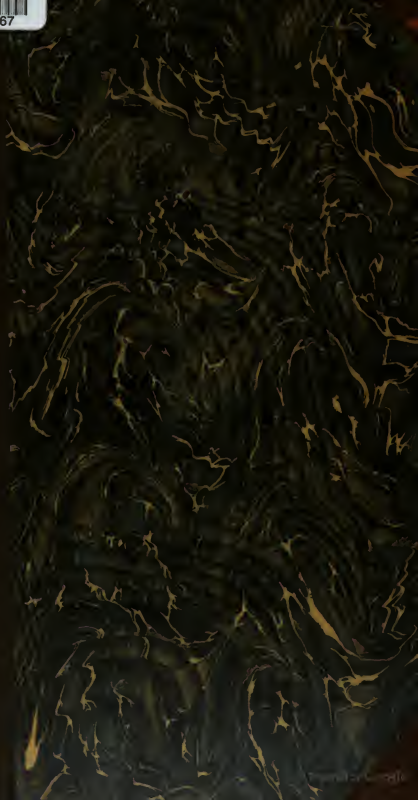


32101 076895067



Library of



Princeton University.



Nachrichten

von der

– Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

zu Göttingen

Philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1894.

UNIVERSITY
LIBRARY
PRINCETON, N.J.

Göttingen,

Commissionsverlag der Dieterich'schen Verlagsbuchhandlung.

1895.

0912

.397

.4

1894

UNIVERSITY
LIBRARY
PRINCETON N.J.

Register

über

die Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1894.

F. Bechtel, Veda	S. 392
G. Cohn, zur Geschichte des englischen Canalwesens	„ 384
J. Flemming, zwei sabäische Inschriften	„ 144
F. Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher	„ 36
— die Lehnfähigkeit der Bürger	„ 403
O. Günther, Ueberlieferung der Sammlung in Sachen des Monophysitismus	„ 117
H. Jacobi, Beiträge zur Kenntnis der vedischen Chronologie	„ 106
F. Kielhorn, die Śakatāyanagrammatik	„ 1
— zu Aṅvagoshas Buddhacarita	„ 364
F. Leo, über einige Palimpsestverse der Cistellaria	„ 201
W. Meyer, Melanchthon's Vorlesung über Ciceros Officia	„ 146
— Glossen zu einigen juristischen Handschriften in Göttingen	„ 313
H. Wagner, die Reconstruction der Toscanelli-Karte vom J. 1474 und die Pseudo-Facsimilia des Behaim-Globus vom J. 1492	„ 208
L. Weiland, Fragment einer niederrheinischen Pabst- und Kaiserchronik aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts	„ 377
U. v. Wilamowitz-Moellendorff, ein Weihgeschenk des Eratosthenes	„ 15
— Aratos von Kos	„ 182

0912
397
4

Die Śākaṭāyana-Grammatik.

Von

F. Kielhorn.

Vorgelegt in der Sitzung vom 8. Februar 1894.

Professor Oppert in Madras hat vor kurzem den ersten Band eines Werkes veröffentlicht, dem er den Gesamttitel „Śākaṭāyana's Grammar“ gegeben hat. Dieser Band enthält auf 160 Seiten die Regeln der eigentlichen Grammatik Śākaṭāyana's, ohne Commentar oder sonstige Hilfen für das Verständniß, und auf 387 Seiten einen Auszug darans, mit dem Commentare des Abhayachandrasiddhāntasūri und einem alphabetischen Verzeichnisse der hier behandelten Regeln. In einem zweiten Bande beabsichtigt Prof. Oppert die Amōghavṛitti, einen ausführlichen Commentar zu allen Regeln Śākaṭāyana's, zu publicieren.

Ich freue mich, daß die Grammatik des Śākaṭāyana einen Herausgeber gefunden hat. Aber bei aller Anerkennung des Verdienstes, das sich Prof. Oppert durch dies Unternehmen erwirbt, kann ich mein Bedauern darüber nicht verhehlen, dass er das, was er für den zweiten Band in Aussicht stellt, nicht gleich geliefert hat. Der Text der Regeln ist für fast jeden, der keinen Commentar dazu besitzt, werthlos, und muß im zweiten Bande doch nochmal gedruckt werden. Und der Prakriyāsamgraha ist ein Werk für Inder, die daraus Sanskrit lernen sollen, nicht für Gelehrte, die die Grammatik des Śākaṭāyana als Ganzes studieren und sich ein Urtheil über die Stellung dieses Śākaṭāyana in der Geschichte der indischen Grammatik bilden wollen. Ich kann also nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Herausgeber sein in Betreff des zweiten Bandes gegebenes Versprechen bald erfüllen möge.

Was mich veranlaßt, über Prof. Opperts Publication jetzt zu schreiben, sind seine Bemerkungen über den Verfasser der von ihm veröffentlichten Grammatik. Prof. Oppert sagt in seiner kurzen Vorrede nicht ausdrücklich, daß dies der von Pāṇini genannte Śā-

kaṭāyana sei, aber er betrachtet es als selbstverständlich. „Pāṇini refers to Śākaṭāyana as a previous grammarian and this supplies a reason why the latter makes no mention of the former.“ „Pāṇini repeatedly mentions Śākaṭāyana, and the places thus alluded to are also found in the Śabdānuśāsana.“ Ich war bisher der Meinung, daß der in diesen Sätzen vertretene Standpunkt nach dem, was in den letzten zwanzig oder dreißig Jahren für die indische Grammatik geschehen ist, als überwunden betrachtet werden könnte.

Meine eigene Ansicht über diese Śākaṭāyana-Grammatik und ihr Verhältniß zu den Werken Pāṇini's und späterer Grammatiker habe ich vor Jahren im 16. Bande des *Indian Antiquary* ausgesprochen und ich hätte, was mich selbst betrifft, keinen Grund, auf den Gegenstand zurückzukommen. Um aber denen, die sich weniger mit der indischen Grammatik beschäftigt haben, Gelegenheit zu geben, sich selbst leichter ein Urtheil zu bilden, habe ich jetzt eine fortlaufende Reihe von Regeln der Śākaṭāyana-Grammatik nochmal mit den Regeln Pāṇini's und den Lehren seiner Nachfolger verglichen und gebe hier das Resultat dieser Vergleichung. Die von mir untersuchten Regeln stehen am Ende des 4. Pāda des 2. Adhyāya, und ich habe gerade diese gewählt, weil sie sich mit den von Hémachandra im 2. Pāda des 6. Adhyāya seiner Grammatik gegebenen Regeln decken, und mir daran lag, zu gleicher Zeit die von mir früher behauptete gänzliche Abhängigkeit Hémachandra's von Śākaṭāyana möglichst klar zu stellen. Bei jeder Regel zeige ich, welcher Regel oder welchen Regeln oder Bemerkungen Pāṇini's oder seiner Nachfolger (der Verfasser der Vārttikas, des Mahābhāṣya, der Chandra-Grammatik und der Kāśikā-Vṛitti¹⁾) sie entspricht, und gebe zugleich die entsprechenden Regeln Hémachandra's, diese im Wortlaut, weil sie noch nicht gedruckt sind. Ich denke, daß eine solche tabellarische Uebersicht einen sicheren Schluß gestatten wird, auch ohne daß ich auf grammatische Spitzfindigkeiten eingehe.

Śākaṭāyana II, 4, 128—239.

128. Bhikshādés cha samûhé || P. IV, 2, 37 nnd 38. — H. VI, 2, 9 shashṭhyāḥ samûhé; 10 bhikshādēḥ.

1) Natürlich citiere ich von den oben genannten Werken immer nur dasjenige, in dem eine Lehre der Śākaṭāyana-Grammatik meines Wissens zum ersten Male erscheint.

129. Kshudrakamālavāt sēnānāmi || Vārt. 1 zu P. IV, 2, 45. — H. VI, 2, 11 = Ś.
130. Gōtrōkshavatsōshṭrājōrabhravṛiddhamanushyarājanyarājaputrarājñō vuñ || P. IV, 2, 39 und Mhbh. — H. VI, 2, 12 gōtrōkshavatsōshṭravṛiddhājōrabhramanushyarājāryanarājaputrād akañ.
131. Kēdārāṇ ṇyaś cha || P. IV, 2, 40. — H. VI, 2, 13 = Ś.
132. Kavachihastyachittāch cha ṭhaṇ || P. IV, 2, 41 und 47. — H. VI, 2, 14 kavachihastyachittāch chēkaṇ.
133. Dhēnōr anañāḥ || P. IV, 2, 47 und Mhbh. zu P. IV, 2, 45 (nach Āpīśali). — H. VI, 2, 15 = Ś.
134. Brāhmaṇamāpavavāḍavād yaḥ || P. IV, 2, 42. — H. VI, 2, 16 = Ś.
135. Gaṇikāyā ṇyaḥ || Mhbh. zu P. IV, 2, 40. — H. VI, 2, 17 = Ś.
136. Kēsād vā || P. IV, 2, 48. — H. VI, 2, 18 = Ś.
137. Chhō 'śvāt || P. IV, 2, 48. — H. VI, 2, 19 aśvād iyaḥ.
138. Pāśvam || Vārt. 3 zu P. IV, 2, 43. — H. VI, 2, 20 parśvā ḍvaṇ.
139. Pṛiṣṭhyāhīnau kratau || Vārt. 1 zu P. IV, 2, 42, und Vārt. 1 und 2 zu P. IV, 2, 43. — H. VI, 2, 21 inō 'hnaḥ kratau; 22 pṛiṣṭhād yaḥ.
140. Charaṇād dharmavat || P. IV, 2, 46. — H. VI, 2, 23 = Ś.
141. Gōrathavātāt trakadyōlam || P. IV, 2, 51 und Vārt. 9 zu P. V, 2, 122; Chandra und Kāsikā zu P. IV, 2, 42, vātād ūlaḥ. — H. VI, 2, 24 gōrathavātāt tralkadyālōlam. (Auch Hss. der Kāsikā zu P. IV, 2, 51 lesen kaḍya statt katya).
142. Pāsādēs cha yaḥ || P. IV, 2, 49 und 50. — H. VI, 2, 25 pāsādēs cha iyaḥ.
143. Grāmajanabandhugajasahāyāt tal || P. IV, 2, 43 und Mhbh. — H. VI, 2, 28 = Ś.
144. Śvakhalādibhyō 'ñin || P. IV, 2, 45 (khaṇḍikādibhyaś cha), IV, 2, 51 und 50, und Vārt. 1 zu P. IV, 2, 51. — H. VI, 2, 26 śvādibhyō 'ñ; 27 khalādibhyō liu.
145. Purushāt kṛitahitavadhavikārē cha ḍhañ || P. V, 1, 10

- und Mhbh. — H. VI, 2, 29 purushāt kṛitahitavadhavikārē chaiyañ.
146. Vikārē || P. IV, 3, 134 und Vārt. — H. VI, 2, 30 = Ś.
147. Prāṇyōshadhivṛikshēbhyō 'vayavē cha || P. IV, 3, 135. — H. VI, 2, 31 = S.
148. Tālād dhanushi || Gaṇa zu P. IV, 3, 152. — H. VI, 2, 32 = Ś.
149. Trapujatōḥ shak cha || P. IV, 3, 138. — H. VI, 2, 33 trapujatōḥ shō 'ntaś cha.
150. Śamyā lak || P. IV, 3, 142. — H. VI, 2, 34 śamyā laḥ.
151. Paraśavyasya yaluk || P. IV, 3, 168. — H. VI, 2, 40 paraśavyād yaluk cha.
152. Kaṁsīyāñ űyaḥ || P. IV, 3, 168. — H. VI, 2, 41 = Ś.
153. Hēmārthān mānē || P. IV, 3, 153. — H. VI, 2, 42 = Ś.
154. Drōr vayaḥ || P. IV, 3, 162. — H. VI, 2, 43 = Ś.
155. Payōdrōr yaḥ || P. IV, 3, 160 und 161. — H. VI, 2, 35 = Ś.
156. Êṇyā ḍhañ || P. IV, 3, 159. — H. VI, 2, 38 êṇyā êyañ.
157. Kauśēyam || P. IV, 3, 42 und Vārt. — H. VI, 2, 39 = Ś.
158. Ushṭrād vuñ || P. IV, 3, 157. — H. VI, 2, 36 ushṭrād akañ.
159. Vômōrṇāt || P. IV, 3, 158. — H. VI, 2, 37 umōrṇād vā.
160. Mānāt kṛitavat || P. IV, 3, 156. — H. VI, 2, 44 = S.
161. Hēmādibhyō 'n || P. IV, 3, 154 (°rajatādi). — H. IV, 2, 45 = Ś.
162. Vābhakshyāchchhādanē mayāṭ || P. IV, 3, 143. — H. VI, 2, 46 abhakshyāchchhādanē vā mayāṭ.
163. Śārādyēkāchaḥ || P. IV, 3, 144 (°śarādibhyaḥ), und Chandra's Regel êkāchaḥ, auf die die Kāśikā zu P. IV, 3, 144 Bezug nimmt. — H. IV, 2, 47 śaradarbhakūṭīṭṛiṇasōmavalvajāt, und 48 êkasvarāt. (Jainendra: êkāchchharādyapranīdōḥ; vgl. die folgende Regel).
164. Dōr aprāpinaḥ || P. IV, 3, 144 und Vārt. 7 zu P. IV, 3, 156. — H. VI, 2, 49 = Ś.
165. Gōvrhēḥ śakṛitpurōḍāśē || P. IV, 3, 145 und 148. — H. VI, 2, 50 gōḥ purīshē; 51 vrhēḥ purōḍāśē.

166. Tilayavapishṭād anāmni || P. IV, 3, 149 und 146. — H. VI, 2, 52 tilayavād anāmni; 53 pishṭāt.
167. Pishṭikāhaiyaṅgavīnam || P. IV, 3, 147, und P. V, 2, 23 und Vārt. — H. VI, 2, 54 nāmni kaḥ (auch H. bildet pishṭikā, nicht pishṭaka); 55 hyōdōhād īnañ hiyaṅguś chāśya.
168. Nātō 'phaladravayāt || Vārt. 5 und Mhbh. zu P. IV, 3, 155. — H. VI, 2, 61 na dvir adrvayagōmayaphalāt. (Chandra: na diviḥ; Jainendra = Ś.).
169. Bahulañ śluk puṣhpamūlē || Vārt. 2 zu P. IV, 3, 166. — H. VI, 2, 57 luḥ bahulañ puṣhpamūlē.
170. Phalē || P. IV, 3, 163. — H. VI, 2, 58 = Ś.
171. Plakṣhādēr aṅ || P. IV, 3, 164. — H. VI, 2, 59 = Ś.
172. Jambvā vā || P. IV, 3, 165. — H. VI, 2, 60 = Ś.
173. Bōddhradhyyētrōḥ || P. IV, 2, 59. — H. VI, 2, 117 tad vēṭṭy adhītē.
174. Nyāyādiṇḍakalpalakṣhapāntakratvākhyānākhyāyikāṭ ṭhaṅ || P. IV, 2, 60 (ukthādi) und Mhbh. — H. VI, 2, 118 nyāyādēr ikaṅ; 119 ḍakalpalakṣhapāntakratvākhyānākhyāyikāṭ.
175. Akalpāt sūtrāt || P. IV, 2, 60 und Mhbh. — H. VI, 2, 120 = Ś.
176. Adharmakṣhatrasaṃsargāṅgatrēr vidyāyāḥ || Mhbh. zu P. IV, 2, 60 (meine Hs. K. hat saṃsarga). — H. VI, 2, 121 adharmakṣhatratrisaṃsargāṅgād vidyāyāḥ.
177. Yājñikaukṭhikalaukāyitikānubrāhmaṇī¹⁾ || (Prof. Oppert's Text giebt *laukāyatika*, aber es ist sicher *laukāyitika* zu lesen. Ueber dieses Wort, das zuerst von Ś. gelehrt wird, bemerkt H.: lōkāyataśabdād ikaṅ yakārākāraśya chēkārō nipātyatō | lōkāyatañ vēṭṭy adhītē vā laukāyitikaḥ | laukāyatika iti tu nyāyādiṇḍāt (H. VI, 2, 118) siddham). Mhbh. zu P. IV, 2, 60, und P. IV, 2, 62. — H. VI, 2, 122 yājñikaukṭhikalaukāyitikam; 123 anubrāhmaṇād in.
178. Śatashaṣṭhēḥ pathaḥ ṭhaṭ || Mhbh. zu P. IV, 2, 60. — H. VI, 2, 124 śatashaṣṭhēḥ patha ikaṭ.

1) Ich kann nicht entscheiden, ob *hmapī oder *hmapī zu lesen ist.

179. Padôttarapadêbhyash ðaḥ || Mhbh. zu P. IV, 2, 60. — H. VI, 2, 125 padôttarapadêbhya ikah.
180. Śikhâmîmâñsâśâmakramapadâd vuch || P. IV, 2, 61 und Gaṇa. — H. VI, 2, 126 padakramasîkshâmîmâñsâśâmnô 'kaḥ.
181. Sasarvâdêḥ śluk || Mhbh. zu P. IV, 2, 60. — H. VI, 2, 127 sasarpavûrvâl lup.
182. Sañkhyâkât sùtrê || P. IV, 2, 65 und Mhbh. — H. VI, 2, 128 = Ś.
183. Prôktât || P. IV, 2, 64. — H. VI, 2, 129 = Ś.
184. Vêdênbrâhmanam || P. IV, 2, 66 und Mhbh. — H. VI, 2, 130 vêdênbrâhmanam atraiva; (Com.: ...prôktapratyayântam vêdavâchi inantam cha brâhmanavâchi atraiva vêtty adhîtê vety êtadvishaya êva prayujyatê).
185. Mâtripitur bhrâtary nâḍvyam || P. IV, 2, 36 und Vârt. 1. — H. VI, 2, 62 pitrîmâtur vyaḍulan bhrâtari.
186. Pitrôr dâmahâ || P. IV, 2, 36 und Vârt. 2 und 3. — H. VI, 2, 63 = Ś.
187. Dugdhê 'vêḥ sôḍhadûsamarîsam || Vârt. 5 zu P. IV, 2, 36. — H. VI, 2, 64 avêr dugdhê sôḍhadûsamarîsam.
188. Râshtrê 'nangâdibhyah || P. IV, 2, 52 (vishayô dêsê) und Mhbh. zu Vârt. 1. — H. VI, 2, 65 = Ś.
189. Bhaurikyaisukâryâdêr vidhabhaktam || P. IV, 2, 54. — H. VI, 2, 68 = Ś.
190. Râjanyâdibhyô vññ || P. IV, 2, 53. — H. VI, 2, 66 râjanyâdibhyô 'kañ.
191. Vasâtêr vâ || Vârt. 2 zu P. IV, 2, 52, nnd P. IV, 2, 53. — H. VI, 2, 67 = Ś. (Com.: Vasâtînâñ râshtram Vâsâtakam Vâsâtam).
192. Nivâsâdûrabhavâv iti dêsê nâñni || P. IV, 2, 69 und 70. — H. VI, 2, 69 nivâsâdûrabhavê iti dêsê nâñni.
193. Sô 'trâsti || P. IV, 2, 67. — H. VI, 2, 70 tad atrâsti.
194. Têna nirvrittam cha || P. IV, 2, 68. — H. VI, 2, 71 têna nirvrittê cha.
195. Nadyâñ matñḥ || P. IV, 2, 85. — H. VI, 2, 72 = Ś.

196. Madhvādēḥ || P. IV, 2, 86. — H. VI, 2, 73 = Ś.
197. Kumdanaḍavētasamahishāḍ ḍit || P. IV, 2, 87 und Mhbh.
— H. VI, 2, 74 naḍakumudavētasamahishāḍ ḍit.
198. Naḍasādād valaḥ || P. IV, 2, 88. — H. VI, 2, 75 = Ś.
199. Śikhāyāḥ || P. IV, 2, 89. — H. VI, 2, 76 = Ś.
200. Śīrīshāṭ ṭhakaḥ || Gaṇa zu P. IV, 2, 80. — H. VI, 2,
77 śīrīshād ikakaḥau.
201. Śarkarāyāś ṭhaṇḥbāḥ cha || P. IV, 2, 84 und 80. —
H. VI, 2, 78 śarkarāyā ikapīyāḥ cha.
202. Rēnsēlavṇṇyēñyāñḍhaṇḥḥaṇḥpiñḥhakeḥhachḥaṇḥkakaṇṭhaṭha-
ṇō 'śnaprēkshāṭṭṛipakāsāṭṛihaṇasupanthisutaṇgamabalāhaḥ-
sakhīpanthikarṇōṭkaraṇaḍakṛīśāsvarēyavarābhakumudāsēva-
ttḥādibhyaḥ || (Prof. Oppert liest rēnsēlavuñ^o). P. IV, 2,
80, 75, 90 und 91. — H. VI, 2, 79 rō 'śmādēḥ; 80 prē-
kshādēr in; 81 ṭṛipādēḥ sal; 82 kāsādēr ilaḥ; 83 arīhaṇādēr
akaḥ; 84 supanthyādēr ŷyaḥ; 85 sutaṇgamādēr iñ;
86 balādēr yaḥ; 87 aharādibhyō 'ñ; 88 sakhyaādēr ēyaḥ;
89 panthyādēr āyanaḥ; 90 karṇādēr āyaniñ; 91 utkarādēr
īyaḥ; 92 naḍādēḥ kīyaḥ; 93 kṛīśāsādēr īyaḥ; 94 ṛīyā-
dēḥ kaḥ; 95 varābhādēḥ kaḥ; 96 kumudādēr ikaḥ; 97 a-
śvatḥādēr ikaḥ.
203. Sāsya paurṇamāsī || P. IV, 2, 21. — H. VI, 2, 98 = Ś.
204. Āgrahāyanyaśvatḥāṭ ṭhaḥ || P. IV, 2, 22. — H. VI, 2,
99 āgrahāyanyaśvatḥād ikaḥ.
205. Chaitrikāṭṭtikīphālguniśravaṇād vā || P. IV, 2, 23. —
H. VI, 2, 100 = Ś.
206. Dēvatā || P. IV, 2, 24. — H. VI, 2, 101 = Ś.
207. Pañgākshīpṇtrāḍīśukrāḥ chhaghāḥ || Vārt. 1 zu P. IV,
2, 28, und P. IV, 2, 26. — H. VI, 2, 102 pañgākshīpu-
trādēr īyaḥ; 103 śukrād īyaḥ.
208. Śatarudrāpōṇapādapāṇnapātas ṭṛi chāṭaḥ || Vārt. 2 zu
P. IV, 2, 28, und P. IV, 2, 27 und 28. — H. VI, 2, 104
śatarudrāt tau; 105 apōṇapādapāṇnapātas ṭṛi chāṭaḥ.
209. Mahēndrād vā || P. IV, 2, 29. — H. VI, 2, 106 = Ś.
210. Dyāvāpṛithivīsunāsīrāgnīśhōmamarutvadvāśṭōshpatigṛīhamē-
dhāḥ chhayau || P. IV, 2, 32. — H. VI, 2, 108 dyā-

- vāpṛithivīśunnāsfrāgnīśhōmamarutvadvāshṭōsbpatigṛibamē-
dhād iyayau.
211. Vāyūshahpitṛṭṭōr yaḥ || P. IV, 2, 31. — H. VI, 2, 109
vāyṛitupitruśhasō yaḥ.
212. Kasōmāt tyāḥ || P. IV, 2, 25 und 30. — H. VI, 2, 107
kasōmād yaḥ.
213. Mahārājaprōshṭbapadāt ṭhaḥ || P. IV, 2, 35. — H. VI, 2,
110 mahārājaprōshṭbapadād ikaḥ.
214. Kālād bbavavat || P. IV, 2, 34. — H. VI, 2, 111 = Ś.
215. Ādēs cbbandasah pragāthē || P. IV, 2, 55. — H. VI, 2,
112 = S.
216. Yuddhē 'rthayōddhṛibhyaḥ || P. IV, 2, 56. — H. VI, 2,
113 yōddhṛiprayōjanād yuddhē.
217. Bhāvaghaṇō 'syām ṇaḥ || P. IV, 2, 58. — H. VI, 2, 114 = Ś.
218. Syainampātātāilampātē || P. IV, 2, 58 und VI, 3, 71. —
H. VI, 2, 115 śyainampātā tailampātā.
219. Prabarāṇāt kṛīḍāyām ṇaḥ || P. IV, 2, 57. — H. VI, 2,
116 = S.
220. Ṭō rāgād raktē || P. IV, 2, 1. — H. VI, 2, 1 rāgāt ṭō
raktē.
221. Lākshārōchanāt ṭhaḥ || P. IV, 2, 2. — H. VI, 2, 2 lā-
kshārōchanād ikaḥ.
222. Śakalakardamād vā || Vārt. 1 zu P. IV, 2, 2 ohne vā;
Chandra mit vā, und auf seine Fassung der Regel be-
zieht sich die Bemerkung der Kāśikā zu P. IV, 2, 2. —
H. VI, 2, 3 = Ś.
223. Nilapītakam || Vārt. 2 und 3 zu P. IV, 2, 2. — H. VI,
2, 4 nilapītād akam.
224. Gurūdayād bhād yuktē 'bdē || Pāṇini, Vārt., Mbhb., Chan-
dra und Kāśikā haben die Regel nicht; und die Kāśikā
setzt das dadurch zu erklärende Paushaḥ saṁvatsaraḥ
fälschlich unter P. IV, 2, 21. — H. VI, 2, 5 uditagurōr
bhād yuktē 'bdē.
225. Chandrōpētāt kālē || und
226. Ślug aprayuktē || P. IV, 2, 3 und 4, und Vārt. 1 zu P.

- IV, 2, 3. — H. VI, 2, 6 chandrayuktāt kālē lup tv aprayuktē.
227. Dvandvāch chhaḥ || P. IV, 2, 6. — H. VI, 2, 7 dvandvād fyaḥ.
228. Śravaṇāśvatthān nāmny aḥ || P. IV, 2, 5 und Mhbh. — H. VI, 2, 8 = Ś.
229. Dṛiṣṭē sāmni || P. IV, 2, 7. — H. VI, 2, 133 dṛiṣṭē sāmni nāmni.
230. Gōtrād aukavat || Mhbh. zu P. IV, 2, 7. — H. VI, 2, 134 = Ś.
231. Vāmadēvyam || P. IV, 2, 9. — H. VI, 2, 135 vāmadēvād yaḥ.
232. Jātē vāp dvir did vā || (Prof. Oppert liest chāp). Mhbh. zu P. IV, 2, 7. — H. VI, 2, 136 did vāp; 137 vā jātē dviḥ.
233. Chhannē rathē || P. IV, 2, 10. — H. VI, 2, 131 tēna chchhanuē rathē.
234. Pāṇḍukambali || P. IV, 2, 11. — H. VI, 2, 132 pāṇḍukambalād in.
235. Tatrōddhṛitē 'matrēbhyaḥ || (Prof. Oppert liest *tam ama*). P. IV, 2, 14. — H. VI, 2, 138 tatrōddhṛitē pātrēbhyaḥ.
236. Sthaṇḍilē śētē vratī || P. IV, 2, 15. — H. VI, 2, 139 sthaṇḍilāch chhētē vratī.
237. Saṁskṛitē bhakshyē || (Prof. Oppert liest bhakshē). P. IV, 2, 16. — H. VI, 2, 140 = Ś.
238. Śūlyōkhyakshairēyadādhikaudaśvitkaudaśvitam || P. IV, 2, 17, 20, 18 und 19. — H. VI, 2, 141 śūlōkhād yaḥ; 142 kshfrād ēyaḥ; 143 dadhna ikaḥ; 144 vōdaśvitah.
239. Kvachit || Kāśikā zu P. IV, 2, 92. — H. VI, 2, 145 = Ś. (Com.: apatyādibhyō 'nyatrāpy arthē kvachid yathāvihitam pratyayō bhavati | chakshushā gṛihyata iti chākshushaṁ rūpam ityādi).

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß unter den aufgeführten 112 Regeln der Śākaṭāyana-Grammatik sich nur 67 befinden, die, mit Ausnahme der Accente, über die diese Grammatik schweigt, dasselbe lehren was Pāṇini uns lehrt. Im einzelnen zu

untersuchen, welche von beiden Grammatikern in diesen Fällen die betreffenden Lehren zuerst gegeben hat, scheint mir in Anbetracht dessen, was ich weiter unten zu zeigen habe, überflüssig. Nur darauf möchte ich aufmerksam machen, daß der Wortlaut der Regeln Śākaṭāyana's, verglichen mit dem der Regeln Pāṇini's, zweifellos jenes fast krankhafte Streben nach möglichster Kürze verräth, das die späteren Grammatiker zum Princip erhoben haben. Man vergleiche z. B. Ś. 216 *yuddhē 'rthayōddhṛibhyaḥ* mit P. IV, 2, 56 *saṁgrāmē prayōjanayōddhṛibhyaḥ*, Ś. 160 *mānāt kṛīvat* mit P. IV, 3, 156 *kṛīvat parimānāt*, Ś. 211 *vāyūśahapitūr yāḥ* mit P. IV, 2, 31 *vāyvitupitrushasō yat* (sieben Sylben gegen acht), Ś. 153 *kēnārthān mānē* mit P. IV, 3, 153 *jātarūpēbhyaḥ parimānē*, Ś. 159 *vōmōrṇāt* mit P. IV, 3, 158 *umōrṇayōr vā*, und Ś. 196 *madhvādēḥ* mit P. IV, 2, 86 *madhvādibhyaḥ cha*. Daß, abgesehen von Śākaṭāyana's kürzerer Fassung dieser Regeln, z. B. das Fehlen des *cha* in der zuletzt erwähnten Regel zu einem erst von Patañjali ausgesprochenen Satze stimmt, daß der Ablativ *umōrṇāt* der Regel 159 besser ist als Pāṇini's Genetiv *umōrṇayōr*, daß das von Śākaṭāyana in 153 gebrauchte *artha* uns den Sinn der Regel deutlicher zeigt als Pāṇini's Plural *jātarūpēbhyaḥ*, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Weiter haben wir bei Śākaṭāyana 23 Regeln, für die bei Pāṇini Aequivalente nur dann sich finden, wenn wir seine Regeln so erweitern, beschränken oder anderweitig ändern, wie dies in den einzelnen Fällen von den Verfassern der Vārttikas oder des Mahābhāṣya vorgeschrieben wird. Mit anderen Worten, Śākaṭāyana weiß, was Kātyāyana und Patañjali gelehrt haben, und hat es in seine Regeln aufgenommen. So tritt nach P. IV, 2, 51 das Suffix *in* an *khala*, nach Kātyāyana auch an andere Stämme; und dies lehrt Śākaṭāyana in 144. Dieselbe Regel Pāṇini's lehrt, daß gewisse Suffixe an *gō* und *ratha* treten, und Kātyāyana zu P. V, 2, 122 lehrt die Anfügung eines bestimmten Suffixes an *vāta*; die drei Stämme und die drei Suffixe erscheinen vereinigt in Śākaṭāyana's Regel 141. In IV, 3, 42 lehrt Pāṇini die Bildung des Wortes *kaśēya*, aber erst Kātyāyana schreibt vor, daß dies Wort nur dann zu bilden ist, wenn ein *vikāra* (von *kōśa*) bezeichnet werden soll; Śākaṭāyana stellt *kaśēya* in 157 unter den Adbikāra *vikāre* (146). In IV, 2, 39 schreibt Pāṇini für gewisse Stämme das Suffix *enā* vor, und Patañjali fügt jenen Stämmen *vṛiddha* hinzu; Śākaṭāyana hat dies zusammen mit den von Pāṇini gegebenen Stämmen in seiner Regel 130. In IV, 2, 43 lehrt Pāṇini das Suffix *tal* für *grāma*, *jana* und *bandhu*, Patañjali außerdem für *gaja* und *sahāya*;

Śākatāyana hat alle fünf Stämme in seiner Regel 143. In V, 1, 10 lehrt Pāṇini, daß ein gewisses Suffix an *puruṣha* tritt in der Bedeutung *tasmai hitam*; Patañjali fügt hinzu, daß dasselbe Suffix in Verbindung mit demselben Stamme auch die Bedeutungen *vadha*, *vikāra*, *samūha*, und *tēna kṛitam* hat; Śākatāyana zählt alle diese Bedeutungen in seiner Regel 145 auf (in der *samūhē* aus einer früheren Regel fortgilt).

Ferner enthält der hier behandelte kurze Abschnitt der Śākatāyana-Grammatik nicht weniger als 14 Regeln, die uns allerdings ans den Vārttikas und dem Mahābbāshya, bisweilen fast dem Wortlaute nach, bekannt sind, nach denen wir aber in Pāṇini's Grammatik selbst vergeblich suchen würden. Das Vārttika zu P. IV, 2, 45 lehrt uns die Bildung des Wortes *Kshandrakamāloḥi*, *sēnāsaijnāyām*; Śākatāyana, der, wie Chandra, statt *saijnāyām* stets *nāmnī* gebraucht, hat 129 genau dieselbe Regel, nur an Stelle von *sēnāsaijnāyām* *sēnānāmnī*. Vārttikas zu P. IV, 2, 42 und 43 lehren die Bildung und Bedeutung der Stämme *prishṭhya*, *ahina* und *pārśva*; dasselbe thun Śākatāyana's Regeln 138 und 139. Ein Vārttika zu P. IV, 2, 36 lautet *avēḍ dugdhē sōḍhadūsamarisachāḥ*, ein anderes zu P. IV, 3, 166 *pushpamūlēshu cha bahulam* (lup); Śākatāyana hat die Regeln 187 *dugdhē 'vēḥ sōḍhadūsamarisam* und 169 *bahulam śtuk pushpamūlē*. Patañjali zu P. IV, 2, 40 lehrt die Bildung des Wortes *gāṇikya* im Sinne von *gāṇikānām samūhaḥ*; Śākatāyana lehrt dasselbe in Regel 135; u. s. w.

Von den übrigbleibenden acht Regeln will ich die vier Regeln 148, 180, 200 und 239, für die ich ganz oder theilweise entsprechendes nrr in den Gaṇas zu Pāṇini's Regeln oder in der Kāśikā Vṛitti nachweisen kann, aus nahe liegenden Gründen unberücksichtigt lassen. Besondere Beachtung verdienen die anderen vier Regeln, in denen Śākatāyana entweder mit Chandra übereinstimmt oder Lehren vorträgt, die sowohl Pāṇini und seinen Erklärern wie (meines Wissens) Chandra unbekannt sind. Ein Vārttika zu P. IV, 2, 2 lehrt die Bildung der Stämme *śakalika* und *kārdamika* von *śakala* und *kardama*; Chandra gestattet durch seine Regel *śakalakardamād vā* auch *śakala* und *kārdama*, und dieselbe Regel giebt Śākatāyana in 222, *śakalakardamād vā*. Ferner lehrt Chandra in seiner Regel *ēkāchaḥ* die Anfügung des Suffixes *mayaj* an einsylbige Stämme, und dieselbe Lehre und dasselbe *ēkāchaḥ* finden wir in Śākatāyana's Regel 163. Śākatāyana eigenthümlich sind nur *laukāyitika* in 177 und die Regel 224 *gurūdayād bhād yuktē 'bdē*, die die richtige, bei Pāṇini und seinen Erklärern und in unseren Lexicis fehlende Erklärung für Worte wie *Pausha* in *Paushaḥ sam-*

vatsaraḥ „das Jahr, in dem Jupiter im Nakshatra Pushya aufgeht“, darbietet.

Genau so wie bei obigen Regeln über gewisse secundäre Nominalsuffixe ist das Verhältniss der Śākaṭāyana-Grammatik zu den Werken der drei großen Grammatiker in jedem beliebigen anderen Abschnitte. Ueberall ist dieser Śākaṭāyana in vollem Besitze alles dessen, was Pāṇini, Kātyāyana und Patañjali gelehrt haben, manchmal weiß er mehr als sie, und bisweilen hat er Regeln Pāṇini's nicht gegeben, offenbar deshalb, weil sie von den Kritikern und Erklärern Pāṇini's für überflüssig erklärt werden. Wer dies weiter verfolgen will, braucht sich beispielsweise nur flüchtig einige Regeln aus dem Capitel über den Gebrauch der Casus in dem von Prof. Oppert gedruckten *Prakriyāsaṃgraha* anzusehen. Die erste Specialregel dieses Capitels, *hādhiksamayānikashôparyuparyadhyaadhôdhôtyantarântarênatasparyabhisarvôbhayaiśchâpradhânê 'mauśās*, ist ein Gemisch von P. II, 3, 4 (*antarântarêna*), dem Vārttika zu dieser Regel (*apradhâna*), dem Vārttika zu P. II, 3, 2 (*samayâ, nikashâ* und *hâ*), Patañjali's Bemerkungen zu derselben Regel, und eigener Zuthat (*ati*). Die Regel 17 bei Prof. Oppert, *kâlâdhvabhâvadêśânâ vâ karma chākarmaṇâm*, ist der Halbvers des Mahâbhâshya (Bd. I, S. 336 meiner Ausgabe) *kâlâbhâvâdhvagantavyâḥ karmasamjñâ hy akarmaṇâm*, vereinigt mit dem Zusatze Patañjali's *dêśâś chākarmaṇâm karmasamjñô bhavati*, und verändert durch das hinzugefügte *vâ*. Regeln wie 31 *utpâtêna jñâpyê*, 34 *yadartham*, 43 *sthânipyakarmâdhârê*, 49 *ktênô nyôssup* und 50 *hêtau karmaṇâ* sind Vārttikas zu P. II, 3, 13, 28 und 36. P. I, 4, 36 lehrt in Verbindung mit *sprihayati* den Dativ, Śākaṭāyana 26 den Dativ oder Accusativ. P. II, 3, 44 lehrt den Instrumental oder Locativ bei *prasita* und *utsuka*, Śākaṭāyana 22 außerdem auch bei *avabaddha*. Abweichend von Pāṇini, aber in Uebereinstimmung mit Patañjali, hat Śākaṭāyana keine Regel für den Gebrauch des Ablativs bei Verben des Sichfürchtens, Schützens u. s. w.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß die Śākaṭāyana-Grammatik jünger ist als das Mahâbhâshya, und ich kann es mir ersparen, die widersinnigen Erklärungsversuche des Thatbestandes hier vorzuführen, zu denen die entgegengesetzte Annahme uns nöthigen würde. Den speciellen Nachweis zu führen, daß sie jünger ist als die Grammatik Chandra's, will ich, da dies Werk bald veröffentlicht werden wird, seinem Herausgeber überlassen. Ich will nur noch meine Ueberzeugung aussprechen, daß sie auch jünger ist als die Kâśikâ-Vṛitti. Nirgends habe ich in diesem Werke die geringsten Spuren davon entdecken können, daß seinen

Verfassern die diesem Śākaṭāyana eigenthümlichen Vorschriften bekannt gewesen wären. Während sie die Gelegenheit nicht versäumen, auf das, was Chandra eigen ist, hinzuweisen, wäre es auch nur um dasselbe in spitzfindiger Weise in Pāṇini hinein zu interpretieren, nehmen sie niemals Bezug auf Śākaṭāyana, und sie unterlassen dies sogar da, wo er allein das richtige gelehrt hat, und wo sie, wie wir gesehen haben, einem sprachlichen Factum gegenüber stehen, das durch keine Regel Pāṇini's oder dessen Interpreten seine Erklärung findet.

Prof. Oppert macht in seiner Vorrede wieder darauf aufmerksam, daß Pāṇini Śākaṭāyana mehrere Male erwähnt, und behauptet, daß die dem Śākaṭāyana so zugeschriebenen Lehren sich in der veröffentlichten Śākaṭāyana-Grammatik vorfinden. Wenn dadurch das hohe Alter dieser Grammatik bewiesen werden soll, so möchte ich zunächst erwidern, daß dieselben Lehren ganz ebenso in anderen späteren Grammatiken entbalten sind, und daß, wenn der von Prof. Oppert angeführte Grund etwas zu bedeuten hätte, die Śākaṭāyana-Grammatik mit gleichem Rechte irgend einer anderen der von Pāṇini erwähnten Autoritäten zugeschrieben werden könnte. Betrachten wir die von Prof. Oppert citierten Regeln näher, so zeigt gleich seine erste Gleichung, daß die Śākaṭāyana-Grammatik in ihrer Regel *ādvishō jhēr jus vā* genau dasselbe wie Pāṇini lehrt, keineswegs das, was Pāṇini seinen Śākaṭāyana lehren läßt, und daß ihr Verfasser auch nicht im entferntesten daran gedacht hat, sich etwa für den von Pāṇini genannten Śākaṭāyana ansagen zu wollen. Nach Pāṇini lauten die 3. Personen Plur. Impf. Par. von *yā* und *āvish ayān* und *advishan*, nach Śākaṭāyana sollen sie, wie Pāṇini III, 4, 111 und 112 berichtet, *ayuh* und *advishuh* lauten. Für die späteren Grammatiker bedeutet dies natürlich nur, daß man sowohl *ayān* und *advishan* wie *ayuh* und *advishuh* bilden darf, und dies ist es, was die Śākaṭāyana-Grammatik lehrt; ihr Verfasser hat für Pāṇini's *Śākaṭāyanasya* das Wort *vā* substituiert, gerade wie er in der Regel *san vetau* das Wort *vā* an die Stelle des Namens *Śākalyasya* in P. I, 1, 16 gesetzt hat¹⁾. Wäre die Śākaṭāyana-Grammatik das Werk des alten Śākaṭāyana, so müßte die betreffende Regel *ādvishō jhēr jus*, und könnte nicht *ādvishō jhēr jus vā* lauten. Alles dies sind so einfache Dinge, daß ich um Verzeihung bitten muß, sie hier vorzutragen.

1) Umgekehrt verfährt Śākaṭāyana, wenn er für Pāṇini's *vā* die Namen *Āryavajra*, *Indra* und *Siddhanandin* substituiert, die nach Prof. Oppert von Śākaṭāyana citierte Autoritäten bezeichnen.

Betrachten wir zum Schluß an der Hand der oben aufgeführten Regeln noch kurz das Verhältniß Hémachandra's zur Śākaṭāyana-Grammatik. Ich habe schon bemerkt, daß jene 112 Regeln den von Hémachandra im 2. Pāda des 6. Adhyāya seiner Grammatik gegebenen Regeln entsprechen. Beide Grammatiker lehren hier genau dasselbe, mit der einzigen Ausnahme, daß Hémachandra eine Regel (H. VI, 2, 56 *apó yañ vá*, zur Bildung von *ápya* oder *ammaya*, entsprechend der Regel Chandra's *ápyañ vá*) hinzugefügt und in VI, 2, 61 = Ś. 163, in Uebereinstimmung mit den Bemerkungen des Mahābhāṣya zu P. IV, 3, 155, Vārt. 5, das Wort *gómaya* eingeschoben hat. Die Reihenfolge der Regeln Hémachandra's, verglichen mit der Śākaṭāyana's, ist folgende: H. 1—8 = Ś. 220—228, H. 9—61 = Ś. 128—172, H. 62—116 = Ś. 185—219, H. 117—130 = Ś. 173—184, und H. 131—145 = Ś. 229—239. Der Unterschied in der Zahl der Regeln erklärt sich daraus, daß Hémachandra einmal (H. VI, 2, 6 = Ś. 225 und 226) zwei Regeln Śākaṭāyana's zu einer vereinigt und je eine Regel zwölfmal in zwei, einmal in vier, und einmal (Ś. 222 = H. VI, 2, 79—97) in neunzehn Regeln zerlegt hat. Betrachtet man die einzelnen sich entsprechenden Regeln, so ergiebt sich, daß Hémachandra nicht weniger als 46 Regeln Śākaṭāyana's unverändert adoptiert hat. Vierzehn seiner Regeln unterscheiden sich von denen Śākaṭāyana's nur durch die Gestalt der Suffixe (Hémachandra gebraucht *ikañ*, *éyañ*, *akañ* u. s. w. statt Śākaṭāyana's *ṭhañ*, *ḍhañ*, *vañ* u. s. w.), zehn nur in der Anordnung der gebrauchten Wörter, und in zehn Regeln hat Hémachandra Etymologien gegeben, wo Śākaṭāyana das zu lehrende Wort in seiner fertigen Gestalt angeführt hat. Wo er eine Regel Śākaṭāyana's des leichteren Verständnisses wegen in zwei oder mehr zerlegt, bewahrt er fast stets die von Śākaṭāyana gegebene Reihenfolge der zu bildenden Wörter. Seine Abweichungen von Śākaṭāyana entspringen oft dem Bestreben, den Sinn einer Regel deutlicher zu machen, oder sind dadurch bedingt, daß gewisse Anbandhas von ihm nicht gebraucht werden oder einzelne von Śākaṭāyana verwendete Anbandhas durch ihn eine andere Bedeutung erhalten haben. Im ganzen wird man also nicht fehlgehen, wenn man Hémachandra's Grammatik als eine verbessernde Bearbeitung der Śākaṭāyana-Grammatik bezeichnet. Ich bin noch immer der Ansicht, daß sie vor allen anderen späteren Grammatiken in ihrem vollen Umfange und zusammen mit ihrem großen Commentare herausgegeben zu werden verdient, und bedaure, daß die in Berlin lagernden Handschriften bisher bei uns keinen Benützer gefunden haben.

Ein Weihgeschenk des Eratosthenes.

Von

Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff.

Vorgelegt in der Sitzung vom 3. März 1894.

Es herrscht die Ansicht, wir besäßen zwar unter dem Namen des Eratosthenes einen Brief und ein Epigramm, unächt wären sie aber beide, und das Epigramm, ein ganz elendes Machwerk, erst auf Grund des Briefes gefälscht. E. Hiller hat dieses Urteil gefällt (*Eratosth. carm. rel.* 122—37) oder vielmehr aus den verschiedenen Urteilen früherer destilliert, und nun wird es ihm nachgesprochen. Selbst Heiberg, der Brief und Epigramm auf Grund der einzigen Handschrift zuletzt abgedruckt hat (Archimedes III 102—14), hat dem Gedichte ein paar harte Worte mitgegeben, und die wenigsten wissen wol überhaupt mehr, als daß eine solche elende Fälschung auf den berühmten Namen existire. Hieran muß es liegen, daß eine so starke Verkennung der hellenistischen Kunst und eine so unmethodische Schätzung der Ueberlieferung das Feld haben behaupten können. Das Gedicht ist ächt und gut und sowol als Vertreter seiner Gattung wie um seines berühmten Verfassers willen recht merkwürdig.

Eratosthenes hat in einer Schrift *Πλατωνικός*, die sich auch mit den Grundbegriffen der Mathematik abgab (Theon. Smyrn. 87 Hill.), die bekannte Anekdote erzählt, wie die Delier vom Gotte den Befehl bekommen, einen Altar von der Form eines Würfels zu verdoppeln, und weil sie das nicht verstehen, die Hülfe der Akademie in Anspruch nehmen, Platon aber, während sich andere Mitglieder der Schule mit der mathematischen Aufgabe abmühen, die Deutung gibt, der Gott rüge mit seinem Spruche die Vernachlässigung der Geometrie an den Hellenen und gebiete ihnen eifrigeres Studium. Die Geschichte kann sehr gut wahr

sein¹⁾; wenigstens ist das Problem in der Akademie tatsächlich behandelt worden, vielleicht von Platon selbst, und die Deutung des Spruches in dem allgemein paraenetischen Sinne paßt für Platon durchaus; nur die Gesandtschaft der Delier ist schon deshalb nicht geschichtlich, weil Delos damals unter der Verwaltung der athenischen Amphiktionen stand.

Es ist so viel von selbst klar, daß die Forderungen der Praxis die Aufgabe praktisch gestellt haben, natürlich in sehr viel früherer Zeit, ganz ebenso wie das andere berufene Problem, die Quadratur des Cirkels, aus der praktischen Aufgabe, den Inhalt eines Kreises zu berechnen, erwachsen ist. Wie schon die Mathematiker der Sophistenzeit dieses letztere Problem so formulirt hatten, daß der Kreis in ein Quadrat verwandelt werde²⁾, so hat, wie wir hören, Hippokrates von Chios die Verdoppelung des Würfels auf die Aufgabe zurückgeführt, zwischen zwei gegebenen Linien zwei mittlere Proportionale zu finden; entsprechend dem praktischen Zwecke aber haben die Mathematiker sich bemüht, ein Instrument zu construiren, das gestattet, die beiden gesuchten Linien mit den Händen zu greifen. Wir besitzen darüber den höchst wertvollen Bericht des Eutokius³⁾ und in ihm findet sich über die

1) Sie kann natürlich auch erfunden sein, auf Grund des Menon, wo Platon die Verdoppelung eines Quadrates zum Exempel nimmt, wie aus einem Sklavenjungen das richtige herausgefragt werden kann. Für Menon ist die Sache genau so elementar wie für uns; ob Platon nicht auch auf Leser gerechnet hat, die in dem Falle jenes Sklaven waren, stehe dahin. Vitruv aber zengt für den Bildungsgrad seiner Leser und seinen eignen, wenn er dem Platon die Verdoppelung eines Quadrates als ein hohes Verdienst anrechnet, die Sache ausführlich beweist und mit einer Figur illustriert (IX, 1).

2) Vgl. Simplicius zur Physik I 54 Diels ff.

3) Das Buch des Eutokius über Archimedes Schrift von Kugel und Cylinder ist eine Jugendschrift und diese Partie eine bloße Compilation; manches mag er seinem Lehrer Isidoros (angeführt S. 98) verdanken. Wo er noch mit den citirten Quellen verglichen werden kann, Pappus und Heron, scheint er sie direct benützt zu haben, was wol auch für Philon gilt. Die Lösung des Archytas führt er auf Eudemos zurück, und Menaichmos und Platon möchte man ebendahin rechnen; doch scheint mir das Schweigen des Eratosthenes die Aechtheit der platonischen Lösung zweifelhaft zu machen. Aber den Eudemos hat Eutokius schwerlich selbst gehabt, vgl. Tannery bei Diels Simpl. XXVI, und da die *κρησα* des Sporus hier ebenso wie bei Simplicius begegnen, so dürfte der Gedanke nahe liegen, daß Sporus mit dem anderen älteren auch den Brief des Eratosthenes erhalten habe. Doch ich bin in dieser Litteratur zu wenig zu Hause, um mir ein Urtheil zuzutrauen. Die Construction des Endoxos, die er vorfand, hat Eutokius nicht mitgeteilt, weil der Beweis so widersprechend und fehlerhaft war, daß er ihn den berühmten Manne nicht zutraute. Das besagen die Worte S. 66 *τὴν ἑξῆς πειρησάμεθα γράφειν, ἐπειδὴ* die und die Fehler darin sind, *ὅπερ*

Construction des Eratosthenes eben der angebliche Brief desselben sammt dem Epigramm. Wir verfügen indessen außerdem noch über ein Referat des Pappus (III 56 Hultsch), das zwar in dem mathematischen Beweise zu Eutokius stimmt, aber in der Construction des Instruments darin abweicht, daß Eutokius von Vierecken, Pappus von Dreiecken redet. Da es auch bei den Vierecken nur auf die Diagonale ankommt, macht das sachlich nichts aus; wenn auch nach meinem beschränkten Urtheil die Dreiecke eigentlich allein praktisch sind. Indessen wenn Eratosthenes den Brief geschrieben hat, so kann er ja nicht geirrt haben. Dann folgt aber mit Notwendigkeit, daß Pappus sich geirrt hat, und auf jeden Fall hat dieser ältere und zuverlässigere Gewährsmann den Brief nicht gekannt, der unzweideutig von Vierecken redet. Man sollte meinen, daß das den Brief ein wenig verdächtig machte; doch sei dem wie ihm wolle: der Brief ist da und muß für sich selbst zeugen.

„*Βασίλει Πτολεμαίω Ἐρατοσθένους χαίρειν*“. Ob sich der Hofgelehrte eine so einfache Anrede erlauben durfte, mag dahingestellt bleiben¹⁾. Eine Anrede im Briefe selbst fehlt; dem Briefschreiber kommt erst gegen Ende wieder zum Bewußtsein, daß er einen Brief schreibt. Zunächst fällt er mit der Tür ins Haus, erzählt von dem delischen Probleme, berührt kurz einige Lösungsversuche und trägt dann seinen geometrischen Beweis ausführlich unter Beigabe von zwei Figuren vor. Dann geht er zu der Construction des Modells über, das aus einem viereckigen rechtwinkligen Rahmen besteht, in dem ein Täfelchen von rechteckiger Form fest sitzt und außerdem zwei eben solche Täfelchen in der unteren und oberen Leiste seitlich verschiebbar sind. Als Material empfiehlt er Holz, Elfenbein oder Bronze, mahnt aufzu-

ἦν ἄπορον ὑπονοήσαι, τί λίγω περὶ Εὐδόξου, ἀλλὰ περὶ τῶν καὶ μετρίως περὶ γεωμετρικῶν ἀντιστραμμένων, „was man unmöglich einem leidlich geschulten Mathematiker, geschweige dem Eudoxos, zutrauen kann“. Nach anderer Vorgang hat selbst Heiberg (Fleckeis. Jahrb. Suppl. XI 366) die Stelle missverstanden, die Lesart beanstandet und den Eutokius gescholten. Gerade weil dieser den Eudoxos gehührend achtete, hat er ihm keinen Unsinn zuschreiben wollen. Auch Tannery, der den Versuch gemacht hat, den Beweis des Eudoxos zu restituiren (Mémoires des sciences physiques et naturelles de Bordeaux 2^e Série II 277), hat sich von dem Missverständnis nicht frei gemacht. Mir scheint es äußerst gewagt, über die Vorlage etwas wissen zu wollen, die Eutokius verworfen hat.

1) Im officiellen Stile würde *Θεῶ Ἐσπερίῃ* erforderlich sein, z. B. im Papyrus 14 des Louvre. Das mochte in der That für einen litterarischen Brief nicht passen; aber dann fand die Devotion einen andern schicklichen Ausdruck. Am Schluß ist *στέγχει* oder *ἔρωσο* schlechthin obligatorisch für jeden Brief jener Zeit.

passen, damit die verschobenen Rechtecke auch genau ihre Form behalten und fährt dann fort „Auf dem Weibgeschenk ist das Instrument von Bronze, mit Blei eingezapft unterhalb der Krönung des Pfeilers, unter ihm steht der Beweis in kürzerer Fassung, die Figur und ein Epigramm“. Wir fallen aus den Wolken. Was ist das für ein Weibgeschenk? Wer weibt was wem? Eratosthenes hat dem König mit keinem Worte etwas davon erzählt. Es geht weiter „Ich schreibe Dir das auch her (ἄρα, also sicherlich auch das Epigramm), damit Du es ebenso habest wie auf dem Weibgeschenk; von den beiden Figuren steht aber nur die zweite auf dem Pfeiler“. Nun folgt wirklich eine zweite Fassung des Beweises, nur kürzer als oben; darin sind die Buchstaben einer Figur gebraucht: der Briefschreiber fügt gemäß seiner obigen Angabe ein „das ist von der zweiten Figur zu verstehn“¹⁾; auf dem Pfeiler stand das natürlich nicht, sintemal die Beziehung auf die einzige Figur daneben an sich deutlich war. Wol aber folgten noch zwei Sätze, die für die allgemeine Verwendbarkeit des Theoremes die nötigsten Fingerzeige geben; in dem Briefe sind sie gänzlich deplacirt. Danu steht hier das Epigramm, wie es nach der Beschreibung zu unterm auf dem Pfeiler stand. Damit schließt der Brief ganz abrupt.

Vor allen Dingen sei eins festgestellt: das Epigramm ist uns nur durch den Brief erhalten. Das ist nun einmal so. Was soll man also zu der Meinung sagen, der Brief wäre ächt, das Epigramm unächt, ja sogar, das Epigramm wäre zum Ersatze des verlorenen ächten aus den Worten des Briefes verfertigt. Das Epigramm ist ein Teil der Inschrift, die auf der Stele stand: so sagt der Brief, den sie dem Eratosthenes lassen. Die prosaische Hälfte der Inschrift lassen sie im Briefe stehn und halten sie für ächt, die poetische aber soll, ich weiß nicht, ob auf dem Pfeiler oder in dem Briefe verloren gegangen sein. Es versteht sich ganz von selbst, daß die Kritik das Epigramm gar nicht in Gegensatz zu dem Briefe bringen darf; das Epigramm ist ein Teil der Inschrift: nur diese kann man oder muß man vielmehr von dem Briefe unterscheiden.

Die Ueberlieferung läßt an sich immer noch drei Möglichkeiten; es kann alles ächt oder alles unächt sein was im Briefe steht, oder aber es kann zwar der Brief unächt, die Inschrift aber ächt sein: angeschlossen ist nur die vierte Combination,

1) Heiberg hat das nicht durchschaut und daher S. 112, 24 *δενείρον* gestrichen.

eben die von Hiller gewählte. Aber ich werde auch nicht viel Worte brauchen, um zu zeigen, daß Eratosthenes der plumpe Tor nicht gewesen ist, diesen Brief zusammenzustümpern, dem Könige, der die Inschrift alle Tage sehen konnte, erst den Beweis ausführlich zu liefern und dann die Inschrift abzuschreiben, von der er in allem Unbedacht bei dem Könige dennoch Kenntnis voraussetzt. In der Situation, auf die der Brief führt, daß etwa Ptolemaios von dem Anathem gehört hat und von dem Gelehrten Auskunft erbittet, wird ein verständiger nur so antworten, daß er von dem Anathem anfängt; wenn er aber, was sich in der Tat empfahl, den Beweis in dem Briefe breiter ausführte, so würde er sich die Wiederholung der Inschrift gespart haben, die absolut nichts neues brachte. Wenn er ein Instrument aus Erz verfertigt und aufgestellt hatte, welchen Zweck hatte es, Anweisungen für seine Verfertigung aus anderem Materiale zu geben u. s. w. Die Sache ist, sollt' ich meinen, so gar einfach: die Inschrift war bekannt; ihr Epigramm redete den König an; sie gab aber das Theorem gar zu kurz und war für jeden, der das Modell nicht mit zur Hand hatte, wirklich unvollständig. Also hat sich jemand ihrer bedient, um das Theorem ausführlicher darzulegen und die Form des Briefes gewählt, die er herzlich schlecht durchgeführt hat. Er hat aber keinen Schaden getan, denn er hat ja alles was ihm vorlag seinem Briefe einverleibt. Zugleich wird ohne Weiteres verständlich, wieso bei Pappus statt der Vierecke Dreiecke genannt sind: die eigene Figur des Eratosthenes gibt ja nicht das Modell, das im Originale darüber stand, sondern ist nur eine geometrische Hilfsfigur, die auf Dreiecke so gut wie auf Vierecke paßt. Sobald also das Modell selbst verloren war, konnte dieser Unterschied in der Auffassung entstehen, und da sich die Erfindung praktisch nicht bewährt hatte, so gab es keine Nachbildungen; die Stele aber konnte ruhig weiter stehn und ihre Inschriften waren verbreitet, weil sie sowol mathematischen wie poetischen Wert besaßen.

Zur Zeit des Eratosthenes gab es einen ausgebildeten Briefstil, sowol für den wirklichen Privatbrief, der auch für die Dedication von Büchern gewählt ward, wie auch als Kunstform für die wissenschaftliche Abhandlung. Belege seien, um mich in mathematischen Kreisen zu halten, die Widmungsbriefe des Apollonios von Perge für das eine, Archimedes über die Sandzahl an König Gelon für das andere. Dieses Machwerk hat überhaupt keinen Stil, sondern ist in dem Allerweltsgriechisch geschrieben, das keinen Anhalt zur zeitlichen Bestimmung gibt. Spät möchte

ich es freilich nicht ansetzen, trotzdem Pappus es nicht gekannt hat. Dazu veranlassen mich nicht die mathematischen Kenntnisse des Verfassers, denn diese haben ja selbst dem Eutokius nicht gefehlt; aber wenn das Weihgeschenk des Eratosthenes beschrieben wird, nicht bloß seine Inschrift mitgeteilt, so liegt der Schluß am nächsten, daß es eben noch bestand; nur das Bronzeinstrumentchen war begrifflicherweise abgebrochen: sonst würde nicht von Vierecken die Rede sein. Ferner weiß der Brief über die früheren Lösungsversuche des Problems mehr als in dem Epigramme steht, und sein Bericht macht den Eindruck, als wäre er ein Auszug aus einer reicheren Darstellung. Er beginnt mit einem Vers eines unbekannteren Tragikers, der keiner der drei großen war¹⁾, gewiß etwas ganz rarem. Der Vers aber gehört eigentlich gar nicht her, da er die Verdoppelung eines Quadrates angeht, sodaß ein gequälter Uebergang zu dem eigentlichen Problem gemacht werden muß²⁾. Sinn hat dieses Citat nur, wenn es die Unwissenheit der alten Zeit in Mathematik illustrierte, und nur wegen dieser traurigen Berühmtheit kann sich der Vers erhalten haben³⁾. Dann

1) Jeder dem der tragische Stil geläufig ist muß das erkennen, das Wort *διπλάσιος* reicht zum Beweise hin. Denn alle drei Tragiker, so viel sie mit Zahlbegriffen spielen, haben dieses Wort um seiner Kürzen willen gemieden, und auch die iouische Form, die die zweite Sylbe lang mißt, nicht beliebt, sondern neben *διπλούς* poetische Bildungen wie *διπρυχός τριπάλτος, δέκαρους τετραῖς* u. dgl. *διπλάσιος* ist nur in einem Bruchstücke des Aischylos (152) überliefert, als verderbt längst erkannt, aber noch nicht verbessert. Es steht in einem sehr gelehrten Scholion zu Pindar Nem. 6, 85, und ich finde eine Verbesserung am Rande meines Scholiendruckes, die mir selbst ganz aus dem Gedächtnis geschwunden war. Der Grammatiker belegt den Gebrauch von Lauzen mit doppelter Spitze, *καὶ Αλεχόλιος ἐν Νηρείῳ κάμακος εἶσι κάμακος γλώσσημα διπλάσιον*. Das ist *καὶ Α. ἐν Ν. 'κάμακος' φησί [κάμακος] 'γλώσσημα διπάλτος'*. Die leichte Verbesserung von *εἶσι* erklärt zugleich die Wiederholung des einen Wortes, der anapaestische Rhythmus ist hergestellt, und wenn *διπάλτος* noch einer Rechtfertigung bedarf, so gibt sie Pius im Scholion zu Sophokles Aias 407 (für diesen falsch) *ὁ στρατός μὲ φωνεῖσι λαβῶν τὰ δίπαλτα δοράτια*.

2) Vgl. wie Vitruv IX 1 den Uebergang von der Verdoppelung des Quadrates in Platons Menon zu der des Kubus macht. Das ist ein Nachklang derselben originalen Gedankenreihe.

3) Der Briefsteller sagt unmittelbar hinter dem Citate *ἰδοῦναι δὲ διημαρτηκίνας* und setzt seine Erzählung mit *ἔχρηται δὲ παρὰ τοῖς γεωμέτραις* fort, also eine Schilderung der vorplatonischen Zeit. Nauck hat das nicht verstanden und *δοκασί* conjiicirt, als ob Eratosthenes von dem Scheine eines Fehlers von sich aus reden könnte. Noch ärger hat Hiller das Imperfectum misverstanden, denn er trägt alles Ernstes die Meinung vor, in der Tragödie selbst wäre die mathematische Aufklärung vorgekommen. Woraus dann zwingend folgen würde, daß König Minos, der den Vers sprach, als Ignorant charakterisirt werden sollte. Glücklicher-

führt er aber in einen Gedankengang, in den Platons Dentung des Götterspruches an die Delier gehört, mit andern Worten, in den Platonikos des Eratosthenes. Hinzu kommt, daß Plutarch einmal (über das delphische E 2) Platons Antwort fast genau wie Eratosthenes bei Theon erzählt, ein anderes Mal (Tischgespräche 8, 2, 1) den Platon seine Genossen Archytas, Eudoxos und Menaichmos scheitern läßt, weil sie die reine Mathematik durch mechanische Construction in das Materielle hinabzögen. Das sind dieselben Namen wie in dem Epigramme und in dem Briefe¹⁾. Wenn wir die Vermutung wagen, daß Eratosthenes selbst im Platonikos Platons Antwort ebenso nach beiden Seiten gewandt habe, so stellt sich die Sache so, daß Plutarch nur das eine Buch, den Platonikos, benutzt hat, das ihm, dem Mathematiker und Platoniker, nahe lag²⁾, und daß der Verfertiger des Briefes neben dem Weihgeschenke des Eratosthenes auch nur den Platonikos zur Hand nahm, also wirklich inhaltlich nur eratosthenisches Gut verarbeitet, mit der billigen Fiction des Briefes an den König, dessen Adresse ihm das Weihgeschenk gab. Nur mit diesem haben wir es von jetzt ab zu tun.

Eratosthenes hat die Form einer Weihung in einem Tempel gewählt, um seine Erfindung dem Publicum vorzuführen. Seit dem Heliotropion Metons ist dies Vorgehen beliebt, und daß die Poesie dabei auch ihre Rolle spielt, ganz der Zeit gemäß. Wenn im Tempel der Arsinoe Zephyritis ein Trinkhorn in Gestalt des Götzen Bes von dem Mechaniker, der es gearbeitet hatte, geweiht und mit einem Epigramme, das er sich freilich nicht selbst machen konnte, geschmückt war (Athen. 497), so sollte die Reclame ihm Bestellungen auf den neuen Artikel eintragen. Der Admiral Kallikrates, der eben diesen Tempel errichtet hatte, ließ sich

weise verbietet das außer dem Geschmacke auch die Grammatik. Der Dichter hat einfach die Sache nicht besser gewußt als Menons Slave, ehe ihn Sokrates belehrt. Er ist ein obscurer Poet gewesen, und nur weil er so unwissend war, ist ein Vers von ihm erhalten; aber ich erlaube mir darüber kein Urtheil, ob die drei großen Tragiker mehr von Mathematik verstanden haben. Sie waren nur zu geschmackvoll, uns Belege für ihre geometrischen Kenntnisse zu hinterlassen.

1) Von den Constructionen des Archytas und Eratosthenes weiß auch Vitruv, von der des Menaichmos auch Proklos, der sogar einen Vers des Epigramms anführt. Hiller hat die Stellen ausgeschrieben. Die Sache war bei den Mathematikern offenbar sehr bekannt, aber es ist wichtig, daß Proklos über Menaichmos mehr weiß, nicht nur als das Epigramm, sondern auch als der Brief, von dem Briefe also nicht abhängt.

2) Es wird sich verlohnen, in den vielen mathematischen Partien Plutarchs nach weiteren Spuren der platonischen Speculation des Eratosthenes zu suchen. Eine Arbeit *de Plutarcho mathematico* wäre überhaupt lohnend.

diese Munificenz durch viele Epigramme loben, aber sie hielten die Form des Weihepigrammes inne. Ein für uns obscurer Historiker Philippos erhielt in Epidanros eine Statue, setzte ein Epigramm darauf, das außer dieser Ehre auch die Anerkennungen hervorhob, die er bei den Königen gefunden hatte, und fügte darunter den Anfang seines Werkes bei (Kaibel, Epigr. 877b), auch das eine Reclame; die prosaische Inschrift macht dieses Weihgeschenk zu einer besonders guten Parallele für das des Eratosthenes. Wir vermögen uns dasselbe recht gut vorzustellen. Es war eine Marmorstele, oben ornamental durch eine *στεφάνη* abgeschlossen, darunter saß das Modell von Bronze, und weiter unten die Inschrift, die ich zum Abdruck bringe; den Unfug der 'epigraphischen Publication' mag ich aber nicht mitmachen.

Δύο δοθεισῶν εὐθειῶν δύο μέσας ἀνά λόγον εὔρειν ἐν συνεχεῖ ἀναλογία.

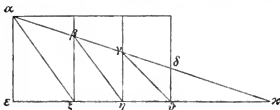
*δεδοσθῶσαν αὐ̄ ᾱε̄ δ̄θ̄· συνάγα δὴ τοὺς ἐν τῷ ὄρ-
γάνῳ πίνακας, ἕως ἂν κατ' εὐθείαν γένηται τὰ ᾱ*

5 *β̄ γ̄ δ̄ σημεῖα. ἔστιν ἄρα ὡς ἡ ᾱκ̄ πρὸς κ̄β̄ ἐν μὲν
ταῖς ᾱε̄ β̄ζ̄ παραλλήλοις ἢ ἐκ πρὸς κ̄ζ̄, ἐν δὲ ταῖς
ᾱζ̄ β̄η̄ ἢ ζ̄κ̄ πρὸς κ̄η̄ ὡς ἄρα ἢ ἐκ πρὸς κ̄ζ̄, ἢ
κ̄ζ̄ πρὸς κ̄η̄. ὡς δὲ αὐ̄ται πρὸς ἀλλήλας, ἢ τε ᾱε̄
πρὸς β̄ζ̄ καὶ ἢ β̄ζ̄ πρὸς γ̄η̄. ὡσαύτως δὲ δεί-*

10 *ξομεν ὅτι καὶ ὡς ἡ ζ̄β̄ πρὸς γ̄η̄, ἢ γ̄η̄ πρὸς δ̄θ̄.
ἀνά λόγον ἄρα αὐ̄ ᾱε̄ β̄ζ̄ γ̄η̄ δ̄θ̄. ἠϋρηται ἄρα
δύο τῶν δοθεισῶν δύο μέσαι. ἐὰν δὲ αὐ̄ δοθεισῶν
μὴ ἴσαι ὧσιν ταῖς ᾱε̄ δ̄θ̄, ποιήσαντες αὐταῖς ἀνά
λόγον τὰς ᾱε̄ δ̄θ̄ τούτων ληφόμεθα τὰς μέσας.*

15 *καὶ ἐπανοίσομεν ἐπ' ἐκείνας καὶ ἐσόμεθα πεποιη-
κότες τὸ ἐπιταχθέν.*

*ἐὰν δὲ πλείους μέσας ἐπιταχθῇ εὔρειν, αἰ ἐνὶ πλεί-
ους πινακίσκους καταστησόμεθα ἐν τῷ ὄργανῳ τῶν
ληφθησομένων μέσων ἢ δὲ ἀπόδειξις ἢ αὐτή.*



- Εἰ κύβον ἐξ ὀλίγου διπλήσιον ὦγαθὲ τέυχειν
 φράζειαι ἢ στερεὴν πᾶσαν ἐς ἄλλο φύσει
 εὖ μεταμορφῶσαι, τόδε τοι πάρα, κἄν σύγε μάνδρην
 ἢ σιρὸν ἢ κοίλου φρεϊάτος εὐρὺ κύτος*
 5 *τῆδ' ἀναμετρήσιοι, μέσας ὅτε τέρμασιν ἄκροις
 συνδρομάδας δισῶν ἐντὸς Ἑλλης κανόνων.
 μηδὲ σύγ' Ἀρχύτεω θυσμύχανα ἔργα κυλίνδρων
 μηδὲ Μεναιχμείους κανοτομεῖν τριάδας
 διζήσῃ, μηδ' εἴ τι θεουδέος Εὐδόξοιο*
 10 *καμπύλον ἐγ γραμμαῖς εἶδος ἀναγράφεται.
 τοῖσδε γὰρ ἐν πινάκεσσι μεσόγραφα μυρία τέυχοις
 ῥεῖτα κεν, ἐκ παύρου πυθμῆνος ἀρχόμενος.
 εὐαίων Πτολεμαῖε, πατήρ ὅτι παιδί σνηθῶν
 πάνθ' ὅσα καὶ Μούσαις καὶ βασιλεῦσι φίλα*
 15 *αὐτὸς ἔδωρήσω· ὃ δ' ἐς ὕστερον, οὐράνιε Ζεῦ,
 καὶ σκήπτρων ἐκ σῆς ἀντιάσειε χερσός.
 καὶ τὰ μὲν ὡς τελέοιτο· λέγοι δέ τις ἄνθημα λεύσσων
 τοῦ Κυρηναίου τοῦτ' Ἐρατοσθένεος.*

Zu der Prosa habe ich nur wenig zu bemerken. Z. 1 ist *δύο τῶν δ.* überliefert, das aller Grammatik zuwiderläuft; der Artikel stammt aus 12, wo er richtig steht, denn da ist so zu verbinden: *repertae sunt duae datarum duarum mediae*. Genau ebenso, aber ohne den falschen Artikel, ist die Aufgabe von Platon S. 66 formulirt. Daß Eratosthenes noch *ἀνὰ λόγον* grammatisch als das was es ist empfand, zeigt sich hier und 11 und 13. — Z. 5 folgt hinter *σημεῖα* der Zusatz des Briefschreibers *νοεῖσθω δὲ ὡς ἔχει ἐπὶ τοῦ δευτέρου σχήματος*. — Z. 15. Die Schlüßworte sind so recht im Stile der Zeit. Der schon citirte Brief (Pap. 14 des Louvre) schließt *τούτου δὲ γενομένου ἔσομαι βεβοηθημένος*. Pap. 35, eine Eingabe des wunderlichen Heiligen Ptolemaios des Glaukias Sohn an den König, schließt *τούτου δὲ γενομένου ἔσομαι τετευχὼς τῆς παρ' ὑμῶν βοήθειας*. Fast gleichlautend zwei Briefe in Mahaffys Papyri II XXXII, S. 108, 111 u. s. w. — Z. 17. Statt *αἰε* steht nur *εἰ* in der Handschrift, das man vergeblich verteidigt und geändert hat: es ist gerade das wichtigste, daß der Täfelchen je eines mehr sein müssen als die verlangten mittleren Proportionalen.

Das Epigramm muß Schritt für Schritt erläutert werden. Es zerfällt ganz offenbar in drei gleiche Teile. „Wer einen Würfel verdoppeln will oder irgend einen Körper in einen andern richtig verwandeln, der kann das haben, kann auch das Maß für Cisternen u. dgl. finden, sobald er nur zwischen den beiden Leisten die Mittellinien faßt, wo sie mit ihren Endpunkten zusammentreffen“.

Ich gebe das letzte so irreführend wie es da steht, denn Eratosthenes muß gewußt haben, was er sagte. Jedermann muß zunächst, wenn er *μέσας τέρμασιν ἔκροισ συνδρομάδας* liest, annehmen, daß die Mittellinien mit den Endpunkten an einander stoßen, so gut wie die *συμπληγάδες πέτραι*. Das ergibt aber Unsinn. Gemeint ist ein Zusammentreffen beider mit der Linie *αχ* an der Figur, die zwar an dem Instrumente nicht vorhanden ist, aber durch jede praktische Aufgabe gegeben wird. Denn daß die praktischen Aufgaben, von denen er redet, darauf hinauslaufen, zwischen zwei gegebenen Linien zwei (oder mehr) mittlere Proportionale zu suchen, sagt Eratosthenes auch nicht, aber er setzt es voraus. Wer so viel weiß, kann unter den *μέσαι* des Gedichtes nur die *μέσαι ἀνὰ λόγον* verstehn. Wer die Manipulation des Instrumentes kennt, weiß daß sie darin besteht, daß man die beiden beweglichen Plättchen so weit verschiebt, daß die Punkte, wo die Hypotenuse der Dreiecke (oder die Diagonale der Vierecke) die Außenseite des festen Plättchens schneidet, in die Linie *αδ* fallen. Es gilt also die innerhalb der beiden Leisten (*κανόνες*) fallenden Endpunkte der *μέσαι* zu fassen, wirklich mit den Händen zu fassen, und das geschieht so, daß man die Punkte der *συνδρομή* aufsucht. Wer das also weiß, dem klärt sich das Dunkel des Verses. Er ist bei tieferem Nachdenken dem Beschauer des Anathems sehr wol verständlich, denn daß es sich um mittlere Proportionale handelt, lehrt das Princip, die Linie *αδ* ist in der Figur gegeben, die *κανόνες* sind selbst da¹⁾, und das *συντρέχειν τοῖς τέρμασιν* illustriert die Figur. Die Plättchen, die *πίνακες*, werden V. 22 genannt. Trotzdem ist das Entscheidende gerade nicht gesagt: nirgend steht etwas von dem Verschieben der Plättchen. Das wird nicht durch den Epigrammenstil entschuldigt; daß Eratosthenes sich nicht besser hätte ausdrücken können, wäre eine lächerliche Behauptung. Er bat es also nicht gewollt. Der Mathematiker fordert wie 'der Gott der μάθησις zum eifrigeren Studium auf, οὐ λέγει, ἀλλὰ σημαίνει. Der alexandrinische Poet erfreut sich des dunkeln Sinnes in den glatten und klaren Worten. Es mag ihn tadeln wer will: aber die Schlußfolgerung, das verstehe ich nicht, folglich ist es töricht, und weil es töricht ist, ist es unecht, kann man nur so beantworten: ja, wenn du es verstündest, wäre es schwerlich von einem gelehrten Alexandriner.

εἰ κύβον ἐξ ὀλίγου διεκλήσιον τεύχειν φράζειαι· cur tandem

1) Vgl. die *κανόνες*, in die die Richtertäfelchen gesteckt werden, bei Aristoteles *Πολ. Αθ.* pg. 82.

parvum cubum dicit? fragt Hiller überlegen, nonne solutio de omnibus cubis duplicandis valet? Ohne Zweifel. Aber wenn Apollon den Würfel nicht klein gefunden hätte, so würde er seine Verdoppelung nicht befohlen haben. Schon die Stilistik, die man auf der Schule lernt (oder lernte), gibt die praktische Regel, daß die antiken Sprachen 'zu groß' und 'zu klein' und vieles ähnliche durch den bloßen Positiv geben. Von der Verdoppelung des Würfels geht Eratosthenes nur aus, weil dieses das erste Problem der Art gewesen war, und durch *ὀλίγου* macht er das concrete Beispiel anschaulich. — Im Pentameter ist *φράσαι τὴν στερεήν* überliefert und von Jacobs verbessert. Es sollte sich von selbst verstehen, das zumal hinter *εἰ* die disjunctive Partikel nötig ist. Die Cisterne und der Silo (denn wir haben wol nur das fremde Wort für die bei uns unbekannte Sache¹⁾) sind sofort verständlich; aber *μάνδρα* paßt nicht, wenn es die Hürde bedeutet, die ja nur eine Fläche repraesentirt. Aber das Lexicon weist gerade bei einem Aegypter die Bedeutung „Hütte“ nach, im Periplos des roten Meeres 2 und 20. *σιρόν* ist mit *εἰ* in der Handschrift geschrieben, und das Etymologicum Magnum lehrt, daß diese falsche Schreibung wirklich der Aussprache, d. h. der Länge der Sylbe entsprach: wäre das Gedicht von einem späten Stümper, so hätte er die richtige Quantität schwerlich gewußt.

„Du brauchst dir nicht die Mühe zu machen, die Methoden der früheren zu versuchen; mit diesen Plättchen kannst du ganz leicht tausend Mittellinien finden, indem du immer von der kleinen Seite ausgehst.“ Nämlich jede Aufgabe wird darauf reducirt, daß zwischen zwei Linien die Proportionalen gesucht werden; die längere von diesen ist durch die Seite *αε* in der Figur gegehen; die kürzere muß je nach dem Verhältnis als *δθ* eingesetzt werden, so ergibt sich die Linie *κδ*²⁾, und dann verschiebt man die Plättchen

1) Unterirdisch waren diese *σιροί* nicht, sondern die kegelförmigen Speicher, die z. B. Erman Aegypten S. 576 abbildet; die *μάνδρα* könnte recht gut der viereckige Speicher sein, von dem S. 577 ein Modell zeigt.

2) Wenn man sich die Construction des Instrumentes überlegt, das der Briefschreiber doch nicht mehr gesehen hat, so fragt man sich, wie das Greifen der oberen Enden der Mittellinien eigentlich bequem gewesen sein soll, wenn lediglich die beiden Linien auf der linken und rechten Seite des Rahmens gegeben waren, nicht aber die Verbindungslinie, die die Hilfsfigur zeigt. Es mußte doch wol dem Eratosthenes nahe liegen, an der linken obern Ecke des Rahmens eine seitlich verschiebbare kleine Stange, einen Zeiger, anzubringen, der eben jene Längslinie vorstellte. Erst wenn wir dieses Stück zufügen, ist das Instrument brauchbar, und der Brief kann nicht verhindern, sie für Eratosthenes voranzusetzen. Nur weil ich nichts hypothetisches einsetzen mochte, erwähne ich den Zeiger bloß in dieser Anmerkung.

und greift die Enden der Mittellinien. Bezeichnet aber wird die kürzere Linie mit dem Worte *κυθμήν*, das uns in dem mathematischen Sinn als 'Wurzel' geläufig ist, weil die Quadratwurzel eben die Seite eines Quadrates, die Kubikwurzel die Seite eines Kubus ist. Das ist sehr gut ausgedrückt, es erfordert aber auch Nachdenken. Die Verbindung der verbotenden Sätze mit *μηδέ* und des letzten, von dem ich eben sprach, ist in der Handschrift als *τοιοῦδε δὲ ἐν κινάεσσιν* gegeben. Hiller hat wirklich den Hiatus ertragen, andere haben schlecht geändert. Es liegt ja auf der Hand, daß das logische Verhältnis zwischen „Nimm die schwere Methode nicht“ und „mit meiner kannst du es leicht haben“ ein causales ist. Eratosthenes hat zum Ueberfluß die Leichtigkeit stark betont, indem er nicht nur *φέτα* an den Schluß des Satzes und zugleich an den Anfang des Pentameters rückte, sondern auch *κεν* noch hinter *φέτα* schob. Solche kühnen und nicht von der Versnot erzwungenen Stellungen findet ein Stümper am wenigsten. Aber der arme Schwächer hat nach Hiller hinter *μηδέ* den Indicativ oder Coniunctiv des Praesens gesetzt, *δίξῃαι*, wie allerdings überliefert ist. Dann war er freilich ein Spätling, denn ich weiß nicht, wann die Sprache so tief heruntergekommen war. Wenn man aber den Aorist als gut und selten von dem Heraklitspruche *ἔδειξάμην ἔμαντόν* her kennt¹⁾, also weiß, daß die Form, die der Grammatik und dem Verse genügt, ebenso dem Alexandriner ansteht, wie der Verderbnis ausgesetzt war, so wird man sich wol nicht lange besinnen. Auf die dunkeln Bezeichnungen der anderen Methoden lasse ich mich nicht ein; die Abwechslung, daß von *διζήσῃ* einmal ein bloßer Accusativ, dann ein solcher mit epexegetischem Infinitive, dann ein Object in Form eines abhängigen Satzes regiert wird, ist fein und ganz dem hellenistischen Stile gemäß. Eudoxos heißt *θεουδής*: da ist der Grammatiker mit seiner homerischen Vocabel. Die *παράδοσις* hat sie als *θεοῖς ἀρεσκόμενος* gefaßt, (Apollon. soph.) *θεοαδής*; das paßt hier nicht. Aber die sprachlich richtige Erklärung *θεοσεβής* ist bei dem Rhodier Apollonios unzweideutig, der das Wort öfter hat und auch *θεουδέϊη* weiter gebildet hat. Gottesfürchtig ist Eudoxos gewesen, denn er ist nach Aegypten gefahren und hat bei den Priestern Jahr und Tag nach ihren Bräuchen gelebt, und selbst seinen Tod hat ihm der heilige Stier prophezeit²⁾. Sowol an der Verwendung der homerischen Vocabel

1) Hergestellt ist der Aorist außerdem von Meineke mit Recht bei Pindar *fig.* 101.

2) Diogenes 8, 86, 91.

wie an der Anspielung auf das Leben des gelehrten Vorgängers wie endlich an den Complimenten gegen die Heiligen des Landes ist der Bibliothekar von Alexandria kenntlich.

„Gebenedeiter Ptolemaios, daß du in Jugendkraft neben dem Sohne stehend ihm alles selbst beschert hast, was Musen und Königen genehm ist. In der Zukunft möge er, großer Zeus, auch das Scepter aus deiner Hand empfangen. Werde dem so: wer aber dieses Weihgeschenk sieht, der sage, daß es von Eratosthenes ans Kyrone geweiht ist.“

Die Worte klingen einfacher als die Mathematik vorher; das sehr elegant auf die beiden Satztheile zu denen es gehört verteilte *ἐνθύημα τοῦτο* hat indessen wenigstens Heiberg getäuscht, und eine Veränderung habe ich selbst vorgenommen. Wo ich *ὁ δ' ἐς ἕταρον καὶ σὺνῆπτρον ἀντιάσει* gesetzt habe, ist *τὸ δ' ἐς ἕταρον* überliefert. Ich mochte weder die Subjectslosigkeit dieses Satzes ertragen, von dem *παῖδί* sehr fern steht, zumal Vorsorge zu treffen war, daß die zweite Person *σῆς* hinter dem Vocative *οὐράνιε Ζεῦ* nicht falsch bezogen werde, noch genügte mir das prosaische und leere *τὸ ἐς ἕταρον*. Unverständlich ist die Ueberlieferung zwar nicht, aber die leichte Verderbnis (noch erleichtert dadurch, daß sie einen Hiatus entfernte) ist ungleich wahrscheinlicher als die Härte und das Flickwort. Allein die eigentlichen Schwierigkeiten entstehen erst, wenn man nicht die banalen Phrasen eines Fälschers sondern die Complimente eines Höflings vor sich zu haben zngibt. Wie kommt Ptolemaios überhaupt hierher? In welcher Verbindung steht er zu dem Anathem? Da das nicht angesprochen ist, so muß es sich der Beschauer gesagt haben; wir also müssen etwas ergänzen, was jenem zu Gebote stand. Damit ist die Lösung gegeben: das Weihgeschenk stand in dem Tempel des Ptolemaios. Es gehört zu jedem Weihgeschenk neben dem Namen des Weihenden, den der letzte Satz, auch scheinbar ganz unvermittelt, in herkömmlicher Weise angibt, der Name dessen dem die Weihung gilt. Auch hier verlangen wir ihn. Damit ist wiederum gegeben, daß Ptolemaios es ist, dem die Weihung gilt. Sofort sieht man, wie der Briefschreiber zu seiner Fiction gekommen ist, er setzt die sacrale in die profane Widmung um; man sieht zugleich, daß der Brief nicht echt sein kann, weil er eine Dnplatte sein würde. Eratosthenes hat also sein Weihgeschenk in dem Tempel des regierenden Königs aufgestellt, das heißt in dem *Σῆμα* genannten Mausoleum Alexanders und seiner Nachfolger, das zu dem königlichen Palaste gehörte, in dem der als Gott verehrte und apostrophirte König ein höchst weltliches Leben führte, und der Biblio-

thekar Eratosthenes auch arbeitete. Es sind zwar an sich bekannte, d. h. von den Bearbeitern der aegyptischen Urkunden längst ermittelte Tatsachen, aber die Bearbeiter der aegyptischen Poesie sind nicht gewohnt mit den Papyri zu rechnen, und die Cultur als eine Einheit zu fassen ist vollends nicht herkömmlich. Deshalb sei hervorgehoben, daß zwar die hellenistische Datirung in Aegypten das Herrscherjahr des Regenten in der aegyptischen Weise zuerst nennt, das sich aus praktischen Rücksichten bald im privaten, später auch im officiellen Gebrauch allein behauptet hat; daß aber zunächst in hellenischer Weise ein eigener Beamter geschaffen ward, der dem Jahre seinen Namen gab, ein Priester, der dem Alexander und den *θεοὶ ἀδελφοί, ἐνεργεῖται* n. s. w. gemeinsam gehört, jedesmal die regierenden Götter eingeschlossen; für die Königin treten dann noch einzelne Priesterinnen hinzu, sodaß die vielfache Eponymie schließlich als ein Unfug erscheint und weggelassen wird¹⁾. Aus dem Priester folgt der Cultus, und da wir nun den Ort kennen, wo das Grab Alexanders und zugleich das der Könige war, so ist auch der Tempel bestimmt, in dem jener Priester fungirte; und für diesen Tempel kennen wir die Erbauungszeit unter Philadelphos, der also der Begründer der Vergöttlichung der Regenten ist²⁾, und den spätern Namen *Προ-*

1) Unter Energetes I, Mahaffy Flinders Petrie Papyri I S. 43. *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινῆς Θεῶν ἀδελφῶν Λι', ἐφ' ἱερίως Ἀπολλωνίου τοῦ Νουβίου Ἀλεξάνδρου καὶ Θεῶν ἀδελφῶν καὶ Θεῶν ἐνεργετῶν, κανηφόρου Ἀρσινῆς φιλαδελφου Μενεκρατίας τῆς Φιλάμμωνος τὸ β'.* Unter Epiphanes, Inschrift von Rosette, die Datirung nach dem Könige aegyptisch verschöndert, dann *ἐφ' ἱερίως Ἄϊτου τοῦ Ἄϊτου Ἀλεξάνδρου καὶ Θεῶν σωτήρων καὶ Θεῶν ἀδελφῶν καὶ Θεῶν ἐνεργετῶν καὶ Θεῶν φιλοπατρῶν καὶ Θεοῦ ἐπιφανοῦς ἐγκρατοῦ, ἀφλοφόρου Βερεινίκης ἐνεργετιδος Πύργας τῆς Φιλίνου, κανηφόρου Ἀρσινῆς φιλαδελφου Ἀρείας τῆς Διογένους, ἱερίως Ἀρσινῆς Φιλοπάτορος Εἰρήνης τῆς Πτολεμαίου.* Für die Ausartung ist die famose Datirung aus der Zeit Soters II am bezeichnetesten (Pap. Louvre 5), wo dieser selbst der Priester des Alexander n. s. w. ist, also auch sein eigener, und die weiblichen Priesterinnen über die Zeit des Epiphanes hinaus durch eine *ἱερά πάλως Ἰσιδος* (d. h. Kleopatras II) vermehrt sind, aber in der Provinz namentlich gar nicht bekannt sind, sondern mit *τῶν οὐσῶν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* abgetan werden, vgl. auch Wilcken Acten der Kgl. Bank IX. Unter Philadelphos aber ist es sehr einfach Mahaffy I S. 62 *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου σωτήρος ἔτους ἔκτου καὶ τριακοστοῦ ἐφ' ἱερίως Ἀλεξάνδρου καὶ Θεῶν ἀδελφῶν τοῦ δεινῆς κανηφόρου Ἀρσινῆς φιλαδελφου Ἐχρητίας τῆς Μαννίου.* Die Ergänzung ist sicher, vgl. S. 16, Anm. 1. Wenn die *Σωτήρης* unter ihrem Sohne nicht vorkommen, wol aber ein Jahrhundert später, so ist kein anderer Schluß möglich, als daß sie gar nicht in der späteren Weise consecrirt sind und nur im zweiten Jahrhundert gedankenlos in die Reihe aufgenommen.

2) Das Alexandergrab konnte erst gebaut werden, als Philadelphos die Leiche aus Memphis überführte (Pausanias I 6 und 7; Strabon 794 ist ungenau). Die in

λεμέσιον (Sueton. *Aug.* 18). Der Prachtbau war eine Sehenswürdigkeit¹⁾, und darum auch für Weihgeschenke geeignet, die neben der Huldigung gegen die Fürsten²⁾ auf ein beschauendes Publikum rechneten, wie das des Eratosthenes.

der vorigen Anmerkung angestellte Erwägung bestätigt dasselbe. Wenn Ptolemaios II nur der Sohn *Πτολεμαῖον Σωτήρος* heißt, während schon Euergetes Sohn des Ptolemaios und der Arsinoe *θεῶν ἀδελφῶν* ist, so ist deutlich, daß Soter überhaupt nicht Gott wie sein Sohn war; Alexander führt das Praedikat auch nicht. Ferner hat Berenike I gar keinen Platz unter den Consecrirten in scharfem Gegensatz zu Arsinoe I und II und Berenike II. Die Huldiguogen der bößschen Dichter ändern daran nichts, gewinnen aber in dieser Beleuchtung. Geschichtlich ist der Gegensatz zwischen Soter und Philadelphos, der sich so offenbart, höchst wichtig. Ich meine nicht einen persönlichen; es war vielleicht eine höhere Pietät, daß der Sohn die Eltern in ihren menschlichen Gräbern und bei den Ehren ließ, die er ihnen gleich nach dem Tode erwiesen hatte. Aber der politische Gegensatz geht durch. Soter, der große Krieger, ist immer Makedone geliebten: Philadelphos ist Alexandriner und ist der Schöpfer der eigenartigen Mischcultur. Deon ein Aegyptismus ist dieser Königs cult. Die Geschwisterehe und die Nitregentschaft des Weibes gehört auch dazu; der Serapisdienst auch, der wol noch unter Soter eingeführt ist, aber der neuen Politik angehöret, die der alte König nicht hemmen wollte, der zu Liebe er aber zurücktrat. Es dürften bei der Entscheidung zwischen Keraunos und Philadelphos sehr viel sachlichere Erwägungen entschieden haben als die persönlichen Sympathien und Antipathien der fürstlichen Personen; unsere Historie muß sich energisch von dem Hofklatsch frei machen, der diese Ueberlieferung gerade so entatelt wie die der römischen Kaiser.

1) Der Name *Πτολεμαῖον* paßte, als viele Ptolemaios darin lagen; der Name *θεῶν ἀδελφῶν τέμενος* paßte allein unter den *θεοὶ ἀδελφοί*, denn damals waren sie neben Alexander die einzigen; als sie mit darin bestattet waren, paßte er nicht mehr, weil ja die *θεοὶ εὐεργέται* mit der Throubestiegung (oder der Annahme dieses Titels) eingezogen waren. Folglich ist die Kupplerin des Herodas in der zweiten Hälfte von Philadelphos Regierung verfaßt, da sie *θεῶν ἀδελφῶν τέμενος*, ὁ βασιλεὺς χορηγός sagt: wo niemand den König von dem Guten trennen wird, der die aegyptische Weise kennt.

2) Zufällig begegnet mir ein anderes Weihgeschenk aus demselben Tempel oder vielmehr seinem Vorbofe, das ein Aegypter für die Verleihung des alexandrinischen (hellenisch-makedonischen) Bürgerrechts den Ptolemaern, d. h. im Ptolemaion errichtet hat. Der Stein ist nach Rhodos verschleppt und von da in das British Museum (Inscript. Br. M. II, CCCLXI), im Corpus von Rhodos wird er Nr. 53 tragen. Sein formvollendetes Gedicht möge hier stehen; es stammt aus dem 2. Jahrhundert.

*Αἰγύπτου μεδίονα βαθνκλήροιο Σωτήρος,
 ξεῖνε, παρὰ προπέλαι τοῦδ' ἴθετο ζήκορος
 βομότη ἀθανάτοισιν, ἐπι γήρας ἀτοὶ ἄνακτες
 κεδνοῖς Ἐθρόπας πασιλιν ἔνεμαν ἴσον
 μόνωμ ἐν ἀλφειοῖα· τὸ δὲ κλέος ἄφθιτον ὤνη
 ἐγ μακάρων ἀνύσαι φατὶ δικαιοσύνας.*

Wenn der Gelehrte, der im Dienst des Königs steht, diesem seine Erfindung widmet, so ist das begreiflich; aber Eratosthenes gibt seiner Widmung eine eigentümliche Form. Er preist den Ptolemaios, daß er seinem Sohne alles selbst geschenkt habe, woran Muse und Könige sich erfreuen, und wünscht, er möge auch dereinst sein Scepter dem Sohne übergeben. Dies letzte ist sehr geschickt so gewendet, daß es auf die Thronfolge überhaupt bezogen werden kann, denn den Entschlüssen des Fürsten darf nicht vorgegriffen werden; aber deutlich genug ist die Bestellung des Nachfolgers durch den Willen des Vaters angedeutet. Soter hatte sich den Nachfolger gesetzt, indem er selbst zurücktrat; Philadelphos hat wenigstens zeitweilig einen Sohn zum Mitregenten gehabt¹⁾; Philopator aber trug diesen Namen, der später direct die frühere Mitregentschaft bezeichnet, nach A. v. Gutschmid (Kl. Sch. IV, 113) „als der vom Vater bei Lebzeiten zur Thronfolge designirte Sohn“. Wir sehen also den höfischen Gelehrten über die allerhöchsten Intentionen wol unterrichtet. Auf das feinste aber wird das Heikele, das der Gegenstand darum hatte, weil er immerhin mit dem Tode des Königs rechnete, dadurch gemildert, daß der Vater dem Sohne *συνηβᾶ*, also nur von einer fernen Zukunft geredet wird. Weiter, was ist „den Muse und Königen lieb?“ Da rechnet Eratosthenes darauf, daß der Leser seinen Hesiod kenne. *ὄντινα τιμήσωσι Διὸς κοῦραι μέγαλοιο γεινόμενον τε ἰδῶσι διοτρεφέων βασιλῆων, τῷ μὲν ἐπὶ γλώσση γλυκερὴν χεῖλουσιν ἔρσην* u. s. w. Also die Muse gibt dem Könige die rechte Weihe: der Thronfolger wird ein rechter König werden. Aber in die Prosa des Lebens übersetzt besagen die feinen Worte doch nichts anderes als „du läßt deinem Sohne jetzt eine königliche Erziehung zu Teil werden, und wenn er jetzt gut lernt, so wird er einst die Krone verdienen“. Darin liegt auch für Philopator ein Compliment, und sogar ein verdientes, denn so verrucht er sich auf dem Throne gezeigt hat, Dionysos und den Muse und den Dichter des Adonis sogar mehr gehuldigt als sich für einen König ziemt. Wir fragen nur noch zuletzt, wie kommt Eratosthenes dazu, dem Könige gegenüber die Studien des Kronprinzen zu er-

1) Ich sehe von Urkunden in aegyptischer Sprache ab, weil ich sie nicht verstehe und die Mitteilungen daraus zu widersprechend und abenteuerlich sind, aber die Datirung Mahaffy II S. 71 kann man schwerlich anders lesen als βασιλευσίνος Πτολεμαίου [τοῦ Πτολε]μαίου καὶ τοῦ υἱοῦ Πτολεμαίου [Lx], ἐφ' ἡμέρας Πτολεμαίου τοῦ Δμε[ίου] Ἰλεξάνδρου καὶ Θε[άν] ἀ[δελφῶν, καὶνη[φῶρον] [Ἰφαιόνης — —] ἡς τῆς Τε — Mahaffy hat hinter Πτολεμαίου nichts mehr ergänzt und Θε. ε. α. — — φορον μηδὲ — — gelesen, das letzte zweifelnd.

wähnen, und wieso bilden sie die Vermittelung von *αὐτὸς ἑδωρήσατο* zu *ἄνθεμα τοῦτο Ἐρατοσθένεος*? Hier kann ich nur eine Vermutung einstellen, aber ich tue es mit Zuversicht: Eratosthenes war der Erzieher des Philopator. Philadelphos war von Philetas gebildet worden, längst ehe er auf die Nachfolge Aussicht erhielt; er berief dessen Schüler Zenodotos zum Erzieher seines Sohnes und zugleich zum Bibliothekar. Der Bibliothekar Aristarchos war auch Prinzenzieher, und daß Eratosthenes von Energetes ans Athen nach Alexandria berufen worden ist, steht fest. Das soll nur zeigen, daß meine Vermutung dem großen Gelehrten nichts unangemessenes zutraut; ihre Begründung muß sie in der Erklärung des Gedichtes haben.

Diese dürfte nun gegeben sein, und daß das Epigramm in den Gedanken und ihrem Ausdrucke den Stempel der hellenistischen Poesie trage, wird so leicht keiner mehr leugnen. Schon daß man so viel Worte machen muß, um es zu erläutern, weil die Verse auf die Wissenden berechnet sind, zeugt dafür; denn jene Poesie ist die einer überaus angeregten, hochgebildeten und exklusiven Gesellschaft. Aber auch daß sich die Gedanken hinter einer Hülle bergen, die deshalb nicht minder dicht ist, weil die Worte sehr klar und einfach scheinen, ist alexandrinisch. Die Kunstform ist die des Weiheepigramms; alles was dazu gehört, ist vorhanden, es ist sogar eine wirkliche Aufschrift; aber man muß scharf aufmerken, damit man auch nur so viel erkenne. Der Beschauer wußte, worüber die Aufschrift ihn notwendigerweise belehren würde, er wußte also, was er zu suchen hatte: da konnte der Dichter ihn suchen lassen. Andererseits berührt das Gedicht sich mit den ekphrastischen Epigrammen, die damals sehr beliebt waren (man denke an die *Ἰδιότης*); aber gerade hier täuscht der Dichter: er erregt die Neugier, was denn wol das neue Instrument sei, aber er befriedigt sie nicht. Die Muse, die ihn in seiner Studierstube neben den vollen Bücherschränken besuchte, war allerdings nicht auf dem Helikon zu Hause und entführte ihn auch nicht mit gefiederten Rossen in die Höhen des Himmels. Sie verstaub auf den Marmorfliesen des Königssaals die feinste Reverenz zu machen, coquettierte nicht ungern mit ihren bläulichen Strümpfchen und hatte Spaß daran, ihre Verehrer durch capriciöse Einfälle etwas naszuführen. Dessen muß jeder gewärtig sein, der mit hellenistischer Poesie verkehrt. Aber ein solches Kunstwerkchen wie dieses Gedicht als die plumpe Nachahmung eines stammelnden Ignoranten in den Kehricht zu werfen, war selbst ein starkes Stück Plumpheit.

Davon hätte auch einen für die innere Form unempfindlichen Kritiker die greifbare äußere abhalten sollen. Von einzelnen charakteristischen Wörtern sind oben ein Par angeführt, hier ist noch *εὐαίων* zu nennen, mit welchem Worte das Glück des Ptolemaios bezeichnet wird. *εὐαίων ἐν πάσιν ἀριζάτος Βερενίκα* hatte Kallimachos (ep. 51) gesagt, womit ich vor Jahren das hieratische *εὐαίων ὁ παῖν ἐτης* bei Euripides Ion 125 verglichen habe. Von dem Gotte kann man eben die *εὐδαιμονία* nicht aussagen, und die *μάχαιες* sind zu abgegriffen. In dem sehr gut gearbeiteten Orakel, das die Apotheose des Plotin anspricht (Porphyr. *vit.* 22), sagt Apollon am Schluß *αὐτὰρ ἔμειο χρυσέη κιθάρη τόσσον φράσεν εὐαίων*, und faßt so die Summe seiner Seligkeit zusammen. Dieser Poet hat sich an den Alexandrinern genährt: wer das eine Wort beachtet hätte, konnte den ächten Eratosthenes nicht verkennen.

Doch noch viel sinnfälliger wirkt die Verskunst, und ich gestehe, daß sie mir immer schon, lange bevor ich das Gedicht verstand, die Athetese unglaublich gemacht hat. Denn es ist nicht leicht, nach den alexandrinischen Regeln Disticha zu bauen; wer sie aber erst einmal kennt, dem sind alle anders gebanten verleidet. Hier ist sowol der strengen Regel genug getan wie durch besondere Künste der Monotonie vorgebeugt. Es sei das im einzelnen gezeigt, doch in altfränkischer Weise mit einfältiger Rede, ohne Tabellendruck und ohne die naturwissenschaftliche Terminologie von Knochen und Bändern. Jeder Hexameter hat im dritten Fuße einen richtigen (nicht fictiven, durch Elision oder zu nahe inhaltliche Zusammengehörigkeit illusorisch gemachten) Einschnitt, und wenn er männlich ist, so ist er stets durch den Einschnitt vor dem fünften Fuße unterstützt. Wortende ist aber auch in den andern Hexametern vor dem fünften Fuße, nur nicht so tief einschneidendes; davon ist eine Folge, daß alle vierten Füße daktylisch sind; es geht ja nicht anders. Im dritten Fuße ist nach männlicher Caesur neben der Doppelkürze auch die Länge zugelassen, sogar zweimal (1. 7.), aber jedesmal in einem viersylbigen, also bis zur bukolischen Caesur reichenden Worte. Der fünfte Fuß ist nicht immer daktylisch, wie in den Distichen des Kallimachos (dies ist wol Zufall), sondern einmal der Eigenname *Εὐδοξοῦ* dorthin gesetzt. So ist die zweite Hälfte des Hexameters zwar überwiegend daktylisch, aber doch nicht ohne Abwechslung. Die beiden ersten Füße sind insofern frei, als sie sowol ganz daktylisch als auch ganz spondeisch sein können; wenn auf einen Spondeus im zweiten noch einer im dritten folgt, so hat das etwas

schweres: in *μηδὲ σὺν Ἀρχύτῳ δυσμήχανα* ist das wol mit Fleiß gesetzt. Natürlich ist im zweiten Fuße kein Wortende hinter der ersten Kürze, einerlei ob die Caesur des dritten männlich oder weiblich ist, und ganz dasselbe gilt für die erste Hälfte des Pentameters. W. Meyers Beobachtung, daß die iambischen Wörter vor der Caesur gemieden werden, ist an sich richtig, aber sie ist zu eng: es kommt auf den Grund an, und das Verbot der weiblichen Caesur im zweiten und vierten Fuße hängt mit der Vorliebe für diese im dritten zusammen. *αὐτὰρ ἔπειτα πέθονδε* klingt nicht minder häßlich als *αὐτὰρ ἔπειτα πεισάν*. Da die zweite Hälfte des Pentameters daktylisch sein muß, so erfordert der Wollaut, daß es die erste nicht sei; sie ist es auch nirgend, aber wol zweimal ganz spondeisch. Wie sich schickt, steht vor den Caesuren und im Pentameterende nie ein einsylbiges Wort, denn *ἐκ σῆς* 16 sind nicht zwei Wörter; aber 15 geht auf *οὐράνιε Ζεῦ* ans: das ist natürlich gesuchte Anomalie, die in derselben Formel bei Kallimachos ep. 52,3 erscheint. Daß *Ζεῦ* am Schlusse legitim ist, ist bekannt und gilt nicht bloß für den wenig eleganten Theokriteer 8, 59, sondern auch für Asklepiades A. P. V 187¹⁾. Bei Eratosthenes ist es am leichtesten, denn *οὐράνιε Ζεῦ* ist ganz Interjection, da der Vocativ nicht mehr als solcher gefühlt wird. — Worin sich die Kunst der Dichter, die den homerischen Weg verschmähen, besonders bewährt, das ist die Sparsamkeit mit Elision und Hiatus, der gleichzeitigen Kunstprosa entsprechend. Die Elisionen sind hier nicht der Rede wert; *δέ γε* zählen nie, und *πάνθ' ὄσα* auch nicht, zumal am Versanfang, *τοῦτ' Ἐρατοσθένεος* aber, die letzten Worte, zeigt, daß der Dichter das Raffinement der weichlichen Technik späterer Zeit, wie Bions im Adonis, nicht geübt hat, sondern vor dem Namen, der so recht an jene Stelle hin gehörte, ruhig wie ein Prosaiker elidirt. Vocalverkürzung vor Vocal ist nur in dem daktylischen Worte *φράττει* für *αι* und am Versanfang zugelassen; Hiatus in homerischer Weise vor *ἔργα*, auch das nur in der bukolischen Caesur, und nach dem schwersten Vocale *ω* in der männlichen Caesur des dritten Fußes. Die Krisis, *ὠγαθέ, κἄν* ist anstandlos zugelassen, wie zu erwarten. In allem bewährt sich, daß ein Dichter zu uns spricht, der alle Künste beherrscht, aber kein Pedant ist. Da die epischen Hexameter des Eratosthenes mit diesen nicht verglichen werden dürfen²⁾, so stehen

1) Nachahmungen wie bei Lucillius A. P. XI 132 u. a. lehreu nichts.

2) Die Verse zeigen eine Anlehnung mehr an Aratos als an Kallimachos, was bei einem astronomischen Gedichte begreiflich ist. Die Vorliebe für *σπον-*

nur die wenigen Trümmer der Erigone zur Verfügung, die wenigstens zeigen, daß er in dem längeren Gedichte die bukolische Caesur nicht durchführte, was auch nur ein Pedant getan hätte. Außerdem haben wir noch ein Bruchstück, die einzigen im Altertum wirklich populären Verse des großen Gelehrten, sie aber bereiten ernsthafte Schwierigkeiten. Sie hatten Aufnahme in ein Florilegium gefunden, das von Clemens (Protr. II 183 P.), Athenaeus (II 36 f.) und Stobaeus (18, 3) benutzt ist; die ersten Worte sind mit dem Verfassernamen in einer Hesychglosse (*ναρθηκοπλήρωτον*), eigentlich einem Scholion zu Aischylos Prometheus, und ohne denselben bei Cornutus¹⁾ erhalten. Trotzdem kann ich das Bruchstück nicht herstellen. Es lautet

*οἶνός τοι πρὸ ἴσον ἔχει μένος, εὐτ' ἂν ἐς ἄνδρα
 ἔλθῃ, κυβαίνει δ' οἶα λίβυσσαν ἄλα
 βορρᾶς ἢ νότος, τὰ δὲ κεκρυμμένα φαίνει
 βυσσόθεν, ἐκ δ' ἀνδρῶν πάντ' εἵναιζε νόον.*

Daß bei Athenaeus *ὁ οἶνος* *πρὸ*, bei Clemens *οἶνος* *θ'* *ὄς*, bei Stobaeus *ἄνδρα* überliefert ist, verschlägt nichts; aber im dritten Verse gibt Athenaeus das was oben steht, und Clemens *τὰ δὲ κεκρυμμένα ταῦτα φαίνει* mit Weglassung des letzten Verses²⁾,

δειδίζοντες, auch dreisylbige, ist sogar mehr in der Art des Euphorion; doch hat auch Theokrit manchmal solche Längen. Vocalverkürzung ist hart. Aber für die Caesur im dritten Fuße gilt die Kallimachische Regel der Hymnen, daß nur die weibliche für sich allein genügt, die männliche der Unterstützung durch die bukolische bedarf, es sei denn, daß Anapber dasselbe Wort in den Anfang des Verses und hinter die männliche Caesur stellt (18. 27). Der caesurlose Vers 30 entstammt einer Conjectur von Hiller; die Ueberlieferung gibt ihn correct, und dem Alexandriner *ἄβατος* im Sinne von *ἄβατος* (wie *ἀμασλή* bei Homer) abzustreiten, ist gänzlich verkehrt. Er täuscht damit den arglosen Leser nicht ärger als mit *χερσαῖος*, das er im Sinne von 'unfruchtbar' verwendet, obwohl jeder zuerst 'festländisch' verstehen muß. Unerfreulich sind diese gelehrten Verse darcbaus.

1) 30 *ὄντος γὰρ οἶνός τε πρὸ ἴσον ἔχει μένος κατὰ τοὺς ποιητὰς*. So steht in der neuesten Ausgabe, in der die Worte sammt Umgebung als Interpolation eingeklammert sind, gemäß der hodenlosen Miswirtschaft, die in ihr herrscht. Dafür hat sich der Herausgeber die Mühe gespart, das Citat zu suchen; Hiller hat die Stelle nicht gekannt, was ihm niemand verübeln wird.

2) Das Wort *πάντα* ist eingeschoben, damit *φαίνει* in den nächsten Vers rücke, denn Clemens fährt fort *φαίνει, ἀμαρτοειπῆς οἶνος μεθύουσιν ἔλισθος, οἶνος ψευδαπάτης*, d. h. er citirt die nächste Nummer des Florilegiums, wie *ψευδαπάτης* lehrt, ein Gedicht erst der hellenistischen Zeit. *ἔλισθος* ist wohl aus dem Verse genommen, den das ächte Etymologicum n. d. W. *λοῖσθος* erhalten hat, *ὅτι γλώσση πλεῖστον ἔλισθος ἐνε* (Fgm. adesp. 131 Schneider, von Reitzenstein berichtigt). Ob Clemens jene Verkleisterung auf dem Gewissen hat, wie ich

von Stobaeus hat die hier maßgebende Wiener Handschrift τὰ δὲ τρεῖς κερ., und wenn darin, wie Meineke annimmt, τοὶ und δὲ stecken, so wird das schwerlich mehr sein als ein so wertloser Füllversuch wie das τὰ δὲ καὶ κερ., das die jungen Stobaeushandschriften geben und die Herausgeber aufgenommen haben, gleich als ob es etwas bedeutete. Ich kann nicht anders urteilen, als daß die Corruptel schon in dem Florilegium eingetreten war und verzichte um so mehr auf den Versuch, sie zu beseitigen, da ich diese Verse für einen Alexandriner überhaupt sehr seltsam finde. Da sie die Wirkung des Weines aus der Erfahrung schildern, so können sie in die Erzählung der Erigone nicht gehören, die von den ersten Weintrinkern auf Erden berichtete; damit ist nun freilich nicht ausgeschlossen, daß der Dichter aus seiner Person in jenem Gedichte also sprach, nicht mit Beziehung auf seine Fabel, denn daß der Wein ausschwatzt, hat mit ihr nichts zu tun, sondern im allgemeinen. Nur würde man das Gedichtchen am liebsten selbständig lassen, denn es ist wirklich von vielen Trinksprüchen in unserm Theognis der Art nach nicht verschieden. Und dem entspricht die Form. Der Hexameter 3 wird schwerlich die weibliche Caesur gehabt haben oder die bukolische neben der männlichen; 2 ist in der Caesur Elision; *πυρὶ ἴσον* ist zwar ein homerischer, aber ein häßlicher Hiatus. So etwas erwartet man im fünften, nicht im dritten Jahrhundert. Andererseits soll der Leser bei *βορρᾶς ἢ νότος* an Homers Versanfang *βορρῆς καὶ ζέφυρος* denken, und der Eingang ist dem Panyassis nachgebildet, der *οἶνος γὰρ πυρὶ ἴσον ἐπιχθονίοισιν ὄνειρα* gesagt hatte; die Verse hat Athenaeus in demselben Florilegium gleich hinter diesen gelesen. Also die gelehrte Poesie ist unverkennbar, aber wir müssen auch sagen, daß der Gelehrte hier archaische Form gewählt hat, die man der Erigone kaum zutraut, da deren Verdienst gerade in der Correctheit lag. Wären die beiden Disticha anonym überliefert, so würde sie keiner dem Eratosthenes geben: das Epigramm dagegen trägt in seiner Form den Stempel der besten hellenistischen Technik. Hoffentlich wird es nun nicht noch einmal athetirt, weil es zu elegant für Eratosthenes wäre.

glaube, oder einer seiner Abschreiber, mag zweifelhaft sein: jedenfalls ist es Spielerei, seinen Text oder den des Eratosthenes auf Grund dieser Ueberlieferung zu ändern.

Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher.

Von

F. Frensdorff.

Vorgelegt in der Sitzung vom 29. Juli 1893.

Unter diesem Titel habe ich im Jahre 1888 Nr. 15 der „Nachrichten“ einen ersten Beitrag veröffentlicht, der die Verfolgung des Sachsenspiegels durch Johann Klenkok zum Gegenstand hatte. Die beiden folgenden haben es nicht mit der Geschichte des Rechtsbuches, sondern mit seinem Texte zu thun.

II.

Sachsenspiegel II 66 ff. und der Landfriede.

Von Quellen des Sachsenspiegels kann man erst seit Auffindung jenes Landfriedensgesetzes reden, das Pertz 1837 im zweiten Band der *Leges* publicirt und mit dem Namen der *Treuga Henrici* belegt hat. K. F. Eichhorn giebt noch das Urtheil der vor diesem Zeitpunkt liegenden Forschung wieder, wenn er sagt: der Verfasser des *Sp.* hat aus geschriebenen Quellen nichts unmittelbar übertragen¹⁾. Zöpfl repräsentirt den vollen Gegensatz: er unternimmt es, die Benntzung einer ganzen Anzahl von Reichsgesetzen der stauischen Zeit von 1156—1235 im Rechtsbuche nachzuweisen²⁾ und, um über den Sinn seiner Ausführung keinen Zweifel zu lassen, fügt er an einer zweiten Stelle seiner Rechtsgeschichte (S. 145) hinzu: außer den angegebenen Reichsgesetzen scheint der Compiler wenig unmittelbar aus ältern bekannten Rechtsquellen angezogen zu haben. Dem gegenüber urtheilt die kritische Geschichtsforschung, daß bisher nur eine schriftliche Quelle als be-

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II (1845) S. 274. Obschon sie den zweiten Band der *Leges* kennt (S. 206), läßt sie doch die *Treuga* unerwähnt.

2) Deutsche Rechtsgeschichte I (1871) S. 142.

nutzt im Ssp. nachgewiesen ist. Es genügt als Vertreter dieser Richtung Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I (1860) S. 312 Anm. zu nennen. Die jüngste deutsche Rechtsgeschichte, die den Gegenstand bearbeitet hat, die R. Schröders¹⁾, hat dies Ergebnis nur bestätigen können. Bezeichnete Stobbe als die Quelle des Ssp. die Treuga Henrici, so findet Schröder sie in dem sächsischen Landfrieden, sei es in dessen ursprünglicher Gestalt, sei es in der Frankfurter Erneuerung. Daß in dieser Verschiedenheit kein wahrer Gegensatz liegt, wird der Verlauf unserer Untersuchung ergeben. In den dreißig Jahren zwischen Stobbe und Schröder ist eine Bereicherung des Quellenmaterials in folgenden drei Punkten gelungen:

1. Die Treuga Henrici, um von dem am längsten Bekannten auszugehen, ist in einer ältern und bessern Hs. angefundnen worden. Während die von Pertz veröffentlichte erst dem 16. Jh. angehört²⁾, stammt eine neu in Utrecht entdeckte aus dem 13. Jh. Ihre bessern Lesarten heben manche der bisherigen Schwierigkeiten, wenn auch bei weitem nicht alle. So wird der unmögliche Ausstellungsort Wittenberga ersetzt durch Wirzburg, während die Zweifel über Urheber und Ausstellungszeit die alten bleiben³⁾.

2. Dem Inhalt der Treuga Henrici nahe verwandt ist ein von einem nicht benannten Kaiser in Frankfurt errichteter Landfriede, den der Archivar Dr. Krühne im J. 1886 in einem Copialhuche des Magdeburger Domkapitels auffand⁴⁾. Nach diesem Fundort ist die Bestimmung der Urkunde für Sachsen wahrscheinlich genug, und man hat sich deshalb bereits gewöhnt, sie als sächsischen Landfrieden zu bezeichnen. Leider ist sie gleich so vielen Zeugnissen der älteren Landfriedensgesetzgebung undatirt, und sichere Anzeichen zur Ermittlung ihrer Entstehungszeit haben sich bisher nicht ergeben. Das gedachte Copialhuch, im herzoglich anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst aufbewahrt, gehört erst dem 15. Jh. an, ist aber, wie der Herausgeber des Codex diplomaticus Anhaltinus bemerkt, ohne Zweifel eins der officiellen Copialbücher des ehe-

1) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1889) S. 623 vgl. mit S. 616.

2) Einen verbesserten Abdruck hat Weiland in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte VIII (1887) S. 116 gegeben.

3) Durch die Güte Weilands konnte ich die für die neue Veröffentlichung in den Mon. Germ. bestimmte Ausgabe benutzen. Von der Utrechter Hs. haben nach Weilands Mittheilungen schon kurz berichtet: Schröder RG. S. 617 und Winkelmann, K. Friedrich II. Bd. 1 (1889) S. 409 A. 3.

4) Neue Mitthgn. des thür.-sächs. Vereins XVII (1886) S. 220 ff. Weiland, Z. f. RG. VIII 113.

maligen Erzstifts Magdeburg¹⁾. — Eine Anzahl von Bestimmungen dieses Landfriedens, in einer deutschen Uebersetzung und Bearbeitung, war schon vor der Entdeckung des Dr. Kröhne bekannt, ohne daß man sie damals anders zu characterisiren vermochte als: unter Benutzung der Trenga Henrici entstandene Anhängsel des Ssp. Sie finden sich in einer dem 14. Jh. angehörigen Hs. des Sachsenspiegels²⁾, die am Schlusse des Rechtsbuchs eine Reihe von Extravaganten aufweist. Die beiden Capitel von den vredis tagen und von reise tun geben Artikel des sächsischen Landfriedens wieder³⁾. Auch das Görlitzer Rechtsbuch, die ans dem Anfange des 14. Jh. stammende und nach der in Görlitz aufbewahrten Hs. unbenannte Bearbeitung des Sachsenspiegels, enthält im landrechtlichen Theile die Spur einer Kenntniß des sächsischen Landfriedens. C. 41 § 2 giebt die Stelle des Ssp. II 68 über das Recht des wegfertigen Mannes wieder⁴⁾ — es ist die einzige Stelle ans dem ersten Theile des Landfriedensstückes (unten S. 46), die aufgenommen ist — aber mit bemerkenswerthen Abweichungen, die Homeyer auf eine Bekanntschaft mit der Trenga Henrici zurückgeführt hat⁵⁾. Ein Anzeichen läßt vermuthen, daß der sächsische Landfriede bei Abfassung des Görlitzer Rechtsbuchs benutzt wurde, da es mit diesem einen Zug gemein hat, der der Trenga fehlt⁶⁾.

3. Der dritte Fund ist früher als die vorgenannten gemacht worden, aber zuletzt anzuführen, weil er nach seinem Inhalt weiter von ihnen absteht. In einer Abschrift des 13. Jh. überliefert ein aus dem Kloster Arnstein an der Lahn in das Britische Museum gelangtes Copialbuch einen Landfrieden, den K. Friedrich I. 1179 Febr. 18 für Rheinfranken errichtet hat. Die aus Böhmers Nachlaß von Ficker 1870 herausgegebenen Acta selecta imperii haben die Urkunde zuerst veröffentlicht; die neue Ausgabe der

1) O. v. Heinemann, C. d. Anh. I (1867) S. XI.

2) Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des MA. und ihre Hss. Berlin 1856 (im Weiteren mit Vz. bezeichnet) Nr. 134. Bischoff, Beiträge z. Gesch. des Magdeburgerrechts (Wien 1865, Sitzgaber. der kais. Akad. Bd. 50) S. 7.

3) Homeyer, die Extravaganten des Ssp. (Abh. der Berl. Akad. 1861) S. 235 und 256 Nr. 53 und 54.

4) Homeyer, Ssp. Thl. II Bd. 2, S. 204.

5) Das. S. 55.

6) Görl. L.R.: of eines wechvertigin mannis pert uffe deme wege mnde wirt. Sachs. Lf. 8: viator . . . potest . . . equum suum fessum reficere. Trenga 8: ut ipsum reficiat.

Leges bringt sie mit einigen wichtigen Verbesserungen¹⁾. Sie vervollständigt die landfriedensrechtliche Gesetzgebung Kaiser Friedrich I. um ein wichtiges Glied. Ist der Landfriede von 1179 auch bloß für ein einzelnes Gebiet bestimmt, während die Constitutionen desselben Kaisers *de pace tenenda* von c. 1152, die ronkalisches von 1158 und die *contra incendiarios* von 1186²⁾ für das ganze Reich erlassen sind, so liegt doch in seinem Inhalte nichts, was bloß particularer Natur wäre. Eine Reihe seiner Bestimmungen³⁾ herührt sich mit den beiden vorher erwähnten Urkunden und mit dem Sachsenspiegel.

Das neu angefundene Material fordert zu einer erneuten Erörterung der Frage nach Benutzung von Quellen im Ssp. auf. Sie soll zweierlei beantworten: 1) ist es bei dem alten Quellenverhältniß geblieben oder an die Stelle der Treuga eine andere Vorlage getreten? 2) wie hat der Ssp. seine Vorlage benutzt?

Der Untersuchung ist die allgemeine Bemerkung voranzuschicken, daß eine Benutzung oder Entlehnung aus mittelalterlichen Rechtsquellen nur da glänzlich ist, wo der Benutzende auch von der Form oder der Anordnung seiner angeblichen Vorlage etwas herübergangen hat, mag er auch sonst geändert oder zugesetzt oder gestrichen haben. Die sachliche Übereinstimmung zweier Quellen reicht nicht aus, um auf eine Benutzung zu schließen⁴⁾. Wenn z. B. Zöpfl behauptet, Ssp. III 57 § 1 und Schwsp. c. 128 über das Recht des Papstes, den römischen Kaiser zu hängen seien Nachbildungen und Anzüge aus c. 2 *de sent. et re iudicata* in Vito II 14, der Decretale Innocenz IV. v. 1248 gegen K. Friedrich II., so überzeugt ein Blick in den Wortlaut der letzteren von der Unmöglichkeit eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses⁵⁾. Andererseits reicht nicht jede kleine formelle Übereinstimmung zweier Stellen aus, um ein Abhängigkeitsverhältniß zwischen ihnen anzunehmen. Zöpfl spielt gewissermaßen einen Trumpf gegen

1) Acta sel. imperii Nr. 138. MG. LL. W. I Nr. 277 S. 380. Hier und im Folgenden beziehen sich die mit W. oder bloß mit Seitenzahl oder Nummer und Seitenzahl bezeichneten Citate auf die neue von Weiland veranstaltete Ausgabe der MG. Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1893).

2) LL. W. I Nr. 140, 176, 318.

3) Er wird im Folgenden durch die Sigle RF., Landfrieden schlechthin durch LF. bezeichnet werden; die Treuga Henrici ist mit T., der sächsische LF. mit L. citirt.

4) Eggert, Studien z. Gesch. der Landfrieden (Gött. 1875) S. 67.

5) Zöpfl (RG. II § 46) widerspricht damit zugleich seiner eigenen Ansicht von der Entstehungszeit des Ssp. (I § 31).

Stohbe, der die Unbekanntschaft des Ssp. mit dem Mainzer Landfrieden von 1235 behauptet, in dem Hinweis auf Ssp. III 23 und LF. § 13 aus, und der sonst sehr vorsichtige Walter scheint ihm zuzustimmen¹⁾.

Precipimus et firmiter inhibemus, ne quis proscriptos manuteneat vel scienter hospicio recipiat; quod si fecerit et de hoc legitime convictus fuerit, tanquam proscriptus puniatur, nisi septima manu . . . ignoranciam suam primo declaret.

Sveherbergetoderspisetwetenlike enen vervesten man, he mut dar umme gewedden. Ne weit he's aver nicht, he untredet dat gewedde mit siner unscalt.

Der Begünstiger des Verfesteten hat nach dem Ssp. bloß eine Wette an den Richter zu zahlen, nach dem LF. dagegen eine Strafe gleich der zu erdulden, die den Verfesteten trifft²⁾. Den Beweis seines Nichtwissens von der Verfestung führt der Begünstiger nach dem Ssp. mit seinem alleinigen Eid, nach dem LF. selbsiehent. Diesen Verschiedenheiten gegenüber kann die Uebereinstimmung des scienter hospicio recipere und des wetenlike herbergen³⁾ nicht ins Gewicht fallen, zumal von dem ganzen übrigen Inhalt des umfangreichen und berühmten Reichsgesetzes von 1235 nichts in den Ssp. übergegangen ist.

1.

Es ist eine größere zusammenhängende Reihe von Artikeln, in denen sich Eike v. Repkow mit dem Landfrieden beschäftigt. Das Stück umfaßt die letzten sieben Artikel des zweiten und die ersten drei des dritten Buches, reicht mit anderen Worten von II 66 bis III 3; vielleicht ist III 8 noch als ein Nachtrag dazu anzusehen. Daß das Ende von Buch II und der Anfang von Buch III in dies Stück hineinschneidet, kann gegen seine Zusammengehörigkeit nicht hedenklich machen; da die Eintheilung in drei Bücher, wie sie unsere Ausgaben und die Drucke und Hss. weit zurück aufweisen, erst hundert Jahre nach Entstehung des Ssp. vorgenommen ist, und Johann von Buch bei ihrer Einführung, von der es ungewiß bleibt, ob er selbständig dabei vorging oder vorgefundenes wiederholte, sich lediglich von dem formellen Gesichtspunkt leiten ließ, das Rechtshuch in drei Theile ungefähr gleichen Umfangs zu zerlegen, um das Werk dadurch für den

1) Zöpfl, RG. I § 81 A. 16. Walter, RG. § 320 A. 1.

2) Vgl. unten III 8.

3) qui . . . dampnatum sciens receperit schon in Pax Dei incerta c. 7 (S. 609).

Gebranch bequemer zu gestalten¹⁾. Die älteste Eintheilung des Sachsenspiegeltextes ist bekanntlich die in Capitel (hentliche Artikel), die fortlaufend durch Land- und Lehnrecht gezählt werden. Diese Masse haben Hersteller von Handschriften, die vor Johann von Buch oder unabhängig von seinem Einflusse ihre Arbeit anführten, durch Eintheilung in ihrer Weise zu bewältigen gesucht. Unter ihnen haben einige grade II 66 als geeigneten Anfang eines neuen Abschnitts erachtet. Zwei namhafte Hss. verfahren so: der Oldenburger Codex picturatus von 1336²⁾ und die Bremer Hs. von 1342³⁾, beide zur Classe I der Homeyer'schen Zählung gehörig. Sie stimmen darin überein, daß sie Buch I des Landrechts bis II 12, B. II bis II 65, B. III bis zum Ende des Landrechts reichen lassen; nach der Bremer Hs. sind B. IV und V dem Lehnrecht zugetheilt, während die Oldenburger das ganze Lehnrecht zum Inhalt des liher quartus macht. Daß die beiden Hss. nicht von einander abhängig, sondern zwei selbständige Zeugnisse einer solchen Eintheilungsweise sind, beweist schon der Umstand, daß die später entstandene den durch Zusätze unvermehrten Text der Hss. Classe I Ordnung 1 enthält, während die früher entstandene den vermehrten Text aufweist und demnach zu Classe I Ordnung 2 gehört. Das große Einschicksel des ersten Buches, Art. 8 § 3—Art. 15, ist dementsprechend im Oldenburger Codex vorhanden und fehlt im Bremer. Auch eine Hs. des germanischen Mnsens zu Nürnberg, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und derselben Handschriftenklasse wie die eben genannten angehörig, weist eine Eintheilung an, die mit II 66 ein neues Buch, das fünfte von den sechs, in die sie das Landrecht zerlegt, beginnt⁴⁾. Doch rührt die Eintheilung hier erst von späterer Hand her.

1) Homeyer, Genealogie der Hss. des Sep. (Berlin 1859) S. 111 und 165.

2) Die Hs., nach dem Tode des letzten Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst Anton Günther (1667) mit dessen Bibliothek an den Grafen von Aldenburg nach Varel gelangt, gehörte dann zum Besitzthum der gräflich Bentinckenschen Familie, bis sie 1876 durch Kauf mit noch zwei andern Hss. der deutschen Rechtsbücher vom regierenden Großherzog von Oldenburg für seine Privathibliothek erworben wurde. In Homeyers Verzeichniß ist sie unter Nr. 659 noch als in Varel befindlich aufgeführt. Herausgegeben ist sie Oldenburg 1879 von Lübbers. Als der gewöhnlichen Büchereinteilung und der Glosse entbehrend gehört der Codex in Homeyers Cl. I; Homeyer rechnet ihn auch principiell dahin, hat ihn aber seiner Bilder wegen mit den übrigen Codices picturati zur Cl. III gestellt und als Ei bezeichnet (Sachsenpiegel 8. Ausg. [1861] S. 29 und 42; Genealogie S. 147).

3) Vz. Nr. 79, Aw (Homeyer Sep. S. 24 u. 28; Geneal. S. 97).

4) Vz. Nr. 521, An (Geneal. S. 97).

Der Artikel II 66 beginnt mit den Worten: Nu vernemet. Diese Formel ist wiederholt im Ssp. als Eingang verwendet worden. Das haben schon die Glossatoren bemerkt: Joh. von Buch zählt fünf, Dietrich von Bocksdorf sechs Stellen¹⁾. Zieht man die Vorrede von der Herren Gehurt und die übersehene Stelle II 58 § 2, welche die Fälligkeitstermine der Lehnsnutzungen zusammenstellt, hinzu, so ergeben sich ihrer acht. Die Anfangsworte Nu vernemet leiten bald eine neue Materie, bald eine Reihe von Aufzählungen, bald einen Complex in sich zusammenhängender Rechtsätze ein. Für die Hersteller von Sachsenspiegeltexten, die bei II 66 einen größeren Einschnitt machten, ein neues Buch begannen, darf man den Eindruck als bestimmend voraussetzen, daß hier ein größeres in sich zusammenhängendes Stück anfangte.

Der Gedankengang dieses Stückes ist folgender: gewisse Classen von Personen und Sachen haben beständig Frieden (II 66 § 1); alle übrigen nur zeitweilig, und auch davon sind die ausgenommen, welche durch ihre verbrecherische Handlung oder durch ihr gerichtliches Verhalten Anspruch auf Frieden verwirkt haben (§ 2 a. E.). Wer auf den beständigen Schutzz, den der Friede gewährt, Anspruch macht, muß sich friedemäßig halten, darf sich nicht in einem kriegerischen, gefahrdrohenden Aufzuge oder gar bei einem Friedensbruche betheiligen lassen. Ein peinlich Beklagter, der mit einem Gefolge vor Gericht erscheint, das nicht über dreißig Mann stark und nur mit Schwertern bewaffnet ist, begeht keine strafbare Handlung (II 67). Dem ans II 66 sich ergehenden Rechtssatz: wer sich an befriedeten Personen oder Sachen vergreift, begeht einen Friedensbruch, werden Handlungen gegenüber gestellt, die nicht als Friedensbruch gelten, trotzdem sie eigenmächtige Verletzungen fremden Rechts enthalten: die Wegnahme von Korn aus fremdem Feld durch den Reisenden, der sein wegmüdes Pferd füttern will (II 68); die Tödtung oder Verwundung eines Friedbrechers während der That oder auf der Flucht von der That (II 69). Der Satz, daß jeder im Besitze seines Grundstücks geschützt wird, solange er ihm nicht durch gerichtliches Urtheil aberkannt ist (II 70), scheint den bisherigen Gedankenzusammenhang zu verlassen, aber ein ernsthaft gemeinter Landfriede forderte einen Schutzz des Besitzstandes. An die in den Art. II 60—70 behandelte Frage: unter welchen Voraussetzungen liegt ein Bruch des Friedens vor, wann nicht? schließt sich natur-

1) Homeyer Ssp. S. 341; Genealogie S. 97.

gemäß die: was ist die Rechtsfolge, wenn der Friede gebrochen ist? Die Antwort ertheilt II 71 § 1 durch Verweisung auf eine frühere Stelle des Rechtsbuches, die eine Aufzählung der Verbrechen und der ihnen gedrohten Strafen enthält, nemlich II 13. In den von II 71 § 2 ab folgenden Artikelu greift der Verfasser auf bereits berührte Materien zurück, um früher aufgestellte Rechtsätze zu vervollständigen oder einzuschränken. Zunächst beschäftigt ihn die II 67 zu Grunde liegende Forderung des friedemäßigen Verhaltens, die praktisch auf das Verbot des Waffentragens hinausläuft. Es soll nicht für den zum Reichsdienst Aufgebotenen noch für Turniere gelten und überhaupt nicht das Führen eines Schwerts anschließen, wenn jemand sich außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes befindet. Innerhalb der Burgen, Städte und Dörfer ist auch ein Schwert zu führen untersagt. Wer verbotswidrig Waffen trägt und damit gefangen wird, ist in des Reiches Acht und wird demgemäß behandelt (II 71 § 2). Neben die schon anerkannten Ausnahmen vom Verbot des Waffentragens tritt noch eine mit der Landfolge zusammenhängende. Hier ist nicht nur das Waffenführen straflos, sondern sogar eine öffentliche Pflicht. Das veranlaßt den Verfasser, ausführlicher über die Pflicht zur Landfolge, ihre Ausnahmen, ihre Dauer und ihre sonstigen Modalitäten zu sprechen (§§ 4 n. 5) und in Verbindung damit das Verfahren für den Fall zu schildern, daß der verfolgte Friedbrecher sich auf eine Burg geflüchtet hat oder daß von einer Burg aus ein Friedensbruch, namentlich ein Raub, verübt worden ist (II 72 § 1 und 2). Reichlich ungeschickt nimmt sich auf den ersten Blick der Uebergang aus: umme neuerhaude ungerichte ne sal man up houwen dorp gebu außer wegen Nothzucht (III 1 § 1), zumal der gleich folgende Satz wieder zur Landfolge zurückkehrt (§ 2). Eine Rechtfertigung liegt in der Methode des Verfassers, Nachträge zu vorher berührten Materien zu liefern. Das Thema von der Nothzucht aufzugreifen bot zweierlei einen Anlaß. Eiumal der Franen und Jungfrauen zugesagte Friede (II 66 § 1); die Nothzucht bildet das Hauptbeispiel der gegen sie vorkommenden Friedensbrüche. Außerdem der den Dörfern zugesagte Friede (das.); und dieser zweite Grund wirkte stärker, denn das Verbrechen der Nothzucht beschäftigt den Spiegler an dieser Stelle nicht weiter, als um eine Strafe über die Lokalität und die Umgebung zu verhängen, innerhalb deren das Verbrechen verübt war. Während sonst den Dörfern in ihrem ganzen inneren Umfange Friede verbürgt ist, ist hier ansahmsweise das „uphouwen“ des Gebäudes und das „unthoveden“ alles Lebendigen, das bei der That zugegen war, zugelassen. Dies Strafen an unschuldigen

Sachen und Thieren ist ein in zahlreichen Aeußerungen der Quellen auch des spätern Mittelalters fortlebender Rest alten Rechts¹⁾. Früher umfassender zugelassen, ist es jetzt nur noch beschränkt als Maßregel des Strafrechts anerkannt. Das Strafverfahren gegen leblose Sachen bei der Nothzucht hat ein Seitenstück an dem rechtlichen Vorgehen gegen eine Raubburg, und auch dieser Gedanken-zusammenhang, der durch II 72 nahe gelegt wurde, wenn seine volle Ausführung auch erst in III 68 erfolgt, wird den Uebergang von II 72 § 2 auf III 1 veranlaßt haben. Einen Nachtrag zu dem bereits verlassenen Thema von der Landfolge bildet der Satz, daß die dem Gefüchte Folgenden, die den festgenommenen Friedbrecher vor Gericht bringen, von aller Verantwortung frei bleiben, wenn er hier einer Schuld nicht überführt werden kann (III 1 § 2). Wie III 1 § 2 ein Nachtrag ist zu II 71 § 3, so III 2 zu II 66 § 1. Dort waren papen zu den beständig befriedeten Personen gezählt. Dieses Vorrechts sind sie nur theilhaftig, wenn sie sich friedemäßig halten d. h. keine Waffen führen (oben S. 7). Handeln sie dem zuwider, so wird wer an ihnen Gewalt verübt, gestraft, als habe er einen Laien verletzt, vorausgesetzt daß er den Verletzten für einen Laien hielt. Zu solchem Glauben ist man berechtigt, wenn Geistliche nicht geschoren nach ihrem Rechte, nicht „mit scerene getekenet to papen“ (I 5 § 3) sind. Den papen sind in III 2 Juden, die Waffen führen, gleichgestellt, wie sie in II 66 § 1 zu den beständig befriedeten Personen gezählt waren. Aber die Gleichstellung führt nun zu dem wunderlichen Resultate, daß wer einem bewaffneten Jnden Gewalt anthut, behandelt werden soll, als habe er „einem Laien“ Gewalt angethan, vorausgesetzt daß der Jude „geschoren war nach seinem Rechte“, während doch die Bilder der Zeit den Juden durch langes Haar und Bart zu kennzeichnen pflegen. Man kann nur annehmen, daß der Vf. ursprünglich seinen Satz bloß auf „papen“ bezog, nachher aber gemäß II 66 § 1 Juden hinzufügte, ohne den übrigen Wortlaut entsprechend zu erweitern.

In II 68 und II 69 waren Handlungen erwähnt, die trotz ihrer objectiven Strafbarkeit strafflos bleiben, die eine weil durch Nothstand gerechtfertigt, die andere weil gegen einen auf handhafter That betroffenen Friedbrecher verübt. Dazu liefert III 3 einen Nachtrag in zwei Sätzen, die aus Gründen in der Person des Thäters die gesetzliche Strafe mildern oder ganz ausschließen und statt ihrer nur Schadenersatz verlangen. Das erste ist der Fall

1) Brunner, deutsche RG. II 667.

bei schwangern Frauen: sie sollen nicht schwerer als to hnd unde to hare gestraft werden. Das zweite bei Geisteskranken: ihr Vormund soll den durch ihre Handlung angerichteten Schaden ersetzen. Mit diesen Sätzen lenkt der Vf. zu einer vor dem Beginn des Landfriedensaufsatzes erörterten Materie zurück. In II 65 hat er Rechtsverletzungen, die von einem Kinde oder an einem Kinde verübt werden, und die von einem Kinde verübten ganz wie in III 3 Satz 2 behandelt: kann man das Kind auch nicht zur Verantwortung ziehen für sein Thnn, svelken scaden it dut, den sal he (sc. sin vormunde) gelden na sinem werde. Die Benrtheilung der an einem Kinde verübten Handlungen (II 65 § 2) klingt an die Gottes- und Landfriedenssätzen an, die wie der Ssp. die Strafflosigkeit des Lehrers, des Erziehers aussprechen, die ein Kind wegen seiner Missethat gezüchtigt haben¹⁾.

Auf den Landfriedensaufsatz folgen Rechtssätze über die Veräußerung von Mobilien, Kauf, Leihe, Depositum, Bürgschaft und das Verhältniß der Juden zu mehreren dieser privatrechtlichen Geschäfte. Wie der Verfasser hier aber Gelegenheit nimmt, die strafrechtliche Stellung der Juden zu bestimmen und den sie schützenden Frieden geschichtlich zu begründen (III 7), so kehrt er mit dem nächstfolgenden Artikel ganz in das verlassene Gebiet zurück, um die Annahme zu widerlegen, als hätten Burgen und Fürsten keinen Anspruch auf Frieden. Es geschieht das in derselben Form, wie das Rechtsbnch mehrmals zu seiner Zeit aufkommende falsche Rechtsansichten berichtigt: man seget ... des n'is doch nicht (III 53 § 2)²⁾. Der Art. III 8 erscheint um so mehr als ein Nachtrag zu dem frühern umfassenden Thema, als gleich darauf mit III 9 in der Materie von der Bürgschaft fortgefahen wird.

2.

Ist im Vorstehenden die Zusammengehörigkeit der Sätze II 66 bis III 3 nach innern Gründen dargelegt worden, so wird, was daran künstlich oder gezwungen erscheinen mag, gerechtfertigt durch das Zurückgehen auf die dem Vf. zugänglichen Quellen. Manches, dessen Vorkommen auffällt, ist altherkömmlicher Bestandtheil der Landfriedensurkunden: so, daß den positiven Angaben über das Vorhandensein eines Friedensbruches Sätze angereiht

1) Gottesfr. v. 1088 (LL. W. I n. 424 c. 9): non ledit pacem, si quis delinquentem servum suum vel discipulum vel quolibet modo sibi subditum scopis vel fistibus cedi jusserit. Vgl. n. 425 c. 9 (S. 604 und 607).

2) Dem erweiterten Text angehörig: I 51 § 2.

werden, die gewisse Handlungen für zulässig, von der Classe der Friedensbrüche für ausgeschlossen erklären (ob. S. 42)¹⁾. Anderes ist dem Rechtsbuche speziell durch die von ihm benutzten Vorlagen zugeführt. Als solche mögen vor der Hand die Treuga Henrici und der sächsische Landfriede (oben S. 37) gelten.

Vergleicht man das Landfriedensstück des Ssp. mit diesen Urkunden, so zerlegt es sich in zwei Theile, die durch II 72 § 1 aus einander gehalten werden. In dem ersten Theile ist eine Parallele zwischen dem Ssp. und L und T verfolgbar.

Ssp.	L	T
II 66 Eingang	Eingang	Eingang
§ 1 alle dage — live	1	1
kerken — molen	2	2
des koninges strate	3	3
§ 2 vrede dage etc.	4	4
in f.: allen lüden ane den etc.	4 preter eos	fehlt
II 67	14	fehlt
II 68	8	8
II 69	20	fehlt
II 70	11	12.

Wenn es nicht ausschließlich Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts sind, die dieser Theil des Landfriedensstückes vorträgt, so befolgt der Ssp. damit nur das Beispiel der Landfrieden vor ihm. Schon der Elsässer Lf. hat einen Satz zum Schutz des Besitzes, und zwar des öffentlichrechtlichen und des privatrechtlichen²⁾. Dem entspricht sachlich L 11 T 12: nullus a possessione rerum quas possidet ejicietur, nisi possessio ab eo († in judicio T) evincatur. Der Ssp. giebt das wieder durch: man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewonnen³⁾. Damit ist der Besitz eines Grundstückes geschützt gegen jeden Angriff, der sich nicht auf ein gerichtliches Urtheil stützen kann⁴⁾.

Auch für den zweiten Theil des Landfriedensaufsatzes läßt sich eine Benutzung von Quellen nachweisen, aber der Vf. entnimmt ihnen nicht, wie im ersten Theile, eine zusammenhängende

1) Vgl. Gr. v. 1088 c. 9 non ledit pacem (ob. S. 45), c. 10 excipitur ab hac pacis constitutione, c. 11 non violatur pax (W. S. 604).

2) LL. W I n. 429 c. 10: quod quisque ante hujus conditionis decretum aliquo vel proprietatis vel regiminis jure possedit, et nunc eodem jure possideat (S. 613).

3) Vgl. Ssp. II 24 § 1 (unten S. 54).

4) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II 43.

Reihe von Artikeln. Die Entlehnungen sind vereinzelt, und folgt der Vf. schon im ersten Theil seiner Vorlage in keiner Weise sklavisch, so bewegt er sich hier noch ungleich freier. Es fehlt an solch auffallenden Bestandtheilen, deren Aufnahme in den Landfriedensaufsatz sich allein aus ihrem Vorkommen in den Landfriedensurkunden erklärt. Es sind nur Anklänge an Sätze anderer Landfrieden, die hier wiederkehren. Das Entlebnte hat der Vf. so mit eigenem Material verbunden und verarbeitet, daß sich eine Tabelle wie für den ersten Theil für den zweiten nicht geben läßt oder ein irreführendes Bild liefern würde. Nur in diesem beschränkten Sinne lassen sich für das Waffenverbot (II 71 § 2) und für die Grenzen der Landfolgepflicht (II 71 § 3) Parallelstellen anführen. Sie gehören dem Rheinfränkischen Landfrieden (ob. S. 38) an, dessen Auffindung so überraschend wirkte, daß manche Forscher erst dadurch den Zugang zu den wahren Quellen des Ssp. eröffnet sahen. Nicht T könne ferner als solche gelten — L war noch unbekannt — sondern RF sei, wenn nicht selbst die Quelle, doch ihr nahe verwandt¹⁾. RF zeigt allerdings mit T, L und dem Ssp. in einer Anzahl von Artikeln mannigfache Uebereinstimmung, aber man braucht bloß den ersten der Reihe mit dem entsprechenden Satz in den drei Friedensurkunden zu vergleichen, um der Verschiedenheit, wie sie ihn formuliren, des größern oder geringern Abstandes, der sie vom Ssp. trennt, inne zu werden.

Während Ssp., T und L befriedete Personen und Sachen in zwei von einander getrennten Sätzen behandeln, hat RF c. 1 in einem Satze zusammengestellt und unter einander gemischt: *ville, villarum habitatores, clerici, monachi, femine, mercatores, agricole, molendina, judei qui ad fiscum imperatoris pertinent, venatores*. . . Befriedete Sachen wie Kirchen, Kirchhöfe, Pflüge, die der Ssp. wie T und L aufzählt, sind in RF übergangen. Seiner ausführlichen Befriedung der *venatores et ferarum indagatores quos weidelude dicimus*, denen die Wilddiebe, *qui laqueos tendunt et compedes ponunt*, gegenüber gestellt sind, entspricht in T und L der bündige Ausdruck „*justi venatores*“²⁾; in den Ssp. ist nichts davon aufgenommen. Von den befriedeten Personen und Sachen allen sagt RF: *omni die pacem habeant*; dagegen T, L und Ssp.

1) Eggert, S. 81 ff. Vgl. Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Ssp. (Sitzungsberichte der Münchener Akad. Jg. 1884) S. 103.

2) Justus eine Rückübersetzung des deutschen recht, d. i. eines Jägers, der in dieser Eigenschaft von Rechtswegen anerkannt werden muß (Grimm Wb. VIII 398), vgl. Ssp. III 3: *over rechten doren*; Reig. Landr. c. 31 § 1: *des landes rechte morder*; Strals. Verf.-B. S. LXVI: *rechte stratenrover*.

omni die et tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus.	alle dage u. alle tiet solen vrede hebben ... au irme gude u. an irme live.
--	---

Ebenso wenig läßt sich die wörtliche Benutzung verkennen, wenn statt der ville in RF in T, L und Ssp. befriedet sind:

ville infra sepes suas	iewelk dorp binnen siner gruve unde sime tune ¹⁾ .
------------------------	---

Aber auch in den Sätzen, in denen RF den Urkunden L und T näher tritt, ist unverkenubar der Ssp. ihnen und nicht RF verwandt. Die Bestimmung über das bewaffnete Gefolge des Beklagten zeigt in RF 11 und L 14 noch durch die Berücksichtigung der Begleitung des Richters Gemeinsamkeit. L spricht auch von dem Gefolge des Klägers. Dem Ssp. ist beides fremd. Die Definition der dreißig Gewaffneten als den Kläger und 29 Begleiter bedeutend hat der Ssp. so wenig als L aufzunehmen für nöthig befunden. Den weitem Abstand des Ssp. von RF als von L bezeichnet am deutlichsten der Eingang des Artikels: RF 11 violator pacis a iudice citatus ad iudicium veniat; L 14 si quis pro alicujus querimonia vocatur a iudice; Ssp. II 67 sve um ungerichtete beklaget wirt. Noch stärker zeigt sich die Differenz in dem das Recht des Reisenden behandelnden Artikel. RF 13 unterscheidet zwischen fruges und gramen; jene darf der Reisende für sein Pferd abschneiden, in dem Grase darf er es weiden lassen. Von solcher Unterscheidung wissen weder L 8 und T 8 noch der Ssp. II 68. L und T haben dem Sinne nach noch mit RF gemein: qui aliter fecerit, pacis violator erit und ziehen allein die Consequenz für suspendetur. Der Ssp. sieht aus den unten S. 56 angegebenen Gründen von der Aufnahme dieses Satzes ganz ab und sucht durch Weglassen concreten Details (gladio cultello vel falce) zu einem mehr abstracten Rechtssatze zu gelangen.

3.

Die Vergleichung des Ssp. mit wahren oder vermeintlichen Quellen ist schon wiederholt angestellt worden. Interessanter ist die noch nicht angestellte Untersuchung, wie das Rechtsbuch seine Quellen benutzt habe. Betrachtet man zunächst die in der Tabelle oben S. 46 einander gegenübergestellten Sätze, so schließt

1) Die örtliche Ausdehnung der Immunität wird beschrieben: domus et villas et septa villarum et ... quicquid fossis aut sepibus ... praecingitur, eodem immunitatis nomine contineri (Benedictus Capit. I 279, M. G. II pars altera p. 61).

sich § 1 des Ssp. eng an c. 1—3 in L und T, die hier fast wörtlich znsammenstimmen, an. Alle Gedanken und die Form, in der sie angedrückt sind, stammen von dorthier, so daß sich das Rechtsbnch mit den Urknnden zusammengehalten wie deren Uebersetzung liest. Nur darf bei dem Worte Uebersetzung keinerlei Gezwungenheit in der Form oder Schwerfälligkeit im Gedanken-gang vermuthet werden. Der Styl des Vfs. ist an dieser Stelle eben so schön und frei wie sonst in seinem Buche. Zudem verzichtet er auch hier nicht auf seine Selbständigkeit. Er ändert an der Wortstellung. Den Anfang im Ssp. macht der Satz: alle dage unde alle tiet solen vrede hebben, und nun folgt die Aufzählung der befriedeten Personenklassen, während die Landfriedensurkunden mit ihnen beginnen. Dadurch gelingt es dem Ssp. von vornherein den beständigen Frieden des § 1 in scharfen Gegensatz zn dem zeitweiligen zu bringen, den § 2 behandelt. Der Ssp. läßt kleine Satztheile aus: durch Verwendung eines nmfassendern Ausdruckes wird das übergangene Wort mitgedeckt, so wenn die moniales der Urkunden unter den geistliken lnden oder unter den megede des Ssp. mitverstanden werden. Bedentsamer ist die Anlassung, die die nm ihres Gewerbes willen befriedeten Personenklassen getroffen hat (s. n.). Der Ssp. differenzirt gegenüber der Vorlage, wenn er anstatt mulieres als ständig befriedete Personen nennt: wif unde megede, eine Verbindung, die überall im Ssp. wiederkehrt, wo von dem speziell gegen Franen verübaren Friedensbruch, der Nothzucht, die Rede ist: II 13 § 5, II 64 § 1, III 1 § 1. Kleine formelhafte Vermehrungen oder Veränderungen der Vorlage sind es, wenn statt ville infra sepes suas die oben S. 13 angegebene Bezeichnung der Dörfer, statt strate omnes der Ausdruck des koninges strate gewählt, und der den befriedeten Sachen zugesprochene Schutz erstreckt wird auf „allet dat dar binnen kumt.“ Doch das hängt mit der Liste der befriedeten Personenklassen zusammen, die besonders zn betrachten ist.

Einen wiederkehrenden Bestandtheil der Landfrieden bildet von Anfang an die Anzfählung von Personen und Sachen, die steten Frieden haben sollen. Personen sind entweder nm ihres Geschlechtes oder nm ihres Standes oder um ihres Gewerbes willen befriedet. Der Ssp. berührt sich znnächst näher mit L als mit T; dem während T nnr von clerici redet, fügt L monachi hinzu, die in den „papen unde geistlike lüde“ des Ssp. wiederkehren. Im Uebrigen folgt er seiner Vorlage mit Auswahl. Er nennt wie sie die Geistlichen, die Frauen, die Juden als befriedet, übergeht dagegen die um ihres Gewerbes willen befriedeten

Personen: *agricole, mercatores, justi venatores, piscatores*¹⁾. Es müßte das um so mehr auffallen, als das Rechtsbuch seiner Bestimmung nach allen Grund gehabt hätte, sich der genannten Classen anzunehmen. Aber die Uebergang bezweckte gar nicht die Ausschließung der genannten Gewerbe von der Befriedung, sondern mittels eines zusammenfassenden Ansdrucks erreichte der Vf. dasselbe, als wenn er wörtlich seiner Vorlage gefolgt wäre. Indem er die Dörfer und die Königsstraßen unter steten Frieden stellte und „allet dat dar binnen knmt“ hinzufügte, waren die beiden wichtigsten Classen jener Aufzählung, die Banern und die Kaufleute, befriedet, denn unter den *mercatores* der Landfriedensurkunden sind nur die wandernden, wegfertigen, die gewerblich lent der mittelalterlichen Quellen, verstanden. Die Formel, die der Sp. gebraucht, empfahl sich zugleich als ein bequemes Mittel, nm die von einander abweichenden urkundlichen Verzeichnisse der befriedeten Berufsstände zu vereinigen, ja vielleicht auch den Schutz auf Thiere zu erstrecken, den manche Landfrieden kennen²⁾. Die Sachen, die ewigen Frieden haben sollen, sind nach dem Sp. völlig dieselben wie in L und T. Nur daß auch hier das Rechtsbuch besser ordnet und geschickter znsammenfaßt: es stellt die Dörfer den Pflügen und Mühlen voran und zieht die Königsstraßen³⁾ mit allen andern befriedeten Sachen in einen einheitlichen Satz.

1) In L fehlen die *mercatores*. Die *Itineratores* der *Treuga* in der Pariser Hs. werden durch die Utrechter Hs. zu *justi venatores*, womit die Lesart von L stimmt; *justi* heißen die Jäger, die Weidmänner (oben S. 12) im Gegensatz zu den Wilddieben, *hii qui laqueos tendunt et conpedes ponunt*, wie sie der LF. v. 1179, *striker* et *druhere*, wie sie L c. 4 deutsch nennt. *Striker* ist der dem Wilde Stricke, Schlingen legt. *Druhe*, *dru* ist eine Falle um wilde Thiere zu fangen (Lex. I 470); *pedica* quam vulgo *dru*ch dicimus Alam. LF. (S. 615). E delch lange in solher *dru* | beklemmet were, als ich bin an | ich wurde é monech ze Toberin Walther v. d. Vogelw. 2⁹⁹ (Pfeiffer).

2) Elsaßer LF. (W. n. 429 c. 9): *equi autem admiscarii qui vulgariter stnot vocantur ... sub hac pacis condicione perpetuo permaneat* (S. 613). Die deutsche Glosse erklärt sich daraus, daß stnot eigentlich das Gestüt bedeutet. Vgl. noch den LF. v. 1398 bei Sndendorf, Br.-Lüneb. UB. VIII n. 234: *ok scholen alle wilde perde, dar mede men nicht arbeidet, de in der stot gan, men hode or eder nicht, velich syn.* — Cap. Aquisgr. 801 c. 3: *ut iumenta pacem habeant similiter per bannum regis* (Boretius S. 171).

3) L 3 und T 3 befrieden *strate omnes eum in terra tnm in aqua*. Das *koninges strate* ist Zusatz des Sp., der die Bezeichnung auch sonst gebraucht (II 59 § 3, I 63 § 1) und in Gegensatz zu dem Dorfe bringt (I 63 § 1, II 66 § 1). Gleichbedeutend steht in späteren Hss. des rikes *strate*; schon in ältern Urkunden: *publica strata regia, strata libera et publica* und schlechtweg *strata publica* (Hensler, Instit. des deutschen Privatr. II 83). Darn vgl. Priv. Friedrich II. f. Goslar v. 1219 (UB. der Stadt Goslar hg. v. Bode [Halle 1893] § 83:

Ergab die bisherige Vergleichung eine wohlüberlegte Bearbeitung der Vorlagen durch modificirende Wiedergabe des Inhalts, so zeigen andere Stellen eine Thätigkeit des Spieglers, die sich in Zusätzen zu dem Inhalt seiner Quellen äußert. Dafür liefert der § 2 des Art. 66 den Beweis. Er beschäftigt sich mit der nach Abzug der befriedeten Personen übrig bleibenden Bevölkerung, „allen lüden“, wie sie zweimal genannt werden. Zu gewissen Zeiten sind auch sie befriedet. In der Auseinandersetzung dieser Friedenszeiten geht das Rechtsbuch weit über den Rahmen der Vorlage hinaus, denn es macht zunächst statt einer drei Kategorien befriedeter Zeiten namhaft: hilge dage, gebundene dage und die vier Tage in jeder Woche von Donnerstag bis Sonntag. L und T führen die hilgen und gebundenen dage nicht an. Die heiligen Tage sind die kirchlichen Festtage. Die gebundenen Tage zu erwähnen lag dem Verfasser des Ssp. nm so näher, als er sie ihrer prozessualischen Bedeutung halber in seinem Buche so oft zu berücksichtigen hatte. Die Einschränkung gerichtlicher Thätigkeit „binnen gebundenen dagen“, die sich zu dem Satze zuspitzen läßt, daß man an gebundenen Tagen richten, aber nicht dinge dürfe¹⁾, kommt in einer großen Zahl von Stellen des Rechtsbuches vor, die bald dem kirchlichen Gebote, bald dem staatlichen Interesse an einer raschen Rechtspflege und der Herrschaft des Friedens einen Ausdruck geben. Zu den an gebundenen Tagen verbotenen Handlungen gehört auch das Leisten von Eiden; das Beschwören des Friedens soll aber durch das Verbot nicht getroffen werden²⁾. Welche Zeiten unter den gebundenen Tagen zu verstehen seien, unterläßt der Vf. anzugeben, da im Gerichtsgebrauch Fastenzeit und Adventszeit als solche von Altersher bekannt waren³⁾. Der Schritt von der gerichtlichen Anzeichnung dieser Zeiten zu ihrer Befriedung liegt so nahe, daß der Ssp. ihn von sich aus hätte thun und die Vorlage um diesen Zusatz

ergastula publica que etiam regalia dicuntur. Die Königsstraße ist die Heerstraße; in einen Gegensatz dazu bringt die Straßen der Stadt: Gosl. Priv. 1219 § 16, Gosl. Stat. bei Göschel S. 50^{4a} „also in der ghemeynen straten“ und S. 314 u. 321. — Die früheren LF. kennen keine Befriedung der Heerstraßen, sondern der darauf wandernden: der peregrinatores, causa orationis transeuntes, der mercatores (Elsässer LF. c. 1 S. 612).

1) Ssp. II 10 § 5 und 11 § 4. Planck, Gerichtsverfahren im MA. I (1879) S. 116. Vgl. unten III 3.

2) Ssp. II 10 § 3: eine Ausnahme, die auch die kirchlichen Quellen anerkennen: c. 17 C. 22 qu. 5 (nisi de concordia et pacificatione); c. 1 X. de feriis II 9, wo selbst am Sonntage pro pace vel alia necessitate zu schwören erlaubt wird.

3) Schm, fränk. Reichs- und Gerichtsverf. S. 362.

bereichern können. Aber wenn auch nicht L und T, so kennen doch andere Quellen der Zeit die Befriedung der „gebundenen Tage“, wengleich nicht unter dieser Bezeichnung, die außerhalb des gerichtlichen Gebietes nicht gebraucht wird. Ob sie der Ssp. erfunden oder aus dem Gerichtsgebrauche entnommen hat, läßt sich bei dem Mangel deutsch geschriebener Rechtsquellen der vor dem Ssp. liegenden Zeit nicht entscheiden¹⁾. Die kirchliche Sitte verwendet für ähnlich geartete Zeiten den Ausdruck: *tempus clausum*, geschlossene Zeit. Eine Quelle, die die Befriedung der Fasten und der Adventszeit neben den befriedeten Tagen jeder Woche kennt, ist der Gottesfriede von 1083²⁾. Daß hier nicht die Vorlage des Rechtsbuches zu suchen ist, ergibt sich von allem andern abgesehen schon aus der kurzen und bündigen Klarheit des Ssp. verglichen mit der redseligen Fülle der *trenga Dei*. Auch die Landfriedensurkunden des 11. und 12. Jahrh. wird man wegen ihrer abweichenden Formulirung des Verbots³⁾ nicht als die Quelle des Rechtsbuches ansehen können. Dagegen glaube ich in der kanonistischen Litteratur die Quelle gefunden zu haben, die der Vf. des Ssp. benutzt hat. Die zu Ende des 12. Jh. verfaßte *Summa decretalium* des Bernardus von Pavia († 1213)⁴⁾ setzt im ersten vom Iudex handelnden Buche den Unterschied von *trenga* und *pax*, für deren Beobachtung der Richter kraft seines Amtes zu sorgen hat, aus einander und definiert *trenga* als die *securitas praestita personis et rebus discordia non finita*, *pax* dagegen als *discordiae finis*. Er fährt dann fort: *quaedam autem habent perpetuam trengam ut clerici monachi conversi peregrini mercatores et rustici et animalia quibus terra colitur ... quaedam vero temporalem, ut ne quis in alium insultum faciat a vespera quartae feriae usque in exordium secundae feriae, ab adventu usque ad octavam epiphaniae et a septuagesima usque ad octavam pascae*. In dieser Stelle die Vorlage des Spieglers zu erblicken, werde ich dadurch bestärkt, daß der Kanonist fortfährt: *de feriis autem forte ista ratio reddi potest und nun*

1) Das Sächs. Lehn. 4 § 4 gebraucht gebundene dage in einem weitern Sinne, so daß viereidige eine Unterabtheilung derselben bilden. Görl. Lehn. c. 4 unterscheidet: gebund. und ungeb. dage, der Auctor vetus I 16: dies observabiles und dies absoluti. Magd. Fragen (hg. v. Behrend, Berl. 1865) III 3, 2 stellen geb. und offene tage einander gegenüber. Die gerichtliche Auszeichnung der gebundenen Zeiten (ohne diesen Namen) schon Heinr. I const. v. 932 (LL. W. I n. 2 c. 2; n. 3 c. 4, S. 3 und 5).

2) W. I n. 424 c. 2 (S. 603).

3) Elsässer Lf. c. 2 S. 612.

4) Bern. Papiensis *Summa decretalium* ed. Laspeyres (Ratisb. 1860) S. 19.

kurz das *privilegium treugae* für jeden Tag begründet: für Donnerstag mit Christi Himmelfahrt, für Freitag mit der Marter Christi u. s. w. Ebenso verfährt aber der Ssp., und das ist die zweite Bereicherung seiner Vorlage. An die Aufzählung der gefriedeten Tage knüpft er sofort die kirchlich-theologische Begründung, nur daß er viel ausführlicher zu Werke geht als Bernhard v. Pavia, sich nicht mit der Angabe eines Grundes begnügt, sondern deren mehrere für jeden einzelnen Tag anführt. Daraus folgt schon, daß dem Spiegler der Kanonist nicht sowohl Vorlage als Muster ist. Er hat viel von dem Seinigen hinzu gethan und sich auch Abweichungen erlaubt: so wenn er das Motiv der *datio spiritus sancti in pentecosten* für die Befriedung des Sonntags gar nicht verwendet¹⁾. Solche Selbstständigkeit des Sachsenspiegels den Vorgängern gegenüber ist uns schon früher begegnet (ob. S. 49) und kann auch einer kirchenrechtlichen Quelle gegenüber nicht auffallen; denn daß seinem Verfasser weder eine ausgebreitete theologische Gelehrsamkeit noch die Neigung fehlte, sie in die Darlegungen seines Buches zu verweben, dafür gewährt III 42, wo er die Behauptung, die Unfreiheit sei biblischen Ursprungs, an den Zeugnissen der heiligen Schrift prüft, einen ausreichenden Beleg. Erst am Schlusse des langen § 2 kehrt der Ssp. zu dem Rahmen seiner Vorlage zurück, indem er gleich ihr gewisse Personen von der „alleu Leuten“ zu Gute kommenden Befriedung ausnimmt. Welche Personen diese Ausnahme bilden sollen, ist nicht übereinstimmend in L 4 (T kennt die Ausnahme überhaupt nicht) und Ssp. angegeben. Den *qui proscripti sunt et abjudicati falsarii* und *strikeres et druhere*, den Wilddieben²⁾, stellt der Ssp. die auf handhafter That Gefangenen, die in der Reichsacht befindlichen und die im Gericht Verfesteten gegenüber.

Von den drei möglichen Arten eine Quelle zu bearbeiten sind bisher zwei dem Vf. des Ssp. nachgewiesen worden: modificirende Aufnahme des Vorgefundenen und Einschlebung von Zusätzen. Es bleibt zu untersuchen, ob er an seiner Vorlage auch durch Weglassen geändert habe.

1) Der Satz: die sundach was die irste dach, die ie gewart (Ssp. II 66 § 2) ist in die Sächs. Weltchronik (Weilands Ausg. S. 67*) übergegangen.

2) Oben S. 50; *falsarii monetarum* zählt auch RF. c. 16 neben *praedones fures* und *latrones* unter den zu verfolgenden Personen auf (S. 382). Wenn *abjudicati* nicht mit *fals.* verbunden und durch: verurtheilte Falschmünzer übersetzt wird, könnte es als Seitenstück zu *proscripti*, als Reichsächter (etwa *abjudicare* das deutsche *verdelen* Ssp. I 38 § 2) verstanden werden.

Es ist das theils in bloß formeller, theils in materieller Absicht geschehen.

Der auffallendste Beleg für die erste Erscheinung ist die Uebergang der Sätze von L und T, in denen einzelne concrete Delicte und ihre Strafen behandelt sind. Der Ssp. verfuhr so, nicht weil er diese Bestimmungen verwarf, sondern weil ihre Aufnahme überflüssig war, nachdem er schon an anderer Stelle und reichhaltiger als die Urkunden den Gegenstand berücksichtigt hatte. Noch an einer zweiten, weniger auffälligen Stelle verfuhr er ebenso: er ließ in II 72 § 3 die auf das Versäumen der Landfolge gesetzte Wette unerwähnt, weil er sie bereits I 53 § 1 an der Spitze der Aufzählung genannt hatte, die die wettepflichtigen Handlungen zusammenstellt. An andern Stellen hat er solche Wiederholung allerdings nicht gescheut, wie die Vergleichung von II 39 § 2 mit II 68 (Recht des Wegfertigen), von II 24 § 1 mit II 70 (Besitzschutz) zeigt. Aber hier rechtfertigt ihn, daß sich entweder eine neue Seite des Rechtssatzes hervorheben, wie in II 68¹⁾, oder im Anschluß an die Landfriedensurkunde ein Rechtssatz sich kürzer und präciser wiedergeben ließ als früher geschehen war, wie in II 70²⁾.

Wo man Unterschiede zwischen dem Ssp. und der Vorlage wahrnahm, hat man bisher nur zu oft den Zusammenhang in Abrede gestellt, ohne zu bedenken, daß der Verfasser doch auch in bewußter Weise an seiner Quelle geändert haben könne. Ein solches Verfahren des Verfassers läßt sich nun wirklich erweisen. Er geht auf eine Bearbeitung seines Materials aus und verfolgt vor allen Dingen das Ziel, seine Quellen ihres urkundlichen Charakters zu entkleiden und ihren Inhalt mit dem Texte seines Werkes möglichst zu verschmelzen.

Der Eingang des Landfriedensstückes scheint dem zu wider-

1) II 68 behandelt den Gegenstand von der Seite des Strafrechts, führt genauer aus — übrigens im Anschluß an die Landfrieden — unter welchen Voraussetzungen die Eigenmacht des Reisenden straflos bleibt, während II 39 § 2 die privatrechtliche Seite, Verpflichtung des Reisenden zum Ersatz des angerichteten Schadens, hervorhebt. Der Unterschied, den H o m e y e r, Stellung des Ssp. zum Schwsp. (1863) S. 73 zwischen den beiden Stellen annimmt, trifft nicht zu, da vreten = fressen machen, füttern, und „it nirgen ne vurt“ (T 8 ita quod nichil inde deferat) an beiden Stellen, ähnlich dem „zum alsbaldigen Gebrauch“ des heutigen Rechts (Strafgeb. § 370, 5), eine Bedingung der Strafflosigkeit bildet.

2) Oben S. 52. II 24 § 1 flicht noch processualische Voraussetzungen in den Satz ein und hebt ausdrücklich hervor, was II 70 stillschweigend besagt, daß auch die unrechtmäßig erlangte Gewere geschützt wird.

sprechen. Die Formel: nu vornemet kündigt, wo sie sonst im Ssp. gebraucht wird (oben S. 42), direct und concret den Gegenstand an, den der Verf. abhandeln will: die Wergeldsbestimmungen (III 45, 51), die Fälligkeitstermine der Lehnsnutzungen (II 58 § 2), die den Ungerichteten gedrohten Strafen (II 13), die zur Morgengabe verwendbaren Gegenstände (I 20), die Rechtsätze, die sich an die Schwangerschaft einer Frau knüpfen (I 33). In II 66 dagegen leitet die Formel eine rechtshistorische Nachricht über Herkunft und Bestimmung des Friedensgesetzes ein, von ähnlicher Art wie sie auch in L und T zu finden ist. Daß sie als Urheber des Friedens nicht wie T dominus noster rex Heinricus noch wie L ohne Namensnennung dominus imperator, sondern noch weiter abschwächend und verallgemeinernd „die kaiserliche gewalt“ bezeichnet mit einer dem MA. geläufigen Abstraction, wie etwa heutzutage von des Kaisers Majestät anstatt vom Kaiser geredet wird, liefert schon einen kleinen Beweis für unser Thema. Bedeutsamer ist die Weglassung des Ortes der Friedenserrichtung, als welchen T im Eingang Würzburg angiebt. L hat im Eingang keine Ortsangabe, sondern erst in der Schlußformel: hec acta sunt apud Frankinfurt. Im Ssp. entspricht der Eingangsformel keine Schlußformel. Doch wird die Beweiskraft dieses Umstandes dadurch abgeschwächt, daß auch T einer Schlußformel entbehrt. Das Rechtsbuch hat vor den beiden Urkunden eine Zweckbestimmung des LF. voraus: er soll dem Lande zu Sassen zu Gute kommen und ist deshalb unter Zustimmung der guten Knechte dieses Landes errichtet. Das sind theils concrete, theils formelhafte Ausdrücke, die weit hinausgehen über das, was L und T bieten und erst recht auf die Benutzung einer urkundlichen Vorlage hinzudeuten scheinen, mag sie auch eine andere sein als L und T. Einen von Reichswegen ausdrücklich für Sachsen errichteten LF. kennen wir bisher nicht, und so oft auch in Gedichten und prosaischen Erzählungen „gute Knechte“ die Ritterschaft eines Landes bezeichnen, ich habe doch in der reichhaltigen Beispielsammlung, wie sie z. B. das Grimmsche Wörterbuch¹⁾ enthält, keinen Beleg gefunden, wonach dieselbe Formel in einer ältern deutschen Urkunde oder lateinisch wiedergegeben in einer lateinischen vorkäme.

1) Bd. V. Sp. 1382 (Hildebrand). Kaiserchronik V. 14970, 15105. Der Ssp. hat die Bezeichnung noch einmal: II 71 § 3 d. h. in dem Landfriedensstücke. „Mit helfe wisser knechte“, was Homeyer noch heranzieht, gehört der gereimten Form des Ssp.-Prologs Des heil. geistes minne an, die das Löwenberger Stadtbuch des 14. Jh. (Vz. Nr. 413) enthält. Homeyer Ssp. S. 137, 448, 65, 522.

Zu dem Schlusse der Urk. L gehört neben den oben ausgezogenen Worten der ihnen voraufgehende Satz: *pax ista jurabitur usque ad pascha et a pascha usque ad dnos annos*. Der Ssp. hat mit der Schlußformel auch diese Worte weggelassen. Das führt auf ein zweites bezeichnendes Merkmal seines Verhaltens zu seiner Vorlage. Es wird nicht blos deren urkundlicher, sondern auch ihr landfriedensrechtlicher Character abgestreift. Für die Landfrieden ist zweierlei bezeichnend: sie werden auf Zeit errichtet und werden beschworen. T hat nicht wie L beide Merkmale gewahrt, sondern nur das Beschwören (init.); das Landfriedensgesetz des Ssp. kennt keines von beiden¹⁾. Ihm ist der Landfriede nicht mehr eine temporäre, durch besondere Rechtssätze ansgezeichnete Ordnung, sondern ein Bestandtheil des allgemein und immer geltenden Rechts.

Dieser Characterzug läßt sich zunächst erweisen durch das Weglassen gewisser Worte, die in den ältern Quellen beständig an den Rahmen, innerhalb dessen die Rechtssätze ihren ursprünglichen Platz haben, und damit zugleich an die Schranke erinnern sollen, innerhalb deren sie zu verstehen und anzuwenden sind. II 67 verbietet einem peinlich Beklagten mit einem größern Gefolge vor Gericht zu erscheinen. Das Vorkommen des Satzes, nach Erwähnung der befriedeten Personen und Sachen, hat etwas Auffallendes. Oben S. 42 ist der innere Zusammenhang dargelegt worden. Der äußere erklärt sich darans, daß ursprünglich nur der Verletzer des Landfriedens der angegehnen Beschränkung unterworfen wurde. So kennt RF. c. 11 (ob. S. 48) den Satz: *violator pacis a iudice citatus ad iudicium veniat cum triginta gladiis tantum*. In L und Ssp. ist der Satz fortgehend verallgemeinert (ob. S. 48); T hat den Artikel nicht. Die nächstfolgende Bestimmung des Ssp. über das Recht des Reisenden, Futter vom Felde für sein Pferd zu nehmen, ist ein alter Bestandtheil der LF.²⁾ RF. schließt die Angabe, unter welchen Voraussetzungen der Reisende straflos bleibe (c. 13), deshalb mit den Worten: *qui aliter fecerit, pacis violator erit*. L 8 und T 8 begnügen sich damit noch nicht und fügen ausdrücklich die Strafe hinzu (ob. S. 48): wer also jenes Recht nicht innerhalb seiner Schranken geüht, z. B. mehr Futter genommen hat, als zum sofortigen Verbrauch nöthig ist, hat den Frieden gebrochen und wird als Dieb

1) Die Bedeutung von II 71 § 2 ist unten erläutert.

2) Oben S. 45. Const. v. 1152 c. 20 (W. S. 198). Vgl. Bair. LF. c. 5 (S. 610), Elsässer LF. c. 8 (S. 618), *pax Dei incerta* c. 8 (n. 426 S. 609). Ueber die Spuren des Rechtssatzes in der karoling. Gesetzgebung, Eggert S. 69.

gebängt. Im Ssp. II 68 ist dem Verbot: *he ne sal is aver* nicht dannen voren keinerlei Strafdrohung hinzugefügt. Jede Erinnerung an den alten Zusammenhang ist hier beseitigt, und nur der Platz, den die Bestimmung zwischen den Landfriedenssätzen einnimmt, deutet noch ihre Herkunft an.

Die bezeichneten Abweichungen des Rechtsbuches von seinen Quellen treten erst ins rechte Licht, wenn gewisse Anlassungen prinzipiellen Charakters, die der Ssp. im Vergleich mit den Vorlagen zeigt, beachtet werden. Uebereinstimmend mit ältern Landfriedenszeugnissen¹⁾ leiten L und T den Gegensatz der gefriedeten und der ungefriedeten Tage mit den Worten ein: *quicunque habet manifestum inimicum*, der darf ihn Montag Dienstag und Mittwoch angreifen. Die Bedeutung des Friedens liegt nach diesen Quellen in dem temporären Anschluß der Fehde. Die damit implicite zugelassene Fehde hat ihre Bedingungen, die genauer angegeben werden: sie ist an den befriedeten Tagen von Donnerstag bis Sonntag unzulässig, darf nie an befriedeten Sachen noch innerhalb befriedeter Räume geübt, noch bis zur Freiheitsberaubung ausgedehnt werden (L 4, T 4)²⁾. Von diesen Schranken des Fehderechts noch von seiner Anerkennung überhaupt kehrt in der entsprechenden Stelle des Ssp. (II 66 § 1.2) irgend etwas wieder. Das ist kein Zufall und trifft nicht bloß diese Stelle. Der Ssp. weiß nichts von einem Fehderecht, wie er auch ganz bezeichnend die Heerfahrtspflicht des Lehnsmanne auf den zum Besten des Reichs geleisteten Dienst beschränkt, von einer Pflicht des Vasallen dem Herrn in seinen Privatfehden zu folgen nichts erwähnt³⁾. In seinem ganzen Inhalt findet sich das Wort Fehde nicht⁴⁾. Der Verfasser nimmt nichts aus seiner Vorlage auf, was als eine Duldung der Fehde erscheint. Die formelle Bedingung, von deren Beobachtung die Rechtmäßigkeit der Fehde abhängt, die drei Tage zuvor erfolgende Ablage, das *diffidare*, *dedicere*, wie es so viele Quellen, mit ihnen auch T 10 verlangen, ist dem landrechtlichen Theile des Rechtsbuches fremd gelieben. Im Lehnrechte wird kurz der Fall erörtert, daß der Vasall dem Herrn oder

1) RF. c. 3 (S. 391).

2) Die älteren LF. verbieten das *capere propter pecuniam* (pax Mogunt. S. 125), *pro sola causa pecunie* (pax Alam. c. 1 S. 614).

3) Homeyer, System des Lehnr. (Ssp. II 2) S. 377.

4) Geweldichliken soken, *nnvorklaget soken* kommt III 78 § 5, 8 in dem Sinne von Befehden vor, ohne daß darin eine rechtlich gebilligte Handlung erblickt würde.

der Herr dem Vasallen das Lehnverhältniß aufsagt, und gefordert, daß das untöcgen persönlich geschehe und keiner dem andern vor Ablauf von einem Tage und einer Nacht Schaden zufüge¹⁾. Die Erwähnung der Urfehde kann nicht für die Anerkennung der Fehde durch das Rechtsbuch angeführt werden, da orveide im Ssp. nicht mehr das eidliche Gelöbniß, die Fehde aufzugeben, sondern das, sich nicht für erlittene Gefangenschaft rächen zu wollen, bedeutet²⁾. Tritt in dieser Weise die Fehde in dem Rechtssystem des Ssp. in den Hintergrund, so ist sein Verhalten gegenüber den Bestimmungen des LF. erklärlich genug. Der Satz in L 6 und T 6 von dem Reiter, der bei Verfolgung seines Feindes an erlaubten Tagen unversehens von seinem Streitroß in den Hag eines Dorfes getragen wird, ist nicht aufgenommen, weil der Ssp. nichts von Tagen weiß, quibus hostem snum potest ledere quispiam. Noch bezeichnender für den Standpunkt des Ssp. ist es, wenn er seine Vorlage umarbeitet. L hat eine Reihe von Sätzen, die sich mit der reysa beschäftigen und mit dem Verbot nulla reysa fiet beginnen (17 ff.). Die „Reise“ ist der Kriegszug, lange erhalten in dem schweizerischen Reislafen, hier speciell der Privat-Kriegszug. Der Ssp. hat dies Verbot nicht aufgenommen, nicht weil er die „Reise“ billigte oder duldete, sondern weil er ein ausdrückliches Verbot aufzunehmen nicht für nöthig hielt. Aus dem ganzen Abschnitt der Vorlage benutzt er nur den Satz von der Straflosigkeit derer, die Theilnehmer einer reysa tödten oder verwunden, um sie auf jeden zu erstrecken, der einen Friedensbrecher bei der That oder auf der Flucht von der That tödtet oder verwundet³⁾.

Die Tendenz des Spieglers, seine Vorlage ihres landfriedensrechtlichen Characters zu entkleiden, wird endlich noch besonders sichtbar in der Behandlung, die er den Friedensbruchstrafen

1) Sachs. Lehn. 76 § 5. Auctor vetus III 16. Homeyer, Syst. S. 502.

2) Ssp. I 8 § 3, III 41 § 1. Brunner, RG I 161.

3) Dieser Zusammenhang des Ssp. II 69 mit dem Landfrieden spricht auch gegen Hälschner (Gesch. des Brandenb.-Preuß. Strafrechts I [1855] S. 26), der die Stelle als eine Anerkennung des Racherechts versteht. Vgl. Böhlau, *Nove constitut. d. Alberti* (1858) S. 75. Die angezogene Parallelstelle des Schwsp. Art. 252 kann nicht zur Auslegung dienen, denn sie enthält eine beabsichtigte Umarbeitung der Vorlage; wenn man überhaupt noch von einer Vorlage reden kann, wo nur der Platz zwischen den übrigen dem Landfriedensstück des Ssp. folgenden Bestimmungen auf die Herkunft hindeutet. Ssp. 190 und Rb. nach Dist. VI 3 dist. 2 wiederholen mit nur kleinen Abweichungen den Ssp., Ruprecht v. Freising 185 den Schwsp.

hat angedeihen lassen. Er hat ihre Aufzählung zunächst völlig von dem Landfriedensstück getrennt und an eine andere Stelle seines Werkes verwiesen. Während die Vorlagen ihre Strafen innerhalb des Landfriedens verhängen, also L in o. 5 sagt: *quincunne vero contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur; si aliquem vulneraverit, manum perdet*, sieht der Ssp. von jeder solchen besonderen Voraussetzung ab und bestimmt: die den man slat . . . den sal man dat hovet afslan; sve den anderen lemet oder wundet . . . man sleit ime de hant af (II 13 § 5; 16 § 2). Die strafrechtlichen Bestimmungen des Landfriedens sind im Ssp. zu Bestimmungen des gemeinen Strafrechts geworden. Das führt auf die Frage, ob für den Verbrechen- und Strafenkatalog in II 13 des Ssp. die Landfriedensurkunde zur Vorlage gedient habe.

Es spricht vieles für die Verneinung. Das Verzeichnis der Verbrechen und Strafen im Ssp. ist reicher als das der Urkunden. Das Rechtsbuch strebt möglichst alle „Ungerichte“ aufzuzählen, während L und T sich auf die in den Landfrieden herkömmlich behandelten beschränken. Das sind allerdings nicht bloß die mit Gewalt oder die gegen Leib und Leben verübten Friedensbrüche; der Diebstahl und seine Bestrafung hat seit alter Zeit einen Platz in den Verträgen und Gesetzen, welche mit dem L.F. zu thun haben¹⁾. Aber auch dann noch bleibt der Ssp. vollständiger als der Landfriede. Der Ssp. hat ferner eine ganz abweichende Ordnung. Auch wenn man den Excurs über das Gericht des Bauermeisters ausscheidet, den die Erwähnung des kleinen Diebstahls veranlaßt hat, bleibt zu der Aufzählung in den Urkunden der stärkste Gegensatz. Die Urkunden verfahren ohne alle Systematik, greifen einzelne schwere Delicte heraus und geben verquickt mit prozessualischen Bestimmungen ihre Strafe an. Der Sachsen Spiegel, der überhaupt an dieser Stelle anfallend systematisch und innerlich consequent verfährt²⁾, scheidet die an die Hand gehenden Verbrechen von den an den Hals gehenden und behandelt zuerst und eingehend die mit Todesstrafe bedrohten. Unter ihnen macht er Gruppen entsprechend den Mitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe dienen: je nachdem Galgen oder Schwert oder Rad oder Soheiterhanfen gedroht ist. Materiell sind allerdings die Strafen des Ssp. durchgehend dieselben, welche die Urkunden über

1) Mainzer L.F. 1108 (S. 125), Alam. L.F. 1104 c. 4 (S. 614), Bair. L.F. 1094 c. 3 (S. 610).

2) Cropp, der Diebstahl (in den Criminalist. Beitr. v. Hudtwalcker u. Trummer II [Hambg. 1825]) S. 308 ff.

die Friedensbrüche verhängen. Dem Todtschlag¹⁾, dem Rauhe, der Nothzucht ist Köpfen, dem Morde und Mordbrand Rädern bestimmt, auf Verwunden oder Lähmen das Handabhanen, Körperverletzung ohne Fleischwunde eine Wette von 60 Schillingen an den Richter und eine standesgemäße Buße an den Verletzten gesetzt. Doch diese Uebereinstimmungen reichen nicht aus, um die Benutzung der Urkunden durch den Ssp. zu erweisen. Sie können zufällig sein, sind sie doch unter so vieles andere nicht Uehereinstimmende gemischt und in durchaus abweichender Form ausgedrückt. Gleichwohl hat der Verf. des Rechtsbuches bei seiner selbständigen Arbeit, wie sie II 13 aufweist, die Landfriedensurkunden zu Rathe gezogen. Das verräth ein Satz, die schon oft erörterte Stelle über Ketzerei, Zauberei und Giftmord in II 13 § 7. In T 23 sind diese drei Verbrechen ebenso und in der gleichen Reihenfolge zusammengestellt; und wie hier *quilihet de veritate convicti et deprehensi* der Strafbestimmung vorangeschickt ist, so schaltet der Ssp. vor dem Schluß ein: unde des verwunnen wirt, während er bei den in seiner Liste vorher aufgezählten Verbrechen diese Voraussetzung nirgends hervorzuhehen für nöthig hielt, wie sie denn in der That selbstverständlich ist. Aber — und das ist der stärkste Einwand gegen die Benutzung bisher gewesen — der Ssp. bestimmt den der Ketzerei u. s. w. überführten Verbrechen die Strafe des Feuertodes, die *Treuga*: „*ad arbitrium iudicis poena debita punientur*“. Es war ein sprachlicher Fehlgriff, darunter eine arbiträre Strafe, eine von dem Richter nach seinem Ermessen verhängte Strafe zu verstehen²⁾, aber es bleibt immer in T eine unbenannte Strafe gegenüber der benannten des Ssp. Gemeint hat die *Treuga* mit ihrem Ausdruck *poena debita*, die mit der *poena antiqua* oder *legitima* der Landfrieden zusammengestellt werden darf³⁾, dieselbe Strafe wie das Rechtsbuch. Vermuthlich stammt die Stelle aus einer kirchlichen Quelle, wie die *Trenga* eine solche Einwirkung auch sonst zeigt. Verbrechen wie die hier zusammengefaßten abzuurtheilen war Sache der geistlichen Gerichte, während die Zuerkennung und Voll-

1) Ssp. II 13 § 5: die den man slat; vgl. II 14 § 1: to doden slan, in derselben Bedeutung das bloße slan I 64; III 7 §§ 2 u. 3 (unten S. 68).

2) Ficker, Entstehungszeit des Ssp. (1859) S. 92. Daß *arbitrium iudicis* das richterliche Urtheil bedente, habe ich Hans. Gesch.-Bl. 1876 S. 104 nachgewiesen.

3) *Friderici I. const. de pace tenenda v. 1152 (LL. W. I n. 140) c. 16, Rheinflränk. LF. v. 1179 (das. n. 277) c. 17. Debita poena T 19, sententiam iudicis sustinebit L 10. Vgl. furto legitime puniatur, homicidium legaliter vindicetur (Frid. const. 1158 c. 4 W. S. 246).*

streckung der Strafe auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens dem weltlichen Richter, dem *arbitrium iudicis* zustand. Es beweist für den praktischen Sinn des Spieglers, wenn er den verschleierte Ausdruck seiner Vorlage resolut mit den Worten wiedergab: *den sal man upper hort ernen*. Ein Satz wie T 23 kehrt aber in keiner Quelle der Zeit wieder, und so ist die Beziehung des Ssp. zu dieser Stelle nicht abzuweisen, da doch die Benutzung des Rechtsbuches durch T von vornherein ausgeschlossen ist. Die großen Verschiedenheiten negativer und positiver Art, die zwischen beiden Rechtsquellen außer den schon genannten bestehen, sind dabei nicht zu verkennen: in L und T fehlen alle den Diebstahl betreffenden Sätze. Im Gegensatz zu den älteren LF.-Urknnden (ob. S. 59) tritt dies Delict allerdings in den LF. aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. anfallend zurück¹⁾, die dagegen den früher wenig berücksichtigten Mordbrand in den Vordergrund rücken. In der Behandlung dieses Verbrechens zeigt sich die positive Verschiedenheit: der Ssp., der das ernen *sunder mortbrand*²⁾ mit Köpfen gleich der *const. contra incend. c. 13* (S. 451) bestraft, belegt die mortberne mit der Strafe des Rades, während T 22 das *incendium manifestum* mit dem Rade zu ahnden scheint³⁾. Auch an dem Delict der Körperverletzung zeigt sich die Verschiedenheit, nur daß hier noch L und T von einander abweichen. L 5 bestimmt dem *qui aliquem percussit sine sanguinis effusione* eine Wette von 60 Schill. an den Richter und eine Buße (*satisfactio*) an den Geschädigten; T 5 knüpft dieselbe Rechtsfolge an das *percutere cum sanguinis effusione* und vervollständigt durch den Zusatz, daß die *satisfactio* des Geschädigten sich *regle secundum conditionem suam* und der unvermögende Thäter an Haut und Haar gestraft werde. Der Standpunkt des Ssp. ergibt sich erst aus der Verbindung zweier entfernt von einander stehender Stellen: II 16 § 8 und III 37 § 1, die auf das *slan ane vleischwunde* Wette und Buße setzen und letztere dem Geschlagenen an seiner Bord zubilligen.

1) *Const. Friedrich I 1152 c. 18* (S. 198) hat noch eine Bestimmung über großen und kleinen Diebstahl; 1158 c. 4 begnügt sich mit: *furtum legitime puniatur* (S. 246); RF. 1179 (S. 382) c. 16 gedenkt nur in einem allgemeinem Satze der Pflicht, die *fures* zu verfolgen.

2) Zu ernen *sunder mortbrand* vgl. *slan ane dotslach* III 31.

3) L schweigt wie die *const. coa. incend. vom Mordbrand*. RF. c. 17 (S. 382) will offenbar gegen die *nocturna incendia* besonders nachdrücklich vorgehen, spricht aber doch keine peinliche Strafe aus (vgl. das. c. 10). Die Stelle in T ist kritisch sehr verwarlost; auch die *nene Hs.* (ob. S. 37) hilft nicht, wenn sie auch das *qui iustitiam voluerit* durch *qui infitri voluerit* ersetzt.

4.

In dem zusammenhängenden Landfriedensstück des Ssp. sind zwei Theile zu unterscheiden. Das beruht nicht bloß auf dem formellen Gegensatze, der schon oben verfolgt ist (ob. S. 46). Es kommt der materielle hinzu, daß während im ersten Theile der Friede als ein Bestandtheil der kraft Gesetzes bestehenden Ordnung vorausgesetzt wird, die keiner besonderen Anerkennung und Verkündigung bedarf, im zweiten Theile auf einen Frieden Rücksicht genommen wird, der besonders aufgerichtet, beschworen wird. „Binnen gesvoreneme vrede“ beginnt II 71 § 2 und stellt sich damit deutlich dem bisher Vorgetragenen entgegen. Vielleicht soll damit zugleich der Uebergang zu einer andern als der bisher benutzten Quelle angedeutet werden; denn von dem nun folgenden Waffenverbote ist in L und T nichts zu entdecken. RF. c. 14 bietet die Hauptsache dessen, was Ssp. II 71 §§ 2 und 3 enthält (ob. S. 47), aber das Rechtsbuch läßt es nicht an selbständigen Zusätzen fehlen. So wenn es die Beschränkung des Waffenverbots auf *rustici et eorum condicionis viri* fallen läßt und anstatt von *villae* von *bürgen steden unde dorpen* redet¹⁾. Verallgemeinert das Rechtsbuch hier, so differenzirt es an anderen Stellen: es gestattet die Führung von Waffen „to des rikes dienste und to torneien“, es verbietet das Führen von Waffen in bewohnten Stätten bloß denen, die Wohnung oder Herberge darin haben. Die Durchziehenden werden also nicht durch das Verbot getroffen. Der wichtigste Unterschied liegt aber darin, daß das Rechtsbuch allein eine Strafdrohung an die Uebertretung knüpft: die mit Waffen in der Hand betroffenen werden hingerichtet, „wende sie in des rikes achte sin“. Zur Strafvollstreckung bedarf es nicht erst eines Strafurtheils, die That selbst, das verbotswidrige Führen von Waffen, zieht den Eintritt der Reichsacht und ihrer Wirkungen unmittelbar nach sich. Planck hat schon auf die Analogie der *infamia facti* im römischen, der *excommunicatio latae sententiae* im kanonischen Recht hingewiesen²⁾. Da nun nach Ssp. II 66 § 2 (oben S. 53) die in handhafter That Gefangenen, die Verfesteten und die Reichsächter den Anspruch auf den gemeinen Frieden verloren haben, so tritt die verschiedene Wirkung darin hervor, daß der beschworene Friede schon das Führen von Waffen, der gesetzliche erst den Gebrauch der Waffe zur Begehung eines Friedensbruchs mit Hinrichtung bedroht.

1) Dieselbe Dreitheilung kehrt II 72 § 5 wieder.

2) Waffenverbot S. 127 ff.

Das Waffenverbot ist die einzige Vorschrift, die der Ssp. den beschworenen Frieden entnimmt. Er kehrt darauf zu Rechtssätzen zurück, die schon in Folge der allgemeinen Rechtsordnung gelten. Wo an andern Stellen des Rechtsbuchs von beschworenem Frieden die Rede ist¹⁾, bildet nicht dessen Inhalt, sondern die Errichtung den Gegenstand der Erörterung.

Nachdem das Rechtsbuch die Fragen beantwortet: wann ist ein Friedensbruch vorhanden, wann nicht? und wegen der den Friedbrecher treffenden Strafe auf eine frühere Erörterung verwiesen hat, behandelt es theils einen Gegenstand der Präventivpolizei, das Mittel den Friedensbrüchen durch ein geschärftes Waffenverbot vorzubengen, theils eine Maßregel der Repressivpolizei, die Verfolgung des Friedbrechers durch die dem Verletzten zu Hilfe kommende Macht der Gemeinde oder des Gerichtsbezirks. Welche Ideenverbindung statt dieses modernen Gegensatzes den Vf. geleitet hat, ist schon oben (S. 43) dargelegt. Hier ist nur nachzuholen, daß die für das Waffenverbot benutzte Quelle dem Ssp. auch den Uebergang zu der nächstfolgenden Materie dargeboten hat. RF. 14 fährt nach den oben benutzten Worten fort: *in domibus antem quelibet arma habeant, ut si iudex ad emendationem violate pacis eorum auxiliis indiguerit, cum armis parati inveniatur, quoniam in hoc articulo iudicem sequi tenentur.* Der Ssp. hat zwar nichts von dem Bereithalten von Waffen aufgenommen, aber doch ebenso an das Verbot der Waffenführung in Wohnplätzen die Pflicht zur Waffenführung für den Fall der Landfolge geknüpft: *wapen mnt man ok wol vüren, svenne man deme gerüchte volget.* Zu der ausführlichen Auseinandersetzung über das Institut der Landfolge, in die der Ssp. nun eintritt (oben S. 43), haben ihn seine Quellen nur wenig an die Hand gegeben: RF die Pflicht aller mit Waffen dem Richter zu folgen, L 21 die Folgepflicht aller, zu denen der *clamor sequencium*, das „Gerüchte“, gedrungen ist. Die Beschränkung der Pflicht auf die zu ihren Jahren gekommenen, die hinreichend kräftig sind, um ein Schwert zu führen, und die Befreiung der durch echte Noth Gehinderten, hat der Verf. des Rechtsbuchs aus dem Seinigen hinzugefügt. Die Ausnahmen von der allgemeinen Folgepflicht in L 21: *omnes preter agrioolas et cultores vinearum* waren dem Ssp. weder brauchbar noch ausreichend. Die Winzer tangten nicht für das norddeutsche Rechtsbuch; die Bauern von der Landfolge zu befreien, hätte das ganze Institut, wie es der Ssp. kennt, seiner Wirksamkeit beraubt. Er

1) Ssp. II 10 § 3, III 54 § 2, III 8.

befreit nur durch Geschlecht, Stand oder Beruf behinderte Personen: *papen unde wif unde kerkenere unde hirden*. Eine materielle Beschränkung der Folgepflicht kennt RF. nicht: *judicem sequi tenentur pro iudicis arbitrio et rei necessitate*. L 21 fordert die Landfolge: *per triduum propriis expensis*, was im Ssp. wiederkehrt als: *drie dage manlik mit sines selves spise* (II 71 § 4)¹⁾. Der Sap. handelt allerdings nur von der Folge „vor en hus“. Aber nur bei der nothwendig werdenden Belagerung einer Burg, eines festen Hauses, konnte überhaupt eine so lange dauernde Folgepflicht in Anspruch genommen werden; bei der Verfolgung anderer Friedbrecher reichte stets kürzere Zeit aus. Die weiteren Bestimmungen, daß die Landleute folgen sollen, so lange sie den Erheber des Gerüftes an ihrer Spitze erblicken, oder, falls er seiner Wunden halber sich an der Verfolgung nicht betheiligen kann, solange sie den Friedbrecher sehen, die Bedingungen, die zu erfüllen sind, wenn der Friedbrecher erst in einem andern Gerichtsbezirke verhaftet werden kann, alles das wird der Spiegler auf Grund seiner eigenen Erfahrung vorgetragen haben. Für den Art. 72, der das Verfahren gegen ein hus schildert, das einem flüchtigen Ränber Aufnahme gewährt hat²⁾, hatte das Rechtsbnch einen Anhalt an der Behandlung des *praedo in T 15*:

si quis talium quempiam a iudice postulatam contra jus manuteneri et defendere presumpserit, tam ipse detentor quam locus quilibet, in quo manuteneretur, proscribatur.

nppe svelkeme hus man den vredebrekere halt weder recht, svenne die richter . . . dar vore geladen wirt unde man sie afeschet . . . ne geven sie sie nicht her af . . . man vervestet die burch unde alle die dar nppe sin.

Die Uebereinstimmung beschränkt sich nicht auf den Hauptsatz, sondern auch in dem Detail der Voraussetzung ist eine Anlehnung bemerkbar, nur daß auch hier wie in den letztvorhergehenden Partien das entlehnte Material dem Umfange nach verschwindet gegen den Bestand des Rechtsbnches, der sich nicht auf nachweisbare Quellen zurückführen läßt.

Für den noch folgenden Theil des Landfriedensstückes III 1—3 sind Quellen des Ssp. nicht vorhanden³⁾.

1) Dieselbe Begrenzung kehrt wieder, wenn die Gerichtseingesessenen geladen werden, ein verurtheiltes Gebäude zu brechen III 68 § 2.

2) Daß dieser Fall als gewöhnlich vorausgesetzt wird (ob. S. 43), ergibt die Vergleichung von Eingang und Schluß des Art.: zuerst wird allgemein von dem „vredbrekere“, der auf einem Hause gehalten wird, gesprochen; nachher suchen die Gerichtsboten auf dem Hanse „den vredebrekere unde den rof“.

3) II 72 §§ 3—6 gehören nicht dem ursprünglichen Bestande des Sap. an.

5.

Fassen wir nun die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so beantworten sich die beiden oben S. 39 gestellten Fragen dahin:

1. in dem zusammenhängenden Stücke des Ssp. über den LF. II 66 bis III 3 ist eine Benützung von Quellen nachweisbar; in dem ersten Theil des Stückes, der bis II 70 reicht, ist diese Quelle ein den Urkunden L und T nahe verwandter LF. Es ist nicht T, denn der Ssp. kennt Sätze und Satztheile, die in T fehlen, aber nicht Zusätze des Ssp. sind, sondern aus L stammen: II 66 § 2 ane den . . . (die Ausnahmen von dem allen lüden zukommenden Frieden), II 67 (bewaffnetes Gefolge), II 69 (strafloses Verletzen eines Friedbrechers)¹⁾. Tritt nun L an Stelle von T als Quelle des Ssp. ein? Dafür scheint zu sprechen, daß wo beide Urkunden dieselben Sätze wie der Ssp. bieten, das Rechtsbuch größere Verwandtschaft mit L als mit T zeigt. Aber der Artikel über die Strafe der Ketzerei u. s. w. ist allein in T und Ssp. II 13 vorhanden, und II 70 stimmt in seiner Fassung mehr mit T als mit L.²⁾ Daß der Ssp. beide Urkunden L und T vor sich gehabt und aus ihnen seinen Text componirt hätte, ist nach der ganzen Abfassungsweise mittelalterlicher Rechtsquellen nicht wohl denkbar. Es bleibt demnach nichts übrig als der Ausweg: durch die Auffindung von L sind wir der Quelle des Ssp. näher gekommen, besitzen sie aber noch nicht. Es ist keine in der Luft stehende Hoffnung, ihrer noch habhaft zu werden. An dem Magdeburger Copialbuche des Zerbster Archivs war auch schon mancher vorbeigegangen, ohne den sächsischen Landfrieden darin zu finden.

In dem zweiten mit II 71 § 2 beginnenden Theile des Landfriedensstückes (oben S. 63), ist nicht mehr ein mit L oder T verwandter LF. benutzt, sondern eine Quelle, die sich mit RF. berührt, aber die Benutzung ist nur an wenigen Stellen nachweislich und selbständiger gehalten als die im ersten Theile verfolgbare.

2. der Verfasser des Ssp. erweist sich, wo er Quellen benutzt hat, als ein umsichtiger Bearbeiter. Er weiß seinen Stoff zu scheiden und umzugestalten. Er bleibt nicht bei dem Vorgefundenen stehen, er bereichert es aus seiner eigenen Wissenschaft, und verbindet das Fremde so mit dem Eigenen, daß der einheit-

1) Oben S. 46.

2) Oben S. 46: in iudicio, dem „mit rechte“ entsprechend, findet sich allein in T.

liche Character des Rechtsbuchs nach Form und Inhalt gewahrt bleibt. Er streift den urkundlichen und den landfriedensrechtlichen Character seiner Vorlage ab und macht ihren Inhalt zu einem Bestandtheil des gemeinen Sachsenrechts, das er vorträgt.

Gleich den Landfrieden des 12. Jahrh. verfolgen auch die der Urkunden L und T den Zweck, den der Gottesfriede von 1083 mit den Worten bezeichnet: *pacem quam . . . continnare non potuimus, intermissis saltem diebus, quantum nostri juris fuit, aliquatenus recuperaremus*¹⁾. Die Fehde, die man nicht zu unterdrücken vermag, wird so gut es geht eingeschränkt. Der Verfasser des Ssp. theilt diesen Standpunkt nicht. Er kennt die tolerirte Fehde nicht mehr; ihm ist die Rechtsordnung nicht eine Einrichtung, die zeitweilig suspendirt werden kann, sondern für immer und für alle gilt. Wenn der Ssp. gleichwohl von befriedeten Zeiten, Personen und Sachen handelt, so muß er der Befriedung eine andere Bedeutung beilegen, als daß sie gewisse Zeiten, Personen und Sachen der Fehde entzieht. Soll die positive Bedeutung überhaupt in etwas juristisch greifbarem bestehen und nicht etwa bloß eine moralische oder religiöse Scheu die Befriedeten anzugreifen bewirken, so kann die Befriedung sich in nichts andern als in der gewissen Personen und Sachen beigelegten Unverletzlichkeit äußern.

Wenn schon der Gottesfriede und die Landfrieden der Ansicht entgegenstehen, als sei *post expletam pacem rapere et praedari per villas et per domos* erlaubt²⁾, so kann es noch viel weniger die Meinung des Sachsenspiegels sein, die Unverletzlichkeit, den Rechtsschutz der Personen überhaupt von der Befriedung abhängig zu machen, außerhalb der gefriedeten Kreise Rechtlosigkeit als den bestehenden Zustand anzuerkennen. Zweifel in dieser Beziehung könnte die Stellung der Juden erregen. Man trifft mitunter auf die Meinung, erst ihre in historische Zeit zurückgehende Befriedung habe ihnen Rechtsschutz verschafft. Die Gottesfrieden, die kirchlichen Quellen wissen noch nichts davon. Am frühesten zählt sie unter den befriedeten Personen der Mainzer LF. von 1103 auf³⁾, und es ist deshalb gewiß richtig, mit Waitz⁴⁾ anzunehmen, die Verfolgung in den Krenzzügen der J. 1096 u. s. w. habe die Erwähnung der Juden in den Landfrieden von da ab veranlaßt. Der Ssp. weiß einen andern historischen Grund anzuführen. In

1) LL. W. I S. 603.

2) Das. c. 12 S. 605.

3) Das. n. 74 S. 125.

4) Verf.-Gesch. VI 441.

dem „von des joden rechte“ überschriebenen Artikel werden den civilrechtlichen Sätzen, wie sie nach dem allgemeinen Zusammenhange am Platze sind (oben S. 45), auch einzelne strafrechtliche angehängt: dem Juden, der ein Verbrechen an einem Christen begeht und dafür ebenso wie ein Christ gestraft werden soll (III 7 § 2), wird der Christ an die Seite gestellt, der ein Verbrechen gegen einen Juden verübt hat. Er wird gestraft „durch des koniges vrede, den he an ime gebroken bevet“. Den Königsfrieden, unter dem der Jude steht, führt der Spiegler auf Vespasian zurück, der zum Danke dafür daß Josephus den Sohn des Kaisers, Titus, von der Gicht geheilt, den Juden Frieden ertheilt habe (III 7 § 3). Die Personen dieser Rechtssage konnten zeitlich verbunden werden; denn der Vf. der griechischen Schriften über den jüdischen Krieg und die jüdischen Alterthümer stand zu den römischen Kaisern Vespasian (69—79) und Titus (79—81) in Beziehung und lebte mit römischem Bürgerrecht eine Zeitlang in Rom. Weiter ausgeführt findet sich die Rechtssage im Schwabenspiegel wieder¹⁾. Daß sie ohne historischen Werth ist, versteht sich von selbst. Sie war nur ein Versuch, die den Juden im Leben thatsächlich angewiesene Rechtsstellung historisch zu erklären. Man sah die Juden im Rechte zurückgesetzt, aber doch nicht rechtlos. Und da man es liebte, auf den Anbeginn zurückzugreifen, so fiel man naturgemäß auf die Zeit der Zerstörung Jerusalems und die damit in Verbindung gebrachte Zerstreung der Juden unter alle Völker. In Wahrheit beruhte die Rechtsstellung der Juden anfangs auf einem dem einzelnen Juden vom Könige ertheilten Privileg²⁾. Als solche Privilegien häufiger ertheilt wurden, erblickte man in ihrem wiederkehrenden Inhalt ein Sonderrecht der Juden. Zu seinen Wirkungen gehörte der Schutzbau Leib und Leben, der dadurch erreicht wurde, daß jede Verletzung an dem Thäter geahndet wurde. Das Edictum in favorem Judaeorum von K. Friedrich I. v. 1157³⁾ bedroht die Verletzung von Juden mit Geldstrafen, die an den königlichen Schatz zu entrichten sind: Tödtung mit 12, Verwundung mit 1 Pfund Goldes. Den unermögenden Thäter treffen Leibesstrafen: bei Tödtung Verlust der Augen, bei Verwundung Verlust der Hand. Damit

1) Dsp. 208 wiederholt lediglich den Sp.; Schwsp. 260 und 261. Die Rolle des Josephus als Arzt mag mit dem frühen Vorkommen von Juden als Aerzten der Fürsten (Heusler, I 149) zusammenhängen.

2) Brunner, RG. I 276; II 49.

3) LL. W. I n. 163 S. 228. Hoeniger, Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden I S. 441.

sollte aber kein neues Recht eingeführt werden¹⁾, sondern der Kaiser wiederholt nur das schon zu Zeiten K. Heinrich IV. geltende, der in einem namhaft gemachten Falle gemäß der gleichen Vorschrift verfahren ließ²⁾. Ein anderes Recht, als das kaiserliche Privileg, enthält der Sap. Er verhängt nicht mehr Geldstrafen über den Todtschläger eines Juden, sondern peinliche, dieselben, welche den treffen, der einen Christen tödtet. Daß so Ssp. III 7 § 3 zu verstehen ist, zeigt der Schwsp.: sleht ouch ein cristen man einen juden, wen rihtet uber in, also ob er einen cristen man hette geslagen (Laßbg. 260)³⁾. Die Verschiedenheit des Rechts in den beiden Quellen läßt sich nicht ohne weiteres aus dem Zeitabstande zwischen ihnen erklären, da die Quellen nicht gleichwerthig sind. In dem Ssp. werden uns die Rechtssätze vorgeführt, wie sie nach der Ansicht eines rechtserfahrenen Mannes gelten oder gelten sollten. Die Steigerung des Rechtsschutzes, die gemäß dem Ssp. zu Gunsten der Juden eingetreten ist, darf zunächst als eine Consequenz des Friedens, wie sie der Verf. des Rechtsbuches zieht, angesehen werden, bis sie ihre Bestätigung in gleichzeitigen Urkunden findet. Vorläufig muß als Bestätigung die unbeanstandete Wiederholung des Sachsenspiegelsatzes in den übrigen Rechtsbüchern gelten⁴⁾. Daß weder die alten Geldbußen noch die neuen peinlichen Strafen allemal wirksam von rechtlosen Handlungen gegen die Juden abgehalten haben noch immer mit Ernst gegen die Thäter zur Anwendung gebracht sind, bedarf hier nicht der Ausführung. Mag die Lage der Juden, auch nachdem sie unter den Schutz der Landfrieden gestellt waren, thatsächlich unsicher geblieben sein, nach dem Rechte des Ssp. wohnte ihnen Unverletzlichkeit, und zwar gesteigerte Unverletzlichkeit bei. Die früher nur subsidiär gedrohten Leibesstrafen treffen jetzt primär jeden, der sie verletzt. Damit ist aber erwiesen, daß die Unverletzlichkeit nicht erst eine Folge der Befriedung bildet und die Stellung der Juden im Recht keinen Beweis des Gegentheils liefert.

1) Brunner, RG. I 228: in den Judenschutzbriefen K. Ludwig I. wird auf die Tödtung eines königlichen Schutzbuden eine Geldstrafe von 10 Pfund Golden, die an den Fiscus fiel, gesetzt.

2) Ueber die in der Urkunde erwähnte Tödtung des Juden Vivus (über den Namen: Dortmunder Stat. S. CXXXVI) ist nichts weiter bekannt. Daß die beiden peinlichen Strafen nicht cumulativ, sondern alternativ zu verstehen sind, lehrt die Pax Mogunt. 1103 (S. 125), Bair. LF. 1094 (S. 610) n. a.

3) Oben S. 60.

4) Dep. 208, Schwsp. (Anm. 2 oben), Rb. nach Dist. III c. 17, dist. 31, 33.

Die eben angestellte Untersuchung legt die Frage nahe, worin der Grund der Befriedung, wie sie der Ssp. kennt, zu suchen sei. Man hat ihn in der Wehrlosigkeit gewisser Personenklassen erblickt, und schon der Schwabenspiegel verfährt so, wenn er der Aufzählung der befriedeten Personen hinzufügt:

die lute die hie vor genennet sint, die sint dar umbe genennet, daz si selbe nut gewer suln han, da von suln si alle steten vride haben¹⁾.

Eine Bestätigung scheinen die Rechtssätze zu liefern, die von geleiteten Personen verlangen, daß sie sich gleitlich mit Worten und Werken halten, „allein einen witten Stock dregen“²⁾, die befriedeten Personen verbieten Waffen zu führen, und den Uchertretern drohen, daß, wenn sie verletzt werden, der Thäter nur so gestraft werden soll, als hätte er einen Unbefriedeten verletzt. Diese Begründung hat schon das gegen sich, daß sie bestenfalls nur für die Befriedung von Personen, nicht für die von Sachen taugen würde. Schon das karolingische Recht stellt die minus potentes unter den Schutz des königlichen Friedens³⁾. Als deren Fortsetzung erscheinen die Befriedeten der Rechtsbücher. Der Umstand daß gewisse Personen nicht Waffen führen sollen oder können, wirkt dazu mit, sie leichter angreifbar zu machen, ist aber nicht der letzte Grund, sie zu befrieden. Führt ein Befriedeter verbotswidrig Waffen, so ist das nicht, wie Planck es ausdrückt, ein Verzicht auf die künstliche intellektuelle Schutzwehr, mit der ihn das Friedensgebot des Königs umgieht⁴⁾, sondern eine Provocation; und der Provocant hat keinen Anspruch darauf, daß wer ihn verletzt, in schwerere Strafe genommen werde. Als den überwiegenden Grund der Befriedung von Personen und Sachen wird man vielmehr die grössere Gefährdung, der sie angesetzt sind, anzusehen haben. Bei den Frauen ist es ihr Geschlecht, bei den Juden die Ungunst oder Verachtung, in der sie stehen, bei den Geistlichen könnte noch am ehesten ihre Wehrlosigkeit als Grund gelten. Aber den Ausschlag gab gewiß die hohe Achtung, die ihnen die Zeit erwies: sie sind der cristenheit meistere⁵⁾, die

1) Lassberg 248, Wackernagel 205. Die Glosse des Ssp. macht auf den großen Unterschied aufmerksam, daß man die Waffen „den papen ende scolars te eren ende den joden so te scanden“ verbietet (nach der niederl. Glosse der Haager Hs., Saksensp. in Nederl. II 136, unten S. 72 A. 3).

2) Rugian. Landgebrauch Tit. 38 S. 48.

3) Brunner, RG. II 38, 40.

4) Waffenverbot S. 108.

5) Ssp. II 66 § 2.

Lehrer der Christenheit, und kirchliche und weltliche Gesetzgebung hat ihnen früh Schutz gewährt¹⁾. Die Aufnahme der Kaufleute unter die befriedeten Personen hat ihren Grund darin, daß sie durch ihren Beruf gezwungen sind, viel auf der offenen Landstraße zu verkehren und in den Waaren oder Geldern, die sie mit sich führen, ein zur Gewaltthat verlockendes Object darbieten. Bauern, Jäger und Fischer sind durch ihr Gewerbe ins Freie verwiesen und vereinzelt ihrem Berufe nachzugehen gezwungen; ihre Isolirtheit zieht ihnen leichter Angriffe zu, die, wenn sie glücken, häufig unentdeckt bleiben werden. Die Sachen, die dem Frieden unterstellt werden, sind solche, die man genöthigt ist, schutzlos im Freien zu belassen, wie Pflüge und Mühlen, oder solche, denen um ihres heiligen Zweckes willen eine größere Sicherheit verschafft werden soll, wie Kirchen und Kirchhöfe. Das Innere der Dörfer ist des Friedens bedürftig, theils weil es keinen Schutz durch Mauern genießt, theils weil es durch den Beruf seiner Bewohner häufig von denen verlassen ist, die allein seine Vertheidigung übernehmen könnten. Der Sp. hat aus seinen Quellen die Institution der befriedeten Zeiten übernommen. Dort haben sie die Bedeutung von Tagen, in denen die sonst zugelassene Fehde unterbleiben muß. Da der Sp. die tolerirte Fehde nicht kennt, muß auch die Auszeichnung der befriedeten Zeit in der Steigerung der Strafe für den an einem befriedeten Tage begangenen Friedensbruch bestehen. Für die Richtigkeit dieser Folgerung liegt ein Zeugniß in dem Frieden vor, den Herzog Heinrich der Löwe für Deutsche und Gothländer 1163 aufrichtete²⁾. Auf Tödtung eines Gothländers in einer der sächsischen Städte, ubi pacem sub jurejurando firmavimus, ist Todesstrafe, auf Verwundung mit Waffen Handahhauen gedroht, andere Verwundungen werden je nach dem Stadtrecht gestraft. Wird ein Gothländer dagegen auf der Reise — also außerhalb der Stadt — in die non legitimo getödtet, so soll der Schuldige den Verwandten des Erschlagenen eine Buße von 40 Mark zahlen. Welche Strafe die in die legitimo verübte Tödtung nach sich zieht, ist in der herzoglichen Urkunde nicht gesagt; wir dürfen jedenfalls eine erhöhte Strafe folgern³⁾.

1) Brunner, RG. II 615. Richter-Dove-Kahl KR. S. 373. Daß die Gefährdung durch die Ketzer der kirchlichen Gesetzgebung den Anlaß zur Befriedung der Geistlichen gegeben hat, darüber vgl. Schulte, Lehrb. des Kirchenr. (1886) S. 91.

2) Höhlbaum, Hansisches UB. I n. 15.

3) Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks S. 48.

III.

Die übrigen von Frieden handelnden Stellen des
Sachsenspiegels.

Das Ergebnis der bisherigen Betrachtung: der Landfriede verschafft gewissen Classen von Personen und Sachen Unverletzlichkeit, wird durch zahlreiche vom Frieden handelnde Stellen, die im übrigen Rechtsbuche zerstreut vorkommen, nach verschiedenen Seiten hin ergänzt und erläutert. Die Stellen sind nachstehend in einem systematischen Zusammenhange erörtert, der zugleich auf noch nicht berücksichtigte Theile des Landfriedensstückes zurückgreift und drei Fragen zu beantworten versucht: 1) worin besteht der Friede? 2) wie wird er erlangt? 3) wie geht er verloren? Der Untersuchung dieser Fragen gehen einige allgemeine Auseinandersetzungen voran, die namentlich die Rechtsprache betreffen.

Der Ssp. sowenig wie die Urkunden der ihm vorübergehenden Zeit gebrauchen den Ausdruck Landfrieden. Sie nennen sich *pax*, *haec pax*, Frieden. Die Geschichtschreiber kennen eine dem hentigen Worte entsprechende Bezeichnung: so wenn die *Gesta episcoporum Cameracensium* den Herzog Gottfrid von Niederlothringen († 1023) loben: *nemo melius pacem patriae dilataret*¹⁾ oder das chron. Urspergense von Kaiser Friedrich I. an einer oft citirten Stelle meldet: *de pace terrae disponit*²⁾. Erst im 13. Jahrh. beginnt ein bairischer LF.: *de ordinatione pacis provinciae sic . . . statuimus*³⁾. Besonders beliebt ist es noch langehin in den Urkunden den LF. als *pax generalis* zu bezeichnen. Das findet sich beispielsweise in einer Urkunde Rndolfs von Habsburg v. 1290 Jnni 12 für Goslar⁴⁾, in einer berühmten Stelle der Goldenen Bulle (c. 15), die alle Einnngen verbietet *illis . . . duntaxat exceptis, quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur*, und noch im Zeitalter Friedrichs des Großen ist der Ausdruck „Generalfrieden“ im Sinne von Landfrieden gebräuchlich⁵⁾.

Die durch mehr als ein Jahrhundert fortgesetzte und innerlich zusammenhängende Landfriedensgesetzgebung berechtigt den Ssp.

1) III 7 (M. G. SS. VII 468). Vgl. Waitz, *Verf.-Gesch.* VI 427.

2) M. G. SS. XXIII 361.

3) Rockinger, *Denkmäler des bair. Landrechts II I* (1891) S. 8.

4) Göschen, *Goslar. Stat.* S. 118. Böhmcr, *Reg.* 1042.

5) *Zeitschr. des histor. Vereins f. NSachsen* 1874, S. 364.

im Anschluß an seine Vorlage seine Sätze als den alten vrede anzukündigen¹⁾. Die Wendung hat doch einige und zwar frühe Hss. so befremdet, daß ihre Schreiber darans den andern vrede gemacht²⁾ oder rationalistisch: nu vernemet al den vrede herausgelesen haben³⁾. RF. geht noch concreter zu Werke; er bezeichnet (S. 381) seinen Inhalt nicht bloß als *pax antiqua*, sondern seine Einsetzung als eine That Karls des Großen (a predecessore nostro Karolo divo angusto instituta). Er schließt sich damit einer beliebten Vorstellung seiner Zeit an, die alle Arten von öffentlicher Ordnung auf Karl, von dessen umfassender gesetzgeberischer Thätigkeit sich eine dunkle Kunde erhalten hatte, zurückführte. Von ihm rührte Maß und Gewicht her⁴⁾; die Vorschrift, nach der sich die verschiedenen Stände zu kleiden und zu rüsten hatten⁵⁾; die Ordnung der Romfahrt⁶⁾; das Recht des sächsischen Stammes, wie es im Ssp. beschlossen ist⁷⁾. Und nicht bloß Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts reden von Karles buoch oder recht und von Karles löt, sondern auch Chronikenschreiber und Urkundenverfasser⁸⁾. Direct mit dem Landfrieden wird Karl der Große in Zusammenhang gebracht in den Berichten der Chronisten über den ersten großen Hoftag, den Otto IV. zu Martini 1208 in Frankfurt hielt⁹⁾: Frieden und Recht werden wiederhergestellt, die *lex pacis* verkündet, die *edicta Karoli* erneuert und von allen Fürsten beschworen. In detaillirter Ausmalung wird die Rechts-sage in der Kaiserchronik vorgetragen, deren Verfasser überhaupt manche hemerkenswerthe Aeußerung juristischen Interesses seiner Erzählung einfließt. So wenn K. Karl von sich sagt: ich haize

1) Ebenso bezeichnen L 3 und T 3 den Frieden der Land- und Wasserstraßen als *pacem quam ab antiquo habuerunt*.

2) Dsp. 187; Schwsp. Laßbg. 248, Wackern. 205.

3) Hs. der kgl. Bibl. im Haag (Homeyer Vz. Nr. 3, Ab), Saksenspiegel in Nederland I (s'Gravenhage 1888) S. 75.

4) Ueber Karles löt Benecke in s. Ausgabe des Wigalois S. 499. Grimm RA. S. 830.

5) Kaiserchronik (s. u. S. 33) V. 14791 ff. Neidhart hg. v. Keinz (Leips. 1889) S. 129^{ab}. Bair. LF. 55 § 4 (Rockinger S. 48).

6) *Constit. de expedit. Romana* (LL. W. I n. 447).

7) *Textus prologi h. Homeyer* S. 138; Ssp. I 18. Stobbe, Rqu. I 356 ff.

8) Arn. Lub. III 2, wo eine fürstliche Mitgift auf *quatour milia marcarum librata pondere publico, quod Karolus Magnus instituerat*, angegeben wird. Const. K. Heinrichs von 1234 (M. G. LL. II 301) droht dem seine Richterpflicht nicht erfüllenden Fürsten eine Strafe von 100 *librae auri in pondere Karoli an*.

9) Die Stellen bei Winkelmann, Otto IV S. 129 und Böhmert-Ficker, Reg. Imperii V I S. 78.

rihtaere unt voget, und die Formel „Vogt und Richter“ fast refrainartig immer wieder vom Kaiser gebraucht wird¹⁾, so bezeichnet das ganz zutreffend die Rechtsstellung des Herrschers und deckt sich mit den beiden Bestandtheilen des Eides, den gemäß dem Sap. III 54 § 2 der deutsche König nach seinem Regierungsantritte dem Reiche zu leisten hat: einerseits Recht zu stärken und Unrecht zu kränken, andererseits das Reich zu vertreten an seinem Rechte d. i. sein Vogt, Vormund zu sein²⁾. Als den Urheber des Friedens bezeichnet die Kaiserchronik Ludwig den Frommen, dessen „gotesfride“ dem Schachranb die Weide, dem Morde das Rad, dem Räuber den Galgen, dem Diebe Verlust der Augen, dem „Friedebrecher“ der Hand und nmbde den brant Strafe an den Hals droht³⁾. Zntreffend wird zwischen Schach und Ranb unterschieden, der Friedbrecher noch besonders wie in den Landfriedensurknnden neben andern Missethätern aufgeführt⁴⁾, die Strafe der Blendung erwähnt, die den ältern LF. geläufig, in den jüngern Urknnden nicht mehr vorkommt⁵⁾. Daß der Ssp. den von ihm benutzten Landfrieden als alt bezeichnet, hindert nicht seine Errichtung in den letzten Jahrzehnten vor Entstehung des Rechtsbuches zu suchen. Ex antiquo, von Alters her wird in mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen oft genug gebraucht, wo ein Rechtssatz, eine Rechtseinrichtung binnen Menschengedenken entstanden ist. Dem Sachsenspiegel selbst läßt sich kein weiterer Anhalt zur Bestimmung des mitgetheilten Landfriedens entnehmen, als daß der Verfasser ihn als einen kaiserlichen und für Sachsen verkündeten Frieden bezeichnet. Die Publication für Sachsen schloß eine gleiche besondere Bekanntmachung für andere Theile des Reichs nicht aus. Eine Urkunde, auf die diese Merkmale bestimmt zutreffen, ist bisher nicht bekannt. Man könnte an den schon S. 72 erwähnten Frankfurter Reichstag vom November 1208 denken, wo König Otto IV. und die Fürsten pacem firmam terra marique servandam schwuren, einen Frieden, der nachher auf den Hoftagen in einzelnen Ländern des Reichs, in Altenburg, Würzburg

1) Kaiserchronik hg. v. Ed. Schröder (Mon. Germ. 1892) V. 14533, vgl. 14358, 15115, 15095, 16857, 16968.

2) Andere Beispiele sind: das Gebot Ludwigs des Frommen an die Fürsten, das sie die juncherren — die pfabt liezen leren — nach romiscem rechte V. 15100 (pfabt = pactum, Gesetz); als Karl d. Gr. die Römer zwingen will, ihre Unschuld durch Kampf zu erhartem, berufen sich dagegen auf ihr Recht: sie solten rihten mit ir vingeren zwain, V. 14656, 14675.

3) V. 15140 ff.

4) Unten Nr. 3.

5) Waitz, Verf.-Gesch. VI 487. Oben S. 67.

und sonst, erneuert wurde¹⁾. Vielleicht hatte Eike von Repkow aber einen ihm zeitlich noch näher liegenden Frieden im Sinne. Wir kennen eine Aufforderung P. Honorius III aus dem Sommer 1222 an sächsische Fürsten, Vasallen und Ministerialen einen in ihren Landen errichteten Frieden tren zu halten, nur daß wir über seine Entstehung und Inhalt sonst nichts wissen²⁾.

Der Ssp. bezeichnet das Errichten des Landfriedens mit *stedegen*. *Stede* und *vest* sind Synonyma; das Festnehmen einer Person kann deshalb auch durch *bestedegen* angedrückt werden³⁾. *Stedegen* ist die deutsche Wiedergabe der Bezeichnung, die Chroniken und Urkunden, wo sie von Begründung eines Landfriedens sprechen, ständig gebrauchen: *firmare*⁴⁾. Das beliebteste Adjectiv zu *pax* ist dementsprechend *firma* (*firmissima*) und im Deutschen *staete*:

Hēr keiser, swenne ir Tinschen fride
gemachet staete bi der wide,
so bietet in die fremeden zungen ère

ruft Walther v. d. Vogelweide Kaiser Otto IV. zu⁵⁾. Im Reinke de Vos redet der Dichter von einem *vasten vrede*⁶⁾. *Staete* hat dann auch den engern Sinne eines ständigen, immerwährenden Friedens im Gegensatz eines bloß zeitweiligen: Ssp. II 66 § 1 die *solen steden vrede* hebbē. *Stedegen* hat in der hier interessirenden Verbindung sowenig wie sonst in der mittelalterlichen Rechtssprache den Sinn von Bestätigen. Den Frieden festsetzen ist vielleicht die angemessenste Uebersetzung. Die häufigste Form der Friedenserrichtung ist der Eid. Die Eidesleistung, die Sohm als Form der Vertragserrichtung gelegentlich der Eheschließung nachgewiesen hat⁷⁾, ist insbesondere zur Eingehung von Friedensverträgen verwendet worden. Das *vrede* everen ist nicht als eidliche Bestärkung des bereits geschlossenen Friedensvertrages zu verstehen, sondern als dessen Festsetzung. Die Stelle der Eidesleistung vertritt mitunter der Handschlag. *Treugas*⁸⁾ *dare*, *treugas manuales dare* ist das unter Handschlag

1) Arnold Lub. VII 16, 17. Reg. Otto IV 275a, 290b. Winkelmann, Otto IV S. 129.

2) Winkelmann, Friedrich II, Bd. I, 372. Reg. 6518 und 10894.

3) Ssp. II 10 § 1, III 56 § 2.

4) Urk. Heinr. des L. (ob. S. 70). A. B. c. 15 (ob. S. 71).

5) Pfeiffer, S. 245. Winkelmann, Otto IV S. 296ff.

6) V. 275, 355: *dat gi leten kundigen vasten vrede, allen dēren und vogelen mede*. V. 2592.

7) Das Recht der Eheschließung (1875) S. 47.

8) *Treuga*, obschon als romanisches Wort verstanden, ist germanischen

geleistete Versprechen, die Waffen ruhen zu lassen. Deshalb deutsch: hantfrid machen¹⁾). Auch der Kuß, *osculum pacis*, diente zum Abschluß von Friedensverträgen. Eine Constitution K. Heinrich II. v. 1019 stellt deshalb die Bezeichnungen zusammen: *qui infra treuam vel datum pacis osculum aliquem hominem interfecerit*²⁾). Weil der Eid die häufigst verwandte Form ist, dient *inramentum* zur Bezeichnung des Friedens, *conjuratores* der Genossen des Friedensbündnisses³⁾). Der König, der an der Errichtung eines Friedens theilnimmt, schwört nicht, sondern giebt seinen Handschlag: *sin gelovede sal he dun vor den eid, dar man vrede sveret* (Ssp. III 54 § 2). Es ist das eine einzelne Anwendung des dem Könige allgemein zustehenden Vorrechts, daß er nach seinem Regierungsantritte, bei dem er den früher (S. 73) erwähnten Eid dem Reiche geleistet hat, nicht mehr zu schwören braucht⁴⁾, sondern statt des assertorischen Eides bei des rikes hulden versichert, statt des promissorischen einen Handschlag leistet. Einen geschichtlichen Beleg bietet ein Vorgang von 1103, wo K. Heinrich IV. in Mainz *pacem sua manu firmavit et instituit* und ebenso die geistlichen Großen, während der Sohn des Königs, der nachherige Heinrich V., und die weltlichen Großen *pacem juraverunt*⁵⁾. Der errichtete Friede wird publicirt, verkündigt, ausgerufen⁶⁾, durch „Bricfe“ bekannt gemacht. Von alter Zeit her ist es üblich, bei Errichtung eines Friedens dessen Bestimmungen schriftlich anzusetzen. Durch die Schrift, den „fridebrief“ wurde der LF. nicht errichtet, sondern der errichtete bearbeitet. Das Ganze und die einzelnen Bestimmungen einer Friedensurkunde bezeichnen Ausdrücke wie *decretum*, *statutum*. Auf

Ursprunge und geht wie *pax* auf den Begriff des Vertragens, Vereinbarens zurück: goth. *triggwa* Vertrag, Bund. Die Kanonisten unterscheiden zwischen *treuga* und *pax*, wie wir zwischen Waffenstillstand und Frieden; Bernardus Pap. I 24 § 1 bemerkt aber, daß der Unterschied nicht streng durchgeführt und auch *treuga* für Frieden verwendet werde.

1) Const. contra incendiarios c. 18 (LL. W. I 451), Bair. LF. bei Reckinger S. 87.

2) LL. W. I n. 22 c. 3. Homeyer, Syst. S. 821, 374. Brunner, RG. I 161. Söhne zwischen Köln und Flandern c. 1212 (Hans. UB. I n. 97): *osculum pacis reconciliati*.

3) Mainzer Friede v. 1103 (W. S. 125). *Pax Dei incerta* c. 11. Bair. LF. c. 5. Elsässer LF. c. 5 (S. 609 ff.).

4) Waitz, Vf.-Gesch. VI 378.

5) W. S. 125. Ueber die Geistlichen gewährte Nachsicht bei Eidesleistungen vgl. die Beispiele bei Haltans, Gloss. germ. Sp. 275.

6) Beinaert I 358; Reinke de Vos V. 352.

den Friedebrief bezieht sich auch die oft gebrauchte Verbindung *forma pacis*¹⁾; allgemeiner drückt *forma* aber auch geschriebene Ordnung, Verfassung ans²⁾. Im 15. Jahrh. verlangt eine kurfürstliche Denkschrift, daß im Reiche cyn gerieht ordinert werde . . . als von alters dick gescheen ist und man die forme davon noch wil findet³⁾.

Das Grundwort Friede, das die heutige Philologie in demselben Sinne erklärt, wie es von der rechtsgeschichtlichen Forschung schon lange verstanden war, nemlich als den durch die Zugehörigkeit zu einer Sippe verbürgten Rechtszustand⁴⁾, wird mannigfach in abgeleiteter Bedeutung verwendet. Nahe liegt es, daß gemäß dem bekannten Sprachgebrauch, der dasselbe Wort für ein Recht und die damit verbundene finanzielle Leistung benützt⁵⁾, Friede auch soviel heißt wie die um seiner Verletzung willen verwirkte Geldstrafe: Ssp. III 9 § 2, *fretho* in den Friesischen Rechtsquellen h. *Richt hof en*, Wörterb. S. 760 und *Lübben* im Mnd. Wb. V 521, entsprechend einem der ältesten deutschen Rechtsworte, dem *fredns*, dem Friedensgelde⁶⁾. Friede heißt dann aber auch soviel wie der befriedete Ranm, das eine Freistätte gewährende Hans, *fraida* im Ed. Roth. 275⁷⁾, der ein Grundstück umgebende Zaun, *frid*⁸⁾, der Dorffriede, die Umhegung der Grundstücke im Dorfe⁹⁾, *vrede* das befriedete Land, *vrede lant* im Gegensatz zu *de unbevrede lant*, dem außerhalb der Herrschaft des Friedens liegenden Gebiete¹⁰⁾. Seltener sind die Fälle, daß *vrede* die befriedete Zeit bedeutet¹¹⁾, auch wohl einmal den Act des Friedewirkens¹²⁾. Nicht beachtet von den Juristen, soviel ich sehe,

1) L und T init. und c. 18, LF. v. 1179. Bair. LF. v. 1245. — Weizsäcker, rhein. Bnd S. 47. Dortmunder Stat. S. CXLI A. 5.

2) Dortm. Stat. S. 102, 103. Vgl. auch *forma concordiae et conventionis* v. 1158 (LL. W. S. 201); *forma compositionis* (Chron. Urspr. ad a. 1207 und 1211).

3) Ranke, S. W. VI 12.

4) Heyne, deutsches Wörterb. I 968, 977, 979.

5) Recht und Rede (Histor. Aufsätze z. And. an Waitz, 1886) S. 445.

6) Waitz, Verf.-Gesch. I 440. v. Amira im Grundriß der german. Philol. II 2, 179.

7) Brunner, RG. II 582.

8) Schmeller, Bair. Wb. I^a Sp. 810.

9) Vilmar, Idiot. v. Kurhessen, S. 110.

10) Hans. UB. II n. 628, 1 n. 10.

11) Priv. f. Unna (Koppmann in Forschgn. XI 130) 1346 § 7: *men ne al doch in eren vrede nynen menschen darin vuren.*

12) *tughe in dissem vrede ghewest sint* (Stötterlingenbr. UB. n. 149 v. 1377).

ist Friede in der Bedeutung von Rechtsbesitz, Genuß eines Rechts¹⁾. Namentlich beliebt ist die Verbindung: de erste vrede, um hervorzuheben, daß ein Grundstück bis dahin noch unbelastet von Renten geblieben sei²⁾. Entstanden ist die Bezeichnung vermutlich aus dem auch bei der Rentenbestellung üblichen Friedewirken³⁾.

Aus den zahlreichen Zusammenstellungen des Friedens mit verwandten Begriffen seien hier nur ein paar hervorgehoben. Friede und Recht: *juris et pacis decreta* (Urk. Heinr. d. Löwen ob. S. 70), Soester R. des 12. Jh. § 56 (unten III 2), *summa ratio summaque pax* (Widuk. II 36 in f., Recht und Rede S. 438). *Pax et iustitia: const. Mogunt. 1235 init.* — Friede und Gewalt: ein iklich man, der hus und hof hat, der hat gewalt und vride also verre also sine troufe vellet (Freiberger StR. hg. v. Ermisch I 34). — Friede und Bann (Homeyer Rstg. Landr. S. 438; Reinaert I 264). — Freiheit und frede des huses ist, daz nymant den andern tages noch nachtes in sin huz louffen sal frevenlich (Rb. nach Dist. II c. 3 dist. 1). — Verfolgte fliehen „durch frediz wille und durch gemachis wille“ in ein Haus (Blume des Magd. R. I 111). Ähnlich im Freiberger R. c. 28 § 2 in eines mannes hus loufen durch vride und durch genade (Homeyer, Extravag. S. 255, oben S. 38 und Recht und Rede S. 469). Dann aber auch in ganz allgemeinen Wendungen: der Kläger klagt Gott, dem König, dem Richter und alle den di da vride und genade wollen haben (Freib. R. c. 20 § 4); Verzalte werden verfolgt mit alle den, di vr. u. g. haben wollen (c. 21 § 2). — Friede und Schutz: Waitz Vf.-Gesch. VI 449, vrede und velicheit: Homeyer, Friedegut (Abh. der Berl. Akad. 1866) S. 12 und Lübber, Mnd. Wb. V 226. — vrede und sone loven (Rstg. Landr. 41 §§ 6. 8; Schwsp. Eingang⁴⁾). — Friede

1) L heft ghelaten den frede over einen verding gheldes, den he ghehat hadde an H. G. hus, an das Kloster Isenburg (Isenbgr. UB. I n. 281 v. 1414). Der Verkäufer einer Rente erhält vertragsmäßig das Recht des Wiederkaufs. Sind die Käufer befriedigt, so sollen sie „der gulde nnde des vredes an deme hove aftichtighe don“ (Stötterl. UB. n. 156 v. 1387).

2) Vgl. die Belege im Mnd. Wb. V 520. Zu den hier aus dem Stötterl. und dem Isenburger UB. gegebenen Stellen kommt noch das der Stadt Halberstadt II n. 749 v. 1415 (n. 899 und 922 sind leider nur in Regestenform mitgeteilt).

3) Ek Werner richtere hebbe gewarht unde werke den ersten vrede dessen sulven verdingh gheldes an Scraders hove dem clostere to St., deme parhove und dem sekhove to O., na hern Andreas hove, de noch den ersten vrede heft an deme hove (Stötterl. UB. n. 138 v. 1364).

4) Zusammensetzungen wie soneferd und bannevrede bei Richthofen, Wb. 1040 u. 761.

und Geleit Grimm Wb. IV 1^b (Hildebrand) Sp. 2988, Reinke de Vos V. 112; die Verflüchtigung des eigentlichen Begriffes von Geleit (unten 1) zeigt der Satz des Rügianischen Landgebrauchs „die kindelbeddischen frowen sampt eren beddewande hebben geleide binnen umhange“¹⁾. — Später wird dann auch das fremdsprachliche peis (pais) verwendet und tautologisch mit vrede oder andern Synonymen, wie pais ebbinghe und acort zusammengestellt²⁾.

1.

Die erste der zu untersuchenden Fragen (ob. S. 71) ist die nach dem Zweck des Friedens. Gemäß der früheren Erörterung besteht er in der Unverletzlichkeit, die Personen und Sachen theils um ihrer besonders gefährdeten Lage, theils um ihres hohen Werthes willen beigelegt ist. Ein negativer Ausdruck wie der moderne der Unverletzlichkeit genügt den mittelalterlichen Quellen nicht. Sie sagen, der Friede solle schützen „vor walt“³⁾. Gewalt don oder not don an jemanden ist gleichbedeutend mit Frieden an jemanden brechen⁴⁾. Die Gewalt, gegen die der Friede schirmt, wird mitunter noch als unrechte gewalt bezeichnet⁵⁾. Nüthig ist das nicht, denn gewaldichliken verfahren heißt schon: mit unrechter Gewalt zu Werke gehen⁶⁾, und außerdem soll der Friede auch gegen rechtmäßige Gewalt schützen. Rechtmäßig ist nicht bloß die dem Gerichte zustehende Zwangsgewalt, sondern auch die dem Privaten erlaubte Selbsthülfe. Ssp. II 10 § 4 sagt von dem, der in gebundenen Tagen den Frieden bricht: den ne beschermet die gebundenen dage nicht, ebensowenig als die Kirche und der Kirchhof den, der eine verbrecherische That in diesen Räumen verübt. Der Zusammenhang verlangt die Uebersetzung:

1) Tit. 38 S. 49 (nach der Ausg. v. Gadebusch, Strals. 1777). Das Mnd. Wb. II 41, dem ich das Citat verdanke, bezeichnet als seine Quelle Dreyers Ausg. (Monnm. anecd. Lüb. 1760), die den Titel van geleide gar nicht hat und überhaupt sehr unzuverlässig ist.

2) Mnd. Wb. III 313. Hans. UB. III n. 127 S. 63.

3) Rstg. Landr. 34 § 5. Der Gottesfr. (n. 425 S. 607), der Elsässer Lfr. (S. 612) u. a. sichern den Frauen schlechthin Frieden zu, der Mainzer Fr. (S. 125): mulieribus ne vi rapiantur.

4) Sap. III 2; 46 § 1; I 63 § 1. huswalt Rüg. Landgbrch. t. 188. husvrede don für Hausfriedensbruch begehen, Strals. Verf.-B. S. LXIII. notwero = Abwehr von Gewalt; not bewisen in verscher dat Rstg. Landr. 37 § 2.

5) sik irweren unrechter gewalt Sap. III 78 § 7.

6) Sap. III 66 § 4 en hus gewaldichliken breken im Gegensatz zu: breken mit ordelen.

den Friedbrecher schützen die gebundenen Tage so wenig vor der Verhaftung wie ihn Kirche oder Kirchhof vor der Bestrafung schützen. III 13 behandelt den Fall, daß auf die Friedensbrncklage der abwesende Beklagte binnen bestimmter Frist zu erscheinen geladen ist. Trifft ihn der Kläger während der Ladungsfrist irgendwo an, so darf er ihn festhalten, bis er sich zur Stellung von Bürgen für sein Vorkommen verstanden hat¹⁾. Das Rechtsbuch motivirt das mit den Worten: der Richter habe dem Kläger, aber nicht seinem abwesenden Gegner Friede gewirkt. Daraus folgt: der Friede verschafft Schutz gegen das „bestedegen“ (s. ob. 79). Denselben Zusammenhang zwischen Frieden und Schutz gegen Gewalt beleuchten für den Hansfrieden und den Stadtfrieden Zeugnisse wie das Priv. für Goslar v. 1219²⁾: *habebit eadem civitas pacem firmam in domibns suis, ut nullus ad eas fugiens inde violententer extrahatur. Erstes Straßburger Stadtrecht³⁾: ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat; si quis foris peccaverit et ob culpe metum in eam fugerit, securus in ea maneat, nullus violententer in eum manum mittat. Die gefriedete Stätte soll nicht dem Schuldigen Strafflosigkeit verschaffen. Aber mit Zwangsgewalt darf nur herausgeholt werden, wer den Anspruch auf Frieden verwirkt hat (s. unten Nr. 3).*

Ein directes, ein leibliches Mittel, Unverletzlichkeit zu verschaffen, besitzt das Recht nur in dem Geleite. Es umgibt den Befriedeten mit einer Schutzwache und wehrt dadurch die Gewalt ab. Aber dies Mittel ist nur beschränkt verwendbar; doch wirkt es gegen die gefährlichsten Feinde des Friedens. Das Geleit wurde den auf den Landstraßen Reisenden zu Theil; nicht wie der Friede kraft des Gesetzes, sondern auf Grund eines besonderen, freiwillig eingegangenen, entgeltlichen Rechtsgeschäftes. Jeweik man si geleides vri, svar he sines gudes oder sines lives genenden wil⁴⁾: wer das Risiko seines Gutes oder seiner Person auf sich nehmen will, braucht sich nicht geleiten zu lassen. Hatte aber ein Reisender von dem Berechtigten sich Geleit erkanft, so mußte ihn der Geleitherr vor Schaden innerhalb seines Geleits-

1) Planck, Gerichtsverfahren II 359.

2) UB. der Stadt Goslar I Nr. 401 § 14.

3) UB. der Stadt Straßburg I hg. v. Wiegand S. 467. Vgl. Extravag. des Sep. Nr. 48 (Homeyer S. 255).

4) Sep. II 27 § 2.

bezirkes bewahren und, wenn ihm dennoch Schaden wiederfuhr, Ersatz leisten: außer einer direkten Verpflichtung zur Schutzwährung trat eventuell eine Haftpflicht ein¹⁾. Der Zusammenhang zwischen Geleit und Landfrieden machte sich darin geltend, daß die Pflicht der Landesherren über den Landfrieden zu wachen ihnen auch das Recht Geleit zu gewähren verschaffte²⁾. Die kaiserlichen Constitutionen erinnern wiederholt an die Pflicht, gegen die *praedones*, die *publici latrones* mit der altbekannten Strafe (*antiqua sententia*) vorzugehen³⁾ und gestatten dem reisenden Kaufmann ein Schwert mit sich zu führen, *ut a praedone se defendat*⁴⁾. Wie ohnmächtig die Landesherren gegenüber den in ihre Burgen sich zurückziehenden Ritters waren, schildert anschaulich ein Schreiben der norddeutschen Städte an Gent bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts⁵⁾.

Die Unverletzlichkeit, die das Recht den Befriedeten verspricht, kann es regelmäßig nur indirekt erwirken. Es muß auf die Scheu rechnen, die sein Ausspruch einflößt, auf die Autorität, die die Macht des Kaisers, des Landesherrn, des Gemeinwesens über die Gemüther der Unterthanen ausübt, endlich auf die Furcht vor der gesteigerten Strafe, die dem gedroht ist, der den Frieden an einer gefriedeten Person oder Sache bricht. Der Bruch des Friedens unter solchen Umständen zieht allemal eine an den Hals oder an die Hand gehende Strafe nach sich, wenn auch die Rechtsverletzung an sich eine geringere Strafe verdiente. Dafür liefert der Ssp. zwei interessante Belege, einen indirekten und einen direkten.

Dem aufgestellten Grundsatz scheint die Behandlung dessen zu widersprechen, der sich an den in Bannforsten lebenden wilden

1) Ssp. a. a. O.: *sweme he geleide (Geleitgeld) gift, die scal in scaden bewaren binnen sime geleide, oder he sal ne ime gelden.*

2) Eichhorn, Staats- u. R.-Gesch. II 474.

3) *Friderici I const. de pace tenenda v. 1152 (W. S. 198) c. 16.* Latro steht sonst im Gegensatz zum *praedo* und empfängt erst durch das *Adjectiv publicus* den Sinn von Straßenräuber (Straß. Verf.-B. LXII und Gött. Gel. Anz. 1875 S. 915); bei *et convicti vel compacti*, an denselben Gegensatz zu denken wie *convicti vel deprehensi* (T 23) liegt nahe, aber *compacti* steht entgegen. Vielleicht ist zu verstehen: die des Straßenraubs Ueberführten und ihre Verhündeten, vgl. Waits VI 425: *pro latrociniiis non consentiendis jurare compulsi.*

4) 1152 c. 13. Vgl. Chron. Ursperg. S. 90: (Otto IV) *cepit praedonibus et facinorosis terrorem incutere et judicia super eos exercere.* Chron. regia Colon. S. 89: (Arnoldus archiepiscopus) *coepit pacem reformare, predones severis legibus et judiciis arcere.*

5) Höhlbaum, Hans. UB. I n. 650, S. 224.

Thieren vergreift. Er kommt mit einer Geldstrafe, der Bezahlung des Königsbannes ab, obschon den wilden Thieren mit Ansahme der Bären Wölfe und Fuchse „Friede gewirkt“ ist (II 61). Der Verfasser des Ssp. erklärt es ans der ursprünglich jedermann zustehenden Freiheit zu jagen und zu fischen, daß „nieman sin lif noch sin gesunt an dissen dingen verwerken ne mach“. Dadurch ist aber implicite der Rechtssatz anerkannt: wer Befriedetes verletzt, setzt sich einer Strafe ans, die an den Hals oder an die Hand¹⁾ geht. Der Rechtssatz wird auf Tödtten oder Fangen befriedeter Thiere nicht angewendet, weil das natürliche, durch die Bibel bezeugte, Recht durch den königlichen Befehl geändert ist. Aber der König konnte nicht, was eine Handlung der Freiheit war, zu einem Verbrechen stempeln; er konnte nur eine straflose Handlung in eine mit Geldstrafe verpönte Handlung umwandeln. Das „Friedewirken“ zu Gunsten der wilden Thiere ist nicht wie sonst von dem Gedanken der Schutzbefürhtigkeit eingegeben; es bedeutet vielmehr: Gegenstände der allgemeinen Zugänglichkeit entziehen und für den Nutzen einzelner reserviren. Um die Strafbarkeit der Jagdvergehen zu begründen, zieht der Vf. das Recht des Königs, den Wald zum Forst zu machen, heran, ohne nun doch über das Maß des Königsbannes, eine Geldbuße, hinausgehen zu können.

Direct wird der Grundsatz: wer Befriedetes verletzt, verwirkt Leben oder Glieder anerkannt, wo der Ssp. auf den Schutzbefriedeter Grundstücke zu reden kommt. Welche Rechtsfolge die Verletzung ihrem Urheber zuziehe, ist für den Fall aneinander gesetzt, daß jemand Land bestellt, das ihm der Richter ab- und seinem Gegner unter Friedewirken zuerkannt hat. Wer sonst das Land eines anderen unerlaubt bestellt, kommt mit Schadensersatz und Buße davon (II 46 § 4); ebenso wer Land eines andern, das er für sich in Anspruch nimmt, bestellt (III 20 § 1); denn „mit erene (Pflügen) ne mach nieman sin lif verwerken noch sin gesunt“. Geschieht es aber an solchem Lande, worüber dem Erwerber ausdrücklich durch den Richter Friede gewirkt ist, so trifft den Thäter eine Strafe an Leib und Leben (III 20 § 3). Der Ssp. stellt alles auf den Bruch des der Sache gewirkten Friedens. Materiell wird der Gedanke zu Grunde liegen, daß die Mißachtung des Urtheils, das trotzige, in Werken, nicht bloß in Worten dem

1) Gesunt: bei Angriffen und Strafen die Glieder im Gegensatz des Lebens (Homeyer, Ratg. Landr. S. 536).

richterlichen Befehl widersprechende Verhalten besonders nachdrückliche Ahndung fordert.

Ist in dieser Weise die Unverletzlichkeit befriedeter Sachen durchgeführt, so ist weiter die Anwendung des Rechtssatzes an Personen darzulegen. Der Grund, aus dem das Recht der verschiedenen Zeiten Unverletzlichkeit zuspricht, liegt bald in der Rücksicht auf das Individuum, bald in der auf das Gemeinwesen. Dort ist es die Hilfsbedürftigkeit der Einzelnen, die größere Gefahr, der sie angesetzt sind; hier der hohe Werth, der gewissen Personen für die Gesamtheit zukommt. Ist der letztere Gesichtspunkt im neuern Rechte maßgebend, so herrscht der erste im mittelalterlichen Rechte vor, wenn ihm auch der moderne Gedanke, wie oben S. 69 an dem Frieden der Geistlichen gezeigt ist, nicht fremd ist.

Die Unverletzlichkeit wird an Personen der untersten und der höchsten Stufe der Rechtsordnung erörtert.

Auch wer an rechtlich benachtheiligten Menschen, an unechten Inden, mögen sie von bort oder von ammechte unecht sein, einen Friedensbruch begeht, wird peinlich gestraft. Wer sie tödtet, braucht ihren Angehörigen kein Wergeld zu bezahlen, und die Unechten gebührende Buße schafft luttik vromen, aber die öffentliche Strafe, die den Thäter trifft, ist keine andere, als wenn er einen an seinem Rechte vollkommenen Mann getödtet, beraubt, verwundet oder einer echten Fran Gewalt angethan hätte. Das drückt der Ssp. aus: man sal over in richten na vredes rechte¹⁾. Die noch einigemal wiederkehrende Wendung darf man übersetzen²⁾: an Leib und Leben richten oder wie man den richtet, der ein Verbrechen begangen hat; denn der Inhalt der Landfrieden ist das Criminalrecht des Ssp. geworden.

Zur Zeit des Sachsenspiegels war eine Rechtsansicht aufgenommen, die Fürsten und Burgen den Frieden absprach³⁾. An ihnen könne man keinen Friedensbruch begehen, da sie durch sich selbst geschützt sein, die Burgen durch ihre Manern, die Fürsten durch die wehrhaften Lente unter ihrem Befehl. Mit andern

1) Ssp. III 45 §§ 10 und 11; 28 § 1.

2) Ssp. I 69; III 36 § 2.

3) Ssp. III 8. Die Stelle hat mannigfache Auslegung erfahren. Hälschner (S. 22), der sprachlich unrichtig bürge auf Bürger bezieht, will den Gedanken ausgedrückt finden, daß das Strafrecht nur für die vom Waffenrecht ausgeschlossenen Stände, für die waffenfähigen das Fehderecht gelte. Dagegen Böhlau S. 75. Planck S. 108 bringt die Stelle mit seiner Auffassung des Waffenverbots (oben S. 69) in Verbindung.

Worten: sie hätten keinen Frieden, weil sie keinen brauchten; es sei nicht nöthig sie für unverletzlich zu erklären, weil sie in Wirklichkeit nicht verletzt werden könnten. Wer Fürsten oder Burgen angreift, so will diese Ansicht besagen, dessen That fällt nicht dem Strafrecht, sondern dem Kriege anheim. Er läßt es auf den Krieg ankommen und kann nicht durch den Strafrichter „gerichtet“ werden. Der Verf. des Ssp. verwirft diese Ansicht, aber doch nur mit unzureichender Motivirung. Auf den Frieden der Burgen geht er gar nicht ein. Daß auch an Fürsten der Friede in strafbarer Weise gebrochen werden könne, beweist er mit der Pflicht zum Frieden, die aus einem besondern Vertrage oder aus dem Unterthanverhältniß entspringt: eine Consequenz, welche die bekämpfte Rechtsansicht gewiß nicht zu leugnen im Sinn hatte.

2.

Der Friede beruht entweder auf einer allgemeinen Anordnung oder einem besondern Acte¹⁾. Jene kann in einem Gesetze oder in einem Vertrage enthalten sein. So ausführlich von dem gesetzlichen Frieden in dem Landfriedenstück: II 66 u. ff. gehandelt ist, so kurz ist von dem vertragsmäßigen die Rede: II 71 § 2. Von dem durch besondern Act für einzelne Personen, Sachen, Handlungen geschaffenen Frieden spricht eine große Zahl von Stellen des Rechtsbuches. Nur auf diesen und den vertragsmäßigen Frieden ist es noch nöthig einzugehen.

Die einzige Wirkung, die der Ssp. dem geschwornen Frieden beilegt, ist die Beschränkung des Rechts Waffen zu tragen²⁾. Nur das Schwert zu führen ist gestattet, und auch diese Waffe ist in bürge steden unde dorpen verboten. Allerdings ist diese Auslegung des Satzes in II 71 § 2: sverd ne mut ok nicht unbestritten. Eichhorn³⁾ und Andere haben das Schwertverbot unbeschränkt, nicht bloß von der Zeit eines beschwornen Friedens, verstehen wollen und sich auf die absoluten Waffenverbote städtischer Statute berufen. Aber der Vf. des Ssp. hatte nicht die städtischen Verhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts vor Augen, und es ist deshalb gewiß richtiger, mit Gaupp⁴⁾ den Satz unmittelbar mit dem Eingange binnen gesvoreneme vrede zu ver-

1) Albrecht, die Gewere S. 17 ff. (zu vb. mit S. 217).

2) Oben S. 68.

3) Staats- und RG. II § 347.

4) Deutsche Stadtrechte des MA. I (1851) S. 14. Planck, Waffenverbot S. 113.

binden und als ein gesteigertes Waffenverbot aufzufassen, das für die Zeit und das Gebiet eines besonders aufgerichteten Friedens bestimmt war. Mehr Waffen als blos das Schwert zu führen ist gestattet „to des rikes dienste unde to torneien“. Da der Ssp. kann im Sinne haben konnte, diese Erlaubniß für den Dienst im Reichsheere selbst oder für Betheiligung an einem Turniere auszusprechen, so ist die Ausnahme gewiß auf die zu beziehen, die sich auf dem Hin- oder Herwege einer Heerfahrt oder eines Turniers befinden¹⁾. Der Zusammenhang zwischen Friedensgebot und Waffenverbot ist alt. Dem Herzoge Gotfried wird nachgerühmt, er habe seine beiden Grafschaften Flandern und Hennegan tanta pace regiert, ut nemo auderet vel dignaretur arma portare²⁾. Die Keure von Arras und die aus ihr abgeleiteten Kenren von Brügge und Gent gebieten den die Stadt Betretenden die Waffen einschließlich des Schwertes³⁾ niederzulegen. Während sie aber die Uebertreter nur mit der Wette von 60 Schill. und dem Verlust des Schwerts bedrohen, verhängt der Ssp. die schwere Strafe, die sein Eigenthum zu sein scheint: wer mit verbotner Waffe betroffen wird, ist ipso jure in des Reiches Acht und wird als Aechter gerichtet⁴⁾.

Andere Rechtsquellen belegen die Verletzung eines besondern Friedens mit erhöhter Strafe oder prozessualischen Nachtheilen. An Ssp. I 53 § 2, der den mit seiner Klage auf ein Grundstück abgewiesenen Kläger, falls er sich nur nicht des Objects unterwunden hat, von Buße und Gewette frei läßt, schließt der Dsp. den Satz: Wer sich unrechtmäßig — „ane gerichte“ — fremden Guts unterwindet, kommt, wenn es während eines geschwornen Friedens geschieht, nicht wie sonst mit Geldstrafe ab, sondern verliert die Hand, denn er hat einen Friedensbruch begangen⁵⁾. Das Rechtshuch fordert nicht, daß der Thäter selbst an der Beschwörung des Friedens theilgenommen habe, wenn auch die gedrohte Strafe daher entstanden sein wird, daß die meineidige Hand getroffen werden sollte. Prozessualische Nachtheile verhängt z. B. das

1) Vgl. unten S. 87 über den Wegfrieden.

2) Waitz VI 428.

3) Hans. Gesch.-Bl. 1883, S. 109. Warnkönig, Flandr. RG. I Urk. S. 85 § 19. Waitz VI 447.

4) Planck, Waffenverbot S. 150 ff. Eine Parallele zum Satze des Ssp. bietet materiell und formell durch die doppelte Ausnahme von der Regel Elsäßer LF. c. 2 (S. 612): nullus in hujus conditionis termino arma ferat, exceptis necessario transuntibus, exclusis omnibus publicis regiae majestatis hostibus.

5) Dsp. 78 = Schwsp. 81 (Laßbg.), 90 (Wack.).

Regensburger Stadtrecht von 1230: kann sich sonst der Angeschuldigte von der Anklage, daß ans seinem Hanse jemand getödtet oder ein Verbrecher darin gehegt sei, sola manu reinigen, so muß, wenn ein Friede geschworen ist, der Eid tertia manu geleistet werden und müssen die Eidhelfer den Genannten (denominati) entnommen sein¹⁾. Eine andere prozeßrechtliche Erschwerung ist es, wenn der des Friedensbruches Angeschuldigte den Zweikampf oder das Gottesurtheil in eigener Person bestehen muß, wofür schon die Straßburger Constitution K. Heinrich II. v. 1019²⁾ und alte Landfrieden³⁾ die Belege bieten.

Der einzelnen Personen, Sachen oder Handlungen verschaffte Friede hat seinen Ursprung vor allem in dem Befehl einer übergeordneten Autorität. Vrede werken ist dafür die gewöhnliche Bezeichnung⁴⁾. Es geschieht durch den Richter, auch den König in seiner richterlichen Eigenschaft⁵⁾, wie denn der gewirkte Friede mit dem Dingfrieden in unmittelbarem Zusammenhange steht. Die Ertheilung erfolgt zum Zweck dauernder oder vorübergehender Befriedung. Für die Dauer seines Amtes wirkt dem nen von Richter und Schöffen erwählten Fronboten der Richter, nachdem er ihn in sein Amt eingesetzt, Friede. Wer sich an ihm vergreift, muß doppelte Buße bezahlen⁶⁾. Die Vorschrift des Ssp., die dem Fronboten verbietet, ein Schwert oder andere Wehr zu führen, darf nicht benutzt werden, um auch hier wieder Wehrlosigkeit und Befriedung in Wechselwirkung zu setzen⁷⁾. Wozu sollte das Recht den Umweg einschlagen, erst den Fronboten wehrlos zu machen und ihn dann wieder um seiner Wehrlosigkeit willen zu befrieden? Das Verbot des Waffentragens wird seinen Grund in der Absicht haben, den Fron der Versuchung zu entziehen, bei seinen Amtsverrichtungen, dem Pfänden, dem Verhaften, dem Befronen Gewalt zu gebrauchen. Die Befriedung erklärt sich aus der erfahrungsmäßig diesen Beamten erwiesenen Mißachtung. Aus Statuten und Stadtbüchern lassen sich zahlreiche Beweise dafür erbringen, wie sehr die Büttel Mißhandlungen angesetzt

1) Gaupp, Stadtrechte I S. 168 § 2.

2) W. S. 64. Vgl. dazu auch die Bestimmung über Raub in L 10 und T 16.

3) Pax Dei incerta c. 5 (S. 608).

4) Rtg. Landr. 34 § 5 hat in der Hs. der Berl. Bibl. (Vz. n. 53) dafür den kurzen Ausdruck: vreden (Homoyer S. 230 n. 51).

5) Ssp. III 34 § 1.

6) Ssp. III 56 § 1; I 8 § 2.

7) III 56 § 2. Planck, Waffenverbot S. 109.

waren¹⁾. Personen niedern Standes, die doch obrigkeitliches Ansehen für sich in Anspruch nehmen müßten, mögen sie das Volk, mit dem sie durch ihr Amt in unliebsame Berührung kamen, zu Angriffen gereizt haben. Ueberall stellen deshalb die Statute ihre Verletzung unter schwere Strafe.

Ein Beispiel der vorübergehenden Befriedung liefert der vom Richter dem Dinge gewirkte Friede. Die der Gerichtsversammlung damit verschaffte Unverletzlichkeit, der ihr ertheilte Schutz gegen jegliche Störung wird oft noch positiv ergänzt durch das vom Richter erlassene Friedensgebot, durch das an alle Anwesende sich richtende vrede beden²⁾. Wor men gerichte heget, dar büt man frede, sagt der Rügianische Landgebrauch³⁾. Der Ssp. gedenkt des Friedens nur beim gerichtlichen Zweikampf: vrede sal man deme warve biden bime halse, dat se nieman ne irre an irme kampe (I 63 § 4)⁴⁾. Die schwere Strafandrohung des Ssp. bestätigt der Ausspruch der Bremer Hs. (oben S. 41): ghewarf frede de gat an den hals⁵⁾. Andere Quellen verhängen dieselbe Strafe über jeden thätlichen Bruch des Dingfriedens, während sie die mit Worten geschehende Verletzung mit Geldstrafe belegen⁶⁾. Der citirte Landgebrauch deutet die Leibesstrafe schon nm: gript he (der Friedensstörer) to der were, he löset den halß. Ist die Heiligkeit, die dem Gerichte beiwohnt, der Grund für seine Befriedung, so bildet in den ziemlich zahlreichen Fällen, in denen der Richter den Parteien Friede wirkt, wiederum deren gefährdete Lage das Motiv.

Parteien, denen der Termin zur Aufsechtung eines gerichtlichen Zweikampfes befristet wird, wird bis dahin Friede gewirkt (III 36). Wer seinen Angreifer in Nothwehr erschlagen hat und

1) Mecklenb. UB. V S. XXI. Stralsunder Verfestungsbnch S. LXXXIV. Dortmunder Stat. IV 122.

2) Homeyer, Richtsteig Landr. S. 90 und 399.

3) Tit. 37 S. 48.

4) Hier und nachher in dem Satze: na deme dat deme warve vrede geboden is, das Wort warf in der Bedeutung der Gerichtsversammlung, des Ringes, des Volkes, wie einige Hss. lesen; gleich darauf aber: so solen se (die Kämpfenden) des warves to rechte geren, das Wort in der Bedeutung des Gerichtsplatzes. Brunner, RG. I 129, 144.

5) Homeyer Sep. Variante zu II 71 § 1.

6) Rstg. Landr. I § 8: wer das breche mit den worten, dem gebe es an sin gelt; wer es breche mit den wercken, dem gebe es an den leip (Homeyer S. 90 und 399). Blume des Magd. Rechts (hg. v. Böhlau) II 2, 87: bricht er in abir mit gewaldigir hant, man richtit czu im nach fredes recht. Burchard, Hegung der deutschen Gerichte im MA. (Leipz. 1898) S. 225.

sich freiwillig dem Gerichte stellt, dem wirkt der Richter Frieden gegen die Verwandten des Getödteten (II 14 § 1). Dem Kläger, der einen abwesenden Gegner wegen Ungericht verklagt, wirkt der Richter Friede (III 13); ebenso dem Verfesteten, der sich aus der Verfestung ziehen will (II 4 § 1¹⁾). Der König wirkt dem Aechter, der sich vor ihm aus der Acht gezogen hat, Friede, nm sich dem Richter, der ihn verfestet hatte, zu Recht zu stellen (III 34 § 1²⁾). Selbst dem Körper des Hingerichteten wird Friede gewirkt, up dat me deme doden lichame nen laster mer en bide³⁾, wie dem Nachrichter, um ihn gegen Angriffe der Volkswuth zu schützen, wie sie nicht selten vorkamen, wenn er bei der Vollstreckung der Todesstrafe einen Fehlstreich gethan hatte⁴⁾.

Seltener als die Zeugnisse vom Dingfrieden sind die des alten zum großen Theil damit zusammenhängenden Wegfriedens⁵⁾ gedanken. Unter den im Vorstehenden gesammelten Stellen sind schon einige, die einer Partei Schutz bis vor Gericht verheißten, daher zu erklären. Mitunter wird noch ein Heerfrieden und der mit der Fahrt zu oder von der Heeres- oder der Reichsversammlung in Verbindung stehende Friede erwähnt. Den letztern bezeugt die nach dem Tode K. Heinrich V. zum Wahltage auf den 24. August 1125 erlassene Einladung nach Mainz⁶⁾. Das Sächsische Lehnrecht 4 § 1 gewährt dem Lehnsmanne sechs Wochen vor und nach der Reichsheerfahrt des rikes vrede⁷⁾. Die um 1200 anzusetzenden 17 Küren Frieslands sichern Frieden zu den conventus plebis et exercitus et colloquii, was deutsch zutreffend durch thingfrethe and herefrethe wiedergegeben ist⁸⁾. Mit Heer- und Gerichtsfriede berührt sich noch der Wegfriede derer, die dem Gerüfte folgen⁹⁾. Wie die Landfolge mit der Pflicht zur Land-

1) Rtg. Landr. 84 § 5: vor walt vrede werken.

2) Homeyer, Rtg. Landr. S. 415. Plauok, Gerichtsverfahren II 359.

3) Richtsteig Landrechts c. 35 § 8; laster = Kränkung.

4) CCC 97 „des Nachrichters Frid ausrufen“. Schmeller Bair. Wörterb. I² Sp. 809.

5) Brunner RG. II 584; Burchard, Hegung S. 46.

6) LL. W. I n. 112 S. 166: pacem . . . populo infra praescriptum curiae terminum et ultra ad quatuor ebdomadas ordinatis, quatunns omnibus tutior fiat concursus ac reditus. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg (Leipz. 1879) S. 9. Waitz, Vf. Gesch. VI 447.

7) Auctor vet. I 9. Homeyer, Syst. S. 380.

8) v. Richtshofen, Fries. Rqn. S. 20; Wörterb. S. 816 s. v. hirifrethe, wo auch Stellen, in denen das Wort = Volksfriede. Colloquium für Gerichtsversammlung: Recht und Rede S. 447. Placitum exercitale Cap. c. a. 808 bei Boretius I 146.

9) Pax Dei incerta c. 6 (W. S. 608).

wehr zusammengestellt wird¹⁾, so zeigt sich auch sonst in einzelnen Resten, daß der alte Zusammenhang zwischen Gerichts- und Heeresversammlung noch nicht ganz vergessen ist. Die Erlaubniß der Landfrieden, daß der Friedbrecher und sein Gegner selbtdreißigt vor Gericht erscheinen dürfen und der Richter quot vult cum armis debet habere²⁾, mag ein Rest davon sein³⁾. — Die Wegfrieden lehnen sich naturgemäß an sonst schon bestehende Schutzverhältnisse an. So wenn Ackerleuten dum operantur in agris vel ad agrum exeuntibus vel redeuntibus Frieden zugesichert wird⁴⁾.

Der bekannteste Act des Friedewirkens ist der nach der Auffassung eines Grundstücks vorgenommene (oben S. 81). Da er den Schluß des Auffassungsvorganges bildet, wird Friedewirken auch wohl zur Bezeichnung des Ganzen verwendet⁵⁾. Den Wortlaut der richterlichen Formel kennen wir erst aus verhältnismäßig jungen Zeugnissen, wie dem der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörigen Rechtsbuche nach Distinctionen. Form und Formel zeigen dieselbe Einfachheit wie sie durchgehends in den sächsischen Rechtsbüchern begegnet⁶⁾. Nachdem der Richter dazu aufgefordert hat, etwaigen Widerspruch gegen die geschehene Auffassung eines Grundstücks vorzubringen, und keiner erhoben ist, constatirt er das Unterbleiben und fährt fort: unde wercke hirober gotes frede unde gerichtes frede zcu eynem male, zcum andern male unde zcum dritten male⁷⁾. Für das Friedewirken zahlt der Erwerber des Grundstücks eine Gebühr an den Richter, von der dem Fronboten ein Antheil zukommt (Sp. III 56 § 3⁸⁾):

1) W. S. 608: Si furtum acciderit aut rapina aut beium patriae ingruerit et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur et in eundo et redeundo pacem unusquisque habeat. Der Elsässer LF. c. 8 stellt Heerfahrt und friedensmäßige Landfolge zusammen: publica imperatoris expeditione aut conditionali excitati acclamatione (W. S. 612).

2) Oben S. 42 und 56.

3) Zallinger, Kampf nm den Landfrieden (Mitthlg. des österr. Instit. Ergänzgd. IV [1893] S. 457).

4) Elsässer LF. c. 1 (W. S. 612). Schmeller, Bair. Wb. I³ Sp. 809 führt einen jährlich in Regenshrg ausgerufenen Kornfrieden an für die Getroide zum Verkauf hereinführenden.

5) Rh. nach Distinctionen I c. 36 d. 1 zn Eingang.

6) Sep. II 4 § 1 (Verfestung), II 12 § 11 (Urtheilsschelte), I 63 § 2 (Kampfklage). Recht und Rede S. 472. Zum Gegensatz vgl. z. B. Freiburger Stadtr. c. 12 § 5.

7) I c. 36 dist. 1.

8) Anderwärts Theilung zwischen Richter und Schöffen: Rh. nach Dist. I c. Nach dem Priv. f. Lübeck v. 1188 wird das *lucrum pro pace alicui confirmanda*

Friedeschilling, vredepenning, vridewin, vrideschatz, vridebuze u. a. ¹⁾). Ein Beispiel aus dem Gebiete des Strafrechts liefern die vrethepninge, die der Verfestete, nachdem er sich gestellt und dem Kläger gebessert hat, dem Richter zahlt, der ihn dafür paci et juri suo restituet ²⁾). Es soll damit dem wieder in sein Recht Eingesetzten Schutz gegen Angriffe, die gegen ihn auf Grund der Verfestung gerichtet werden könnten, verschafft werden. Bei dem Frieden, der dem Erwerber über sein Grundstück gewirkt wird ³⁾, liegt vermuthlich der Gedanke zu Grunde, daß ein neubegründetes Rechtsverhältniß nicht von selbst die allgemeine Achtung und Scheu vor Verletzung genießt, die altgewohntem Besitz zu Theil wird, und deshalb erst durch den Ausspruch des Richters mit Schutz umgeben werden muß.

Im Gegensatz zu dem vrede werken steht das vrede loven; denn dort wird der Friede durch den Befehl einer übergeordneten Autorität geschaffen, hier durch den Vertrag der Parteien. Es ist nicht nothwendig, daß die Parteien einander den Frieden geloben; es kann auch ein dritter an dem Vertrage theilnehmen, in dessen Hand jeder der beiden Vertragstheile verspricht, mit dem andern Friede zu halten ⁴⁾. Auch geloben die Parteien nicht immer selbst den Frieden, sondern dritte leisten das Versprechen, daß die Streitenden inskünftige Frieden halten; vrede vor sik selven oder vor den andern loven, wie der Ssp. III 9 § 2 unterscheidet. Wer den Frieden bricht, den er für sich selbst gelobt hat, it gat ime an den hals ⁵⁾. Hat dagegen derjenige, dessen Leistung der Vertragsschließende versprochen hat, den Frieden gebrochen, so haftet der Versprechende gleich einem Bürgen, der das Erscheinen eines wegen Ungerichts Verklagten vor Gericht versprochen hat. Wie er für

zwischen Vogt und Bürgeru getheilt (Stadt- u. Gerichtsvf. S. 48). Freiburger Stadtr. I c. 35 zwischen Richter und Schreiber.

1) Stobbe, die Auffassung des deutschen Rechts (Jhering, Jahrbücher XII, 1872) S. 192.

2) Soester Recht des 12. Jh. § 56 (Gengler Stadtrichte S. 445).

3) Pianck, Gerichtsverfahren I 327. Hensler, Instit. II 84. Behrend, Stendaler Urtheilbuch S. 4. — Halberst. UB. I 144 v. 1275: *judices pacem perpetuam super bonis hujusmodi auctoritate judiciaria firmaverunt, datis super hoc denariis qui vredepenninge vulgariter appellantur*. Hildesh. UB. III 65 v. 1403: *hir is deme rade u. der stad Hildensem vrede over ghebracht*.

4) Const. Friderici II a. 1235 c. 3: *is in cujus manum promissae (od. datae) fuerunt trengae*.

5) Ssp. I c. Bremer Ha. (oben S. 41) *gelovet vrede . . . de gat an den hals*. Die Constitut. K. Heinr. II. v. 1019 (oben S. 75) *läßt den Thäter blos manum qua homicidium fecit verlieren*.

den „an den lief“ Verklagten, den er nicht zu stellen vermag, dessen Wergeld zu zahlen hat, so auch der aus einem Friedensgelöbniß Verpflichtete.

Wird hier das Aufhören des Streits und die fernere Unverletzlichkeit der Paciscenten durch deren Willensübereinkunft herbeigeführt, so wird solches Resultat auch durch Einschreiten dritter erzielt. Das Friedebieten dieser Art, im Sachsenspiegel nicht erwähnt, das *pacificare, distringere ad pacem* kennen schon Capitularien der karolingischen Zeit¹⁾. In späterer Zeit ist die Einrichtung namentlich städtischen Statuten geläufig, die nicht bloß dem Rathe, sondern auch einzelnen Rathmannen, ja unter Umständen, bei Streitigkeiten im Ausland, auch einzelnen angesehenen Bürgern das Recht beilegen, streitenden Parteien mit Rechtswirksamkeit Strafen anzudrohen, wenn sie den Streit fortsetzen oder wieder aufnehmen²⁾. Melancthon erzählt aus seiner Heimat: *Lex est in snevicis urbibus, ut si in rixa aliqua gladius strinxerint, ac vel puer vel muliercula procul etiam inclamans pacem imperet, capite puniatur, qui audito nomine pacis insuper ferire audet*³⁾.

3.

Wie geht der Friede, der Anspruch auf Unverletzlichkeit, verloren? Führt auch die Begehung eines Friedensbruches nicht ohne weiteres den Verlust des Friedens herbei, so ist sie doch seine regelmäßige Veranlassung und deshalb zunächst zu erörtern. Das violare oder infringere, *corrumpere pacem* der Landfriedensurkunden heißt im Ssp. *vrede breken*; davon dann *de vredebrekere* (II 69, 72; III 1 n. a. m.), während *vredebrake* nur in der Artikelüberschrift III 9 vorkommt⁴⁾. *Vrede breken* heißt regelmäßig einen Friedensbruch, ein mit Strafen an den Hals oder an die Hand bedrohtes Delict begehen. Aber es fehlt nicht an Beweisen dafür, daß auch eine mit geringerer Strafe, selbst mit Geldstrafe belegte Handlung unter das *vrede breken* subsumirt wurde. Ssp.

1) Die Hauptstelle ist cap. Theod. 805 c. 5 (Boretins S. 128). Waitz, Vf.-Gesch. IV² S. 508. Brunner RG. I 221.

2) Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 144 ff.

3) *Encomium Suevorum* in *Declamat. Ph. Melancthonis* I (Argent. 1570) S. 704. Die Stelle ist mir durch Heyd, Herzog Ulrich I (1841) S. 817 bekannt geworden. Vgl. Osenbrüggen, Alam. Strafr. S. 57.

4) Homeyer S. 149; die Rubriken sind hier nach dem Grundtext seiner Ausgabe, Berliner Hs. v. 1869 Nr. 24 Es, abgedruckt. Spätern sächsischen Rechtsquellen ist der Ausdruck ganz geläufig.

I 53 § 4 widerlegt das Princip: neman ne weddet nme ene sake tvies mit dem Beispiele, daß jemand für eine und dieselbe Handlung zugleich eine weltliche und eine geistliche Strafe, Wette an den weltlichen Richter und Buße an den Verletzten und Bann an den geistlichen Richter, zu bezahlen habe. Das Sächsische Lehnrecht 69 § 11 verdeutlicht den Fall durch eine am Feiertage verübte Körperverletzung: sie hriet den vrede unde die vire und zieht doppeltes Gewette und einfache Buße nach sich; der Verklagte schützt sich gegen zwiefache Bußforderung dadurch, daß er den Kläger die Klagengewere leisten läßt, bevor er ihm die Buße verspricht. Aber überwiegend ist doch der Sprachgebrauch des Rechtshuches der, daß vrede breken und ngerichte don mit einander gleichgesetzt werden darf. Ständig beginnt der Kläger mit der Wendung: N N si gekomen unde bebhe den vrede an eme gebroken, wie es schon in dem alamannischen Lfr. von 1104 heißt: ille N in hao re corrupt pacem in me¹⁾. Der Kläger kann wohl klagen over enen sinen vredebreker²⁾, aber nicht daß sein Friede gebrochen sei, während andererseits keine Klage dahin lautet, es sei das Eigenthum, die Ehre, die Freiheit an jemanden gehroohen. Der alte Gedanke des deutschen Rechts, daß die Verletzung des Einzelnen zugleich eine Verletzung des Ganzen, der öffentlichen Rechtsordnung sei, der sich auch in dem Rufe des Klägers ausdrückt: to iodute over minen morder und over des landes rechten morder³⁾, erklärt die Formel noch nicht ausreichend. Sie will zugleich hervorheben, daß der Friede ein gemeines Gut sei, daran jedem Einzelnen vermöge seiner Znghörigkeit zum Gemeinwesen ein Antheil znkommt. Der Kläger klagt deshalb dem Richter, der Gegner habe den gemeinen Frieden oder den Gottesfrieden oder den Königsfrieden an ihm gebrochen: Bezeichnungen, die wesentlich gleichhedend gebraucht werden⁴⁾ und ungeachtet

1) Rtg. Landr. 33 § 2. LL. W. I n. 430 (S. 614). Ebenso L 12 u. T 13: quicunque pacem in se ledi proclamaverit.

2) Sep. I 63 § 1. Rtg. Landr. 82 § 1.

3) Rtg. Landr. 31 § 1. Homeyer das. S. 445. Daß das Wort Gaudieh, wie Homeyer meinte, damit zusammenhenge, ist seitdem widerlegt: Grimm, Wb. IV 1a Sp. 1538, Schmeiler I 865.

4) Vgl. oben S. 73 und 88. Wie die Formeln tantologisch gesteigert werden, zeigt Magd.-Breslauer Recht v. 1261 § 74 (Lahand, Magd. Rqu. S. 25): zuerst klagt der Kläger über einen Heinriche, daz her ist komen hinnen wichilde in der vrien straze unde hat den vriede an ime gehrochen u. hat in gewundet . . .; das zweitemal: uber e. H., d. h. i. k. b. w. in des keisers straze u. hebet den gotes vriede an ime gebrochen. Zu Grunde liegt Sep. I 63 § 1. — Vgl. Freiberger R. c. 1 § 35, 36.

der verschiedenen Herkunft, auf die die Namen hindeuten, doch das gleiche Ziel der allgemeinen Schutzgewährung gegen Gewalt ausdrücken. Der Sep. verwendet von diesen Bezeichnungen nur „des Königs Frieden“, wo er von Personen handelt, „die mit des koninges dagelikes vrede begrepen sin“ (III 2). Wird Königsfriede und Gottesfriede in den Klagformeln auch identisch verwendet, so kennen doch alte und rechtsverwandte Quellen einen Sprachgebrauch, der unter „Gottesfriede“ etwas anders verstehen muß. Als Bruch des Gottesfriedens bezeichnen sie mitunter ein Delict von minderer Schwere, das den mit einer an Hals und Hand gehenden Strafe bedrohten entgegen und Delicten wie Blau und Blut an die Seite gesetzt wird. Das geschieht sowohl im strafrechtlichen als im strafprozessualischen Sinne. Den ältesten Beleg bietet das Privileg für Medebach von 1165. Unter den infra fossam begangenen Körperverletzungen wird nach dem gebrauchten Werkzeuge unterschieden: Verletzung mit scharfer Waffe zieht je nach dem Erfolge für den Thäter Verlust des Lebens oder der rechten Hand nach sich; Blunrust, mit dem Knittel oder mit der Faust beigebracht, Stäupen und Scheeren. *Quia pacem Dei violavit, motivirt das Privileg seine Entscheidung*¹⁾. Die lübischen Statuten des 13. Jahrh., in der ältesten lateinischen Fassung, haben den Satz: *pax autem que vulgo gotis vride dicitur livor et effusio cruoris per quemlibet idoneum probari non prohibentur*²⁾. Der Satz wird erst verständlich durch Hinzunahme des unmittelbar vorausgehenden, der principiell für einen Beweiszeugen Erbgesessenheit in der Stadt fordert (*septa sui domicilii intra munitionem civitatis obtinebit*)³⁾. Zu der Bestimmung des lübischen Rechts bietet das Privileg für Goslar von 1219 ein Gegenstück⁴⁾:

1) Medebach (Gengler, Stadtrechte S. 282) §§ 5, 6 und 8.

2) Hach I 68. Der Text giebt die der ältesten Hss.-Classe eigenthümliche Form. Die übrigen ersetzen *gotis vr.* durch *pax dei*, schieben vor *livor* ein *et* ein und hängen am Schlusse an: *dummodo sint homines inculpati*, womit dann die deutschen Statuten (Hach II 110) übereinstimmen. Vgl. Hach II 145, wo *orslage hartent* und *schvvent* mit 12, *bla* und *blot* mit 60 Schillingen gebessert werden.

3) Hach I 67, II 109. Hamb. R. 1270 I 16: *unbesetene lude mogen tugen slage n. vechtinghe u. dat uppe 3 punt geit van broke.*

4) § 4: *qui vero de pace dei se expurgare voluerit, nec pro reliquiis nec pro causidico quicquam est daturus* (UB. der Stadt Goslar Nr. 401). Die Erklärung Göschens (Goslarische Statuten S. 815), der unter *pax dei* den Bruch des Friedens an den gefriedeten Tagen verstehen will, ist unwahrscheinlich. Hier würde man eher eine Erschwerung des Reinigungsseides als eine Erleichterung erwarten.

wer sich von der Anschuldigung den Gottesfrieden gebrochen zu haben reinigen will, braucht nichts für das Reliquienkästchen und den Schultheißen zu bezahlen, während sonst jeder Beweisführer dem Vogte 5 Schillinge pro reliquiis et pro causidico entrichten muß. Nach dem Rechte von Goslar wie dem von Lübeck tritt also eine Beweiserleichterung ein, sobald es sich um Verletzung des Gottesfriedens handelt, sei es daß die Schuld oder die Unschuld eines Beklagten erwiesen werden soll. Diese Zeugnisse¹⁾ lassen sich noch vermehren durch das Erfurter Recht v. 1289²⁾ und durch friesisch-holländische Quellenaussprüche verschiedener Zeiten³⁾. Sie alle lassen soviel erkennen, daß unter Bruch des Gottesfriedens oder Begehen des Gottesfriedens, wie auch wohl elliptisch gesagt wird, gewisse Arten von Körperverletzungen, meistens solche, die nicht durch Waffengebrauch herbeigeführt sind, verstanden werden⁴⁾. Oft ist in den betreffenden Satzungen zugleich die prozessualische Seite hervorgehoben, daß das Gericht über Delicte dieser Art nicht dem Landesherrn oder seinen Beamten, sondern den Gemeinden zustehen solle⁵⁾. Wie es gekommen ist, daß der Gottesfriede diesen gewissermaßen degradirten Sinn erhalten hat, ist nicht sicher. Im Richtsteig. Landrecht c. 37 § 1 klagt jemand, an dem brnn oder blaw gewarcht is, wegen trockener Schläge oder Hautwunden, es sei de meine vrede an em

1) Nitzsch, Forschungen zur deutschen Geschichte XXI (1881) S. 277 hat die vorstehenden (mit Ausnahme des Goslarschen) und die nachfolgenden Zeugnisse gesammelt als Spuren der pax Dei des 11. Jh. und daran weitreichende Combinationen geknüpft. Ihre Bedeutung für das Strafrecht ihrer Zeit ist nicht untersucht.

2) A. Kirchhoff, Weistümer der Stadt Erfurt (1870) S. 5 u. ff. Daß der dem erzbischöflichen Gerichte c. 1 zugewiesene gotesvride und hrcvride nicht als hohe und niedere Gerichtsharkeit zu unterscheiden sind, wie der Hg. meint, sondern eher umgekehrt, zeigt c. 2.

3) Nitzsch, S. 278 hat Bestimmungen des Groninger Stadtbuches v. 1425 angeführt. Offenbar gehören hierher aber auch die Stellen, die Richthofen im Fries. Wörterbuche S. 779 unter godfrettho verzeichnet und als Kampffriede erklärt hat, weil ihm ein Gottesfriede im Zusammenhang mit Körperverletzungen unerklärlich schien. Auch die bei Haitans Sp. 741 angeführten Stellen zeigen den gleichen Zusammenhang.

4) Es ist zu beachten, daß die älteste Form der Lüh. Statuten durch Weglassung des et (oben S. 92) die Identificirung von pax dei und livor et effusio cruoris ermöglicht.

5) U. Heinrichs des Löwen 1163 (oben S. 70): si quispiam fists vel pugno impie iens fuerit, juri civitatis reus subiaceat. Lippstadt § 1, Hamm § 2 (Gengler, Stadtr. S. 255 u. 184). Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechts (Hambg. 1883) S. 63.

gebroken. In seiner freien Bearbeitung des Ssp. II 4 § 1 über das Ausziehen aus der Verfestung verpflichtet der Dsp.¹⁾ den sich von der Acht Befreienden: er solle Friede schwören, falls zur Zeit ein geschwornener Friede besteht, und ist dhain vride gesworn, er sol den gotes vride swern. Danach ist der Gottesfriede der sich von selbst verstehende, keiner besondern Aufrichtung bedürfende. Vielleicht ist so auch Bruch des Gottesfriedens erblickt in den am leichtesten vorkommenden, durch die niedern Gerichte abzurtheilenden Körperverletzungen.

Nachdem der Verletzte sein Vorbringen mit der allgemeinen Klage, der Friede sei an ihm gebrochen (oben S. 91), begonnen hat, giebt er an, durch welches specielles Delict der Friede an ihm gebrochen sei²⁾. Mitunter hat vrede breken aber selbst die Bedeutung eines speciellen Delicts. In der schon oben S. 82 behandelten Stelle von den nnechten Lenten: sve so ir enen dodet oder wundet oder rovet oder . . . nodeget unde den vrede an en briet ließe sich zwar noch immer übersetzen: wer ihrer einen tödtet, wundet u. s. w. und dadurch den Friede an ihnen bricht. Eine solche Dentung wird nmmöglich in einem Falle wie II 13 § 5: die den man slat oder vat oder rovet oder bernet . . . oder wif oder maget nodeget unde den vrede breket unde die in overhure be-grepen werdet, den sal man dat hovet afslan. Hier kann das vrede breken nicht als clausula generalis auf alle voraufgehenden Missethaten zurückbezogen werden, sondern muß gleich den vorhergehenden und nachfolgenden Satzgliedern ein specielles Delict bezeichnen³⁾. Positiv kann als solches wohl kaum ein anderes gelten, als der Bruch eines beschworenen Friedens. Die strafrechtliche Wirkung, den er nach sich zieht, giebt die angeführte Sachsenspiegelstelle an. Da nun aber schon kraft des gemeinen Friedens einer Mehrzahl von Friedensbrüchen der Tod gedroht ist, so wird sehr oft die Strafsteigerung, welche die Verletzung eines Sonderfriedens zur Folge haben soll, nicht möglich sein, wenn sie nicht etwa durch Verschärfung der Todesstrafe zum Ausdruck gebracht wird. Sichtbar würde die Steigerung bei solchen Verbrechen werden, die an sich nur mit einer an die Hand gehenden Strafe bedroht, in Folge der Verletzung eines Sonderfriedens mit einer an den Hals gehenden Strafe getroffen werden⁴⁾.

1) Dep. 99 = Schwsp. Laßberg 108.

2) Retg. Landr. 38 § 2.

3) Vgl. oben S. 78.

4) Vgl. Homeyer, Retg. Landr. 8. 447.

Reicht ein Friedensbruch nicht aus, um den Verlust des Friedens für den Thäter herbeizuführen, so tritt diese Wirkung doch allemal ein, wenn Ungehorsam des Friedbrechers hinzukommt. Das Gemeinwesen macht von seiner Zwangsgewalt insbesondere Gebrauch gegen Personen, die, einer mit Strafe an Hals oder an Hand bedrohten Rechtsverletzung angeschuldigt, der gerichtlichen Ladung den Gehorsam verweigern. Auch im Strafprozeß gilt nach deutschem Recht der Satz, daß keine Partei wider ihren Willen vor Gericht zu erscheinen genöthigt werden kann¹⁾. Der um Ungericht Verklagte hat Anspruch auf dreimalige Ladung, zwischen deren Terminen jedesmal eine Frist von vierzehn Tagen liegt²⁾: ein Recht, das man schon im 13. Jahrh. *ex dono regum et imperatorum* ableitete³⁾. Erst wenn er den dritten Termin versäumt oder wenn er, im Gerichte erschienen, auf die vorgebrachte Anschuldigung „dingflüchtig“ entweicht, wird er durch den Richter „verfestet“⁴⁾, gilt er nach den L.F. als *corruptor pacis*⁵⁾. An die Verfestung knüpfen sich Wirkungen für den Angeschuldigten und für die Gerichtsgemeinde. Dem Angeschuldigten entzieht die Verfestung den „gemeinen Frieden“⁶⁾ d. h. den Schutz gegen zwangsweise Vorführung. Er kann überall im Gerichtsbezirk des verfestenden Richters festgenommen werden. Ihn schützen nicht befriedete Zeiten noch befriedete Orte noch kann er als Kläger, Fürsprecher oder Zeuge vor Gericht auftreten⁷⁾. Die Eingesessenen des Gerichtsbezirks werden durch die Verfestung activ und passiv verpflichtet: activ insofern, als sie den Friedbrecher auf den Hülfesruf des Verletzten verfolgen müssen, passiv dadurch daß sie sich jeder Unterstützung des Flüchtlinge zu enthalten haben. Das eine wie das andere soll darauf hinwirken, daß der Verfestete zur Unterwerfung unter das Gericht gebracht werde. Was an ihm gestraft wird, ist der hartnäckige, der trotzige Ungehorsam, „wen al vorvestede lude holt me vor

1) Stralsunder Verf.-B. S. XVII.

2) Ssp. I 67 § 1. Plauck, Gerichtsverf. I 341.

3) Goslarische Rechtsantworten auf Quedlinburger Anfragen (Janicke, UB. der Stadt Quedlinbg. I n. 65): *licite etiam ex dono regum et imperatorum vocatus in jus absque gravamine vacationis duabus vacationibus potest supersedere, ad tertium tenetur occurrere et iudici se representans .. Gravamen vacationis est sive vel als Versäumnisstrafe.*

4) Ssp. I 67 § 2; 68 § 1; II 45.

5) Alam. L.F. 1104 c. 2 (W. 614).

6) Rtg. Landr. 41 § 10; 35.

7) Ssp. II 63 § 2.

woldenere¹⁾“. Woldener (weldener, woldenberger) ist der Gewaltthäter. Das Wort wird nicht blos, wie die Zusammenstellung mit sulfrichter zeigt²⁾, in activem Sinne verstanden. Es ist die Gesinnung, die anstatt sich dem Richter zu unterwerfen in ihrer Eigenmacht freventlich verharret, in ihrem homnde bestehen bleibt³⁾. Um deswillen wird dem Verfesteten der gemeine Friede entzogen, und wenn er verhaftet vor Gericht gebracht wird, dieselbe Strafe, dat hovenen zuerkannt, die sonst den gewaltverübenden Friedbrecher trifft⁴⁾, auch wenn die Handlung, um derentwillen er angeklagt war, nur eine verstümmelnde Strafe nach sich ziehen würde. Die undat des Ungehorsams wirkt strafsteigernd⁵⁾. Eine Klage, die bürgerlich angefangen hat, kann peinlich ansehn nm des brochaften unhorsamicheit willen, die das Recht peinigen will⁶⁾.

Muß hier immer ein gerichtliches Erkenntniß dazwischen treten, um die Bestrafung des Schuldigen zu bewirken und ihm den Frieden zu entziehen, so kennt das Recht auch Fälle, in denen Friedbrecher den Frieden durch ihre That einbüßen. Das geschieht, wenn sie auf der That oder auf der Flucht von der That betroffen werden. Ihre That beweist ihre Schuld und entzieht ihnen den Anspruch auf Schutz. Wer sie tödtet oder verwundet, bleibt straflos, wenn er selbsiebt beweist, daß er den Friedbrecher bei der That oder auf der Flucht von der That getödtet oder verwundet habe⁷⁾. Das Recht steht jedem zu, nicht blos dem der Rache geübt oder sich in Nothwehr seines Lebens gewehrt hat. Gegen den Mißbrauch dieses Rechts schützt der Satz, daß wer einen Friedbrecher getödtet oder gefangen hat, den Leichnam oder den Gefangenen vor Gericht bringen muß, um ihn to enen vredebrekere to bereden. Gelingt ihm das nicht, so richtet man über den Kläger na vredes rechte⁸⁾. In einer noch allgemeinem

1) Retg. Landr. 35 § 7.

2) he sal en vorbringen vor gerichte also einen woldenberger u. sulfrichter (aus dem Berliner Stadtbuche b. Fidein I 155 cit. im Mnd. Wh. V 762).

3) dorch dat, fährt die in A. 1 cit. Stelle fort, se vreveliken in der vestinge stunden. Das. 37 § 3: na deme dat he noch in sime homnde steit, so dat he nicht vorkomen en wil noch sic untreden ne wil.

4) Retg. Landr. 35 § 7; Ssp. I 68 § 5; III 63 § 3.

5) Retg. Landr. 37 § 5.

6) Retg. Landr. 36.

7) Ssp. II 69.

8) Ssp. I 69 (oben S. 82). Der Satz I 50, gleich jenem in der Ältesten Form des Ssp. fehlend, ist nahe verwandt, nur daß er den Kläger statt ihn zu richten na vredes rechte des Friedensbruches überführt erachtet, den er dem Gegner Schuld gab.

Fassung treten die Landfriedensurkunden leichtfertiger Klage oder Gerüchterhebung wegen Friedbruchs entgegen. L 12 und T 13 haben fast gleichlautend den Satz: *quicumque pacem in se ledi proclamabit, nisi in proclamatione ante iudicem permanserit (perseveraverit T), pacem violavit*. Der Ssp. hat diesen strengen Satz nicht aufgenommen, sondern straft den, der seine Klage oder das Gerüchte nicht durchführt (*vulvorderet*), mit Buße und Gewette¹⁾; ebenso wie er das Beherbergen eines Verfesteten nicht wie die Landfrieden und Reichsgesetze nach dem Talionsprinzip, sondern blos mit Gewette ahndet²⁾. Dagegen wendet der Ssp. das Princip auf den Richter an, der Ungericht zu richten sich weigert³⁾.

Der Friede geht demnach zwei Classen von Personen verlore: den Verfesteten und den auf frischer That Betroffenen. Die rechtliche Lage, in die sie in Folge des gleichen Verlustes gerathen, ist verwandt, aber nicht gleich. Der Verfestete und der mit handhafter That Gefangene büßen das Recht ein, sich durch ihren Reinigungseid von der Anschuldigung zu befreien. Das Beweisrecht geht auf den Ankläger über, der zweierlei zu beweisen hat; dort das Delict und die Verfestung, hier das Delict und die handhafte That. Das Delict beweist er in beiden Fällen selbsiebt; die Verfestung mit dem Richter, die Handhaftigkeit mit den Schreimannen⁴⁾. Der Unterschied zwischen beiden Classen tritt darin hervor, daß man an gebundenen Tagen den Verfesteten verhaften, aber nicht richten, den handhaften Friedbrecher auch überführen und richten darf⁵⁾.

Es findet sich im Ssp. auch eine dreigliedrige Zusammenstellung: zu den beiden genannten Classen treten noch die in des Reiches Acht Befindlichen hinzu. Ihnen gewähren die sonst allen Leuten

1) Ssp. I 53 § 1; 63 § 1, II 8. Homeyer, Richtstg. Landr. S. 444.

2) Ssp. III 23 (ob. S. 40). T 8: *qui reum receperit et foverit a die certe scientie (so ist offenbar zu interpungiren), cum reo pari pene et sententie subiacebit*. Gottesfr. 1083 o. 16 (W. S. 605) hat den allgemeinen Satz: *si aliqua persona reo arma victum vel fugam moliri praesumpserit, aequalem poenam sicut reus sustinebit*. Pax Mogunt. (W. S. 125): *si quis eum defenderit, eandem poenam patiatnr*. Die technische Verwendung des *defendere* für die im Beherbergen enthaltene Art der Begünstigung zeigt noch Pax Dei incerta c. 7 und 9 (das. S. 609); den damit verknüpften Verdacht der Hehlerei Frid. I const. 1158 c. 7 (das. S. 246). Const. Frid. II 1235 c. 13 n. 14. Der Ssp. II 13 § 6 kennt eine Talion, aber da handelt es sich nicht um Begünstigung blos Verfesteter.

3) Ssp. II 13 § 8. Rstg. Landr. 34 § 1 erkennt ihm blos sein Gericht ab.

4) Ssp. I 66 §§ 1 und 2, II 69. Rstg. Landr. 37 § 5. Ssp. II 64 § 1.

5) Ssp. II 10 §§ 1 und 3. Oben S. 51.

gemeinen Friedetage keinen Schtzt¹⁾. Es lag nahe, auch die durch kirchliche Strafe Getroffenen zur Vergleichung heranzuziehen, und so stellt das Sächs. Lehn. 12 § 2 zusammen: den verbannenen man und den verachten man und den verfesten man²⁾.

Verfestete und Aechter stehen in vielen Beziehungen einander gleich. Verfestung und Acht ist nur gültig, wenn sie namentlich, individuell erfolgt ist³⁾. Auf ihre Klage braucht niemand zu antworten, während sie innerhalb des Bezirks, in dem sie verfestet oder geächtet sind, jedermann antworten müssen⁴⁾. Sie können nicht als Fürsprecher noch als Zeugen in den interdiciten Bezirken auftreten⁵⁾. Beiden kann ihr Leben abgesprochen werden⁶⁾. Dagegen ist ihre Lage verschieden, soweit ihr „Recht“ in Betracht kommt. „Verfestung nimmt den Leib, aber nicht das Recht, wie lange sich jemand auch in der Verfestung befinde“, sagt der Ssp. III 63 § 3 und stellt den Verfesteten im Gegensatz zum Gebannten (§ 2). Der Gegensatz liegt darin, daß der Bann der Seele schadet, aber weder Recht noch Leib nimmt. Erst die Acht bildet den vollen Gegensatz: sie nimmt das Leben und das Recht. Da die Verfestung die Freiheits- und Prozeßrechte schmälert, so muß das Recht, das dem Verfesteten verbleibt, sein Vermögensrecht sein, wie auch dem Gebannten sein „Landrecht und Lehnrecht“ ungekränkt bleiben sollen⁷⁾. Die Quellen des Magdeburgischen Rechts bestätigen diese Auslegung, und das sächsische Recht tritt dadurch in Gegensatz zu andern niederdeutschen Rechten, die das Gut des Verfesteten mit Beschlag belegen oder gar zerstören⁸⁾. Des Königs Acht oder des Reichs Acht, wie der Ssp. abwechselnd sagt⁹⁾, unterscheidet sich von der Verfestung nicht bloß durch die lokale Steigerung ihrer Folgen, sondern auch durch die Einwirkung

1) II 66 a. E.

2) Ssp. II 63 § 2. Dsp. 182. Das unde antwerden hat sich gewohnheitsmäßig zum tügen u. klagen gestellt, obschon es nicht zutrifft. Ueber das Verhältnis zur const. cum princip. eccl. 1220 § 6 vgl. Weiland in histor. Aufs. z. Andenken an Waitz S. 268.

3) I 66 § 3 (vgl. I 62 § 5). Strals. Verf.-B. S. XCV.

4) Ssp. III 16 § 3. Sächs. Lehn. 12 § 2.

5) Ssp. II 63 § 2.

6) II 63 § 2; I 68 § 5.

7) In demselben Sinne ist recht gebrannt in I 5 § 2, wo es heißt: die Frau kränke zwar ihre weibliche Ehre durch Unkeuschheit, ihr Recht und ihr Erbe d. h. ihr Vermögensrecht und insbesondere ihr Erbrecht verliere sie aber dadurch nicht.

8) Strals. Verf.-B. S. XX.

9) I 71. III 63 § 2; 34 § 1. I 38 § 2; II 71 § 2.

auf das Vermögensrecht. Die Habe des Aechters wird mit Beschlag belegt und bei fortdauerndem Ungehorsam des Schuldigen nach Jahr und Tag eingezogen (Oberacht)¹⁾. Die Magdeburger Schöffen haben einmal den Anspruch gethan: rechteloz ist man chirleye. Der geringste Grad trifft die in Ssp. I 38 § 1 aufgezählten. Andere luten heissen ouch rechteloz, das ist fredeloz: es sind die in einem Gerichte Verfesteten, die darum im Bezirk eines andern Gerichts noch nicht ihre Rechtsfähigkeit verloren haben. Erst die dritte Stufe, die in des Reiches Bann oder Acht Befindlichen, trifft die volle Rechtlosigkeit: etzliche lude sint rechteloz, das ist fredeloz unde erloz und gntlosz, also das man sy allwege angriffen mag; dessze mogen keyn gut vorgebin²⁾.

Verfestung, Acht, Oberacht sind die sich allmählich steigern den Wirkungen, die das Recht des Ssp. an den hartnäckigen Ungehorsam eines Angeschuldigten knüpft. Aber ihre Anfeinanderfolge ist keine Nothwendigkeit. Es kann jemand geächtet werden, ohne vorher verfestet, und in die Oberacht verfallen, ohne Jahr und Tag in der Acht gewesen zu sein. Beispiele der ersten Erscheinung sind: das Waffentragen innerhalb eines geschworenen Friedens (ob. S. 84), das Zurückhalten von Gefangenen, deren Stellung der König bei seiner Ankunft in einem deutschen Lande gefordert hat, das Aechten eines von der Kirche Gebannten³⁾. Die zweite Erscheinung belegt die Stelle des Rechtsbuches, wonach jemand, der die Folgen der Acht durch sein Erscheinen rückgängig macht, sich dann aber weigert, in der Hauptsache Rechts zu pflegen, in overachte gethan werden soll⁴⁾.

Die Verfestung nimmt den gemeinen Frieden (oben S. 95). Friedlos macht erst ihre Steigerung zur Acht und Oberacht, oder, was dem gleichsteht, die handhafte That. Erst jetzt sind die Schuldigen jeder Gewaltthat preisgegeben. Dann sind sie aber auch zuvor, wie es in den Aechtungsformeln heißt, aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt⁵⁾. Wer die Folgen der Acht durch freiwilliges Erbieten zu Recht rückgängig gemacht hat, wird wieder in den Frieden eingesetzt. Dazu gehört nach dem Dsp., daß der bisherige Aechter sich selbst wieder in den Frieden einschwört⁶⁾.

1) Ssp. III 60 § 2; I 38 § 2.

2) Magd. Fragen I 16, 3; 14, 1.

3) III 60 § 3; 63 § 2.

4) III 34 § 3.

5) Dsp. 99 (Schwsp. 108): do man in in die acht tet, do nam man in aus dem vride.

6) Dsp. 99 (ob. S. 94).

Im Vorstehenden ist der Sachsenspiegel darauf hin untersucht worden, ob und welcher Zusammenhang zwischen seinen den Frieden behandelnden Artikeln bestehe. Ihren Mittelpunkt bildet II 66. Die Glosse beginnt ihre Erklärung mit den Worten: desen articulum vernemen ende verstaen seer luttel menschen, ohne durch das, was sie selbst vorbringt, viel daran zu ändern. Das Ssp.-Recht zeigt eine reiche Verwendung des Wortes und des Begriffs Frieden, die mit der heutigen stark kontrastirt. Denn abgesehen von dem internationalen Rechte leben Wort und Begriff nur in dem Hansfriedensbruch, dem Landfriedensbruch und der Störung oder Gefährdung des öffentlichen Friedens des Strafgesetzbuches fort¹⁾.

Für die Entwicklung des Rechts ist der Friede in der Form des Landfriedens bedeutsam geworden²⁾. Waitz hat einmal bemerkt, der Character des deutschen Reichs spreche sich in gewissen Zeiten am entschiedensten in den Landfrieden aus³⁾. Das gilt auch von dem Rechte dieses Reichs. Es ist nicht zufällig, daß die beiden allgemeinsten Characterisirungen des Rechts der Zeit in Verbindung mit Landfriedensgesetzen unternommen sind. Der Probst Burchard von Ursperg († 1226) leitet seine Mittheilung der Constitution K. Friedrich I. contra incendiarios⁴⁾ mit der Bemerkung ein: andere Gesetze als Friedebriefe hätten die Deutschen nicht, und auch diese befolgten sie als ein wildes und ungebändigtes Volk nur mangelhaft. Das Strafrecht ist das Gebiet des Rechts, das dem Laien am stärksten ins Auge fällt; aber auch für uns nach unserer heutigen Kenntniß des Rechts sind die Landfrieden

1) Deutsches Strafgesetzb. §§ 123. 125. 126. 130. 130a.

2) L. v. Bar, Gesch. des deutschen Strafrechts S. 87. Sohm in der Jenaer Litt.-Ztg. 1876 S. 466 ff.

3) Verf.-Gesch. VI 431.

4) Oben S. 71. Waitz, Vf.-Gesch. VI 420 will den Ausspruch dem Johannes v. Cremona, den das chron. Urspergense für die Zeit K. Friedrich I. benutzt hat, zuschreiben. Aber wenn man den Inhalt auch eher einem Nichtdeutschen als einem Deutschen heiligen möchte, so ist Joh. v. Cremona doch wohl nicht über 1162 hinaus benutzt worden (Weiland, Gött. gel. Anz. 1877 S. 788). Außerdem muß die Stelle eine längere Zeit nach 1186 niedergeschrieben sein, da sie sich auf Erfahrungen beruft, die man mit der *constitutio* gemacht hat, wie *usque in presens, nec eisdem recte utuntur*, und die Wendung: *lex tam decurtata* zeigen. Da von verstümmelten Formen des Gesetzes nichts bekannt ist, so kann ich die letzten Worte nicht anders als: ein so mangelhaft befolgtes Gesetz verstehen. Auffallend ist, daß der Vf. grade diese Urkunde, eine kaiserliche Constitution, vom Kaiser für werth erachtet, den *legibus* seiner Vorgänger angereicht zu werden, als Beispiel eines Friedebrief wählte.

aus dem 11. und einem großen Theile des 12. Jahrh. die einzigen schriftlichen Rechtsquellen der Zeit. Dachte der Chronist bei seinem *nec alius legibus utuntur* auch wohl nur an geschriebene Gesetze, so muß man doch zugeben, daß die bloß gewohnheitsrechtliche Grundlage für das Strafrecht am wenigsten zureicht. Das erkennt der zweite Anspruch an, der nicht von einem Privaten ausgeht, sondern in einem feierlichen Reichsgesetz niedergelegt ist. Der LF. des Mainzer Reichstages von 1235 begründet das Bedürfnis der Neuordnung mit der Bemerkung, die Deutschen lebten im Privatrechte zwar nach altüberlieferten Gewohnheiten und ungeschriebenem Rechte, der Zustand des öffentlichen Friedens verlange aber gebieterisch die Einführung fester Satzungen für die Rechtsprechung, die anstatt auf Gesetz oder Gerichtsgebrauch häufig genug auf Willkür gegründet sei. Der uns hier interessirende Inhalt beider Ansprüche faßt sich dahin zusammen: in Deutschland herrscht das Gewohnheitsrecht, geschriebenes Recht kommt nur in der Form der Landfrieden vor. Der Sachsenspiegel, dessen Abfassung zwischen die beiden Zeugnisse fällt, bestätigt sie nach beiden Seiten hin. Das erste Unternehmen einer Anzeichnung des Rechts, muß er sich an die überlieferten Rechtsgewohnheiten halten und kann nur für den strafrechtlichen Theil schriftliche in den Landfriedensurkunden vorliegende Quellen benutzen. Burchard v. Ursperg klagt in der angeführten Stelle über die mangelhafte Befolgung der Landfrieden. Die Klage ist offenbar alt. Es hat fort und fort der Erneuerung der Landfrieden bedurft, ihrer Erweiterung und Verschärfung. Schon oben S. 71 ist darauf hingewiesen, daß die ganze auf die Friedensbewahrung gerichtete legislatorische Arbeit in einem Zusammenhange steht. Die ältern Landfrieden bilden Muster für die jüngern, nicht in der Weise daß sie einfach abgeschrieben, verbessert und um Zusätze bereichert würden; aber doch so, daß Gedanken, Ausdrücke, Festsetzungen der früheren in den jüngern, bald hier, bald dort wieder auftauchen; das alte Material bald ungeändert, bald umgestaltet verwendet wird. Dadurch bildet sich aus den Landfrieden eine Kette, deren älteste Glieder bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen und deren Ende vor dem Jahre 1235 liegt. Der Mainzer LF. dieses Jahres bildet einen Abschnitt; nach Form und Inhalt unterscheidet er sich wesentlich von den früheren. Der Sachsenspiegel steht vor diesem Abschnitt. Und wenn er einerseits mit der ganzen ihm vorangegangenen Gesetzgebung dieses Bereichs zusammenhängt, so blickt er andererseits über sie hinaus, bezeichnet einen fortgeschrittenen Standpunkt des Rechts als die Quellen vor

und nach ihm. Denn wie die LF. vor ihm die Fehde anerkennen und berücksichtigen, so auch der LF. von 1235. Während die Landfrieden sich begnügen die Fehde zu beschränken, aber sie doch als eine Ergänzung ihres Rechtssystems festhalten, will der Ssp. sie womöglich ganz ausschließen und den Grundsatz durchführen, den die Constitution K. Friedrich I. v. 1158 an ihre Spitze stellt: wer sich in seinem Rechte verletzt fühlt, der gehe den Richter an und verschaffe sich durch ihn sein Recht¹⁾.

Neben ihrem Zweck die Fehde zu beschränken, verfolgen die Landfrieden den andern, das Strafrecht zu reformiren. Darin stimmt der Ssp. völlig mit ihnen überein. Die Reform lag in einer Verdrängung des alten Bußensystems durch ein System öffentlicher Strafen. Bedeutete das alte System soviel als eine Einrichtung, bei der die Vermögenden mit ihrem Gute, die Aermern mit ihrem Blute zahlen mußten, so sollte an dessen Stelle ein neues Recht treten, in dem jeder Bruch der öffentlichen Ordnung, des Friedens, von Hoch oder Gering, Reich oder Arm an Leib oder gesunt gebüßt wurde. Die Landfrieden wurden das Mittel, diesen Fortschritt zu verwirklichen. Während sie aber ihre Vorschriften nur für bestimmte Zeiten erlassen und ihre Verbindlichkeit von einer besondern Verpflichtung der Unterthanen abhängig machen, sind sie im Rechtsbuche als von dauernder Geltung und auch ohne besondere Anordnung für jedermann verbindlich vortragen. Sie treten im Ssp. als das gemeine Strafrecht des Landes auf, und mochten ihrem Inhalte nach den Landsleuten des Verfassers weniger beschwerlich fallen, als sie schon von früher an ein strengeres Strafrecht gewöhnt waren²⁾. Die *lex crudelissima Saxonum*, die K. Konrad II 1024 ihnen bestätigte, hatte ein Vorbild an dem alten Volksrecht karolingischer Zeit.

Blieb auch das Bestreben des Ssp., die Fehde zu ignoriren ohne Nachfolge, so glückte ihm und den Landfrieden die Einbürgerung eines wirklich peinlichen Strafrechts. Was früher der besonderen Einsetzung und Anordnung bedurfte, galt nun von selbst. War z. B. anfangs der Friede in den Städten einzeln unter Eidschwur aufgerichtet worden³⁾, so verstand es sich nachher von

1) Si quis aliquod jus de quacunq[ue] causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, judiciale ad eam potestatem et per eam sibi competens jus assequatur (S. 245). Zallinger, S. 453.

2) Wipo, c. 6. Waitz, *Vf.-Gesch.* V² S. 163. v. Richthofen, *z. lex Saxonum* (Berl. 1868) S. 218—323.

3) Oben S. 70.

selbst, war mit der Errichtung der Stadt selbst gegeben, daß in ihren Mauern, in ihren Friedepfählen der Friede herrschte. Bedurfte es des richterlichen Gebots, damit im Dinge der Friede walte, so bildete sich jetzt der Satz aus: wo Gericht ist, da ist auch Friede¹⁾.

Das Ansehen des Ssp., ein getreues Abbild des Rechts seiner Zeit zu liefern, ist durch eine Reihe von Untersuchungen der neuern Zeit unverkennbar erschüttert²⁾. Den Ausspruch, den Stobbe 1860 that: je weiter wir in der historischen Erkenntniß des deutschen Rechts fortschreiten, um so mehr gewinnen die Sätze des Sachsenspiegels an Bestätigung und Glaubwürdigkeit³⁾, wird man, wenigstens für das Gebiet des öffentlichen Rechts, heutzutage nicht zu unterschreiben im Stande sein. Auch die vorstehende Untersuchung zeigt den Verfasser des Ssp. mit seiner Behandlung der Fehde im Gegensatz zu dem in seiner Zeit geübten und reichsgesetzlich anerkannten Rechte. Aber auch ihr Ergebnis wird dazu beitragen, das Interesse an einer Persönlichkeit zu erhöhen, die in so merkwürdiger Weise mit der Verehrung des Alten eine Kritik des Bestehenden verband und seine Reform erstrebte. Es würde dies Interesse wesentlich fördern, wenn es weiter gelänge, den Zusammenhang zu verfolgen, welcher den Sachsenspiegel mit den Bestrebungen und Leistungen seiner Zeit verbindet.

1) Der Rüg. Landgebrauch fährt an der ob. S. 86 cit. Stelle fort: all were schon vom richter neen frede gebaden, wente wor isz gerichte, dar isz vrede und gleide to rechte.

2) Schröder, RG. S. 624. Zu den hier angeführten Untersuchungen ist noch die über die Reichsheerfahrt von Weiland (Forschgn. VII 113) hinzuzufügen.

3) Geschichte der R.-Quellen I 289.

Beiträge zur Kenntnis der vedischen Chronologie.

Von

Hermann Jacobi.

Vorgelegt von F. Kielhorn in der Sitzung vom 14. April 1894.

In meinem Aufsätze „über das Alter des Rig Veda“ bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Anfang der ältesten indischen Jahre mit einem Aequinox oder Solstiz zusammen falle, daß also das Margaśira-Jahr mit dem Herbst-Aequinox, das Phālguna-Jahr mit dem Winter-Solstiz, das Bhādrapada-Jahr mit dem Sommer-Solstiz beginne. Nun ist aber auf Grund gewisser vedischer Stellen auch noch eine andere Erklärung denkbar, nämlich daß die Jahres-Anfänge mit dem Anfang der drei natürlichen indischen Jahreszeiten (Tertiale), nämlich heiße Zeit *Grishma*, Regenzeit *Varshā* und kalte Zeit *Hemanta*, zusammenfielen, speciell, daß das Phālguna-Jahr mit dem Vasanta oder Frühling beginne. Wir wollen um kurze Ansdrücke zu gewinnen, letztere die Tertial-, erstere die Quartal-Theorie nennen. Herr Tilak sucht¹⁾ der Tertial-Theorie dadurch zu begegnen, daß er astronomische, nicht die natürlichen Jahreszeiten für den Veda annimmt. Er stützt sich dabei auf Sat. Br. II 1. 1—3, wo die Jahreszeiten Vasanta, Grishma und Varshā den Göttern; Śarad, Hemanta und Śisira den Pitris, d. h. also das mit Vasanta beginnende Halbjahr (ayana) dem *devayāna*, das mit Śarad beginnende dem *pitriyāna* zugeschrieben wird. *Devayāna* und *pitriyāna* entsprechen aber dem *uttarayāna* und *dakshināyana*, oder dem nordwärts und dem südwärts gerichteten Lauf der Sonne, wofür Tilak allerdings an dieser Stelle die Bedeutung „Lauf der Sonne nördlich, bez. südlich vom Aequator“ setzen will. Dieser scharfsinnigen Deduktion wird man aber nicht leicht zustimmen, wenn man bedenkt, daß nach ihr die Jahreszeit *Varshā* über einen Monat später als der Eintritt der Regen-

1) The Orion or Researches into the antiquity of the Vedas, Bombay 1893. p. 24 ff.

zeit im Gangesland¹⁾ beginnen würde! Mögen Gelehrte und Astronomen das Jahr eintheilen wie sie wollen, die große Masse wird die Regenzeit mit dem Eintritt des Regens beginnen. Es ist die einzige Jahreszeit, die einen unzweideutigen Anfang hat. Dagegen sind die beiden anderen Jahreszeiten, *Hemanta* und *Grishma*, zwar in ihrem Charakter (kalt, warm) ganz bestimmt ausgeprägt, aber gar nicht scharf abgegrenzt. Zwischen kalter und warmer Jahreszeit (*Sisira* und *Vasanta*) findet ebenso ein mehr allmählicher Uebergang statt als zwischen schwüler und kühler Zeit (*Sarad* und *Hemanta*), so daß es nichts verschlägt, ob man den Anfang des *Vasanta*, bez. *Hemanta* ein paar Wochen früher oder später ansetzt²⁾. Daraus folgt, daß bei der Dreiteilung des Jahres (*Grishma*, *Varshā*, *Hemanta*) die Regenzeit der feste Ausgangspunkt bilden muß, wobei denn der Anfang des *Vasanta* vier Monate vor, der des *Hemanta* vier Monate nach den Beginn der Regenzeit angesetzt wird. Da nun letztere im Gangesland gegen die Sommer-Sonnenwende (2. Hälfte des Juni) einzutreten pflegt, so erhält man ein Kalender-Schema, das folgende Tafel verdeutlichen soll.

	Die Quartale.			Die Monate.	Die Jahreszeiten.		
	Periode				Periode		
	I	II	III		I	II	III
Quartal 1 dauert vom Frühlings-Aequinox bis zum Sommer-Solstiz.	4	4	4	Phālguna	si.	si.	Va.
	4	4	1	Caitra	si.	Va.	va.
	4	1	1	Vaiśākha	Va.	va.	g.
Quartal 2 vom Sommer-Solstiz bis zum Herbst-Aequinox.	1	1	1	Jyāishṭha	va.	g.	g.
	1	1	2	Āshāḍha	g.	g.	Pr.
	1	2	2	Śrāvaṇa	g.	Pr.	pr.
Quartal 3 vom Herbst-Aequinox b. z. Winter-Solstiz.	2	2	2	Bhādrap.	Pr.	pr.	śa.
	2	2	3	Āśvina	pr.	śa.	śa.
	2	3	3	Kārttika	śa.	śa.	He.
Quartal 4 vom Winter-Solstiz bis zum Frühlings-Aequinox.	3	3	3	Mārgaśira	śa.	He.	he.
	3	3	4	Pausha	He.	he.	si.
	3	4	4	Māgha	he.	si.	si.

Vasanta beginnt
Ende Februar.
Grishma beginnt
Ende April.
Prāvṛish beginnt
Ende Juni.
Śarad beginnt
Ende August.
Hemanta beginnt
Ende October.
Sisira beginnt
Ende December.

1) Noch mehr im Dekhan!

2) Belehrung über klimatische, meteorologische u. verwandte Gegenstände schöpft man jetzt am besten aus Blandford, A practical guide to the climates & weather of India, &c. London 1889.

In der Mitte stehen die Monate; zur Linken die Quartale (1 = Frühlings-Aequinox bis Sommer-Solstiz), zur Rechten die 6 Jahreszeiten *Vasanta*, *Grishma*, *Prāvṛish*, (oder *Varshā*, die Regenzeit), *Śarad*, *Hemanta*, *Śisira*. Die Verteilung der Quartale und der Jahreszeiten ist für die drei chronologischen Perioden angegeben, mit denen wir rechnen müssen; nämlich Periode I = 4500—2500 v. Chr.; Per. II = 2500—600 v. Chr.; Per. III = 600 v. Chr. bis jetzt. Ein Blick auf unsere Tafel zeigt uns nun, daß in Per. III der Vasanta mit Phālguna und der Hemanta mit Kārttika begann, während in Per. II dieselben Jahreszeiten mit Caitra, bez. Mārgaśira, anfangen. Auf diese Weise, also mit Zugrundlegung der Tertialtheorie, würde man zur Ansetzung von vier verschiedenen Arten von Jahren gelangen, die der Reihe nach mit Phālguna, Kārttika, Caitra und Mārgaśira beginnen; die beiden ersten würden in Per. III (i. e. nach 600 v. Chr.) die beiden letzten in Per. II (2500—600 v. Chr.) in Aufnahme gekommen sein. Herr Tilak und ich nehmen aber auf Grund der Quartaltlicorie an, daß das Phālguna- und Mārgaśira-Jahr der Per. I, d. h. der Zeit von 4500—2500 v. Chr. angehören. Da unsere Ansicht über das Alter der vedischen Kultur in den eben bezeichneten Punkten auf Grund der Tertialtheorie angefochten werden könnte, so will ich letztere in allen ihren Konsequenzen prüfen und dadurch ihre Unrichtigkeit darthun. Meine Beweisführung wird also eine indirekte sein, indem sie den Verteidiger der Tertialtheorie aus jeder Position durch Nachweis ihrer Unhaltbarkeit verdrängt.

Die Brāhmaṇa wissen von einem Jahre, das mit Phālguna begann. „Der Phālguna-Vollmond ist der Mund (*mukham*) des Jahres“; so oder in ähnlicher Wendung liest man¹⁾ in Taitt. Samh. VII, 4, 8; Taitt. Br. I, 1, 2, 8; Śatap. Br. VI, 2, 2, 18; Tāpḍya Br. V, 9, 8. Śākh. Br. IV, 4 u. V, 1; Gopatha Br. I, 19. Diese Notiz muß zum ältesten Bestande der Brāhmaṇa Ueberlieferung gehören, da sie in wenig abändernder Form in so viele Werke aufgenommen worden ist. Wenn nun Phālguna an den Anfang dieses Jahres gekommen wäre, weil er der erste Monat des Vasanta war, so könnte dieses Jahr, wie unsere Tafel zeigt, erst in der III. Periode, frühestens also 600 v. Chr. entstanden sein. Damit würde die ganze Brāhmaṇa-Literatur in die buddhistische Zeit gerückt werden.

Wenn man aber, um dieser Folgerung zu entgehen, jene Notiz

1) Die Citate hat Herr Tilak erbracht, Orion, p. 67.

nicht dem Anfange der Brähmaṇa-Zeit, sondern einer späten Redactionsepöche zuschreiben will, so stoßen wir auf weitere Ungeheimheiten. Die Jaina haben in ihren canonicen Schriften die ältere Tertialeinteilung der II. Periode bewahrt¹⁾, nach der Caitra erster Vasanta-Monat war; ihnen gegenüber sollten die Brähmaṇen sich entschlossen haben, in ihrer Offenbarung den neuesten Kalender einzuführen, selbst dort, wo nichts darauf ankam, wie bei unserer Notiz²⁾? Und nicht bloß das, sondern der ältere Vasanta-Anfang Caitra wäre bis in die Jetztzeit derjenige Jahresanfang geblieben, der neben Kārttika die weiteste Verbreitung gefunden hat. Es ist unbegreiflich, daß das veraltete Caitrādi-Jahr nicht durch das den neuen Verhältnissen angepaßte Phālgunādi-Jahr, das ja, wie obige Citate beweisen, einst allgemein verbreitet war, verdrängt sein soll, wenn nämlich das erstere vor dem letzteren in Gebrauch war. Man kann dieser Schwierigkeit durch die Annahme entgehen, daß das Caitrādi-Jahr mit dem Frühlings-Aequinox begann, also ein Quartal-Jahr war, während das Phālgunādi-Jahr ein Tertial-Jahr gewesen sei. Dann würden beide Jahre, das vedische Phālgunādi- und das vulgäre Caitrādi-Jahr, wie unsere Tafel lehrt, aus derselben Zeit, nämlich aus Periode III, stammen. Aber man wird sich vergeblich fragen, warum die vedischen Brahmanen für ihr Jahr von der volkstümlichen Einteilung des Jahres in drei Jahreszeiten ausgingen, während ihre nicht gelebten Volksgenossen einen astronomischen Anfangspunkt gewählt haben sollten. Letzteres hätte eher den vedischen Brahmanen angestanden, die wie man z. B. aus ihren Speculationen über das *devayāna* und *pitriyāna* ersieht, sehr wohl mit der astronomischen Einteilung des Jahres vertraut waren; ersteres dagegen dem gemeinen Volke, bei dem nach Bühler's Zeugnis über die ihm bekannte Landesteile (Z. D. M. G. XLVI p. 75.) jetzt wenigstens gerade die Einteilung des Jahres in die drei Jahreszeiten die einzig übliche ist.

Eine weitere Schwierigkeit erwächst aus der Betrachtung des Kārttikādi-Jahr, das in historischer Zeit neben dem Caitrādi-Jahr die allgemeinste Anwendung gefunden hat. Nach der Tertialtheorie wäre es ein Hemanta-Jahr und stammte aus der Per. III. Es wäre also gleichalterig mit dem Quartal-Jahr, das mit Caitra

1) z. B. Kalpasūtra § 208 *je se gimhāṇaṃ paḍhame māse paḍhame pakke citta-bāhule*. § 96, 150, 159 meiner Ausgabe: *je se gimhāṇaṃ paḍhame māse doḍḍe pakke citta-sūdhā*.

2) Wo etwas darauf ankam, wo z. B. eine chronologische Notiz mit der Wirklichkeit in Widerspruch stand, werden die Redaktoren unbedenklich geändert oder auch wohl das zu ihrer Zeit Richtige daneben gesetzt haben.

begann. So wären wir zu der wenig wahrscheinlichen Annahme genötigt, das während derselben Periode zwei Jahre in Gebrauch beim Volke gekommen seien, von denen das eine einen astronomischen Anfangspunkt gehabt, das andere aber mit der gar nicht scharf begrenzten kalten Jahreszeit begonnen habe. Aber auch gegen die Ansetzung eines mit Hemanta beginnenden Jahres überhaupt, läßt sich ein gewichtiger Grund anführen. Denn sonst gilt Vasanta als erste Jahreszeit: mukham vā etad ṛitūnām yad vasantaḥ, Taitt. Br. I 1, 2, 6; und die kalte Jahreszeit wird in Taitt. Samh. VII, 4, 8 und Tāpdyā Br. V, 9, 4 ausdrücklich als antanāmānāv ṛitū als letzte Jahreszeit bezeichnet. Es ist nun aber nicht wahrscheinlich, daß man mit der letzten Jahreszeit das Jahr beginnen sollte.

Will man nun, um diesen Widersprüchen zu entgehen, auch das Kārttikādi-Jahr nach der Quartal-Theorie deuten und es mit dem Herbst-Aequinox beginnen lassen, so setzt man damit, wie ein Blick auf unsere Tafel zeigt, seine Einführung in die Periode II. Es wäre also thatsächlich viel älter als das Caitrādi-Jahr, dem als coöuales Herbst-Aequinox-Jahr das ebenfalls nachweisbare, aber nicht zu allgemeiner Anerkennung gelangte Āśvinādi-Jahr zur Seite steht¹⁾. Neben diesem Kārttikādi-Jahr steht nun noch ein Mārgasīrādi-Jahr, dessen einstmaliges Vorhandensein aus dem Namen Agrahāyaṇa, d. h. Erstling des Jahres, für Mārgasīra mit Sicherheit erschlossen werden kann²⁾. Nach der Tertial-Theorie wäre es ein Hemanta-Jahr und stammte aus der Per. II. Es wäre also gleichalterig mit dem Quartal-Jahr, das mit Kārttika begann. Dieselben Erwägungen, die uns oben das Nebeneinanderbestehen eines vedischen Phālgunādi - Tertial-Jahres und eines populären Caitrādi - Quartal - Jahres wenig glaublich erscheinen ließen, sprechen ebenso gegen das Nebeneinanderbestehen eines vedischen Mārgasīrādi - Tertial - Jahres und eines populären Kārttikādi - Quartal - Jahres. Und derselbe Grund der uns die Annahme eines mit Hemanta beginnenden Kārttikādi - Jahres verbot, richtet sich auch gegen die Ansetzung eines mit Mārgasīra beginnenden Tertial - Jahres.

Wir sind dem Verteidiger der Theorie, welche die vedische Kalenderangaben auf Grund der natürlichen Jahreszeiten erklären will, auf allen möglichen Ausflüchten gefolgt. Bei jedem Schritt stießen

1) Das Kārttikādi-Jahr wurzelte zu fest im Volke, um sich durch eine noch so zeitgemäße Kalenderreformation verdrängen zu lassen.

2) In Mahābhārata XIII, 106, 11 ff. wird Mārgasīra an der Spitze der Monate genannt; und nach Kielhorn's Mitteilung bestand noch vor 200 Jahren ein Mṛgasīrādi-Jahr in Siam.

wir auf Schwierigkeiten und mußten immer neue Unwahrscheinlichkeiten in den Kauf nehmen. Und wollten wir trotzdem diese Theorie nicht fallen lassen, so müßten wir schließlich doch eingestehen, daß sie das Bhādrapādī-Jahr unerklärt läßt. Seinetwegen muß man sich daher zur Annahme einer Periode herbeilassen, in der die Sommer-Sonnenwende in Bhādrapada fiel, d. h. zur Anerkennung, daß sich aus der Zeit vor 2500 v. Chr. Erinnerungen an kalendarische Einrichtungen in Indien erhalten haben.

Bei Annahme der Quartal-Theorie schwinden nun alle die Schwierigkeiten, die sich bei der Tertial-Theorie erheben. Das Bild des Kalenders, das wir nach der Quartal-Theorie nun entwerfen können, ist folgendes: In der ältesten Periode von frühestens 4500 bis 2500 v. Chr. waren drei Jahre im Gebrauch: 1) das mit Winter-Solstiz beginnende Phālgunādī-Jahr, 2) das mit Sommer-Solstiz beginnende Bhādrapādī- (resp. Pranshāpadādī-) Jahr, und 3) das mit Herbst-Aequinox beginnende Mārgaśīrādī-Jahr. Von diesen drei Jahren blieb wenigstens das erste auch in der folgenden Periode als *sacrales* Jahr in Gebrauch, die beiden anderen wurden, wenn auch nicht vollständig, durch die gegen 2500 v. Chr. notwendig gewordene Kalenderreformation zurückgedrängt. Dafür treten in Gebrauch: 1) ein mit dem Sommer-Solstiz beginnendes Śrāvaṇādī-Jahr und 2) ein mit dem Herbst-Aequinox beginnendes Kārttikādī-Jahr (das selbst an stelle des früheren Mārgaśīrādī-Jahres getreten war). Das Kārttikādī-Jahr gewann so festen Boden in den Volksgewohnheiten, daß es sich nicht verdrängen ließ, als wiederum der Anfang aller Quartale um einen Monat vorgerückt war und eine zweite Kalenderreformation (gegen 550 v. Chr.) notwendig machte. Das theoretisch an seiner Stelle geforderte Āśvīnādī-Jahr ist tatsächlich von äußerst beschränkter Anwendung geblieben, ebenso wie das Āshāḍhādī-Jahr. Dagegen fand eine Nenerung, das mit dem Frühlings-Aequinox beginnende Caitrādī-Jahr, wenigstens im Süden, vielen und dauernden Anklang.

So stellt sich uns vom Standpunkt der Quartal-Theorie die Entwicklung des indischen Kalenders dar. Schwierigkeiten bietet sie nur für denjenigen, der auf Grund vorgefaßter Meinung der indischen Kultur nicht ein so hohes Alter zugestehen will, wie man es auf Grund aller Thatsachen annehmen muß.

Wenn ich also überzeugt bin, daß für die Erklärung der verschiedenen Jahresarten die Tertial-Theorie abgewiesen werden muß, so will ich dagegen einräumen, daß sie bei der Deutung der *cāturmāsyaṇi* *ṛitumukhāni*, über die ich in meinem Aufsätze (Fest-

gruß p. 71) anders urtheilte, wahrscheinlich am Platze ist. Denn die verschiedenen Anfänge der *cāturmāsya*, die ich a. a. O. aufgeführt habe, erhält man auch, wie ein Blick auf obige Tafel lehrt, wenn man von der Regenzeit als erstem *cāturmāsya* ausgeht. Die drei Reihen von *cāturmāsya*s 1) Bhādrapada, Pausa, Vaiśākha; 2) Śrāvaṇa, Mārgaśīra, Caitra; 3) Āshādha, Kārttika, Phālguna; sind die *cāturmāsya*s der drei Perioden. Die erste Reihe Bhādrapada, Pausa, Vaiśākha macht die Ansetzung der I. Periode nötig. Wie man sieht, läßt sich die Verschiedenheit in der Ueberslieferung über die *cāturmāsya*ni *ṛitumukhāni* zum Beweise für das höhere Alter der Rig-Veda verwenden, sei es daß man von der Quartal-Theorie oder von der Tertial-Theorie ausgeht.

2.

Die Untersuchungen über den indischen Kalender dürften wohl die Ueberzeugung befestigt haben, daß die Kultur in Indien sehr alt ist und in dieser Beziehung nicht hinter derjenigen der übrigen großen orientalischen Kulturvölker: der Aegypter, Babylonier und Chinesen, zurücksteht, — was allerdings auch schon a priori hätte als wahrscheinlich gelten dürfen. Mit dem Alter der Kultur ist aber noch nicht dasjenige der uns vorliegenden Literatur entschieden. Zwar dürfen wir im Allgemeinen sagen, daß von den oben besprochenen drei Perioden die erste die Zeit des Rig-Veda und die zweite die der Brāhmaṇa repräsentirt; damit soll aber nicht behauptet sein, daß alle Hymnen des Rig-Veda der I. Periode zugeschrieben werden müssen. Prof. Anfrecht hat ja in der Vorrede zu seiner zweiten Rigveda-Ausgabe nachgewiesen, daß vieles in unserem Texte offenbar das Werk später Nachahmer ist; aber die Zeit dieser Epigonen läßt sich vor der Hand auch nicht annähernd chronologisch bestimmen. Aehnlich verhält es sich mit den Brāhmaṇa. Sie enthalten zweifellos manche Ansprüche und Speculationen vedischer Theologen aus uralter Zeit. Aber wie lange hat man den *brahmavādinām vicārāh* Aufnahme in unsere Texte gewährt? Einen Beitrag zu dieser Frage soll die folgende Untersuchung liefern.

Ich habe schon oben p. 4 in der Anmerkung 2 die Vermutung ausgesprochen, daß ursprüngliche kalendrische Angaben in den vedischen Texten abgeändert wurden, wenn sie in evidentem Widerspruch mit der Wirklichkeit standen. Man mache sich dies an unseren Verhältnissen klar. Angenommen: wir hätten das siderische Jahr der Inder, in dem jede 2000 Jahre alle Jahreszeiten um einen vollen Monat zurückweichen; und in einem heiligen

Texte stände, man solle das Fest der drei Könige zur Zeit der größten Winterskälte, im Monat März feiern. Würde diese Vorschrift bestehen bleiben können, namentlich wenn man nichts von dem allmählichen Vorrücken der Monate wüßte? Wie es in diesem fingierten Falle sein würde, genau so ist es in Indien, wo seit der ältesten Zeit das ganze Jahr sich um mehr als zwei Monate verschoben hat. Sollten also die heiligen Texte nichts handgreiflich Falsches enthalten, so müßte in ihnen geändert werden. Ein deutliches Beispiel einer solchen Aenderung würden die drei Reihen der *cāturmāsya* bieten, wenn die oben vorgetragene Erklärung die einzig mögliche wäre; da aber die früher von mir vorgeschlagene Deutung wenigstens möglich ist, so ist dies Beweisstück nicht unanfechtbar. Besser dagegen steht es mit folgendem. (Siehe Weber, die vedischen Nachrichten von den Nakshatra II p. 297.) Das *punarādheyam*, die Wiederholung des *agnyādhanam* nach einem Jahre, soll unter Punarvasû, nach Śāṅkh. Br. 1, 3 unter dem Neumond in Punarvasû (nach dem Vollmond des Āshāḍhā) stattfinden. Nach Śāṅkh. śrautas. 2, 5, 7 soll dies *madhyāvarshe*, nach Śāṅkh. Br. I, 3 und Śatap. Br. 2, 2, 3, 7 *varshāsu* also in der Regenzeit stattfinden. Der betr. Neumond ist also Āshāḍha ba di 15; er fiel, wie unsere Tafel zeigt, erst in der III. Periode in die Regenzeit — immer voransgesetzt, daß unsere Texte nicht anschließend dem Süden Indiens angehören, wo ja die Regenzeit schon früh im Juni beginnt. Bezieht sich die Notiz auf den Süden, so kann sie frühestens um 1000 v. Chr. in das Śāṅkh. Br. aufgenommen sein; denn um jene Zeit fand der Neumond in Punarvasu in den ersten Tagen des Juni (neuen Stiles) statt, also gerade im Anfang der Regenzeit des Dekhan.

Ich will nun zeigen wie in einer Stelle, die in wenig veränderter Form in der Taittirīya Saṃhitā VII, 4, 8 und im Tāṇḍya Brāhmaṇa V, 9 wiederkehrt, Argumente aus frühester und aus spätester Zeit zu einer scheinbar einheitlichen Discussion verflochten sind. Es sind die beiden Stellen, die Herr Tilak in seinem Orion p. 44 ff. mitgeteilt und besprochen hat, allerdings zu anderem Zwecke als ich es thun will. Damit der Leser den Text vor Augen habe, drucke ich ihn hier ab.

I. Taittirīya Saṃhitā VII, 4, 8.

A) *saṃvatsarāya dīkshishyāmāṇā ekāśṭakā'yāṃ dīksheran.*

A) *eshā' va' saṃvatsarāsya pātnī yād ekāśṭakā', tāsyāṃ vā' eśhā' etā'ñi rā'trim vasati. sāksbā'd evā saṃvatsarām ārabhya dīkshanta.*

C) ártam vá' eté samvatsarásyá 'bhídikshante yá ekáshta-ká'yám díkshanté. 'ntanámánáv řitú' abhavato.

B) vřastam vá' eté samvatsarásyá 'bhídikshante yá ekáshta-ká'yám díkshanté. C) 'ntanámánáv řitú' bhavatař.

B) Phalgunnípúrřamásé díksheran.

B) múkham vá' etát samvatsarásya yat Phalgunípúrřamásó. mukhatá evá samvatsarám árábhya díkshante. [dyate.

C) tásyai 'kai 'vá niryá', yát sá'mmeghye vishuvá'nt sampá-

C) Citrápúrřamásé díksheran.

C) múkham vá' etát samvatsarásya yac Citrápúrřamásó. mukh-atá evá samvatsarám árábhya díkshante. tásyá ná ká'caná niryá' bhavati.

D) caturahé purástát paúrřamásyaí díksheran.

D) téshám ekáshtaká'yám krayář sampadyate, tenái 'káshtaká'm ná chambát kurvanti. etc.

II. Tāṇḍya Brāhmaṇa V, 9.

A) ekáshtaká'yám díksheran. 1.

A) eshá vai samvatsarasya patní yad ekáshtakái 'tasyám vá etám rátriṃ vasati. sáksbhá eva tat samvatsaram árabhya díkshante. 2.

C) *tasya sá niryá yad apo 'nabhinandanto 'bhyavayanti. 3.*

B) vicchinnam vá ete samvatsarasyá 'bhídikshante ya ekáshta-ká'yám díkshante. C) 'ntanámánáv řitú' bhavatař. 4.

C) ártam vá ete samvatsarasyá 'bhídikshante ye 'ntanámánáv řitú' abhidikshante. 5.

B) *tasmád ekáshtaká'yám na dikshyam. 6.*

B) Phálgune díksheran. 7.

B) mukham vá etat samvatsarasya yat Phálguní. mukhata eva tat samvatsaram árabhya díkshante. 8.

C) tasya sá niryá yat sammeghe vishuván sampadyate. 9.

C) Citrá púrřamásé díksheran. 10.

C) *cakshur* vá etat samvatsarasya yac Citrápúrřamásó. *mukhato vai cakshur.* mukhata eva tat samvatsaram árabhya díkshante. tasya na niryá'sti. 11.

D) caturahé purástát paúrřamásyaí díksheran. 12.

D) teshám ekáshtaká'yám krayář sampadyate. tenái 'káshta-kám na samvař kurvanti. 13. etc.

In beiden Stellen sind die Vorschriften gesperrt gedruckt, die Begründung und Bekämpfung derselben in gewöhnlichem Drucke. In der Stelle aus dem Tāṇḍya Br. ist dasjenige cursiv wiedergegeben, was es gegenüber der Taittirīya Saṃhitā sachlich

anders oder neu hat. Die Buchstaben ABCD habe ich hinzugefügt. A und B sollen zwei Vertreter verschiedener Theologenschulen der ältesten Zeit sein, C und D ebensolche der jüngsten Periode (III). Im folgenden will ich nun diese Annahme und meine Verteilung des Textes auf diese vier Personen im Einzelnen begründen.

Es handelt sich darum, an welchem Tage die Weihe für Jahresopfer (*sattra*) nach der Art des *gavám ayana* vorgenommen werden soll. Es liegt nahe, daß ein Opfer, das ein ganzes Jahr dauern soll, mit dem Neujahrstage beginne. Das ist die Ansicht von B, die ich für die älteste halte: die Weihe *dikshá* beginnt mit dem uralten Jahresanfang, dem Vollmondtag des Phálguna. Die vorbereitenden Ceremonien, *dikshá* und *upasad*, nehmen zusammen 24 Tage in Anspruch. In der ältesten Zeit mögen sie als Bestandteil des *sattra* betrachtet worden sein; später werden sie es aber nicht, sondern gehen dem eigentlichen *sattra* voraus. Um dieses mit dem Anfange des Jahres beginnen zu lassen, mußte die Weihe um so viel früher gelegt werden. Dies ist der Standpunkt von A. Er schlägt als Anfang die *ekáshtaká*, d. h. in unserem Falle, nach dem einstimmigen Urteil der indischen Theologen, den achten Tag der dunklen Hälfte des Mágha vor. Der Anfang des Opfers wäre genau auf den Phálguna-Vollmondtag gefallen, wenn die Weihe am 6. vorgenommen wäre. Man entschied sich wahrscheinlich für den 8., weil an ihm das letzte Viertel stattfand und er auch sonst als bedentsamer Tag galt. So lege ich mir die Sache zurecht; der Grund, den A für seine Vorschriften geltend machte, ist mystischer Art und darum offenbar erst später erfunden. Nun haben wir den Einwand, den B gegen A geltend machte: „die an der *Ekáshtaká* (Mágha ba di 8) opfern, opfern dem verkehrten (oder zerschnittenen) Teile des Jahres“. Nach Śábara ¹⁾ zu Jaimini VI, 5, 73 ist mit „verkehrte“ (*vyasta*) an die Wende des Sonnenlaufes gedacht (*ayana-parivritti*). Der Sinn wäre also: man soll nicht am Mágha ba di 8 die Weihe vornehmen, weil dann die Jahreswende in den Anfang des Opfers fiel und es so gewissermaßen zerrisse. Dieser Grund wurde in einer späteren Zeit, als das Jahr mit Caitra begann, nicht mehr recht verstanden; darum fügte man die Worte: *ántanámánávritú' bhavatah* aus dem vorhergehenden Paragraphen hinzu. Welche Bewandnis es damit habe, werden wir gleich sehen.

Die beiden anderen Gründe, die gegen die *Ekáshtaká* vorgebracht werden, stammen aus ganz anderer Zeit. Der eine steht

1) Citirt von Tīlak, Orion, p. 49.

nur im Tāṇḍya Br. (3) „Sie gehen zu dem Avahhṛitha-Bade nicht erfreut über das Wasser“, weil es dann nämlich so kalt ist. Dieser Einwand konnte nicht von einem erhoben werden, der die Dikshā auf den Phālguna-Vollmondstag verlegt wissen wollte. Denn zwischen diesem und dem früheren Termine liegen nur 24 Tage und in so kurzer Frist nimmt das Wasser keine erfreuliche Temperatur an¹⁾. Dagegen ist dieser Einwand sehr wohl in dem Munde derer berechtigt, welche die Dikshā auf den dritten Termin: den Caitra-Vollmondtag, verlegen, also 54 Tage nach dem ersten Termin. In der Zeit kann das Wasser warm geworden sein, besonders wenn dieser Termin um das Frühlings-Aequinox fällt, um welche Zeit die Temperatur schnell steigt.

Der zweite Grund (*ārtam vā* etc.) geht vielleicht von demselben Gegner aus, der in der Periode lebte, als das Frühlings-Aequinox in Caitra fiel und mit diesem Monat das Jahr begann. Denn zu jener Zeit bildete Māgha, wie unsere Tafel zeigt, den Schluß der letzten Jahreszeit *Sisira*, und das soll der Grund sein, weshalb dieser Teil des Jahres „unglücklich“, *ārta* ist, wogegen mit Phālguna der *Vasanta*, die erste Jahreszeit begann. Vielleicht gehört der eben besprochene Einwand einem Theologen der späteren Zeit an, der für den Vorschlag von B eintrat.

Gegen Phālguna wird nun eingewendet, daß bei diesem Ansatz der *vishuvat*, der mittlere Tag des *sattra*, in die wolkige Zeit, (*sāmmeghya* oder *sammegha*, erklärt *meghasanyukta sattra*) falle. Dies Bedenken falle fort, wenn die Weihe auf den Vollmondtag des Caitra gesetzt werde. Im ersteren Falle würde der *vishuvat* auf Bhādrapada su di 8, im letzteren auf Āśvina su di 8 fallen. Gegen 1 v. Chr. fiel der erste Tag um den 10 Sept. (neuen Stiles), der zweite um den 13 Oct.; gegen das Jahr 1000 v. Chr. fiel der erste um den 28. Aug., der zweite um den 30. Sept. Im Gangeslande, dessen klimatische Verhältnisse wir wohl zu Grunde legen müssen, fällt der erste Termin 10. Sept. (bez. 28. Aug.) noch in die Regenzeit, nicht mehr²⁾ der zweite 13. Oct. (bei dem 30. Sept. ist es zweifelhaft). Der obige Grund, daß der Mitteltag des Opfers in die Regenzeit falle, wenn derselbe im Phālguna beginne; nicht aber wenn es im Caitra beginne, trifft also in der Zeit nach 1000 v. Chr. zu; nicht aber vorher, weil damals auch der

1) Man muß nämlich bedenken, daß selbst noch im Anfang unserer Zeitrechnung der Phālguna Vollmond in die erste Hälfte des Februars (neuen Stiles) fällt.

2) Blanford, l. c. p. 143: The rains cease, as a rule, in September, earlier or later in different years. Generally they last a week or more longer in the eastern than in the western districts (es handelt sich um the North West Provinces and Oudh; the Gangetic Plain.)

Mitteltag des im Caitra beginnenden Opfers noch in die Regenzeit fiel. Wahrscheinlich müssen wir aber den Termin noch später als 1000 v. Chr. ansetzen; denn mit *sámneghya* scheint nicht bloß die Regenzeit, sondern auch die auf diese folgende Zeit wechselnder Bewölkung gemeint zu sein, in der die Wolke „zwar donnert, aber keinen Regen spendet“, wie indische Dichter so oft sagen. So gelangten wir hier zu demselben Schluß wie oben, nämlich, daß wir Aenßerungen vor uns haben, die unserer III. Periode angehören. Und das wird vollauf bestätigt durch den positiven Grund, den unser Theologe C für seinen Vorschlag ins Feld führt. Wie B für Phálguna eintritt, weil dieser Monat der Anfang des Jahres ist, so C für Caitra, weil dieser Monat (natürlich zu seiner Zeit) Anfang des Jahres geworden war.

Hier ist nun ein Unterschied zwischen unsern beiden Quellen. In der Taitt. Samh. bedient sich C derselben Worte wie B, nur daß er Caitra statt Phálguna setzt: *múkham vá' etát samvatsarásya yac Citrápúrnamásó* etc. Diese Veränderung eines durchs Alter geheiligten Spruches hat für mein Gefühl einen Anflug von Frivolität, und das scheint mir auch der Grund gewesen zu sein, weshalb im Tápdyá Br. der Wortlaut etwas geändert ist: *cakshur vá etát samvatsarásya yac Citrápúrnamásó*. Wie dem auch sein möge, jedenfalls haben wir es hier mit einem Ausspruch zu thun, der erst in unserer III. Periode gethan werden konnte, als Caitra erster Monat des Jahres geworden war d. h. in ihn das Frühlings-Aequinox fiel. Herr Tilak (Orion p. 200 ff.) deutet dies allerdings anders; der Ausspruch, wonach Caitra der Anfang des Jahres ist, ist nach ihm eine Erinnerung aus allerfrühesten Zeit, noch 2000 Jahre älter als diejenige, nach der Phálguna erster Monat des mit Winter-Solstiz beginnenden Jahres war. Aber abgesehen davon, daß sich schwerlich in einem Werke der Bráhmazeit eine Erinnerung aus vor-řigvedischer Zeit erhalten haben dürfte, sind Tilak's übrige Gründe ohne Beweiskraft: zu jener Zeit (6000 v. Chr.) war nämlich Punarvasú an der Spitze der Nakshatra; seine Gottheit ist Aditi und mit Aditi beginnt und endet jedes Opfer, etc. etc. Wer aus solchen Gründen etwas schließen will, muß sich die Logik der alten řishi zu eigen machen. Wir werden wohl eher den Thatsachen gerecht werden, wenn wir in diesem Caitra-Jahre statt des ältesten, das jüngste der indischen Jahre sehen!

Um diese Bemerkungen zum Abschluß zu bringen, sei noch über den Vertreter der vierten Richtung, D, kurz gesagt, daß er mit C auf denselben Boden steht, und auch für Caitra stimmt, aber sich einen solchen Tag aussucht, daß verschiedene Ceremonien auf bedeutsame Tage fallen, was wir hier nicht weiter verfolgen wollen. Meine Absicht war nur, an einem deutlichen Beispiele zu zeigen, wie Bestandteile aus den verschiedensten Perioden in demselben Texte aufs engste mit einander verbunden erscheinen, und daß die uns vorliegende Texte noch in der zweiten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrtausends bedeutende Veränderungen erlitten haben.

Die Ueberlieferung der „Sammlung in Sachen des Monophysitismus“.

Von

Dr. Otto Günther.

Vorgelegt von Wilh. Meyer in der Sitzung vom 5. Mai 1894.

Mit dem Namen „Sammlung in Sachen des Monophysitismus“ hat Maassen¹⁾ eine alte Collection von Schriftstücken des 5. und 6. Jahrhunderts belegt, die an Umfang und Werth unter sich sehr verschieden sind und in der That nur darin eine gewisse Aehnlichkeit zeigen, daß sie auf die Geschichte der monophysitischen Lehre in dieser späteren Zeit irgend welchen Bezug haben. Weit aus das Wichtigste darunter sind die Acten des Concils von Constantinopel, das im Mai und Juni des Jahres 536 unter dem Vorsitz des Patriarchen Menas²⁾ gegen dessen Vorgänger Anthimus, den Günstling der Theodora, tagte; sodann die Acten der Synode von Jerusalem, die sich in demselben Jahre einige Monate später mit der gleichen Angelegenheit beschäftigte. Beide ziemlich umfangreichen Actencorpora sind uns nur auf diesem Wege erhalten. Was die Sammlung sonst noch enthält, ist von minderm Werthe: außer der unter dem Namen des Gregorius von Neocaesarea gehenden *Expositio fidei* und der *Definitio fidei* des Concils von Chalcedon sind es besonders 10 Schreiben verschiedener Bischöfe, die mit einer Ausnahme sämtlich an Petrus Fullo von Antiochia gerichtet sind und seine Einfügung des $\acute{\omicron}$ $\sigma\tau\alpha\nu\omega\theta\epsilon\iota\varsigma$ $\delta\epsilon$ $\tau\eta\mu\acute{\alpha}\varsigma$ in das Trisagion zu bekämpfen suchen. Die Unechtheit dieser an und für sich nicht uninteressanten Briefe ist zuerst von Henricus Valesius³⁾ erkannt und nachgewiesen,

1) Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande I S. 753 ff.

2) Dies, nicht Mennas, ist die Form, die uns in den griechischen wie in den lateinischen Quellen der Zeit gleichmäßig entgegentritt.

3) De Petro Antiocheno episcopo (= *Observat. eccles. ad Enagrium lib. I*), am Schluß seiner Ausgabe des Theodoret und Enagrios (Mogunt. 1679).

und wenn er damit auch hier und da auf Widerspruch stieß, so haben sich doch alle Vorurtheilsfreien¹⁾ seiner Meinung angeschlossen, so daß die Frage heutzutage für abgethan gelten kann.

Veröffentlicht wurde die ganze Sammlung zuerst in einer lateinischen Uebersetzung, und zwar im Jahre 1524 von Jac. Merlin in seiner Conciliensammlung²⁾. Den Merlinschen Text wiederholten Crabbe und Surius, und auch Bini³⁾ hielt sich in der ersten Ausgabe seiner Concilien an ihn, jedoch so, daß er die Petrus Fullo betreffenden Stücke aussonderte und in der Meinung, es liege eine Verwirrung vor, auch sonst an der Anordnung änderte. Erst im Jahre 1618 wurde dann auch der griechische Originaltext der Sammlung gedruckt und zwar einmal von Bini in der zweiten Ausgabe seiner Concilien⁴⁾, sodann in demselben Jahre von Fronton du Duc hinter seiner Ausgabe der Commentare des Johannes Zonaras⁵⁾; beide gaben jedoch die griechische Sammlung nicht in der Reihenfolge, wie sie bei Merlin die lateinische Uebersetzung zeigt und wie sie nach Bini's eigener Aussage⁶⁾ auch die von ihm benutzte griechische Handschrift darbot, sondern vielmehr in der veränderten Anordnung, wie sie in seiner ersten Ausgabe Bini der lateinischen Uebersetzung gegeben hatte. Wie sehr letzterer mit seiner Ansicht, daß in jener ursprünglichen Ordnung eine Verwirrung vorliege, im Unrecht war und wie dieselbe vielmehr einen wohlgedachten Plan des Urhebers der Sammlung erkennen läßt, hat Maassen⁷⁾ schlagend nachgewiesen; eine nochmalige Darlegung des Thatbestandes könnte nur eine Wiederholung sein.

Maassen selbst behandelt in seinem ausgezeichneten Buche im allgemeinen nur die lateinische Uebersetzung unserer Sammlung, die zuerst Merlin veröffentlicht hat; Handschriften des griechischen

1) Vgl. besonders noch die Ausführungen von Coustant bei Thiel, *Epp. Romanorum pontificum* I p. 19 sqq. und die der Ballerini, *De antiquis collect. canon.* P. II c. 11 § 3.

2) *Secundus tomus conciliorum generalium* fol. 1—47.

3) *Concilia generalia* (1606) Tom. I p. 422 sqq.

4) *Concilia generalia*, ed. 2. (1618) Tom. II I p. 671 sqq. Daß ich diese Ausgabe, die weder in der Göttinger Universitätsbibliothek noch in der Königl. Bibliothek zu Berlin vorhanden ist, längere Zeit in Göttingen benutzen konnte, verdanke ich der Verwaltung der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München.

5) *Ioannis Zonarae mnanabi in canones sanctorum apostolorum . . . commentarii* . . . Lutet. Paris 1618 p. 529 sqq., 559 sqq.

6) a. a. O. p. 764.

7) *Geschichte der Quellen* . . S. 754 ff.

Originals ausfindig zu machen, lag nicht im Bereich der Aufgabe, wie er sie sich gestellt hatte. Mir selbst wurden eben jene apokryphen Schreiben an Petrus Fullo, von denen ich einen handschriftlich sichern griechischen Text haben wollte, die Veranlassung, mich nach griechischen Originalhandschriften der Sammlung umzusehen. Bisher habe ich deren fünf aufgefunden, und Zweck dieser Zeilen ist der, ihr Verhältniß untereinander und zu den Ausgaben des Bini und Fronton du Duc kurz festzustellen.

Die fünf Handschriften, die sämmtlich die Sammlung durchaus in derselben Anordnung gehen, wie sie bei Merlin die lateinische Uebersetzung zeigt, sind folgende:

1) *a* = Monac. graec. 186, Papierhandschrift aus dem Jahre 1446. Unsere Sammlung reicht von fol. 1 bis 130; am Schluß derselben steht folgende Subscriptio: Μετεγράφη τὸ παρὸν βιβλίον τῶν πρακτικῶν τῆς οἰκουμένης ἢ συνόδου ἀπὸ τοῦ βιβλίου τῆς βιβλιοθήκης τῆς ἁγίας σοφίας παλαιοτάτου βαμβικίνου ἐν ᾧ ἦν καὶ τινα ἄλλα ἐκκλησιαστικὰ παρασημειώματα καὶ τοῦ ἀντιοχείας βαλασαμῶν¹⁾ περὶ τῶν προνομίων τοῦ ἐν τῇ κωνσταντινουπόλει μεγάλου χαρτοφύλακος. ἔγγραφή δὲ κατὰ μῆνα ἑκτωβρίου τοῦ ς' τοῦ ἔτους ἰνδικτικῶν θ'. Das Jahr 6954 ist nach unserer Aera 1446. Ueber den weiteren Inhalt der Handschrift siehe Hardt in Aretin's Beyträgen Bd. III Stück 6 S. 36 f.

2) *e* = Paris. Fonds grec 418, Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts. Auf Bl. 1 unten ist vermerkt „Ex Bibliotheca Jo. Huralti Boistallerii“. Unsere Sammlung ist enthalten auf Bl. 1—223; über den sonstigen Inhalt der Handschrift ist Omont's Catalog S. 44 zu vergleichen.

3) *o* = Ottobonianus graec. 28, Papierhandschrift, nach Angabe des neuen Catalogs von Feron und Battaglini aus dem 17. Jahrhundert. Unsere Sammlung umfaßt Bl. 1—161; über den weiteren Inhalt giebt der genannte Catalog Aufschluß, vgl. jedoch unten S. 18 Anm. 1.

4) *g* = Vindob. Hist. gr. XLVI (ol. 58), Papierhand-

1) Nicht περὶ τοῦ ἀντιοχείας βαλασαμῶν, wie Hardt in Aretin's Beyträgen III. Band 6. Stück S. 35 angiebt. βαλασαμῶν ist Eigennamen; gemeint ist natürlich der griechische Patriarch von Antiochien Theodorus Balsamon. Seine Schrift περὶ τῶν προνομίων τοῦ ἐν τῇ κωνσταντινουπόλει μεγάλου χαρτοφύλακος, die nach obiger Notiz ebenfalls in der Handschrift stand, aus der *a* abgeschrieben ist, dürfte kaum verschieden sein von den Μελται ἤτοι ἀποκρίσεις χάριν τῶν ἐξ ὀφφικίων τοῦ τε χαρτοφύλακος καὶ τοῦ πρωτεύοντος, die Fabricius-Harles X p. 381 unter no. 2 anführen. Theodorus Balsamon starb 1214; mit dem hohen Alter der Handschrift der Hagia Sophia war es also nicht gar so weit her.

schrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Die Sammlung steht auf Bl. 1—99; der sonstige Inhalt ist aus Lambecius-Kollar VIII 1034 zu ersehen.

5) *h* = Paris. Fonds grec 419 (= Fontainebl.-Reg. 2516), Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts; was den übrigen Inhalt angeht, so verweise ich wiederum auf Omont S. 44.

Die Handschriften *a e g h* konnte ich, dank der freundlichen Bereitwilligkeit der betreffenden Bibliotheksverwaltungen, hier in Göttingen selber benutzen; einige Stellen der Wiener Handschrift unterzog infolge gütiger Vermittlung des Herrn Hofraths W. v. Hartel Herr Dr. A. Göldlin von Tiefenau für mich einer nochmaligen Prüfung, über einige Lesarten von *e* vergewisserte mich Herr H. Omont in liebenswürdigster Weise. Die Collation des Ottobonianus verdanke ich meinem Freunde Dr. Hans Graeven in Rom. Ich habe von der Sammlung mit Ausnahme zweier Briefe des Papstes Hormisda, deren griechische Uebersetzung den Acten der 5. Sitzung des Concils von Constantinopel eingefügt ist¹⁾, nur sieben jener oben erwähnten apokryphen Briefe verglichen, nämlich folgende²⁾:

- I Anteon von Arsinoe an Petrus: Πάνο εἰμι ἐστογνακῶς = Mansi³⁾ VII 1125.
- II Faustus von Apollonias an Petrus: Ἐπειδὴ περ ἐπιτέτραπται = Mansi VII 1128.
- III Pamphilus von Abydus an Petrus: Τὸ πολυθροπον τῶν ἐμῶν παιδῶν = Mansi VII 1129.
- IV Asclepiades von Tralles an Petrus: Ἴδὸς ἀγαπητῆ πεπλήρωται = Mansi VII 1133.
- V Justinus von Sicilien an Petrus: Δεῖ τὸν στρατιώτην = Mansi VII 1116.
- VI Papst Felix II. (III.) an Petrus: Ἐπειδὴ δοστογῶς ἐξεμαγέθης = Mansi VII 1045.
- VII Quintianus von Asculum an Petrus: Πολομερῶς καὶ πολο-
τρόπως ἐξένευσας = Mansi VII 1109.

1) Es sind dies die Schreiben an die Geistlichkeit von Syria secunda vom 10. Febr. 518 Ἀναγνωσθέντων τῶν γραμμάτων (Mansi VIII 1023 = Thiel, Epp. Romanorum pontificum S. 820) und an Epiphanius von Constantinopel vom 26. März 521 Πολλῆς ἐπιλήρθην χαρᾶς (Mansi VIII 1080 = Thiel S. 970).

2) Ich führe die Briefe hier in der Reihenfolge an, wie sie in der griechischen Sammlung auftreten.

3) Ich citire im folgenden nach Mansi's Concilienangabe, da diese doch wohl die weiteste Verbreitung hat.

Während zu den beiden echten Hormisda-Briefen die lateinische Originalfassung erhalten ist ¹⁾, giebt es zu den 7 apokryphen Briefen an Petrus Fullo eine sehr alte (von der bei Merlin gedruckten durchaus verschiedene) lateinische Uebersetzung, die nns doppelt überliefert ist: einmal in der sogenannten Avellanischen Sammlung des cod. Vatic. lat. 3787 (= V), sodann in dem Berolin. lat. 79 (= B), dem alten „codex Viridunensis“ Sirmond's ²⁾, dessen Vorlage in dieser Partie jedoch defekt war, so daß in der Berliner Handschrift von dem Briefe des Faustus nur der Anfang vorhanden ist und das Schreiben des Pamphilus ganz fehlt ³⁾. Der Uebersetzer dieser Stücke entnahm nun aber nachweislich ⁴⁾ den griechischen Originaltext derselben nicht unserer Sammlung, so daß wir also durch diese uns an die Hand gegebene Controle im allgemeinen der Mühe überhoben sind, bei etwaigen Abweichungen der griechischen Handschriften unserer Sammlung untereinander erst auf dem Wege der genauen Interpretation die ursprüngliche Lesart als solche zu erkennen zu suchen. Eben dieser Umstand macht neben den beiden Hormisda-Briefen gerade jene 7 Schreiben

1) *Lectis litteris* = Thiel S. 820, erhalten durch die Avellanische Sammlung und den Berolinensis lat. 79 (der Anfang auch durch die Dionysio-Hadriana); *Multo gaudio sum repletus* = Thiel S. 970, erhalten durch Avellana und Hispana (incl. Pseudoisidor).

2) Seine Beschreibung siehe bei V. Rose, Verzeichniss der Lateinischen Handschriften der Königl. Bibliothek zu Berlin, I S. 149.

3) In der Avellana (mit welcher der Berolinensis stimmt) ist die Reihenfolge der oben mit I bis VII bezeichneten Stücke eine andere. Zu besserer Orientirung mag folgende Zusammenstellung dienen, in welcher ich die Stücke der Avellana nach derjenigen Zählung aufführe, die ihnen Maassen (Sitzungsber. der phil.-bist. Classe der Kais. Akad. d. Wissenschaften LXXXV, Wien 1877, S. 227), gegeben hat und die ich in meiner Ausgabe dieser Sammlung beibehalten werde: I = Avell. n. 74, II = 75, III = 76, IV = 78, V = 73, VI = 71, VII = 72.

4) Es ergibt sich das besonders aus folgenden Umständen: 1) Die Briefe haben in der lateinischen Uebersetzung, wie sie uns V und B darbieten, eine andere Reihenfolge (vgl. Anm. 3). Hätte der Uebersetzer seinen griechischen Text unserer Sammlung entnommen, so lag für ihn kein erkennbarer Grund dafür vor, die Reihenfolge, wie diese sie bot, umzuändern. 2) Die griechische Sammlung enthält drei weitere Schreiben derselben Art (Acacius von Constantinopel an Petrus: Ἐξίστη ὁ οὐρανός = Mansi VII 1121; Felix II. an Petrus: Τίς ἐώρακε τῆ κεφαλῆ = Mansi VII 1037; derselbe an den Kaiser Zeno: Πράξει τῆ σῆ φιλανθρωπία = Mansi VII 1049), zu denen wir in VB keine Uebersetzung finden.

3) Zwischen den Schreiben des Pamphilus und Asclepiades haben VB die Uebersetzung eines völlig gleichartigen Schreibens des Flaccinus von Rhodope an Petrus (Avellana n. 74: *Venatores bestiarum*, noch nicht ganz gedruckt), das in der griechischen Sammlung nicht vorhanden ist.

an Petrus besonders geeignet, um an ihrer Hand das Handschriftenverhältniß unserer Sammlung festzustellen. Die Benutzung der Briefe in den Conciliensammlungen oder bei Migne ist nicht eben angenehm. Um ein getreues Bild der Ueberlieferung wenigstens an einem Stücke bequem vor Augen zu führen, will ich daher den Text eines derselben, desjenigen des Papstes Felix an Petrus, mitsammt dem handschriftlichen Apparat hier wiedergeben.

Daß dieser Brief ebenso wenig echt ist, wie die Schreiben des Asclepiades, Pamphilus und wie jene erdichteten Bischöfe alle heißen, hat besonders Constant (bei Thiel, Epp. Rom. pont. I 19 ff.) überzeugend nachgewiesen. Recht auffällig in dem Schreiben ist noch ein Umstand, auf den, soweit ich sehe, noch keiner aufmerksam gemacht hat. Mit § 1—6 desselben lassen sich § 7—11 nur schwer in Einklang bringen. Jene sind in der That an Petrus gerichtet, erörtern seine Häresie und sprechen (§ 4) das Urtheil über ihn aus. § 7—11 dagegen wenden sich nicht mehr an Petrus, sondern an seine Anhänger, die Anrede im Singular hört auf und es erscheint statt dessen der Plural, ja § 10 wird sogar namentlich von Petrus als einem dritten gesprochen (ὁ ἀρτίως καθηρημένος Πέτρος); wie er auch zum Schluß wieder in der 3. Person erscheint (§ 11 ἀπὸ τῆς δοξασιᾶς τοῦτοο κοινοῦταις). Ich wüßte in der echten Litteratur dieser Zeit kein Beispiel einer ähnlichen Inconsequenz. An und für sich ließe sich ein Schriftstück, das sich im ersten Theil an Petrus selbst, im zweiten an seine Anhänger wendet, vielleicht zur Noth denken. Allein ein solches Manifest — denn der Charakter eines Privatbriefes an Petrus wäre damit doch zerstört — müßte sich doch von Anfang an als solches zu erkennen geben, müßte schärfer gegliedert sein und vor allem den Uebergang vom ersten zum zweiten Theile deutlich und klar hervortreten lassen. Das ist hier nicht der Fall. Wenn der Leser an § 7 gekommen ist, merkt er den Wechsel der angeredeten Person einstweilen gar nicht, da unter den angeredeten ἑαίς zunächst recht wohl auch noch Petrus verstanden werden kann; er liest ruhig weiter, bis plötzlich der Name des Petrus erscheint — erst da ist die Situation wieder klar, aber zugleich auch völlig verändert. Man könnte auf den Gedanken kommen, § 7—11 seien überhaupt andern Ursprungs als § 1—6; allein die Annahme ist nicht nöthig. Wir haben eben auch hier kein historisches Document vor uns, sondern die schülerhafte Anarbeitung eines gegebenen Themas, wie solche nicht nur in den alten Rhetorenschulen, sondern auch wohl in Klerikerkreisen des ausgehenden 5. Jahrhunderts post Christum vorkommen

mochten. Für mich sind diese ganzen Briefe, die sich mit Petrus Fullo beschäftigen, nicht etwa Fabrikate eines raffinierten zielhe-
wußten Geschichtsfälschers à la Pseudoisidor, sondern —
und gerade deshalb sind sie mir culturhistorisch doch recht werthvoll —
harmlose schülerhafte Uehungen, dazu bestimmt wohl mehr noch
als die Schreibfertigkeit des Verfassers seine Bekanntschaft mit
dem ganzen Wust gelehrten philosophisch-dogmatischen Haders
hervortreten zu lassen, der sich an die Namen der bekannteren
Monophysiten und ihrer Gegner knüpfte. Daß der Verfasser mit
allen Spitzfindigkeiten dieser dogmatischen Beweise und Gegen-
heweise gut vertraut war, das Zeugniß wird man ihm ausstellen
können. Auf der andern Seite wird man einem Manne, dessen
historische Kenntnisse so gering waren, daß er sich einen Bischof
Justin „von Sicilien“ erfindet, daß er den Photin von Sirmium in
die Zeit vor dem Concil zu Nicaea, Paulus von Samosata dagegen,
den Günstling der Zenobia von Palmyra, in die Zeit nach diesem
verlegt¹⁾ — diesem Manne, sage ich, wird man auch jene Incon-
sequenz der Composition wohl zutrauen dürfen.

1) Man hat dies zwar gesehen, aber noch nicht richtig aufgefaßt. Textver-
derbniß wie man wollte liegt nicht vor, und das richtige d. h. eine Vertauschung
der Namen durch Conjectur herzustellen, verbietet sich hier von selbst. Der
Verfasser hegte den Schnittzer in Brief IV, den er einen Bischof Asclepiades von
Tralles an Petrus schreiben läßt. Der lateinische Uebersetzer ist so liebens-
würdig gewesen, ihn zu corrigiren, was freilich ohne starke Aenderungen nicht
abging. Ich setze beide Texte nebeneinander.

n. IV (Mansi VII 1133 B)

ἀλλὰ φῶς „ἐγὼ δὲ Νεστορίου προσέθηκα
ἐν τῷ τρισάγιον τὸν σταυρὸν..“ (§ 3) καὶ
τί; μὴ νεώτερον Νεστορίου τὸ φρόνημα;
ἤρξα γὰρ τοῦτο ἀπὸ τοῦ ματαίω φρο-
νος Φωταίνου, ἐν οἷς ἀγιοὶ πατέρες οἱ
ἐν Νικαίᾳ ἐν ζωῇ μὲν οὐ κατέφθασαν, τὸ
ἔθλημα αὐτοῦ κατέκριναν, οὐ δὲ τὸ
φράσαι αὐτοὺς τὸ τρισάγιον ἐσταυρωμένον,
ἐπαύθη τοῦτο ἦν ἐν γνώσει αὐτοῖς ἵνα ἴσο-
φορον, Φωταίνῳ δὲ ἐράσμιον· ἔθεν
τὸ μὲν τρισάγιον ἐν μυστηρίοις μόνως ἀπέ-
θεντο φωνεῖσθαι, καθὰ τὰ σερὰφιμ φασί,
μηδεμίαν ἐν τούτῳ προσθήκην ἢ ἰσφαίρε-
σιν πρᾶξαντες. (§ 4) πάλιν δὲ τοῦτο τὸ
ἀσεβὲς ἀναγεσθὲν ἐπὶ τοῦ Σαμοσα-
τέως ἵνα ἰσφύνηται καὶ ἐπανορθῶνται οἱ
ἀγνώστοι τὴν μνήμην πατέρες ἐν τῷ

Avellana n. 78 § 2—5

sed ais 'ego propter Nestorium adieci
in trisagio crucem..'. (§ 3) et quid?
numquid nocus Nestorii sensus est?
habuit enim hoc initium a Paulo ve-
sanae mentis Samosateno, quem
sancti patres in Nicaea in vita quidem
non incenerunt, dogma vero eius dam-
naverunt et cessavit, non quod con-
scripserint trisagion crucificum, quoniam
erat hoc eorum notitiae valde gravissi-
mum. unde trisagion quidem in myste-
riis solummodo canendum reposuerunt,
secundum quod serafim aiunt, nullam
in hoc adiectionem aut detractionem
agentes. (§ 4) rursus autem haec impie-
tas renovata et sub impio Pho-
tino roborata est et congregati sanctae

Doch dies nebenbei. Zum kritischen Apparat des Briefes gehört natürlich auch die alte lateinische Version von Avellana (V) und Berolinensis (B); doch darf ich bei dieser unbedeutendere Varianten rein orthographischer Art wohl hier um so eher fortlassen, als ich den Apparat in seiner ganzen Vollständigkeit demnächst in meiner Ausgabe der Avellana geben werde.

Κωνσταντινουπόλει, εἰ καὶ αὐτὸν οὐ παρέφθασαν, ἀλλὰ τὸ δόγμα αὐτοῦ κατέκριναν. . (§ 5) πάλιν δὲ Νεστορίου ἀνακαλύψαντος καὶ καταρτιζόντος τὰ ἀσέβη <τῶν> πρὸ αὐτοῦ δόγματα, φασὲν δὲ τὰ Φωτεινοῦ καὶ τὰ τοῦ Σαμοσατέως u. s. w.

memoriae patres Constantinopoli licet eum non invenissent rivum, sed tamen dogma ipsius damnaverunt. . (§ 5) deinde Nestorio imminente et impia priorum suorum dogmata astruente, hoc est illius Samosateni atque Photini u. s. w.

Φιλικος ἐπισκόπου Ῥώμης πρὸς τὸν αὐτὸν Πέτρον
καθαίροδσα αὐτόν.

Ἐπειδὴ δυστυχῶς ἐξεμαγεύθης ἐν ἀσεβείᾳ λόγων καὶ οὐκ ἔκρινας εἶξαι τοῖς προτεταγμένοις ἁγίοις πατράσι τοῖς κατακοσμήσασιν τὸν θρόνον τοῦ τῆς μακαρίας μνήμης καὶ πολυάθλου Ἰγνατίου τοῦ μάρτυρος (οὗ καὶ ἀνάξιος ὢν οὐκ οἶδα ὅπως ἐμπειρήθηκας ἄρξαι) 2 καὶ μῶμοις σοῦ βεβήλοις καὶ ἀσεβέσι δόγμασι καινοτομίαν τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ ἐπέκρινας, τοῦ μὴ Χριστὸν σταυρωθέντα δι' ἡμᾶς δεῖν εἰπεῖν ἀλλὰ πάθος τῷ ἀπαθεῖ θεῷ ἀνόμως ἐπισιάξαι καὶ τῷ 10 ἀθανάτῳ πνεύματι θάνατον ἐπιθεῖναι, καὶ οὐκ ἔφρικίσασας, & οὐ παρεδέξω ἕκ τε τῶν θείων εὐαγγελίων καὶ ἀποστόλων καὶ τῶν ἀνδραγαθησάντων εὐφήμων πατέρων, κακίστως ἐπισοφισάμενος ταῦτα ἐπιστροβήσαι καὶ οἰκείας φρονήσεως λόμπην ἐμπαραθέσθαι τοῖς ἀπλουστέροις καὶ σκάνδαλον τοιαύτης αἰρέσεως, ὡς οὐδὲ ἴσα ταῖς

1 Φιλικος ἐπίσκοπος *g*; davor flügt eine jüngere Hand Ἐπιστολή ein 3 δυστυχῶς *gh*: δυστήνων *aeo* 4 πατράσι *aeo*: ἀνδράσι *gh* 5 καὶ πολυάθλου fehlt in *a* 6 οἶδ' *eo* ἄρξαι *gh* 7 μῶμοις *agh*: νόμοις *eo* 9 δεῖν aus δεῖ *e* jüngere Hand 10 πνεύματι *ag* und corrigirt ans πατρί *h*: πατρί *eo* 12 ταῦτα ταῦτα *h* 13 οἰκείας *gh*: οἰκείαν *aeo* τοῖς ἀπλουστέροις *gh* 14 ἴσα *a*

15 Incipit epistola Felicis papae urbis Romae ad Petrum Antiochenum deponens eum, quia passionem Christi in trinitate praedicabat dicens 'sanctus deus sanctus fortis sanctus immortalis qui crucifixus es propter nos'. Quoniam pestiferis doctrinis inbutus impietate verborum et non decrevisti sequi praecordinatos sanctos patres, qui 20 sedem beatae memoriae Ignatii gloriosi martyris ornaverunt (quo etiam cum sis indignus, nescio quemadmodum adeptus fueris principatum et sceleribus tuis profanis implicique dogmatibus inferre putaveris ecclesiae catholicae novitatem, ut non propter nos Christum crucifixum dicas, sed passionem impassibili deo iniquissime intulisti 25 et immortalis spiritui mortem adponere praesumpsisti nec exterritus es, quae tibi a sanctis evangelii et apostolis et viris beatissimis ac probatissimis patribus tradita non sunt, [sed] callidis haec commentis astruere et sensum proprii languoris et huius haereseos scandalum

18 es *V*: est *B* pestiferam *B* vielleicht inbutus <es>? 18 impietatem *V* 19 decrevistis *B*, crevistis *V* 20 martires ordinarerunt *V* 22 sceleribus *V*: ex celestibus *B* profanos *B*, prophanus *V* 24 passione *V* 25 es *V*: ea *B* 27 sed *VB*, wohl zu tilgen 28 sensu *B*

προτέραις αἰρέσεσιν ἀνθεῖν, ὑπεράγειν δὲ μᾶλλον πολλαχῶς, καὶ οὐχ ὄρησας τῇ ἀληθείᾳ καὶ τοῖς ἐπὶ δις γράμμασιν ἡμῶν ἐνωτίσασθαι, νῦν ἡρξάμην ἀποφῆνασθαι κατὰ σοῦ, μᾶλλον δὲ ὁ κοροφαί- 3
 5 τος τῶν ποιμαντικῶν θρόνων, ὁ ἐν ἀγίαις ἐσφημίαις κομῶν, ὁ ἄριστος τῶν ἀποστόλων ἀληθῶς, Πέτρος, οὐ μόνον δὲ κατὰ σοῦ, δὲ αὐτοῦ τῷ ὀνόματι ἔπισος εἰ ἀλλ' οὐ τῇ γνώμῃ οὐδὲ τῇ πίστει, ὅτι ὑπεράγαγ' ἐκ τούτου ἐκκεκλικῶς εἰ τοῦ ὀρθοῦ σκοποῦ καὶ τῆς ἀμω-
 10 μῆτος πίστεως, ἀλλὰ μὴν καὶ κατὰ τῶν μὴ ἐροθριασάντων τοὺς τῶν σεπτῶν εὐαγγελιστῶν χαρακτήρας καὶ τῶν τούτοις ἐπομένων ἀποστόλων καὶ τελείων ἀνδρῶν διδασκάλων τοὺς λόγους, ἀστάτη
 15 γνώμη ἐπερειδομένων τῇ ἐκ σοῦ πκρανομουμένη ἐκθέσει, ὡς ἡδύτατα περιέπεσθαι ἐπὶ τὸ τῆς κακοδοξίας ὄντως πικρότατον, καὶ οὐχ ἀποστραφέντων τὴν τοιάνδε δυσσεβίαν. λέξομεν οὖν σοὶ ὡς καὶ 4

2 ἐπὶ δις *agh*: πρὸς σὲ *eo* 2/3 ἐνωτίσασθαι *agh*: πιεσθῆναι *eo*
 3/4 κοροφαίτιτος *h* 4 ποιματικῶν *h* κοσμῶν *gh* 5/6 δὲ αὐτοῦ
 schrieb ich: οὐ *aeogh* 6 τῷ ὀνόματι *eo*: τὸ ὄνομα *agh* ἔπισος
 (ἐπίσος *gh*) εἰ *eogh*: ἐπισουσεῖ *a* τὴν γνώμη *h* 7 ἐκκεκλικῶς
 τοῦ *a* τοῦ fehlt *h* 8 μὴ *eo*: fehlt *agh* ἐροθριασάντων *h*
 10 ἀστάτη *aeo*: ἀστάτη *h*, ἀτάτη *g* 11 ἐπερειδομένων *eo*: ἐπερειδο-
 μένους *agh* παραμμουμένη *g*, παραμμένη *h* 12 τῆς fehlt *a*
 οὐχ fehlt *a* 13 τοιαύτην *a*

simplicioribus inculcare, ita ut nec similia prioribus videantur haere-
 15 *sibus sed multipliciter potius haec transcendant, nec ambulare in*
veritate nec nostris duabus epistolis aurem voluisti commodare): nunc
igitur sum exorsus adversum te proferre sententiam, magis autem 3
summum princeps pastorum Petrus, qui inter sanctorum apostolorum
praeconia veridicus est, et non solum adversum te, qui eius nominis,
 20 *non sententiae neque fidei par esse cognosceris, quoniam ultra modum*
ab eius intentione recta et inviolabili fide deviasti, sed etiam adver-
sum eos, qui non erubescerent evangelorum venerabilium characteres
neque horum sequacium apostolorum perfectorumque virorum docto-
rumque sermones inconstanti sententia iniquis traditionibus tuis in-
 25 *cumbunt, ita ut malae sectae delectabiliter revera sequantur amaritu-*
dinem nec huiusmodi execrabilem aversentur impietatem. dicimus 4*

insociare ut nec *B* 14 videntur *V* 16 aurem dnabus epistolis *stellt*
B um voluisti *B* 18 sumus *VB* pastorum *B*: apostolorum *V*
 19 veridicus *V*, veridicus *B*: *es dürfte* vere dignissimus *oder etwas ähnliches*
herzustellen sein 20 pars *B* cognosceas *V* 21 recta et *B*: recte *V*
 set iam *V* 22 evangeliorum *B* 23 perfectorum *B* 25 reversa
V 26 aversantur *Carafa* impietatem *fehlt in B*

κατ' ἐκείνων· ἐπειδὴ ἡγάπησας κακίαν <ὅπερ ἀγαθωσύνην, ἀδικίαν> ὅπερ τὸ λαλήσαι δικαιοσύνην, ἡγάπησας πάντα ῥήματα καταποντισμοῦ, γλώσσαν δολίαν, διὰ τοῦτο ὁ θεὸς καθέλοι σε εἰς τέλος, οὐ μόνον ἀπὸ τῆς Ἀντιοχείων ἐκκλησίας ἀλλὰ καὶ ἀπὸ πάσης πόλεως. καὶ γε πεπαγωμένη ἔστω σοῦ ἢ καθαίρεισις αὐτῆ ὑπ' ἐμοῦ καὶ τῶν διαπόντων μετ' ἐμοῦ τὸν ἀποστολικὸν θρόνον καὶ Ἀκακίῳ τοῦ τῆς Κωνσταντινουπολιτῶν ἐκκλησίας ποιμένος καὶ τῶν αὐτῶν τιμίων ὑποκειμένων ἐπισκόπων ὡς καὶ τῶν αὐτῶν μὴ ἀνασχομένων <τῶν σῶν> ὑπομνημάτων. ὅτε μὲν γὰρ ἔφης τριάδα δι' ἡμᾶς σταυρωθῆναι καὶ οὐχὶ Χριστὸν, ὅτε δὲ τὸ ἀθάνατον πνεῦμα μανιχαϊζῶν ὅτε δὲ ἐκ τοῦτων φυχῶν διακατελεγχόμενος ὑπὸ τῶν ἐμῶν ὑποθηκῶν καὶ λόγων Χριστὸν μετὰ τὸ ἀθάνατον πνεῦμα ἔλαξας ὑπομεμνηκέναι τὸ πάθος ὡς ὁ Σαμοσατεὺς καὶ Νεστόριος τὸν ἕνα οὖν

1 ἡγάπησας bis δικαιοσύνην fehlt a nach κακίαν habe ich ὅπερ ἀγαθωσύνην ἀδικίαν nach der Psalmstelle (51,5) eingesetzt 2 τὸ εο: τοῦ gh πάντα τὰ ῥήματα h 3 καθέλοι εο: καθελεί agh 4 οὐ μόνον ἀπὸ τῆς εο: ἀπὸ τῆς οὐ μόνον agh 5 πεπαγωμένης εο οο fehlt gh 6 μετ' ἐμοῦ εοh: κατ' ἐμὲ a 7 κωνσταντινουπόλεως g 8 nach ὑποκειμένων fügt hinzu ὑπερορία a, περιορίαν g, περιορί h ὡς εο: fehlt agh 8 ἀνασχομένων τῶν σῶν schrieb ich: ἀνασχομένω a, ἀνασχόμενον εο, ἀνασχόμενος gh 9 ὅτε εο 10 ὅτε εο, ἵτε h 11 ὅτε εο φυχῶν agh: διαφυγῶν εο διακατελεγχόμενος εο: δι' ἃ κατελεγχόμενος agh 13 τὸ πάθος stellen nach Νεστόριος agh

ergo tibi sicut etiam illis: quoniam dilexisti malitiam super benignitatem, iniquitatem magis quam loqui aequitatem, dilexisti omnia verba praecipitationis, linguam dolosam, propterea destituet te deus in finem, non solum ab Antiochenae ecclesiae sede sed etiam ab omni civitate. etenim sit tibi haec fixa damnatio a me et ab his, qui sub me constituti episcopales sedes gubernare noscuntur, et Acacio Constantino-

20 politanae ecclesiae pastore et venerabilibus episcopis eius iuri subiectis, tamquam et ipsis minime consentientibus tuis commentis. aliquando 5 siquidem dixisti trinitatem propter nos crucifixam et non Christum, aliquando vero immortalem spiritum Manichaei secutus errorem, aliquando autem haec fugiens nostrorum sermonum pignoribus incre-

25 patus Christum post immortalem spiritum passionem sustinuisse dixisti

15 aequitate V omni B 16 in linguam B 17 sedem VB
 18 sit B: sia V a me V: ante B summe constitutis B 19 eccl.
 Constant. stell B um 20 eiusdem B iuris VB 21 commentis sed V
 23 manicheis eantus B

διχάζοντας εἰς δοᾶδα υἱῶν, ὅτι δὲ καὶ ἐπὶ τούτῳ εἶξας μὴ διασώ- 6
 ρεσθαι ἦκας ἐπὶ τὸ κίκιον τὸ τὸν Χερουβικὸν ὕμνον εὐπρόδρῳ
 τρόμῳ ἀνευδοκιάστως ὡσαύτως τὴν τριάδα μὴ δοξολογεῖν ἀλλὰ τὸν πάντα
 ὕμνον εἰς τὸν υἱὸν ἄγειν, ἐθέλων ἐνστήσασθαι ἢν κατὰ τῶν ἀνάκων
 5 ἐξήνεγκας νομῆς γάγγραιναν καὶ παντοίως ἐντεσθῆν ἀγγόναις αἰρέσεων
 μεγίστως περικρημιζόμενος, ἐκνεῶν τῆς ἀληθείας τοῦ τὸν Χριστὸν
 μὴ κηρύττειν δι' ἡμᾶς σταυρωθέντα, τὸν μονογενῆ τοῦ θεοῦ υἱὸν
 τὸν ἐν μέσῳ πατρὸς καὶ ἁγίου πνεύματος εὐσεβῶς δοξολογούμε-
 νον. τί γὰρ τοῦτο ἀπαγορευτικώτερον, πατρὸς παρ' ἡμῶν καὶ ἁγίου 7
 10 πνεύματος ἀδοξομένου καὶ σκοφαντίαν τοῖς σερραφίμ ὕμνων παρ-
 εισφερόντων, ἔτι οὐ τὴν τριάδα φάσκουσι δοξολογεῖν „ἅγιος ἅγιος
 ἅγιος“ ἀλλὰ μονοπροσώπως τὸν υἱόν; καὶ ποῖα παραγγώδης αἰρέσεων
 οὕτως ἀπηναισχύντηκεν ὡς ὑμεῖς; πλὴν καὶ ἐν τούτῳ διατρέ- 8
 χοντες ἔτι καινοτέρως ἐπέβητε τοῖς στραγγαλιώδεσι τῶν ὑπὸ θεοῦ
 15 ἀπειπαμένων θυσημῶν· τὸν υἱὸν πατέρα καὶ ἅγιον πνεῦμα λέγοντες

1 ὅτι schrieb ich: εἰς aeogh δὲ eo: fehlt agh τούτω eo: τοῦτο
 agh εἶξας gh 3 ἀνευδοκιάστως h 4 ἄγειν agh: λέγειν eo
 5 νομῆς aeogh: γνώμης las der Uebersetzer 8 εὐσεβῶς fehlt a
 9 ἀπαγορευτικώτερον g ἡμῶν g 13 ἀπηναισχύντηκεν ae

sicut Samosatenus et Nestorius unum filium dividentes in dualitatem 6
 filiorum; et quia in hoc putasti non immorandum, ad peiora venisti,
 ut hymni, quos cherubim cum tremore trinitatis incessanter emittunt,
 ad trinitatem glorificandam non referantur sed ut totus hymnus ad
 20 filium deducatur, confirmare volens sententiam velut cancer serpentem,
 quam adversus simplices extulisti, et hinc omnium haeresium laqueis
 praecipitatus es a veritate declinando nec praedicando propter nos
 Christum crucifixum unigenitum dei filium, qui in medio patris et
 sancti spiritus pie glorificatur. quid enim hoc erit damnabilius, quam 7
 25 cum a vobis pater et spiritus sanctus fiat inglorius et calumnia seraphim
 inferatur, quando non trinitatem glorificare credantur cum dicunt
 'sanctus sanctus sanctus' sed solam filii personam? quae infernalis
 haeresis ita crudeliter ut vos inverecunda fuit? verum tamen adhuc
 in ista discurrentes noviter usque ad fundamenta blasphemiorum dei 8
 30 pertingitis filium, patrem et spiritum sanctum dicentes, Sabellium

16 samosatenus B: paulus samosatennis V dualita V 17 quia
 in B: quam V 18 ymni quos V: tymnidicos B cherubin VB
 20 dedecantur V 22 christum propter nos umgestellt in B 25 cum a
 fehlt B 27 sola B filii fehlt V 30 sanctum spiritum umge-
 stellt in B

σαβελλιανίζοντες και συναλείφειν κρίνοντες την τριάδα ὁμολόγως ἀπληρώσασθε, εἰς ἣν ἐβαπτίσθημεν. τίς οὖν οὐκ ἀποδύεται 9 τοὺς οὕτω φάσκοντας περὶ τοῦ τρισαγίου τοῦ ἀγράντου; ὁ ἐμοὶ λίαν πρέπει ἀπείκασθαι καὶ κλαυθμὸν δοῦναι ἐπαξίως τῶν ἐπὶ τοῦτω
 5 διασωλημένων ἀπλουστέρων ψυχῶν τῶν τὸ ἀσεβῆς ὡς εὐσεβῆς δραματορηγνάντων· οὐδὲ καὶ ἀλλοτρίως ἡγοῦμεθα τῆς ὀρθοδόξου πίστεως καὶ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας καὶ τῆς κοινωνίας τοῦ ἡμῶν ἡγομένου ἐνδόξου προέδρου Πέτρου τοῦ τὰς κλεις τῆς βασιλείας παρὰ τοῦ σωτήρος ἡμῶν εὐληγέτου. οἱ δὲ τοῦ ἀποστόλου θε- 10
 10 λοντες εἶναι κοινωνοὶ ἄγονται καὶ τῇ διδαχῇ αὐτοῦ τοῦ τὸν Χριστὸν φάσκειν καὶ πιστεύειν δι' ἡμᾶς σταυρωθέντα καὶ μὴ τοῦτον ἀπαρνήσασθαι, ὡς καὶ ὁ ἀρτίως καθ' ἡρημένους Πέτρος διὰ τὸ ἀλλοκώτως καὶ δυσμενῶς ἐν τῷ τρισαγίῳ προσκεκαινοτομηκέναι τὸ ὁ σταυρωθεὶς δι' ἡμᾶς, εἰδότες ὅτι οὐ τριάδα παρὰ τῶν ἀποστόλων σταυρω-
 15 θεῖσαν παραδέξασθε, οὐ πατέρα, οὐ πνεῦμα ἄγιον, εἰ μὴ σαρκὶ τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ τὸν μονογενῆ μονώτατον. φεύγετε τοίνυν ἀπὸ τῆς 11

2 ἀπαρνήσασθε ἢ 4 κλαυθμὸν ᾗ τούτω αeo: τούτων ᾗ, τοῦτο ἢ
 10 αὐτοῦ eo: τούτου αgh 12 Πέτρος διαλλοκώτως α 13 ἐν τῷ τρισ-
 αγίῳ fehlt α 13 ὁ fehlt α 15 παραδέξασθε ἢ, παραδέξασθε aus
 παραδέξασθαι ᾗ spätere Hand εἰ μὴ αeoῖ: εἰμὶ ἢ 16 μονώτατον ᾗ

sectamini et confusionem iuducitis et trinitatis confessionem pariter abuegatis, in qua baptizati sumus et credimus et fatemur. quis ergo nou luceat talia dicentes de sancta et inuolabili trinitate? hoc
 20 mihi valde couenit uegare [consolari] et planetum sufficienter effu-
 dere, cum in hoc simplicium animae fuerint captiuatae, quae tunc rem impiam uelut piam diulgauerunt. quos etiam iudicamus extra-
 neos ab orthodoxa fide ecclesiaeque catholica et communione gloriosi
 25 nostri principis Petri, qui claves regni caelorum a nostro saluatore
 25 percepit. qui ergo uoluerint esse communicatores apostoli, eius quo-
 que doctrinam sequantur dicendo et credendo Christum propter uos
 crucifixum ueque cum negando sicut Petrus, qui nuper damnatus est,
 eo quod prave et ucfande in hymno trisagio nouiter introduxit 'qui
 crucifixus es propter uos', scientes quia non trinitatem crucifixam ab
 30 apostolis accepistis ueque patrem neque spiritum sanctum, nisi carne

18 qua VB: quam? 20 uegare B: allegare V consolari VB, ge-
 tūgt von Carafa sufficient V 22 uelut piam fehlt B deuulga-
 uerunt quosedem B 23 ecclesiae quae catholica B, ecclesiaeque catho-
 licae V 24 saluatore B 28 nefandi B ymnos trisagίου V
 quia B 29 es B: est V pro nobis B 30 carnem VB

δοσμενός τούτου κοινωνίας, καί ἔσομαι ὑμῶν κοινωνός, καθότι καί ὑμεῖς ἐμοί, τοῦ δουλεροῦ φάσματος πόρρω ὑμῶν τῆς ὀρθοδοξίας ἐκπεπηδηκότες· φυλάξατε, Χριστοῦ μαθηταί, ἐμοῦ δὲ υἱοί, τὰς παραδόσεις, ἃς παρελάβετε ἀπὸ τῶν θείων γραφῶν.

1 καί ἔσομαι ὑμῶν κοινωνός fehlt a ἔσομαι corr. aus ἔσωμαι ο spātere Hand 2 ὑμῶν a.

5 filium dei unigenitum solum. igitur fugite ab huius communione sacrilega, et ero vester socius atque communicator et vos quoque mei, peste dolosa a vestra rectitudine procul expulsa. custodite Christi discipuli, mei autem filii, traditiones, quas a sacris voluminibus accepistis.

5 filium B: Christum filium V 7 vestris B 7 custodiate V.

Um das Verhältniß der Handschriften festzustellen, gehe ich aus von der in die Augen springenden nahen Verwandtschaft der Wiener Handschrift *g* mit der Pariser *h*. Eine große Reihe von Verderbnissen findet sich nur in diesen beiden Codices, so § 1 S. 9_a ἀνδράσι statt πατράσι, § 2 S. 9_b τοὺς ἀπλοστέροισι statt τοῖς ἀπλοστέροις, § 3 S. 10_a κοσμῶν statt κομῶν, ebenda S. 10_b παραμιμομένη bezw. παραμμένη statt παρανομομένη. Dieselben erstrecken sich selbst bis auf die unbedeutendsten Kleinigkeiten in Accentuation und Orthographie, so § 2 S. 9_a ἀρεταί, § 3 S. 10_a ἐπίσσοις, § 6 S. 12_a εἰξας, § 9 S. 13_a κλαθμών.

Ebensoviel oder noch mehr Beispiele liefert jeder der andern Briefe, darunter manche, die noch mehr in die Augen fallen. So lauten die Anfangsworte von Brief I (Mansi 1125 A = Avellana¹) n. 74 § 1) in *aeo*: Πάνο εἰμὶ ἐστυγνακῶς ἀδελφῆ τιμώτατε ἔτι ἐπηξήγεται διὰ σοῦ μέγα σκάνδαλον ἀντὶ τοῦ ἐκταμεῖν σε τὰ σκάνδαλα²); in *g* und *h* sind die Worte ἀντὶ τοῦ ἐκταμεῖν σε τὰ σκάνδαλα infolge Homoioteleutons ausgefallen. Brief III (Mansi 1129 E = Avell.

1) Es wird für die Zukunft vielleicht bequem sein, wenn ich bei den einzelnen Stellen, die ich anführe, schon jetzt die Nummer von Brief und Paragraph meiner Avellana-Angabe binzufüge.

2) Die lateinische Uebersetzung VB giebt dementsprechend: *Valde contristatus sum super te, frater karissime, quoniam crevit per te magnum scandalum, cum tu potius debueris scandala reseccare.*

76 § 2) geben *aeo* ἐγένου γὰρ αὐτῶν ὀλετήρ καὶ ὁ ζωῆ, πικρία καὶ ὄχ ἡβότης, ὄμφαξ καὶ ὁ πέπειρος βότρος (βρώσις *a*), ζιζάνιον καὶ ὁ σίτος¹⁾; in *gh* fehlt einmal αὐτῶν, sodann die Worte ὄμφαξ bis σίτος.

Diese Beispiele mögen genügen. Was das gegenseitige Verhältniß von *g* und *h* anlangt, so ist weder *g* aus *h* abgeschrieben, da *g* sicher älter ist als *h*²⁾, noch auf der andern Seite *h* aus *g*, was Stellen lehren wie Brief VII Mansi 1112 C am Anfang (= Avell. 72 § 4) ἡ προσπῆρχεν *h* (mit *aeo*): προσπῆρχεν *g*; Brief des Hormisda an die Presbyter von Syria Secunda Thiel p. 830, 23 (= Avell. 140 § 20) ὁμᾶς ἡγαίνοντας διαφυλάξαι τέκνα ἀγαπητὰ *h* (mit *aeo*): ὁμᾶς τέκνα ἀγαπητὰ ἡγαίνοντας διαφυλ. *g*; Brief des Hormisda an Epiphanius Thiel p. 972, 7 (= Avell. 237 § 2) ὁ διαφωνήσοσιν *h* (mit *aeo*; non discrepent das lateinische Original): διαφωνήσοσιν *g*. Wir haben demnach vielmehr für *g* und *h* einen gemeinsamen Stammcodex *X* anzunehmen, der bereits alle die Eigentümlichkeiten zeigte, die jenen beiden Handschriften gegenüber von *aeo* gemeinsam sind.

Wie steht nun, das ist die nächste Frage, die zu beantworten ist, wie steht jener Stammcodex von *gh* zu den drei andern Handschriften, zu *a e* und *o*? Daß *a e* und *o* von *X* unabhängig sind, ergibt sich aus den Stellen, die ich oben (S. 14 f.) angeführt habe. Kommt nun aber etwa *X* trotz der Corruptelen, die für ihn charakteristisch sind, doch neben *a e o* eine selbständige Bedeutung zu?

Die Frage ist zu bejahen. Die Stellen, die hierfür aus dem oben abgedruckten Briefe des Felix herangezogen werden könnten, sind nicht eben sehr beweiskräftig³⁾; ich nehme daher lieber einige aus anderen Briefen.

Brief III Mansi 1129 E (die bereits oben angeführte Stelle = Avell. 76 § 2) ἐγένου γὰρ αὐτῶν ὀλετήρ καὶ ὁ ζωῆ, πικρία καὶ ὄχ ἡβότης, ὄμφαξ καὶ ὁ πέπειρος βότρος, ζιζάνιον καὶ ὁ σίτος, καλάμη

1) Die lateinische Uebersetzung VB hat dementsprechend: *factus es enim eorum perditio et non vita, amaritudo et non suavisitas, acerbitas et non matura esca, zizania et non frumentum.*

2) Zum Ueberfluß ist zu vergleichen Brief III Mansi 1132 D am Ende (= Avell. 76 § 10): ὡς πρῶτον εὐρετήν *h*: ὡς πρῶτος εὐρετήν richtig *g* (mit *aeo*), oder um einmal eine Stelle aus einem der beiden oben erwähnten Briefe des Hormisda zu geben, Thiel p. 823, 5 (= Avell. 140 § 6) τῶν ἀρετῶν κόπων *h*: τῶν ἀρετῶν καὶ τῶν κόπων richtig *g* (mit *aeo*).

3) Am meisten etwa noch § 4 S. 11₁, wo *gh* πεπαγωμένη lesen (*fixa* die lat. Uebersetzung), während *aeo* πεπαγωμένως haben, und § 7 S. 12₁, wo *gh* ἀπηνασθέντην, *aeo* ἀπηνασθέντησαν hieten (*inverecunda fuit* die lateinische Uebersetzung).

καὶ οὐ χροσός, ἀκανθα καὶ οὐκ ἄνθος, καταρραγμός καὶ οὐ γαλήνη. In diesen Worten ist καταρραγμός die Lesart von *g* und *h*, *eo* haben dafür ἔκταραγμός, *a* ἐκτιναγμός. Allein zu der „Meeresstille“ giebt weder ἔκταραγμός noch ἐκτιναγμός einen prägnanten Gegensatz, wohl aber καταρραγμός, der Wasserstrudel¹⁾.

In demselben Briefe Mansi 1132 B (= Avell. 76 § 6): οὐ Παυλιανιστὴν σε φωνήσω; ἀλλ' ἐν τοῖς συγγράμμασιν ἔφησ μετὰ τὴν τῆς τριάδος φωνὴν Χριστὸν δι' ἡμᾶς σταυρωθέντα. So *gh*, während *aeo* lesen ἔφησ μετὰ τὴν τριάδα φωνεῖν Χριστὸν δι' ἡμᾶς σταυρωθέντα. Die Authenticität der Lesart von *gh* wird durch die lateinische Uebersetzung bestätigt: *non te Paulianistam vocabo, cum in scriptiōibus tuis dixisti post trinitatis vocem Christum <propter nos crucifixum>*²⁾; vergl. auch das fünfte Anathem des Quintianus (Brief VII Mansi 1113 E = Avell. 72 § 12) καὶ εἴ τις μετὰ³⁾ τὴν τρισσῆαν φωνὴν Χριστὸν λέγει σταυρωθέντα . . καθαρσισθεῖς.

Brief IV Mansi 1135 B (= Avell. 78 § 8) fehlt in *aeo* das ganze zweite Anathem εἴ τις τετράδα παρεσφέρει ἐν τῷ τρισσῆα παραθεῖς μετὰ τὴν τριάδα Χριστὸν ἐσταυρωμένον ἀνάθεμα ἔστω, das in *gh* vorhanden ist und auch in der lateinischen Uebersetzung sich vorfindet.

Brief V Mansi 1117 D (= Avell. 73 § 6) lesen *gh* καὶ γενοῦ πομπῆν τῶν προβάτων καὶ οὐ λύκος, dementsprechend die lateinische Uebersetzung von VB *et esto pastor ovium et non lupus*. In *a* steht statt καὶ οὐ einfach οὐ, in *eo* μὴ.

Brief VII Mansi 1112 C am Ende (= Avell. 72 § 6): πλὴν φράσον μοι πῶς ἡνωμένος ὁ πατὴρ καὶ ὁ υἱὸς καὶ τὸ ἅγιον πνεῦμα λέγεται τριάς, μόνος ὢν θεός. So *gh*; die lateinische Uebersetzung: *verumtamen expone mihi quomodo unitus pater et filius et spiritus sanctus dicatur trinitas, cum unus sit deus*. Die drei andern Handschriften *aeo* lesen ἡνωμένως und lassen ἅγιον fort.

Brief des Hormisda an die Geistlichkeit von Syria secunda. Thiel p. 820 (= Avell. 140 § 2) καὶ πάλιν τῶν ἐκκλησιῶν τὸν σίλον . . κατανοήσας στενάζων κατὰ τὸν προφήτην ἐκέκραξεν „ἀνάστα κύριε, δίκασον τὴν δίκην σου..“, ἡδέως καὶ τὰ ἐφεξῆς ὁμοίως ἐπάγων „μὴ ἐπιλάθῃ

1) Wie sonst καταρρέκτης. Aus der lateinischen Uebersetzung läßt sich für diese Stelle nichts sicheres erschließen; sie giebt die letzten Worte mit *tumultus et non tranquillitas* wieder, hat also auch bei γαλήνη das specielle Bild, dem dieser Vergleich angehört, fallen lassen und nur den allgemeinen Sinn zum Ausdruck gebracht.

2) Die eingeklammerten Worte habe ich hinzugesetzt, außerdem in *scriptiōibus* für *inscriptiōibus* hergestellt.

3) So die Handschriften, nicht κατὰ.

της φωνῆς τῶν ζητούντων αε“. Statt ἐπάγων geben αεο ἐπάγω; das lateinische Original *libenter ea quoque quae sequuntur adiungens* beweist die Richtigkeit der Lesart von *gh*.

Ebenda Thiel p. 825 (= Avell. 140 § 12) τὰ της ἐν Χαλκηδόνι συνόδου, ἐν ἣ πασῶν τὸ σέβας περιτέχεται, ἀλλὰ καὶ τὰ παρὰ τοῦ σεβασμιωτάτου Λέοντος προενεχθέντα ἐξ αὐτῆς τῶν ἀποστόλων της καρδίας ὀρίσματα καὶ γινώσκειν ἡμᾶς προσήκει καὶ τηρεῖν. ἐν τούτοις τὸ σημεῖον της πίστωσης, ἐν τούτοις οἱ προμαχῶνες της ἀληθείας, ἐν τούτοις ὁ Χριστὸς γινώσκειται. In diesen Worten habe ich τὸ σημεῖον auf Grund des lateinischen Originals (*in his v e x i l l u m f i d e i*) durch Conjectur hergestellt; *gh* geben statt dessen τὸ σεβάσμιον, eine Corruptel, zu der ein Schreiber besonders nach dem vorhergehenden τὸ σέβας und τὸ σεβασμιωτάτου leicht kommen konnte. αεο lesen interpolirt ἐν τούτοις τοῖς σεβασμίαις.

Ebenda Thiel p. 829 (= Avell. 140 § 17) heißt es vom Kōnig Ozias ἀλλ' ἐπειδὴ μὴδὲ κωλύόντων τῶν ἐπιμελητῶν τοῦ ναοῦ ὁ ἐπίμονος παραβάτης ἀπέστη, ἐν αὐτοῖς βδελύγματι λέπρας πληγῆς τοῖς θυσιαστηρίαις τὴν λειτουργίαν της βασιλείας ἀπόλεσε. So *g* und *h*, wozu die lateinische Originalfassung *officia regni perdidit* stimmt. *a* und *e* lesen ἀπολέσας, *o* ἀπωλέσας.

Alle diese Stellen, denen noch die eine oder andere hinzugefügt werden könnte, führen zu dem Resultat, daß der von mir als *X* bezeichnete Stammvater von *g* und *h* neben der gemeinsamen Ueberlieferung von αεο eine selbständige Bedeutung hatte, mit andern Worten, daß wir die 5 Handschriften so in 2 Classen zu sondern haben, daß auf der einen Seite αεο, auf der andern *g* und *h* selbständig dastehn.

Was nun die Handschriften *a e* und *o* nnter sich angeht, so gehören, während *a* mehr für sich steht, *e* und *o* auf das allerngste zusammen. *o*, die jüngere von beiden, zeigt hier und da, jedoch nur äußerst selten, leichte Schreibfehler, von denen *e* frei ist; im übrigen gleichen sich beide so vollkommen, daß man fast auf den Gedanken kommen könnte, *o* sei ans *e* abgeschrieben. Doch spricht hiergegen außer einer Stelle, wo *e* corrupt ist, dagegen *o* die richtige Lesart zeigt¹⁾, besonders noch die Thatsache,

1) Brief VII Mansi 1113 D (Avell. 72 § 11) liest *o* (mit *a*) richtig καὶ εἰ τις φέρει τὰς δύο τοῦ Χριστοῦ φύσεις. . καθαιρεῖσθω (*confundit* die lateinische Uebersetzung; vgl. Brief III Mansi 1132 B = Avell. 76 § 6 ἑμμερες γὰρ ὡς αὐτὸς θεὸν συγχέας σαρκὸς πάθειν, wo der Uebersetzer mit seinem *cum in i n v e n t i o n e t u a d e u m c o n f u s e r i s p a s s i o n i b u s c a r n i s* fälschlich ἐμμερες gelesen zu haben scheint): *e* hat statt φέρει die Corruptel φέρει, die — unabhängig davon — auch in *gh* erscheint.

daß in *o* auf unsere Sammlung die Akten des sechsten Concils von Constantinopel folgen¹⁾. Der Umstand, daß diese auch in *a* hinter jener stehn, weist darauf hin, daß diese Vereinigung beider Stücke schon in älterer Zeit vorgenommen ist, und daß also *o* nicht wohl aus einer Handschrift abgeschrieben sein kann, in welcher, wie es bei *e* der Fall ist, auf unsere Sammlung jene Akten der 6. Synode nicht folgen. Daß *a* nicht aus *e* abgeschrieben ist, beweisen Stellen wie Brief VII Mansi 1112 B (= Avell. 72 § 4), wo die Worte *ἐκ γαστρὸς πρὸ ἐωσφόρου γεγέννηκά σε καὶ τὸ* infolge Homoioteleutons allein in *eo* ansgefallen sind, oder ebenda Mansi 1113 D (Avell. 72 § 11), wo das vierte Anathem des Quintianus *καὶ εἴ τις τὴν τρισαγίαν λέγει δι' ἡμᾶς σταυρωθείσαν θεότητα . . καθαρθεῖσθε* ebenfalls nur in *eo* fehlt. Daß auf der andern Seite die gemeinsame Quelle von *e* und *o* nicht aus *a* stammt, erhellt z. B. aus Brief IV Mansi 1136 B (= Avell. 78 § 8), wo das Anathem *εἴ τις συγχέει τὴν τριάδα αὐτὸν λέγων εἶναι πατέρα καὶ οἶον καὶ ἄγιον πνεῦμα ἀνάθεμα ἔστω* von allen Handschriften allein in *a* fehlt. Das Verhältniß von *a* *e* und *o* ist also derart, daß aus einem gemeinsamen Archetypus (*Y*) auf der einen Seite *a* geflossen ist, auf der andern Seite eine Handschrift, von der *e* und *o* getrene Apographa sind. Wir würden demnach zu folgendem Stemma der 5 Handschriften gelangen:



Allein das Verhältniß der 5 Handschriften ist hiermit noch keineswegs vollständig klar gestellt: ein Blick in die Adnotation

1) Zwischen beiden steht in *o*, wie mir Graeven mittheilt, nur noch (fol. 161b—166a) das *Ἐπιμόνημα συνοδικόν ἐκτεθὲν ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ ἀγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως νέας Πάμης κατ' Ἀλεξίου περὶ διαφόρων κεφαλαίων*, das mit den Worten *Τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων* beginnt und (fol. 166a) in folgender Weise schließt: *ἐν ὑπομνήματι ἐξετέθη καὶ τῇ συνίθει ἐπιστάθη σφραγίδι καὶ ἐκάστω τῶν θεοφιλοτάτων ἐπιδόθη μητροπολιτικῶν: — μητρί Ιαννουαρίου Ν^ο ἡ' ἔτους ςϥϩλζ: —* Daß dies Stück (gedruckt ist es z. B. bei Leunclavius, *Ius graeco-romanum* I p. 250—256) nicht zu der vorangehenden Sammlung gehört, ist den Bearbeitern des neuen Catalogs der griechischen Ottohoniani entgangen; sie führen es überhaupt nicht an und betrachten jene Zeltangahe vom Januar des Jahres 6396 (= 1028 p. Chr.) vielmehr fälschlich als eine vom Schreiber des Ottohonians mit abgeschriebene Subscription zu allem Vorangehenden (fol. 1—166). Das gleiche Stück findet sich übrigens auch im Parisinus *e* (fol. 255 v).

zu dem oben abgedruckten Brief des Felix zeigt, daß an verschiedenen Stellen allein *e* und *o* die richtige Lesart geben, während in *agh* eine Corruptel vorliegt; vgl.

S. 10 ₆	τῷ ἐνόματι <i>eo</i>	τὸ ὄνομα <i>agh</i>
S. 10 ₈	μὴ <i>eo</i>	fehlt <i>agh</i>
S. 10 ₁₁	ἐπειροδομένων <i>eo</i>	ἐπειροδομένουσ <i>agh</i>
S. 11 ₈	ὡς <i>eo</i>	fehlt <i>agh</i>
S. 11 ₁₁	διακατελεγόμενος <i>eo</i>	δι' ἃ κατελεγόμενος <i>agh</i>
S. 11 ₁₈	τὸ πάθος ὡς ὁ.. Νεστόριος <i>eo</i>	ὡς ὁ.. Νεστόριος τὸ πάθος <i>agh</i>
S. 12 ₁	δὲ <i>eo</i>	fehlt <i>agh</i>
S. 13 ₁₀	αὐτοῦ <i>eo</i>	τόττω <i>agh</i> .

Einen Theil dieser Lesarten von *eo* könnte man nun ja gewiß geneigt sein für richtige Conjekturen eines gelehrten Schreibers zu halten, bei einigen ist jedoch diese Annahme im höchsten Grade unwahrscheinlich, so bei der Umstellung S. 11₁₈ (*passionem sustinuisse dixisti sicut.. Nestorius* hat die lateinische Uebersetzung), so S. 13₁₀, wo gegen das τούττω von *agh* an und für sich nicht viel einzuwenden ist, die Richtigkeit des αὐτοῦ aber durch die lateinische Uebersetzung (*eius quoque doctrinam*) gewährleistet wird. Noch durchschlagendere Beispiele finden sich in den übrigen Briefen; ich begnüge mich zwei herauszuheben, die entscheidend sind: Brief V Mansi 1117 C (= Avell. 73 § 4) lesen *agh* Μακεδόνης δὲ τέμνει ἐκ τοῦ πατρὸς τὸ ἄγιον πνεῦμα καὶ Νεστόριος ὡσαύτως διχάζει εἰς δύο ἀ τὸν ἕνα οἶόν; einzig und allein *eo* geben διχάζει εἰς δύο ἀ οἶῶν τὸν ἕνα οἶόν und dementsprechend die lateinische Uebersetzung *dividit in dualitatem filiorum unum filium*.

Brief VII Mansi 1113 D (= Avell. 72 § 11) lautet das erste Anathem des Quintianus: πᾶς γούν ὅστις λέγει μίαν φύσιν θεοῦ λόγου καὶ σαρκὸς καὶ οὐ δύο ἡνωμένας καθαιρέσθω, und so haben es *agh*; allein *eo* fügen nach ἡνωμένας noch die Worte καὶ ἀδιαυρέτους ein, wozu die alte Uebersetzung *non duas unitas in divisasque* stimmt.

In ähnlicher Weise habe ich bei Durcharbeitung des Textes der 7 apokryphen Briefe, deren Uebersetzung in VB vorliegt, und der beiden Hormisda-Briefe, deren lateinische Originale erhalten sind, im ganzen etwa an 40 Stellen die gemeinsame Lesart von *agh* als verderbt derjenigen von *eo* gegenüber zurückgestellt.

Wie läßt sich nun dieser Umstand mit dem oben gewonnenen Resultate, der Zusammenfassung von *gh* zu einer selbständigen Classe gegenüber von *aeo*, vereinigen? Offenbar nur durch die Annahme, daß in den gemeinsamen Stammcodex von *e* und *o* Lesarten einer Handschrift übertragen sind, die neben der gemeinsamen Ueberlieferung von XY völlig selbständig dastand und

demgemäß an vielen Stellen das richtige bot, wo bereits der Archetypus von X und Y verdorben war. Diese Lesarten sind in *c* und *o* übergegangen, und so haben wir in diesen Handschriften jetzt einen Text, der auf zwei Quellen zurückzuführen ist, einmal auf die Ueberlieferung, die auch von den Handschriften *agh* wiedergegeben wird, und zwar im besonderen auf eine Unterabtheilung derselben, zu der auch *a* gehört, sodann auf eine Handschrift *Z*, die neben der gemeinsamen Ueberlieferung von *agh* völlig unabhängig dastand.

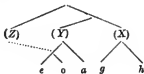
Auf diese Handschrift *Z* also gehen alle die Lesarten zurück, wie in *eo* das Richtige erscheint, während *agh* eine gemeinsame Verderbniß zeigen. Allein es finden sich auch eine Reihe von Stellen, wo *eo* so von *agh* abweichen, daß die ursprüngliche Lesart ohne jeden Zweifel in *agh* vorliegt. Ich denke dabei nicht an kleine Fehler mechanischer Art, wie sie jedem Schreiber unterlaufen und so auch dem untergelaufen sind, der den Stammcodex von *e* und *o* schrieb; ich meine vielmehr solche Varianten, bei denen auf einer Seite eine bewußte Interpolation vorliegen muß. Und an solchen fehlt es in *eo* nicht. Ich hebe nur einiges hervor.

In dem Briefe des Felix wirft der Verfasser S. 10₂ dem Petrus vor $\omicron\upsilon\chi \acute{\omega}\rho\mu\eta\sigma\alpha\varsigma \tau\eta \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\epsilon\acute{\iota}\alpha \kappa\alpha\iota \tau\omicron\iota\varsigma \dot{\epsilon}\pi\iota \delta\iota\varsigma \gamma\rho\acute{\alpha}\mu\mu\alpha\sigma\iota\nu \eta\mu\acute{\omega}\nu \dot{\epsilon}\nu\omega\tau\iota\sigma\alpha\sigma\theta\alpha\iota$. So *agh* und demgemäß die lateinische Uebersetzung *nec ambulare in veritate nec nostris duabus epistolis aurem voluisti commodare*. Die Handschriften *eo* geben statt dessen $\omicron\upsilon\chi \acute{\omega}\rho\mu\eta\sigma\alpha\varsigma \tau\eta \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\epsilon\acute{\iota}\alpha \kappa\alpha\iota \tau\omicron\iota\varsigma \pi\rho\delta\varsigma \sigma\dot{\epsilon} \gamma\rho\acute{\alpha}\mu\mu\alpha\sigma\iota\nu \eta\mu\acute{\omega}\nu \kappa\epsilon\iota\sigma\theta\eta\nu\alpha\iota$; es hat also einmal jemand das ungewöhnliche $\dot{\epsilon}\pi\iota \delta\iota\varsigma$, das er nicht verstand, durch $\pi\rho\delta\varsigma \sigma\dot{\epsilon}$ ersetzt, sodann an die Stelle des ebenfalls ziemlich unüblichen $\dot{\epsilon}\nu\omega\tau\iota\sigma\alpha\sigma\theta\alpha\iota$ das Synonymum $\kappa\epsilon\iota\sigma\theta\eta\nu\alpha\iota$ treten lassen.

Brief I Mansi 1125 B (= Avell. 74 § 3) heißt es von Jesus $\epsilon\iota \gamma\alpha\rho \kappa\alpha\iota \dot{\epsilon}\sigma\tau\alpha\sigma\acute{\omega}\theta\eta \dot{\epsilon}\xi \acute{\alpha}\sigma\theta\epsilon\nu\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$, $\acute{\alpha}\lambda\lambda\acute{\alpha} \tau\omicron \acute{\alpha}\sigma\theta\epsilon\nu\epsilon\acute{\iota}\varsigma \eta\mu\acute{\omega}\nu \acute{\alpha}\nu\alpha\lambda\alpha\beta\acute{\omega}\nu \sigma\acute{\omega}\mu\alpha \tau\omicron\upsilon\tau\omicron \pi\acute{\iota}\pi\omicron\nu\theta\epsilon\nu$ (nam licet crucifixus sit ex infirmitate, sed infirmum nostrum adsumens corpus hoc passus est die lat. Uebersetzung). Der Satz ist Nachbildung von Corinth. II 13,4 $\kappa\alpha\iota \gamma\alpha\rho \epsilon\iota \dot{\epsilon}\sigma\tau\alpha\sigma\acute{\omega}\theta\eta \dot{\epsilon}\xi \acute{\alpha}\sigma\theta\epsilon\nu\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$, $\acute{\alpha}\lambda\lambda\acute{\alpha} \zeta\eta \dot{\epsilon}\kappa \delta\omicron\nu\acute{\alpha}\mu\epsilon\omega\varsigma \theta\epsilon\omicron\upsilon$. In *eo* ist vor $\dot{\epsilon}\xi \acute{\alpha}\sigma\theta\epsilon\nu\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$ ein $\omicron\delta\chi$ eingeschoben, offenbar weil dem Interpolator der Gebrauch von $\acute{\alpha}\lambda\lambda\acute{\alpha}$ zu Beginn des Hauptsatzes nach vorangehendem Bedingungssatz nicht geläufig war.

Ich könnte diese Stellen vermehren, allein ich meine, die angeführten genügen, um zu zeigen, daß *eo* nicht überall, wo sie augenfällig von *agh* abweichen, uns das reine Gold echter Ueberlieferung darbieten. Gleichgültig bleibt dabei, ob wir diese Interpolationen dem Schreiber des Stammcodex von *eo* selbst zur Last

legen oder sie, was mir wahrscheinlicher ist, vielmehr der Handschrift Z zuweisen, aus der auf der andern Seite so vieles Richtige in jenen übergegangen ist. Die Hauptsache bleibt vielmehr, daß für uns in *eo* neben alter guter Ueberlieferung, von der in *agh* nichts zu finden ist, auch allerlei Interpolationen vorliegen, von denen *agh* frei geblieben sind¹⁾. Das oben gegebene Stemma der \bar{o} Handschriften würde demnach in folgender Weise²⁾ zu erweitern sein:



1) Daß diese Interpolationen immer falsch sind, ist keineswegs gesagt. Ich will in dieser Beziehung hier nochmals auf die Stelle aus Brief III (Mansi 1129 E = Avell. 76 § 2) hinweisen, wo es von Petrus heißt: ἐγένου γὰρ αὐτῶν ὁλετήρ καὶ οὐ ζωή, πικρία καὶ οὐχ ἡβότης, ἔμφραξ καὶ οὐ πέπειρος βότρυς, ζιζάνιον καὶ οὐ σίτος, καλὴμη καὶ οὐ χυρὸς, ἄκανθα καὶ οὐκ ἄνθος, καταρραγμὸς καὶ οὐ γαλήνη. Wie schon bemerkt, fehlen die Worte ἔμφραξ his σίτος in *gh*; βότρυς lesen *eo*, βρώσις statt dessen *a*. Daß der Urcodex unserer Sammlung ebenfalls βρώσις hatte, wird für mich dadurch zweifellos, daß die alte lateinische Version, die wie gesagt von unserer Sammlung unabhängig ist, jene Worte mit *acerbitas et non matura esca* übersetzt. Ebenso zweifellos aber ist es, daß πικρὸς βότρυς als Gegensatz zu ἔμφραξ durchaus erforderlich ist. Da haben wir also eine Interpolation, die Emendation ist.

2) An und für sich könnte man geneigt sein, auch eine andere Gruppierung der Handschriften vorzunehmen. Man könnte von der Annahme ausgehen, was *eo* an unzweifelhaft richtigen alten Lesarten gegenüber von *agh* besitzen, sei in sie nicht indirekt, d. h. durch Uebertragung aus einer anderen Classe, sondern auf dem Wege direkter Fortpflanzung gelangt; dann hätte man also zwei Classen der Handschriften, auf der einen Seite *eo*, auf der andern *agh*. In diesem Falle müßte, um das gemeinsame Vorhandensein von Fehlern in *eo* und *a* gegenüber von *gh* zu erklären, eine Uebertragung von Lesarten aus der Classe *eo* in einen Stammvater von *a* angenommen werden. Allein gerade die besondere Art der falschen Lesarten, die *eo* und *a* gemeinsam sind, nimmt dieser Annahme jede Wahrscheinlichkeit; vor allem ist doch kaum anzunehmen, daß jemand aus der Classe *eo* auch Lücken wie die oben S. 16 erwähnte aus Brief IV in die andere Classe übertragen haben sollte. Uebrigens würde diese andere Gruppierung an den für die Constitution des Textes sich ergebenden Regeln nichts ändern, Regeln, die auf dem absolut sichern Resultat fußen, daß sich in *eo* Corruptelen finden, die sonst nur in *a* vorkommen, und ferner daß *eo* neben Interpolationen eine Reihe von alten echten Lesarten zeigen, die in allen andern Handschriften verloren gegangen sind.

Ich komme jetzt zu der Frage: wie stehen die fünf mir bekannt gewordenen Handschriften zu den von Bini und Fronton du Duc benutzten, hezw. zu ihren Ausgahen?

Zunächst Bini. Derselbe giebt an¹⁾, er habe eine Handschrift der Palatina benutzt: heute ist ein Exemplar unserer Sammlung weder in Heidelberg noch unter den Vaticanischen Palatini zu finden. Ein flüchtiger Blick in den Bini'schen Text zeigt nun sofort, daß jener Palatinus zu der Klasse gehörte, die für uns durch *g* und *h* repräsentirt wird. So fehlen heispielsweise auch bei Bini die Worte *ἀντι τοῦ ἐκτεμεῖν σε τὰ σκάνδαλα* und *ἐμφαξέ* bis *στρος*, von denen ich oben (S. 14 f.) bemerkt habe, daß sie in *g* und *h* ausgefallen seien. Die Uehereinstimmung erstreckt sich oft his auf unbedeutende Kleinigkeiten; ich gebe noch ein paar Stellen ans dem Anfang des Felix-Briefes:

S. 9_a *δοστωχῶς gh* Bini: *δοστήνων aeo*

S. 9_a *ἀνδράσι gh* Bini: *πατράσι aeo*

S. 9_a *ἄρξαι gh* Bini: *ἄρξαι aeo* und so fort.

Vergleichen wir Bini's Lesarten dann im besonderen mit denen von *g* und *h*, so finden wir eine Reihe fehlerhafter Varianten, die *h* eigenthümlich sind, auch bei Bini. Man vergleiche:

Brief V Mansi 1117 C am Schluß (Avell. 73 § 5) *τοῦτο τάχος aeo*, *τὸ τάχος a*: *τάχος τοῦτο h* Bini; ebenda D 9 (Avell. 73 § 6) *μετ' αὐτῶν aeo*: *μετ' αὐτῆς h* Bini; ebenda 1120 A am Ende (Avell. 73 § 8) *κακά aeo*: *κακά σου h* Bini; Brief VI oben S. 11_a *ῥήματα aeo*: *τὰ ῥήματα h* Bini; S. 13_a *τοῦτω aeo*, *τοῦτων g*: *τοῦτο h* Bini; Brief VII Mansi 1113 E letzte Zeile (Avell. 72 § 12) *ἤτοι θεῶν aeo*: *ἤτοι τῶν θεῶν h* Bini.

Man könnte hiernach vermuthen, der Palatinus Bini's und der Parisinus graecus 419, den ich mit *h* bezeichnet habe, seien identisch. Allein dem widerspricht eine Stelle: Brief VII Mansi 1112 B (Avell. 72 § 3) haben sowohl *aeo* wie Bini *ἄπιστος μία φῶς*, während in *h* *μία* ausgefallen ist. Daß Bini *μία* hier durch Conjectur eingesetzt habe, ist so gut wie ausgeschlossen. Er hat also zwar nicht den Parisinus *h*, wohl aber eine Handschrift benutzt, die diesem sehr nahe stand und in dem besonderen Stemma der Klasse X in folgender Weise einzufügen wäre:

1) Vgl. die zweite Ausgabe seiner *Concilia generalia* II 1 S. 764: 'Acta huius concilii ex quodam M. S. Codice Graeco antiquo Bibliothecae Palatinae (in cuius Frontispitio erronea reperitur haec Inscriptio: Acta sanctae Quintae Synodi Constantinopolitanae) fideliter descripta accepimus'.



Ihr Verlust¹⁾ ist demnach, da wir nicht nur *h* sondern auch den durchweg etwas besseren Vertreter *g* derselben Klasse haben, durchaus ohne Belang.

Wir kommen zu Fronton du Duc. Dieser hat drei Handschriften benutzt; das Vorwort des Druckers sagt darüber Folgendes: 'cum ex eadem Regia bibliotheca (sc. Parisiensi) codicem unum obtinuissent, in quo et Concilium Constantinop. sub Patriarcha Menna et aliquot etiam Graecorum Patrum epistolae continebantur de impiis erroribus Petri Fullonis, conferri diligenter eum curarunt cum altero exemplari manuscripto, quod magnum illud ecclesiae Catholicae lumen et column bonarumque literarum Mecenas Illustrissimus Cardinalis Perronius Romae exscribi mandaverat: cum tertio item alio quod pari humanitate concessit Reverendissimus Episcopus Carnotensis Philippus Huralcus, ut nominis sic ditissimae illius bibliothecae haeres, quam eius parens vir amplissimus et magnus Cancellarius Galliae Vicecomes Chiuernius instruxerat. Ex his tribus exemplaribus tum epistolae tum Acta ipsius Concilii descripta sunt'.

Was den Text Fronton's anlangt, wie er uns in seiner Ausgabe vorliegt, so steht er im großen und ganzen auf dem Boden der Handschriften *eo*, deren verschiedene Eigenthümlichkeiten zum großen Theile bei ihm wiederkehren: so in dem Felixbriefe oben S. 9₁₀ die Corruptel *πατρί* statt *πνεύματι*, S. 10₁ die Interpolationen *πρὸς οὐ* statt *ἐπὶ δις* und *πισθῆναι* statt *ἐνωπίσασθαι*, so, um noch einige Stellen aus Brief VII (Avell. n. 72) herauszugreifen:

Mansi 1109 D (§ 1) *πολυμερῶς καὶ πολυτρόπως καὶ πολυμερῶς agh*
λυτρόπως eo und
 Fronton

1112 B (§ 4) *ἐκ γαστρὸς πρὸ ἕως φέρου γεγέννηκά σς καὶ τὸ* vorhanden in *agh*
 fehlt
 in *eo* und bei
 Fronton

1) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Palatinus Bini's mit derjenigen Handschrift identisch ist, die unter den Palatini einst mit Nr. 279 bezeichnet war und von Stephenson S. 156 der Palatini Graeci Vaticani angeführt wird. Nach Rom ist diese Handschrift nach Stephenson's Angabe niemals gekommen.

- 1112 D (§ 6) εἰ καὶ ἀνέλαβε εὐ εἴ γε καὶ ἀνέλαβε αgh
Fronton
- 1112 D (§ 7) πῶς δὲ καὶ ἀτρέπ- πῶς δὲ καὶ ἀτρέπος
τως ἐσαρκώθη εὐ σαρκωθεὶς αgh
Fronton
- 1113 D (§ 11) ἡνωμένας καὶ ἀδιαι- ἡνωμένας αgh.
ρέτους εὐ Fronton

Eigenthümlichkeiten, die *a* gegenüber von *eogh* charakteristisch sind, finden sich bei Fronton nicht, dagegen eine Reihe von Stellen, an denen er im Gegensatz zu *aeo* die Lesart der Klasse X, d. h. der Handschriften *gh* wiedergibt; vgl. z. B.

- Brief des Felix § 1 ἐπειδὴ δοστυγῶς gh Fronton ἐπειδὴ δοστήμων *aeo*
Brief III Mansi 1129 E (Avell. 76 § 3) τοῖς τὰ σύμβολα *aeo*
σμβόλοις gh Fronton
- 1132 B (Avell. 76 § 5) ὥστε ῥήξαι *aeo*
ῥήξαι gh Fronton

Aus dem Angeführten ergibt sich einmal, daß unter den drei Handschriften, die Fronton zur Verfügung standen, mindestens eine unsere Handschriften *e* und *o* sehr nahe stand. Da nun aber eben der Parisinus *e*, wie ich oben in seiner Beschreibung angemerkt habe, sich einst im Besitze der berühmten Familie der Huralt befand, so ist es so gut wie ausgemacht, daß wir in ihm dieselbe Handschrift vor uns haben, von welcher der Drucker berichtet, daß Philippus Huraltus sie dem Fronton zur Verfügung gestellt habe. Auf der andern Seite gehörte von den beiden übrigen Codices des Fronton ebenfalls mindestens einer zu der Klasse, von der wir *g* und *h* besitzen. Welcher der beiden andern dies war und zu welcher Klasse die dritte Handschrift gehörte, entzieht sich unserer Kenntniß¹⁾. Nur das eine mag hier noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Fronton'sche Text auch nicht den geringsten Anlaß zu der Annahme bietet, es habe ihm eine Handschrift vorgelegen, die irgend einer andern Recension angehört habe als die 5 mir bekannt gewordene oder auch nur irgendwie besser gewesen sei als diese. Eine richtige Lesart giebt er gegen alle fünf Handschriften nur an ganz vereinzelt Stellen, und die sind sämmtlich so beschaffen, daß dort ein jeder das richtige sofort durch Conjectur herstellen mußte.

1) Eine Stelle des Felix-Briefes weist vielleicht darauf hin, daß eben unser Parisinus *h* von Fronton benutzt ist: oben S. 11, wo Fronton καὶ τῶν αὐτῶν τιμῶν ὑποκειμένων περιρὶ ἐπισκόπων liest, hat *h* περιρὶ, *g* περιρῶν, *a* ὑπερῶν, in *eo* fehlt das Wort.

Von den jüngeren Herausgebern der Conciliensammlungen, die unter Benützung der Texte von Bini und Fronton unsere Sammlung in ihre einzelnen Theile aufgelöst wieder zum Abdruck gebracht haben, hat keiner neues handschriftliches Material herangezogen. Nur Hardoin setzt (Act. Concil. II 836) zu den Anfangsworten von Brief VII Πολυτρόπως καὶ πολυμερῶς die Notiz ‚Ex codice Vaticano‘; allein mir ist zweifelhaft, ob sich dies nicht vielmehr auf die in der gegenüberstehenden Spalte abgedruckte alte lateinische Uebersetzung beziehen soll, die (in der Avellanischen Sammlung) noch heute in mehreren Codices in der Vaticanischen Bibliothek vorhanden ist. Jedenfalls habe ich weder in den Indices der Vaticanischen Handschriften, wie sie dem Benutzer dort jetzt in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt werden, (mit Ausnahme des Ottobonianns) eine Handschrift unserer Sammlung entdeckt, noch gefunden, daß der Text Hardouin's von dem seines Vorgängers Labbé in irgend einer Weise abweiche.

Die bisherigen Angaben unserer Sammlung haben also neben den fünf Handschriften, die ich ansfindig gemacht habe, keinen selbständigen Werth und sind bei den für die Constituirung des Textes festzustellenden praktischen Regeln völlig außer Acht zu lassen. Für die 7 apokryphen Schreiben an Petrus Fullo und die beiden Hormisda-Briefe sind solche Regeln ja von geringerer Bedeutung, da bei jenen die alte lateinische Uebersetzung von VB, bei diesen die lateinische Originalfassung fast immer zur Controle dafür dienen kann, welcher Lesart im Griechischen der Vorzug zu geben ist; um so wichtiger werden sie dagegen für denjenigen sein, der — hoffentlich in nicht allzuferner Zeit — einmal die gesammten Akten der Synode gegen Anthimus einer kritischen Bearbeitung unterziehen wird. Ich möchte die Regeln in folgender Weise zusammenfassen:

1) Wo *g* und *h* mit *eo* zusammengehn, ist eine abweichende Lesart von *a* durchweg ohne Autorität und kann höchstens den Werth einer Conjectur beanspruchen;

2) wo *aco* mit *g* gegen *h*, oder *aco* mit *h* gegen *g* stehn, ist die abweichende Lesart der fünften Handschrift ohne Werth;

3) wo *aco* zusammen gegen *gh* stehn, ist aus dem Zusammenhang zu entscheiden, welche Lesart den Vorzug verdient. Im großen und ganzen ist dabei die Klasse *aco* entschieden besser als *gh*: in *gh* mögen sich nach flüchtiger Durchzählung in den von mir hier herangezogenen 9 Briefen etwa 4 mal so viel Corruptelen finden als in *aco*. Besonders steht es auch, was Interpolationen des Textes angeht, mit *gh* bei weitem schlimmer als mit *aco*.

Aus der letzteren Classe habe ich mir nur eine verzeichnet: Brief III Mansi 1132 D 2 (Avell. 76 § 9) τὸ τὸ τρισάγιον φωνεῖν ἐσταυρωμένον [ἢ μετὰ τὴν τριάδα Χριστὸν ἐσταυρωμένον]. Die eingeklammerten Worte stehen in *aeo*, fehlen richtig in *gh*, mit denen die alte lateinische Version stimmt. Viel häufiger sind Interpolationen in *gh*; vgl. z. B. Brief III Mansi 1129 E 11 (Avell. 76 § 3) τί γὰρ τῶν προσέδρων ἡμῶν καὶ ἐπισκόπων οὐ προσσχὼν τοῖς συμβόλοις εἰζας μὴ προσθέσθαι τῇ τριάδι τετράδα ἐν τῷ τὸ τρισάγιον σε φάσκειν ἐν προσθήκῃ σταυροῦ; Statt der letzten Worte lesen *gh*: τετράδα ἦν ἐν τῷ τρισάγιον σε φάσκειν λέγουσιν ἐν προσθήκῃ σταυροῦ; die lateinische Uebersetzung *ne adicias trinitati quaternitatem cum trisagion dicis sub augmento crucis* stimmt zu der ersteren Fassung. Ebenda 1132 C 1 (§ 7) λίαν οὖν λύπη συσχεθεὶς τάδε σοι προτίθῃμι οὖν τῷ εἰς τοῦτό με συμβιβάσαντι Ἀκακίῳ *aeo*; dementsprechend die lat. Uebersetzung *cum Acacio qui me ad haec firmanda invitavit: pro-ti-thimi eis totho me συμβιβάσαντος Ἀκακίῳ gh*. Brief VII Mansi 1112 A 13 (Avell. 72 § 3) εἰ δὲ οὐ μία φύσις θεοῦ πατρὸς καὶ σαρκὸς ἀνθρωπείας καὶ τοῦ λόγου *aeo* und ebenso (*dei patris*) die Uebersetzung: θεοῦ καὶ πατρὸς *gh*. Ebenda E 2 (§ 7) καθὼ μίαν εἶναι φύσιν τῆς σαρκὸς καὶ τοῦ θεοῦ λόγου λέγεις n. s. w. *aeo* (*secundum quod unam naturam* etc. VB): *gh* schieben nach καθὼ ein γάρ ein. Thiel p. 828, 30 (Avell. 140 § 17) τιμὴν κεχρωσσημένην *aeo* (*honorem debitum* das Original): τιμὴν μὴ κεχρωσσημένην infolge falschen Verständnisses der Stelle *gh*. Thiel p. 910 (Avell. 237 § 1) in der Ueberschrift ἐπισκόπῳ *aeo* (*episcopo* das Original): ἀρχιεπισκόπῳ *gh*. Solcher oder ähnlicher Stellen ließen sich aus *gh* noch mehrere anführen. Auch in solchen Fällen, wo die Wortstellung beider Klassen von einander abweicht, ist *ceteris paribus* der von *ae* der Vorzug zu geben; Beweis: nnter den 10 Fällen derart, die in jenen 9 Briefen vorkommen, hat 1 mal wahrscheinlich *gh* die richtige Wortstellung (Thiel p. 979, 1 = Avell. 237 § 14 ἀδελφῶ καὶ συνεπισκόπων ἡμῶν *aeo*, ἀδελφῶ ἡμῶν καὶ συνεπισκόπων ἡ καὶ auch *g*, bevor er in die Lesart von *aeo* corrigirt wurde; *fratrem nostrum et coepiscopum* das lateinische Original), 1 Fall ist zweifelhaft (Thiel p. 820, 13 = Avell. 140 § 1 τῶν ἀπίστον ἢ ἐπίμονος μανία *aeo*, ἢ τῶν ἀπ. ἐπίμονος μανία *gh*, *infidelium pertinax furor* das Original); an sämtlichen andern 8 Stellen die ich hier jedoch nicht einzeln aufführen will, ist die richtige Lesart bei *aeo*, wie die Uebereinstimmung mit der alten lateinischen Version bzw. dem lat. Original zeigt.

4) wo *agh* gegen *eo* zusammengehen, muß ebenfalls eine sorgfältige Erwägung lehren, ob wir in der Lesart von *eo* eine Cor-

ruptel bezw. Interpolation oder echte alte Ueberlieferung vor uns haben. Die Beurtheilung dieser Fälle dürfte dem künftigen Herausgeber die meiste Schwierigkeit bereiten.

Entbehrlich ist von den fünf Handschriften eigentlich keine. Von *e* mit seinen guten alten Lesarten gegenüber von *agh* versteht sich das von selbst; controlirt wird er durch seinen Zwilingsbruder *o*; kleine Schreibfehler entweder des einen oder des andern dürften aus dem Apparat billig fortbleiben. Das Hinzutreten von *a* giebt uns die Möglichkeit den Archetypus *Y* zu reconstituiren und damit aus den Lesarten von *eo* eine Anzahl über jeden Zweifel der Interpolation (aus *Z*) zu erheben. *g* und *h* controliren sich gegenseitig; wo einer von beiden mit der andern Classe stimmt, wird die abweichende Lesart des zweiten ebenfalls aus dem Apparat fern zu halten sein; höchstens mag man hier und da eine charakteristische Lesart entweder von *g* oder von *h* anführen, damit, wenn neue Handschriften auftauchen sollten, sofort eine Classification derselben möglich ist.

Zwei sabäische Inschriften auf der Bibliothek zu Göttingen.

Von

J. Flemming.

Vorgelegt von Wilh. Meyer in der Sitzung vom 5. Mai 1894.

Im Jahre 1878 hat die Universitäts-Bibliothek in Göttingen zusammen mit einer größeren Zahl arabischer und koptischer Manuscripte auch zwei Steine mit sabäischer Schrift von H. Brugsch erworben. Wüstenfeld hat seiner Zeit, als er über die Handschriften berichtete (Nachrichten 1878 S. 285—326), auch diese beiden Steine mit aufgezählt und von ihrem Dascin in Göttingen Kenntniß gegeben, dabei ist es aber auch bis jetzt geblieben. Die Beschreibung der orientalischen Handschriften der hiesigen Bibliothek, die ich auf Wunsch von Prof. W. Meyer für den im Druck befindlichen Catalog übernommen habe, hat mich nun dazu geführt, mich mit diesen Inschriften näher zu beschäftigen und das Resultat dieser meiner Arbeit sei hier kurz mitgetheilt.

In den Nachrichten (1878 S. 325) ist angegeben, Brugsch habe die beiden Steine in Südarabien aus einer Felswand herans-hauen lassen, das ist ein Irrthum, Brugsch hat vielmehr nach brieflicher Mitteilung die Steine von arabischen Handelsleuten aus Aden gekauft, so daß leider die Herkunft derselben unsicher ist.

Die erste — größere — Inschrift ist auf eine Steinplatte von 21 cm Höhe und 45 cm Breite eingegraben und hat vier Zeilen. Die Buchstaben sind von beträchtlicher Größe — 4 cm hoch — aber einfach und kunstlos; die Zeichen $\aleph \ beth \ gimel \ daleth$ haben noch die ältere Gestalt, vgl. Hommel, südarabische Chrestomathie S. 6—7. Die letzte Zeile ist ziemlich undentlich. Der Text lautet in hebräischer Umschrift:

חסרים | קלטן | וחיזעאל | בן
 חרזן | ריים | לאחלחמי | (1) מקלדי (?)
 חזיה | בטרב | ארץ | קלטן | עברן | (2) מע (?)
 צבוק | ואל | אם | סאלחמו | מהמש

Die zweite — kleinere — Inschrift befindet sich auf einer Steinplatte von 20 cm Höhe und 19 cm Breite und hat fünf Zeilen. Die Buchstaben sind $3\frac{1}{8}$ cm hoch und zeigen eine gewisse Zierlichkeit in der Ausführung; die Zeichen ר ט ז נ מ weisen die jüngeren Formen auf (Hommel a. a. O.). Der Schluß der Zeilen ist undeutlich und vielleicht verstümmelt. Die Inschrift scheint überhaupt nur ein Bruchstück zu sein, der ganze Stein wurde wahrscheinlich von den Händlern des größeren Profites wegen in mehrere Theile zersägt. Der Text lautet:

ו | בדת | מטא | עדי | x ?
 די | לקט | דעבר | מקה
 x דטטא | דופים | אלמ (?)
 קה | סערהמו | נעמחם
 ושנאחמו | בעזתר | והב

Ich bescheide mich nur den Text der Inschriften zu veröffentlichen, mögen gründlichere Kenner des Sabäischen das hier Gebotene weiter ausnützen.

1) ך̄ unsicher. 2) ם̄ unsicher.

Melanchthon's Vorlesung über Cicero's Officia 1555.

Von **Wilhelm Meyer.**

(Vorgelegt in der Sitzung vom 9. März 1894).

Melanchthon als Doцент.

Melanchthon's Ruhm wird jetzt von Vielen angefochten: Theologen behaupten, seine Leistungen auf theologischem Gebiete berechtigten ihn nicht, unter den Reformatoren als der erste nach Luther zu gelten; Philologen finden seine Leistungen auf dem Gebiet des klassischen Alterthums nicht so bedeutend, daß er der Praeceptor Germaniae heiße. Ein Blick auf die Entwicklung Melanchthons macht begreiflich, wie ihm seine Zeitgenossen jene Ehren zuerkennen konnten.

Der junge Melanchthon war ein hegeisterter Humanist. Insbesondere schätzte und bearbeitete er die griechische Sprache und Literatur, welche damals aus mancherlei, zum Theil sogar aus patriotischen Gründen (vgl. meine Abhandlung über Aventin's Annalen in den Abhandlungen der Münchener Akademie philol. Kl. 17. Bd. 1886 S. 744) in Deutschland eifrig studirt wurde. Im Alter von 20 Jahren gab er die griechische Grammatik heraus, welche das Studium dieser Sprache in Deutschland lange Zeit beherrscht und gefördert hat, und noch in demselben Jahre wurde er als Professor der griechischen Sprache nach Wittenberg berufen.

So schien Melanchthon's Laufbahn sicher. Er wäre wohl der bedeutendste Graecist des 16. Jahrhunderts geworden. Doch Anderes geschah. Das Schicksal hatte ihn neben Luther gestellt und dessen geistige Gewalt änderte die Lebensbahn Melanchthon's. Was die Humanisten auf dem Gebiete der Literatur zum größten Theil schon vollbracht hatten, das schickte Luther sich an auf dem Gebiete der Religion zu vollbringen: die Mißbräuche und

Entartungen, welche das letzte Jahrtausend über der alten Wahrheit aufgehäuft hatten, sollten dadurch beseitigt werden, daß die ersten und reinen Quellen aufgesucht und erschlossen wurden. Als der kühne Theologe die ersten Schritte auf dem neuen Wege that, fand er bei dem Humanisten Melanchthon lebhaften Beifall. Luther erkannte, welch bedeutende Hilfe der beredte und mit reicher Gelehrsamkeit ausgerüstete Humanist in dem bevorstehenden Werke und Kampfe ihm leisten könne, und setzte es durch, daß Melanchthon trotz seines Widerstrebens auch zum Professor der Theologie ernannt wurde. Damit war die Entscheidung gefallen. So lange Luther lebte, war Melanchthon sein geschicktester und treuester Helfer und Genosse. Da Luther's Löwenmuth leicht und oft in Jähzorn aufflammte, war Melanchthon's Stellung nicht immer leicht und es ist ihm hoch anzurechnen, daß er durch manche Entsagung und Nachgiebigkeit 26 Jahre lang die Freundschaft aufrecht erhielt. Dadurch allein schon hat er die Sache der Reformation gefördert. Dann haben die Confessio Augustana, die *Loca theologici* und viele große und kleine Schriften ganz bedeutend dazu geholfen, Luthers Lehre in wissenschaftliche Form zu bringen. Zahlreiche Reisen, eine Menge von Briefen, Gutachten und Schreiben haben zu Luthers Lebzeiten und noch mehr nach dessen Tod die äußern Einrichtungen der protestantischen Kirche schaffen und ordnen helfen. Mögen auch einige der damaligen Theologen Melanchthon an Tiefe der Gedanken übertroffen haben, die protestantische Kirche, wie sie geworden ist, hat nächst Luther ihm am meisten zu verdanken. So hat er als Theologe Großes vollbracht.

Was hat nun der Humanist, insbesondere der Graecist Melanchthon in Wittenberg während der langen Zeit von 1518—1560 vollbracht? ¹⁾ Er hat mancherlei klassische Schriften herausgegeben, übersetzt oder erklärt, auch über einzelne Punkte des klassischen Altherthums gehandelt: allein manche deutsche Philologen jener Zeit haben ebenso Vieles geleistet. Die Bedeutung Melanchthon's erwuchs auf einem andern verwandten Gebiete. Jene philologischen Schriften sind fast alle aus seiner Lehrthätigkeit entsprungen; der Gelehrte Melanchthon war mehr und mehr in dem Lehrer aufgegangen, und als solcher hat er mindestens ebenso viel wie als Theologe geschaffen.

1) Vgl. die ausführliche Darstellung 'Phil. Melanchthon als Praeceptor Germaniae, von K. Hartfelder', Berlin 1889, dazu 'Melanchthoniana Paedagogica, von K. Hartfelder', Leipzig 1892.

Melanchthon scheint während der 40 Jahre, welche er in Wittenberg verlebte, der beliebteste Professor gewesen zu sein; das beruhte darauf, daß er nicht weniger Liebe als Geschick zum Lehren besaß. Diese Eigenschaften waren gerade damals am rechten Platze. Der Humanismus hatte die bisherige Unterrichtsmethode und viele in den Schulen benützte Lehrmittel verächtlich gemacht; noch energischer verlangte die Verbesserung der kirchlichen Lehren und Einrichtungen auch eine Verbesserung und Umwälzung des Unterrichtes, der ja bisher ganz von der Kirche beherrscht gewesen war. Dies Bedürfnis der neuen Zeit fand an Melanchthon den richtigen Mann. Er war Professor der Philologie und der Theologie; er las über Ethik und war als philosophischer Dialektiker bekannt; er liebte die Geschichte, hat mittelalterliche Geschichtsquellen studirt und Carion's Chronik neu edirt; nicht minder liebte er die Mathematik und die Naturwissenschaften, wie schon seine *Initia doctrinae physicae* und der von Manlius (hinter seinen *Collectanea*) zusammengestellte *libellus medicus* bezeugen. Ein so vielseitiger Mann konnte bei der nothwendigen neuen Einrichtung des Unterrichts überall mitsprechen.

Zunächst ist der Unterricht an den Universitäten unter seinem Einfluß umgestaltet worden. Melanchthon war Universitätsprofessor mit Leib und Seele; er war nicht nur ein geschickter und begeisterter Lehrer, sondern auch ein eifriges Mitglied des wittenberger Lehrkörpers; davon zeugen schon die vielen Reden oder Erlasse, welche er für diese Universität verfaßt hat. So hat er an erster Stelle mitgeholfen die neuen Einrichtungen der Universität Wittenberg zu schaffen, welche dann Vorbild für die übrigen protestantischen und allmählich auch für die katholischen Universitäten Deutschlands geworden sind. Schon 1524 wollte ihn der Rath von Nürnberg an die Spitze einer neu zu gründenden Gelehrtschnle stellen; Melanchthon blieb in Wittenberg, allein sein bester Freund, Camerarius, richtete die Schnle nach seinem Rathe ein. In ähnlicher Weise hat er die Einrichtung vieler andern Gelehrtschulen beherrscht, wovon besonders seine Briefe Zeugniß geben.

So ist Melanchthon freilich nicht der erste Philologe oder Graecist seiner Zeit geworden; allein er hat als Theologe nächst Luther am meisten zur wissenschaftlichen Begründung der protestantischen Lehre und zur Einrichtung der protestantischen Gemeinde beigetragen; sein größeres Verdienst liegt darin, daß er als Philologe und Paedagoge den Unterricht an der Universität und am Gymnasium zeitgemäß umgestaltet und ihm die Richtung

gegeben hat, welche derselbe zum Ruhm Deutschlands bis in unser Jahrhundert verfolgt hat, daß er also wirklich Praeceptor Germaniae geworden ist.

Melanchthon's Vortrag.

Die Liebe zum Lehren war mächtig in Melanchthon. Gern möchten wir verstehen, worin der Zauber bestand, den er immer auf die Studenten ansübte. Da an Wissen in einzelnen Fächern gewiß mancher seiner Collegen ihn übertraf, so muß es vor Allem die Art des Vortrags gewesen sein, wodurch er die Hörer fesselte. Davon nach 350 Jahren eine Vorstellung zu gewinnen, scheint unmöglich; allein wir sind doch nicht ganz ohne Hilfsmittel. Als Luther auf der Höhe seines Ruhmes stand, versuchten Einige, seine Gespräche wörtlich nachzuschreiben. So entstanden jene 'Tischreden' betitelten Aufzeichnungen, denen wir viele treffliche Gedanken, viele Schlaglichter auf damalige Personen oder Verhältnisse verdanken. Bald wurde versucht, das was Melanchthon in seinen Vorlesungen frei sprach in ähnlicher Weise nachzuschreiben. In der Einleitung zu Melanchthon's Postille (im 24. und 25. Band des Corpns Ref.) sagt der Herausgeber Pezel (um 1590): *etsi dictare nihil solebat, . . non defuerunt tamen, qui cum manus celeritate in scribendo valeret, de qua a poeta dictum est 'currant verba licet, manus est velocior illis', pleraque ex ore familiariter disserentis excipere ac in chartas referre studebant; fuitque tanta aliquorum industria, ut ne παράγραφα quidem praetermitterent, quin ea quoque annotarent.* Diese Nachschriften nähern sich also den stenographischen unserer Tage. Melanchthon sprach mit Fener, ja bei der katechisirenden Erklärung der Postille gerieth er oft in heftigen Zorn (CR 24 599), von dem er sich bis zum Schlagen fortreißen ließ. Wenn er klagt (CR 25 690) 'wenn ich heute einen frage, so kommt er morgen nicht wieder für mich oder stehet hinter der thür', so lag hier nicht Faulheit, sondern Furcht vor seiner Strenge zu Grund. Wie die Nachschriften seiner Vorlesungen zeigen, verstand es Melanchthon, das reiche Wissen, das sein scharfer Geist gesammelt hatte, lebendig zu machen, um den behandelten Gegenstand allseitig zu erklären. Wohl erstrebt und verlangt er zunächst das sprachliche und sachliche Verständniß, ja er läßt im Streben nach gründlicher Belehrung sich oft in wunderlicher Verkettung der Dinge weit von dem vorliegenden Gegenstande abführen. Aber vor Allem will er die Sachen und Gedanken mit der Gegenwart und besonders mit den jugendlichen Zuhörern in Vergleich und Zusammenhang bringen, um diese nicht

nur zu belehren, sondern auch zu erziehen. Er mahnt sie, was und wie sie studiren, wie sie beten, wie sie mit Trank und Speise sich halten sollen; er will sie zunächst zu tüchtigen Menschen, nicht zu Gelehrten heranbilden. Solches Vorgehen kann leicht als Schnlmeisterei empfunden werden und die jungen Zuhörer abstoßen. Bei Melanchthon war das unmöglich; denn er verband mit dem mahnenden Ernste des Lehrers die Offenheit und die Vortrartbeit eines Freundes. Ebenso frei, wie er in ihr privates und ihr inneres Leben hineinredete, sprach er von seinem eigenen. Was er während eines langen und reichen Lebens gesehen und gehört hatte, was er fühlte und dachte, das breitete er vor seinen jugendlichen Zuhörern aus. Was er sagte, kam aus einem reinen, einfältigen Herzen und wurde deshalb von den meisten der jugendlichen Zuhörer mit offenem Herzen aufgenommen.

Wie in den vertrauten Briefen, so wurde auch in diesen Vorträgen das hergebrachte Latein durch viele griechische und durch sehr viele deutsche Schlagwörter oder Sätze durchbrochen. Dann hatte sich Melanchthon aus der Rhetorik besonders den Satz 'exempla docent' gemerkt. Er liebte es sehr, durch einen Kernspruch, ein Sprüchwort oder durch Geschichten, die er trefflich zu erzählen verstand, zugleich zu fesseln und zu belehren. Von einem vorzüglichen Gedächtniß unterstützt, hatte er sehr viele solche Sprüche und Geschichten aus den Schriftstellern des Alterthums oder des Mittelalters gegenwärtig; besonders gern erzählte er von den großen Ereignissen und Personen, welche er selbst erlebt und gesehen hatte. Mag dabei auch manches Mißverständniß unterlaufen, so werfen doch diese Erzählungen helle Streifen auf einen wichtigen Abschnitt unserer Geschichte. Dabei zeigt sich die Treue und Verehrung, mit der Melanchthon am deutschen Vaterland und an seinen Kaisern hängt, dann der echt schwäbische offene Sinn für den deutschen Volkshumor, selbst in derben Formen, wie Melanchthon überhaupt Witz und Scherz liebte und ein trefflicher Gesellschafter gewesen sein muß. Wenn Melanchthon so wie ein Freund zu den Hörern sprach und dabei Ernst und Scherz, Gelehrsamkeit und Kindlichkeit mischte, so mochte er wohl die jugendlichen Herzen bezanbern und jenen begeisterte Liebe entzünden, welche Viele ihm stets bewahrt haben.

Nachschriften von Melanchthon's Vorträgen und deren Abdruck.

Melanchthon's Vortragsweise können wir nur aus den Nachschriften seiner freien Vorträge beurtheilen. Was bis jetzt davon

bekannt ist, ist nicht viel werth. Fast unbrauchbar sind die umfangreichen Adnotationes in Evangelium Matthaei (CR 14 Sp. 531—1042), die schon 1523 aus einer Nachschrift veröffentlicht wurden, ebenso die Erklärung der *Batrachomyomachie* (CR 18 Sp. 141—154), 1542 von einem Zuhörer veröffentlicht.

Werthvoll sind die Bemerkungen zu Theognis, welche Melancthon's Schüler, Joh. Maior, gleich nach dessen Tod herausgab, 'quas cum multis aliis ex ore praeceptoris (a. 1551) bona fide excepit' (CR 19 57—178): sie sind besonders reich an deutschen Kernsprüchen, doch ist sicherlich vielfach geglättet. Die reichste Fundgrube sind die Nachschriften der Erklärung der Sonntagslectionen die sogenannte *Postille*, welche Melancthon etwa 11 Jahre lang stets frei vortrug: allein gerade hier ist die Ueberlieferung des Textes eine sehr sonderbare und weder die Ausgabe von Pezel (um 1590) noch deren Abdruck im *Corpus Reformatorum* (24. und 25. Band) genügen auch nur bescheidenen Ansprüchen.

Einst hat es sehr viele solcher Nachschriften melancthonischer Vorlesungen in Deutschland, Böhmen und Ungarn gegeben: heute sind nur wenige bekannt, doch wird einige Aufmerksamkeit manche zu Tag bringen; namenlose Stücke lassen sich bei dem persönlichen Charakter von Melancthon's Aeußerungen mitunter leicht bestimmen. Ich fand in Göttingen 2 solche Nachschriften, 1) eine Nachschrift seiner Vorlesungen über Cicero's Officia, 2) eine Nachschrift der *Postille*.

Den jugendlichen Zuhörern gefielen besonders die von Melancthon eingestreuten Kernsprüche und Geschichten. Manche Zuhörer haben deßhalb nur diese nachgeschrieben, andere haben solche Stücke aus verschiedenen nachgeschriebenen Heften oder aus Nacherzählungen gesammelt. Die werthvollste Sammlung ist noch heute jene, welche Joh. Manlius gleich nach Melancthon's Tod erscheinen ließ (*Locorum communium collectanea* 1563; ich benütze den Druck von 1590). Freilich nahm Manlius Rücksichten; so gesteht er (S. 156) 'quaedam nomina in quibusdam narrationibus sunt suppressa . . . aliquas res passim e Germanico in Latinam linguam vertimus'. So haben seine Sammlungen vielen Reiz und Werth verloren; allein vielfach habe ich gesehen, wie gewissenhaft und fleißig Manlius gesammelt hat; und er verdient von denen, welche jene Zeiten durchforschen, weit mehr beachtet zu werden als jetzt geschieht. Dann hat Schelhorn in seinen 'Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur' Bd. II 1763 S. 734—749 aus einer Sammlung, die einst Spizel besaß, von 216 'Narrationes iucundae et utiles ex praelec-

tionibus (ni coniectura fallit) Ph. Melanchthonis exceptae..' 20 mitgetheilt (aus den Jahren 1550—1552). Im 20. Bande des *Corpus Reform. Sp.* 519—608 hat Bindseil aus einer Wolfenbüttler Handschrift etwa 300 Geschichten abgedruckt, denen voransteht 'Wericus Vendenhaimer Noribergensis 1557' und 'Historiae quaedam recitatae a praeceptore Φ. Mel. inter publicas lectiones'. Diese Sammlung enthält besonders auch humoristische Stücke und der Abdruck scheint gewissenhaft zu sein. Aus einer umfangreichen Sammlung in einer Petersburger Handschrift (. . . historiae et facetiae scitu dignissimae. omnia conscripta . . . Vitebergae ab Apolline Speisero Sunderhusano a. 1556) hat Otto Waltz in Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte (IV 1880 S. 324—333) 30 Geschichten mitgetheilt; manche davon sind datirt. Die Sammlungen des Joh. Matthesius hat 1892 G. Loesche aus der Handschrift des German. Museums vollständig veröffentlicht (*Analecta Lutherana et Melanchthoniana*); No. 163—299 sind *Dicta Melanchthonis*. Endlich hat K. Hartfelder in seinen *Melanchthoniana Paedagogica* 1892 S. 166—201 solche Geschichten abgedruckt; aber von denen, welche er darunter als unbekannt aus der Münchner latein. Handschrift 941 abdruckt, ist mehr als die Hälfte schon in einem der genannten Drucke zu finden.

Zum Abdruck werden die Nachschriften vollständiger Vorlesungen, selbst wenn sie sich als zuverlässig erweisen, doch nur in Ausnahmefällen geeignet sein. Dennoch müssen sie aufgespürt und ihre Eigenschaften festgestellt werden, damit einzelne Forscher sie für ihre besonderen Untersuchungen ausnützen können. Zumal enthalten sie sehr viele von jenen Kernsprüchen, Sprüchwörtern und Geschichten, die Melanchthon gern und mit großem Geschick in seinem freien Vortrag verwendet hat. Diejenigen darunter, welche antiken oder mittelalterlichen Schriftstellern nacherzählt sind, werden wir missen können. Anders steht es mit dem, was Melanchthon selbst gesehen oder von Zeugen gehört hat. Hier ist es zunächst wichtig zu erkennen, wie die Ereignisse und Gedanken jener großen Zeit sich in dem Geiste eines so bedeutenden Sohnes derselben gespiegelt haben. Dann enthalten dieselben manche wichtige Nachricht und geben oft köstliche Bilder aus dem Privatleben der Leute, deren öffentliche Thätigkeit allein uns sonst vorgeführt wird. Endlich hat Melanchthon viele Sprüchwörter und scherzhafte Geschichten unmittelbar aus dem Volksmund entnommen. Wichtig sind diese Sprüche und Geschichten auch dadurch, daß unsere spätere Scherz- und Anec-

doten-Literatur, wie Zinkgref in 'der Teutschen Nation klug angesprochener Weisheit' oder H. W. Kirchoff im Wend-Unmuth, aus diesen melanchthonischen Schätzen geschöpft haben.

Eine zeitgemäße Sammlung der Kernsprüche und Geschichten aus Melanchthon's Vorlesungen wäre die schönste Gabe, welche zum Gedächtniß seines vierhundertjährigen Geburtstags dem deutschen Volke dargebracht werden kann. Dabei ist die nächste Aufgabe die Sammlung des Stoffes aus den gedruckten und noch nicht gedruckten Quellen, besonders aus den Vorlesungen (über Theognis, über Cicero's Officia, vor Allem aus den Nachschriften der Postille, welche henzutage erstauulich wenig gekannt ist) und aus den einzelnen Spezial-Sammlungen, sodann die möglichste Bestimmung der vorkommenden Personen und Ereignisse. Die Hauptaufgabe besteht in der Sichtung und Verarbeitung des Stoffes. Melanchthon hat, wie jeder, der gern Geschichten erzählt, dieselbe Geschichte oft erzählt; anderseits sind uns diese Geschichten auf die verschiedenste Weise überliefert; so liegen die meisten Geschichten in mehreren, manche in 5-6 Fassungen vor. Selbst wenn alle Fassungen auf eine Vorlesung Melanchthon's zurückgehen, sind sie oft verschieden. Denn der eine Nachschreiber mühte sich wörtlich nachzuschreiben, der andere begnügte sich nur die Gedanken wiederzugeben, der dritte ließ die deutschen Stellen weg oder latinisirte sie, der vierte unterdrückte Eigenamen, u. s. w. Zunächst muß man zu bestimmen sehen, ob mehrere der überlieferten Fassungen auf eine Vorlesung Melanchthon's zurückgehen; dazu werden gleiche Ausdrücke den Weg zeigen. Liegen dann sicher mehrere ursprüngliche Erzählungen derselben Geschichte vor, so wird es meistens genügen, die reichhaltigste Fassung abzudrucken, die übrigen nur anzuführen oder nur zur Ergänzung zu benutzen.

So habe ich z. B. die Weinprobe Melanchthon's am kurfürstlichen Hofe, eine Geschichte, welche das herzliche Verhältnis Melanchthon's zu Luther und beider zu ihrem Fürsten deutlich und prächtig zeigt, in 2 Fassungen gefunden: beide gehen auf ein und dieselbe Vorlesung zurück; die Fassung bei Manlius ist steif und wortreich, die in der Lüneburger Handschrift mag beim Nachschreiben ein wenig gekürzt sein, aber, da sie alle Thatfachen gibt und ihre Ansführung allein der Grazie und Schalkhaftigkeit Melanchthon's würdig ist, so verdient sie allein, einst veröffentlicht zu werden.

Manlius, Collectanea p. 378. Lüneburger Handschrift Bl. 211b.
Illustrissimus princeps dux Sa- Dux Johannes Fridericus vole-

xoniae Elector, donaturus Martino Luthero dolium vini propositis duobus iussit eum alterum ex eis eligere. Lutherus vero dedit mihi eligendi potestatem seu optionem. Nam quando sibi emebat vinum, tunc mihi primum gustandum dare solebat. Saepe enim emebat vinum ex meo iudicio.

Dixi igitur ad principem: Illustrissime princeps, dicam tuae celsitudini, quid Lysander fecerit apud Dionysium. Lysander cum esset apud Dionysium in Sicilia et discedere vellet, obtulit ei Dionysius duas stolas, quarum unam eligeret ac filiae suae daret. Lysander ut erat Laconius respondit, se harum rerum esse ignarum, sed velle se suae filiae utramque afferre, ut ipsa eligeret; et utramque abstulit.

Cum hoc illustrissimo principi recitasset, intellexit quid vellem et utrumque dolium doctori Martino donavit.

bat Luthero donare vas vini. iubebat adferre ex duobus vasibus. Lutherus iubebat me gustare,

sicut de meo iudicio saepe vina emebat.

Ego cum gustassem utrumque, dixi: Domine princeps, Lysander erat apud Dionysium Siculum. cum esset abiturus, iubet adferri Dionysius duas aureas stolas et iubet Lysandrum alteram eligere suae filiae. Ibi Lysander: Ego sum homo Laconicus, non possum iudicare de stolis. volo utramque adferre ad filiam, ut illa eligat.

princeps risit et donavit Luthero utramque vas.

Von diesen beiden Fassungen kann die des Manlius ohne Schaden entbehrt werden. Mitunter liegt der Fall anders. Z. B. die Notiz bei Manlius 495 'Quidam pro concione exponebat Ethica Aristotelis, a quo audiui primam partem primi libri Ethices. multos autem in hoc authore habebat auditores. si sacra tradidisset, haud dubie pauciores advenissent' ist zwar entbehrlich neben jener in der Vorlesung über Theognis vom J. 1551 (CR 19 59) 'Heidelbergae quidam doctor theologiae concionatus est librum Ethicorum, et habebat frequens auditorium; conveniebamus magno numero. si fortasse fuisset concionatus Paulum ad Romanos, nequaquam convenissemus, neque ille unam pagellam intelligebat in Paulo'; aber diese Fassung jener Jüngererinnerung Melancthon's möchten wir doch nicht entbehren neben der viel lebendigeren Fassung, welche unsere Lüneburger Hft Bl. 257b (aus dem

Quare necessaria sit disciplina. Bl. 23b Quomodo sit possibilis disciplina. Bl. 28 In li. I officiorum. Bl. 36 Caput I. Bl. 43b Demonstratio de veritate et omnibus habitibus intellectualibus. Weiterhin besonders: Bl. 115 De vindicta et bello. Bl. 119b Leges belli. Bl. 126b De dicto: vim vi repellere natura monet. Bl. 129 De contractibus u. s. w. Wenn die Hauptüberschrift auf einen Commentar zu Cicero de officiis weist, so passen dazu kaum viele dieser Ueberschriften, und der Inhalt des Geschriebenen selbst führt ganz in die Weite und Breite. Griechische und deutsche Stellen sind unter die lateinischen gemischt; wohl wird dann von Cicero und andern alten Philosophen und Schriftstellern gesprochen; allein nicht minder oft von der Bibel und von rein christlichen Sachen; dann werden viele Geschichten berichtet, besonders aus der Zeit der Kaiser Maximilian und Karl V; und was das Sonderbarste ist, wenn eben gehandelt wird z. B. de venditione et emptione, so wird diese Gedankenfolge mitten drin abgeschnitten und es folgen Anmerkungen über Witz und Humor mit lustigen Geschichten.

So ist es begreiflich, daß A. Martini (Beiträge zur Kenntniß der Bibliothek des Klosters St. Michaelis, Lüneburg 1827) diese Handschrift mit den Worten beschrieben hat 'Liber anepigraphus continens Enarrationem: librum de officiis. leges belli de venditione et emptione'.

Als ich in diesem Dunkel Klarheit suchte, las ich Bl. 156a 'ych bin ein armer calefactor Vitebergensis, sicut vocavit me Nabothus oder ein armer baccalaureus Kembergensis, sicut me vocavit Islebius'. Das deutete auf einen hochgestellten Mann in Wittenberg. Dann entschied die Bemerkung zur Geschichte von den Frauen in Weinsberg (Bl. 111b): abest 4 milli(aribus) a mea patria; das zeigte, daß hier der berühmte Sohn der Stadt Bretten, d. h. Melanchthon spricht.

Melanchthon hat schon in seiner Jugend einen schulmäßigen trockenen Commentar zu Cicero de officiis drucken lassen, der dann oft wieder gedruckt wurde und im Corpus Ref. 16 615—680 wiederholt ist: mit diesem hat unsere Handschrift so gut wie nichts gemein. Dagegen die andere Schrift Melanchthon's, welche dessen Schwiegersonn Pencer nach Melanchthon's Tod 1562 unter dem Titel Prolegomena in officia Ciceronis herausgab, findet sich vollständig in unserer Handschrift. Nun sind diese Prolegomena selbst ein höchst sonderbares Werk: sie bestehen aus ziemlich vielen einzelnen, in sich abgeschlossenen Abhandlungen über wichtige Fragen der praktischen Ethik; von Cicero ist in ihnen keine

Jahre 1558) bietet: cum ego essem adolescens, erat Heidelbergae (1509—1512) monachus, qui postea in carcere mortuus est, qui cum non haberet auditores coepit nobis adolescentibus concionari Germanice Ethica Aristotelis. erat facundus, ein beschwetzter Schwabe.

Wenn so die verschiedenen Fassungen der einzelnen Geschichten mit Fleiß gesammelt und mit Bedacht gesichtet werden, so wird für das Verständniß jener großen Zeit und eines bedeutenden Vertreters derselben reicher Stoff geboten werden, der ergötzt und zugleich belehrt.

Ich will dieses Mal eine Nachschrift von Melanchthon's Vorlesungen über Cicero's Officia besprechen, das nächste Mal eine Nachschrift der Postille. Jene Leute, welche Schriftstücken, die nach Erfindung der Buchdruckerkunst geschrieben sind, nicht einmal den Namen 'Handschriften' zugestehen wollen, werden auch diese Stücke verachten: und doch ist nicht nur deren Inhalt für den Historiker und den Theologen wichtig, sondern die höchst verwickelten Wege, auf denen uns hier die Gedanken eines sehr bedeutenden Mannes überliefert sind, können auch den Philologen interessiren. Denn wie oft mag es ähnlich zugegangen sein im Mittelalter und vielleicht schon im Alterthum?

Die Handschrift in Göttingen Codex Luneb. 99 und die gedruckten Prolegomena.

Diese Handschrift kam aus der Bibliothek der Ritterakademie oder vielmehr des alten Klosters St. Michaelis in Lüneburg 1853 in die Göttinger Universitätsbibliothek. Sie besteht aus 263 Blättern, die 16 $\frac{1}{4}$ cm hoch und 9 cm breit sind. Diese kleinen Seiten sind im 16. Jahrhundert von verschiedenen Händen beschrieben worden, deren Schriftzüge oft schwierig zu lesen sind. Schon das Ansehen dieser Seiten ist eigenthümlich. Meistens läuft durch mehrere oder viele Seiten hin ein Text; diesem sind am linken Rand oft in einem, mitunter in 2 oder gar 3 Streifen Noten beige geschrieben, aber so, daß der rechts stehende Text dann den links geschriebenen Notenstreifen answeicht, so daß die Noten, wenn nicht vor, so mindestens gleichzeitig mit dem Text geschrieben sein müssen. Mitunter fehlt der Text und diese kurzen Noten füllen die ganze Breite der Seiten. Noch verwirrender ist der Inhalt. Gewöhnlich weisen sonst Ueberschriften zurecht. Die fehlen auch hier nicht. So steht Bl. 1a Enarratio li. de officiis. Bl. 5 Quid est disciplina et quam normam habet. Bl. 17b

Rede, sondern mit allen Hilfsmitteln der Philosophie und der christlichen Lehre sucht Melanchthon über die aufgeworfene Frage die Wahrheit zu ergründen. Da Melanchthon, wie später zu zeigen, diese Abhandlungen 1555—1557 geschrieben hat, so verdienen sie in dieser Hinsicht mehr Beachtung als seine früher verfaßte systematische Darstellung der ganzen Ethik (*philosophiae moralis Epitome* in der Hauptausgabe von 1540 und *ethicæ doctrinæ Elementa* 1550 ff; vgl. Fr. Költzsch, *Mel.'s philosophische Ethik*, Leipziger Dissertation 1889 S. 2). Allein warum werden hier gerade diese Fragen behandelt und andere nicht? warum in dieser Reihenfolge? Warum steht am Schlusse (Sp. 593 ff in den Noton) die unvollständige Umarbeitung der *Collatio actionum Atticarum et Romanarum*? Die Neueren gehen auf die Fragen keine oder verkehrte Antworten (Költzsch S. 4, Hartfelder *Mel. als Praeceptor* S. 289). Der Herausgeber Peucer muß den Sachverhalt gekannt haben, allein seine Worte '*Cum Melanchthon libros Ciceronis de officiis in scholis postremo percurrisset, adiecit quaedam declarationis uberioris causa, quae cum plena sint eruditionis et multarum controversiarum fontes explicant, multa accuratius distinguant quam alibi, communicanda cum pluribus censuimus*' lehnen uns zwar, daß diese Prolegomena Excurse zu den Vorlesungen *de officiis* waren, allein in den Worten '*cum percurrisset, adiecit*' enthalten sie einen Widerspruch zum Titel Prolegomena, und vor Allem gehen sie keine Antwort auf die obigen Fragen. Dazu kommt, daß zwischen diesen rein philosophischen Abhandlungen etliche Fetzen kurzer Erklärungen zu einzelnen Stellen Ciceros *de officiis* gedruckt sind, nemlich Sp. 543 zu § 14, Sp. 558 zu § 23 24, Sp. 560 zu § 27 28 30 31, Sp. 562 zu § 31 32. Diese Bruchstücke eines Commentars zu Cicero könnten die Glaubwürdigkeit der ganzen Angabe Peucers in Frage stellen.

Diese Ungewißheiten und Unklarheiten werden beseitigt durch das richtige Vorständniß unserer Handschrift. Sie hietet eine Nachschrift des vollständigen Kollegs und in ihr treten die sogenannten Prolegomena an den richtigen Stellen auf. Der alternde Melanchthon erklärte die Officien des Cicero anders als der junge. Dem Manne, der in einer tiefbewegten Zeit unter den Ersten für die höchsten Güter des Menschen mit Wort und Schrift gestritten und oft Alles daran gesetzt hatte, war es eine zu leere Aufgabe nur die Worte Ciceros oder höchstens antike Lebensverhältnisse zu erklären. Er henützte den Inhalt von Ciceros Buch als Ausgangspunkt, um seine jugendlichen Zuhörer aufzuklären über die wichtigsten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft, in der sie

bald mitarbeiten und mitkämpfen sollten. Deßhalb schickte er eine längere Einleitung über den Werth solcher praktischen Philosophie voran (de disciplina oder philosophia); dann suchte er bei der Erklärung der einzelnen Worte stets die Sachen nach den Forderungen der Gegenwart zu beleuchten (Postille: *intuimini praesentia exempla ut melius haec intelligatis*); insbesondere aber, so oft eine Bemerkung Cicero's eine Frage des damals in seinen Grundlagen erschütterten socialen Lebens berührte, nahm er Anlaß, die betreffende Frage ohne alle Rücksicht auf Cicero zu untersuchen; was alte und neue Geister gedacht, was die heiligen Schriften verkündet, was eigene Erfahrung ihn gelehrt hat, Alles wird in diesen kürzeren oder längeren Untersuchungen zu Hilfe genommen, um die allgemein giltige Wahrheit zu ergründen. So führt ihn z. B. eine Nebenbemerkung Cicero's '*sunt privata nulla natura*' zu der Frage, welche in der Reformationszeit fast wie heutzutage erörtert wurde, ob es ein Eigenthum überhaupt gebe (Bl. 65—87 = Corp. Ref. 16549—558). Diese letzteren Ausführungen meint Peucer mit dem Ausdrücke '*adicit quaedam declarationis uberioris causa, quae plena sint eruditionis et multarum controversiarum fontes explicant, multa accuratius distinguant quam alibi*' und hat sie 1562 mit dem unpassenden Titel *Prolegomena* veröffentlicht.

So ist die Ursache und die Reihenfolge dieser einzelnen Exkurse erklärt. Melanchthon hat in seinen Vorlesungen Vieles diktirt, Manches frei gesprochen. Diktirt hat er natürlich mehr, wenn der Inhalt einer Wissenschaft zu entwickeln war und wenn er seinen Zuhörern die Grundrisse seiner Lehre ins Leben mit geben wollte; dagegen mehr frei gesprochen, wenn ein vorliegender Text zu erläutern war. In diesem Kolleg hat er natürlich die kurzen Erklärungen der einzelnen Worte Cicero's frei gesprochen; dagegen die Einleitung und jene rein philosophischen Ausführungen einzelner wichtigen Fragen hat er zu Haus sorgfältig überdacht und aufgezeichnet und dann im Kolleg diktirt.

So erklärt sich die Thatsache, daß diese Stücke nur lateinisch sind ohne Einmischung von deutschen Wendungen oder von Geschichten und daß der gedruckte Text dieser philosophischen Ausführungen mit dem Texte unserer Handschrift bis auf Kleinigkeiten stimmt: Peucer hat eben wahrscheinlich Melanchthon's Niederschrift benutzt, anderseits geht der betreffende Text unserer Hft auf eine genaue Nachschrift des Dictats zurück. Dagegen die paar Bruchstücke von Erklärungen einzelner Stellen, also die Nachschrift des freien Vortrags, welche Peucer einmischte, weichen von den betreffenden Stellen unserer Hft beträchtlich ab.

Woher Peucer diese wenigen Bruchstücke genommen hat, wissen wir nicht.

Die Beschaffenheit dieser Nachschrift.

Unsere Handschrift ist sicher nicht eine unmittelbare Nachschrift weder des Diktates noch der frei gesprochenen Stücke. Das zeigt schon die Schrift, dann die Einrichtung des Geschriebenen. Der, welcher schrieb, hatte sowohl den diktierten Text als die dazu frei gesprochenen Erläuterungen geschrieben vor sich liegen und suchte beim Schreiben es so einzurichten, daß Beides neben einander zu stehen kam. Wir haben also eine Reinschrift vor uns. Bei der Schwierigkeit, welche solch eine wörtliche Nachschrift der freien Rede bot, ist es natürlich, daß sich mehrere Zuhörer zu diesem Zwecke verbündeten. Sie haben gleich nach den Vorlesungen ihre Nachschriften verglichen und daraus den vorliegenden Text hergestellt. So begreift sich zunächst, warum in der Hft die Hand¹⁾ so oft wechselt; dann solche Fälle, wie folgende: S. 538 = Bl. 19a hat die Hft mitten im Satze nur 'tamen poenae mitigantur', dagegen am Schlusse dieses Absatzes (Bl. 19b) nach *vix* steht in der Zeile fort die richtige, auch gedruckte Fassung 'tamen remittuntur poenae aeternae et mitigantur poenae huius vitae': also die an falsche Stelle gerathene Raudcorrektur der obigen Worte. In dem unmöglichen Satze Bl. 148 'Papa Julinus habebat electissimum exercitum, quo bellum inferre volebat Maximiliano coniunxerat' sind bei der Reinschrift nach Maximiliano die Worte 'et Ludovico regi Galliarum, qui se cum Maximiliano' ausgefallen, wie Maulius (Collectanea S. 266) beweist.

Etwa der dritte—vierte Theil unserer Handschrift kommt im Drucke nicht vor. Dieser neue Text enthält fast nur Erklärungen zu einzelnen Stellen Cicero's oder zu Stellen der diktierten philosophischen Abhandlungen. Diese Stücke scheinen mit großer Gewissenhaftigkeit nachgeschrieben zu sein. Denn deutsche Wörter oder Sätze sind in Menge eingestreut und ganz fern liegende Dinge, auf die Melanchthon beim Sprechen mitunter abirrte, sind getreulich angeschrieben. Doch scheint der Zusammensteller bis-

1) Eine Hand, welche hier sehr Vieles geschrieben hat, schien mir lange die Melanchthon's selbst zu sein. Damit es mir nicht gehe, wie Sotheby (Observations upon the handwriting of Philip Melanchthon 1839), suchte ich Hilfe bei meiner alten Nährmutter, der Münchner Bibliothek, die ja auch an Melanchthonbriefen reich ist; da sah ich, daß es doch eine andere Hand sei.

weilen ohne viele Ueberlegung die verschiedenen Nachschriften ausgenutzt zu haben; denn hier und da finden sich die gleichen Gedanken, mitunter sogar mit denselben Worten auf benachbarten Seiten eingetragen. Davon zu unterscheiden sind jene Fälle, wo Melanchthon sich selbst wiederholt, wo er z. B. in der einen Stunde über das Decorum allgemein gesprochen hat und beim Beginn der nächsten Vorlesung die Grundbegriffe wiederholt. Im Ganzen scheinen diese mündlichen Bemerkungen Melanchthons fast wörtlich nachgeschrieben zu sein, nur scheinen die Uebergangs- und Einleitungssätze oft weggelassen und auch sonst bei der Schwierigkeit des Nachschreibens oft gekürzt zu sein.

Inhalt der Handschrift.

Es soll nun der Inhalt der Handschrift verzeichnet, also der Inhalt von Melanchthon's Vorlesung über Cicero's Buch de officiis und einiger Seiten über die Ethik des Aristoteles angegeben werden, wobei auch die Form der gedruckten Prolegomena (Corp. Ref. 16533—614) ihre Erklärung finden muß. Entsprechend meinem Satze, daß alle kleinen und großen Stücke der Prolegomena nur kürzere oder längere Ausführungen von Stellen des Ciceronischen Textes seien, folge ich bei dieser Uebersicht dem Ciceronischen Text, Schritt für Schritt.

Bl. 1 Titel 'Enarratio lib. de officiis'; das was Bl. 1 sonst enthält, ist nachher zu besprechen.

Bl. 2 enthält die äußere Einleitung zur Vorlesung: *Voluntus deo dante enarrare istum libellum, qui saepe repetendus est in scholis. utinam extarent etiam libri de Republica, qui semper fuerunt in manibus Alexandri Severi imp. u. s. w.*

Bl. 2b Uebergang: *de argumento. oportet in ecclesia conspici discrimen legum et evangelii et philosophiae.* Was nun folgt, enthält die geistige Einleitung über das Verhältniß der philosophia oder disciplina oder sapientia humana zur göttlichen Offenbarung; damit beginnt Melanchthon öfter seine ethischen Schriften (vgl. CR 16 20 164 278). Diese Einleitung wurde dictirt; sie ist deshalb in der Hft Bl. 3—28a mit vielen Randnoten d. h. mit den mündlichen Bemerkungen zum Dictat versehen und ist gedruckt Sp. 533—543 (*humanis discernamus*). Im Drucke sollten S. 539 (Mitte) die Worte *Quomodo sit possibilis disciplina*, wie in der Handschrift, als Ueberschrift hervorgehoben sein. Was Bl. 1 enthält, sind Bruchstücke dieser Einleitung.

Cicero's Einleitung, § 1—6, ist im Einzelnen erklärt auf

Bl. 28a—36a, mit deutschen Stellen, Geschichten und Ausführungen über die Philosophensekten.

In § 7—10 definiert Cicero das Officium: Melanchthon's mündliche Erläuterungen sind auf Bl. 36a—42a enthalten; vorgetragen sind dieselben am 27. Augst (Bl. 40b).

In § 11—14, dann 15—17 entwickelt, scheidet und umschreibt Cicero die 4 Haupttugenden, nach denen dieses Buch dann eingetheilt ist: Melanchthon's Erläuterungen hiezu stehen auf Bl. 42—53a. Er gab zunächst philosophische Entwicklungen der Tugenden ohne Rücksicht auf Cicero, in der Form von Syllogismen (argumenta, demonstrationes), welcher Form er in diesen Vorlesungen sich sehr oft bediente. Diese dictirte er; sie sind also in der Hft (Bl. 43b—45b) mit Randnoten versehen und sind gedruckt Sp. 543/5. In der Hft findet sich (Bl. 44b) nach den Demonstrationen über die Iustitia noch eine über die damit verbundene Liberalitas, ein gewiß echtes Stück; dann fehlen in der Hft Worte des Druckes: 1) am Schlusse der Fortitudo 'Ist eben das man sagt' u. s. w., 2) am Schlusse der Modestia 'Immodestia peccat' u. s. w. Melanchthon's mündliche Erläuterungen zu einzelnen Stellen der § 11—17 stehen auf Bl. 42a—43b und 45b—53b. Daher stammen die im Drucke S. 543 (unten 'Cicero omnes..') und S. 545 (oben 'veritas est..') stehenden, kurzen Trümmer.

Von den 4 Tugenden behandelt Cicero zuerst die Prudentia oder Veritas in § 18 und 19: Melanchthon's mündliche Einzelerklärungen hiezu sind nachgeschrieben auf Bl. 53a—54b.

Die 2. Tugend, die Iustitia, mit ihrem Anhängsel, der Liberalitas, wird von Cicero ausführlich besprochen in § 21—60: Melanchthons mündliche Erläuterungen einzelner Stellen dieser § 21—60 beginnen auf Bl. 54b 'iam dicit de iustitia, sed satis tenuiter' und enden Bl. 146b 'dixi de prudentia, iustitia, beneficentia et gratitudine'. Melanchthon hat, wie natürlich, mit der Erörterung der Iustitia viele ethische Fragen allgemein philosophisch erörtert, und es ist unsere nächste Aufgabe diesen ihre Stelle anzunweisen.

Natürlich will Melanchthon gleich zu Anfang die Grundbegriffe unabhängig von Cicero feststellen. Deshalb finden wir Bl. 54b mit der einleitenden Bemerkung 'dicemus quaedam fundamentaliter: primum de lege' eine kurze Erörterung über Lex, dann eine lange über den triplex usus des Wortes iustitia (Bl. 54b—65a), welche dictirt und also auch gedruckt sind Sp. 545—548. Nun folgt eine große philosophische Abhandlung, ob es ein *Eigenthum* gebe, welche in der Hft Bl. 65a—87a und im Drucke Sp. 549—558 steht, also dictirt worden ist. Dazu bieten die

Darlegungen Cicero's eigentlich keinen Anlaß, allein Melanchthon ließ sich durch eine kleine Nebenbemerkung Cicero's in § 21 'sunt autem privata nulla natura' zu dieser ausführlichen Erörterung verleiten, worin von Cicero selbst nicht die Rede ist. In diese Abhandlung selbst sind wiederum 2 Excursus eingeschoben: zuerst (Bl. 74b = Sp. 552) verführt die Erwähnung der *proportio* den Melanchthon zu der Ausführung 'discant autem hoc loco iuniores discrimina appellationum..' (freilich verwendet er in seinen andern ethischen Schriften noch mehr Worte auf die Arten der Proportionen), sodann verführt ihn das Wort *perfectus* zu einer langen Erklärung der Bedeutungen dieses Wortes 'deinde et de perfectione sciendum est, quia saepe vocabulum hoc occurrit', Bl. 78b—81b = Sp. 554—556.

Der Anfang des § 21 hatte den Anlaß zu der großen dietirten Abhandlung über das Eigenthum gegeben. Die mündliche Erklärung von Stellen der § 21—26 ist auf Bl. 87a—93b nachgeschrieben. Davon sind einige Trümmer von Peucer gedruckt worden. So ist Sp. 558 = Bl. 90a/b, doch mit einigen Verschiedenheiten der Fassung.

So gelangte Melanchthon bei der Erklärung zu den Worten des § 26 'in imperiorum, honorum, gloriae cupiditatem inciderunt'. Das veranlaßte ihn in 2 kleineren christlichen Excursen zeitgemäße Fragen zu behandeln: 1) de gloria, 2) licetne petere gubernationem ecclesiae aut reipublicae (Bl. 93b—96a = Sp. 558/9).

Von den sich anschließenden Erklärungen zu § 27—30 (Bl. 96b—100a) sind einige Stücke, doch in abweichenden Fassungen gedruckt Sp. 559 und 560.

Cicero fährt weiter mit der heiklen Frage, in wiefern man Versprochenes nicht zu thun brauche (§ 31 32). Melanchthon schickt eine längere christlich-philosophische Erörterung der Frage voran; diese hat er mit dem Titel 'de pactis' diktirt (Bl. 100a—104a), und Peucer hat sie zum Druck gegeben Sp. 560/2. Von den mündlichen Erklärungen der einzelnen Stellen der §§ 31/2, in der Hft Bl. 100a, dann Bl. 104a—105b, sind wenige Trümmer in ähnlicher Fassung Sp. 560 und 562 gedruckt.

In dem folgenden Paragraphen 33 handelt Cicero davon, ob man auf dem Wortlaut eines Vertrages bestehen (*summum ius, severa iustitia*), ja denselben durch böswillige Auslegung (*calumnia*) mißbrauchen dürfe, oder ob man dabei der Billigkeit und Milde (*ἐπιείκεια*) Gehör geben solle. Melanchthon glaubte diesen Punkt 'discrimen severae iustitiae et ἐπιείκειας' in einer besonderen philo-

sophischen Abhandlung mit vielen Beispielen behandeln zu sollen, die er diktirte (Bl. 106a—114b) und die demnach auch gedruckt ist Sp. 562—565. Im Abschnitt über die *ἐπισημεία* ist nach dem Beispiel von Orestes in der Hft Bl. 109b—111a die Nachschrift einer Reihe mündlicher Bemerkungen zu Stellen des § 33 eingeschoben.

Da die Römer natürlich nur aus purem Gerechtigkeitssinn alle Völker unterjochten, so behandelt Cicero den Krieg in dem Abschnitt über die Tugend der Gerechtigkeit, ausführlich in § 34—40. Melanchthon knüpfte an dies Thema 3 große christlich-philosophische Erörterungen, die er diktirte und die deshalb in der Hft und im Drucke gleichlantend stehen: 1) *de vindicta et de bello*, worin er die *leges belli* behandelt (vgl. Cicero § 34 *iura belli*), Bl. 115a—123a = Sp. 565—570; 2) unmittelbar anschließend (*Hic agitatur et haec questio*) die damals wichtige und vielfach erörterte Frage: *An politicus magistratus debeat tollere impios cultus, punire blasphemos et haereticos*, Bl. 123a—126b = Sp. 570/3; 3) wieder unmittelbar anschließend: *de dicto 'vim vi repellere natra monet'* (*movet etc.* im Druck) Bl. 126b—128b = Sp. 573/5.

Bl. 128b beginnen Erklärungen zu einzelnen Stellen des § 34, also Nachschrift von Melanchthon's freiem mündlichem Vortrage. Die Hft und der Druck haben von hier an noch 3 große und 2 kleine Stücke gemeinsam: *de contractibus* Sp. 575—593, die *Collatio actionum* Sp. 593—602, die Uebersetzung von Xenophons Stelle über Hercules am Scheideweg CR. XVII Sp. 1119 und die 2 kleinen Stücke, welche am Schluß der Prolegomena p. 613 und 614 gedruckt sind, Einzelerklärungen zu § 50 und zu § 61 von Ciceros erstem Buche. Die Einfügung der beiden ersten Stücke zu erklären, ist schwierig. Deshalb sollen zuerst alle übrigen Einzelerklärungen, d. h. die Nachschrift von Melanchthon's mündlichen Erläuterungen zu einzelnen Stellen Cicero's besprochen werden, so weit sie eben in dieser Hft enthalten sind.

Der übrige Theil der *Iustitia*, also § 34—60, wird im Einzelnen erklärt auf Bl. 128b—146a und zwar so, daß Bl. 136a die Erklärung von § 42 ff., die über das Anhängsel der *Iustitia*, über die *Liberalitas*, handeln, mit einer kleinen allgemeinen Einleitung (Bl. 136a und b) beginnt; der Erläuterung von § 47 geht Bl. 139a eine kleine allgemeine Besprechung der *benevolentia* voran, der Besprechung des § 50 (Bl. 143b) eine allgemeine Stelle über die *societas hominum* 'optime autem . . suos gradus', genau derselbe Text, den Pencer im Anhang der Prolegomena Sp. 613 gedruckt hat.

Die Einzelerklärungen der § 61—92, in denen Cicero die Fortitudo behandelt, umfassen Bl. 146b—193b. Eine Definition der Fortitudo kommt an 2 Stellen vor, Bl. 146b 'fortitudo est prognatrix . . contraria' und Bl. 150a 'fortitudo est firmitas . . gloriam dei'; beide Stücke hat Pencer im Anhang der Prolegomena Sp. 614 gedruckt. Weiterhin gibt Melanchthon Bl. 164a und 170a zu § 69 ausführliche Erörterungen der vocatio.

Die Temperantia und Modestia behandelt Cicero von § 93 ab: Melanchthons mündliche Erläuterungen dazu beginnen Bl. 194a. Allgemeine Gedanken über modestia temperantia und continentia gibt Melanchthon Bl. 194a und 198a. In § 103/4 spricht Cicero ziemlich kurz vom Witze: Melanchthon, der ihn liebte, verbreitet sich ausführlich darüber (Bl. 205b—206b, 207b—211), sowohl allgemein als mit Beispielen.

Von Bl. 212 ab, wo die Erläuterungen zur urbanitas schließen, werden Melanchthon's Erklärungen einzelner Stellen Cicero's spärlich: Bl. 213 wenige Bemerkungen zu § 109 110 117 118; Bl. 216a: einige Zeilen zu § 121; Bl. 210a und b zu § 122 und 124; Bl. 222b wahrscheinlich zu § 124 (dignitas magistratus); Bl. 230b—232a zu § 124—126. Damit scheint Melanchthon's Vorlesung zu Ende gegangen zu sein.

Es bleiben nun noch 3 große Textesstücke zu betrachten: znnächst die größte von allen hier vorkommenden Abhandlungen, de contractibus, welche im Drucke Sp. 575—593 füllt, und die Collatio actionum Atticarum et Romanarum ad decalogum, im Druck von Sp. 593 ab hauptsächlich in den Noten zu finden.

Merkwürdig ist die Form, in welcher diese 2 Abhandlungen in der Hft auftreten. Die Abhandlung de contractibus beginnt auf Bl. 129a und endet Bl. 213a, allein sie ist nicht fortlaufend geschrieben, sondern in kleinen Stücken von meist 3 bis 4 Seiten, im Ganzen in 27 Stücken; zwischen diesen Stücken laufen die oben genannten Erklärungen zu einzelnen Stellen der § 36—104 Ciceros. Die Collatio ist nur in 6 bis 7 Stücke zerlegt, zwischen denen die spärlichen Einzelerklärungen zu Cicero § 109—126 weiterlaufen. Was bedeutet dieses Gemengel, welches das Verständnis der Hft beträchtlich erschwert? Nach längerem Irren wurde ich durch einige Uberschriften auf den, wie ich glaube, richtigen Weg geführt. Da, wo nach einem Stücke der Abhandlung de contractibus wieder Melanchthon's Erklärungen einzelner Stellen Cicero's beginnen, steht von Bl. 128 ab über diese Erklärungen 9 Mal geschrieben Textus und einmal Bl. 189b Textus explicatio; dagegen Bl. 189a steht da, wo

diese Erklärungen unterbrochen sind und wieder ein Stück des Tractats de contractibus anhebt, 'alia lectio'.

Wie oben (S. 158) ausgeführt ist, hat Melanchthon jedenfalls diese philosophisch-christlichen Abhandlungen zu Hause angezeichnet und im Kolleg diktirt. Wollte er nun die große Abhandlung de contractibus in einem Zuge diktiren, so beanspruchte das mindestens 5—6 Stunden und die Erklärung des Cicero wurde auf seltsame Weise Wochen lang unterbrochen. Deshalb theilte er die Arbeiten. Er diktirte in jeder Stunde ein Stück seiner Abhandlung de contractibus und fügte, wenn nöthig, einige mündliche Erläuterungen dazu; den übrigen Theil jeder Stunde verwandte er auf den eigentlichen Gegenstand der Vorlesung und fuhr in der Erklärung des 1. Buches von Cicero de officiis weiter. Dabei hatte natürlich der zu erklärende Text Cicero's gar keinen Zusammenhang mit dem unmittelbar vorher diktirten Stücke de contractibus. So kommt es, daß Bl. 189a vor den Worten 'Et edita est' (Sp. 588), also vor dem im Anfange der Stunde diktirten Stücke de contractibus, die Worte *Alia lectio* stehen, während auf der Rückseite nach den Worten 'ex sno accipit' (Sp. 588) vor der Einzelerklärung zu Cicero § 90 'In rebus prosperis' die Worte *Textus explicatio* stehen. Die Ueberschrift 'Alia lectio' kehrt nicht wieder, doch noch 8 Mal an der passenden Stelle die Ueberschrift 'Textus', zu der also immer 'explicatio' zu ergänzen ist.

So verstehen wir den seltsamen Inhalt der Handschrift von Bl. 129 ab; wir sehen, daß diese Seltsamkeit ein Zeugniß für die treue Wiedergabe von Melanchthon's wirklichem Colleg ist. Innerhalb der Bl. 1—128 sind, wie wir gesehen haben, die von Melanchthon diktirten, christlich-philosophischen Abhandlungen nicht in solche Stücke zerlegt. Die Einleitung hat Melanchthon znerst vollständig diktirt, ehe er die Worterklärung begann. Von den folgenden Stücken ist eines groß Sp. 545—558, ist aber hier auf Bl. 54b—87a fortlaufend geschrieben: ob Melanchthon dieses Stück in einem Zuge diktirt hat oder ob die Zusammensteller unserer Hft sich damals noch mühten, das Zusammengehörige zusammen zu schreiben, das kann ich nicht entscheiden.

Es bleibt nun die Frage, an welche Stelle Cicero's hat Melanchthon diese Abhandlung über die verschiedenen Verabredungen und Verträge der Menschen geknüpft. Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig. Der Anfang der Abhandlung Sp. 575 'Cum supra (d. h. Sp. 549 ff) dictum sit distinctionem dominiorum iure divino sancitam esse' zeigt, daß sie in der richtigen Reihenfolge

hier steht, ihr Inhalt, daß sie zur Iustitia gehört. Die Abhandlung selbst hebt an Bl. 129a zwischen der Erklärung von Cicero's Worten § 35 'earum patroni' und § 36 'belli aequitas', wo die Rede davon ist, daß man auch im Kriege gegen die Feinde an Recht und Billigkeit achten müsse. Zu diesen Ausführungen Cicero's und zu den daran geknüpften vorangehenden Abhandlungen Melanchthon's paßt diese Abhandlung de contractibus nicht. Andererseits schien der Gegenstand Melanchthon wichtig und ist oft¹⁾ von ihm berührt worden, und er wollte ihn gewiß in einer Vorlesung über die Pflichten der Menschen zu einander nicht unerörtert lassen: deßhalb hat Melanchthon vielleicht mit dem Diktat dieses ihm wichtigen Stückes begonnen, als es ihm Zeit schien, obgleich der damals vorliegende Text des Cicero dazu keinen Anlaß bot.

Auch von der Einfügung der *Collatio actionum Atticarum et Romanarum ad Decalogum* kann ich nichts Genaueres sagen: eine bestimmte Stelle des Cicero, an welche diese Abhandlung anknüpft, läßt sich nicht zeigen. Allein diese Gegenüberstellung der heidnischen Naturgesetze und der christlichen von Gott verkündeten Gesetze hatte Melanchthon schon 3 Mal (1546—1554) drucken lassen. Sie paßt vortrefflich zu diesen christlich-philosophischen Abhandlungen über Cicero's Lehre von den Pflichten der Menschen, und Melanchthon hebt das oft genug hervor 'semper sit in conspectu decalogus, ut sit norma omnium actionum'. Melanchthon hat seine gedruckte Fassung für diese Vorlesung von 1555/7 vollständig umgearbeitet (diese Fassung von 1555/7 steht in den Notizen des Druckes CR 16 Sp. 593—602). Da aber das Stück mitten in der Besprechung des 5. Gebotes abbricht, so dürfen wir annehmen, daß Melanchthon mit dieser Umarbeitung und mit dem Diktate eben nur so weit gekommen ist, wie er ja auch in der Erklärung des Cicero nur bis zu I § 126 gelangt ist.

Unsere Handschrift enthält zunächst noch ein Stück, welches unter Melanchthon's Schriften gedruckt ist. 1562 gab Pencer unter andern, von Melanchthon gefertigten lateinischen Uebersetzungen griechischer Texte auch heraus (CR XVII 1119) 'Interpretatio Latina narrationis Prodicii de Hercule ex Xenophonte', eine lateinische Uebersetzung jener wirkungsvoll erfundenen Geschichte von Herkules am Scheidewege. Was unsere Hft

1) Mit dem *Tractatus de contractibus* vgl. im Allgemeinen CR 16:27 und 16 495—506; im Besonderen vgl. Sp. 141 dieses Bandes mit Sp. 580, Sp. 261 mit 589; wörtlich übereinstimmen CR 8 648/9 und 16 579/80 (de mutatione).

Bl. 243b—252a enthält mit der Ueberschrift 'Ex li. 2 Xenophontis de Socratis sermonibus', ist genau diese Uebersetzung. Wie kommt diese hierher? Peucer sagt, die Uebersetzung stamme 'ex scholis publicis soceri'. In unserer Hft steht diese Geschichte allerdings nach Bl. 242, nach der Erklärung von § 126 und nach dem unvollständigen Ende der Collatio, also nach der Nachschrift von Melanchthon's Colleg; allein auf den Rändern der Bl. 244—252 sind viele kurze Noten geschrieben, also nachgeschriebene mündliche Erläuterungen zum Diktat; dann gehen dieser Uebersetzung auf Bl. 243 voran Erklärungen zu einzelnen Stellen des § 117 'in primis antem constituendum est', welche Erklärungen mit der folgenden Geschichte von Hercules gar nichts zu thun haben; endlich wird der Name Prodicus etymologisch erklärt. Die folgende Uebersetzung selbst ist also nichts Anderes als eine Beigabe, zu welcher Melanchthon verführt wurde, als er bei der Erklärung des Ciceronischen Textes an die Worte des § 118 'nam quod Herculem Prodicus dicit ut est apud Xenophontem..' gekommen war. Das Stück Bl. 243a—252a ist also nur durch eine Laune des Schreibers hierher nach dem Schluß der ganzen Vorlesung gestellt; Melanchthon selbst hat diese Uebersetzung diktirt, als er § 118 erklärte; das Stück gehört also hinauf auf Bl. 213b, wo nur spärliche Bemerkungen zu § 109—120 erhalten sind.

So führt das Verständniß der Hft zunächst dazu, das bisher unverständliche Wesen der gedruckten Prolegomena zu begreifen. Dieselben gehen nicht den vollständigen Inhalt eines Collegs, in welchem Melanchthon etwa versucht hätte ein System der ethischen Philosophie regelrecht aufzuhauen; sondern sie sind nur zufällige und einzelne Ausführungen einiger wichtigen Punkte der Ethik, hervorgerufen und an einander gereiht nach einem rein äußerlichen Anlaß, nach dem Wortlaute von Cicero's Buch de officiis. Wird so der Werth dieser Prolegomena gegenüber Melanchthon's systematischen Schriften über die Ethik gemindert, so gewinnen sie durch die Feststellung der Zeit; denn als Melanchthon sie schrieb, stand er in der Höhe seiner geistigen Entwicklung.

Zeit dieser Vorlesung.

Wann Melanchthon diese Vorlesung gehalten hat, das läßt sich aus einigen Angahen feststellen. Das Resultat ist allerdings ein auffallendes. Martin Mylius geht in seiner fleißig gearbeiteten Chronologia scriptorum Ph. Mel. (1582) an 'a. 1555 explicavit Officia Ciceronis, exorsus 21. Mai; adnotationes illas Peucerus

postea a. 1562 Witebergae cdidit'. Dazu stimmen die Angaben der Hft selbst. Sie bietet zunächst Bl. 40b *Heri fuit dies pugnæ ad Arbela.. illa pugna facta est 26 Augusti et snnt anni 1885:* hieraus ergibt sich als Vorlesungstag der 27. August, ein Dienstag, im Jahre 1555. Bl. 57b ist die Note beige geschrieben 'Elisabeth reqnies dei. de Dido hat so geheissen'; da jeder Zusammenhang fehlt, so knüpfte Melanchthon wohl an den Namen des Tages an: der Elisabethentag war 1555 der 19. November, ein Dienstag. Bl. 70a 'hoc die 17. Decembris': 1555 ein Dienstag. Bl. 110b *Filins dei d. n. Jesus Christus passus est 25 die Martii; et hoc anno congruit etiam luna, quia cras est plenilnimm* (nebst Bemerkungen über das Pascha-Essen): also war der Vorlesungstag der 24. März, welcher 1556 auf einen Dienstag fiel. Durch einen merkwürdigen Zufall läßt sich eine mündliche Aeußerung Melanchthon's vom folgenden Tage nachweisen, welche sich auf die eben vorgebrachte bezieht. Nach einer nächstens zu behandelnden Hft der Postille (S. 454 daselbst) sagto Melanchthon 1556 in die annuntiationis Mariae d. h. am 25. März 'iste hodiernus dies id est 25 dies Martii dicitur esse dies passionis Christi et ut heri dixi congruunt hoo anno mensis lunaris et pasca Iudaium cum ipso tempore huius festi. Qnotus annus mundi iam est? 1518' (verschrieben für 5518: vgl. die an diesem Tage datirten Briefe z. B. 'Dat. Anno 1556 am 25. Tag Martii.. und schreibt man, daß Adam und Heva am selbigen Tag vor 5518 Jahren erschaffen sind').

Aus diesen Daten schließe ich, daß Melanchthon diese Erklärung der Officien Cicero's nur einstündig las und zwar des Dienstags. Dies Colleg las Melanchthon als Professor der Ethik. Nach seinem Tod 1560 übernahmen andere Professoren seine verschiedenen Collegien; da heißt es nun (CR X 207) 'cum ethicam lectionem in schola retineri maximopere sit necessarium, eam partem philosophiae explicandam demandabimus M. Petro Vincentio hora secunda diei Mercurii'. Darnach scheint Melanchthon dieses Colleg in seiner späteren Zeit überhaupt nur einstündig gelesen zu haben.

Dieses am 21. Mai 1555 begonnene Colleg muß auffallend lang gedauert haben. Bl. 1—40 unserer Hft geben die Vorlesungen von 3, Bl. 40—110 die von 7 Monaten. Bl. 223/4 enthalten eine Ausführung über den Namen Margaretha, die ohne allen Zusammenhang hier steht. Melanchthon hat also höchst wahrscheinlich wiederum an den Namen des betreffenden Tages angeknüpft. 1556 fiel Margaretha auf Montag den 13. oder Sonntag den 19. Juli:

schon die 3 $\frac{1}{2}$ Monate sind viel zu wenig Zeit für die 123 Blätter, welche (243—252 mitgerechnet) hier in Betracht kommen. Dagegen 1557 fiel der Margarethentag nach den Ephemerides des Ioannes Stadius (1554—1600, Cöln 1570) auf Dienstag den 13. Juli, nach dem Almanach novum des Petrus Pitatus (1552—1562, Tübingen 1553) auf Dienstag den 20. Juli; zu diesem Zeitraum von 15 Monaten paßt auch die Zahl von 123 Blättern. Demnach bleibt der Schluß, daß Melanchthon an diesem Colleg mit seinen Excursen vom 21. Mai 1555 bis über den Juli 1557 hinaus je eine Stunde in der Woche gelesen hat. Dies Ergebnis ist auffallend; allein die Thatsachen sind kaum anders zu erklären. Die Erklärung der Topica des Cicero beanspruchte wenigstens 11 Monate (18. Jan. 1554— 14. Mai 1555).

Anhang der Handschrift: In Ethicen Aristotelis.

Der Titel 'In Ethicen Aristotelis' steht oben auf Bl. 252b. Zunächst wird Name und Begriff besprochen, dann ihr Verhältnis zum Evangelium. Bl. 256 beginnt eine Erörterung de utilitate doctrinae ethicae im Allgemeinen und Bl. 258b utilitates quinque; hier sind manche Sätze dem Anfang der Elementa ähnlich. Bemerkungen zu einzelnen Stellen des 1. Buches der aristotelischen Ethik stehen Bl. 257b—258b und Bl. 262a. Die Blätter 262b und 263 enthalten eine Vergleichung des Hippolyt mit Joseph, welche wohl zur fünften utilitas gehört. Am Ende von Bl. 263 bricht die Hft und der Text mitten im Satze ab; also ist nur der Anfang dieser Vorlesung erhalten. An den Rand und in die Seiten sind überall Ausführungen und Beispiele des Vortragenden geschrieben.

Wichtig ist eine Stelle auf Bl. 255: *doctrina ethica est quae dicit de legibus naturae et demonstrationibus ex lege dei extrinsecis. illa sunt explicata magno dei beneficio iam a 30 annis. Bavari volunt ista iam obruere. ergo cras dietabo responsiones contra articulos Bavarieos. ista potius tractabo quam rixabor enim sycophantis. illa sunt utilia. videndum est, quis sit hostis praecipuus et omittendus est particularis hostis.* Demnach spricht hier Melanchthon. Ueber die Articuli Bavarici vgl. Bindseil's Note im Corpus Ref. 9 638. Melanchthon erwähnt dieselben in einem Briefe vom 10. Sept. 1558; am 4. Oktober berichtet er schon 'ego responsiones iam publice trado', am 16. Oktober 'iam in praedicationibus trado responsiones'; in Briefen vom 18. und 25. Oktober empfiehlt er ähnlich wie oben die Einigkeit gegen den gemeinsamen Feind. Begonnen hat also Melanch-

thon diese Vorlesung Ende September 1558. Mit den 1529—1546 gedruckten Enarrationes in librum primum Ethicorum Aristotelis (CR 16 277) hat der Wortlaut dieser Vorlesung fast nichts gemeinsam. Geschrieben sind diese Blätter 252b—263 von derselben Hand, welche vorher Vieles (zunächst Bl. 216—252a) geschrieben hat. Der Schreiber hat also schon im Frühjahr 1555 und noch im Oktober 1558 Melanchthon in Wittenberg gehört und seine Vorträge nachgeschrieben.

Auszüge aus diesen Vorlesungen Melanchthon's¹⁾.

Melanchthon über Cicero. Hartfelder (Mel. als Praeceptor S. 380/3) faßt die bisherigen Anschauungen über Melanchthons Verehrung des Cicero zusammen und sagt unter Anderem 'das unbedingte und nicht zu begreifende Ansehen Cicero's, seine regelgebende Autorität, seine nie hoch genug zu preisende Vortrefflichkeit sind feststehende Axiome., als wären es Lehrsätze der Kirche; erst die neueste Zeit hat von diesem humanistischen Dogma abzufallen gewagt. Ansagen Melanchthon's aus seinen verschiedenen Lebensaltern beweisen, daß er in diesem Punkte stets der gleichen Ansicht mit den andern Gelehrten der Zeit gewesen ist'. Cicero den Redner bewundert Melanchthon allerdings; so sagt er auch in unserer Hft (Bl. 30b) 'oratio grandis plus habet amplificationum affectuum figurarum, tonans, fulminans, ut de Periclea oratione dicebatnr; tales sunt contra Verrem, Catilinam, pro Milone'. Darin hat Melanchthon aber auch Recht, und die, welche hierin an Cicero mäkeln, würden heute noch jämmerlich erliegen, wenn sie im Redegefecht ihm gegenüber treten müßten²⁾. Allein nach den bisherigen Ansichten hat Melanchthon Cicero auch als Denker ebenso hoch und unbedingt gelobt, mit 'ähnlichen Beweisen, wie sie die neuen Apologeten Cicero's gegen Drumann und Mommsen anwenden. Wegen dieses ethischen Ge-

1) Ueber die Citate (CR 19 = Theognis, CR 20 = Vendenhainer, CR 24 und 25 = Postille; über Manlius Collectanea, Schelhorn Ergötzlichkeiten II 734, Petersburg Speiser's Sammlungen, Mathesius ed. Loesche, Cim. 941 ed. Hartfelder) siehe oben S. 151.

2) Doch auch in der Bewunderung der Reden Cicero's geht der Graecist Melanchthon nicht zu weit. Sagt er doch (CR 25 670): antecellunt Demosthenis orationes forenses omnibus, quae scriptae sunt. Ciceronis orationes sind Pawren-Predigt dargegen. denn Cicero hat sich nach den Krieges-Gurgeln müssen richten, sed Graeci dicunt accuratius et eruditius. Isocratis ding, das dehnet sich, non est ad pugnam comparatum.

sichtspunktes hat Melanchthon auch mit Vorliebe die Schrift de officiis behandelt. Diese Schrift, welche nach den kritischen Untersuchungen unseres Jahrhunderts ein ziemlich abhängiges Plagiat griechischer Arbeiten ist, erscheint ihm als vollendet' (Hartfelder).

Dieses Urtheil über Melanchthon ist grundfalsch. Hören wir zunächst, was Melanchthon über Cicero's philosophische Erörterungen gesagt hat: Bl. 53 (zu § 17 necessitas) 'das ist ein arme iemerliche correctio' und (zu § 17 quaedam natio) 'es ist seer schwach'. Bl. 54 (zu § 19 Sulpicium) 'omnia haec in Cicerone sunt valde tenuia'. Bl. 160 (zu § 66 magnus animus) pulchre incipit, sed postea magnas nugas agit.. er macht grosse wort.. Bl. 161b reprehendo hunc totum locum de fortitudine. 'Admirari optare' es ist phantasie. Es sein grosse wort. Bl. 170 (zu § 70 von der vocatio) Cicero redet leppisch davon. Diese Aussprüche klingen eben nicht sehr nach Bewunderung. Doch Melanchthon hat auch erkannt, daß manche Fehler Cicero's von seinen Quellen herühren. So Bl. 97 Stoica illa Ciceronis philosophia est valde iciuma et tenuis et spinosa. melius sunt haec tradita ab Aristotele et iuriconsultis. Bl. 154 (zu § 64) Er hats durch ein ander geworffen more Stoico. Bl. 164 (zu § 64 multi autem) nu kompt viel feines dinges, aber es ist durch ein ander geworffen. sicut saepe diximus, Ciceronis philosophia esset dulcior et clarior, si esset secutus Peripateticos non labyrinthos Stoicorum. Die kritischen Forscher unsres Jahrhunderts haben Cicero's philosophische Schriften getadelt, weil und nachdem sie die Griechen studirt hatten. So klug war bereits Melanchthon: Bl. 35 (zu § 6) Ich halte von keiner philosophia, quae non est orta a Graecis; ja Melanchthon war klüger als die meisten dieser neusten Forscher, die Cicero nur zu tadeln wissen: Melanchthon hat nicht nur die Redegewalt Cicero's bewundert, sondern er hat mit Recht neben den inneren Schwächen der philosophischen Schriften Cicero's auch die etlichen Vorzüge erkannt Bl. 30 'Ciceronis philosophia plane est rustica collata ad Graecam philosophiam, quamquam aliquid praestitit'.

Melanchthon und seine Umgebung.

Bl. 30 Conferte orationes, meam et Calvini: Calvini grandis est ideoque obscura, mea autem tenuis et fugiens ornamenta. Bl. 142 Mea mater miserat duci Friderico ('Palatino' setet *Manlius* S. 220 *hinsu*) poma nostratia, ille remittebat illi poma quae ex

Belgico attulerat. Bl. 156 ych bin ein armer Calefactor Vitebergensis sicut vocavit me Naboth (? vgl. CR 24 749 Naboth in familia Lutheri) oder ein armer Baccalaureus Kembergensis sicut me vocavit Islebius (Agricola); dar sol ych mit znfriden steyn, vgl. die *Postille Corp.* 24 397 (nach der *göttlinger Handschrift*): etsi deus me non fecit talem qualis est Alexander M., sed miserum Calmuser vel cincn Loccaten zu Wittenbergk nt me vocat Alexius, vel baccalaureum Kembergensem ut Islebius me vocat, tamen ille baccalaureus Kembergensis pertinet ad regnum dei; *ähnlich Manlius* p. 175. Bl. 160 (*über Toga*): senatoria toga ist gewesen simpliciter wie meyn rock, und dazu Bl. 164 Ich habe meinen rock ytzt vier iahr getragen. ich habe das privilegium Iudaeorum in deserto, ne atteratur vestis. den wir haben nicht viel zu kauffen. Noch intimere Dinge aus der altdutschen Studirstube, die zugleich Kinderstube war, plaudert Melanchthon da aus, wo er von dem Unterschied des angeborenen honestum und des angelehrten decorum spricht, Bl. 201 zu § 94: ego assuefeci meas puellulas ut non recusent mingere in musaco cum solus sum, sed cum adsunt peregrini nullo modo hoc faciunt etiam inssae. Bl. 200 ξείνια πολλὰ λαβών ξείνια πολλὰ δίδωμι: hunc versiculum solitus sum recitare amicis, cum me reprehenderent, quod in dandis bibalibus (Trinkgelder?) ut vocant in hospitibus essem liberalior. Hierher gehört auch die oben (S. 154) mitgetheilte Erzählung von Melanchthon's und Luther's Weinprobe.

Wittenberger Verhältnisse werden berührt:

Bl. 195b Cum ego primum huc venirem ante 40 annos, in nostro isto parvo templo 3 simul 'missa' canebant: unus cantabat 'requiem' alius 'beata mater' tertius aliud, propter auecupia pecuniae. das war nicht εὐαγγέλιος neque ἐν κρίσει. Bl. 199 Multi fiebant quando illis scripta emendabam. das sein bose natur. Bl. 201b ist die Geschichte von dem dänischen Studenten ähnlich wie bei Maullius S. 246 erzählt, Bl. 230 jene von einem nobilis, cui est parva lis cum Academia.

Künstler, Dichter, Gelehrte der Zeit.

Bl. 245b Dürerus: naturam imitari impossibile (vgl. *Petersb.* Bl. 237 und *G. Th. Strobel's Zusammenstellung in seinen Miscellaneen* VI 1782 S. 209). Bl. 70b Gewalt Gunst und Gelt herschet in der Welt etc.: hanc cationem fecit cancellarius Palatini Pleniuger, quem Rodol. Agricola nennet Plinium,

cui inscripsit suam dialecticam. Bl. 209 Tam bona landati sunt haec encomia somni Ut dormituriat qui semel ista legat: Cordus de encomio somni quod Hegendorphi scripsit; voluit significare esse scriptum inane. Bl. 162 Solutae orationis decus maius est in Erasmo quam earminum, in Stigelio carminis. Bl. 255 Ders wil calumnieren, der calumniers in tansent Trüse Namen (*hinzufügen in Grimm's Wörterbuch* II 1460 'Drüse'). illi calumniatores nihil docent sed omnia corrumpunt sicut muscae, sicut dicebat Capnio: die Fliegen tugent nirgent zu, nur das sie alles bescheissen (latinisirt bei Maullius S. 395). Bl. 210b Logus Quidam poeta (da Logus am Rand steht, so bat der Schreiber gewiß Quidam tilgen wollen; gemeint ist der hochmüthige Dichterling Georg von Logau) recitabat multos versus in convivio. Eobanus sedit tacitus. tandem Eobanus: du Tropff, mcinstu das du alleine ein Poete bist? ille iratus (assedit?). ibi episcopus dixit: Loge, drinecket und seit ein gut geselle; das ist discr auch. postea dixit: est Eobanus. ibi ille: ego stultus, qui ostento me praesente Eobano. Hier sind nur die deutschen Reden bemerkenswerth. Das Uebrige ist ein dürftiger Auszug. Manlius 453 gibt eine ausführliche Darstellung dieses gemüthlichen Stillbens am Tische des berühmten Staatsmannes Joh. Dantiscus, das in die wichtigen und aufgeregten Verhandlungen des Augsburger Reichstages 1530 fällt. Bl. 246 Κρητες ἀσι (ad Tit. 1,12): miror Paulum ibi citare illum contumeliosissimum versum, eum tamen ecclesia ibi colligeretur. iam sunt ibi reliquiae ecclesiae et est ibi adhuc una schola in tota Graecia. professor Hermodorus fuit superiore aestate in Italia, doctus vir (dieser Hermodor wird noch in 2 Briefen vom 1. Juni 1556 von Melanchthon erwähnt). Bl. 99b Quocirca bene praecepiunt (qui vetant quicquam agere quod dubites aequum sit an iniquum, Cicero I 30): das ist die beste Sententz die im gantzen Buch yst.. Memini Lutherum valde delectari hac sententia Ciceronis. Bl. 150b Noster amicus (Bernhard) Ziglerus habebat languefactas manus (*nach Jöcher war nur die rechte Hand gelähmt*) ex lapsu, ita ut non posset bene nti digitis. eum obviarent ei milites petentes se instrui viatico (eyue Reuter-Zerunge, es heist inen nicht betlen), respondit ipse, nt acciperent marsupium ipsius et acciperent (caperent?) pecuniam, cum ipse propter manuum contractionem pecuniam promere non posset. acceperunt duos grossos et restituerunt ipsi marsupium. Bl. 226 Aedituus accusaverat sacerdotem, quod baptisaverat infautem in dem heusken. Sicut Stendaliac Cordatus declamitavit contra collegam Stendaliac

(St. zu tilgen?), quem alioqui oderat, qui in concione dixerat Christum similem asino in evang. diei palmarum. declamavit contra eum Cordatus in conoione. ille tuebatur se postilla Lutheri. scripsit huc ad Latherum Cordatus, ut ille locus emendaretur. Lutherus risit. das heist litigare περί ὄνοσ σκιάς (bei Manlius S. 391 ohne den Namen des Cordatus, wohl aus einer andern Vorlesung).

Bl. 219 Osiander volebat deum non esse executores poenarum, punire tantum per diabolos. non est absurdum, quod dicitur deum oxequi poenam interdum per angelos, sicut angelus delect exercitum Sennacherib. non cogitate casu ista fieri. unus de pascribus non cadet in terram etc. Bl. 38b Stoici finxerunt omnia peccata esse paria. Das sein alle fantasticae opiniones, nec in ecclesia est tolerandum hoc παράδοξον. Ille nebulo Sebastianus Franke voluit scribere παράδοξα et reformare omnes doctores. maledixit papae, maledixit D. Luthero multo acerbius et scribit multa acerba. fuit moechus, fuit impostor. multae civitates illi interdictae sunt. habuit honestam coniugem et liberos. ego nihil dico in eius contumeliam, sed quia liber eius est in manibus multorum, dico ut sciatis quis fuerit. Ille inquam etiam hoc παράδοξον habet, sed multa dicta s. scripturae item exempla repugnant, peccata non esse paria (Petersburg Bl. 79 scheint ein Auszug aus derselben Vorlesung zu sein). Bl. 231 (Johannes) Campanus, qui iam est captivus, fuit acerrimus Lutheranus. scripsit contra me. postea est factus papista, postea Serveticus. iam est captus apud Iuliacenses. ego dedi consilium ante 30 annos (um 1529) ut caperetur, sed noster princeps non voluit eum capere. Bl. 234b Gennenses recte fecerunt, quod ante biennium (1553) interfecerunt Servetum, quamquam multi contra Calvinum et istos bonos homines scripserunt (ähnlich äußert sich Melancthon öfter). Bl. 77b (zu CR 16 554) wird Canusius-Canisius getadelt, der mit Matth. 19 21 'vende quae habes' das Mönchsthum vertheidige. Bl. 261 Apud Eccium sedit honesta matrona, et voluit cum illa ineptire sicut erat asinus. illa honesta matrona arripit poculum and warfs im auf den kopff and sagt: pfaff lerne mores (Manlius 327 und CR 20 539 dieselbe Vorlesung; doch ist Manlius geschmacklos erweitert, CR matt).

Völker Länder Städte.

Bl. 195b Türkische Gesandte in Krakau und die Hostie: dieselbe Vorlesung wie Manlius 187, doch manche Abweichung.

von Bl. 191a an stehen (zu CR 16 558 de contractu emphyteutico) Notizen über Pachtung und Aehnliches; darunter: Bl. 191a ad Rhenum sive die güter sechter beschweret. hic (in Sachsen) solvunt eodem modo quotaunis, ibi pro fertilitate vel sterilitate annorum. pastores saepe uno anno 600 aureos habent ex vinis.

Bl. 192a ducatus Wirtebergensis cum adhuc esset comitatus non fuit feudalibus id est princeps habuit directum et utile dominium, sed factus princeps imperii factum est dominium directum.

Bl. 231b Insignia marchionum Mysniae leo in rubro et caeruleo significant iustitiam divinam, agnitionem dei et severitatem agnitionum (?). Bl. 192b Ego credo Constantinum reperisse istum morem (feudorum, zu CR 16 589) in Germania, qui prodest ad conservationem familiarum et illa re devinxit sibi praestantissimos homines (*verschwonnen bei Manlius 620*).

Rex Gallicus mortuis dominis imponit alios dominos (*verschwonnen bei Manlius 620*).

Imbre Wascha 'ego quotaunis recipio circiter 60 (*schreibe 6*) tonnas auri; post mortem non scio an mei habeant unum obolum'. Bona non transeunt ad haeredes apud Turcas, est talis ordinatio qualis est in bonis sacerdotiorum (*ähnlich Manlius 632 und Postille 25 321; matt Manlius 620*).

Bl. 89 Basileae ediderunt scriptum, ut adulter solveret 4 aureos. ego cum dicerem ad Bucerum 'quare tam ridiculam poenam sanxistis', ille respondit 'utinam hanc poenam possemus obtinere'.

Bl. 194b (*die Fehler sind verschieden*) Non est simpliciter sceleratus qui utitur Brunsvicensibus caligis sicut ille est qui est intemperans. (zu Cicero I § 35 aries) Bl. 129 Goslariae adhuc multa huiusmodi bellica instrumenta inveniuntur.

Bl. 232b Illud insigne mihi maxime placuit: leo tenens librum id est princeps debet esse defensor religionis et studiorum, *dasu am Rand* Est insigne academiae Heidelbergensis (Manlius 561 *andere Vorlesung*).

Bl. 133 Cum Hispani essent Mediolani in praesidiis, cogebantur Mediolani ut quotidie apponerent ipsis unum ducatum Spielgelt; si non dabant, so namcn sie es selbs. (zu CR 16 587)

Bl. 185b Noribergenses integre solverunt (reditus magistratum et ministrorum), etiamsi quidam offerret se et vellet diminui pensiones.

Bl. 124 recte fecerunt Noribergenses eicientes eos, qui dicebant se dubitare cuius essent religionis.

Bl. 228 vom Richter zu Tübingen, *dieselbe Vorlesung wie Manlius 627, doch ohne den Schluß*. Bl. 241b Cum dux Venetus retulisset ad senatum de foedere faciendo cum Carolo contra Turcas et primo, cum suffragia calculis ferrentur, victus esset numero suffragiorum, quae foedus fieri volebant, iratus iussit singulos dicere sen-

tentiam; ibi factum est foedus. sed non respondit eventus, quia cum sit naturale inter Venetos et Genuenses odium, Audreas Doria parum fideliter egit et passus est vexari a Turcis classem Venetam. ibi cum vellent redire ad foedus Tureicum Veneti, coacti sunt Turcis magnam pecuniam dare et tradere Callipolim et Mouembasiam munitissimas urbes et Corcyram, quam tamen Turcius imperator eis reddidit, praeterquam quod ingentem cladem acceperunt (Manlius 407 *andere Vorlesung*).

Stände.

Fürsten und Hofleben: Bl. 18 Die grossen Herren gein mit den libidinibus wüstlich ume und auch mit den coniugiis; freien zu na, deinde incidunt in calamitates. Bl. 211 Antisthenes apud Aristotelem lepores frustra concionari leonibus dicit: so geits wen wir den grossen herrn predigen. Bl. 208 Ego saepe dixi multis aulicis, quando fuit disputatio de bonis ecclesiasticis, versum $\acute{\omicron}$ πολλὰ κλέψας (ἐλίγα θεός ἐκπεύξειται): qui multa sunt furati (so!) ex bonis ecclesiasticis et parum dat ecclesiae, illum absolvimus (Manlius 565 *andere Vorlesung*). Bl. 222b Zu Hoffe ist ein Sew-Lebent. nuper quidam bonus vir noster amicus scripsit ad nos 'O me caula prius quam nutriat aula poetam'. Man vindt nycht viel Poeten zu Hofe (*hieraus Manlius 611*). Bl. 249 Zu Hofe sieht man quam ex variis rebus quacrant voluptates.

Geistliche und Juristen: Bl. 109b Theologi et iurisconsulti certant inter se sycophantiis. non scio utrum I. C. a theologis aut theologi a I. C. didicerint. Bl. 196 Wenn ein Prediger uff der Cantzel wolt sthein mit einem Federpusch, etiamsi esset sanctus vir, das wer gleichwol nicht deornm. Bl. 227 Fuit hic longa disputatio an liceret I. C. dicere causas. D. Hieronymus acerrime disputabat, D. Brük volebat professionem suam abjicere, sed illa res est diligenter explicata.

Kaiser Könige Fürsten.

Maximilian I: Bl. 247 Quam proceri principes (*tilge princ.*) fuerunt principes Germaniae! Maximilianus fuit procerus et pulcher vir, et tamen minor fuit patre Carolo, minor est Maxi(milianus) et Ph(ilippus) minor est Carolo (*eine ähnliche Liste im CR 19 89*). Bl. 182b Maximilianus incidit in alam Gallicorum equitum cum tubicue et erat in eo periculo ut caperetur. iussit sonare tubam, non fugit. statim equites Gallici de-

derunt se in fugam, quia putabant adesse multitudinem equitum Maximiliani (—no?). Bl. 130 Maximilian und der König Frankreichs nehmen zusammen das Abendmahl, dieselbe Vorlesung wie Manlius 82, der aber mehr Einzelheiten gibt. Bei Manlius 266 wird erzählt von den Verhandlungen des Papstes Julius mit dem kaiserlichen Gesandten, dem Kardinal Lang, vor der Schlacht von Ravenna 1513 und von dem Gang dieser Schlacht selbst: Bl. 148 gibt diese Erzählungen mit so ähnlichem Texte, daß offenbar dieselbe Vorlesung von Manlius benützt ist. Von dem Salzfaß, welches Lang vom Papst annimmt, steht Bl. 148 nichts, dagegen Bl. 238 steht diese Erzählung mit der Einleitung 'Saltzburgensis mihi narravit..'

Karl V: Bl. 223 Poeta Italicus scripserat naufragium Imperatoris ad Algire et recitavit Imperatori; ille iussit ei numerari statim 1000 aureos. Marotto poetae Gallico iussit numerari 400 pro poemate (*Psalter in französischen Versen*) et dixit: non volo tibi nimium numerare, quia tu habes potentem regem et munificam (*Manlius 551 andere Vorlesung*). Bl. 124b (*zu Schluß von CR 16 571*) Audio Caesarem dixisse, velle se rem conferre ad synodum, in qua ipse intersit audiens disputantes et conferens (?) de doctrina, sed impeditus est multorum astutia. Bl. 199 Imperatoris gestus fuit (so) moderatissimus, nisi quod aliquanto erant duriores. cum Eustalius von Sliben (Eustachius v. Schlieben, der 'deutsche Cicero') hinc duceret uxorem electoris (des Johann Friedrich), ut deprecaretur a principe (23. Mai 1547?), et ipsa fleret large et ipse orator Eustalius (Eustachius) et ipse Ferdinandus et alii principes flerent, ipse stetit wie ein Stock nisi quod clementer respondit. Karl's Aufnahme in Paris ist Bl. 250 ähnlich wie Manlius 595 erzählt, sein Einzug in Antwerpen (nackte Mädchen, Dürer) ist am reichsten erzählt bei Manlius 345, kürzer CR 20 537, am kürzesten hier Bl. 245.

Von Alphons dem Weisen, den er für beträchtlich jünger hielt, erzählte Melanchthon gern; so sagt er CR 25 717 'extat de eius vita singularis libellus, et vellem me posse habere exemplum: curarem illum iterum excudi, ut adolescentes haberent'. Bl. 117 erzählt er von dessen Wahlspruch (vgl. CR 20 586 24786) und von seinen Verdiensten um die Mathematik (vgl. CR 25 257); Bl. 139 von dessen Nachsicht gegen Undankbare (vgl. CR 20 539 579, 25 430 716) und von der Belagerung Gacta's (vgl. Manlius 273, CR 20 556, 25 431 440 717). Was von Ludwig's XII. von Frankreich Verbannung Bl. 71b erzählt wird, steht ähnlich Manlius 22. Die Anwesenheit Ludwig's in den Gerichtssitzungen

ist Bl. 85b nach derselben Vorlesung berichtet wie bei Manlius 593 und Mathesius no 255 (Manlius ist am reichsten, unsere Hft gekürzt, bei Mathesius ist der Schluß besser), dagegen CR 25 321 ist nüchtern und stark verschieden.

Bl. 37 Fuit usitatum adhuc proxima aetate principibus amare medicinam, ut dux Fridericus multos iuvat et in primis pauperes; sicut sanavit illum impressorem Lotther suis unguentis fere per semestre qui adhuc vivit Magdeburgae. Bl. 160 Friedrich gibt lieber Geld aus seiner Kasse als Holz aus seinen Wäldern: dieselbe Vorlesung bei Manlius 591, der eine Geschichte über Waldungen bei Wittenberg hinzufügt. Bl. 131 (ähnlich 121b) Caesar non habuit potestatem interficiendi ducem I o a n n e m Fridericum, quia est captivus et dediticius. Bl. 144 Quae-rebam proxime ducem Fredericum Lignicensem, utrum maiori desiderio afficeretur coniugis vel filii, quem habet ingeniosissimum et bonae spei. respondit se magis affici calamitate coniugis quam filii. Bl. 90b Noribergae cum essent duo captivi, venit pater et petivit dimitti filios. cum responsum esset non posse fieri, petivit alterum dimitti. cum esset quaesitum, quem vellet dimitti, petivit iuniorem. ibi marchio Albertus iussit minorem statim dimitti. Die hübsche Anekdote von Wilhelm von Hessen und Albert von Baiern, welche bei Manlius 432 breit, bei Mathesius no 277 in einem guten Auszuge gegeben ist, bietet unsere Hft am besten: Bl. 209b Lantgravius (Wilhelm, Philipp's) huius pater, qui (adhuc vivit *Manlius*) valuit multum ingenio sicut hic etiam. cum expectarent Maximilianum ante cubiculum, interim dum expectant, iste nugatur cum iunioribus principibus. Albertus Bavarus gravis senex dixit ad eum 'domine cognate, wisst ihr wor yhr gut zu wert'. respondit 'domine cognate, sum adolescens, adhuc non multum cogitavi'. ille 'ihr dientet bey meinen Lewen; den ihr habt viel schafvleisch'. ibi Lantgravius 'domine princeps, licet mihi vicissim libere dicere'. 'dic', inquit ille. 'Gnediger Her (sicut iuniores principes appellat seniores), ihr soltet junge Apffen bei euch uffziehen, das <sie> ewr Tücke von euch lernten' (quia erat astutus et mirabilia excogitabat). alii principes tetrico vultu dissimularunt. Bl. 198b Fuit quidam non ultimo loco (fuit princeps Germaniae, cuius adhuc uxor vivit, *sagt deutlicher* CR 20 596), cuius uxor putabatur esse praegnans et edidit molam. matronae dixerunt ad maritum, domine, erat bona spes deum vobis daturum sobolem, sed secus accidit: edidit massam, sicut interdum accidit mulieribus'. Ille quaerebat odiose, quomodo appellaretur. illae tandem 'ein Mon-

kalb'. ibi ille 'bā, es ist besser ein Kalb den ein Kind; den ein Kalb kan man essen' (dieselbe Vorlesung paraphrasirt bei Manlius 445, eine verwandte gekürzte Fassung CR 24 486, eine selbständige CR 20 596).

E d e l l e u t e.

Bl. 145 Jorg von Fronsbergk et Lottretus (Lautrec), qui Neapoli in obsidione (1528) mortuus est, fnerunt praestantes viri. Lottretus invitavit Georginum von Fronsbergk, et ideo etiam Langerus (?) eum invitavit, et, quanquam erant bostes, tamen alter ad alterum propter virtutem, quam mirabatur alter in altero, ad convivium accedebat. Bl. 184 Comestabilis (v. Montmorency) dixit, cum Imperator noster (Karl V) cset in Narbonensi (1536), se dno bella gessisse, unum cum Imperatore Rom. alterum cum rege sno qui volebat dimicare. et Comestabilis dixerat, quod rex loca per multa miliaria vastasset, Imperatorem brevi fame coactum discessurum, sicut evenit (das Bisherige nach anderer Vorlesung bei Manlius 255). et Imperator ipse non approbavit istam expeditionem, sed est secutus consilium Antonii de Leva, qui mortuus est ibi. et Imperator fuit ita illi iratus, ut rogatus, cum significaret se quaedam arcana indicaturum, non volncrit ad morientem accedere.

Bl. 118 steht am Rande die Geschichte von Gonsalvus ähnlich wie Manlius 320, während die dictirte Fassung CR 16 567 (= Bl. 119/120) stark abweicht.

G e i s t l i c h e (zum Theil Scherze).

Bl. 225b zu den dictirten Worten (CR 16 567) 'memini duos theologos vicinos litigare de aucupio columbarum' steht am Rande: Erant Heidelbergae. alter tamen erat doctus, quem etiam Lutherus laudabat; dicebat eum bene disputasse in Heidelbergensi disputatione (26 April 1518): vgl. *Codex lat. Monacensis* 941 Bl. 632b Fuit Heidelbergae rixa inter duos doctores theologiae mihi optime notos. alter alterius columbam capiebat. quaero, an facta sit illius? respondit (respondeo?): non, quia columba est cicus animal et domesticum (bei Hartfelder, Melanchthoniana S. 196, wo weiterhin 'cervum' statt 'corvum' zu lesen ist). Bl. 131 Quidam sacrificulus Tnbingae circumferebat reliquias sanctorum ut vocant et promittebat omnibus qui illas reliquias oscularentur vitam eius anni; affirmabat eos non posse eo anno mori. princeps enim sacerdotem ad se vocat, increpat eius impudentiam. ipse respondet, se non mentiri, quia nemo osculetur reliquias, sed vitrum, in quo eas servet. princeps cognita hac sobistica inscit enim discedere, ait (aut?) se demersurum ipsum in aquam. *Belehrend sind die Parallelstellen:* 1) Bl. 210 in unserer Hft selbst 'Sacrificulus Heidelbergensis promittebat illis qui osculati essent reliquias

suas (non) morituros eo anno. cum reprehenderetur a principe, dixit non osculatos eos esse suas reliquias sed vitrum'. *Dies ist nur ein Compendium der Vorlesung auf Bl. 131, aber das, was bei Manlius S. 186 steht, scheint fast von einem Zweiten dem Mel. nacherzählt zu sein*: Quidam impostor indulgentiarius vendebat indulgentias et ubique eircumferebat. hic aliquando ascenso suggestu in concione dixit: quicunque meas indulgentias osculabitur, non morietur hoc anno, peste erit liber ac tutus a pestis contagio. dux Wirtenbergensis Eberhardus insisit enim ad se accersi cumque venisset dixit 'quare hoc in concione dicis?' respondit 'verum est, domine, sed ipsi osculantur tantum vitrum, non indulgentias'. 'abi, inquit dux, cum tua sophistica excusatione'. credo, si non statim discessisset, tunc ipsum suspendi mandasset et iuste fecisset. Bl. 156 Wen die Thunhern zu Mentz sterben, tunc conducunt 3 aut 4 meretrices, canonicorum famulas. die stellen sieh ubel, cum omnes laetentur: diabolus laetatur quod accipit animam, haeredes quia bona accipiunt, successor quia sacerdotium (ähnlich CR 25 807). Bl. 250 Quidam sacrificulus eum in bibliopolio vidisset Syracidem editum, dixit: quam mali homines sunt Lutherani. etiam Christo nomen aliud affingunt. antea vocabatur Christus Jesus, nunc illi vocant eum Jesum Syrach. Bl. 171 Quidam vocabatur ad ecclesiam Brettensem (? a civibus Princepsibus *Manlius*). D. Martinus agebat eum eo, ut susceperet. ille nihil respondebat nisi 'si deus vult, si deus vult' (*das Bisherige bei Manlius 207 nach einer andern Vorlesung, mit dem Schluß*: cui dominus Philippus dicebat 'Ey, oportet etiam aecedere tuam voluntatem'. tunc tandem vocationi obtemperavit). Novi multos qui simulatione humilitatis mentem occultant, cum maxime appetant. das ist ἀξιζισθαζι, wie die Meidlin thun, wenn man sie freiet.

Aus dem täglichen Leben.

Bl. 113 *Die sonderbare Geschichte, welche Manlius 289 nach einer andern Vorlesung erzählt*: Nuper in vicinia accidit: pisatores invenerunt eulem, in quo erat virgo. illi apernerunt eulem. isti asini interrogant prins pastorem et rursus insunt eam. ipsi debnerunt eam liberare. Got hats so geschiekt. Bl. 245b Iam non procul hinc mulier, eum maritus ebrins perenteret fores, reliquit puerum sub arbore, qui frigore eneetus est. et cum rediisset et videret puerum extinetum, suspendit se. Bl. 196b *Knrze Fassung der Geschichte vom Unfng in Naumburg, welche im CR 24 438 und 534 gut, bei Manlius 353 und bei Mathesius 193 abweichend erzählt ist*. Die Geschichte von jenem, der Mel. mit Gewissensscrupeln plagt, aber seinen eigenen Diener nicht

bezahlt, ist Bl. 73b erzählt, ganz ähnlich wie bei Manlius 434 (wo 'rescripsi' statt 'rescripsit' zu schreiben ist). Bl. 227b wird zuerst von dem Rabula erzählt, der ruft 'd. Doctor, vertite folium; dar steit ander', fast mit denselben Worten wie bei Manlius 406. Dann wird mit dem Anfang Eidem hoc accidit Tübingae im Hoffgerichte, cum diceret 'argumenta adversarii sein carbonariorum argumenta' dieselbe Geschichte wie bei Manlius 435 erzählt, doch besser. Bl. 197 Ego novi, qui stipendium meruit quotannis 1000 anreorum, quod audebat in convivio in mensam cacare (berührt Bl. 202 und 208b, breit ausgeführt bei Manlius 441). Bl. 110 Fuit hic nobilis, qui habuit piscinam communem cum alio, et pacti erant, ut certis diebus piscarentur. ille noctu piscabatur. fuit iocus. Bl. 200 Quidam in convivio cum [quidam] apponeret pnelae aureum pomum et quaereret, ecquid nosset ista poma, respondit 'bene novi, saepe tosta comedi'. non erat in sermone decorum; ista poma non coquuntur (dieselbe Geschichte von Chrysomela oder Arantia wohl nach dieser Vorlesung bei Manlius 446).

Eine Fabel, einzelne Aussprüche und Ansdrücke.

Bl. 164b Simia viderat fabros ligna findentes. illa postea accessit et in pacto cneo fudit lignum. ibi adhaeserunt ei testiculi. ita capta est (vgl. Bl. 158b si ego venirem ad regem Ferd(i-nandum) et dicerem 'domine Rex, ich bin der Man, der den Türcken slagen kan; facite ducem contra Turcos', so solten mir auch die Clebres (?) wol bhangen bleiben sicut simiae). Bl. 6 Die Definitio ICorum hat ein grover Schultze gemacht. Bl. 8 Asino (d. h. dem Volke) pabulum onus et virga: das ist das Regimente politicum. Bl. 151 Nec illa est humanitas, cum in conviviis duo tres aut quatuor una placide colloquuntur et reliqui sedent taciti, torvo ridentes, intenti in aliorum sermones et eos captantes, et insidiantur ipsorum sermoni et vitae, quasi statim eos essent interfecturi. nihil est molestius et tamen nihil usitatius. ego malim sedere in compedibus quam in huiusmodi convivio, ubi tales adsunt. si nihil aliud possent loqui, solten sie doch fragen, wer (?) es den tagk uber auch gereget hette oder gewindet. Bl. 154b Sehet wie sich die Theologen reissen umme die Narren-Kappen. Bl. 166 'Thraso' ein Snarker, wie einer im Slaff, das man meint, er werde ein Loch in die Mauren snarken.

Bl. 173b Was du allein nycht heben kanst, das las selbander lyggen (vgl. CR 1978 Was einer allein nicht erheben kan, Das sol er selbander ligen lan). Bl. 178b Cedant arma togae: 'toga' significat consilia senatoria.. die Renter haben Cicero gespottet, wie sie nns nennen 'weys und swartz' id est Dint und Papier. Bl. 190b Arme Hoffart ist des Teufels Arswisch (Manlius S. 183 und sonst). Bl. 238b Es ist besser ein Hant vol Gnnst den ein Schos vol Rechtes. Bl. 246b ἀνέχοι καὶ ἀπέχοι leit und meit.

Aratos von Kos.

Von

Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 21. Juli 1894).

Die beiden Dichter Aratos von Soloi und Theokritos von Syrakus sind Freunde gewesen: das sind wir gewohnt unter die wenigen unzweifelhaften Tatsachen zu zählen, die für die Geschichte der hellenistischen Dichtung das Fundament abgeben müssen. Auch ich habe diesen Glauben überkommen und weiter gegeben. Nun finde ich, daß er irrig ist, lediglich weil ich mir die Frage vorgelegt habe, „weshalb soll ich das glauben“, mistrauisch gemacht durch die verwirrenden Spiele der neuesten Hypothesen. Ich schätze die Forscher und die Forschungen, gegen die ich mich wende, zu hoch, um bloß die eine Tatsache fest zu stellen, obwol strenggenommen alles von selbst hinfällt, was auf dem Grundirrtume erbaut ist. Und für das poetische Verständnis des Theokritos fällt hoffentlich auch positiv etwas ab. —

Theokritos hat das Gedicht, das er *Βουκολιασταί*, den Wettgesang der Rinderhirten, genannt hat¹⁾, und das wir als sechstes zählen²⁾, einem Aratos gewidmet. Die Widmung besteht nur in

1) Bekanntlich sind seine Gedichte deshalb *εἰδήλια*, weil sie jedes für sich ein *εἶδος* bilden; das tun sie, weil sie als Einzelwesen zu existiren bestimmt sind und zwei Jahrhunderte lang so existirt haben. Darin liegt, daß sie einen einzelnen Titel führen mußten, und in der Zeit des Theokritos mußte der Dichter selbst seinen Werken Namen geben. Daher tragen seine Gedichte alle auch in den späteren Sammlungen Namen, zum Teil sehr besonders gewählt. Die Homonymie aber ist damit so gut wie verboten. Schon deshalb würden die *Βουκολιασταί β'* und *γ'*, die von uns als 8 und 9 gezählten Gedichte, unecht sein. Daß sie unecht und jünger als Theokrit sind, sollte feststehn. Ihrem besonderen Werte tut das keinen Eintrag.

2) Es war auch in der alten Ausgabe, deren Rest wir haben, das sechste; bekanntlich gehören die *Thalysia* an die zweite Stelle, die Zauberinnen überhaupt nicht in die *Bukolika*.

der Anrede; wer oder was dieser Aratos war, darüber steht in dem Gedichte nichts. Dieses selbst ist eine ziemlich skizzenhaft gehaltene Neubearbeitung der Geschichte von dem verliebten Kyklopen, die der Dichter in seinem berühmten Jugendwerke frei nach Philoxenos behandelt hatte. Denn die Einzelmotive, die dort sorgfältig exponirt und motivirt werden, sind hier vorausgesetzt. Ebenso kann der Dichter den Sänger und Rinderhirten Daphnis als eine bekannte Figur mit dem bestimmten Artikel einführen (1.44), während sein Widerpart, der für diesen Fall erfundene Damoitas, eine schemenhafte Nebenfigur bleibt. Auch das Wettgesingen der Hirten ist ein bereits conventionell gewordenes Motiv, das der Dichter benutzt, um seine Kyklophenverschen anzubringen, ohne es auszuführen oder weiter auszunutzen. Offenbar hatte er seine eigentümliche Bukolik zu fester Form ausgebildet und sein Publicum an sie gewöhnt, als er Veranlassung nahm, seinem alten Freunde Polyphemos ein Par neue Verse zu widmen. Wenn er in diesem Gedichtchen einen Freund anredet, so wird man geneigt sein anzunehmen, daß dieser Freund ihm die Veranlassung gegeben hat, noch einmal von Polyphemos zu dichten. Die Frische des ersten Gedichtes hat er nicht erreicht, aber in einem steht der zweite Polyphem allerdings weit höher, nämlich in der Correctheit und Eleganz des Versbaus. Waren die Verse dort homerisch, nicht ohne fühlbare Härten, so zeigen sie hier die Vollkommenheit der hellenistischen Technik wie Daphnis, Thalsysia, Komos. Mit diesen also wird man den Wettgesang in derselben letzten und vollkommensten Periode des Dichters entstanden glauben. So erscheint denn auch Aratos hier und in den Thalsysia, Tityros in den Thalsysia und im Komos. Jene drei Gedichte spielen auf Kos und setzen voraus, daß der Leser das wisse¹⁾; der Wettgesang führt die sicilischen Figuren Polyphem und Daphnis ein ohne von irgend welchem Locale Gebrauch zu machen. Man kann den Schluß kaum abweisen, daß Theokritos die Gedichte auf Kos und zunächst für Kos verfaßt hat. Auf Kos spielen auch die Zauberinnen, und sie

1) Daß auch der Komos auf Kos spielt, hat Maas (Aratae 320) mit Recht aus den gerade auf dieser Insel nachweisbaren Warten für den Thunfischfang geschlossen (26). Deren gab es natürlich auch sonst genug, sie beweisen also direct nichts; dem Dichter kam auf das Local auch nichts besonderes an. Aber die Erklärung hat zunächst die Pflicht, den Tityros da zu suchen, wo ihn die Thalsysia einführen, und sie darf ein anderes Local als das so oft von Theokrit deutlich bezeichnete nur annehmen, wenn dazu besondere Veranlassung vorliegt. Nicht Kos als solches mit Bedacht, sondern seine Umgebung unwillkürlich schildert der Dichter.

sind aller Wahrscheinlichkeit nach in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre gedichtet, da sie den Sieger der Olympiaden 129 und 130 (264 und 260) als jungen Mann und besten Läufer erwähnen¹⁾. In den nächsten Jahren nach 270 ist Theokritos in Alexandria gewesen und hat Ptolemaios, Adoniasus und Kyniskas Liebe gedichtet²⁾, die von der formellen Vollendung der koischen Gedichte noch fühlbar abstehn. Man kann nicht umhin zu schließen, daß der Dichter von Alexandria nach Kos gegangen ist und dort längere Zeit gelebt hat³⁾; wir können sein Leben nicht tiefer hinab verfolgen.

Also in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre etwa hatte Theokritos in Kos Beziehungen zu einem Aratos. Wenn das der Dichter war, so ist das auch für diesen bedeutsam, von dessen Leben wir wenigstens für diese Jahre nichts bestimmtes wissen. Natürlich wird jeder Leser jetzt zunächst an den berühmtesten Träger des Namens denken, und so hat es schon der Scholiast getan. Er erinnert an die Wiederkehr des Namens in den Thalsyia, merkt an, daß die Chronologie nicht verbietet, an den Dichter Aratos zu denken, aber es ist klar, daß er nicht mehr gewußt hat als wir. Dieses Gedicht gibt allerhöchstens die bare auf den gleichen Namen gegründete Möglichkeit der Identification. Zu den Thalsyia reden die Scholien überhaupt nicht von dem Dichter Aratos, dafür haben die Modernen gemeint, daß nur die Beziehung auf ihn die Verse Theokrits verständlich mache. Es wird keine verlorne Mühe sein, wenn ich das ganze Lied (7, 95—126) erlän-

1) Dies habe ich durch Combination von 2, 115 mit den Olympioniken des Africanus erschlossen (bei Häberlin *carm. fig.* S. 54) und halte es für zwingend. Natürlich kann Philinos in der Heimat der beste Läufer gewesen sein, ehe er in Olympia lief; der Dichter fragt kaum etwas nach einer panhellenischen Berühmtheit. Aber das schiebt den Spielraum für die Entstehung des Gedichtes nur wenig hinauf, da die alexandrinischen Gedichte nicht wol übersprungen werden können. Zum Wettlauf taugen nur junge Beine.

2) Terminus post quem ist für Adoniasus und Ptolemaios die Geschwisterche (270, wie jetzt die Aegyptologen lehren), terminus ante quem für diesen die Schlacht bei Kos, die Adoniasus rückt man wegen 47 möglichst hoch. Sie bilden durch die Huldigung an Arsinoe das Complement zu dem Hymnus auf den König. Die Liebe der Kyniska gibt die Stimmung eines Mannes, der in Aegypten sein Glück sucht und auch schon seine Erfahrungen an dem Hofe gemacht hat, ähnlich wie die Adoniasus den Empfindungen des Provinzials in der Großstadt widerspiegeln.

3) Diese richtige und wichtige Folgerung hat Paton (*Inscr. of Kos* S. 360) gezogen; seine Localforschung hat für das Verständnis des Theokrit mehr geleistet als die meisten Commentare.

tere, das Simichidas seinem Genossen Lykidas als Probe seiner Kunst vorträgt, während sie auf der koischen Landstrasse des Weges ziehen, den Paton uns kennen gelehrt hat. Daß Simichidas den Theokrit vorstellt, also Lykidas auch jemanden aus seinem Kreise vorstellen muß, ist notorisch.

„Dem Simichidas sind die Eroten hold, der liebt sein Mädchen wie die Hasen den März¹⁾. Aber Aratos, sein bester Freund, trägt tief im Herzen Verlangen nach einem Knaben; Aristis, der treffliche Kitharode²⁾, ein Mann, der seinem Namen Ehre macht, weiß darum, wie verliebt Aratos in einen Knaben ist. Wer das auch sei, (es wird wol der üppige Philinos sein): ich beschwöre dich, Pan von der Homole, führe ihn dem Aratos in die Arme, ohne daß der ihn erst darum bitten muß; sonst wünsche ich dir alles böse. Und ihr Eroten von Milet, bestrafte den Philinos, wenn er meinen Gastfreund verschmäht, indem ihr ihn verliebt macht. Indessen, eigentlich ist es mit der Blüte des Philinos schon vorbei, also, lieber Arat, laufe dir um ihn nicht die Beine ab und verzehre dich nicht in schlaflosen Nächten³⁾. Lasse den einzigen Molon sich mit diesem Rin-

1) „Er liebt die Myrto wie die Ziegen den Frühling“. Der Vergleich soll den Ziegenhirten, dessen Maske Theokrit 'Spitznäschen' immer trägt (offenbar hatte er wirklich eine Ziegennase) ebenso charakterisieren, wie wenn der Ziegenhirt Battos seiner geliebten Amaryllis nachruft *ὄσον αἰγες ἐμὴν φιλαι ὄσον ἀπέσθης* (4, 39). Aber wieso lieben die Ziegen den Frühling? Worin liegt das Gemeinsame? Weil eben Jungfern und Junggesellen im Frühling sich gar so gehärdig stellen, ganz wie die liehen Tiere auf der Weide. Es ist die Liebeszeit; noch Longus weiß es zu schildern. Es ist also keinesweges die Stärke des Verlangens bezeichnet, sondern so zu sagen das natürliche, animalische Wohlbehagen. Ich denke, Menschen die die Hasen nicht bloß auf der Schüssel kennen werden den Vers durch meine umbildende Uebersetzung unmittelbar verstehen.

2) So versteht der Scholiast die Worte *ὃν ὀδέ κεν αὐτὸς ἀεῖδεν Φοῖβος ὄν φάρμιγγι παρὰ τροπέδωσι μεγάροις*. Ich wollte, man hätte ihn gehört, statt 'Phoibos mit der Leier' zu verbinden und ein Citat dafür zu suchen, daß der Gott die Phorminx spielt, gleich als ob diese Verbindung der Praeposition neben dem Verbum *μεγάροις* griechisch wäre oder auf die Leier beim Scheelansetzen was ankäme. Auf Leser, die etwas verschränkte Worte richtig zu construieren verstehen, haben die hellenistischen Dichter freilich gerechnet. Es versteht sich ganz von selbst, daß *ὄν φάρμιγγι παρὰ τροπέδωσι ἀεῖδεν* zu verbinden ist, und daß die Dreifüße das delphische Heiligtum bedenten (vgl. Hom. Hymn. 1, 443, Aristoph. Ritt. 1016 u. ö.). In Kos ist das Compliment 'du wärest würdig, an den Pythien oder Soterien aufzutreten' für einen provinziellen Musiker schmeichelhaft genug. Wie die delphischen Kataloge lehren, waren die Künstler aus allen hellenischen Ländern, und regelmäßige Musikfeste, die den pythischen an Rang gleich gestanden hätten, gab es nicht.

3) Ein solcher Stümper ist Theokrit nicht, daß er 'sich und den Aratos mit

gen und Werben strapaziren. Wir wollen Frieden haben und eine alte Hexe möge bösen Zauber fern halten.“

Dies eine grobe Paraphrase; erfassen wir nun die Situation. Der verliebte Aratos hat seine Leidenschaft weder dem Knaben gestanden: der soll ja ungerufen in seine Arme kommen; noch dem Simichidas: der weiß davon nur durch Aristis; aber die Krankheit des Freundes läßt sich freilich nicht verbergen. Und es mag wol an den Fensterparaden und dem übrigen Benehmen des Verliebten zu merken gewesen sein, wer die Ursache der Liebesschmerzen war. Aber solche Kranke müssen mit Vorsicht behandelt werden, denn sie halten das Geheimnis um so strenger, je weniger sie sich wirklich verstellen können. Daher beginnt Simichidas so, als wüßte er nicht mehr, als er dem Freunde im Gesichte lesen kann, tut dann so, als wäre trotz der Mitteilung über den Kna-

einem Male vor die Türe des Philinos versetzte, wo er doch gar nicht mal von Aratos ins Vertrauen gezogen ist. Wenn er sagt *μηκέτι τοι φρονεῖμαι ἐπὶ προθύροιςιν, Ἄρατε, μηδὲ πόδας τρέψωμις*, so setzt er die erste Person nur, weil er sich lebenswürdig mit dem Freunde, dem er seinen Willen suggeriren will, identificirt; daß man es misverstehe, verhütet der mit Bedacht gesetzte Vocativ und der Gegensatz, *ὁ δ' ὄρθριος ἔλλον ἄλεκτωρ κοκκῶζων νάρκασιςιν ἀναραιεῖσι διδοίη*. Damit ist nicht gemeint, daß Arat bis zum Hahnenschrei vor der Türe stünde, denn wer *frigora matutina* citirt, versteht *νάρκη* nicht, die von dem *torpor* des Frostes, so viel ich weiß, nicht gesagt wird. *ναρκῶ* sagt das Mädchen bei der stürmischen Liehkosung, der es willenlos unwillig sich hingibt (27, 50); die Seelenrube liegt zwischen *ναρκῶν* und *σφύζειν*, zu kaltem nnd zu heißem Blute (Marcus *περ. ταντόν* 7, 69, vgl. 10, 9) *ἔλλ' ἔμ' μὲν ὁ πολὺς ἀπολίλοιπεν ἤδη βίωτος ἀνέλιπτος οὐδ' ἔρ' ἀρκῶ* sagt die sophokleische Elektra (185). Dieses Gefühl der Erschöpfung, in dem Plurale *νάρκασις* zerlegt in die einzelnen Symptome der Krankheit, wird der Hahnenschrei ohne Zweifel auch in dem hervorrufen, den er daran mahnt, daß er auf der Schwelle der Geliebten die Nacht vergebens durchwacht hat. Aber wenn er schlaflos in seinem Bette gelegen hat, ist das nicht anders. Jeder, der schlaflose Nächte kennt, hat die Qual der Ermattung doppelt gefühlt, wenn die Uhr ihn an die verlorne Zeit mahnte. Arat aber trägt *πόθον ἐν σπλάγγουσιςιν*, das raubt ihm den Schlaf. Ob er so weit ist, von Philinos Einlass zu erwarten, ist sehr fraglich. Sicherlich aber malt Theokrit nicht eine Scene, sondern das ganze Verhalten, *μηδὲ πόδας τρέψωμις* geht auf das Nachlaufen des ganzen Tages, nicht daß er sich wartend die Beine in den Leib stünde. Entscheidend ist der folgende Vers, *εἰς δ' ἀπὸ τᾶσδε, φίριςις, Μόλων ἄγγουτο καλαίστρας*. Wenn wir vor der Tür stehn, so ist *ἦδε ἡ καλαίστρα* das Gebäude, dessen Tür vor uns ist, was uns von dem Hause des Knaben an die Ringschule weist, wo jener doch nicht übernachtete. Von dem Mißgriff in *ἄγγουθαι* 'sich aufhängen' zu sehen, ganz zu schweigen. Also ist *ἦδε ἡ καλαίστρα* ὁ ἔρωσ τοῦ παιδὸς καὶ ἡ κακοπάθεια, wie der Scholiast erklärt; *ἄγγουθαι* bleibt in demselben Bilde: der Ringer, der dem Molon die Kehle zudrückt, ist Eros.

ben noch ein Zweifel möglich, den er weiterhin doch fallen läßt, und bittet seinen Pan, im Interesse des Freundes zu interveniren. Aber schon hier wird mit lustigem Hohn nicht sowol ein Preis für die Hilfe geboten als eine Verwünschung für den Fall, daß die Hilfe ansbleibt. Und sofort wird mit diesem Falle gerechnet; dann sollen die Eroten den Philinos schießen, also verliebt machen, auf daß er selbst die Leiden des Aratos erfahre. Denn in diesen Verhältnissen ist es ausgeschlossen, daß der Schuß der Eroten etwa Liebe für Aratos in dem Knaben wecken sollte. Das verbietet die Natur. Das höchste Gefühl, aus dem ein *ερώμενος χαρίζεται*, kann *φιλία* sein, von der Theokrit in seinen Knabenliedern fahelt: mit der Leidenschaft und Begierde, dem *ερωσ*, kann es nie etwas zu schaffen haben. Von der Strafe, die hier dem Philinos angedroht wird, sind die paederotischen Epigramme voll. Simichidas macht nun eine überraschende Wendung, *καὶ δὴ μὲν ἀπίοιο πεκαίτερος*, das ist attisch *ἀλλὰ μὴν παρήκαμακεν ἤδη*; Theokrit wendet ja *μὲν* oft adversativ an. Das Bild von der 'mulschen Birne' ist nicht schmeichelhaft. Aratos soll eben zur Besinnung kommen und einsehen, daß seine Leidenschaft verkehrt ist. Jetzt wird er direct aufgefordert, sich den Philinos aus dem Sinne zu schlagen und dem Nebenbuhler (der mit geschickter Taktik erst eingeführt wird, wo er keine Eifersucht mehr wecken kann) das Feld zu räumen. Ruh und Frieden, die durch die Leidenschaft gestört sind, sollen zurückkehren, und schließlich kann der Gegenzauber der Hexen helfen, die Theokrit mit etwas Spott und ziemlich viel Gläubigkeit so gern einführt. Also wozu hat er das Gedicht gemacht? Um den Aratos von seiner Liebe zu heilen, aus Fürsorge für den kranken Freund. Dem dient schon die artige Selbstverhöhnung am Anfang, die mit dem Schlusse *ἀμὴν δ' ἄσυχία τ' εἴη* so schön harmonirt. 'Ich bin auch ein schwaches Menschenkind (*δειλός*, vgl. *δειλοὶ βροτοί* bei Homer, *φύλλον ἐπάμερον* 30, 30), aber ich habe mein Mädchen und kann lieben nach Herzenslust'. Das wird etwas *rustice*, wie der Römer, bäurisch, wie der Deutsche, 'hirtenmäßig' wie der Grieche sagt, ausgedrückt. Aber Aratos soll sich doch an dem ländlich sittlichen, gesunden Glücke ein Exempel nehmen. Theokritos tut einen Freundschaftsdienst mit seinem Liede, ganz ähnlich, wie er ihn einst dem Nikias hatte tun wollen, als er ihm erzählte, wie der Kyklop sich die Liebe fortgesungen hätte.

Und nun erinnern wir uns, daß der zweite Kyklop dem Aratos gewidmet ist. Sehen wir ihn uns von neuem an und ziehen wir einmal alles ab, was die bukolische Einkleidung angeht. Dann hören wir, wie dem Polyphemos eindringlich vorgeführt wird, daß

Galatea, über deren Sprüdigkeit er im ersten Kyklopen klagte, ihm jetzt mit ihrer Liebe entgegenkommt. Aber Polyphem ist nicht mehr derselbe. Er hat die Taktik eingeschlagen, sie abzuweisen; damit hat er sie kirre gemacht, und er wird sie abweisen, bis sie sich ihm ganz in die Hände liefert. Er ist zur Erkenntnis seines Wertes gekommen, selbst seiner Schönheit, aber er hütet sich vor arger Bezauberung indem er dreimal ausspuckt: das hat ihn die alte Kotyttaris gelehrt. Ist es ein Zufall, daß wir hier die ἡσυχία haben, und die Alte, „die durch Anspucken das Arge fern zu halten versteht“? Neckt uns ein trügerischer Anklang zwischen dem Schlusse dieses Liedes und dem des Simichidas? Oder gibt Theokrit, nachdem er seinen Aratos geheilt, seiner Freude in einem neuen Kyklopen Ausdruck? Ist das nicht die rechte Weise, wie ein Dichter die Anregungen des Lebens mit den poetischen Stoffen, die er bearbeitet, verbindet, und hört nicht erst jetzt die Anrede des Aratos in dem Wettgesange auf, ein müßiger Zusatz zu sein? Mich dünkt, dem Dichter werden wir erst jetzt gerecht, und das unbedeutende Gedichtchen gewinnt jetzt, wo wir individuelles Empfinden darin wahrzunehmen glauben, plötzlich einen Wert, wie ihn Gelehrsamkeit und Verstechnik nimmer zu verleihen vermag. Aber so was gehört nicht zu den Dingen, die sich beweisen lassen, gehören sie doch nicht in das Reich des Verstandes, der mit Beweisen operiert. Ich halte zwar die poetische Empfindung für das notwendigste, um Poesie wirklich zu verstehen, aber was ich hier zunächst verfolge, ist beweisbar und soll bewiesen werden.

Es ist an sich das wahrscheinliche, weil das einfache, daß ein Lied wie das des Simichidas concrete und gegenwärtige Verhältnisse und Personen behandelt. Zartgefühl, wie es hier Theokritos gegenüber der Verirrung des Aratos beweist, fingirt man nicht leicht, und noch schwerer verschwendet man es an eine alte längst vergangene Affaire. Indessen in dieser complicirten Poesie, wo der Dichter notorisch eine Maske trägt, fällt das einfache nicht von selbst mit dem wahren zusammen. Also muß der Beweis Schritt für Schritt gehn. Aratos ist eine reale Person, denn der Name kehrt in der Widmung des Wettgesanges wieder; daran zweifelt niemand. Der Rival Molon tritt so plötzlich und mit so belustigendem Spotte hervor, daß der Witz ganz schal würde, wäre er Fiction¹⁾. Philinos wird mit Abneigung behandelt; es heißt zu-

1) Dem Spiele, *Mόλον* als Kurznamen in irgend einen Vollnamen zu verwandeln und dann weiter zu raten, kann ich keinen Geschmack abgewinnen; es kann

erst *ὁ μαλθακός*, worin genugsam liegt, daß er nicht zu den unerreichbaren gehört, und hinterher kommt die für den *μαλθακός* unerfreulichste Kritik seiner verblühenden Schönheit. Für seine Behandlung ist es auch keine Milderung, daß zuerst einige Unsicherheit darüber gelassen wird, ob er der Gegenstand der Schwärmerei des Aratos sei¹⁾. Theokrit hat wenig Schonung geübt, wenn er Philinos bei Namen nannte, und begreiflich, daß der Scholiast und in seinem Gefolge viele an einen fictiven Namen denken²⁾. Allein da der *χαρίεις Φιλίνος* der Zauberinnen ein wirklicher Mensch und ein Koer gewesen ist, so sind wir berechtigt auch den *μαλθακός Φιλίνος* für einen Menschen zu halten, und für einen Koer obendrein, denn Patons Sammlung der koischen Inschriften zählt ihrer zwei Dutzend, so daß nicht einmal die Unterscheidung von zwei Namensvettern so verschiedener Art Bedenken erregen kann. Uebrigens kommt auf die Namen der notwendigen Figuren, des Knaben und des Rivalen, wenig an. Dagegen Aristis der Kitharode ist ohne jede Frage eine bestimmte Person: wozu stünde sein Handwerk sonst dabei; und der Name ist nicht fictiv: es wäre ja mehr als albern, wenn der Dichter das Spiel mit einem Namen eigncr Mache sich erlaubte, *μέγ' ἔριστος* dahinter zu setzen, gleich als ob er sich beloben wollte, daß er seine Figur *ἐς τὸ πᾶν ἐτητύμως* Aristis genannt hätte. Vermutungen, die hiermit streiten, hätten nicht aufgestellt werden dürfen. Sehen wir nun die Inschrif-

ja gar nichts dabei heranskommen, als mit einem unbeweisbaren Einfall einen leeren Namen statt eines andern zu setzen. Seltsam ist das Scholion *Μόλιον ἢ Σίμων Ἀράτου ἐπιγραφῆς*. Höchst bequem, die verlorenen Gedichte des Aratos zu citiren, nur schade, daß der Scholiast von dem Dichter Arat nichts weiß, geschweige von dessen obsuren Poesien. Es bleibt kaum etwas anderes als eine schlechte Variante anzunehmen, und dafür ist's jetzt leicht des Herodas Schulknaben zu citiren; denn *τὸν Μάρων' ἰποίησεν οὗτος Σίμων' ὁ χορηγός* (3, 25); das ist er, weil ihm der bekannte Name in die Feder kam.

1) Die Ueberlieferung *στ' ἄρ' ἐστὶ Φιλίνος* hat Bücheler, wie mich dünkt, gegen Kaibels Bedenken (Herm. 15, 453) gerechtfertigt (Rh. M. 39, 271 und zu Herodas 4, 21). Daß *Φιλίνος* Koseform für *Φιλοκλῆς* sei, ist mir unbekannt, und ich erwarte den Beweis. Natürlich konnte Theokrit einen Philokles mit diesem Namen bezeichnen, der ein anderer aber doch anklingender war. Daß er es aber gethan hätte, müßte bewiesen werden, und damit hätte es gute Wege, selbst wenn der Aratos des Theokrit mit dem Aratos identisch wäre, der das Gedicht Anth. Pal. XII 129 gemacht hat. Ich kann das Gedicht nicht vollkommen verstehen, weder ohne noch mit den zum Theil bestehenden Conjecturen von Jacobs und Maaß (*Arat.* 230. 322).

2) Von *φιλεῖν* würde allerdings ein Hellene kaum einen redenden Namen für einen *ἐρώμενος* abgeleitet haben.

ten von Kos an, so finden wir keinen Aristis, wol aber eine kaum übersehbare Fülle von Compositen mit ἄριστος, auch Ἄριστος selbst nicht selten. Da kommen wir freilich zu der Annahme, daß Theokrit an der Namensform geändert hat¹⁾: aber wenn der Mann Ἀριστίων Ἀριστίας Ἀριστίνας, ja wenn er Ἄριστος hieß, so zwang das Versmaß oder führte der beabsichtigte Witz gar leicht zu dieser Aenderung. Das hat also nichts auffälliges; zum Ueberfluß ist das Handwerk zugefügt, so daß die Gesellschaft, für die das Gedicht zunächst bestimmt war, gar nicht irre ghn konnte.

Endlich Aratos. Constatiren wir vor allem, daß keine Andeutung darauf vorliegt, daß der Mann Dichter wäre, einer der ersten Dichter der Zeit, weit vornehmer als Theokrit. Constatiren wir also, daß schlechterdings kein Anhalt für die Identification vorhanden ist außer der Namensgleichheit. Und diese darf nicht mehr ins Feld geführt werden, seit es fest steht, daß die Thalysia auf Kos wirklich spielen, wie sie es selbst sagen, und seit Patons Inschriften den Namen Aratos sammt seinen Ableitungen (Ἀρατίδας Ἀρατίων Ἀράτιον) als gerade dort gewöhnlich gezeigt haben, gerade auch im dritten Jahrhundert²⁾. Es ist nunmehr ein einfaches Ge-

1) Ich gebe also zu, daß der Mann an sich auch Ἀριστόθηνος geheißen haben könnte. Aber der Schluß von Maß, daß er in Aristis stecke, würde unzulässig sein, selbst wenn die Arate identificirt werden dürften. Denn Aristis war Kitharode, Aristotheros Mathematiker; daß der letztere in Kos gewesen wäre, ist ein weiterer Schluß, kein Beweis. Endlich ist der Lehrer Aristotheros mit dem Namen Museas für Arats Vater verquickt; den zu glauben hieße zugleich die ganze andere Ueberlieferung über die Familie Arats verwerfen. Susemihl (Litt. d. Al. Z. I 703) hat darauf hingewiesen, daß Aristotheros noch einmal erwähnt wird, von Simplicius, weil Autolykos von Pitana sich über die Erklärung der Planetenbewegung mit ihm in Meinungsverschiedenheit befand. Mehr ergibt das Citat nicht, geschweige eine Schrift des Autolykos περὶ Ἀριστόθηνου.

2) Die Subscriptionsliste 10^c führt zwei auf, *A. Κλεοφάνου* (58) und *A. Μασαρίνου* (81) aus Theokrits Zeit. Ein Münzbeamter des dritten Jahrhunderts ist N 90 bei Paton. Einen Festgesandten Arat erwähnt die delische Tempelrechnung vom Jahre 279 (Bull. Corr. Hell. XV 408); er war wol einige Jahre früher dort gewesen. Wie tief ein Irrtum sich festsetzen kann, zeigt sich darin, daß Studniczka in diesem Arat den Dichter zu sehen wagt (Herm. 27, 8), als ob ein Staat sich durch einen Fremden vor dem Gotte vertreten lassen könnte. Die andern dort vorgetragenen Identificationen sind ebenso unzulässig. In dem Neulande Aegypten gehört es freilich zu den charakteristischen Abweichungen von der hellenischen Politik, daß die Hellenen im ägyptischen Staatsdienste ihre alte Herkunft weiter führen, es sei denn, daß sie das alexandrinische Bürgerrecht erhalten haben. Aber das gieng nicht anders, da sie *Αἰγύπτιοι* nicht waren, ein Reichsbürgerrecht nicht bestand und der Gattungsbegriff Ἕλληνες hier nicht neben *Μακεδόνας* getreten war.

bot der Methode zu sagen, der Aratos des Theokrit ist ein Koer, sein Gastfreund¹⁾ und Zeitgenosse, und hat um 260 dort gelebt; mit einem bestimmten Aratos auf den gleichzeitigen Steinen ihn zu identificiren, ist zunächst haltlos und nutzlos. Daß Theokrit auf Kos einen andern Aratos, den Dichter, anrede, ohne ihn als solchen zu kennzeichnen, ist wo nicht unmöglich²⁾, so doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, und *adfirmanti incumbit probatio*.

Der Versuch des Nachweises ist gemacht worden, nicht bewußt, denn die Identification ward ja vorausgesetzt, aber doch so, daß man bei Theokrit Hindeutungen auf aratische Gedichte gefunden hat, die, wenn sie begründet wären, die Identification fordern würden. Aratos hat nach seiner Vita dem Könige Antigonos zuerst nach seiner Berufung einen Hymnus auf den Arkadischen Pan vorgelesen, und hier wird Pan in Sachen des Aratos angerufen. Das würde in der Tat eine scheinbare Combination ergeben, wenn nur nicht bei Theokrit jede Hindeutung darauf fehlte, daß Pan zu Aratos in irgend einem persönlichen Verhältnisse stünde. Wer die Verse unbefangen liest, wird so wenig in Arat einen Dichter wie einen Verehrer des Pan finden. Simichidas redet ihn *ὦ φίλε Πάν* an, ihm zu Liebe soll er helfen (103), und das ist begründet, denn Simichidas ist ein Ziegenhirt. Ferner fällt der Handel, in dem der göttliche Bock interveniren soll, in die Sphaere seiner Tätigkeit. *εὐχεταὶ αὐτῷ ὡς παιδεραστῆ* sagt der Scholiast und citirt aus Kallimachos eine Bezeichnung des Pan als *τρούπανον ἀπολικόν*; das ist grob gesagt, aber es ist treffend. Also weit entfernt, daß Pan für

1) Daraus folgt, daß Theokrit kein Koer war, falls es Aratos war. Bekanntlich ist das die Ueberlieferung, und er hat zwar nirgends gesagt oder angedeutet, wo er her war, aber seine Poesie wurzelt gerade mit dem was ihm eigentümlich ist in Sicilien. Zu dem Dichter, den wir lieben, konnte er freilich nur in Kos werden. Dazu mußte er auf das Studium der alten Poesie, die Gelchrsamkeit und die Kunst der Sprache und des Versbaus gewiesen werden, mit andern Worten in die Kreise der Asiaten treten, die er als seine Meister verehrt. Im Westen war man formlos, wie Rhinthon und Nossis zeigen. Die Doris aber war nur in Asien für solche zierliche Poesie abgetönt: daß sie in Syrakus plump klang, sagt eben Theokrit.

2) Vielleicht ist die Identification aus einem formalen Grunde unmöglich. Theokrit mißt die erste Sylbe des Namens *Ἄρατος* kurz. Des Dichters Name hat bei seinen beiden Zeitgenossen Kallimachos und Leonidas langes a, bei späteren kurzes. Man sollte eigentlich meinen, daß die Zeitgenossen sich nach dem Willen des Mannes selbst gerichtet hätten, wie wir Willkürlichkeiten in der Namensschreibung respectiren. Aber Leonidas kann von Kallimachos abhängen, und bauen möchte ich auf eine solche Sache nicht.

den Dichter Arat zeugte, Theokrit müßte den Hymnus des Aratos auf Pan ganz und gar vergessen haben.

Man hat sich auch Schwierigkeiten des Textes durch die Annahme zu lösen versucht, daß sie ihre Erklärung in dem verlorenen Gedichte des Aratos gefunden hätten. Das heißt ein x durch ein y ersetzen und beweist gar nichts. Es ist aber auch ganz überflüssig. Zu Pan wird gesagt *Ὀμόλας ἱερᾶν πίδων ὅστε λέλογχας*, und wir haben kein Zeugnis für den Cult an der Homole und verstehen nicht, weshalb diese Ortsbezeichnung gewählt ist. Aber es ist eine arge Willkür für jedes Factum mindestens zwei Zeugen zu verlangen¹⁾. Die Gelchrsamkeit unserer armen Scholien zeigt noch erlesene Citate für die Homole, aber nur die Buchtitel, nicht mehr den Inhalt. Ich will von dem Rechte, das die von mir bekämpfte Methode mir geben würde, wahrlich keinen Gebrauch machen und sagen, der Scholiast hat den Pan der Homole bei Aristodemos gefunden: aber in seinem Theokrit hat er die Homole gefunden, und darum ist es unerlaubt sie zu vertreiben. Und zwei andere Berge auch an den Grenzen der Thessalischen Ebene kann ich auch nur je einmal mit Pan in Verbindung gesetzt aufzeigen; sollen sie auch durch Conjectur beseitigt werden? An der Othrys hilft Pan dem Hirten Terambos bei Nikandros (Ant. Lib. 22), und am Pelion verehrt ihn Chiron bei Antisthenes (Eratosth. Katast. 40). Keines von beiden beweist wirklichen Cult; Nikandros führt den Herrn der Hirten ein, Antisthenes den göttlichen *Παιδεραστής*, denn Chiron sammt seinen heroischen Zöglingen war bei ihm ein Widerspiel des sokratischen Kreises. Gefördert wird also die Erklärung der Theokritstelle durch diese Citate gar nicht. Aber das zwingt uns zu keinem Gewaltact, sondern nur zu dem Eingeständnisse, daß wir nicht wissen, weshalb Pan Herr der Homole heißt. Weshalb Theokrit ihn, falls er es war, so nannte, brauchen wir gar nicht zu fragen. Das ist ein Prunken mit Gelehrsamkeit, das uns misfallen mag, aber den hellenistischen Dichtern gefiel. Von Lykophron und Kallimachos weiß das jeder; sie werden nur mit anderem Maße gemessen als das Schößkind der Modernen Theokrit. Die antike Kritik war viel gerechter und lobte seine Hirtengedichte

1) Mit Recht hat Robert (Preller 742) bestritten, daß Pan in Thessalien auffällig wäre, da er ja seit alter Zeit in Makedonien Verehrung genoß. Den Pan von Malea einzufügen war ein billiger Einfall, da der Kallimachosvers, in dem er vorkommt, in den Scholien dieser Stelle citirt ist; aber es war die rechte Stubenconjectur. Von dem argen Felsen Maleas *ἱερᾶν πίδων* auszusagen, konnte keinem einfallen, der von dem was er liest ein sinnliches Bild in der Phantasie empfängt.

πλήν ὀλίγων ἐξώθεν (Schrift *περὶ ὕψους* 33). Der Art ist diese weit-bergehote Gelehrsamkeit; der Art ist gleich im Folgenden, daß die Eröten von ein Par obscuren Bächen bei Milet hercirtirt werden. Das hat gar keinen Zweck hier; wir können aber durch einen glücklichen Zufall sagen, daß Theokrit jenes Aphroditeheiligtum von seinem Besuche bei Nikias in Milet kannte (28, 4). Daß wir in jedem Falle die subjective Veranlassung zu seinen ἐξώθεν kennen sollten, ist ein unbilliges Verlangen. Bald darnach ist es artig, wie er die Nymphen anruft, mit deren frischem Wasser der Wein gemischt war, der ihn nach dem Marsche erquickte; aber daß diese Nymphen *Κασταλίδες Παρνάσιον αἶκος ἔχουσαι* heißen (147)¹⁾, ist im Grnde absurd, denn das koische Wasser kam nicht aus der delphischen Kastalia, und nur die recht überflüssige Gelehrsamkeit erklärt es vielleicht, die alles Quellwasser von den Nymphen am Mittelpunkt der Erde ableitet²⁾. Nicht besser ist es, daß er in einem für Syrakus bestimmten Gedichte die Chariten erstens aus Orchomenos holt (das geht an, es ist nun einmal ihr Hauptsitz), zweitens die historische Notiz beifügt, Orchomenos hätte mit Theben immer im Kriege gelebt³⁾, drittens eine schlechte und obscure Fabel aufnimmt, nach der die Chariten Töchter des

1) Belustigend ist die Behauptung, diese Nymphen wären die Musen, die also für diese Erklärer auf dem Parnaase wohnen und Wasser in den Wein gießen.

2) Ich kenne die Lehre nur durch einen anapaestischen (d. h. nicht eben alten) Hymnus an Apollon, den Porphyrius in seiner Schrift über die Nymphen-grotte citirt *οὐδ' ἄρα πηγὰς νοερῶν* (d. i. *ναρῶν*, wie Bergk will, oder *νοερῶν*) *ἐδάτων τίμον ἄντροις μένουσαι γαίης* (nämlich die Naiaden, deren Namen Porphyrius vorher nennt) *ἀνταλλόμεναι πνεύματι μόσης θέσπις ἐς ὀμφήν* (d. i. der Hauch des göttlichen Gesanges nährt die Nymphen, so daß sie aus dem Erdinneren ihre Gaben spenden können), *καὶ δ' ἐπιθ' οὐδας διὰ πάντα νῆν ἐξέσαι παρ' ἔξουσι βροτοῦς γλυκερῶν ψείθρων ἀλιπίης προχοῆς*. Ohne Zweifel ist diese Lehre, nach der Apollon eine kosmische Potenz ist, der Urheber alles Lebens, das *γένιον καὶ θρεπτικὸν πνεῦμα*, zu jung für Theokrit. Aber wenn Acheloos der Vater alles Wassers ist, Styx die älteste aller Nymphen, wenn der Nil im Iopos ansteigt, so ist die Kastalia als Urquell alles irdischen Quellwassers, sind ihre Nymphen als die Herrinnen aller Quellen denkbar.

3) Nicht nur der moderne Einfall, Theokrit sage das, weil er sich zur Zeit in Orchomenos befände, ist nichtig, auch die antike Combination, daß er von vertriebenen Orchomeniern abstammte und daher den Namen *Σιμιθίδης* geerbt hätte, ist eronnen, um diesen Vers zu erklären. Dabei mag eine Notiz über die Auswanderung von Orchomeniern nach Kos benutzt sein; die Gründung der Stadt Kos fällt in die Zeit, wo Orchomenos den Haß Thebens erfuhr. Aber das waren zu Theokrits Zeit verschollene Dinge, und wenn er aus Syrakus war, giengen sie ihn nichts an.

Eteokles waren¹⁾. Ich könnte die Parallelen häufen: aber es wird genug sein, um den Einfall als haltlos abzuweisen, daß die Homole aus dem Hymnus des Arat stammen müßte.

Eigentlich ist der Scherz ganz gleichartig, den er unmittelbar folgen läßt: wenn Pan tut wie er will, sollen ihn die arkadischen Knaben nicht mit Zwiebelstengeln dafür peitschen, daß sie zu kleine Fleischportionen bekommen. Theokrit kennt die arkadische Sitte aus irgend einem litterarischen Berichte²⁾ und ihn wie uns belustigt die Seltsamkeit. Das allein motivirt die Einführung dieses Zuges. Ebenso hübsch, aber noch gelehrter ist die folgende Drohung, die vielfach misverstanden und durch Aenderungen verдорhen worden ist, obwohl Vergil die Verse durch seine Nachbildung erläutert hat³⁾. Pan wird gedacht als ein Wanderhirte, der die Herde über den Sommer auf die Berge treibt, im Winter in das sonnige Tal. Die Sitte ist uns am geläufigsten aus Italien, wo die Herden des Potales Sommers in die Alpen gehen, die Apuliens in die Abruzzen. Theokrit kannte das Entsprechende von dem nahen Asien her, über das es alle Reisenden berichten⁴⁾. Nur gibt es für den Gott andere Entfernungen. Seine Winterweide ist in Nubien, die Sommerweide in Thrakien, was des Dichters Verwünschung mit scherzhafter Drohung umkehrt. Woher diese Orte? Weil an der Hebrösmündung Ainos liegt, das den Pan als Münzhild hat⁵⁾, und weil die Hellenen den Gott der Nubier

1) δ' Ἐτεόκλειος θόγατος θεία, 16, 104, findet seine Erklärung in den Geoponika XI 4. Die Cypressen hießen Χάρπιες. Ἐτεοκλήους δὲ αὐταὶ καθιστήσασαι παῖδες ἑπορροῦμεναι δὲ ταῖς θείαις εἰς φέρια ἐξελιττόμεναι πίπτοναι. Γῆ δὲ ἔλθοσα τὸ πάθος φητὶ τὴνθαλῆ ὁμοία ταῖς κόραις ἀνῆκε, τέρψιν ἀνθρώποις καὶ μνήμην ἐν αὐταῖς ἔμποιοῦσα. Ich halte es für unerlaubt, Angesichts eines solchen Zeugnisses den Theokrit durch Conjectur von der gelehrten Geschmacklosigkeit zu befreien.

2) Sein Erklärer Munatius hat wol noch Controlberichte gehabt, da er von den Choregen spricht, die die Knaben bewirten sollen; die Scholien sind nur all zu dünn geworden. Auch der Daphnis des Theokrit erwähnt arkadische gelehrte Antiquitäten gerade über Pan (123—126), und die Syrinx kennt seine Herkunft von Penelope. Auf diese Sorte *Ἀρκαδισιά*, die manches volkstümliche bieten mochte, bin ich immer geneigt gewesen die arkadische Bukolik bei Vergil zu beziehen, dem sie Theokritcommentare übermitteln mochten, und Reitzenstein hat mich bialer noch nicht davon überzeugt, daß Vergil arkadisch-bukolische Poesie benutzt hätte.

3) Eclog. X 65 *nec si frigoribus mediis Hebrumque bibamus Sithoniasque nives hiemis subeamus aquosae, nec si, quom moriens alta liber ariet in ulmo, Aethiopum versamus oces sub sidere cancri*. Dies Zeugnis sollte allein genügen *ροπέοις* 118 zu schützen.

4) In kleinerem Maßstabe kam es natürlich auch in Hellas vor, z.B. Soph. OT. 1136.

5) Head H. N. 213. Der Ziegen Gott ersetzt den in älterer und späterer Zeit

mit ihrem Pan identificirten¹⁾. Beides weiß Theokrit doch nur aus gelehrter Lectüre, und mit der geographischen Gelehrsamkeit brüstet er sich, nicht ohne sich die Freiheit des Dichters zu wahren, und die Blemyer jenseits der Nilquellen, die Edonen der arktischen Zone nahe zu rücken²⁾. Eben hier hat selbst Bücheler *τετραμμένος ἔγγυθεν ἄρκτω* auf Nachahmung des aratischen Sprachgebrauches der Phainomena bezogen. Allein daß dies Verbum in einer versificirten Sternkarte häufig steht, ist nicht zu verwundern, und Maaß hat durch den Nachweis eines hesiodischen Beispiels (*Erg.* 727) diese Herleitung als nicht zwingend erwiesen. Daß die berufene *Ἀράτειος εἰσβολή* des Ptolemaios *ἐκ Διὸς ἀρχώμεσθα* nicht auf Nachahmung der Phainomena, sondern auf dem Anschlusse beider Dichter an hieratische Poesie beruht, ist von Vahlen (*Ind. lect.* 1885) ausgeführt. Und wenn Maaß (*Arat.* 259) die Einführung des Sternbildes der Krippe zwischen den beiden Eseln in Theokrits Dioskuren auf Arat 898 zurückführen will, so hat er das selbst beseitigt, indem er auf die s. g. theophrastischen *σημεία* verweist. Und wahrlich, gerade der Glaube an die Bedeutung jenes Sternhaufens für die Schifffahrt zeigt, daß das Volk das ziemlich in die Augen fallende Himmelszeichen beobachtet hat, und wenn ein Sternbild 'Zwei Esel an der Krippe' heißt, so wird der Aratscholiast mit einer Berufung auf die Benennung durch *πρότεροι φιλόσοφοι* kein Glück bei uns machen. Uebrigens kennt Philiskos das Sternbild doch wol nicht erst aus

vorwiegenden Bock; auf der Vorderseite pflegt Hermes zu stehn. Ohne Zweifel ist der bezeichnete Cult der des barbarischen ithyphallischen Daemons, der auf Imbros *Ἰοφάλλης*, in Lampsakos *Περίηκος* heißt. Pan wird jenes Münzbild zu seiner Zeit nicht geheißt haben; aber seit dieser arkadische Gott allgemein bekannt war, konnte jeder Hellene nur ihn darin finden, und dieser Pan ist gewiß viel weiter hin bei jenen Barbaren verehrt worden.

1) Strabon 832, Diodor III 9.

2) Die Edonen wohnen südlich von der Rhodope, der Heberos entspringt an ihr und fließt nördlich vorbei. Theokrit sagt *εἰς Ἡδωνῶν ἐν ὄρεσιν Ἐβρον πᾶρ ποταμόν, τετραμμένος ἔγγυθεν ἄρκτω*, d. h. Pan steht in der Rhodope neben dem vorbeifließenden Heberos, gerichtet nach dem nahen Bären. Das letzte ist ganz gut gesagt, und von Bücheler (*Rh. M.* 39, 276) durch Arats *ὄπισθεν τετραμμένος* (575) völlig gerechtfertigt; die Byzantiner glossen *κεκλιμένος*, die znerst gar nicht als Variante gemeint war, hätte nicht täuschen sollen. Aber wenn Bücheler die *τροπαί* hercinzieht, so gestehe ich das mir nicht klar machen zu können; wir brauchen hier gar keine Astronomie. Ungewöhnlich ist nur neben *ἐν*, das einen Punkt bezeichnet, *παρά* mit dem Accusativ; das hat seine Parallele in der Responsion von *εἰς* und dem Verbum der Bewegung *νομεύοις*. Aber ein Blick auf die Karte der Rhodope und ein Gedanke daran, daß der Gott ja ein Wanderleben führt, genügt zur Rechtfertigung der wol überlegten Wendung.

Arat, und das anonyme *αἰτίων* aus der Gigantomachie in den erasthenischen Katasterismen (11) ist vielleicht noch älter als dieser ältere Zeitgenosse des Theokrit. Selbst Maaß hat weiter keine Nachahmungen Arats aufgespürt: man darf also wol sagen, es gibt keine. Zwar Kallimachos hat dem *Ἡσιόδου τροπὸς* Geschmack abgewonnen, und Apollonios hat die *Phainomena* studirt, aber Theokrit hat, so viel wir sehen können, keine Notiz von ihnen genommen. Machen wir einen Strich durch alles was wir über die Beziehungen dieser beiden Dichter bisher geglaubt haben.

Nur noch für Aratos ein Par Worte. Wenn er Theokrit nicht gekannt hat, so gibt es gar keinen Anhaltspunkt, ihn irgendwann nach Kos zu versetzen, im Gegenteil, es ist eben aus diesem Grunde an sich unwahrscheinlich. Wir haben verhältnismäßig viele Nachrichten über sein Leben: sie wissen nichts davon. Es ist begreiflich, daß sein Sterngedicht persönliches nicht enthält, begreiflich, daß wer sich so intensiv wie Maaß mit ihm beschäftigt, gern mehr heraushören möchte. Aber weder die Schilderung der Mastixstände (deren Zeichen Arat in seiner Vorlage fand), noch die angebliche Opposition gegen die Astrologie des Berossos, (die nur darin besteht, daß er von einer Verirrung nichts weiß, die den Hellenen seiner Zeit überhaupt fremd war) lassen Schlüsse auf Leben und Sinnesart des Dichters zu. Wol aber tut das die gläubige Frömmigkeit des telologischen Gedichtes, das, wie Maaß mit Recht ausgeführt hat, darin seine Einheit hat, daß es in den Wundern der Natur, großen und kleinen, die Weisheit Gottes und seine Fürsorge für den Menschen erblickt. Wer so denkt, dem liegt die echte Naturwissenschaft, wie Demokritos und Aristoteles sie verstanden hatten, ganz fern. Wer in den Wundern des Himmelszettes nichts als eine Wetterwarte für Schiffer und Banern sieht, ist wahrlich kein Astronom; aber er bekennt den Glauben an die göttliche Vorsehung, den die Stoa in die Welt gebracht (oder doch zu einem Systeme ausgebildet) und später auf das Christentum vererbt hat. Wir würden Arats Verbindung mit der Stoa erschließen, wenn wir sie nicht durch eine gute Ueberlieferung, zum Teil von seinen Zeitgenossen, überkommen hätten. Aber ein Philosoph war Aratos deswegen noch lange nicht, sondern ein Dichter empfänglichen Sinnes, der hier das aufnahm was seine religiösen Bedürfnisse befriedigte, wie er so viel Sternkunde gelernt hat, natürlich auch durch Betrachtung des Himmels auf Grund des eudoxischen Himmelsspiegels, daß er seinen Wissensdrang befriedigte und sein Gedicht machen konnte. Sein Gott blieb der persönliche

Zeus; das Urfeuer und die Weltvernunft ließen ihn kalt. Damit ist der Unterschied des Hymns an Zeus gegeben, den er an die Spitze seines Gedichtes gestellt hat, von dem des Kleantes, den er bei den gemeinsamen Mahlen seiner stoischen Freunde gehört hatte: denn dem *πρώτος σωτήρ* des Symposions gilt dieses Cultlied ganz ebenso wie der Hymns des Kallimachos an Zens. Und es ist gegeben, daß Kleantes vor Aratos gedichtet hat: nur die Stoa macht den Menschen zum Geschlechtsgenossen Gottes¹⁾. Das ist ein wenig fester, aber es ist doch ein terminus post quem für die Phainomena. Den terminus ante quem liefert, da sich die Erwähnungen bei Kallimachos nicht datiren lassen²⁾, die Nachahmung durch Apollonios. Das ist schwankend genng, führt aber etwa auf die siebziger Jahre.

276 ward Aratos, offenbar als ein bereits gefeierter Dichter, an den Hof des Antigonos mit einer Anzahl anderer Litteraten

1) Es ist übel für seine Chronologie, daß Maaß gezwungen ist, das Verhältnis nmzudehen, das doch in den Worten selbst schon deutlich genug ist: *πάντη δὲ Διὸς κερχόμεθα πάντες· τοῦ γὰρ καὶ γένος εἰμὲν, ὃ δ' ἦπιος ἀνθρώποισιν δεξιά σημαίνει*. Als Menschen stammen wir von ihm, und er liebt die seinen. Der *πατὴρ ἀνθρώπων* Homers erklärt das nicht, *γένος* paßt überhaupt erst auf stoischer Grundlage. *οὐ γὰρ πάντεσσι θεῖμς θνητοῖσι προσανθάν, ἐκ σοῦ γὰρ γένος ἐμὲν, Διὸν μύθημα λαζόντες*, sagt Kleantes. Wer citirt, das zeigt eigentlich schon *καὶ* allein. Ausserdem hat der gelehrte Arat noch ein zweites Citat, aus Melanippides 15. Der Verfasser der Apostelgeschichte citirt in der Rede des Paulus auf dem Areopag (Paulus soll man doch mit ihr nicht in nähere Beziehung bringen als den Perikles mit dem Epitaphios des Thukydides oder irgend einen Redner mit seiner Rede in irgend einem Geschichtswerk) den Arat. Daß der unbestimmte Plural in der Nennung des bestimmten Namens ersetzt und *τετὶς τῶν καθ' ἑμῶς ποιητῶν* 'einer der heidnischen Dichter' bedeutet, sollte man nicht erst sagen müssen. Auch daß es die Sage ist, die Paulus auf den Areopag stellt, angesichts des Allerheiligsten des Hellenentums die neue Lehre als Erfüllung des Hellenentums zu predigen, sollte man nicht erst sagen müssen. Nicht die fahle Tageswirklichkeit, sondern die goldene Poesie schafft, Gott sei Dank, solche Bilder, und wahrlich, es stünde schlimm, wenn sie dadurch an Realität verlören, daß sie dem Reiche des *οἶα ἂν γένοιτο* angehören. Raffael hat die Scene begriffen, nicht die welche sie für historisch halten.

2) Maaß hat bei Arat die Benutzung desselben Epimenides nachgewiesen, den Kallimachos im ersten Hymns angreift. Das ist hübsch; die heiden Dichter kannten sich ja und hatten sich gern; sie urteilen ähnlich über ein altes Gedicht. Aber wenn Kallimachos das *Κρήτες ἀεὶ φρονεῖτε* aus Epimenides aufgreift, Aratos eine seiner Geschichten mit *εἰ ἐπειδὴ δὴ* aufnimmt, so ist daraus überhaupt kein Altersverhältnis zu entnehmen. Der Schluss ist falsch, daß Kallimachos nicht auf Epimenides, sondern auf Arat ziele: er polemisiert in dem selben Gedichte ja auch gegen Homer (60), er citirt Antagoras (5) und Hesiodos (79). Es geht nicht an, ein Citat anders als die übrigen zu beurteilen.

berufen; der König selbst hat in seinen Briefen davon geredet¹⁾. Vorher hatte Aratos längere Jahre in Athen gelebt, auf das alle seine persönlichen Beziehungen führen: er wird eben irgend wann aus Kilikien dorthin zum Studium gegangen sein, wie so viele Jünglinge seiner Zeit²⁾. Dann ist er längere Zeit dem Antigonos attachirt geblieben, was dauernden Aufenthalt in Makedonien um so weniger bedingt, als selbst Athen meist mehr oder weniger in des Königs Hand war. Ueber sein Ende wissen wir nichts zuverlässiges, da sich die Biographien widersprechen³⁾. Wer aber das Hauptdatum seines Lebens mit den oben gesetzten termini für die Abfassung seines Hauptwerkes zusammenhält, wird von selbst vermuten, daß er die Phainomena nach 276 verfaßt hat: der stoische König erwartete von dem Dichter, den er bezahlte, Poesie nach seinem nicht auf persönliche Verherrlichung gerichteten Sinne.

Dies ist nun die herrschende Ansicht des späteren Altertums, niedergelegt in den unechten Briefen des Aratos, in einem unechten Prooemium der Phainomena und in der biographischen Tradition. Maaß hat meines Erachtens bewiesen, daß kein Zeugnis vorhanden ist, das unbedingt unabhängig von den Briefen sein müßte. Aber wenn er damit die Tradition beseitigt wähnt, so ist das eine Täuschung. Weder hat eine späte Fälschung solche Facta erdacht: die Briefschreiber treten nur überkommene Motive breit; noch hätte sie die gesammte Tradition beherrschen können. Waren die Briefe wirklich von einem Römer, Sabidius Polio⁴⁾, also frühe-

1) Vita III p. 58 West. über den Aufenthalt des Aratos Perseios Antagoras Alexandros in Makedonien, *ὡς ἀπὸς φησὶν ὁ Ἀντίγονος ἐν τοῖς πρὸς Ἰερόκλεμον*. Das hat doch Sabidius Polio nicht auch gefälscht.

2) Natürlich nicht aus irgend welcher Kenntnis, sondern nur weil es am nächsten liegt, spricht Avien das in seiner Vorrede aus, zugleich Bezug nehmend auf die Tradition, daß Arat den Eudoxos in Verse umgesetzt hat. 'Zuerst hat Eudoxos die Himmelskunde schriftlich dargestellt, und Iuppiter hat es gefügt, daß dies von dem Talente und den Versen des Arat besser gesagt ward, in der Weise daß die Muse, die am Taurus zu Hause war, nach Athen und an den Helikon verpflanzt ward.' *quae rursus ingenio numerisque Solensibus idem Iuppiter effert melius dedit, incolae Tauri Musa ut Cecropios raperetur et Aonae agros*. (52—63). Ich habe übersetzt, weil Maaß (315) in den Versen gefunden hat, daß jemand in Athen mit Arats Poesie gewetteifert hätte.

3) In seine spätere Zeit fällt sein Verkehr mit Timon von Phleins, dem so viel jüngeren. Und da sie über Homerkritik verhandelt haben und Arat eine Ausgabe der Odyssee veranstaltet hat, so wird gelehrte Thätigkeit auch bei diesem Dichter aus der poetischen erwachsen sein.

4) Einen seltsamen Misgriff hat Maaß (S. 236) sich angeeignet. Der Fälscher Sabidius Polio soll identisch sein mit einem Grammatiker Polio, der *περὶ τῆς*

stens aus dem ersten Jahrhundert n. Chr., so traten sie erst hervor, als die grammatische Araterklärung längst feste Formen gewonnen hatte, und nimmer würden sie eine solche Autorität geworden sein. Waren sie aber vollends von dem Verfasser der Euripidesbriefe, die wir lesen, so waren sie so jämmerlich, daß sie Grammatikern der maßgebenden Zeit nicht imponiren konnten. Dagegen mochten sich spätere Zeiten für die Familienverhältnisse und die Berufung nach Makedonien auf diese angeblich authentischen Documente berufen, eben darum, weil nichts von Belang darin stand, was nicht in den Biographien von Alters her überliefert war. Höchst unwahrscheinlich ist es vollends, daß diese Briefe ein falsches Prooemium erzeugt hätten, das von eben den Grammatikern verworfen wäre, die an die Briefe glaubten. Ungleich näher liegt es, sowol dies Gedicht wie jene Briefe auf dieselbe feststehende Tradition zurückzuführen, und in allen den Fälschungen einen Niederschlag des Studiums zu sehen, das die beiden Jahrhunderte um Christi Geburt notorisch dem Aratos zugewandt haben. Arat hatte in einer Zeit gelebt, über die damals noch reiche und zuverlässige Ueberlieferung vorhanden war, gerade auch in echten Briefen. Für einen Fälscher war es überflüssig und gefährlich zugleich, neue Facta zu erfinden. Wir in unserer Armut müssen alles daran setzen, solche zu finden. Aber gefährlich sind die Hypothesen, vollends wenn sie damit beginnen, die überlieferten Facta umzustürzen.

Κτησίον κλοπῆς, περὶ τῆς Ἡροδότου κλοπῆς und in einem Buche *Ἰζνευταί* auch *περὶ τῆς Θεοπόμπου κλοπῆς* geschrieben hat (Porphyrius bei Euseb. Pr. ev. X 467). Sind denn der Dieb und der Detective eine Person? Polio ist ein Mann eines Schlages mit Apollonides Kepheus, der in einem Buche *περὶ κατεφρονεμένης Ἰστορίας* den Trug des Sabidius Polio entlarvt haben soll. Der Name Polio ist vulgär, sonst könnte man an eine Verwirrung in der Aratvita denken und in Polio den suchen, der die Fälschung des Apollonides aufdeckte.

Ueber einige Palimpsestverse der Cistellaria.

Von

Friedrich Leo.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 21. Juli 1894.)

Die Scenenführung des in den Palatini verlorenen, im Palimpsest nur verstümmelt erhaltenen Theiles der Cistellaria hat Studemund in seinen Studien (II p. 419 sq.) erläutert; es bleibt nur wenig, zumal in der Bestimmung der in diesem Mittelstück der Komödie auftretenden Nebenpersonen, unsicher. Dagegen will es nicht recht gelingen, den Wortlaut der Gespräche selbst herzustellen, auch wo ihr Gang im allgemeinen deutlich ist. Hier müssen sich viele um die neuerschlossene Urkunde bemühen. Ich will wenige Verse, die ich glaube wiedergewinnen zu können, besprechen in der Hoffnung andere zu gleichem anzuregen, wenigstens solche die beurtheilen können, welcherlei Reste dieser Art man versuchen muß und welche zu ergänzen man nicht versuchen darf.

Die erste Seite der nur in A erhaltenen Blätter ist von Studemund zum größten Theil entziffert (v. 233—250 Schöll); ihr Verständniß hängt aber von dem an der entscheidenden Stelle nicht entzifferten ersten Verse ab. Alcesimarchus hat erfahren, daß Selenium zu ihrer Mutter zurückgekehrt ist; nun spricht er mit seinem Sklaven in der Weise, daß Satz für Satz der Liebhaber die Schändlichkeiten aufzählt, deren er selber sich anklagt, und der Sklave bis v. 242 eine Scheltrede, von da an eine Strafe an gibt, die ihm dafür gebühre. Ich will v. 237—242 hersetzen, mit Ergänzungen, die der Sinn sämmtlich fordert, die es mir aber zum Theil nicht gelingt den Buchstaben der Handschrift anzupassen, also dem Wortlaut nach zu sichern:

ALC. Sed ego primum, tot qui ab amica abesse potuerim dies¹⁾,

1) *sed ego primum* ¹⁰ ~~tot~~ ¹ ~~qui~~ ¹ ~~ab~~ ¹ ~~amica~~ ¹ ~~abesse~~ ¹ ~~potuerim~~ ¹ ~~dies~~ (oder *dies*) A.
Kgl. Ges. d. W. Nachrichten. Philolog.-histor. Klasse. 1894. No. 3.

sum nihili. SERV. Nihili herele vero es. ALC. Quam ego amarem perditē¹⁾,

quae me amaret contra, S. Dignus herele es infortunio.

A. Ei me tot tam acerba facere in corde²⁾. S. Frugi numquam eris. 240

A. Praesertim quae coniurasset mecum et firmasset fidem.

S. Neque deos neque homines aequomst facere tibi posthac bene.

Ein solches Gespräch ist nur denkbar, wenn vorher der Herr verlangt hat, daß sein Slave so rede wie wir hören daß er redet; der verzweifelte Knabe will sich selbst mit seinem Sündenregister quälen, er will seine Strafe wenigstens in der Einbildung haben. Folgende 4 Verse gehen den angeführten voraus:

sed quid istum ^rp[^va]^vm[^vi]llia dici mihi volo. S. Qua gratia?

A. Quia vivo. S. Facile id quidem edepol possum, si tu vis. A. Volo.

S. At enim ne tu exponas pugnos tuos in imperio meo. 235

A. Numquam edepol faciam. S. Fidem da. A. Do, non facturum esse me³⁾.

„warum denn?“ „weil ich der Kerl bin, der ich bin!“ „das kann ich leicht, wenn du willst“ „ich will es“. Was er will und worauf die Frage *qua gratia?* folgt kann nur eben das sein was der Sklave dann thut: er soll ihn schelten. Das liegt nicht in den ersten Worten des Verses, sondern in denen, auf die *qua gratia* unmittelbar folgt. Es kann kein Zweifel sein, daß vom ersten *m* an zu ergänzen ist *mala multa dici mihi volo*. An der von Studemund als *N, M, R*, alles mit Zweifel, gelesenen Stelle stand *AL*. So Pseud. 359 *ingere mala multa*, 372 *multa malaque dicta dixistis mihi*, Baech. 875 *atque ut tibi mala multa ingeram*, 911 *satin est si plura*

Notwendig ist *tot*. Nicht in der Handschrift stand *potuerim*; sprachlich falsch ist *auderem*, das wie es scheint darin stand.

1) *sum nihili, nihili herele vero es* . . . *ιδροφαροπερις* A. Die Ergänzung ist nur ein Versuch, den notwendigen Gedanken in Worte zu bringen; *perditē* vielleicht richtig (Ter. Phorm. 82 *hanc amare coepit perditē*). Vgl. v. 191 *in amore proiecticiam illam deperit* —, *et illa hunc contra*, Amph. 655 *quae me amat, quam contra amo*, Cas. 48 *eam puellam hic senex amat efficitur et item contra filius*.

2) *ei (oder et) me acerba A*.

3) Die Personenverteilung rührt von Seyffert her, der auch richtig Poen. 358 vergleicht: *sed vide sis ne tu oratorem hunc pugnis pectas postea*. AG. *Non faciam* vgl. 145 sq.

4) Schoell vergleicht richtig Most 10 *cur me verberas? quia visis*. Cas. 227 *sed uzor me excruciat quia visit*.

ex me audiet hodie mala u. s. w. Danach muß der ganze Vers so hergestellt werden:

S. Sed quid istu(e) A. Mala multa dici mihi volo. S. Qua gratia?

wie etwa v. 779 *sed quid istuc est?* 'aber was willst du damit sagen?' Eine andre Möglichkeit, die einzige soviel ich sehe die noch bleibt, wäre daß der Liebhaber sagte: *sed quid istic? mala multa dici mihi volo*; aber die Wendung ('doch was verschlägts?') ist minder passend und die Ueberlieferung spricht für jenes. Die Anforderung, die dem Verso vorhergegangen ist, erläutert v. 235 *in imperio meo* 'wenn ich den Herrn spiele'. Aber der Anfang des Verses *at enim ne tu exponas pugnos tuos*, dessen Lesung sicher ist, kann so nicht richtig überliefert sein. Ich wüßte nicht zu sagen' was *pugnos exponere* überhaupt bedeuten mag. Bei Plautus heißt *exponere* entweder 'aussetzen' oder 'aus der Stelle setzen', jenes in der gewöhnlichen Verwendung, dieses in einer der Umgangssprache angehörigen: True. 658 *nunc ego istos mundulos urbanos amasios hoc ictu exponam atque omnes eiciam foras*, Cas. 852 *ut valentulas, paene exposivit cubito*. Es ist klar, daß wie dort *ictu* und *cubito*, so hier *pugno* zu *exponas* gehört. Was kann man hierzu als Object denken? jede Stelle ähnlichen Inhalts gibt es an die Hand: Poen. 413 *maio-rem partem in ore habitas meo* (819 *incursat pugnis*); 'du müchtest mir den Mund mit der Faust außer Action setzen'. Es ist gewiß zu schreiben:

At enim ne tu exponas pugno os metuo in imperio meo.

Aehnlich v. 673 *quae in tergum meum ne veniant, male formido*, Poen. 378 *hic ne in me verberetillum faciat—male formido*, Poen. 1162 *at ne inter vias praeterbitamus metuo*.

Wo der Palimpsest wieder eine Reihe lesbarer Verse bietet (f. 238), finden wir Aleesimarchus außer mit dem Sklaven im Gespräch mit einer dritten Person, wahrscheinlich Gymnasium, der Freundin seiner Geliebten. Was Studemund auf der Vorderseite des Blattes gelesen hat erklärt er selbst für überaus unsicher, das Gelesene durch Ergänzung weiterzuführen finde ich nirgend sichere Handhaben. Die Rückseite ist so gut wie ganz entziffert und nur ein Vers unemendirt. Aleesimarchus beginnt in seiner Wuth irre zu reden, der Sklave bemerkt: *sanus hic non est satis* und dann zu ihm gewendet: *utrum deliras, quaeso, an astans somnias?*, dazwischen die dritte Person:

manu esse credo nocitum, cum illae sic facit,

wo Studemund bemerkt, daß statt des ersten sehr unsicheren *M* auch *AI* gelesen werden könne; er hält selbst das Wort für corrupt, das auf übelabwehrende oder zurückwerfende Gesten zu beziehen offenbar nicht angeht. Das richtige wird wohl in der Handschrift gestanden haben: *ab anu*. Alcesimarchus hat mit Selenium, der vermeintlichen Tochter der alten Kupplerin Melaenis, längere Zeit zusammengelebt; jetzt steht er unter dem Verdacht, das Mädchen um eine reiche Braut aufgeben zu wollen: Gymnasium (daß sie es ist deutet auch dieser Vers an: sie kennt Melaenis und die Verhältnisse im allgemeinen, aber nicht (v. 299) den Alcesimarchus) äußert den naheliegenden Gedanken, daß die Alte den Liebhaber durch Zauber gebannt und in rasende Leidenschaft gebracht habe. *lena nocet nobis, ipsa puella bonast*, ein Beispiel für viele; ἡ ποία εἰλεον γραίας δόμον ἄτις ἐπαῖδεν; Der transitive Gebrauch des Verbums ist bei Plautus nur hier vorhanden und tritt neben die zahlreichen Beispiele dieser Structur, die aus Vitruv, den Juristen und der späteren Latinität bekannt sind.

Von dem folgenden Blatte (f. 241) ist die Vorderseite (v. 306—321) lesbar und so weit hergestellt, daß nur noch v. 313 der Aufklärung bedarf. Der Vater des Alcesimarchus sieht Gymnasium aus dem Hause seines Sohnes treten und hält sie für Selenium; sie gefällt ihm selbst auf den ersten Blick so sehr, daß er Last verspürt, an die Stelle des Liebhabers, den er zur Ehe zwingen möchte, selbst zu treten (306 *mulierculam exornatulam, et est quidem hercle scita; quamquam vetus cantherius sum, etiam nunc, ut ego opinor, adhinnire equolam possum ego hanc, si detur sola soli*). Er belauscht zunächst das Selbstgespräch des Mädchens. Sie spricht zuerst, der Absicht der Scene entsprechend, ihre Freude aus, daß Alcesimarchus zurück ist, denn sie könne die Einsamkeit nicht vertragen; darauf der Alte im Hintergrunde: 'laß mich nur holen, ich werde dafür sorgen, daß du dich nicht langweilst'. Dann v. 312 sq.:

nimis lepide exconcinnavit haece aedis Alcesimarchus.
 ut quō . . . ὑσαφῆρ[ι]δ[ε]τῆρ . . . † lepidunſt amare ſemper.
 venerem meram haec aedes olent, quia amator expolivit.
 non modo ipsa lepidast, commode quoque hercle fabulatur.

Daß den ersten und dritten dieser Verse Gymnasium spricht, liegt eben so sehr auf der Hand wie daß der letzte dem Alten gehört; dadurch wird es sehr wahrscheinlich, daß ihm auch der dritte gehört, denn der Stil eines solchen Gesprächs verlangt kurze Reden und häufige Zwischenreden. Die verständlichen Worte *lepidumst amare semper* treffen genau den Gedanken, den man hier von dem

alten Herrn erwarten muß: ob jung oder alt, lieben ist vergnüglich. *humanum amare est* sagt der alte Liebhaber Merc. 319. Für ihn bedarf es solcher Sentenzen, um sich über das Lächerliche der Situation wegzutäuschen: *nec amare decebit dicere nec cano blanditias capite*. Die erste Hälfte des Verses bietet auch unter der gewonnenen Voraussetzung, daß der Alte spricht, viele Möglichkeiten. *deridetur*, wie Studemund ergänzt hat, vereinigt sich auf keine Weise mit den übrigen Resten zum Verse; ich bin sehr geneigt, das von Schöll eingesetzte *adgreditur* für richtig zu halten. Danach mag die Zwischenrede des Alten etwa so gelaute haben:

ut quo[m Ven]us adgreditur, [place]t; lepidumst amare semper.

Alsdann redet er das Mädchen an; das Gespräch setzt sich auf zwei fast unlesbaren Seiten fort und wird erst gegen die Mitte von f. 242^r wieder verständlich. Der Alte setzt Gymnasium, die er immer noch für Selenium hält, wegen der Verführung seines Sohnes zur Rede, mit der deutlichen Absicht sich ihr selber anzutragen. Gymnasium merkt den Irrthum: 366 *miser errat, ut ego dixi. lepidast materies, ludam ego hunc, nam occasio videtur*. Darauf, indem sie sich in die Rolle der Selenium schiebt, v. 368:

potin oper[am] . . ique equidem mala . . ç . . ð . . ç innocent[em]?

Hier hat Schöll *malam* und *des innocenti* hergestellt; aber *neque equidem malam* gibt keinen Sinn. Gymnasium kann nur sagen, in gesucht eleganter Wendung: dein Vorwurf ist ungerecht, du greifst eine Unschuldige an; die Reste gestatten nur eine Ergänzung:

potin operam [in]ique equidem mala[m ut ne] des innocenti?

vgl. Epid. 551 *inique iniuriu's*. Daß sie ihre Unschuld betheuert, kann nur bedeuten: nicht ich habe ihn verführt, sondern er mich; was schiltst du mich, daß ich mit ihm lebe? Daraus nimmt der Alte den willkommenen Anlaß zur Gegenfrage: aber hast du denn keinen andren Liebhaber? und damit die Ueberleitung zu seinem eignen Antrag (v. 371). Die Gegenfrage mit Antwort (369 sq.) hat Studemund in diese Form gebracht:

S. Sed [obsecro] te, nullusnest tib[i] a]mator alius quisquam?

G. Nisi [tu]ns modo unus filius, quem quidem ego amem alius nemo est,

wo aber nach *filius* noch ein Buchstabe, *t* oder *e* oder etwas anderes, in der Handschrift stand. Es bedarf wohl nur der Bemerkung

kung, daß das kein Buchstabe sondern Personenspatium war und daß *tuus* unrichtig ergänzt ist. Es muß nothwendig heißen:

sed obseero te, nullusnest tibi amator alius quisquam
nisi [me]us modo unus filius? G. Quem quidem ego amem alius
nemo est.

Wo wieder ein zusammenhängender Text vorliegt (f. 247^r), finden wir Aleesimarchus im Gespräch mit Selenium und deren Pflegemutter Melaenis, eifrig bemüht, den bösen Schein der auf seine Treue gefallen ist zu zerstreuen; aber er findet weder Verzeihung noch Gehör. Die Seite beginnt *molestus es*. Dann v. 450 sq.:

mea·ssula sua . . . s egent ad me † Aufer manum.
germana mea sororcula. † repudio te fraterculum.
tum tu igitur, mea matercula. † repudio te fraterculum.
opseero te. † valeas. † ut sinas † nihil moror. † expurgare me.

Die Vertheilung unter die Redenden ist deutlich, für das unrichtige zweite *fraterculum* mag man an das in späterer Latinität nicht ungewöhnliche *puerculum* denken. Im ersten Verse hat Studemund das erste *u* als ganz unsicher bezeichnet. Das Verbum ist pluralisch, also auch das Subject, dessen *s* vor *egent* vorliegt; denn das Deminutiv muß nach Maßgabe des folgenden auf Selenium gehen; zum nomen *-s* gehört entweder *mea-* oder *sua-*¹⁾, d. h. *meae* oder *suae*, zu *egent* gehört als Ablativ das Deminutiv mit *sua* oder *mea*. Daraus ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit *meae* — *sua aedes egent*, und weiter für das Deminutiv die Bedeutung 'kleine Hausfrau'. Ich komme hiermit für dieses Wort auf die von Schöll gefundene Ergänzung *issula*, die wenigstens den Sinn gibt, so zweifelhaft sie auch der Form und selbst der Ueberlieferung nach bleiben muß; denn nach Studemund ist zwischen *a* von *mea* und *s* mehr Raum als *e* i füllen. So mag es heißen:

A. Mea[e i]ssula sua [aede]s egent, ad me [sine ducam]. S. Aufer manum.

Der Rest der Scene ist sehr schlecht erhalten und metrisch nicht immer sicher; nur v. 457 glaube ich herstellen zu können. Alcesimarchus hat gesagt (455) *supplicium polliceri volo*, eine der

1) In der Benutzung des Ambrosianus ist, wie die Dinge liegen, das einzig richtige Verfahren sich mit Ausnahme der Fälle, in denen ein von Studemund noch nicht geprüftes Zeugniß Löwes vorliegt, auf Studemunds Angaben zu verlassen. Wenn z. B. Schöll *scia-* für wahrscheinlicher hält als *sua-*, so kann man sicher sein, daß Studemund diese Möglichkeit erwogen und der Erwähnung nicht werth gefunden hat.

Frauen geantwortet: *at mi aps te accipere non libet.* Darauf der Liebhaber:

A. Em omnia

patior iur . . . effleiuslupisi neque tis misereri decet.

Hier ist zunächst zu sagen, daß im Anfang Alcesimarchus, am Ende Melaenis oder Selenium redet, also einer der nach den ersten Worten von v. 457 angegebenen Buchstaben möglicherweise als Personenspatium zu fassen ist; ferner bedeutet die Buchstaben-*gruppe uolupisi*, in der statt des letzten *i* Studemund *t* als gleich möglich notirt, vor *neque tis misereri decet* ohne Zweifel nichts als *volup est*, und danach heißt der Vers (*infelix* nur als mögliches Wort):

A. Em omnia

patior iur[e in]felix. S. volup est neque tis misereri decet.

Die letzte Scene, in deren Mitte die Palatini wieder einsetzen, ist in ihrem ersten Theil im Ambrosianus fast hoffnungslos zerstört.

Die Rekonstruktion der Toscanelli-Karte
vom J. 1474 und die Pseudo-Facsimilia des
Behaim-Globus vom J. 1492.

Vorstudien zur Geschichte der Kartographie III¹⁾.

Von

Hermann Wagner.

(Vorgelegt in der Sitzung am 29. Juli 1893.)

1. Die Hoffnung, daß die Forschungen, welche die Säkularfeier der Entdeckung Amerikas in Spanien und Italien wachgerufen hatte, die vielbesprochene in der Geschichte der ersten Fahrt des Kolumbus eine so wichtige Rolle spielende Karte Paolo Toscanellis vom J. 1474 wieder ans Tageslicht fördern würde, hat sich leider nicht erfüllt. Die Karte ist aber wiederum viel erörtert worden und besonders K. Kretschmer widmete ihr im Text zu seinem großen Werke „Die Entdeckung Amerikas in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Weltbildes“, welches die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin als Festschrift in glänzendem Gewande 1892 herausgab, eine ausgedehnte Untersuchung. Der Tafel VI seines Atlas ist zugleich eine Rekonstruktion der Karte im mittlern Maßstab 1:76,500000 einverleibt, auf welche seltsamer Weise jedoch im Text kaum mit einem Worte Bezug genommen wird. Es wird dort auch anderweitiger Rekonstruktionen nicht gedacht und da weder Unterschrift noch Index eine Quelle für die bildliche Darstellung geben, wie dies bei den übrigen im Atlas kopierten Karten der Fall ist, so müßte man den Herausgeber selbst für Form und Inhalt, die der Karte Toscanellis gegeben sind, verantwortlich machen, wenn es nicht feststände, daß O. Peschel bereits 1867 im „Ausland“ Bd. XL gerade die nämliche Rekonstruktion, nur in etwas kleinerem Maßstabe mitgeteilt, und dieselbe als eigenen Versuch einer solchen bezeichnet hätte. Justin Winsor hatte schon 1886 eben diesen Peschelschen Entwurf

1) Vgl. Vorstudien I in den Nachr. d. K. Gesellsch. 1891 Nr. 8, II in Nachr. 1892 Nr. 16.

unter Anführung des Ursprungsorts im Bd. II seiner *History of America* (London 1886, p. 103) verkleinert wieder abgebildet.

Peschel bezeichnete die Karte a. a. O. als einen Versuch, „dieselbe nach Toscanellis eigenen Angaben mit Zugrundelegung des Globus von Martin Behaim, der sog. Seekarte der Portugiesen vom J. 1503, der Weltkarte von Ruysch von 1507 u. a. wieder herzustellen“, läßt sich im übrigen aber auf seine Voraussetzungen nicht näher ein; er sagt nicht, warum er die eigenartige trapezförmige Projektion dem Toscanelli unterlegt, warum er Flores in 45° Abstand von Lissabon und Quinsay auf den 45° Br. verlegt etc. Winsor lagen als Historiker diese Fragen der wissenschaftlichen Kartographie selbstverständlich fern. Derselbe war glücklich einen Versuch der Rekonstruktion der Toscanellischen Karte seinem bildreichen Werke einverleiben zu können.

Außerdem hat Vivien de St. Martin 1873 auf Taf. VII des zu seiner *Histoire de la géographie* gehörigen Atlas neben die Kopie des Behaim-Globus nach Jomard einen „*Essai de restitution de la carte de Toscanelli d'après les données contemporaines*“ gestellt. Hierbei wird, wie für den daneben abgebildeten Behaim-Globus eine Globularprojektion zu Grunde gelegt (Durchmesser 136 mm) und der Meridian der Kanarien als Anfangsmeridian eingezeichnet. Im übrigen ist es unverkennbar, daß die Gesamttumrisse eine reine Kopie der Peschelschen Rekonstruktion sind, so daß wir im Folgenden auf diesen Versuch kaum mehr zurückkommen brauchen.

Es ist anzunehmen, daß K. Kretschmer nur durch ein zufälliges Versehen verhindert war, seine Quelle für eine Karte anzuführen, die im J. 1892 sozusagen das Interesse des geographischen Publikums an seinem großen Kartenwerke in sich konzentrierte. Meine Bedenken sind methodischer Natur und richten sich vielmehr dagegen, daß der Verfasser jenen ersten Versuch Peschels vom J. 1867 nach fünfundzwanzig Jahren genau in gleicher Gestalt wieder publiziert, trotzdem durch H. Harrisse inzwischen der Originaltext des Toscanellischen Briefes, durch Uzielli weiteres wichtiges Material über dessen kartographische Anschauungen veröffentlicht ist, und wir in der kritischen Behandlung derartiger Fragen aus der Geschichte der Kartographie seit Peschels ersten Versuchen doch einige Fortschritte gemacht haben sollten.

2. Facsimilia. So bedeutend dieselben nun auch auf dem Gebiete der Litterargeschichte wichtiger kartographischer Denkmäler und zum Teil auch der Ausnutzung ihres Inhalts für die Ent-

deckungsgeschichte im engen Sinne des Wortes sind, so bescheiden muß man sie in Bezug auf die mathematischen Grundlagen der Karten bezeichnen, nämlich die Projektionen und die aus diesen allein herauszulesenden Lagen- und Entfernungsverhältnissen des kartographischen Bildes. Nach dieser Richtung begnügt man sich meines Erachtens zu sehr mit der Feststellung allgemeiner Gestaltsähnlichkeiten, mit der Beschreibung der Umbildungen, welchen die geographischen Umriß-Figuren im Rohen unterworfen sind. Aber nach den Regeln der Paläographie und Diplomatik werden die Karten noch äußerst selten behandelt.

Damit hängt zusammen, daß man ebenso selten der Vorfrage begegnet, in wie fern Kopien handschriftlicher Karten treu und als wahre Facsimilia gelten können. Ja über diesen letztern Begriff herrscht im Kreise der Geographen — bisher öffentlich fast unausgesprochen — Meinungsverchiedenheit. Wenn uns eine Kopie, abgesehen von der Richtigkeit des Kartenbildes in Originalgröße, den allgemeinen Charakter der Situationszeichnung, die Namen und Legenden in inhaltlicher Treue und Vollständigkeit, die Farben des Originals zur Anschauung bringt, so wird diese fast allgemein ein Facsimile, eine Facsimile-Zeichnung etc. genannt. Dem gegenüber muß nach meiner Ueberzeugung als erstes Erfordernis die Vollständigkeit alles dessen, was von der Karte abzulesen ist, hingestellt werden, also ebenso der Rand mit seiner Einteilung, die Maßstäbe, das Linien- oder Gradnetz in allen Eigenheiten, alle einzelnen Signaturen etc. etc., dazu treten alle die übrigen oben genannten Erfordernisse als selbstverständlich, besonders auch der Charakter der Schrift. Von diesem Standpunkt aus besitzen wir von handschriftlich existierenden Karten noch wenige echte, den Studien über die Geschichte der Kartographie Vorschub leistende Facsimilekopien, wie sie uns in Hinsicht gedruckter Karten Nordenskiöld in einer so ausgezeichneten Weise durch seinen Facsimile-Atlas kürzlich geboten hat. Es versteht sich, daß viele der ältern Karten einer gleichen Reproduktion ihrer äußern Beschaffenheit wegen schwer zugänglich sind. Was wir aber, wenn die Fortentwicklung unserer Studien beschleunigt werden soll, verlangen möchten, ist, daß in Zukunft die für die Beurteilung einer Karte notwendigen Grundlagen (wie namentlich Linien- und Gradnetz und Meilenmaßstab) nicht einfach als unnötig von den Kopien ganz fortgelassen oder, wenn gegeben, mit mehr Sorgfalt als z. B. auf so manchen Abbildungen der großen Prachtwerke von Jomard und Landarm zur Darstellung gebracht würden.

3. Diese Anforderungen wissenschaftlicher Kartographie an einem konkreten Beispiel zu erläutern, betrachte ich als einen der Zwecke dieser Studie. Vielleicht sind die Namen *Toscanelli* und *Behaim*, die ich an die Spitze derselben stelle, geeignet, unter den jetzigen Zeitverhältnissen die Aufmerksamkeit nicht nur geographischer Fachmänner, sondern vor allem auch der auf unserm Gebiete vielfach thätigen Historiker, Bibliothekare und Bibliophilen auf jene Forderungen zu lenken. Denn allerorts gräbt man ja jetzt verschollene Denkmäler kartographischen Wissens und kartographischer Kunst ans. Wie oft werden uns aber nur Skizzen geboten, wie oft fehlt auch bei photographischen Reproduktionen die Angabe der Dimensionen der Originale und wie wenig wird gerade diese Reproduktion von den Autoren überwacht, sodass sie zu Abmessungen unbrauchbar ist. Im vorliegenden Falle wird es mir durch den Nachweis der auffallenden Mängel, welche alle bisher hergestellten Abbildungen des berühmten Erdapfels *Martin Behaims* vom J. 1492 zeigen, wie ich hoffe, gelingen, das Bedürfnis nach einer wahren Facsimile-Kopie dieses interessanten Denkmals deutscher Kartographie ins rechte Licht zu setzen.

Die Erneuerung des Versuches die verloren gegangene Karte *Toscanellis* zu rekonstruieren, wird im übrigen keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn sich nachweisen läßt, daß der *Peschel* vom J. 1867 auf den Namen einer solchen überhaupt nicht Anspruch machen kann. Denn einerseits steht er in der Grundlage (Projektion), andererseits in den drei einzigen, von *Toscanelli* scharf bezeichneten Lagen- und Entfernungsverhältnissen mit den Worten des *Florentiner Kosmographen* direkt in Widerspruch; ferner legt er denselben Zeichnungen der Lage und Gestalt atlantischer Inseln nnter, an welche *Toscanelli* 1474 gar nicht gedacht haben kann. In Wahrheit bietet uns *Peschel* weiter nichts als eine einfache Uebertragung der (zufällig) schlechtesten Kopie des *Behaim-Globus* in ein falsches, weil unhistorisches, Gradnetz. Trotz alledem beginnt dieses dilettantische Werk sich seit seiner Wiedererweckung durch *Winsor* und *Kretschmer* zu verewigen in der Litteratur.

So begleitet *Juan Steffen* seine Schrift *Estudios sobre Colon* (*Santiago de Chile* 1892) mit einer Kopie; *John Murray* verleiht sie mit ganz geringen Aenderungen seiner Abhandlung *The discovery of America by Columbus* (*Scott. Geogr. Mag.* 1893, *The Geogr. Journal* II. 1893) ein, ebenso *Ernst Carlson* in *Gothenburg* einem Artikel *Columbus och Toscanelli* (*Ymer* 1892) etc. etc.

Indessen noch weit mehr, als ein solcher immer problematisch

bleibender Versuch liegt mir an Hervorhebung der zahlreichen Prinzipienfragen, welche mit einer Karten-Rekonstruktion für jenes Zeitalter verknüpft, aber meines Wissens niemals eingehender erörtert sind. Toscanelli steht mitten in einer Uebergangszeit mittelalterlicher Kartographie, die noch außerordentlich der Aufklärung bedarf und über welche die unbegründetsten Vermutungen selbst von unsern besten Historikern der wissenschaftlichen Kartographie verbreitet sind. Von diesem Standpunkte ist der Verlust der Toscanelli-Karte fast mehr als von dem der Entdeckungsgeschichte zu bedauern. Ihre Bedeutung für die dunkle Frage der Einführung der Plattkarte in die Nautik zu beleuchten, war daher mein Hauptbemühen.

Das gesammte Thema ist ein so intrikates, daß es schwierig ist, es aus einer Reihe von Vorfragen herauszulösen, wie der der Entstehung der sog. Kompasskarten, der Anschauungen des 15. Jahrhunderts über die Größe der Erde, der Meilenmaße jener Zeiten, die Bedeutung der *Tabulae regionum* für die Geschichte der Kartographie etc., die sämtlich bisher noch wenig wissenschaftlich, d. h. unter Vorführung ausreichender Belege der aufgestellten Behauptungen erörtert sind. Trotzdem muß auch ich mich mehrfach für jetzt damit begnügen, die Ergebnisse längerer Studien nur anzudeuten, weil das Beweismaterial zu umfangreich ist.

Im übrigen bemerke ich, daß die vorliegende Untersuchung bereits im Juli 1893 abgeschlossen war. Ich ließ sie dennoch ruhen in der Hoffnung, daß Gustavo Uzielli mit seinen weiteren Untersuchungen über Toscanellis Bedeutung für die Geographie hervortreten werde, welche für den V. Teil der *Raccolta Colombiana* angekündigt sind. Doch scheint sich dies noch länger zu verzögern, während die Verbreitung der nach meiner Ueberzeugung verfehlten Toscanelli-Karte fortschreitet. Unter diesen Umständen scheint es mir geboten, mit meinen methodischen Bedenken hervortreten.

Das Gradnetz der Toscanelli-Karte in seiner Bedeutung für die Geschichte der Plattkarte.

I.

4. Abweisung des trapezmaschigen Entwurfs. Der Rekonstruktion des atlantischen Westweges, welche Paolo Toscanelli dem König von Portugal 1474 durch eine „eigenhändig gezeichnete“ Karte erläutern wollte, hat O. Peschel eine trapezförmige Projektion mit gleichabständigen geradlinigen Breitenparallelen und

nach den Polen zu konvergierenden Meridianen untergelegt. Dieselbe tritt uns bei Kretschmer bis 60° zu beiden Seiten des Aequators ausgezogen (der Peschelsche Entwurf geht nur bis 50° S.) entgegen und damit in einem sechseckigen Gesamttrahmen, wie ihn die Geschichte der Kartographie aller Zeiten für Weltkarten nicht kannte.

Die Voraussetzung einer solchen Projektion hat meines Erachtens aber wenig innere Wahrscheinlichkeit für ältere Perioden. Gewiß, die trapezmaschige Projektion für einzelne Länderbilder war zu den Zeiten, in welchen Toscanelli seine Briefe verfaßte, schon nichts ganz seltenes mehr. Nordenskiöld hat (Facsimile-Atlas 1889, 86) wahrscheinlich zu machen gesucht, daß Nicolaus Germanus, vulgo Donis, der Herausgeber der Ulmer Ptolemaeus-Ausgabe von 1482, der Erfinder dieser Projektion sei, und daß dieser auch die Kartentwürfe der römischen Ausgabe vom J. 1478, die bekanntlich auch die trapezförmige Projektion für die Mehrzahl aller Karten der einzelnen Länder zu Grunde legt, beeinflusst haben könnte. Indessen haben nach d'Arvezac¹⁾ ältere Handschriften des Ptolemaeus, wie Nordenskiöld später selbst anerkannte²⁾, bereits Karten im gleichen Entwurf enthalten. Wie dem nun auch sei, die Hauptsache für unsere Frage ist, daß zu Toscanellis Zeiten diese trapezförmige Projektion ausschließlich im Anschluß an die Karten des Ptolemaeus und jedenfalls nur für Landkarten im engeren Sinne, für Karten einzelner europäischer oder asiatischer Länder in Anwendung kam. Wir kennen keine Seekarte oder Weltkarte jener Zeit in diesem Gewand. Für erstere herrschte das Liniennetz der Kompaßkarten, für letztere die kreisrunde Form, meist ohne alle ausgezogenen Netzlinien, zum Teil jedoch als eine Erweiterung der Kompaßkarten, oder endlich die Kegelprojektion des Ptolemaeus mit Kreisbogen als Breitenparallelen vor. Die Zeichnung einer Seekarte über weite Gebiete der Erde in einer trapezförmigen Projektion durch Toscanelli wäre also ein entschiedenes Neuerungsgewesen, von der man sich nur wundern müßte, daß sie keine Nachahmung gefunden hat.

Die Zwischenbemerkung sei gestattet, daß man gerade vom historischen Standpunkt doch die einzelnen Kartentwürfe auch bei gewisser äußeren Ähnlichkeit auseinanderhalten sollte. Eine einfache Identifizierung der

1) Coup d'oeil historique sur la projection des cartes. Bnl. Soc. de géogr. de Paris 1863, 43. 5^{ème} Ser. Vol. 5, p. 301; Extrait du bulletin p. 43.

2) S. Wieser in Peterm. Geogr. Mitteil. 1890, 373.

Kegelprojektion mit der trapezförmigen, wie sie z. B. Sophus Ruge noch 1891 durchweg in den Begleitworten zu des Nikolaus Cusanus *Germania* (Globus Bd. LI. 1891) anwendet, ist, da ihre Einführung 12—1300 Jahre auseinander liegt, und jene bogenförmige, diese geradlinige Breitenparallelen besitzt, gewiß nicht angängig. Es widerspricht dies insbesondere auch den Anschauungen des Nic. Germanus selbst, der sich in der Zuschrift seiner Ptolemäusausgabe an Papst Paul II. besonders über die Abweichungen seiner Darstellungsweise von der Plattkarte und der kegelförmigen Entwurfsart des Ptolemaeus ausspricht.

5. Eine *carta navigationis* erfordert ein rechtwinkeliges Netz. Indessen liegt doch die Vermutung näher, daß Toscanelli die Lageverhältnisse der europäischen West- und asiatischen Ostküste dem portugiesischen Hofe in einem dort möglichst verständlichen Bilde zur Anschauung bringen wollte. Er spricht ja selbst von einer *carta navigationis*¹⁾, einer Schifferkarte, und mußte also notwendig an den nautischen Karten des Mittelalters anknüpfen.

Eine See- oder Küstenkarte jener Zeit in der bekannten Form der sog. Kompaßkarten erfordert nun nach den Anschauungen ihrer Zeichner wie ihrer Benntzer als Grundbedingung unter allen Umständen, daß Nord-süd- und Ostwestlinie jedes einzelnen Punktes der Karte sich rechtwinkelig schneiden. Dieser Bedingung genügen nur solche Karten, in denen sich auch Meridiane und Breitenparallelen überall rechtwinkelig schneiden, ohne daß diese jedoch gerade Linien zu sein oder die Karten den Bedingungen der Winkeltreue zu entsprechen brauchten. Das System von Hülfslinien der Zeichnung auf den Kompaßkarten kennt keine gebogenen Linien, sondern ausschließlich gerade. Daher würden die Nantiker jener Tage für eine Kegelprojektion, wenn auch mit senkrecht sich schneidendem Gradnetz, kein Verständnis gehabt haben. Noch viel weniger aber für eine trapezförmige Projektion deshalb, weil hier, je weiter wir uns vom Mittelmeridian entfernen, die Winkel der Gradlinien um so schiefer werden und vom rechten Winkel abweichen.

Wie man nun auch über die Entstehung dieser Karten denken

1) Beiläufig sei bemerkt, daß der Name *carta*, den Breusing (*Zeitschr. f. wiss. Geogr.* II. 1881, 192) auf die Portugiesen zurückgeführt wissen wollte und dessen erste zweifellose Erwähnung er eben in unserem Toscanellibrief fand, bereits auf der Weltkarte Walspergers vom J. 1448 steht, aber gleichfalls in Verbindung mit dem Begriff der Seekarte: „Et cum nera et integra cartha navigationis marium“ (s. die Legende in Kretschmers schönere Edition der Karte, *Z. f. Erdkunde*. Berlin. XVI. 1891, 876). Hier ist eine Beziehung zu den Portugiesen doch wohl ausgeschlossen. Vielmehr scheint man allgemein im 15. und wahrscheinlich doch auch im 14. Jahrh. die auf Pergament gezeichneten nautischen Karten der Italiener als *cartae navigationis* bezeichnet zu haben.

mag, d. h. darüber, welches Gradnetz — ob ein konisches oder zylinderförmiges, ob das einer aequidistanten Azimutalprojektion — man den ältern, von Breusing als loxodromische bezeichneten Kompasskarten des Mittelmeers in Wahrheit aufzulegen ist, um sie in die Zeichensprache der Kugelprojektionen zu übersetzen, so ist man, soviel mir bekannt, doch unbedingt darüber einig, daß die Nautiker des 15. Jahrh. sich diejenigen Punkte, die in gleichem Abstand von der durch die Zentralrose bezeichneten Nordsüdlinie auf der Karte lagen, unter gleichem Meridian, und diejenigen in gleichem Abstand von der mittleren Ostwestlinie, auf gleicher Breite gelegen dachten. Somit konnte ausschließlich eine normale Zylinderprojektion mit diesen Karten verbunden werden, wenn das Auge des Nautikers, das an die gleich gerichteten Hilfslinien gewöhnt war, nicht verletzt werden sollte und — was noch wichtiger — die Orte, Küstenlinien und Inseln sich in ihrer gegenseitigen (geometrischen) Lage nicht vorrücken, vielmehr genau in der gleichen gegenseitigen Entfernung auf der Karte selbst bleiben sollten.

6. Eine nautische Plattkarte ist aus der Zeit vor Toscanelli bis jetzt nicht nachgewiesen. Wir befinden uns bei Toscanelli's Karte im Wesentlichen außerhalb des Mittelmeers. Ich könnte daher meine Darlegung sofort durch den Hinweis stützen, daß die Portugiesen nach der Ansicht Puffisants, Majors und besonders Breusings sowie anderer bereits seit den Zeiten des Prinzen Heinrich des Seefahrers in der Entwerfung der sog. Plattkarten, die später die Nautik bis ins 17. Jahrh. beherrscht haben, bewandert gewesen seien, daß dieser Fürst „die loxodromischen ungraduierten Seckarten durch solche ersetzt habe, die nach der Breite graduiert waren“ (Breusing in Zeitschr. f. wiss. Geogr. II. 1882, 189). Wäre dies der Fall, so bedürfte es keines weitem Beweises mehr, daß die *carta navigationis* rechtwinklig sich schneidende Meridiane und Breitenparallelen erforderte. Indessen sind jene Autoren doch nicht über bloße Vermutungen hinausgekommen und uns den Beweis ihrer Behauptung schuldig geblieben. Weder Graçao Stückler (1819), Major noch Breusing, noch Th. Fischer, Gelcich, Kretschmer und alle, die sich jener Hypothese rückhaltlos anschlossen, haben bis jetzt irgend ein historisches Dokument, sei es in Wort oder Bild (Karte) aus der Zeit des Prinzen Heinrich († 1460) anzuführen vermocht, welches sie bestätigte.

Es erscheint mir, nebenbei gesagt, ein methodischer Grundfehler, in den auch der treffliche Breusing mehrfach verfallen

ist, in einer solchen Sturm- und Drangperiode der mathematischen Geographie, wie den Jahren 1450—1550, aus Werken, welche 30, 50, 100 Jahre später als die gerade ins Auge gefaßte Episode entstanden sind, — in diesem Falle also aus Karten und Schriften über Nautik aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. und später — ohne weiteres auf die zeitlich so weit zurückliegenden Anschauungen schließen zu wollen. Fast jedes Jahrzehnt hat damals eine Wendung gebracht. Ohne also an dieser Stelle näher auf die Frage eingehen zu können, bekenne ich, daß ein mehrjähriges eifriges Studium mich von der Unhaltbarkeit jener Hypothese des hohen Alters der Plattkarten, an die ich früher ebenso glaubte, überzeugt hat und ich jetzt die Worte vollkommen unterschreibe, welche Matteo Fiorini (*Le proiezione delle carte geograf.*, 354) schon 1881 schrieb: „Alcuni autori a torto attribuiscono alla scuola nautica di Sagres l'applicazione delle proiezione quadrata (sic) alla carte marinaresche. Ciò non è. I prodotti delle cartografia nautica del secolo XV sono costantemente lavorati col metodo della rosa dei venti, ossia col magistero delle direzioni et delle distanze“.

Bekanntlich bestand das äußere Kennzeichen einer Plattkarte gegenüber den Kompaßkarten der älteren Zeit, von denen sie sich für das Auge des Laien absolut nicht unterscheidet, anfangs nur in der Beigabe einer Breitenskala. In diesem Falle nennt man die Karte „graduiert“. Auf den ersten Blick erscheint die Beigabe einer solchen Breitenskala eine höchst geringfügige Verbesserung, da sie durchaus nicht etwa mit einer Umzeichnung der gesamten Situation verbunden ward, wie wir dies bei Uebertragung der Umrisse aus einer Projektion in die andere gewöhnt sind. Worin liegt dann also die Schwelle, welche beide Arten von Karten unterscheidet? Offenbar darin, daß die Plattkarte die Entscheidung des Autors nach zwei Richtungen erforderte, welche im 15. Jahrh. ihre große Schwierigkeit hatte:

a. man mußte sich für eine bestimmte Erdgröße, für eine bestimmte Zahl von Miglien entscheiden, die man auf den Erdgrad rechnen wollte, um die Breitenskala dementsprechend einteilen zu können.

b. man mußte sich, da man den Aequator noch nicht erreicht hatte, für die Breitenlage eines bestimmten Ausgangspunktes auf der Karte entscheiden, von dem aus man dann die Breiten auf der Karte nach N. und S. abtragen konnte, um der Breitenskala auf der Karte die richtige Lage zu geben.

Ob wirklich der Italiener GratiOSO Benincasa, von dem zahlreiche Karten aus den Jahren 1467—82 erhalten sind, einige derselben schon mit einer Breitenskala versehen hat, wie seit alten Zeiten immer wieder behauptet wird, (s. Fiorini; Le proj. delle carte geogr. 1881, 353; Fischer, Samml. mittelalt. Weltkarten 1886, 97, Nordenskiöld Facsimileatlas, 84) erscheint mir, da kein neuerer Schriftsteller eine solche gesehen und die mir genauer bekannten von 1467, 1468, 1471, 1480, 1481 nicht eine Spur einer solchen Graduierung zeigen — bestimmt kann ich dies nach Antopsie in Bezug auf das ganze Original der in Wien befindlichen Karte von 1460 versichern —, zum mindesten zweifelhaft, wenn auch den Zeitverhältnissen nach nicht unmöglich, die ja ganz mit der hier in Frage kommenden zusammenfallen. Auch S. Ruge meinte jüngst, daß man vor 1502 keine Karte mit Breitenskala finde (Die Kartogr. v. Amerika bis 1570, Pet. Mitt. Erg. Heft 106, 1892 S. 37).

Jedenfalls ist dies sofort ein Punkt, welcher die Notwendigkeit echter (vollständiger) Facsimilia handschriftlicher Karten und ebenso genauere Kataloge der „Carte nautique“, als sie uns z. B. die immerhin sehr verdienstlichen und nennenswerten „Studi biogr. e bibliografici“ von Uzielli und P. Amat bieten, ins rechte Licht stellt. Ich halte es aus Gründen, die uns später beschäftigen werden (vgl. § 20), nicht für ausgeschlossen, daß man hier und da eine nautische Karte vor 1474 mit Breitenskala versehen haben könnte, um daraus Breitenangaben zu entnehmen, aber es ist bis jetzt meines Wissens eine solche noch nicht nachgewiesen. Andererseits liegt es nahe anzunehmen, daß älteren Karten später (im 16. Jahrh.) von ganz anderer Hand eine Breitenskala beigelegt sein kann. Gerade dies wird sich oft nur am Original entscheiden lassen.

Eine Karte, die aus diesen Gründen in Facsimile bergestellt werden sollte, ist der „Portulan du fin de XIV^{ème} siècle“ der Pariser Bibliothek, welche einst dem Kardinal Richelieu gehört haben soll und von Santarem in seinem großen „Atlas comp. de mappemondes“ abgebildet ist. Die Karte ist französischen Ursprungs und äußerst roh gezeichnet. Aber sie enthält eine Breitenskala, bei der die Breiten ganz ungewöhnlicher Weise mit flüchtig geschriebenen römischen Ziffern (z. B. 37° = IIIVII; also immer nur I statt X) bezeichnet sind. Ich finde in Santarem's Essai sur l'hist. de la cosmographie I—III nichts über diese Karte. Die Schrift, die Erwähnung von „Hamborc“ und „Danisc“, die Annahme des Erdgrades zu 66 $\frac{1}{2}$ M., und vor allem die sehr richtige Position von Lissabon (= 38 $\frac{1}{2}$ °) sprechen doch wohl dagegen, daß man es hier mit einer Karte des XIV. Jahrh. zu thun hat.

7. Toscanellis Brieftext. Um zu Toscanelli zurückzukehren, so stelle ich zur Erwägung, ob der Florentiner Kosmograph wohl nötig gehabt hätte, seinen Kartenentwurf ausführlich mit Worten zu erläutern, wenn den Portugiesen seit Jahrzehnten die Einzeichnung von Küstenlinien in das, was man (erst zwei Jahrhunderte später) in der seemännischen Sprache „platte Karte“

naunte, schon ganz geläufig gewesen wäre. Wie dem auch sei, Karten mit einem Netz wirklich ausgezogener gleichabständiger Meridiane und Breitenparallelen kannte die Nautik jedenfalls nicht. Der Neuheit seines Verfahrens war sich Toscanelli vollkommen bewußt. Indem aber der Wortlaut seiner Erläuterung nach unserer heutigen wissenschaftlichen Auffassungsweise in der Beschreibung eines Gradnetzes gipfelt, und er, allein von Linien und Spatien sprechend, jede Bezugnahme auf den Begriff der Meridiane und Breitenparallelen vermeidet, liefert er uns den neuen Beweis, wie sehr die Nautik seiner Zeit noch von den Begriffen der Richtung und Distanz anschießlich beherrscht ward.

Wenn somit die einfache Anknüpfung an die Plattkarte vom historischen Standpunkt ausgeschlossen erscheint, um die Behauptung ausreichend zu begründen, das Gradnetz der Toscanelli-Karte habe aus einem System sich rechtwinkelig schneidender Linien bestanden, so ist es um so erfreulicher, daß uns der klare Wortlaut seines Briefes zur Seite steht. Dieser positive Beweis läßt sich allerdings erst führen, seit uns durch H. Harriſſe 1872 — also nach dem Versuch der Rekonstruktion Peschels (1867), die davon nicht mehr beeinflußt sein konnte, — der lateinische Text des Toscanelli-Briefes mitgeteilt ist¹⁾. Derselbe ist denn auch für d'Avézac, S. Ruge und Uzielli alsbald entscheidend gewesen.

Es handelt sich um die Worte „*linee ergo recte in longitudine carte signate ostendunt distanciam ab oriente versus occidentis, que autem transverse sunt, ostendunt spacia a meridie versus septentrionem*“ Freilich hat seltsamer Weise K. Kretschmer gerade aus diesen Worten, die er im Wortlaut mitteilt, auf jene trapezförmige Projektion geschlossen, indem er ihnen das Folgende entnimmt (a. a. O. S. 234): „Parallele Linien in gleichen Zwischenräumen von einander entfernt, waren über die Länge der Karte vom linken zum rechten Rande gezogen und sollten als die Breitengrade²⁾ gelten,

1) Bibl. American. vetust. 1872 Einl. S. XVI ff. und Harriſſe, Fern. Colon. Paris 1873 70 ff.

2) Für Untersuchungen der vorliegenden Art ist eine Verfeinerung der wissenschaftlichen Ausdrucksweise unbedingtes Erfordernis. Jene Linien können doch nur „Breitenkreise“ oder „Breitenparallelen“ heißen, während Breitengrade entweder die zwischen zwei Breitenparallelen gelegenen Zonen, also Flächen, oder Stücke der Meridianlinien zwischen zwei Breitenparallelen bedenten. Man wird sich auf das Reichsgesetz vom 12. März 1893, wonach vom 1. April 1893 an die Ortszeit des 15. „Längengrades“ ö. v. Gr. zur mittelenropäischen Einheitszeit erhoben wird, bei der ungenauen Ausdrucksweise nicht be-

während ein zweites Liniensystem von Transversalen, welche die Meridiane darstellen, mit jenen parallelen Linien trapezförmige Maschen bildeten“. Hat sich Dr. Kretschmer hier nicht vielleicht durch den fertigen Entwurf Peschels irre führen lassen? Er ist auch nicht durch jenen Gradnetzentwurf einer quadratischen Plattkarte für einen nördlichen Quadranten der Erdoberfläche, den G. Uzielli 1873 in einem Manuskript Toscanellis über den Kometen von 1456 entdeckte und den uns Kretschmer selbst nach Uziellis Angaben¹⁾ ausführlich beschreibt, auf den vollen Widerspruch aufmerksam geworden, welcher zwischen seinen obigen Entwicklungen in Verbindung mit der Reproduktion der Peschelschen trapezförmigen Karte einerseits und den folgenden, von ihm selbst in gesperrter Schrift hervorgehobenen Worten andererseits besteht (V. 238): „Es ist mehr als wahrscheinlich, daß wir in der (von Uzielli mitgeteilten) Karte einen Entwurf jener Karte zu sehen haben, welche Toscanelli an Martinez und Colombus geschickt hatte. Denn auf diesem Raum konnte das in Frage kommende Gebiet, d. h. der nördliche Teil des atlantischen Gebiets nebst den angrenzenden Teilen des Festlandes genügend zur Anschauung gebracht werden.“

Nun lautet aber die Uebersetzung des Toscanellischen Briefes faktisch durchaus im Sinne der Plattkarte. Denn man kann die Worte nicht anders übersetzen als „Senkrechte Linien in der Längenausdehnung der Karte gezeichnet deuten den Abstand von Osten nach Westen an, diejenigen, welche quer hindurchlaufen, zeigen die Zwischenräume von Süden nach Norden an.“ In der That, wenn man über den Sinn der Worte *linee recte et tranverse* irgendwie im Zweifel sein könnte, so ist der Zusatz „ostendunt spacia a meridie versus septentrionem“ doch allein dahin zu verstehen, daß mit dem zweiten Liniensystem, den *linee transverse*, die Breitenparallelen, mit dem ersten, den *linee recte*, also die Meridiane gemeint sind und nicht umgekehrt, übrigens ganz dem mittelalterlichen Sprachgebrauch gemäß, wo die *linea recta* ebenso wie im Altertum „gerade“ und „senkrechte“ Linie bedeutet. Es ist mir daher unverständlich, wie G. Uzielli der sich im übrigen nenerdings ganz energisch für die rechtwinke-

¹⁾ufen dürfen. Gewiß ganz zu verwerfen ist aber die Form, welche Sophus Ruge (Ueber die historische Erweiterung des Horizontes Globus XXXVI 1879 72) wählt: Der Radius der homerischen Weltscheibe habe „etwa 12 oder 13 Meridiane, der der hesiodischen 25 Meridiane“ betragen, statt von Längengraden zu reden, denn Mittagslinien laufen doch immer nordöstlich, nicht ostwestlich.

1) Boll. Soc. Geogr. Italiana X. 1873 Luglio p. 14.

lige Platkarte im Gegensatz zur trapezförmigen ausspricht, jedoch sachliche, in der Geschichte der Kartographie ruhende Gründe nicht anführt, einen längeren sprachlichen Exkurs¹⁾ über das Wort *transversus* mit dem Ausspruch schließen kann: „Ainsi Toscanelli entend par *lineae transversae* les arcs des méridiens“.

8. Der Netzentwurf Toscanellis im Kometenmanuskript v. 1456. Ob Toscanellis Karte freilich ein Netz quadratischer oder oblonger Maschen enthielt und also eine Platkarte für den Aequator (projezione quadrata) oder eine aequidistante Zylinderprojektion für irgend eine Mittelbreite war, geht aus seinen Textworten nicht unmittelbar hervor. Die Frage ist freilich auch in diesem Punkte kurzer Hand entschieden für denjenigen, welcher den oben erwähnten Netzentwurf, oder besser den Rahmen einer quadratischen Platkarte, den Uzielli 1873 unter den Manuskripten Toscanellis fand, mit seiner Seekarte von 1474 in direkten Zusammenhang bringt.

Ein Rechteck von 21 Zent. Höhe und 42 Zent. Grundlinie ist mit einem eingeteilten Rand umgeben. Die schmalen Seiten sind in 18 gleiche Teile geteilt und in der üblichen Weise jener Zeit mit den innerhalb der Intervalle stehenden Ziffern 5, 10, 15 90 versehen, während der obere und untere Rand je in 36 Intervalle und jedes wieder in 5 Teile geteilt ist, ohne daß hier Ziffern ständen. Ausgezogen ist im Original aber nur die senkrechte Mittellinie. Daß bei Verbindung der Teilpunkte ein quadratisches Netz von Gradlinien entstehen würde, kann nicht bezweifelt werden.

Uzielli ist von Anfang an der Ansicht gewesen, hier liege unmittelbar der Entwurf der Toscanelli-Karte vor und Kretschmer hat sich ihm, wie schon bemerkt, im Text seines Werkes darin völlig angeschlossen; der alte d'Avezac konnte sich dagegen nicht davon überzeugen, wie wir aus einem erst 1893 veröffentlichten Brief vom 16. März 1874 erfahren²⁾. Sein Haupteinwand stützt sich hauptsächlich darauf „que la carte de 1474 prend le parallèle moyen de 50 milles au degré de longitudes et par consequent le degré équatorial égal au rayon qui a pour cosinus les 50 milles de la latitude indéterminée“.

1) Zeitschrift Toscanelli, Notes et documents concernant les rapports entre l'Amérique et l'Italie. Florence. 1893 I. Jan. 1893 p. 12. Ich ersehe beim Druck dieser Zeilen (Sept. 1894), daß Uzielli auf die Priorität seiner „richtigen“ Erklärung des Wortes *transversus* großen Wert legt (Mitt. d. k. k. geogr. Ges. Wien 1894, 443). Ich erkenne ihm dieselbe, insofern er die Identifikation mit *obliquus* zurückweist, der Öffentlichkeit gegenüber gern zu, auch wenn ich von seiner Arbeit längst nach Abschluß der meinigen Kenntnis erhielt, aber als „richtig“ kann ich seine Erklärung aus obigen Gründen doch nicht anerkennen.

2) Zeitschrift Toscanelli, a. a. O. S. 12.

Die Bedenken dieses Altmeisters sind allerdings höchst gewichtig. Auch Peschel hat natürlich mit seiner trapezförmigen Projektion die Sache im gleichen Sinne aufgefaßt, daß nämlich die Mittelbreite das Maßgebende für den Netzentwurf Toscanellis sei, und ich selbst erkannte in der Entscheidung, ob quadratische, ob oblonge Plattkarte, eine Kernfrage für die Geschichte der Kartographie, die weit über die Bedeutung der Toscanellikarte an sich hinausgeht. Die Feststellung einer äußeren Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs zwischen beiden dem Toscanelli zugeschriebenen Erzeugnissen, des handschriftlichen Kartenrahmens und der verloren gegangenen Karte, scheint mir, solange eine Reihe innerer Gründe dagegen sprechen, nicht zu genügen. Es wird eines längeren Weges bedürfen, um alle die hier in Frage kommenden Punkte ins rechte Licht zu setzen und gegenüber dem Vorhandensein des bestechenden Dokumentes jenes Netzentwurfes, dessen Gewicht ich gewiß nicht verkenne, die Unmöglichkeit eines quadratischen Gradnetzes zu begründen.

Um mir jedoch erst ein selbstständiges Urteil zu bilden, über die Beziehungen dieses Netzentwurfes in dem Manuskript über den Kometen von 1456¹⁾, habe ich mir Einsicht in dasselbe verschafft. Die Direktion der Bibliotheca Nazionale zu Florenz hat die Güte gehabt, dasselbe auf dem üblichen diplomatischen Wege der hiesigen K. Universitätsbibliothek zu senden, wofür ich ihr um so mehr danke, als man in öffentlichen Blättern Italiens daraus einen schweren Vorwurf gemacht hat.

Das nur aus wenigen Groß-Quart Blättern bestehende Manuskript enthält neben dem eigentlichen Discorso Sopra la cometa eine Reihe von solchen, welche durch einen farblosen Stift (oder ein Falzbein) mit einem einfachen quadratischen Maschennetz überzogen sind; in diese hat Toscanelli Sternpositionen, den wandernden Ort des Kometen von 1456 etc. gezeichnet; manchmal sind die Spation mit Ziffern bezeichnet. Davon unterscheidet sich aber in der That der ziemlich sorgfältig eingeteilte Rahmen, welcher hier in Frage kommt. Die beifolgende Skizze giebt den Kartenrand in Originalgröße, wenn auch in der Ausdehnung verkürzt, wieder. Da derselbe oben das Wort *Septentrio* unten rechts *Oriens*, links *Occidens* trägt, scheint festzustehen, daß er zur Aufnahme einer Landkarte (im Gegensatz zur Himmelskarte) diente und jedenfalls zu den Kometenkarten in keiner direkten Beziehung steht. Auf den Zeitunterschied zwischen 1456 und 1474 lege ich keinen so großen Wert wie d'Arvesac, da die Blätter offenbar zur

1) Bibliotheca Nazionale di Firenze, Codice Magliabechiano. Cod. Cart. del Sec. XV. segn. A. 9. 2. 13 (Ant. XI, 121). Discorso di Paolo del Pozzo Toscanelli sopra la cometa del 1456. Vergl. Uzielli im Boll. Soc. Geogr. Ital. X. 1878. Luglio p. 13—28.

Aufnahme von Kollektaneen dienten und daher der Rahmen ebenso gut aus späterer Zeit als 1456 stammen kann.

Nicht unbeachtet darf man, wie gesagt, die Worte *Oriens* und *Occidens* lassen, die in sofern Bedeutung haben, als Toscanellis Brief den König ausdrücklich darauf aufmerksam macht, daß er die Länder des fernen Ostens auf der Karte links gezeichnet habe, während sie auf den üblichen Weltkarten rechts zu sehen seien. Aber abgesehen von diesen Punkten habe ich nichts zu entdecken vermocht, was einen Anhaltspunkt dafür gäbe, daß hier der Entwurf der Toscanelli-Karte unmittelbar vorläge. Vor allen ist er noch ohne alles Liniennetz: eine Ausnahme macht nur die Mittellinie. Der Rahmen konnte ebenso gut noch zur Aufnahme einer quadratischen Plattkarte wie einer solchen für eine beliebige Mittelbreite verwandt werden. Es ist bedeutungsvoll, daß die Längenspatien nicht benannt sind.

II.

9. Das *Spatium*. Schon lange, bevor man den Versuch gemacht hat, Toscanellis Anschauungen in eine Karte zu übertragen, hat man über den Sinn gestritten, welchen er dem „*Spatium*“ unterlegt. Bekanntlich lauten die einzigen Entfernungsangaben des Briefes wie folgt „*A civitate vlixiponis per occidentem in directo sunt 26 spatia in carta signata quarum quodlibet habet miliaria 250 usque ad . . . civitatem quinsay*“ und „*ab insula antilia vobis nota ad insulam cippangu sunt 10 spatia*“. Kretschmer ist der Ansicht (a. a. O. p. 235), das „*Spatium*“ sei eine von Toscanelli willkürlich angenommene Raumeinheit, von der er leider nicht sage, wie viel Grade das *Spatium* enthalte und wie viel Miglien auf den Grad entfallen. Deshalb seien seine Zahlenangaben illusorisch. Es sei dies um so auffallender, als doch auch Toscanelli wissen mußte, daß die Maßverhältnisse sehr schwankend waren und er noch dazu als Italiener an einen Portugiesen (für welchen er den Kolumbus hielt) geschrieben habe. Denn mit der Angabe, Lissabon sei von Quinsay ungefähr ein Drittel der Erde entfernt, lasse sich im Einzelnen nicht rechnen. Ueberdies sei ja damals die Größe des Erdumfangs sehr verschiedenartig veranschlagt worden. Da sich der damalige Leser, wie der heutige, keine genaue Vorstellung von der Entfernung des Weges nach den angegebenen Zahlen habe machen können, so sei zu vermuten, die verloren gegangene Karte habe noch eine nähere Angabe enthalten.

Dieser Fülle von Einwänden, die Kretschmer wohl kaum

erhoben hätte, wenn er sich ernstlicher in die Zeit Toscanellis versetzt hätte, wollen wir im einzelnen begegnen, vor allem durch die an die Spitze zu stellende Behauptung, daß der Toscanellische Brief gerade dadurch berodt ist, was er verschweigt. Er ist es wenigstens für den, der die Periode der Mitte des 15. Jahrh. nicht immer mit dem Ende desselben oder der ersten Hälfte des 16. Jahrh. zusammenwirft. Ein Mann von dem wissenschaftlichen Range Paolo Toscanellis können wir a priori ein Urteil darüber zutrauen, was er zu schreiben für absolut erforderlich erachtete, was er absichtlich nicht berühren wollte und was er unbeschadet der Deutlichkeit verschweigen konnte.

10. Die Miliarienzahl des Spatiums. Mit dem, was er als allgemein bekannt voraussetzen konnte, beschäftigen wir uns zuerst. Und ich wähle ein Beispiel zur Erläuterung, welches mit unserem nächsten Gegenstand, dem Spatium, in sichtlichem Zusammenhang steht. Keiner Kompasskarte des Mittelalters von den ältesten Zeiten an fehlt ein Meilenmaßstab, da ohne diesen die Zeichnung ebenso wie die Benutzung einer solchen Plankarte ja ganz unmöglich war. Das Netz von Hilfslinien der Zeichnung, die sog. Kompassrosen, trug in sich keinen Schlüssel zur Strecken- oder Entfernungsabschätzung, wie das Gradnetz einer jeden Karte der gelehrten Geographie ohne Weiteres einen Anhaltspunkt dazu giebt. Jene Kompasskarten waren andererseits keine rohe Skizzen, wie die frühmittelalterlichen Weltkarten, eben weil sie ein viel dichteres Maschennetz von Hilfslinien enthielten. Also ein Maßstab fehlte nie. Die gegenteilige Ansicht ist nur eine Folge der Unkenntnis von Originalen, sowie der Unvollständigkeit der Kopien¹⁾, die gerade auf diesen unentbehrlichsten Schlüssel der Kompasskarten keinen Wert legen. Wie kommt es nun, daß diese Maßstäbe fast niemals eine Legende tragen, die heute jedem Reduktionsmaßstabe des Wegemaßes hinzugefügt wird? Einfach, weil Jedermann wußte, daß auf nautischen Karten die größern Intervalle oder Spatien je 50, die kleinern von Punkt zu Punkt je 10 Miglien entsprechen.

1) So schreibt selbst der Historiker der Erdkunde, O. Peschel, 1865. „Den meisten Kompasskarten fehlt es Wegemaßstäben“ (Gesch. d. Erdk. S. 91 2. Aufl. 1877. S. 209). Ebenso wird die von völliger Unkenntnis der Sachlage und des Wesens der Kompasskarten zeugende Behauptung Wnttke's, daß die Karte Solerio's v. J. 1385 die älteste Karte des Mittelalters sei, auf der ein Maßstab der Entfernungen erscheine (Z. Gesch. d. Erdk. im 1. Drittel d. Mittelalters, Dresden 1871, 29), noch 1893 weitergetragen; s. W. Wolkenhauer „Zeittafel z. Geschichte der Kartographie“ (Deutsche geogr. Blätter XVI, 1893, 322).

Ausnahmsweise findet sich z. B. ein solcher Zusatz zum Meilenmaßstab bei der arabischen Seekarte der Ambrosiana (Ongania-Sammlung Nro. 1), „dies die Meilen, jedes Fach hundert“¹⁾, weil dieser Schlüssel für die Araber einer Erläuterung bedurfte. (Dieser kleine Zusatz allein könnte beweisen, daß diese Karte nur eine Kopie italienischer Vorbilder ist.) Ebenso treten Erklärungen wohl bei einzelnen Weltkarten (z. B. der genuesischen v. 1447 s. n.), häufiger jedoch erst im Zeitalter der Entdeckungen nach d. J. 1500 auf, als man von Miglien zu Legua übergang und die verschiedenen Erdmaße anfangen, eine grössere Rolle zu spielen.

Ganz ebenso würde 1474 Toscanelli gewiß noch manche Erläuterungen gegeben haben, die seine heutigen Ansleger vermissen, wenn er z. B. mit dem Begriff des Spatium als eines abgerundeten Vielfachen einer Miliarienzahl nicht auf volles Verständnis bei den Portugiesen hätte rechnen können. Nur wenn er dem Spatium keine abgerundete oder durch 50 teilbare Zahl von Miglien gegeben hätte, würde es meines Erachtens einer besonderen Begründung bedurft haben. Der Zusatz „*quorum quodlibet habet miliaria 250*“ ist also in jeder Hinsicht ausreichend, um das Spatium vom Intervall des Meilenmaßstabes zu unterscheiden. Im übrigen glaube ich, seine Karte hat auch den Meilenmaßstab gezeigt, der keiner nautischen Karte fehlte. Ich habe einen solchen daher in der damals üblichen Form der Rekonstruktion beigelegt.

11. Das Miliare ist die alte italienische Seemeile (*mille passuum*). Man vermißt eine nähere Erläuterung des Begriffs des Miliare, der Miglie, wo es sich doch um die Verständigung eines Italieners mit dem Portugiesen handelt. Mir ist im Gegenteil dieses Schweigen herzlich willkommen. Denn auf diese Weise giebt der Brief Toscanellis einen neuen unwiderleglichen Beweis, daß unter Miglie in der Nautik — und der Florentiner redet ja mittelst einer *carta navigationis* zum Schiffsführer Kolmbus — damals allgemein ein und dasselbe Maß verstanden wurde. Ich kann also in keiner Weise anerkennen, daß für jene Zeiten von verschiedenen Meilenmaßen im Seeverkehr auszugehen sei, wodurch sich die Differenzen der Originalkarten außerhalb des Mittelmeers und längs der atlantischen Küsten Enropas zwischen 1490—1530 etwa erklären ließen. Ich stehe in diesem Punkte nicht etwa nur aus Autoritätsglauben, sondern durch die Erfahrung zahlloser Ausmessungen belehrt und überzeugt, ganz auf dem Standpunkt,

1) Nach G. Hoffmann's Uebersetzung (in Fischers Samml. mittelalt. Karten 1886, 246).

welchen d'Avézac schon 1858 so überaus klar gegenüber den verwirrenden Irrtümern Varnhagens dargelegt hat (Bull. Soc. Géogr. Paris, IV. Sér. T. XVI. Les mémoires itinéraires). Nachdem Eugen Gêllich jedoch seit Jahren in zahlreichen, leider oft sehr flüchtig niedergeschriebenen Erörterungen — selbst grobe Rechenfehler fehlen nicht (Zeitschr. f. Erdk. 1892, 404) — für eine besondere „Meile des Kolumbus“ eingetreten ist, denen ich an anderer Stelle entgegentreten werde, fordere ich diesen rührigen Freund der Geschichte der Nautik an, sich durch Abmessen der Distanzen der nämlichen Punkte auf den Karten zu Beginn des 16. Jahrh. mittelst des jeweilig an den betreffenden Karten befindlichen Meilen-Maßstabes zu überzeugen, daß trotz verschiedener Breitenskala etc. fast immer genau die gleiche Meilenzahl resultiert. Und diese Miglien des 15. und 16. Jahrh. sind nichts anderes als die durch die italienischen Seelente seit dem 13. Jahrh. an die ozeanischen Küsten übertragenen *Millia passuum* zu rund 1480 m¹) (= 0,8 heutige Seemeilen), wonach sich die Legua etwa zu 5920 m = 3,2 heutige Seemeilen (Breitenminuten) stellt²).

12. Spatium und Erdgröße. Der Einwurf, man könne sich aus den wenigen Angaben des Briefes keine deutliche Vorstellung von der Länge des Weges machen, welcher zwischen Lissabon und Quinsay zurückzulegen sei, ist mir unverständlich. Mit der Präzision eines Schiffführers giebt Toscanelli Richtung und Distanz in knappen Zahlen an. *Per occidentem in directo* weist selbstverständlich geraden Wegs nach West in der Breite Lissabons, also in loxodromischer Richtung längs des Parallelkreises und die 26 Spatien zu je 250 Miglien berechnen sich mit Leichtigkeit zu 6500 M. Was enthalten die alten Portulane oder Segelauweisungen mehr als zwei solcher Angaben? Aber es ist

1) Bekanntlich steht die Länge dieser römischen Meile nicht ganz fest. Die Italiener nehmen sie zu 1481, Hultsch (Metrologie) zu 1479, andere zu 1477, an. Für unsere Zwecke genügt der abgerundete Wert vollkommen.

2) Hiermit soll aber keineswegs zugegeben werden, daß, wie Uzielli, (Studi bibliogr. II. 16), Fischer (Samml. mittelalt. Welt- und Seekarten 1886, 76) u. A. ohne Weiteres annehmen, den Kompasskarten des Mittelmeers, welche Brensing loxodromische Karten nennt, sowie ihren Quellen, den alten Portulanen, gleichfalls diese italienische Meile von ca. 1½ Kil. zu Grunde liegt. Der Beweis für diese Behauptung einer kleinern Seemeile im frühern Mittelalter, welche Thatsache mir von weittragender Bedeutung zur Erklärung des Wesens der Kompasskarten scheint, kann ich an dieser Stelle nicht einmal andeuten, ohne weit abzuschweifen. Ich werde ihn demnächst geben.

allerdings wiederum für die Geschichte der mathematischen Geographie besonders bemerkenswert, daß die Entfernung weder in einer runden Zahl von Miglien, noch in Graden angegeben, sondern das Mittelglied der Spatien dazwischen geschoben wird. Denn eben mit jener Angabe der 26 Spatien jede zu 250 M. sagt uns der Toscanellische Brief auf das Deutlichste, daß das Jahr 1474 noch in den Anfang der interessanten Periode gehört, in der man unter den Nautikern geographische Entfernungsangaben zur Erdgröße in Beziehung zu setzen für nötig erkannte.

Die einfachen Ueberlieferungen des Altertums über den Umfang der Erde hatte für die schreibenden Kosmographen des Mittelalters nur theoretischen Wert, wie man am besten aus der vielfach entstellten Form dieser Ueberlieferungen entnehmen kann, (s. n. § 21). Praktisch wurde die Frage erst bei den zeichnenden Kosmographen, als sie den Dimensionen ihrer Weltkarten einen bestimmten Erdumfang zu Grunde legten (§ 21). Die italienischen Kartographen des 13. und 14. Jahrh. hatten diese Fragen beim Entwurf ihrer Kompaßkarten, die sich wenig über die Grenzen des Mittelmeeres erstreckten, kaum berührt. Ihre Karten sind zur Erdrundung nicht in Beziehung gesetzt. Erst als man außerhalb des Mittelmeeres anfang Breitenbestimmungen zur Korrektur der Kursberechnungen anzuwenden, wurde auch für sie die Frage hrennend, und zwar gleich in der bestimmtern Form, wie viel Miglien gehen auf den Erdgrad. Diese Periode mag vielleicht unter Heinrich dem Seefahrer bei den wesentlich nach Süden gerichteten Fahrten der Portugiesen begonnen haben, aber ich leugne die Konsequenz, daß man nun sofort dazu übergegangen sei diese Breitenbestimmungen zum Ausgangspunkte der Kartenkonstruktion längs der afrikanischen Küste zu machen. Die Karten blieben, wie die mangelhaften ersten Versuche der Breitenbestimmung gleichfalls noch mangelhaft. Das alte Verfahren auf terrestrischem Wege durch Kompaß und Gissung die Küsten aufzunehmen blieb das allein maßgebende. Noch die Karten Benincasas (1467—82) zeigen an der Küste Westafrikas Fehler von 4—5° in der Breite, was sicher nicht diesem Kartographen, sondern der fehlerhaften Aufnahmen zuzuschreiben ist, welche bei dem Mangel an Gegenständen durch Querkurse nicht kontrolliert wurden, wie im Mittelmeer. Kolmbus nahm die Breite des Caboverde anfangs noch zu 9½° an. Wie dem auch sei, Toscanelli hätte, falls die von ihm betriebene Entdeckungsfahrt in meridionaler Richtung hätte

vor sich gehen müssen, vielleicht (??) schon durch den Ausdruck, wie viel Grade der Breite zu durchsegeln seien, sich den Portugiesen verständlich machen können. Dann aber konnte er nicht umhin sich in eine Diskussion über die Zahl der Miglien, welche er auf einen Grad rechnete, einzulassen. Diesem heiklen Punkt entging er von selbst bei dem direkt westlich gerichteten Weg zum Ostrand Asiens. Das Vermeiden deutlicher Anspielung auf die Größe der Erde kann hier erst recht nicht mehr anfallen, da der Nantik damaliger Zeit die Bezugnahme auf den Unterschied der geographischen Länge noch viel ferner lag, als der der Breite. Wenn wie gesagt, es denkbar wäre, daß man in Lissabon i. J. 1474 die Lage von südlicher gelegenen Inseln und Küstenpunkten bereits durch den Breitenunterschied bezeichnet hätte (obwohl auch dies unwahrscheinlich), so ist es ausgeschlossen, daß man die westöstliche Entfernung bereits in Graden angedrückt hätte. Denn dies setzte voraus, daß sich die Abnahme der Längengrade nach Norden, die den gelehrten Kosmographen und Mathematikern natürlich geläufig war, unter den Nantikern schon merklich fühlbar gemacht hatte. Das ist gegen Ende des Jahrhunderts gewiß der Fall. In Toscanellis Zeit, wo man nach Westen nicht über die Kapoeden und Azoren hinausgekommen war, gewiß kannte. Ihre Karten gaben ihnen an, daß die östlichste der letztern 950 Miglien von der Westküste Portugals entfernt war, der Unterschied der geographischen Länge im Bogenmaß hatte für sie keine Bedeutung, da sie denselben nicht zu bestimmen vermochten¹⁾. Eben deshalb gab Toscanelli für die entschiedene Neuerung, über die Seekarte hin ein System gleichabständiger Meridianlinien zu legen, eine bestimmte Erklärung. Er definiert sie aber nur als senkrechte Linien, die je 250 M. von einander entfernt sind, nur dem Kundigen einen Schlüssel bietend diese Spalten zur Erdgröße in Beziehung zu setzen. In letzterem Zweck ist vielleicht die Einteilung des obern und untern Kartenrandes in Einzelgrade, wie sie der Manuskriptentwurf zeigt, auf der verlorengegangenen Seekarte beibehalten worden. (Vergl. die beigebogene Skizze). In der Mitte (oder am Ende) des 15. Jahrh. erscheinen die Relationen $87\frac{1}{2}$, 80, 70, 68, $66\frac{2}{3}$, $62\frac{1}{2}$, 60, $56\frac{2}{3}$ Miglien auf dem Plan, welche man auf den Grad rechnete; der Ursprung für die Zahlen $87\frac{1}{2}$ (Eratosthenes) $62\frac{1}{2}$ (Ptolemaeus) und $56\frac{2}{3}$ (Araber)

1) Durch das ganze 16. Jahrh. zieht sich ja die Ausdrucksweise der Seefahrer, den Längendifferenz (die Abweichung vom Meridian des verlassenen Ortes) immer im Meilenmaß anzugeben.

liegt auf der Hand, während die andern erst aus einer Kette von Verwandlungen herausgeschält werden müssen, um auf die ältern Maße zurück geführt zu werden¹⁾. Das alles näher zu erweisen, muß einer eigenen Abhandlung vorbehalten bleiben. Für jetzt genüge daran zu erinnern, daß bei den Nautikern für das Zeitalter der Entdeckungen, wesentlich nur der Zwiespalt, ob der Erdgrad 70 oder 66½ Miglien (oder 17½ bzw. 16½ Leghe) habe ernstlicher in Frage kommt. Ich sehe dabei von den Verblendungen des Kolumbus ab, welcher an dem Wert der arabischen Erdmessung 56½ Meilen = 1° festhielt, wobei er die letzten (wie dies ja auch Fra Mauro und die genesische Weltkarte thaten s. u.) mit italienischen Miglien identifizierte. Zu Toscanellis Zeiten mag sich die Frage noch nicht so abgeklärt haben wie um 1500 und gewiß würde es durchaus verfehlt sein, aus seinem Schweigen über seine eigene Ansicht schließen zu wollen, es habe damals wenigstens in der Nautik schon allgemeine Uebereinstimmung über die Erdgröße geherrscht. Ich betone von neuen, nicht der Wort der Seemiglie schwankte im 15. Jahrh., wohl aber die Annahme, wie viel deren auf den Erdgrad gingen.

Selbstverständlich mußte auch Toscanelli sich für eine bestimmte Annahme entscheiden, wenn er die nautischen Karten mit der Erdrundung und Größe in Beziehung setzen wollte (§ 19). Diese Frage hat die Historiker der Entdeckungsgeschichte und speziell des intellektuellen Einflusses, den sein Brief und seine Karte auf die Entdeckung Amerikas ausgeübt haben, von jeher beschäftigt. Die Untersuchung ward zu Humboldts Zeiten getrübt durch die Entstellung der Miglienzahlen, welche auf ein Spatium entfallen sollten. Wir können dieses Stadium übergehen. Mit Veröffentlichung des lateinischen Textes des Toscanelli-Briefes, 1872, besteht, so viel mir bekannt, nirgends ein Zweifel darüber, daß er dem Spatium 250 Miglien gegeben habe.

Toscanelli spricht sich direkt allerdings weder darüber aus, wie viel Spatium er dem Kreise giebt, noch welche Miglienzahl er für den Erdumfang annimmt. Und jenachdem man die 250 Miglien auf den Aequator oder eine höhere Breite bezogen hat,

1) Die später so wichtige Zahl von 60 M. beginnt wahrscheinlich erst gegen Ende des 15. Jahrh. neu und unabhängig von ältern Bestimmungen anzutreten und es ist, soweit meine Forschungen bis jetzt reichen, irrig, wenn Peschel (Zeitalter der Entdeck. 1858, 130) die Zahl 60 M. = 1° zu den damals d. h. zu Toscanellis Zeiten bereits „üblichen“ rechnet. Ich würde für jeden Nachweis der Annahme von 60 M. = 1° vor 1482 den Fachgenossen sehr dankbar sein.

mußte man zu ganz verschiedenen Resultaten kommen. Halten wir uns nur an die modernen Interpretatoren, so hat sich Toscanelli nach der Ansicht d' Avezacs (1858 und 1874) und S. Ruge's (1881) an den Ptolemaeischen Wert $62\frac{1}{2}$ M. = 1° gehalten, aber sie begründen dies auf diametral entgegengesetztem Wege, in dem der erstere die 250 M. als 5 Längengrade in der Breite des Kap St. Vincent (37°) interpretirt (weil $\cosinus\ 37^\circ = 4/5$), der letztere als 4 Grade des Aequators, weil Toscanelli nur auf diesen sich bezogen haben könne (Zeitalter d. Entd. 230). G. Uzielli (1873) dagegen und K. Kretschmer (1892) halten sich von vornherein an eine im Manuskript zum Kometen v. 1456 vorgefundene Randnotiz über die Größe des Erdgrades, $67\frac{1}{2}$ M. = 1° , und finden darin indirekt eine Bestätigung dafür, daß man alsdann die 250 M. dem Text des Briefes entsprechend „ungefähr“ auf die Breite von Lissabon beziehen könne. Wengleich nun, wie schon Kretschmer bemerkt, S. Ruge inzwischen von seiner Ansicht zurückgekommen zu sein scheint (Chr. Columbus 1892, Dresden 1892, 61), so halte ich es für erforderlich die einzelnen streitigen Punkte durchzugehen, nachdem ich mich durch Antopsis in das Toscanellimanuskript (§ 23) überzeugt habe, daß die $67\frac{1}{2}$ M. dem Florentiner Kosmographen nicht als eigene Ansicht untergelegt werden können.

13. Die Zahl der Grade auf ein Spatium. Alles was uns der Brief-Text in diesen streitigen Punkten bietet, ist in den beiden Sätzen zusammengefaßt „*A civ. Ulixiponis per occidentem indirecto sunt 26 spatia in carta signata quorum quodlibet habet 250 miliaria usque ad civ. quinsay*“ und „*hoc spatium est fere tertia pars totius sphaerae.*“ Das erscheint wenig, ist aber, wie wir sehen werden, vollkommen ausreichend um alle Zweifel zu lösen, wenn man die Worte an der Hand der geographischen Vorstellungen, von denen Toscanelli allein angehen konnte, interpretirt.

Wir schicken die Bemerkung voraus, daß die Frage, zu wie viel Grad Toscanelli das Spatium gerechnet habe, nur eine moderne Form der seiner Anordnungsweise angepaßten und inhaltlich mit ihr ganz gleichen ist, wie viel Spatien man bei einem westlichen Wege rings um die Erde zu durchmessen habe. Wenn man das Spatium zu 5 Grad rechnet, so hat der Kreis selbstverständlich $360:5 = 72$ Spatien, wenn man ihm, wie Ruge 1881 ausführlich zu begründen suchte, nur 4 Grad giebt, so muß notwendig der Kreisumfang zu $360:4 = 90$ Spatien gerechnet werden.

K. Kretschmer läßt die Möglichkeit zu, daß 4, 5 oder 6 Grade auf das Spatium gerechnet sein könnten, sieht aber im

Wortlaut des Brieftextes mit Recht den Hauptgrund gegen die Rugesche Hypothese von 4° und im Netzentwurf das Codex Magliabechianus den wichtigsten Beweis für die Annahme von 5° , weil dort jedes Spatium des Randes deutlich in 5 Einzelgrade geteilt sei.

Die obige Erläuterung (s. S. 224) des Begriffs Spatium erscheint mir gleichfalls eine Viertelung von vornherein auszuschließen. Es mag jedoch diese Seite der Frage noch durch den Hinweis ergänzt werden, daß eine Zusammenfassung von vier Graden zu einem Ganzen auf den Karten damaliger Zeit an sich eine durchaus ungewöhnliche, jedenfalls auch nicht auf Ptolemaeus zurückzuführende Maßregel gewesen wäre. Bei ihm bilden allein die Klimata, wenn man will, Spatien, aber hekanntlich nicht von gleicher Breite. Mir ist nur eine Zusammenfassung von 4 Grad zu einem Spatium aus der älteren Zeit der Kartographie bekannt, welche sich leicht erklärt; sie findet sich mit der Kartenskizze des Bartolomeo Colombo über die 4. Reise des Kolumbus, mit der uns jüngst Fr. v. Wieser bekannt gemacht hat (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichts. Erg. Bd. 10. 1893). Dort wird die Zone zwischen den Wendekreisen längs des Kartenrandes in je 6 Spatien zu 4° eingeteilt und mit den Ziffern 4, 8, 12, 16, 20, 24 bezeichnet. Hier ergiebt sich die Einteilung in 4° von selbst, da 24, die abgerundete Gradzahl für die Entfernung der Wendekreise, ohne Rest durch 4 teilbar ist.

III.

14. Die sogenannten Vorläufer des Toscanelli. Weit aus der durchschlagendste Gegengrund gegen die Ansicht, Toscanelli habe das Spatium zu 4° angenommen, liegt aber in der geographischen Konsequenz, daß dadurch das asiatische Gegenstande den europäischen Küsten bis auf $26.4 = 104^\circ$ genähert wird und also der Erdumfang 90 Spatien enthalten müßte. Zunächst würde man dies doch kaum mehr mit seinen eigenen Worten „hoc spatium est fere tertia pars totius sphaerae“ in Einklang bringen können. Ich befürworte durchaus, daß man den aus Altertum und Mittelalter überlieferten Ziffern einen möglichst einfachen, abgerundeten Grundwert beilegen sollte und das „fere“ deutet ja von selbst dahin, aber man muß sich über die Grenzen der Abrundungen auch Rechenschaft geben und diese nicht in eine unwahrscheinliche Weite stecken. Die Zahl 26 ist ungleich näher der dritte Teil von 72, welche resultiert, wenn man das spatium zu 5° rechnet, als von 90.

Aber wie kam Toscanelli gerade auf die ungewöhnliche Zahl von 26 Spatien, die den Charakter des Abgerundeten durchaus nicht an sich trägt? Vergeblich wird man dafür, wie ich glaube, in ältern kosmographischen Quellen einen unmittelbaren Anhalt finden; aber ebensowenig in den gleichzeitigen Weltkarten. Man

wird nicht hinweisen dürfen auf Roger Baco und P. d'Ailly; der letztere hat bekanntlich in seiner *Imago mundi*, fast nur Bacos Worte wiederholend, nur in ganz allgemeinen Ausdrücken von der geringen Entfernung des östlichen Asiens auf dem Westwege gesprochen. Es besteht ein großer Unterschied zwischen dem Anspruch solcher allgemeinen Anschauungen von der größern Erstreckung eines Erdteils nach dieser oder jener Richtung und der Präzisierung einer solchen in Zahl und Bild. Das letztere ist das größere wissenschaftliche Wagnis. Es wäre daher in unserm Falle im hohen Grade interessant zu erfahren, ob Toscanelli im letztern Punkte schon unmittelbare Vorgänger gehabt hat. Seine That, sich entgegen der Autorität des Ptolemaeus auf die Seite des Marinus gestellt zu haben, verliert an Bedeutung, wenn der gleiche Gedanke (26 Spatien) in vielen Köpfen bereits konkrete Gestalt angenommen hatet.

Nun behauptet Peschel (Zeitalter d. Entdeckgn. 1858, 131), „so viel im Durchschnitt (nämlich 26 Spatien zwischen Lissabon und Quinsay) bald mehr, bald weniger, nahmen sämtliche gleichzeitigen Kartenzeichner an.“ Wer sind diese gleichzeitigen Kartenzeichner? Ich finde bei Peschel nur den Behaim-Globus (1492), die *charta marina portugalsium* (1503) die Weltkarte von Ruysch (1507), den Globus Schoners genannt, also Karten, die 20–40 Jahre nach Toscanellis *carta navigacionis* entworfen wurden und daher nur dann für uns in Frage kommen können, wenn ihnen eine mit Toscanelli gemeinsame Quelle zu Grunde lag. Es mag sein, daß eine solche existiert hat, mir ist eine solche bis jetzt nicht bekannt geworden.

Peter d'Ailly, an dessen verloren gegangene Karte man denken könnte, weil er der vielgenannte Gewährsmann des Kolumbus war, kann nicht in Betracht kommen. Dieser zeigt zwar in seinem *compendium cosmographiae* v. J. 1413, das er bekanntlich später als die *Imago mundi* verfaßte, und zwar nachdem er eben Angelo's lateinische Uebersetzung des Ptolemäus kennen gelernt hatte, eine Bekanntschaft mit der Ausdrucksweise des Marinus, den sog. Stunden-Spatien (*ὥριατα διαστήματα*) von 15°, er teilt sogar eben jene uns verloren gegangene Weltkarte nach diesen ein, aber er schließt sich in letzter nicht der von Marinus angenommenen Ausdehnung des Festlandes auf 225° an, sondern beschränkt die bewohnte Erde auf die Ptolemaeischen 180°. Die Karte muß eine Kreisform gehabt haben und sich von den übrigen des 15. Jahrh. dadurch ausgezeichnet haben, daß sie zwei ausgezogene bogenförmige Meridiane enthielt, welche die Karte

in drei Teile teilte. Der uns erhaltene Text sagt im übrigen: *Equinozialis figuræ orbis divisiones sunt gradus longitudinum regionum. Duo arcus (sic, nicht lineæ) dividunt equinoziales in tres partes, quarum quælibet facit 4 horas equinoziales et sic per similes arcus posset subdividi equinozialis ita, ut quilibet 15 gradibus corresponderet una hora equinozialis.* (Comp. cosmogr. I, 18.)

Wie steht es nun mit den nähern Zeitgenossen Toscanellis, deren Weltkarten uns erhalten sind, einem Andrea Bianco (1436), dem Autor der genuesischen Weltkarte (1447), A. Walsperger (1448), Giovanni Leardo (1448 und 1452), Fra Mauro (1459). Seltsamer Weise finden wir über den überaus wichtigen Punkt, welchen Teil der Erdoberfläche sich jene Kosmographen des 15. Jahrh. durch die bewohnte Erde bedeckt glaubten, nicht ein einziges Wort in der Schrift K. Kretschmers, welche sich eigens mit der Entwicklung des Weltbildes in ihrem Zusammenhang mit der Entdeckung Amerikas beschäftigt. Es tritt der Gegensatz zwischen einer aus Formen beschreibenden und einer die Erdräume abmessenden Thätigkeit des Geographen nirgends schärfer hervor, als darin, daß diesem talentvollen Historiker der Erdkunde bei der interessanten, mit soviel Geschick und Gelehrsamkeit durchgeführten Aufgabe uns die Entwicklung des Weltbildes vorzuführen nicht einmal der Gedanke gekommen ist, man könne an die von ihm reproduzierten Skizzen mittelalterlicher Weltbilder die Frage richten: bedeuten die auf Taf. III vergleichend dargestellten Flächen, auch die der genuesischen Weltkarte von 1447, sämtlich eine Hälfte oder überhaupt einen gleichen Teil der Erdoberfläche? Mit einer förmlichen Geflissentlichkeit ist auf dieser sowie auf zahlreichen andern Tafeln des schönen Atlas alles vermieden was an Linien- und Meilenmaßstäben einen Anhaltspunkt zur Abschätzung der Landerstreckungen dienen könnte. (S. S. 223). Theobald Fischer verweilt in seiner Beschreibung mittelalterlicher Welt- und Seekarten der bekannten Onganiaschen Sammlung nur bei der genuesischen Weltkarte und untersucht eingehend die Längenerstreckung derselben, gelangt aber hierbei durch ein eigentümliches Versehen zu einem unrichtigen, ja sich selbst direkt widersprechenden Resultat. Die Karten des A. Walsperger und Leardo scheiden von unserer Betrachtung aus, da sie den Mittelpunkt der bewohnten Erde noch nach Jerusalem verlegen, also Asien erheblich verkürzen, im übrigen aber so roh skizziert sind, daß sie eine Abmessung nicht gestatten, trotzdem eine längere Legende Walspergers besonders dazu auf

fordert¹⁾. Dies ist aber Voraussetzung, denn da jene Weltkarten, wie überhaupt alle nautischen Karten bis ins Zeitalter der Entdeckungen, nichts von Einteilung in Längengrade oder Spatien zeigen, können wir nur durch die von ihnen in der Zeichnung gebotenen Entfernungsmaße der Frage näher treten. Von den drei verbleibenden ist nur die genuesische Weltkarte vom J. 1447 mit einem (doppelten) Meilenmaßstab für je 100 und je 50 Miglien wirklich versehen. Indessen bietet die Erfahrung, daß fast alle Kompaßkarten des Mittelalters die Längsachse des Mittelmeers von Gibraltar bis Alexandrette zu 3000 Miglien ergeben, — die Abweichungen betragen im allgemeinen kaum ± 100 M. — einen Anhalt, um sich für rohe Abmessungen auf denselben einen Meilenmaßstab zu entwerfen.

Die vergleichende Uebersicht der Kretschmer'schen Taf. III würde demnach unsere Frage ganz gut entscheiden lassen, wenn die Skizzen dort sorgfältiger gezeichnet wären. Auf den genauen Reproduktionen der Karte des Andrea Bianco (bei Santarem, Ongania. Nr. 13) beträgt der Durchmesser des Erdkreisbildes genau das vierfache jener Mittelmeerachse, also, wie ich schließe, 12000 Miglien, bei Kretschmer durch eine Verzeichnung im Westen nur das 3,72fache, also 10160 M. Ist ersteres richtig, so bekennt sich Bianco in dieser Karte zur Annahme eines Erdumfanges von 24000 M. ganz wie Toscanelli²⁾, aber zugleich stellt das Bild alsdann nur 180° in Länge dar und, da sie im W. bis zur Insel Antiglia ausgedehnt ist, entfällt auf die alte Welt im engeren Sinn weniger als 180°.

Fra Mauro interessiert uns um deswillen mehr, weil wir wissen, daß König Alphons V. von Portugal i. J. 1459 eine Kopie derselben für sich herstellen ließ. In der Legende nimmt Fra Mauro der arabischen Erdmessung entsprechend den Erdumfang zu 20400 M. an (Halbmesser der Erde = $3245\frac{1}{2}$) und in der That mißt der Durchmesser seiner jedes Liniennetzes entbehrenden Karte, wie man aus den 3000 M. der Mittelmeerachse schließen kann, 10200 M. also wiederum nur 180°, wie bei Ptolemaeus.

Die genuesische Weltkarte von 1447 in der Floren-

1) Auf einige interessante Eigentümlichkeiten der Walsperger'schen Weltkarte rücksichtlich der dort angewendeten Maße und Zahlenangaben werde ich in der Arbeit über die Anschauungen der Renaissancezeit hinsichtlich der Größe der Erde eingehen.

2) Bekanntlich ist demselben Atlas Biancos eine Weltkarte in Ptolemaei'scher Kegelprojektion beigelegt und eine Legende giebt auf dieser letztern trotzdem den Erdumfang zu 20400 M. an. Ob diese Karte freilich von Bianco herührt, bedarf sehr der nähern Untersuchung. Jedenfalls sind die Zahlzeichen ganz andere als die viel modernern der sog. Martoliotafel.

tiner Nationalbibliothek, auffallend durch ihre mandelförmige Umrahmung, wie man die in Spitzen auslaufenden Bogen der Nord- und Südbegrenzung nennen darf, soll nach Th. Fischer (Samml. mittelalt. Weltkarten, p. 160) beträchtlich abweichend die alte Welt zu 200 Grad, das Mittelmeer zu 48 Grad, d. h. „den eigentlichen loxodromischen Karten gegenüber beträchtlich vergrößert“ darstellen. Im direkten Widerspruch damit heißt es kurz zuvor (p. 158): „Unser Kosmograph hat also die westöstliche Erstreckung der Erde noch mehr verringert als Ptolemaeus.“ Tatsächlich sind beide Ansprüche irrtümlich. Obwohl der Verfasser (p. 158) bemerkt, daß Blatt 2 und 4 der Onganiasehen Photographien zwei 71 u. 75 mm breite Streifen von Bl. 1 u. 3 wiederholen, hat er bei der Ausmessung (p. 180) diese doppelt dargestellten Gebiete auch doppelt berechnet und giebt demnach die Längenerstreckung der Karte zu 640 mm statt in Wahrheit (ohne die Doppelstrecken) zu 490 mm an. Damit ist dann die ganze Beweisführung von S. 160 seines Werkes hinfällig. Alle Onganiasehen Photographien sind, nebenbei gesagt, ein wenig in die Breite gezogen, so daß Abmessungen in der Länge und der Breite oft einige Millimeter von einander abweichen können. Dennoch läßt sich feststellen, daß das Liniennetz der gennesischen Weltkarte aus 6 Paaren von Quadraten längs der Mittellinie von je 1700 Miglien Seitenlänge besteht, ihr Längsdurchmesser also $6 \cdot 1700 = 10200$ M. ist, entsprechend der arabischen Erdmessung. Also auch sie erstreckt sich insgesamt nicht über die Ptolemaeischen 180° hinaus und das Eigentümliche ist bei ihr nur, daß die Achse des Mittelmeers nicht unbeträchtlich kleiner ist als auf den meisten sonstigen Karten jener Zeit. Der Unterschied von ca. 200 Miglien entfällt dabei lediglich auf das westliche Becken.

Alle drei Karten erweisen sich dadurch, daß sie den Mittelpunkt der alten Welt ostwärts bis zum Mittelmeridian, des (viel zu groß dargestellten) Kaspischen Meeres verlegten, gleichfalls als unmittelbare Kombinationen Ptolemaeischer und Westenropäischer (durch Marco Polo beeinflusster) Anschauungen. Es nimmt das Mittelmeer ein Drittel der Längsachse des Festlandes der alten Welt ein, nicht wie bei den früheren die Hälfte. Nach Marinus lagen aber die Kaspischen Pforten, im Süden des Kaspischen Meeres, nur etwa 40000 Stadien von den Fortunaten und 50000 vom Ostrand der Oekumene, also weit östlicher als das Kaspische Meer. Das Mittelmeer umfaßte mit 24400 Stadien (Ptol. I, 12) nur wenig mehr als den vierten Teil jener 90000 Stadien, welche er dem Durchmesser der Oekumene gab. Kurz der Typus der Ma-

rinskarte ist also ein von jenen Weltkarten vollkommen verschiedener. Ob sich nun aus der Zeit von 1459—1489 überhaupt eine Weltkarte erhalten hat, scheint zur Zeit zweifelhaft. Lelewel, Santarem, Harrisse, Kretschmer, die *Stndi bibliografici* von Amat und Uzielli etc. führen uns keine an. Somit kann wohl die im Brit. Museum befindliche, von Kohl 1856 in Originalgröße veröffentlichte und analysierte Weltkarte, die er für die in Portugal im J. 1489 oder später entstandene Arbeit eines Italieners hält (*Zeitschr. f. Erdk.* I, 1856, 447 ff.), als die erste gelten, auf der sich der Umschwung vollzogen hat. Ich verstehe nicht recht, warum man auf diese Karte, die übrigens, was fast ganz unbekannt zu sein scheint, schon vorher von Santarem¹⁾ gleichfalls in Originalgröße reproduziert ward, bei der Frage von der Entwicklung des Weltbildes so wenig Wert legt. Kretschmer erwähnt sie zwar (a. a. O. 128) kurz, bildet sie aber nicht unter den uns erhaltenen charakteristischen Weltkarten, unter denen sie doch entschieden eine neue sehr wichtige Etappe bezeichnet, ab. Denn gegenüber den früher genannten rückt sie die Querachse des Weltbildes von den Ufern des Mittelmeers südwärts in die Breite der Kanarien, die meridionale Mittellinie der alten Welt in den Meridian des Paropamisus. Hier nimmt zuerst das Mittelmeer, wie schon Kretschmer hervorhebt, nur den vierten Teil der Längsachse der alten Welt, ja noch weniger, was begrifflich erscheint, da sie das Mittelmeer nach den Kompaßkarten, nicht nach Ptolemaeus giebt, ein. Schätzen wir auch hier mittelst des Mittelmeers (3000 M.)²⁾, so ist sie genau 15000 Miglien lang, (die alte Welt also von den Kanarien (Fortunaten) bis zum Ostrand Asiens etwa 14600 M.). Als quadratische Plattkarte aufgefaßt und mit dem Faktor $66\frac{2}{3} = 1^\circ$, dem Toscanellischen Wert, reduziert, ergibt die Längenausdehnung 225° , das Resultat des Marinus; vielleicht nur ein zufälliges Zusammentreffen. Genug die Karte verdient für die Toscanellifrage, wie die des Behaim-Globus eine größere Berück-

1) Atlas de Mappemondes 1842—53, Nro. 128 des von Santarem in den *Nouv. Annales des voyages* 1855 II, p. 50 gegebenen Verzeichnisses, Nro. 50 nach dem von Quaritch. Die Karte ist dort ohne Farben. Eine wirkliche Facsimile-Ausgabe, auch rücksichtlich der Schriftcharaktere, thäte sehr not, auch um ihr Alter zu bestimmen.

2) Was ganz gut mit der einzigen Entfernungsangabe der Karte stimmt — Monte Negro—Serra Parda, an der afrikanischen Westküste, = 1000 miliaria, — wenn man den Monte Negro an die Nordküste der vorspringenden Halbinsel verlegt.

sichtigung, wenn einmal von beiden wahre Facsimilezeichnungen vorliegen.

15. Der Ursprung der 26 Spatien des Westweges. Immerhin hat uns dieser Streifzug kein Dokument ergeben, wonach vor 1474 bereits die Anschauungen des Marinus einen unmittelbaren Einfluß auf die kartographische Darstellung des Weltbildes geübt hätten und die letztgenannte Karte stammt jedenfalls frühestens aus 1489, da die Entdeckungen der Portugiesen bis dahin auf ihr verzeichnet sind. Die Ansicht Peschel's von den gleichzeitigen Kartenzeichnern (S. 231) fällt also in sich zusammen und, da Toscanelli's Karte jedenfalls den Ostrand Asiens nur 26 Spatien oder 130° von Portugals Küsten entfernt verzeichnete, so kann bis auf weitere Funde Toscanelli in der That als der erste bezeichnet werden, der wagte die Autorität des Ptolemaeus umzustößen. Aber er begnügte sich nicht mit der einfachen Anknüpfung an Marinus. Toscanelli haben wir zur Gruppe der messenden und konstruierenden Geographen zu stellen. Das zeigt schon die einfache Zahl von 26 Spatien, die exakter aussieht, als sie in Wahrheit ist, da sie nichts anderes bedeutet als $24 + 2$ Spatien oder *tertia pars totius terrae* + 10° . Es würde zur Deutlichkeit gewiß gedient haben, wenn er wie einst Posidonius West- und Ostweg in einem Satze einander gegenübergestellt hätte. Wie uns Strabo (II, Cas. 102) berichtet, nahm dieser die Länge der Oekumene zu 7 Myriaden (Stadien) an, was der Hälfte des Kreises entspreche, auf dem sie genommen sei, sodaß, „wer mit Ostwind auf dem Westwege nach Indien segle, eben soviel Myriaden zurückzulegen habe“. Immerhin ist das Rechenexempel, daß aus einem Westweg von 26 Spatien umgekehrt ein Ostweg von 46 folgt, nicht gerade schwierig, wenn man sich über die Gradzahl der Spatien klar ist. Toscanelli folgt aber seiner alten Quelle nicht sklavisch. Auch Marinus war erst auf dem Wege der Abrundung einer Summe von Einzelschätzungen zu den $225^\circ = 45$ Spatien gekommen, das ergab für den Westweg $135^\circ = 27$ Spatien. Dabei war das Sacrum Promontorium (Kap St. Vincent) nur $2\frac{1}{4}^\circ$ westlich von den Fortunaten gelegt, sodaß der Westweg von der Portugiesischen Westküste nach Marinus zu $135^\circ + 2\frac{1}{4}^\circ = 137\frac{1}{4}^\circ$ anzunehmen gewesen wäre. Ueber die Lagenverhältnisse der Inseln im Atlantischen Ozean war man indessen im 15. Jahrh. anders unterrichtet. Die Fortunaten lagen etwa 10° westlich vom europäischen Festland. Andererseits waren die Errungenschaften der Reisen Marco Polo's mit seiner Umschiffung Südostasiens auf seiner Rückreise zu bedeutend, als daß der prüfende Toscanelli

den Berechnungen des Marinus irgend welchen absoluten Wert beimessen konnte. Somit entschloß er sich zum höchsten zulässigen Grad der Abrundung; er nahm für die Entfernung der Kanarien bis zum Ostrand Asiens *tertia pars totius terrae* oder 24 Spatien an, zu diesen mußten auf Grund der *cartae navigationis* bis zur Küste Portugals noch 2 Spatien = 10° ca. zugegeben werden. Ein Verfahren, wie es rationeller nicht gedacht werden kann, und eines wirklich bedeutenden Kosmographen der Renaissance würdig erscheint.

Und nun vergleiche man mit diesen Darlegungen, welche sich auf den Versuch gründen Toscanelli's Worte aus den Anschauungen seines Zeitalters zu erklären, den ungemein künstlichen Weg, welchen Luigi Hugues (*L'opera scientifica di Crist. Colombo*, Torino 1892, 56) beschreitet, um die „*tertia fere pars sphaerae*“ zu erläutern. Angehend von der (durch noch keineswegs bewiesenen) Behauptung Uzielli's (s. S. 264), daß der von Toscanelli angewandte Miglio zu 1653,007 m anzunehmen sei, findet Hugues die Länge des Westweges = 26.250.1653,0 = 10748 Kilom. Da nun 1° in der Breite Lissabons ($38^\circ 40'$) = 86,0 Kil. sei, so ergäbe jene Zahl = 10748:86,0 = $123^\circ 41'$. Indessen habe Toscanelli die Breite Lissabons wahrscheinlich zu $35^\circ 40'$ angenommen (s. hierüber Näheres in Nro. 20 S. 252 dieser Studie), wo der Längengrad 90,4 Kilom. betrage, folglich entsprächen die 10748 Kil. in Graden einer Zahl von $118^\circ 52'$, also sehr genau „fast einem Drittel des Umfangs“. Also während Toscanelli über die Breitenlage Lissabons so schlecht orientiert gewesen sein soll, müßte er dem so unendlich schwierigeren Problem gegenüber von der Erdgröße eine ungemein exakte Vorstellung gehabt haben (!). Ich werde unten nachweisen, daß sowohl die Annahme: 1 M. = 1653 Kil., als die Lage Lissabons = $35^\circ 40'$ NBr., in die Anschauungen Toscanelli's hineininterpretiert werden ist. Es ist hier reiner Zufall, daß die Kombination zweier falschen Prämissen ein annähernd richtiges Resultat (119°) erzielt hat. (Ueber Alberti's ebensu künstlichen Weg vgl. den Nachtrag).

Um hiernach noch einmal zu der Frage über die Bedeutung des Spatiums zurückzukehren, so würde also die von Ruge 1881 vorgeschlagene Zahl von 4° dem Westweg nur 104° , der Ausdehnung der Landfeste ostwärts 256° gegeben haben, also 23° mehr als Marinus! Eine solche läßt sich meines Wissens auf keiner Karte des Zeitalters der Entdeckungen nachweisen. Seltener Weise findet sich eine auffallende Abweichung von Toscanelli's klaren Angaben allein auf Peschels Rekonstruktion der Toscanelli-Karte, wo Portugal von der vorgestreckten Ostspitze des asiatischen Kontinents nicht 26 Spatien = 130° , sondern nur 22 Sp. = 110° entfernt ist, ein Unterschied von 20° , welcher doch gewiß der Aufklärung bedarf, aber weder von Peschel noch Kretschmer gegeben wird.

IV.

16. Toscanelli als Marinus redivivus. Toscanelli kann indessen vom Standpunkte der Geschichte der Kartographie noch in einem andern als dem eben geschilderten Sinn als *Marinus redivivus* bezeichnet werden, solange eine Plattkarte aus der Zeit vor seinem Wirken nicht aufgefunden ist. Worin bestehen eigentlich die Verdienste des Marinus für den Kartenentwurf? Das ausgezeichnete Werk Hugo Bergers, Geschichte der wissenschaftlichen Geographie der Griechen IV, 1892, läßt uns, obgleich es sich eingehend mit Marinus beschäftigt, in diesem Punkte im Stich. D'Avézac widmet ihm in seinem Coup d'oeil historique 1863 nur wenige Worte. Oft genannt wird Marinus als der Vater der platten Karten schlechtweg; aber wenn Breusing von seiner Projektion spricht, meint er stets die oblonge Plattkarte, andere wie z. B. Hammer, (Die geogr. wichtigsten Kartennetze 1889 S. 20) schreiben ihm die Erfindung der quadratischen Plattkarte zu. So ist man heute noch nicht über einen so fundamentalen Punkt einig. Rührt dies vielleicht daher, daß beide Projektionen so nahe verwandt sind? Nach den ihnen zu Grunde liegenden mathematischen Prinzipien ist dies allerdings selbstverständlich, aber vom historischen Standpunkt liegt ihre Entstehungszeit nach meiner, auf langwierigem Wege gewonnenen Ueberzeugung um 13—14 Jahrhunderte auseinander. Es verlohnt sich daher doch wohl, der Sache einmal etwas näher zutreten.

Nennt man eine Planzeichnung, welche durch irgend ein Zeichen, wie beispielsweise einen Richtungs Pfeil, mit irgend einer Himmelsrichtung in feste Beziehung gesetzt ist, eine Plankarte (H. Wagner, Lehrb. d. Geogr. I, 1894, 183), so bestand vor Marinus die Kartographie in einer einfachen Erweiterung einer Plankarte über große Erdstrecken hin. Das Gradkreuz des einen Hauptmeridians von Rhodus und der großen Westostlinie längs der durch Rhodus ziehenden Breitenparallele (36°) gab in diesen die Orientierungslinien ab. Einige rektifizierte Breitenkreise in unregelmäßigem Abstand kamen hinzu. Aber es fehlte die Beziehung zur Erdrundung. Diese verdanken wir dem Marinus. Er hat zuerst das Gradkreuz zum Gradnetz erweitert und ein System von rechtwinklig sich schneidenden Linien als einfachste Kartenprojektion, welche die bisherigen Plankarten zur Kugel in Beziehung setzt, in Anwendung gebracht. Eine Schaar senkrechter Linien ward von ihm in Spatien (*διαστήματα*) von 6000 Stadien über die Weltkarte gelegt. Ob er auch gleich abständige Breitenlinien quer durch die Karte gezogen, sei es

gleichfalls in 6000 M. Abstand oder, was wahrscheinlicher, in engern Abständen, wissen wir nicht. Nur das steht fest, daß er auf der Breite von 36° den Längengrad zu 400, auf dem Meridian den Erdgrad zu 500 Stadien annahm.

Das alles entnehmen wir aus dem I. Buch der Geographie des Ptolemaeus in der Voraussetzung, daß er Marinus in diesen Punkten richtig verstanden und nicht etwa manche rein astronomische Auffassungen, (wie die Stundenzonen, die in unsern Tagen ein so plötzliches Wiederaufleben erfahren,) den rein terrestrischen Entfernungangaben untergelegt hat. Daß er seinen Vorgänger in andern Punkten mißverstanden hat, wird mehrfach anerkannt, aber die Entwertung dieser Mißverständnisse ist meines Wissens bisher kaum in Angriff genommen. Ich kann diese schwierigen Probleme, die mich weit abführen würden, hier auch nicht einmal anschneiden und will nur im Anschluß an die uns hier beschäftigenden Fragen als Ergebnis neuerer Studien hervorheben, daß Ptolemaeus das Verfahren nicht verstanden hat, mit welchem Marinus die den Meridian schneidenden Wegerichtungen auf den Mittelparallel seiner Karte reduziert hat, ein Verfahren, das nach meiner Ueberzeugung nichts anderes ist, als die etwas vereinfachte Martolio-Regel des Mittelalters.

Wer nun der Ansicht ist, daß Marinus die quadratische Plattkarte in Anwendung gebracht habe, kann nur zwei Möglichkeiten über die Größe ihrer Maschen zugeben. Entweder ihre Seiten waren ein Vielfaches von 500 Stadien oder ein solches von 400 Stadien. Für das Kartenbild ist der Erfolg natürlich ganz der gleiche. Gegenüber der Wirklichkeit werden die Umrißformen plattgedrückt erscheinen. Die Frage, ob die westöstlichen Strecken bei unveränderten Breitenabständen auseinander gezogen, oder die nordsüdlichen bei unveränderten Längenabständen zusammengezogen sind, kann von der Karte (die uns ja auch nicht übermittelt ist) nicht abgelesen, sondern nur durch die uns erhaltenen Zifferangaben entschieden werden. Hätten die Maschen ein vielfaches von 500 St. als Seitenlänge, so würde der Karte des Marinus in der That das, was man allein eine quadratische Plattkarte nennen kann und nennt, zu Grunde liegen, nämlich die Uebertragung auf einen die Erdkugel im Aequator berührenden Zylinder. Auf diesem behalten die Strecken in meridionaler Richtung ihre wahre Größe bei, dagegen müssen alle westöstlichen Strecken auf der mittleren Mittelmeerbreit (36°) um den fünften Teil vergrößert werden, da der 36° (besser 37°) Parallel nur $\frac{4}{5}$ des Aequators ist. Von einer Reduktion hören wir aber bei Marinus nichts. Vielmehr erscheinen die westöstlichen Entfernungangaben längs des 36° im Mittelmeer (Issus — Rhodus — Taenarum — Pachynum — Lilybaeum — Karalis — Kalpe) durchaus in demselben Ziffergewande von Stadien, wie sie die

Schifferschätzung im Laufe der Zeit festgestellt hatte. Zum mindesten gilt dies von dem östlichen Mittelmeerbecken. Eine Abmessung auf einer solchen quadratischen Platkarte müßte jenen Entfernungen, der Projektion entsprechend, eine weit größere Ausdehnung in Stadien geben, als sie der Erfahrung bei Durchsegelung entspricht, nämlich um ein volles Fünftel. Die angeführten Gründe sprechen also bereits prinzipiell gegen die Form einer quadratischen Platkarte im rationellen Sinne. Ein anderer folgt sogleich. Nimmt man andererseits quadratische Maschen an, deren Seitenlänge ein Vielfaches von 400 Stadien betrug, so hätte Marinus, mathematisch gesprochen, faktisch auf eine um $\frac{1}{5}$ kleinere Erde projiziert, auf eine Erde, deren Aequator nicht größer war, als der 36. Parallel. Das ist eine so künstliche Annahme, daß sie a priori abgewiesen werden müßte. Aber es spricht ja vor allem die unausbleibliche Konsequenz auch dagegen, daß in diesem Falle zwar alle westöstlichen Strecken in der Mittelmeerbreite ihre wahre terrestrische Länge behalten, aber alle längs des Meridians um $\frac{1}{5}$ verkleinert werden müssen, um in das quadratische Netz nach richtiger Position gezeichnet zu werden. Nun bietet uns Ptolemaeus zur Beurteilung dieser Frage weit weniger Material und dieselbe wird auch dadurch verwickelt, daß die astronomischen Breitenunterschiede, bei Annahme von 500 St. = 1° so viel kleinere Stadienzahlen ergeben, als nach der Eratosthenischen Erdmessung von 700 St. = 1° , aber wenn wir uns darauf verlassen können, daß Ptolemaeus in Stellen wie I, 7.1 die Worte des Marinus wieder giebt, bei dem Bericht, daß letzterer die Entfernung Thule's vom Aequator zu 63° oder 31500 Stadien angenommen habe (d. h. wenn die Stadienzahl zur Erläuterung für den Leser nicht Zusatz des Ptolemaeus ist), — dann spricht dies nicht dafür, daß Marinus in seinem Werke die meridional verlaufenden Strecken um $\frac{1}{5}$ reduziert habe.

Wie dem nun auch sei, in beiden Fällen einer quadratischen Platkarte muß einer Kategorie von Distanzen innerhalb des bekannten Mittelmeergebietes Gewalt angethan werden, entweder den Strecken in westöstlicher oder den in nordsüdlicher Richtung. Liegt es unter diesen Umständen nicht viel näher anzunehmen, daß Marinus in den bekannten mittleren Breiten, längs der wichtigen Orientierungslinie des 36. Breitengrades (sic, als Zone gedacht) alles beim Alten beließ und die durch jede Zylinderprojektion erforderte Reduktion in die von dieser Mittelbreite entfernten, unbekanntem Gegenden verwies, mit andern Worten, daß er eine rechteckige Platkarte zur

Anwendung brachte, einen die Erdkugel im Mittelparallel schneidenden Zylinder; einen Entwurf, den man — zumal bei den rohen Schätzungen damaliger Zeit — ohne merklichen Fehler jedem Landstrich zu Grunde legen kann, der sich streifenförmig längs eines Breitenkreises hinzieht? Für diesen werden allerdings die Fehler um so größer, je weiter man sich vom Mittelparallel entfernt. Aber indem Ptolemaeus die Projektion des Marinus mit den Worten bekämpft, (I, 20), daß „dieser die Gegenden (climata), welche nördlich vom Parallel von Rhodus liegen, bei seiner Entwurfsart auseinander spanne, diejenigen dagegen, welche südlicher liegen, zusammenziehe“, kann nicht der geringste Zweifel mehr bestehen, daß hier eine rechteckige Plattkarte, eine „normale Zylinderprojektion für die Mittelbreite von Rhodus“ und nicht eine quadratische bekämpft wird, denn eine solche vergrößert die Längen in allen Breiten. Wir können uns an dieser Stelle auf diese Andeutungen beschränken, ohne die interessanten Einzelreduktionen von Wegestrecken auf die Mittelbreite zu erörtern, die uns Ptolemaeus (freilich ohne sie richtig zu verstehen) überliefert hat. Eben in dieser Einpassung der Lokalitäten im größeren Abstand vom Mittelparallel, welche der ältere Plankartentwurf eines Eratosthenes etc. unterlassen hatte, lag m. E. der Fortschritt, der sich an den Namen des Marinus knüpft. Aber betont muß für die folgende Betrachtung werden, daß, wenn wir uns eine Skizze des langgestreckten aber schmalen Mittelmeeres nach älterer Methode entworfen und mit dem einfachen, durch Rhodus laufenden Gradkreuz versehen denken, die Auflegung der oblongen Plattkartenprojektion auf diese an den Umrissen kaum etwas vorschob.

Erst nach dieser Abschweifung können wir zu Toscanelli zurückkehren. Gerade wie zu den Zeiten des Marinus, so trugen auch die nautischen Karten in der Mitte des 15. Jahrh. kein Gradnetz. Toscanelli überspann dasselbe, zeichnerisch auf die einfachste Weise von der Welt, mit dem Netz einer rechteckigen Plattkarte. Dasselbe änderte nichts an der gegenseitigen Situation der nautischen Karten, weil auf diesen bereits die Orte, die man sich unter gleicher Breite dachte, auf geradlinigen Parallel-Linien, diejenigen, die man sich als unter demselben Meridian gelegen vorstellt, auf einem System von Senkrechten gezeichnet waren. Das Liniennetz sich schneidender Kompaßlinien wurde einfach durch ein solches von rechtwinkelig sich schneidenden und gleichabständigen Linien ersetzt. Das alles war freilich nur möglich, weil durch die nautischen Karten der Italiker im Laufe der

Zeit die nach unsern Vorstellungen schräg (von WzN nach OzS) verlaufende aber von ihnen senkrecht zum Mittelmeridian gezeichnete Linie von der Straße von Gibraltar (36° Br.) zur Nilmündung (31° Br.) in ihrer Funktion als Hauptorientierungslinie an Stelle des im Altertum rektifizierten 36. Parallels getreten war. Das beweisen vor allem die Weltkarten des 15. Jahrh. bis 1459, deren Mittellinie stets dieser neuen Längsachse des Mittelmeeres, nicht dem rektifizierten Breitenkreise, parallel gezeichnet ist.

Diese Bedeutung hat erstere Linie auch für die Portugiesen beibehalten, solange sie den Aequator nicht erreichten, da die fast meridional verlaufende Westküste des alten Kontinents in den größern Abständen von der orientierenden Querlinie kein Gegenstand hatte, welches die Fehler einer Projektion auf den schneidenden Zylinder hätte fühlbar machen können. (S. o. S. 226). Die quadratische Plattkarte ward erst ein Bedürfnis, als man den Aequator erreichte und überschritt. Die Einführung einer Breitenskala auf den Karten ist hiervon ganz unabhängig. Es ist bemerkenswert, daß sich die Umrisse der Küsten bei Einführung einer solchen, welche so oft als Zeichen der zu Grunde liegenden quadratischen Plattkarte angesehen wird, gar nicht nordwärts auseinander rückten, wie es diese erfordert. Ja es ist sicher, daß die Nautik auf ein und derselben Karte, welche in den aequatorialen Gegenden auf Grund der quadratischen Plattkarte gezeichnet war, Jahrzehnte für höhere Breiten die altüberlieferten Distanzen der rechteckigen Plattkarte beibehielt. Alle diese, so viel ich ersehe, neuen Ansichten über die Entwicklung der Seekarten können hier nur angedeutet werden, um den Ausspruch zu begründen, daß, so weit die jetzigen Funde zurückschließen lassen, die Toscanelli-Karte in der That die erste nautische Plattkarte des 15. Jahrh. gewesen sein kann. Damit hätte der Florentiner Gelchre für die Kartographie die ähnliche Bedeutung gehabt wie Marinus, nur mit dem Unterschied, daß des letztern Verdienste sofort durch einen Ptolemaeus in das Buch der Geschichte eingetragen sind, während die Zeit des Toscanelli für die Sache im allgemeinen reif war und daher die Ausbreitung der Plattkartenprojektion nicht notwendig auf diesen ersten Versuch zurückgeführt zu werden braucht.

Toscanellis Annahme von der Größe der Erde.

17. Die Breitenlage des Ausgangspunktes der Toscanelli-Karte (Lissabon). Wir sagten (S. 216), daß die Auf-

legung eines Plattkartengradnetzes auf eine nautische Karte des Mittelalters bestimmte Ansichten über die Breite des Ausgangspunktes und die Miglienahl des Erdgrades voraussetzte. In unserm Falle, wo sich Toscanelli weder über das eine noch das andere direkt ausspricht, hängen beide Fragen unzertrennlich zusammen. Daß die 250 M., welche das Spatium zu 5° nach Toscanelli enthielt, in keinem Falle auf den Aequator bezogen werden können, geht daraus hervor, daß es schlechterdings keine Annahme für die Erdgröße im Altertum und Mittelalter giebt, welche $1^{\circ} = 50$ M., den Erdumfang also zu $50.360 = 18000$ Millia passuum annimmt. Die 50 M. müssen sich also unter allen Umständen auf eine Mittelbreite beziehen. Darüber sind ja auch alle Autoren, die sich mit dem Toscanellibriefe ernstlicher beschäftigt haben, einig. Je nachdem man diese nördlicher oder südlicher annimmt, resultiert ein größerer oder kleinerer Wert für die Erdgröße; und umgekehrt ein größerer Grundwert für die Erdgröße schiebt den Fixpunkt der Karte in höhere Breiten hinauf, ein kleinerer mehr nach Süden.

Nun ist es wichtig an dieser Stelle daran zu erinnern, daß die wissenschaftliche Kartographie zur Zeit Toscanellis die rechteckige Plattkarte bei Landkarten zwar für viele, aber nicht für beliebige Einzelbreiten anwandte. Die unerläßliche Vorbedingung war, daß für die jeweilige Mittelbreite der Längen- zum Breitengrad in einem einfachen Zahlenverhältnis stehen mußte.

Die beste Illustration giebt hierzu Francesco Berlinghieri's *Geographia in terza rima*, deren zugehörige Karten Guglielmo Libri (Nordenskiöld Facsimile Atlas; 1889, 13) gewiß mit Recht für die ältesten in Kupfer gestochenen Karten hält; die grünen Abdrücke zeigen, daß man die Politur der Platten noch nicht richtig verstand, wie einige Jahre später. Danach ist zu vermuten, daß die Karten noch älter als 1478 sind, welches Jahr Nordenskiöld als Erscheinungsjahr des Werks annimmt¹⁾. Genug in diesem Atlas sind alle 26 Ptolemaeus-Karten mit dem oblongen Gradnetz versehen und bei diesen kamen 19 verschiedene Mittelbreiten vor, bei denen das Verhältnis von Längen- zum Breitengrad als einfach rationales angenommen ist. Man kann sich durch Ausmessung der sehr exakt getheilten Kartenränder davon leicht überzeugen.

Es ist aber für die folgende Betrachtung bemerkenswert, daß die *Tabulae novae* des Atlas (Spanien, Frankreich, Italien, Terra Sancta), der bekanntlich zu Florenz entstand und zwar etwa zur gleichen Zeit, welche wir hier im Auge haben, weder die Andeutung eines Gradnetzes noch eine Breitenkala zeigen, obgleich dies auf den ersten Blick innerhalb des nämlichen Werkes doch nahe ge-

1) Andere nehmen 1480 an; vergl. *Una dedica della „Geographia“ del Berlinghieri*; *Boll. Soc. Geogr. Italiana* XXVI 1892. p. 305.

legen hätte. Indessen diese Tabulae novae waren in den Küstenliuen meist den Seekarten entnommen. Man hätte ganz wie im Toscanellischen Fall sich zuvor für die Miglienanzahl eines Erdgrades und für einen festen Ausgangspunkt des Netzes bei jeder einzelnen Karte entscheiden müssen. Erst Bernhard Sylvanus hat in seiner Ptolemaeusausgabe v. 1511 dies zu thun gewagt in der deutlich im Vorwort ausgesprochenen Absicht die auffallenden Differenzen zwischen den Positionen der Seekarten und des Ptolemaeus zu heesichtigen: *Cognoui ptholemaei uerba navigationibus prope omnia respondere: numeros maxime disferire. Quae cum uidissem, numeros qui facillime deprauari et possint et soleant corredi.* Wir werden unten sehen, wie radikal Sylvanus hierbei vorging. Die Straßburger Ausgabe von 1513 verfährt dann ähnlich. Alle Tabulae modernae erhalten eine Breitenskala nebst Meilenmaßstab, ganz wenige auch ein Gradnetz (d. h. auch eine Gradeinteilung auf obererem und unterem Rand). Vgl. auch Nordenskiöld Facsimile-Atlas p. 18.

Für die Toscanelli-Karte konnte offenbar als Ausgangspunkt zur Eintragung der Breitenskala nur ein solcher in Betracht kommen, der an den portugiesischen Küsten lag. Doch ist a priori auch die Straße von Gibraltar nicht ganz von der Untersuchung auszuschließen, da auch die Mittelachse der Weltkarten (s. oben S. 235) durch die Pforten des Herkules hindurch lief. Von theoretischer Seite gab es danach für die herzustellende Plattkarte nur drei Möglichkeiten: entweder mußte der Längengrad zum Breitengrad im Verhältnis von 3:4, oder von 4:5, oder von 5:6 stehen. Der erste Fall führt auf den 41., der zweite auf den 37., der dritte auf den 34. Breitengrad.

Hier than wir gut wiederum die Breitenparallele d. h. die Linien von der Fläche des Breitengrades zu unterscheiden. Daß jene einfachen Zahlenverhältnisse nicht streng auf eine bestimmte Breitenparallele ganzer Gradzahlen führten, wußte man. Wir sagen heute genauer, es führt das Verhältnis 3:4 auf die Breite von 41° weil $3:4 = 0,75 = \cos 40^\circ 25'$ (ebenso wie $4:5 = 0,8 = \cos 36^\circ 52'$ und $5:6 = 0,833 = \cos 33^\circ 33'$). In damaliger Zeit schrie man die betreffenden Größen der Längengrade, welche diesen Verhältnissen annähernd entsprachen, gern zwischen je zwei Endpunkte eines Breitengrades am Kartenrand, (was die Ptolemaeusausgaben des 15. Jahrh. meist erkennen lassen), nm der Ungenauigkeit einen gewissen Spielraum zu lassen. Dieser letztere erreichte dabei aber niemals 1° .

Je nachdem also der fragliche Fixpunkt für die Mittelbreite auf verschiedenen Breiten lag, resultirt aus dem Toscanellischen Verhältnis, 50 M. = 1° , entweder

$$\begin{array}{lll} \text{für } 41^\circ \text{ Br. der Erdgrad} & = & 66\frac{2}{3} \text{ M. } (= 50 \times \frac{4}{3}) \text{ oder} \\ \text{„ } 37^\circ \text{ „ „ „} & = & 62\frac{1}{2} \text{ M. } (= 50 \times \frac{5}{4}) \text{ oder} \\ \text{„ } 34^\circ \text{ „ „ „} & = & 60 \text{ M. } (= 50 \times \frac{6}{5}). \end{array}$$

Die Entscheidung kompliziert sich dadurch, daß prinzipiell

mehrere Punkte verschiedener Breite — wie z. B. die Straße von Gibraltar, Kap St. Vincent (Sagres) oder Lissabon — als Ausgangspunkte in Frage kommen können. Aber noch vielmehr dadurch, daß nicht zweifellos feststeht, unter welcher Breite sich Toscanelli diese Punkte vorstellen mußte. So erhalten wir eine außerordentlich große Zahl von möglichen Kombinationen, für welche sich immer ein oder der andere vernünftige Beweisgrund anführen läßt. Vom zeitgeschichtlichen Standpunkt verdient die Ptolemaeische Erdgröße, $1^\circ = 62\frac{1}{2}$ M., zunächst die meiste Beachtung, von rationalen dagegen $1^\circ = 60$ M., weil dadurch die Erde und mit ihr der Westweg am kleinsten erschien. Was die Breiten betrifft, so gebührt dem 41° vom zeitgeschichtlichen entschieden der Vorzug. Das erstere muß unten näher erwiesen werden, hier mag nur sogleich gegen den fundamentalen Irrtum Stellung genommen werden, in dem so oft die Historiker der Erdkunde befangen sind, daß sie die Ortslagen unserer heutigen Karten ohne Weiteres auf ältere Zeiten übertragen, statt zu fragen, wie haben sich die betreffenden Autoren die Lagenverhältnisse ihren kartographischen Hilfsmitteln entsprechend decken müssen. Der 41° verdient aber unter obigen Annahmen auch vom rationalen Standpunkte den Vorzug, weil der Westweg um so kürzer ist, in je höherer Breite er zurückgelegt wird. Aber der 41° ist unvereinbar mit dem Ptolemaeischen Erdgrad. — Was endlich die geographischen Ausgangspunkte betrifft, so verdient ein möglichst nördlicher aus dem eben angeführten Grunde die meiste Beachtung und unter diesen Lissabon, weil dies mit Toscanellis Worten sich in bester Uebereinstimmung befindet.

Unter den geschilderten Umständen ist es nicht zu verwundern, daß jeder der Autoren, welche sich mit unserer Frage beschäftigt haben, — ich nenne Peschel, d'Avezac, Ruge, Uzielli, Hngues, Kretschmer, Albertis, — zu andern Resultaten gekommen ist. Aber die Entscheidung darf meines Erachtens nicht auf Grund eines einzelnen Arguments, sondern muß unter Erwägung aller, vom historischen Standpunkt möglichen Umstände gefällt werden. Hier gilt es vor allem wieder die einzelnen Jahrzehnte jenes Zeitalters so scharf, wie möglich, auseinander zu halten und dem Toscanelli des Jahres 1474 nicht Errungenschaften des 16. Jahrh. unter zu legen.

Es scheint mir dieses Kapitel so viel methodisches Interesse für die Behandlung derartiger Fragen als jenen dunklen Zeiten

zu bieten, daß es sich wohl verlohnt, bei ihm etwas länger zu verweilen.

18. Kap St. Vincent (d'Avezac) und Kap Finisterre (Uzielli). Bekanntlich hat d'Avezac sich 1858 von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß Toscanelli den Ptolemaeischen Wert $1^\circ = 62\frac{1}{2}$ M. zu Grunde gelegt habe, und eben deshalb gemeint, die 50 M. könnten sich nur auf den 37° der Breite beziehen. Dadurch war er gezwungen, nachträglich einen geographischen Fixpunkt für die Toscanelli-Karte zu suchen und fand ihn verhältnismäßig weit im Süden, im Kap St. Vincent, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Portugiesen von Lagos, unweit Kap Sagres, ihre *derrota*, ihren Abfahrtsort für die Südfahrten hatten (Zeitschr. Toscanelli I, 8). Dieses aber sei in der That genau auf 37° Br. gelegen. — Man hat ihm mit Recht entgegengehalten, daß die Wahl dieses Ausgangspunktes nicht nur dem ziemlich klaren Wortlaut Toscanellis widerspricht (s. u.), sondern auch der verschiedenen Richtung der Entdeckungsfahrt, welche dem König von Portugal von dem Florentiner Kosmographen empfohlen wird. Bisher handelte es sich um Südfahrten, jetzt um eine Westfahrt, „ad occidentem in directo.“ Für letzteren war kein Grund nicht sofort von Lissabon aus westlich gegen die Azoren zu hinans zusegeln. Ein Hauptgrund gegen die d'Avezac'sche Hypothese scheint aber die Breitenlage von 37° abzugeben. Allerdings muß aus dem Umstand, daß er weder 1858 noch 1874, in dem Briefwechsel mit G. Uzielli, auf diesen Punkt näher eingeht, geschlossen werden, d'Avezac habe sich ohne Besinnen an die heutige Karte gehalten, welche jener äußersten Südwestspitze Europas die Breite von 37° giebt. Das wäre ein methodischer Fehler gewesen. Mußte sich Toscanelli die gleiche Breite vorstellen? Da uns d'Avezac unmittelbar auf Ptolemaeus verweist¹⁾, so erinnern wir uns, daß Text (Geogr. II, 5) und Karten das *Promontorium Sacrum* stets in $38^\circ 15'$ verlegten. Für diese Teile aber paßt in keinem Falle mehr jenes einfache Verhältnis 4:5, welches z. B. bei den Karten zu Berlinghieri's Geographie nur für Asia V (Mittelbreite 36°) und Sicilia (Mittelbreite $36^\circ 45'$) angewandt wird, wogegen bei der Karte von Griechenland (Mittelbreite 38°) der Längengrad bereits zu $\frac{7}{9}$ angenommen ist. Aus den weiteren Gründen, welche unten (S. 250) für eine Breitenlage Lissabons auf dem 41° nach damaligen Anschauungen

1) „Cette donnée (du Cap de St. Vincent) suffit pour faire reconnaître que son estime s'appuyait, comme on devait s'y attendre à priori (!) sur celle de Ptolemée.“

angeführt werden sollen, geht ebenfalls eine höhere Breite für Kap St. Vincent hervor.

Der einzige Ausweg aus diesem Dilemma wäre eine Berufung auf die Mehrzahl nautischer Karten mit Breitenskala zu Anfang des 16. Jahrh. Die Karte Canerio's läßt sich, ihrer mangelhaften Erhaltung wegen, dafür kaum verwenden. Uebrigens ergibt eine Messung unter möglichsten Vorsichtsmaßregeln auf der vom Service hydrographique de la marine hergestellten Photolithographie in Originalgröße auch schon eine geringere Breite als $35\frac{1}{2}^{\circ}$). Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf den Karten P. Reinel's (um 1505) das Kap St. Vincent genau auf 37° liegt²⁾. Aber es ist eben die große Frage, ob diese Kenntnis bereits eine Errungenschaft des 15. Jahrh., besonders bereits der Zeit vor 1474 war. Auf Vespucci's Brief vom J. 1505 kommen wir unten zurück. Kann man sich auf Kolumbus berufen? Petrus Alliacus, auf den er sich so vielfach stützt, setzt in seiner *Imago mundi* das Promontorium Sacrum zwar in das IV. Klima aber auf Lat. 38. Aus dem Ausdruck des Tagebuches vom 3. Febr.: „*Pareciólé la estrella del Norte muy alta, como en Cabo de San Vicente*“ ohne Weiteres seinen Standpunkt auf 37° N. Br. zu setzen, wie Gelcich dies thut (Zeitschr. f. Erdk. 1892, 399), heißt natürlich auch nichts anderes, als von vornherein eine richtige Kenntnis bei Kolumbus voraussetzen, statt seine Anschauungen seinen Schriften zu entnehmen. Ich erinnere hier nochmals daran, daß Kolumbus das Kap Verde auf $9\frac{1}{2}^{\circ}$ N. Br. verlegte, aus Gründen, die uns später interessieren, während sein Zeitgenosse Ferrer 1495 sich noch an Ptolemaeus hält (§ 32). Und endlich nimmt

1) Das Geogr. Institut zu Göttingen verdankt ein Exemplar dieser Kopie in Originalgröße, von deren Existenz ich durch Harriette, *Discov. of North-America* 1892, 428 erfuhr, der Güte des Dépôt de la marine zu Paris. Die Verschiedenheit der Meilenkalen (der Spatien) der Karte muß auf ungleiche Größe der Kopien der einzelnen Sektionen oder die verschiedene Eluschrumpfung der Einzelblätter zurückgeführt werden. Kap St. Vincent liegt 63 mm nördlich der nächsten wagenrechten (West-Ost) Linie, welche die Kompassrosen verbindet und auf der westlichen Sektion die äußerst defekte Breitenskala in $28\frac{1}{4}^{\circ}$ ($1^{\circ} = 7\frac{1}{4}$ mm) trifft.

2) Man verlegt Reinel's Karte, die sich in München befindet, in d. J. 1505 (S. Ruge, *Pet. Mitt.* Ergheft 106, 1892 S. 37). Sie ist in Kunstmann's Atlas veröffentlicht, wo die Breitenskala entschiedene Fehler des Lithographen zeigt. Jüngst ist von E. Casanova eine dem Baron Ricasoli-Firidolfi in Florenz gehörige prächtige Reinel-Karte in ausgezeichneter Phototypie neu herausgegeben, welche trotz Verkleinerung für Messungen sich vortrefflich eignet (s. *Revista geogr. Italiana* I, Fasc. VI 1894).

1492 Behaim, sowohl nach den Kopien seines Globus, als nach dem Original, Kap St. Vincent in ca. 40° Br. an. Weiteres Material wird sich unten bei der Frage der Breite Lissabons ergeben. Alles dies spricht nicht für eine Annahme von 37° für Kap St. Vincent im Jahre 1474.

Aehnlich wie d'Avezac gehen Uzielli und Albertis von der Voraussetzung eines bestimmten Grundwertes für den Erdgrad aus und suchen dem entsprechend die „latitude indéterminée“. Sie plädieren für den im Toscanelli-Manuskript gefundenen Wert $1^\circ = 67\frac{1}{2}$ M. Uzielli gelangt damit zu der in jedem Falle zu hohen Breite von $42^\circ 53'$ oder zum Kap Finisterre. Zunächst sind die Ziffern $67\frac{1}{2}$ und 50 unvereinbar mit irgend einem der oben besprochenen einfachen Verhältniszahlen zwischen Längen- und Breitengrad. Von dem Rechenfehler $42^\circ 53'$ statt $42^\circ 22'$ (denn $50 : 67\frac{1}{2} = 0,739 = \cos. 42^\circ 22'$ und nicht $= 0,733$ oder $\cos 42^\circ 53'$) sehen wir ganz ab. Jedenfalls hat das Kap Finisterre als geographische Marke in keiner Weise etwas für sich. Es liegt einmal außerhalb der Grenzen Portugals, sodann ist es als „derrota“ nie in Frage gekommen und jedenfalls hat sich Toscanelli dasselbe noch viel nördlicher als 43° denken müssen. Bei Ptolemaeus liegt es in 45° Br., noch Reinel giebt ihm eine solche von mehr als 43° . Für diese Breiten wenden die Ptolemaeuskarten das Verhältnis 8:11 (Berlinghieri: Asia III, Armenia) an. Das würde auf einen Wert von $68\frac{1}{2}$ ($50 < 11/8$) M. für den Erdgrad führen und jedenfalls nicht auf den von Uzielli und Kretschmer in Schutz genommenen Wert von $67\frac{1}{2}$ M. (Ueber Albertis vgl. den Nachtrag).

19. Die Breitenlage Lissabons. Oscar Peschel, S. Ruge, Hugnes, Kretschmer, E. Gelcich etc. haben nun von vornherein sehr richtig Lissabon als den Ausgangspunkt der Toscanellischen Betrachtungen hingestellt. Mit den Worten „*A civitate vlixiponis per occidentem in directo sunt 26 spatia . . usque ad civ. quinsay*“ hat uns der Florentiner ja auch auf seinen Fixpunkt selbst so deutlich hingewiesen, daß wir diesen als Kardinalpunkt anzusehen und nun zu untersuchen haben, wie sich dieser mit den möglichen Annahmen der Erdgröße und Breitenlage vereinigen läßt. Daß die 50 M. bei der Größe des Erdgrades von 60 M., wie sie Peschel angenommen hatte, nicht auf Lissabon führen, ist schon Ruge nicht entgangen. Der 41. Längengrad, den Ruge für die Breite Lissabons nach damaliger Zeit ins Auge faßte, mußte in diesem Falle nicht 50, sondern 45, M. betragen und diese Rechnung sei doch „mindestens sehr ungenau“ (Zeitalt. d. Entd. 1881, 230). Wir wollen die Sache geographischer und

damit anschaulicher ausdrücken: bei 60° M. = 1° führen uns die 50 M. auf eine Mittelbreite von $33^\circ 20'$, (Länge zu Breite um 5:6) also $7\frac{1}{2}^\circ$ südlicher als Lissabon nach Toscanellis wahrscheinlicher Annahme und 5° südlicher als nach Ruge. Das heißt nichts anderes, als Lissabon als Ausgangspunkt ist mit einer Annahme der Erdgröße, 60 M. = 1° , unvereinbar, (wenn man nicht etwa das Verhältnis 5:6 für Längen- und Breitengrad zu Grunde legen will S. S. 244). — Eben deshalb hatte Ruge sich 1881 an den Ptolemäischen Erdgrad gehalten (was ihn zu dem Gedanken führte, das Spatium enthalte 4° s. oben S. 229). Aber da, wie wir bei der d'Avezac'schen Hypothese sehen, in diesem Falle die 50 M. auf den 37° und nicht auf den 41° führen, so besteht ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen der angenommenen Breitenlage und Erdgröße bei Ruge, nach der von ihm 1881 vertretenen Ansicht. — Ähnlich steht es bei Kretschmer. Derselbe hat sich, hestochen von den später zu prüfenden Argumenten rückhaltlos der Annahme angeschlossen, Toscanelli habe $67\frac{1}{2}$ M. für den Erdgrad zu Grunde gelegt. Er gelangt natürlich damit auch nicht in die Breite Lissabons, sondern in die von $42^\circ 22'$ und hilft sich mit dem Ausspruch ans der Verlegenheit: „Begrifflicher Weise lag es nicht im Plan Toscanellis, eine mathematische Genauigkeit anzustreben“ (d. Entd. Amerikas p. 230). Dies gewiß nicht, auch Toscanelli rechnete seinem Zeitalter gemäß möglichst mit runden Zahlen und einfachen Verhältnissen, aber bei der Kretschmerschen Darlegung wird die erlaubte Grenze des Spielraumes, den man ältern Maßangaben dieser Art zu setzen berechtigt und genötigt ist, ebenso beträchtlich überschritten, wie wir dies bei d'Avezac sahen. Dieser Spielraum eines rechnerischen Resultats auf diesem Spezialgebiet mathematischer Geographie (Winkelgröße), den wir von den Beobachtungsfehlern streng unterscheiden müssen, überschreitet für die damalige Zeit nicht einen vollen Breitengrad. Das heißt also, wenn die Tabulae civitatum den Orten eine Breitenangabe in ganzen Zahlen beifügen, und z. B. für Lissabon die Breite auf 41° festsetzen, so ist im allgemeinen damit der 41. Breitengrad gemeint, welcher beim 40. Parallel beginnt und beim 41. endigt. Ptolemaeus giebt ja auch (Geogr. II, 5) Olisipon die Breite von $40^\circ 15'$, was von Regiomontan (s. f. S.) nicht auf 40° sondern 41° abgerundet wird. Indem die Kretschmersche Interpretation Lissabon um $1^\circ 22'$ bzw. $2^\circ 7'$ ($42^\circ 22' - 40^\circ 15'$) nach Norden verschiebt, verliert sie wie die übrigen den Boden. Der Erdgrad von $67\frac{1}{2}$ M. ist mit der Lage Lissabons (41°) ebensowenig vereinbar wie der Ptolemäische.

Halten wir also an letzterer fest, so ist die logische Folge, daß wir uns nach einem andern Wert der Erdgröße umsehen müssen. Nun steht neben dem 41. Breitengrad der Ptolemaeus-Karte von Spanien oder so ziemlich dem von Lissabon in den meisten lateinischen Ausgaben seit 1478 (bezw. in den Handschriften): Unus gradus longitudinis continet 47 miliaria, d. h. also es verhält sich in der Breite Lissabons der Längengrad zum Breitengrad wie $47:62\frac{1}{2}$ oder wie 3:4. Da nun aber Toscanelli dem Längengrad in der Breite Lissabons nicht 47, sondern 50 Miglien gegeben hat, so folgt, daß er den Erdgrad weder zu 60, noch zu $62\frac{1}{2}$, noch zu $67\frac{1}{3}$ M., sondern zu $66\frac{2}{3}$ Miglien angenommen haben muß, da $50 < \frac{1}{3} = 66\frac{2}{3}$ M. Dies Ergebnis hat also gegenüber den bisherigen Erklärungsversuchen den unbestrittenen Vorzug, daß wir keiner Zahl Zwang anzuthun brauchen. Voraussetzung ist, daß Toscanelli Lissabons Breite in der That zu 41° annahm. Dieser Punkt bedarf noch eingehender Erörterung. Des fernern haben wir den Nachweis zu führen, daß der Wert $66\frac{2}{3}$ M. = 1° nicht ein unhistorischer, sondern zu Toscanellis Zeit bekannter ist.

Von oben genannten Autoren haben sich Peschel, Ruge Kretschmer und Albertis der Ansicht angeschlossen, Toscanelli habe sich an den altüberlieferten Breitenwert von ea. 41° für Lissabon gehalten, doch ohne dies näher zu begründen. Auf Ptolemaeus haben wir bereits genügend hingewiesen. Ein Hauptmoment dafür, daß unter Kosmographen jener Zeit diese Breitenlage die allgemein angenommene war, erblicke ich aber vor allem in der Ortstabelle, welche Regiomontan in Nürnberg von neuem aus gesiehetem Material zusammenstellte und 1474 zuerst in seinem Kalender, später in den Ephemeriden und dem Almanach veröffentlichte. Sie ging bald in die Alphonsinischen Tafeln als Tabulae regionum mit über. Ich habe sie bei einer andern Gelegenheit veröffentlicht und näher besprochen (Gött. Nachr. 1888 Nro. 16). Es scheint mir undenkbar, daß Regiomontan, der bekanntlich auch mit Toscanelli bekannt war, Lissabon die Breite von 41° gegeben hätte, wenn in Italien damals schon eine bessere Kenntnis der Breitenlage bekannt gewesen wäre. Es rückt Lissabon gegen Anfang des neuen Jahrh. auch nicht auf einmal in richtige Breite, sondern schrittweise. Ptolemaeus giebt $40^\circ 15'$. Vespucci spricht in seinem Brief von 1503 an P. Franc. de Medici auf's Deutlichste von Lissabons Lage zu $39\frac{1}{2}^\circ$ Br. (Navigamus ab Olysiippo quod ab linea equinoctiali distat gradibus tringintanovem semis¹⁾). Die

1) Varnhagen, Am. Vespucci, Lima 1865 p. 24. Cl. Markham (The letters

Karte von P. Reinel, welche Casanova kürzlich herausgab (S. 247), verlegt Lissabon deutlich auf 39° Br., Pedro Nuñez spricht (1546) stets von fere 39° ¹⁾, G. Mercator hat auf seiner großen Karte Europa's v. J. 1554 schon $38^{\circ} 41'$ (wahre Breite $38^{\circ} 40'$). Diese Entwicklung spricht jedenfalls nicht dafür, daß man 1474 schon eine richtige Vorstellung von der Breitenlage gehabt hätte.

20. Die Bedeutung der „Nomina civitatum“ des Toscanelli-Manuskripts. Im vollen Gegensatz zu diesen Darlegungen sehen wir dennoch zwbi der oben genannten Autoren völlig abweichende Angaben einstellen und Lissabon weit südlicher legen, als seine richtige Lage ($38^{\circ} 40'$) beträgt. Sie lesen sie beide aus der ersten Tabelle geographischer Koordinaten heraus, welche Uzielli mit drei andern unter den Kollektaneen Toscanellis gefunden und erfreulicher Weise in extenso 1873 publiziert hatte (Boll. Soc. Geogr. Ital. 1873). Diese Liste „Nomina civitatum“ überschrieben, enthält Länge und Breite von 57 Städten in einer ganz seltsamen Anordnung, auf die ich jedoch hier nicht eingehen kann. Freilich fehlt in dieser Lissabon. Man ist auf Kombinationen angewiesen.

Wie immer ist Eugen Geleich rasch mit einer Hypothese bei der Hand. Diesmal mit einer von ungläublicher Naivetät. „In jenem Verzeichnis finden wir“, schreibt er, „*Portogallo Elevatio poli 37^{\circ} 30'*. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß unter Portogallo die Hauptstadt davon zu verstehen ist.“ Lassen wir das famose Deutsch auf sich beruhen. Auch die Sache verdient eigentlich nichts anderes. Nur weil sie in geachteter Zeitschrift veröffentlicht ist²⁾, nehmen wir von dieser Vermutung — besser Zumutung — Notiz. In einer Ortstabelle kann doch unmöglich der Name einer bekannten, auf keiner Land- und Seekarte fehlenden großen Seestadt plötzlich auf eine weit abgelegene übertragen werden. Wird man je in einer frühern oder jetzigen Ortstabelle Brandenburg für Berlin, Tirol für Innsbruck setzen? Und auf diese gänzlich in der Luft stehende Konjekturen hin

of Vespucci, Hakluyt Soc. Vol. XC. 1894 p. 50) übersetzt stets „ 39° “, welcher Ausdruck jedoch nur einmal im italien. Brief vorkommt.

1) De arte atque ratione navigandi libri duo. 1546 passim. Opera, Bas. 1592 p. 17 etc.

2) Mitt. der Geogr. Ges. Wien 1893, 585. Warum an dieser Stelle von G. auf Uzielli's Schrift, Toscanelli luiziatore della scoperta d'America 1892. S. 91 u. 212 verwiesen wird, ist unerfindlich, da in dem gesamten Werkchen nicht ein Wort von obigen Fragen gehandelt wird.

baut Gleich weiter, um aus 50. sec. $37^{\circ} 30' = 63$ einen „ziemlich entsprechenden Wert der Erdgröße“ zu erhalten. Damit wird die gesamte hier besprochene Frage erledigt, weil „genügendes Material für ihre Lösung eigentlich noch nicht vorliege.“ — — —

Von dem gleichen Verzeichnis „Nomina civitatum“ geht auch Luigi Hugues¹⁾ aus. Er glaubt aus den drei dort genannten Positionen: Cordova 34° (wahre Breite $37^{\circ} 52'$), Oporto oder Portus Cale $37^{\circ} 30'$ (statt 41°), Saragozza 36° (statt 42°) schließen zu müssen, daß Toscanelli auch für Lissabon (wahre Breite $38^{\circ} 40'$) eine um 3° geringere Breite, „also etwa $35^{\circ} 40'$ “ angenommen habe. Hier muß zunächst das Mißverständnis, welches Hugues durch Identifikation von „Saragosa“ mit Saragoza (ital. Saragozza) in Aragonien begeht, während darunter Syrakus (ital. Siracusa) zu verstehen ist, ausgemerzt werden²⁾; dasselbe ist, wie man sieht, für die Breitenverminderung von Lissabon jedoch belanglos, da der Verfasser die gewaltige Differenz von 6° ganz außer Acht gelassen hat. Im übrigen läßt sich prinzipiell gegen das Verfahren, aus den Positionsfehlern benachbarter Orte auf den wahrscheinlichen Fehler für Lissabon zu schließen, nichts einwenden. Indessen ganz mit dem gleichen Rechte kann man aus der 4. Ortstabelle jenes Toscanelli-Manuskripts, *ex libro decani* überschrieben, wo Corduba's Breitenlage zu $40^{\circ} 30'$, Majorca zu $40^{\circ} 45'$ angeführt ist, ableiten, daß der Kosmograph für Lissabon wohl 41° angenommen haben könne, zumal dieser Wert mit vielen sonstigen Quellen übereinstimmt. Warum sollte er sich bei den beträchtlichen Widersprüchen, welche sich in den Koordinaten der 4 Ortstabellen für dieselben Orte finden, gerade an Nro. 1 gehalten haben, einer Tabula civitatum, deren Breitenangaben zum großen Teil ganz gewaltig gegen alle sonstigen, wie gegen die wahre Lage abweichen?

Freilich hat Hugues die eigentliche wissenschaftliche Tragweite seiner Konjekturen, wie mir scheint, gar nicht erkannt, weil

1) L'opera scientifica di Crist. Colombo 1892 p. 56.

2) Darüber, daß im Toscanellimanskript mit Saragoza die Stadt Syrakus in Sizilien gemeint ist, kann gar kein Zweifel obwalten. Einmal heißt Syrakus im Mittelalter, wie alle nautischen Karten sofort erkennen lassen, stets Saragoza. Sodann zeigt die Position in der fraglichen Ortstabelle des Toscanellimanskripts ($36^{\circ} 10'$ L. und 36° Br.), während Taragona daselbst mit $17^{\circ} 41'$ L. und 39° Br. bezeichnet ist, daß unter Saragoza unmöglich eine Stadt im Westen und Norden von Taragona gemeint sein kann. Schon die Differenz 6° hätte auf den Irrtum aufmerksam machen können, da eine so große sich in der Tabelle nicht wieder findet.

er sich für seinen nächsten Zweck nur an wenige Orte Spaniens und Portugals gehalten hat. Die Tabelle der „Nomina civitatum“ ist m. E. eine der interessantesten Tabulae regionum sive civitatum, die bis jetzt veröffentlicht ist, und wir müssen daher Gustavo Uzielli für seinen Fund sehr dankbar sein. Ueber den Ursprung und den Zusammenhang dieser nicht unwichtigen geographischen Dokumente des Mittelalters, dieser Tabulae, hat man bisher, so viel mir bekannt, niemals erschöpfende Untersuchungen angestellt. Die meinigen, seit Jahren begonnen, sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Doch müssen hier einige allgemeine Punkte berührt werden. Als Quellen der Einzelangaben kommen wesentlich in Betracht: 1. Ptolemaeus und die antiken Ueberlieferungen. 2. Die arabischen Geographen. 3. Sehr wenige neuere Ortsbestimmungen und damit zusammenhängende Berechnungen für benachbarte Orte. 4. Karten, von denen man die Positionen abgelesen hat. Die zahllosen Ziffernfehler lassen sich zum Teil ausmerzen durch Vergleich aller Lesarten der oft in den Handschriften ganz oder bruchstückweise wiederkehrenden Ortsverzeichnisse. Was aber den bisherigen Editoren entgangen und doch zur Anflüderung der kolossalen geographischen Ungereimtheiten zu wissen unbedingt nötig ist, das ist der Umstand, daß sehr viele von jenen Tabulae von verständnislosen scholastischen Kompilatoren aus den verschiedenartigsten litterarischen (nicht kartographischen) Quellen zusammengetragen sind, die bei der Längen- und Breitenzählung von ganz entgegengesetzten Prinzipien ausgehen.

So hat Siegmund Günther 1878 in seinen Studien zur Geschichte der math. u. physik. Geographie (IV. Halle 1878, 255—62) eine große Ortstabelle aus einer Münchener Handschrift des 15. Jahrh. veröffentlicht und die Positionen zu einer Karte zusammengestellt, in der sich u. A. Spanien durch mehr als 24 Längengrade hindurchziehen soll (!), — ohne zu bemerken, daß die nach wachsender geogr. Länge geordnete Tabelle von dem mittelalterlichen Kompilator aus mehreren ganz verschiedenen Einzeltabellen zusammengeschrieben ist, von denen die eine die Längen von West, die andere von Ost zählt, während selbst die gleichsinnigen nicht vom gleichen Nullmeridian ausgehen. Zieht man also diese Einzeltabellen aus, so kommen ganz vernünftige Kartenbilder zum Vorschein, die nicht mehr von den heutigen abweichen, als alle mittelalterlichen.

Betrachtet man nun die „Nomina civitatum“ des Toscanelli-Manuskripts, so muß die außerordentlich niedrige Breite westlicher Orte auffallen, die sämtlich 3°—4° südlicher gelegt sind, als in den übrigen Ortstabellen, bei Ptolemaeus etc. etc. Hält man sich dabei nur an *Cordub* (34°), *Portogallo* (37° 30'), *Teragon* (39°), *Palermo* (36°), so könnte man auf den Gedanken kommen, es

läge hier noch ein Einfluß arabischer Geographie vor. Wir erfahren aus den Auszügen Lelewels (*Géogr. du moyen âge*, Atlas) jedoch, daß so südliche, vom Rasm abweichende Positionen sich nur bei ältern Arabern finden, wie z. B. bei Abu Rihan (um 1030), der *Ischbilä* (Sevilla) auf $34^{\circ}40'$, *Kortuba* auf 35° etc. verlegt. Seit aber Abul Hassan aus Marokko (nm 1230) eigene Breitenbestimmungen angestellt hat, unter denen Ischbilä in Andalus mit $37^{\circ}15'$ die für uns im Augenblick wichtigste ist, sehen wir die spätern Araber die spanischen und portugiesischen Orte niemals mehr in so niedrigen Breiten angeben, ja z. Teil werden sie beträchtlich zu weit nach Norden geschoben. So giebt Abul Hassan Nureddin (nm 1274) *Lischbuna* (Lissabon) eine Breite von $42^{\circ}40'$, wenn anders hier Lelewell zuverlässig ist. Genug mit der arabischen Geographie hat unsere Tabelle nichts zu thun.

Aehnlich niedrige Breiten liest man auf gedruckten Karten erst von einzelnen Tafeln des Bernhard Sylvanns (1511) und einzelnen Tabulae novae der Straßburger Ptolemaeus-Ansgabe (1513) ab; Sylvanus setzt Corduba auf 34° , Olisippo auf 35° , Tarraco auf 39° und die Uebersichtskarte des atlantischen Ozeans im Ptolemaeus von 1513 hat Lissabon sogar auf ca. 33° N. Br. gerückt (s. Nordenskiöld Facsimile-Atlas, Taf. XXXVI). Aber niemals geben diese Karten auch den Orten Frankreichs und Englands eine gleich niedrige Lage wie die Tabula eivatatnm, die ja auch unzweifelhaft viel älter als jene Karten des Sylvanns und Waldseemüller ist, da sie sich in dem Manuskript des 1482 verstorbenen Toscanelli gefunden hat.

Das Interessante an der Tabula eivatum des Toscanellimanskripts ist, daß sie eines der seltenen Verzeichnisse geographischer Koordinaten ist, welches deutlich auf die Ausnutzung einer der italienischen „Carte nautiche medioevoli“ hinweist, (ohne daß, wie gewöhnlich, alle Positionen der gleichen Quelle entstammten). Gehen wir, um nicht zu weit abzuschweifen, nur auf einige der besonders charakteristischen Breiten ein, sie in horizontalen Linien ordnend. (Siehe folgende Seite).

Vergleicht man diese Positionen, die z. T. in auffallendster Weise von allen sonstigen mittelalterlichen Tabellen abweichen, mit einer der nantischen Karten, so erkennt man unzweideutig einen Zusammenhang. Die Orte mit annähernd gleicher Breite in der Tabelle wird man in ziemlich gleichem Abstand von der quer dreh die Karte verlaufenden Mittellinie finden. Besonders charak-

*Londros 49° 45'**Parigi 46° 45'**Vinegia 46° 45'**Trabisonda 46° 45'**Vignone 43° 15'**Florentia 43° 20'**Ragosta 43° 45'**(Arigona)**Teragon 39° Bonifacio 39° 45'**Portogallo 37° 30'**Palermo 36° Saragosa 36°**(Syrakus)**Cordub 34°*

teristisch ist hierfür die Querlinie Paris-Venedig-Trapezunt, die jedem Laien den unmittelbaren Zusammenhang obiger Ortstabelle mit den nautischen Karten des 14. u. 15. Jahrh. — oder auch den Weltkarten, soweit diese die Mittelmeerküsten jenen Karten entnehmen, — klar machen kann. Mißt man auf einer solchen Karte, welche die italienische Halbinsel nebst benachbarten Küsten darstellt, den Abstand von Palermo bis Venedig mittelst des auf den Karten befindlichen Meilenmaßstabes, so wird man ca. 500—520 Miglien finden, ganz entsprechend dem Breitenunterschied in der Tabelle, wenn man 1° etwa zu 66½ M. annimmt. (7½°. 66½ = 517 M.). Würde man also eine solche Karte von Palermo aus mit parallelen Querlinien im Abstand von 66½ M. überziehen, und die südlichste den 36° nennen, so würde man die Breite von Venedig wie oben ablesen können. Der Fehler des Breitenunterschieds gegenüber der wahren Lage — Palermo-Venedig 7½° statt 7¼° — ist auch, ganz entsprechend den nautischen Karten, im mittlern Teil des Mittelmeers weit geringer als an den ozeanischen Küsten. Hier soll nach der Tabelle zwischen Portogallo und Londros ein solcher von 12¼° bestehen, während der wahre Unterschied nur 10¼° beträgt. Ich gehe hier auf die Gründe dieser letztern Erscheinung nicht ein, sondern erinnere nur daran, daß es ganz natürlich ist, wenn alle westlichen Orte einer nautischen Karte des Mittelmeers jener Zeiten nach Süden rücken. Die Querachse desselben entspricht eben nicht einer rektifizierten Breitenparallele, sondern durchschneidet¹⁾ das Mittelmeer in einer Richtung von WzN—OzS. Die Kartenparallele (nicht Breitenparallele) von Palermo (wahre Breite 38°) trifft also auf diesen Karten nicht Portugals Westküste südlich von Lissabon (wahre

1) Auch die Gründe dieses Punktes bleiben von mir jetzt unerörtert, doch sei bemerkt, daß ich mich mit Breusings Erklärung des Wesens seiner sog. loxodromischen Karten durchaus nicht einverstanden erklären kann.

Breite $38\frac{3}{4}^{\circ}$), sondern ungefähr in der Breite Portugallo's (41°) n. s. f. Die Kartenparallele von Venedig trifft Paris trotz des wahren Breitenunterschieds von $3\frac{1}{4}^{\circ}$ u. s. f.

Soviel für jetzt über diese Tabula. Da sie sich in einem Manuskript Toscanelli's gefunden hat, so könnte man allerdings fragen, ob er nicht auch vielleicht auf ähnlichem Wege zu einer so südlichen Breite für Lissabon gekommen sein könnte, wie sie die Tabula vermtenen läßt und sie für andere Grundwerte des Erdgrades ($62\frac{1}{2}$ oder 60 M.) erforderlich erscheint. Denken wir uns, der Kosmograph hätte die Breite von Florenz zu $43^{\circ}30'$ angenommen und im Abstand von $33\frac{1}{2}$ ($= \frac{1}{2}^{\circ}$) südlich von Florenz auf einer nautischen Karte eine Parallele zur mittlern Querlinie der Karte gezogen und diese als 43. Parallelkreis angesehen, nm in weitem Abständen von je $66\frac{2}{3}$ M. weitere Parallelen (lineae transversae) über die Karte zu legen. Führt man dies z. B. auf den Karten Benincasa's v. 1480 aus¹⁾, so würde man für Lissabon eine Breite von $34\frac{1}{2}^{\circ}$ erhalten, da der Höhen-Abstand der durch Florenz und Lissabon zu ziehenden Parallelen bei Benincasa 600 M. ($600:66\frac{2}{3} = 9^{\circ}$) beträgt. Zieht man die Parallelen im Abstand von 60 M., so rückt Lissabon auf $33\frac{1}{2}^{\circ}$ ($600 = 60 \cdot 10$). Bekanntlich läßt sich auf den nautischen Karten die Lage von Binnenstädten, wie Florenz, nur annähernd fixieren. In ähnlicher Weise können Sylvanus und Waldseemüller verfahren sein, deren große Abweichungen für portugiesische Orte wir oben (S. 254) andeuteten.

Wir kommen mit dieser letzten Probe in der That für Lissabon in Breiten, für welche das Verhältnis von 5:6 des Längen- und Breitengrades maßgebend ist (s. oben S. 244). Man könnte dies als einen Beweis auffassen, daß Toscanelli den Erdgrad zu 60 M. ($= 50 \times \frac{6}{5}$) angenommen hätte. Indessen spricht alles gegen die Annahme einer so südlichen Breite. Auf die Abweichung von der Tabelle der „Nomina civitatum“ ist dabei kein Gewicht zu legen, da sich Toscanelli diese keinesfalls als Richtschnur genommen hat und sie in keiner Weise von ihm selbst herrühren kann. Vor allem mußte ihm doch daran gelegen sein dem König Portugals verständlich zu sein. War i. J. 1474 dort die Breite Lissabons vielleicht noch nicht so gut bekannt, wie zur Zeit Vespucci's, so hat man sie sicher nicht nm 5° zn südlich an-

1) Zu diesem Zweck muß man natürlich die Konturen der Einzelblätter erst zu einem Gesamtbild zusammetragen.

genommen. Nach allem diesem glaube ich, daß eine Konstruktion der Toscanelli-Karte von Florenz als Ausgangspunkt als ausgeschlossen zu betrachten ist.

21. Die mittelalterlichen „*misure fondamentali della grandezza della Terra*“. Wir haben so eben ganz unabhängig von überlieferten Annahmen über die Größe der Erde lediglich aus den Angaben des Toscanellibriefes als wahrscheinlich nachzuweisen versucht, daß der Florentiner Kosmograph sich an den Grundwert

$$1^\circ = 66\frac{2}{3} \text{ Miglien.}$$

gehalten hat. Das nächste Erfordernis ist also diese Zahl mit den sonst überlieferten Annahmen in Beziehung zu setzen. Dies wird erschwert durch den Mangel geeigneter Vorarbeiten, ich meine einigermaßen vollständiger, quellenkritischer Untersuchungen über den Zusammenhang der Größenangaben der Erde, welche uns bei kosmographischen Schriftstellern und den Weltkarten des späteren Mittelalters in höchst verschiedenem Gewand und oft arger Entstellung der Ziffern entgegenreten. Denn was z. B. K. Kretschmer uns im betreffenden Kapitel seiner „*Physischen Geographie im christlichen Mittelalter*“ (1891, S. 59—64) bietet, erhebt sich nicht über eine einfache Nebeneinanderreihung weniger zusammenhangsloser Daten — allerdings mit den Worten der Autoren — ohne den Versuch, die in ihnen enthaltenen sinnentstellenden Widersprüche aufzuklären. Vor allem gilt es doch sicher, die Zahlen erst aus der Verunstaltung durch die Kopisten — auch der neuesten — herauszuschälen; oft haben diese aus ganz bekannten Zahlen durch Lese- oder Schreibfehler vollkommen neue, alsdann in falscher Form weiter kursierende Werte gebildet, weil sie mit den Ziffern keinen Begriff verbanden¹⁾. Auch diesem für die Geschichte der Kartographie äußerst wichtigen Kapitel gegenüber beschränke ich mich auf wenige

1) Es sei gestattet, dies an einem sprechenden Beispiel zu erläutern, wie es typischer selbst für die Entstehung falscher Zifferlesarten im Mittelalter nicht leicht gefunden werden könnte. Siegmund Günther (Studien z. Gesch. der math. u. phys. Geogr. 2 Hef. 1878. S. 239), teilt aus einer von ihm ausführlich analysierten Handschrift Nro. 7021 der Münchener Bibliothek mit, der Umfang der Erde werde dort zu 380000 Stadien oder 12000 Milliarinen angegeben. „Diese Zahlen“ heißt es dann, „sind aber ersichtlich so entsetzlich korrumpiert, daß mit ihnen nicht das geringste anzufangen sein dürfte. Denn es ergibt jene Bestimmung die lächerlich geringe Größe von $33\frac{1}{2}$ M.“ Hier wird man mit Recht verwundert sein, daß der Interpretor nicht durch die gänzlich von allen überlieferten Größenangaben der Erde sowohl in Stadien als in Milliarinen, auch nicht durch das scheinbar resultierende, aber niemals vorkommende Verhältnis von 1 Milliare = 3,17 Stadien veranlaßt ward, sich die Handschrift etwas näher an-

Andeutungen aus einem überreichen Material. Wäre die apodiktische Behauptung Peschels für Toscanellis Zeiten irgendwie begründet, so wären wir rasch mit unsern Untersuchungen zu Ende. Er sagt 1858: „Unerschütterlich blieb nämlich immer die Ansicht, daß der Grad 500 Ptolemäische Stadien enthalte. Das gerade Gegenteil ist der Fall. In seinem „Zeitalter der Entdeckungen“ (1858) und seiner „Geschichte der Erdkunde (1865) läßt Peschel dann wenigstens noch den Grundwert 60° M. = 1° , zu, ohne irgend welchen Beweis für diese Annahme so früh im 15. Jahrh. zu bringen (s. ob. S. 228 Anm.). Es ist Peschel aber, wie den meisten späteren Autoren, entgangen, daß bei allem Anschluß in Geographica an Ptolemaeus seit der Zeit seines Wiederauflebens gerade in Hinsicht der Annahme von der Größe der Erde zahlreiche Kosmographen auch des 15. Jahrh. sich von Ptolemaeus lossagten und andere Werte bevorzugten. Das ist besonders auch der Autorität eines d'Avèzæ und S. Ruge (s. S. 246) gegenüber zu betonen, um den scheinbaren Widerspruch aufzuheben, daß wir Toscanelli hinsichtlich der Breite Lissabons, und des Verhältnisses von Längen- und Breitengrad sich an Ptolemaeus halten lassen, in Bezug auf die Erdgröße ihn im Gegensatz zu dem Alexandriner setzen. Eben deshalb haben wir oben nachgewiesen, daß die zeichnenden Kosmographen des 15. Jahrh. den Erdumfang keineswegs immer zu 22500 M., sondern z. T. zu 24000 M. (Bianco), zu 20400 M. (Fra Mauro) etc. annahmen. Wir befinden uns also in der That, was diesen Punkt betrifft, in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in einer Sturm- und Drangperiode und müssen dies auch durchaus begreiflich finden, gerade weil man damals verlangend den Blick nach dem fernen Indien richtete.

22. Der Grundwert $66\frac{2}{3}$ M. = 1° als *misura fondamentale*. Für unsere Frage können wir uns auf die Werte $66\frac{2}{3}$ M. = 1° und $67\frac{2}{3}$ M. = 1° beschränken. Fasse ich das Ergebnis meiner Durchforschung der Litteratur kurz zusammen, so besteht es darin, daß ich der Annahme 1° = $66\frac{2}{3}$ M. (Erdumfang also 24000 M.) in der Zeit vor Toscanelli durchaus nicht zu selten, im ganzen 16. Jahrh. jedoch außerordentlich häufig begegnet bin, dem

zusehen. Nun steht in letzterer wörtlich „circuit9 \overline{m} l're: c et lxxx milib9 \overline{m} iator3 \overline{m} surat' q duodecies mille miliaria et lu computatur,“ zu Deutsch: Der Umfang aber der Erde (G. hat tres statt terrae gelesen) wird mit 180000 Stadien gemessen, was zu 20052 Milliarden berechnet wird (duodecies im mittelalterlichen Latein wird fast immer für 20 gebraucht), also genau die bekannte, in allen Handschriften des Honorius auftretende, freilich auch schon (aus 25200?) korrumpierte Angabe der Erdgröße, auf deren Richtigstellung ich jetzt nicht eingehe.

Werte $1^{\circ} = 67\frac{2}{3}$ M. jedoch niemals. Jedenfalls gehört der erstere zu den *misure fondamentali della grandezza della terra*. Denn als eine solche „misura“ muß doch offenbar jeder Wert bezeichnet werden, der sich eine größere Geltung in der Wissenschaft verschafft hat, in diesem Falle also von einer größeren Anzahl von Kosmographen verbreitet und anerkannt und von Praktikern häufiger angewandt ist. Aber seltsamer Weise fehlt dieser Wert $1^{\circ} = 66\frac{2}{3}$ M. gänzlich in der Zusammenstellung solcher Grundwerte von Ptolemaeus bis Bessel und Baeyer, welche Uzielli seiner Ricerca II Sopra la grandezza della terra secondo Toseanelli (Boll. Soc. Geogr. It. 1873) einverleibte um nachzuweisen, daß der Florentiner die Größe der Erde bereits mit großer Präzision gekannt habe. Hiernach muß ferner Uzielli i. J. 1873 jene ausgedehnte Kontroverse ganz unbekannt geblieben sein zwischen Varnhagen und d’Avezac v. J. 1858. (Bull. Soc. de géogr. Paris IV Sér. Vol. 15 n. 16), wo es sich hauptsächlich um die Werte $1^{\circ} = 66\frac{2}{3}$ und $1^{\circ} = 70$ M. handelt, oder was dasselbe ist um $1^{\circ} = 16\frac{2}{3}$ und $1^{\circ} = 17\frac{1}{2}$ Leguas. Dort wird die Schätzung $1^{\circ} = 16\frac{2}{3}$ Leguas geradezu als „préconisée par Am. Vespuce“¹⁾ (Vol. 16. p. 216) bezeichnet, auf Enciso’s *Summa de Geographia* (1519), und vor allem auf die Verhandlungen auf dem Kongreß zu Badajoz i. J. 1524 verwiesen (p. 273), wo die gesamte Frage der Demarkationslinie sich hauptsächlich darum dreht, ob man den Erdgrad zu $16\frac{2}{3}$ oder $17\frac{1}{2}$ Leguas annehmen solle. „Die Portugiesen fangen seit kurzer Zeit an,“ heißt es dort,²⁾ „statt $16\frac{2}{3}$ eine Graduierung nach dem Verhältnis $17\frac{1}{2}$ M. einzuführen“. Es würde aber ein Irrtum sein, zu glauben, daß damit

1) Es wird hierbei von d’Avezac u. A. stets der Brief Vespucci’s von 18. Luglio 1500 herangezogen, den Bandini 1745 herausgab. In diesem verbreitet sich V. ausführlich über den Grundwert, 24000 m. que vagliano 6000 leghe“. (F. A. de Varnhagen, *Amérigo Vespucci*, Lima 1865, p. 72). Bekanntlich ist die Echtheit dieses Briefes mit triftigen Gründen besonders auch von Varnhagen bestritten. Mir scheint ein weiterer Beweis für die Unechtheit gerade in dieser Bezugnahme auf den Erdgrad zu $16\frac{2}{3}$ Leg. zu liegen. Derselbe stimmt nämlich gar nicht mit der Angabe des echten Briefes von 1503. Lissabon wird im Brief von 1503 auf $39\frac{1}{2}^{\circ}$ Br. angenommen, von dort soll der Weg nach Gran Canaria, das auf $27\frac{1}{2}^{\circ}$ gelegen sei, 280 Leguas „per el vento infra mezodi et libeccio“ betragen. Die Richtung ist also SSW. (S $22\frac{1}{2}$ W). Nach der Raxon de martoloio ergeben die 280 Leguas auf den Meridian reduziert also $280 > 0,92 = 258$ Leguas. Dies durch den Breitenunterschied von 12° geteilt, führt niemals auf den Grad von $16\frac{2}{3}$ L., sondern ca. $21\frac{1}{4}^{\circ}$ Leguas = 86 Millas, worin man schwer den Eratosthenischen Wert $87\frac{1}{2}$ M. erkennt, dessen sich auch Mos. Jaimes Ferrer 1495 bedient (s. über diesen Navarr. Col. de los viages II., 102).

2) Navarr. Col. de los viages IV, §52. Vergl. Bull. Soc. Géogr. Paris 1858. Bd. 15, p. 218.

das Schicksal jener Annahme schon besiegelt gewesen sei. Statt nur auf Falleyro, (1535) und Nonius (1546) hinzuweisen, erinnere ich daran, daß sich dieselbe auf Karten noch bis zum Ende des 16. Jahrh. erhalten hat. So ist z. B. $1^{\circ} = 16\frac{2}{3}$ Leg. auf Ferando Berteli's jüngst veröffentlichter Karte (ca. 1560 ?) und auch auf des Portugiesen Vaz Dourado's großem Atlas der neuen Welt, nach dessen Ausgabe von 1580 die Münchener Sammlung von Kunstmann (1859) fünf Blätter wiedergab.

Aber wir müssen dieselbe Zahl rückwärts verfolgen. Sie ist jedenfalls durch die Araber in die mathematische Geographie eingeführt, doch ist man sich über die Art und Weise ihrer Entstehung nicht völlig klar. Wir finden sie schon bei Abul Hazan, Ali Ben Omar, lat. Alazenus († 1038). Und wenn dieser mit seiner Schrift „de crepusculis“¹⁾ sagt: „Quantitas circuli magni continentis terram secundum, quod dixerunt sapientes, est 24000 milliaria“, so hält er sich bereits an ältere Gewährsmänner. Die gleiche Zahl kommt dann bei den Kosmographen des scholastischen Zeitalters vor, wir finden sie u. a. bei Albertus Magnus († 1280) in seiner Schrift de caelo et mundi II, 4, c. 11, der sich allerdings seinerseits gegen dieselbe erklärte. So gehörte sie im 15. Jahrh. ohne Zweifel mit zu den bekanntern der überlieferten Werte, unter denen sie noch für die Kosmographen den Vorzug hatte einen Erdmfang von stark abgerundeter Form, 24000 M., abzugeben. Es ist also auch durchaus nicht zu verwundern, daß wir dieser Annahme bei den Verfassern von Weltkarten, wie Andrea Bianco 1436, begegnen (s. oben S. 233). Sie steht nach der Verbreitung ebenbürtig neben der von Alfragan überlieferten von 20400 M. Bei der völligen Unmöglichkeit, sich über die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit dieser oder jener Annahme ohne neue Erdmessung ein Urteil zu bilden, wählte eben der eine Autor diesen, der andere jenen Wert. Aeneas Sylvius-Piccolomini, bekannt als Papst Pius II. († 1464), lehnt ausdrücklich jede Entscheidung ab: „Totius terrae sive ambitum, sive diametrum quaerere furor“²⁾. Die praktischen Geographen aber mußten sich entscheiden. Kolumbus sucht sich sofort den kleinsten Wert, $56\frac{2}{3} = 1^{\circ}$, aus, da ihm selbst der Ptolemaeische mit $1^{\circ} = 62\frac{2}{3}$ M. noch zu groß ist. Es ist daher von großem Interesse zu sehen, daß Toscanelli sich gleich-

1) Remarkable Maps of the XVth, XVIth, XVIIth, centuries, reprod. in their original size. Amsterdam, Fred. Muller 1894 I. No. 10.

2) Opera P. Nonii Bas. 1592. p. 433.

2) Cosmogr. Pii papae in Asiae et Europae descriptione, Parisiis 1517. p. 26.

falls von Ptolemaeus lossagt, aber zugleich dem beträchtlich größern Wert des Erdgrades sich zuwendet. Nicht weniger bemerkenswert ist, daß der von ihm bevorzugte durchaus mit demjenigen übereinstimmt, den wir unzweifelhaft 30 Jahre später bei den Portugiesen im Schwange sehen. Ob hier ein direkter Zusammenhang besteht, entzieht sich bis jetzt unserer Kunde. Toscanelli kann bei Gelegenheit seines Briefes diesen Wert zu Grunde gelegt haben, weil er vielleicht wußte, daß man in der Schule von Sagres dem Erdgrad $16\frac{2}{3}$ Leguas gebe. Irgend einen Nachweis hierfür vermag ich nicht zu geben. Leider aber auch jetzt eben so wenig einen Beleg dafür, daß die Portugiesen schon seit längerer Zeit mit jenem Werte rechneten. Hierauf müßte also die Forschung besonders gerichtet sein. Die Frage würde sich leicht durch die Auffindung einer portugiesischen Karte mit Breitenskala entscheiden lassen. Aber die Gründe für die Unwahrscheinlichkeit, daß eine solche aus der Zeit des Prinzen Heinrich entdeckt werden wird, sind bereits besprochen. (S. 215). Jedenfalls müssen Uzielli, Hugues, Albertis und Kretschmer zugeben, daß wir mit der Hypothese, Toscanelli habe sich an den Erdgrad von $66\frac{2}{3}$ M. gehalten, den Florentiner mitten in das Bewußtsein seiner Zeit setzen und ihm Unwahrscheinlichkeit oder gar Unmöglichkeiten nach keiner Seite zumuten.

23. Die handschriftliche Notiz, $67\frac{2}{3}$ M. = 1° , im Toscanelli-Manuskript. Diesen Ausführungen steht nun ein 1873 von G. Uzielli gemachter Fund von scheinbar bestechender Beweiskraft gegenüber. Derselbe hatte in den Blättern, welche den *Discorso sopra la cometa del 1456* enthielten, von Toscanellis Hand die Worte gefunden:

Gradu^o 9line^o 68 miliaria mi^o 3a vni^o

Miliarium la milia brachia

brachium duos palmos

Palmos. 12. uncias. 7. filis

Uzielli betrachtet diesen Wert nun sofort als zu den „misura fontamentali“ gehörig und Toscanelli selbst als dessen Urheber. Schon gegen diese ersten Schlußfolgerungen, welche Uzielli aus dem Funde zog, muß aber Widerspruch erhoben werden. Als *misura fontamentale* kann jene Zahl nach unserer eben gegebenen Erklärung (S. 259) keinesfalls bezeichnet werden. Der Ausdruck $67\frac{2}{3}$ M. = 1° ist faktisch zum ersten Male nach 400 Jahren durch G. Uzielli in die geographische Literatur eingeführt. Wäre sie eine *misura fontamentale*, — wie kommt es dann, daß weder Fernel (*Cosmotheoria* 1528),

noch Snellius (Eratosthenes Batavus 1617), noch Riccioli (Geogr. ref. 1661) und wie alle die zahlreichen Autoren heißen, die sich mit der Geschichte der verschiedenen Annahmen von der Größe der Erde eingehend beschäftigt haben, jemals jene Ziffer (oder den entsprechenden Erdumfang von 24360 M.) anführen, noch irgend jemals Toscanelli als maßgebenden Autor in dieser Frage nennen? Riccioli hat doch mindestens die Schriften von 80—90 Kosmographen aller Zungen angezogen. Trotz aller Mühe ist es mir nicht gelungen, unter den älteren Maßen irgend einen Wert zu finden, aus dem jene $67\frac{2}{3}$ M. entstanden oder auch nur entstellte sein könnten, sei es aus einem bestimmten Ausdruck für den Erdumfang oder Erddurchmesser, sei es aus abgerundeten Werten des Durchmessers, die bei Multiplikation mit $\frac{22}{7}$ wieder eine scheinbar exakte Form annehmen, sei es aus Verwandlungen von Fuß- oder Wegemaßen.

So glaubte ich aus dem Toscanelli-Manuskript vielleicht einiges entnehmen zu können. Schen wir uns dasselbe näher an, — und eben zu diesem Zweck habe ich mir Einsicht in das Original verschafft, — so zeigt sich sofort, daß obige vier Zeilen (gradus continet etc.) genau denselben Charakter einer von Toscanelli einem Kollektaneenblatt einverleibten gelegentlichen Notiz fremden Ursprungs an sich tragen, wie die übrigen (Tabulae civitatum). Es befindet sich nämlich unter jenen losen (z. T. unbeschriebenen) Manuskriptblättern ein Doppelquartblatt, auf welchem sich die 4 Tabulae regionum (sive civitatum), aus verschiedenen Schriftstellern herstammend, finden. Gleich daran schließt sich unsere Notiz.

Die Hoffnung das obige Exzerpt „Gradus continet 68 mil. etc.“ auf eine der zu Ortstabelle [3] und [4] jenes Toscanelli-Manuskripts gehörigen Quellen, neben denen sie geschrieben ist, zurückzuführen, ist gescheitert. Es ist mir ebensowenig wie Uzielli bis jetzt gelungen den „liber decani“ festzustellen, dem die 4. Tabelle geographischer Koordinaten entlehnt ist. Die Entzifferung des Titels der 3. Schrift, welcher lauten muß: „*Ex libro quod incipit occasione quorund. librorum,*“ und damit den Hinweis, daß es sich nur um eine Schrift des Albertus Magnus¹⁾ handeln könne, verdanke ich meinem gelehrten Kollegen Wilhelm

1) Uzielli hatte gelesen: „*quo inest*“. In dem an Druckfehlern reichen Inventaire des manuscrits de l'ancienne bibliothèque roy. des ducs de Bourgogne (Bruxelles 1839) steht (fol. 19. Nro. 936_a) allerdings auch: „*Albertus Maqui (sic). Speculum Astronomiae. Incipit: Occasione quorundam librorum. 1418*“.

Meyer hieselbst. In der That finden sich im Speculum astronomiae (Parva naturalia. Opera ed. Jammy Lugd. 1651 Vol. V, 606 ff.) verstreut die 3 Positionen, die Toseanelli sich daraus notierte, aber nichts in dieser Schrift des Albertus von einer Angabe der Meilenzahl der Erdgröße und dem Wert der Meilengröße selbst.

Der Nachweis, aus welcher Quelle Toscanelli diese uns hier allein interessierenden Angaben „Gradus continet“ entnommen, ist mir also bisher noch nicht gelungen und dies bleibt in der Kette meiner Gegengründe eine Lücke. Daß sie aus italienischer Quelle stammt, ist aus den Maßverhältnissen der Meile klar; daß es sich um eine entstellte Notiz handelt, und „Gradus continet 67 milliarum minus 3 a unius“ oder ähnlich heißen muß, halte ich für durchaus wahrscheinlich. Toseanelli selbst kann in diesem Falle kein Vorwurf treffen, er hat eben auch alle Ortstabellen mit ihren kleinen und groben Fehlern wortgetreu exzerpiert, ganz ebenso wie ich heute meine Kollektaneen der Tabulae regionum gesammelt habe. Ich erinnere nur an Toletum 49° Br., Praga 56° neben 50° Br. etc.¹⁾.

24. Die Größe des Miliare des Toscanelli. Für die Frage der Toseanelli-Karte und deren Rekonstruktion ist hiermit das Kapitel über den Erdgrad erschöpft. Der Florentiner Gelehrte hat die Karte zwar eigenhändig gezeichnet, aber keinesfalls den Inhalt, den Küstenverlauf der alten Welt erst neukonstruiert, sondern, wie wir nachzuweisen suchten, den Seekarten seiner Zeit entnommen, auf welcher er von Lissabon bzw. dem 40. Parallel aus nur je 5.66½ = 330 Miglien abzugreifen hatte, um dieselben mit einem System von Breitenparallelen von je 5° Abstand zu versehen.

Je kleiner nun die Erde ist, um so kürzer ist der Ostweg und deshalb sehen wir Kolumbus starr an der kleinsten Annahme seiner Zeit, 56½ M. = 1°, festhalten, von der er sogar schlankweg behauptete, sich selbst überzeugt zu haben (Varnhagen, Bull. Soc. de Géogr. 1858. Febr. Note 3^{me} attribuée à Chr. Colomb), daß dieses Maß der Wirklichkeit entspreche. Ueber

1) Beiläufig mögen 2 sinnenstellende Fehler, die sich in Uzielli's Abschrift finden, berichtigt werden. Im Manuskript steht Colonia 47° Br. nicht 45° (Uzielli), und Tolosa 49° 6' nicht 99° 6' (Uzielli). Die Positionen Tolosa's sind also diejenigen aus Arzachel (40° 47' L., 49° 6' Br. So auch bei Alb. Magnus). Kleinere Korrekturen bei späterer Gelegenheit.

den absoluten Wert der Miglie läßt sich Kolumbus nicht aus. Ebenso wenig aber Toscanelli selbst, der in seinem Brief an den König von Portugal immer nur von Miliaren spricht. (Vergl. oben S. 224). Es kann aber gar kein Zweifel sein, daß in jener Zeit darunter stets nur die römische Meile verstanden sein kann¹⁾. Sowenig wir Toscanelli nun mit dem Anschluß an die Zahl von 66½ M. = 1° die übertriebene Unterschätzung der Erdgröße mit Kolumbus teilen sehen, so sehr spricht seine lebhafteste Befürwortung des Seewegs nach Indien gegen eine übertriebene Ueberschätzung derselben. Einer außerordentlichen Ueberschätzung aber würde sich Toscanelli schuldig gemacht haben, wenn er das Miliare jener Kollektaneenotiz entsprechend zu 2000 Brachia = 6000 Palmi (zu 12 unciae et 7 fili) angenommen und gleichzeitig dem Erdgrad 66½ M. (oder gar 67½ M.) gegeben hätte.

Uzielli freilich ist beglückt, nachweisen zu können, daß Toscanelli, dessen Ruhm zu verbreiten er sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, „*conoscesse la grandezza della terra in modo approssimativamente giusto*“ (l. c. p. 25). Da nämlich der „braccio di terra“ nach Ximenes (1757) gleich 550,875 mm sei, so entspreche die Meile einer Zahl von 1653,607 m, der Erdgrad also einer Größe von 111927 m. Diesen Ausführungen haben sich L. Hugues („*come bene dimostra il Uzielli il miglio usato dal Toscanelli era di metri 1653,607*“ l. c. p. 56) und ebenso K. Kretschmer 1892 rückhaltlos angeschlossen, nur daß letzterer einen kleinen Rechenfehler (1652,084 statt 1653,607) berichtigend auf 111785 m für den Erdgrad nach Toscanelli kommt. „Hieraus ergibt sich“, sagt Kretschmer (l. c. 237), „daß Toscanelli eine durchaus richtige Vorstellung von der Größe der Erde hatte, da sein Resultat vom Erdgrad Bessels nur um 410 m abweicht“. (Ueber Albertis vergl. den Nachtrag).

Beachten wir jedoch, daß Uzielli sich bei dieser Interpretation lediglich an die Elle, den *braccio*, hält, aber den eigentlichen Schlüssel der Reduktion ganz bei Seite schiebt. Er vermag die Worte: *palmus. 12. uncias. 7. filis*, nicht zu erklären. Kretschmer macht es sich leichter, er läßt die ihm unerklärbaren Worte einfach fort. Es sei schwierig zu erkennen, sagt Uzielli, von welchen Unzien Toscanelli hier rede. Seine metrologischen Gewährsmänner Ximenes (1757),

1) Ueber die Frage, wie groß man zur Zeit des Kolumbus die italienische Schiffsmiglie angenommen hat, werde ich demnächst ausführlich handeln, zugleich zur Abweisung einer besondern Kolumbusmeile, wie sie Gmelin sucht.

Queipo (1849) und Guidi (1855) vermochten ihm keinen Aufschluß zu geben, von welchem andern Maße, „das vielleicht in 16 oder 24 *uncie* und in *filis* geteilt sei,“ etwa die Rede sein könne. Eben deshalb hat sich Uzielli an eine 300 Jahre nach Toscanellis Zeit auftretende Bestimmung des Ximenes gehalten, welcher am Palazzo del Bargello die Marke eines braccio di terra in der Länge von 244,005 Par. L. (= 550,673 mm) nachgewiesen habe; daraus folge also die Florentiner Meile, deren sich Toscanelli bedient habe, zu 1653,6 m. Aber Ximenes, der im übrigen ausgedehnte metrologische Untersuchungen über den braccio fiorentino anstellt (Del Vecchio e Nuovo Gnomone Fiorentino, Firenze 1757 p. 2—7), bleibt uns ebenso wie Uzielli den Beweis schuldig, daß die Marke am Palazzo del Bargello schon aus dem 15. Jahrh. stammt. Und somit liegt der Grund eines methodischen Bedenkens für mich darin, daß Uzielli die Annahme des Ximenes ohne Weiteres anerkennt, während doch gerade sein (Uziellis) neuer handschriftlicher Fund einen wichtigen Fingerzeig giebt, den Ximenes nicht kannte. Ich meine den Ausdruck *palmus 12 uncias 7 filis*, den man an der Hand älterer Maße, wie ich glaube, doch wird erklären können.

Nicht für die Toscanellifrage, sondern für die gesamte mittelalterliche Metrologie ist Uzielli's Fund nach meiner Ansicht äußerst dankenswert und von hohem Interesse. Ich erblicke darin einen der ältesten mir bekannten Versuche direkter Maßvergleichen zwischen dem alten römischen und dem mittelalterlichen Fuß Mittelitaliens, bezw. der Meile Mittelitaliens mit der alten römischen. Der Ausdruck bedetet offenbar nichts anderes, als

Palmus Florent. continet $12\frac{7}{15}$ *uncias pedis Rom. ant.*

Brachium Florent. = $2 \times 12\frac{7}{15} = 25\frac{14}{15}$ *uncias (= 2 ped.*
 $1\frac{14}{15}$ *unc.)*

Miliarium Florent. = $\frac{3000 \times 25\frac{14}{15}}{12}$ *unc. = 6350 ped. Rom. ant.*

Miliarium Florent. = $\frac{6350}{5} = 1270$ *passus Rom. ant.*

Hiermit stimmt dann vollkommen die Angabe Riccioli's, welcher (Geogr. ref. 1661. p. 47) sagt: *Miliare Flor. constat brachiis Flor. tribus milibus, ergo ex dictis de hoc brachio supra, Miliare Flor. habet Romanos passus antiquos 1270.*“ Aber auch die zweite Angabe Riccioli's über die Bestimmung eines ihm zugesandten *Brachium = 1'11\frac{14}{15} *ped. Rom. = 255,1 Par. Lin. =**

565,4 mm zeigt¹⁾, daß die Florentiner Elle mit der Zeit kleiner geworden ist, oder daß es auch früher verschiedene Brachia gegeben haben muß, wie zu Ximenes Zeiten (s. Uzielli a. a. O.), so daß man die Ausmessung vom Jahre 1757 nicht ohne Weiteres auf das Zeitalter des Toscanelli übertragen darf.

Diese Florentiner Meile zu 1270 passus ist nun durchaus kein Unikum, sondern sie schließt sich organisch der Gruppe mittelitalienischer Meilen, der Bologneser (1266 $\frac{1}{2}$ m. p.), der Ravennatischen (1278 $\frac{1}{2}$ m. p. Riccioli p. 47) an und verrät durch ihre duodezimale Einteilung mit diesen einen gemeinsamen, nicht-römischen Ursprung. Sie hat sich durch Wandlungen, die hier nicht erörtert werden können, in der spätern italienischen Meile erhalten (60 = 1°, ca. 1850 Meter).

Nimmt man den römischen Fuß zu 0,296 m, die alte römische Meile zu 1478,5 mit Hultsch²⁾, so resultiert die Florentiner Meile aus der Zeit des Toscanelli zu 1270. 1478,5 = 1877,7 Meter und demnach würde sein

$$1^\circ = 66\frac{1}{4}. 1877,7 = 125179 \text{ Meter,}$$

also 14058 Meter (bei 67 $\frac{1}{2}$ = 1°, sogar 15936 m) oder 13% mehr als der mittlere Erdgrad nach Bessel. Toscanelli hätte sich demnach, wenn die hier erörterte Randbemerkung seine persönliche Anschauung darböte, die Erde bedeutend zu groß gedacht. Da aber eine so große Erde dem gesamten Ideenkreis des Florentiner Forschers geradezu entgegengesetzt ist, so liegt hierin m. E. ein neuer gewichtiger Beweis dafür, daß die handschriftliche Notiz nichts als ein einfaches Exzerpt aus einer dritten Quelle ist.

Vielleicht ist in dieser Notiz unter Beibehaltung der hohen Meilenzahl für den Erdgrad willkürlich und gegen die Gewohnheit der Zeit, in der sich die wissenschaftliche Welt durch die römische Meile verständigte, die mittelitalienische Neumeile in der

1) Es darf nicht verschwiegen werden, daß die Worte „ex dictis supra“ bei Riccioli faktisch sich nicht auffinden lassen. Er giebt kurz zuvor eine tabellarische Uebersicht, wo er nicht weniger als 65 Fußmaße quellenmäßig mit dem alten römischen Fuß und seinen Unterabteilungen (pes, unciae (12), centesimae unius unciae) vergleicht. Gerade die für unsere Stelle wichtige Angabe: Brach. Flor. = 2' 1 $\frac{1}{4}$ fehlt p. 45. Aber die folgende Zeile: *sed ejus* (sc. Brach. Flor.) *typus ad me nuperrime Florentia missus est tantummodo 1' 11 $\frac{1}{16}$* wäre in dem Worte *tantummodo*, „nur“, unverständlich, wenn nicht vorher eine größere Florentiner Elle in der Tabelle aufgeführt wäre. Es muß also offenbar im Text des Riccioli beim Druck eine ganze Zeile ausgefallen sein, des Inhalts, daß man das Brach. Flor zu 2' 1 $\frac{1}{4}$ annähme.

2) Nicht 1479, wie oben S. 225 Anm. 1 irrtümlich steht.

Gestalt der Florentinischen beigefügt. Solche Kombinationen heterogener Werte sind gerade auf geographischem Gebiete nichts seltenes. Kolumbus identifiziert einfach die arabische Meile, deren er $56\frac{1}{2}$ auf den Grad nimmt, mit der römischen Meile, ein Irrtum, der übrigens auch längst vor ihm üblich war. Damit entfernte er sich von der wahren Erdgröße um 33%. Blicken wir aber auf das 17. Jahrh., wo zahlreiche Geographen des Kontinents behaupten, die Seefahrer neuerer Zeit nehmen den Erdgrad nur zu 53 Miglien an. Hier sind die Millas, deren 3 eine spanische Land-Legua ausmachen, als römische Meilen angesehen und damit ist die damalige Vorstellung der Spanier mit einem Federstrich um 33%, die wahre Erdgröße um 42% reduziert! Gelcich identifiziert in allen seinen Schriften die mittelalterliche italienische Seemeile einfach mit der heutigen Seemeile und vergrößert dadurch alle Maße schlankweg um $\frac{1}{5}$ und John Murray betrachtet die spanische Legua im Zeitalter der Entdeckungen ohne Besinnen als die Legua nuova (6687 m), während die ältere nur ca. 5920 m hat (The Geogr. Journal 1893, p. 578).

Wahrscheinlicher ist mir jedoch, daß es sich in jener Notiz um eine einfache Umrechnung des ursprünglichen Eratosthenischen Erdmaßes (250000 St. = 31250 M.) in Florent. Meilen zu 1270 p. rom. handelt. Man begegnet, wenn auch selten (s. oben S. 259 Anm. 1), doch auch dem Modul „1° = 86 Mill. fere“ (statt $86\frac{1}{2}$ M., bei Abrundung pflegte man gern die Bruchzahlen ganz fortzulassen). Hiernach wäre

$$1^\circ = 86000 \text{ m. p.} : 1270 \text{ m. p.} = 67\frac{7}{10} \text{ Mill. Flor.},$$

ein Ausdruck, der sehr wohl im 15. Jahrh. durch „68 miliaria minus tertia unius“ bezeichnet werden konnte.

Uzielli und Kretschmer thun m. E. in beiden Fällen dem großen Toscanelli keinen Dienst, wenn sie ihn auf diese Kollektaneenotiz festnageln. Sie haften ihm unbewußt sozusagen damit einen moralischen Makel an. Denn wäre er wirklich von dieser mittelitalienischen Landmeile ausgegangen, so wäre es seine Pflicht gewesen, auf den Unterschied des Meilenmaßes aufmerksam zu machen. Er durfte nicht schweigen, denn mit dieser Florentiner Meile gemessen vergrößerte sich der Westweg im Verhältnis von 1000:1270 oder um 27 Prozent gegenüber den Vorstellungen, welche der Brief ohne Berührung der Meilenfrage auf den König von Portugal machen mußte.

Vom sachlichen Standpunkt können diese Erörterungen weniger interessieren als vom methodischen. Die Behauptung, daß Toscanelli schon eine sehr richtige Vorstellung von der Größe der Erde

gehabt habe, wird auf einer ganz isoliert dastehenden, handschriftlichen Variante aufgebaut, ohne daß ihr Inhalt auf seine innere Wahrscheinlichkeit mit einem Wort geprüft wird. Uebrigens schrieb Uzielli i. J. 1873, Kretschmer i. J. 1892. Der erstere scheint seine Untersuchungen neuerdings erfreulicher Weise unter andern Grundanschauungen unternommen zu haben, wenn er schreibt: „Ich komme in der Raccolta-Colombiana auf diese Fragen zurück, wo ich den Fehler hervorhebe, den man begeht, wenn man jetzt Lenten genaue Kenntnisse zuschreiben will, die nicht vorhanden waren.“ (Mitt. Geogr. Ges. Wien 1894, 444). Mit dieser Selbstkritik des rührigen Toscanelliforschers können wir uns durchaus einverstanden erklären.

Der geographische Inhalt der Karte Toscanelli's.

I.

25. Orientierung und Maßstab der Karte. Nun erst sind die Vorbedingungen crörtert, welche für die erstmalige Einzeichnung einer Breitenskala in eine nautische Karte erforderlich waren. Denn daß Toscanelli Ptolemaeische Landumrisse in seine Karte gezeichnet haben sollte, ist nicht wahrscheinlich. Das Bild der enropäischen Küsten mußte den am portugiesischen Hof geläufigen Vorstellungen entnommen werden, wenn man Vertrauen erwecken wollte. Auch die Weltkarten jener Zeit wie Fra Mauro, dessen Karte König Alphons V. besaß, entnahmen ja die Umriss der Küsten des atlantischen Ozeans und Mittelmeers den nautischen Karten der Italiener. Diese zeigten in den Breitenlagen, wie auch sonst, die auffallendsten Abweichungen von den Ptolemauskarten, fanden aber trotzdem teilweise als *Tabulae novae* Eingang in die Angaben desselben, ohne daß ein Versuch gemacht wurde die Widersprüche zu vereinigen oder anzugleichen. (S. 244).

Aehnlich müssen wir von Toscanelli annehmen, daß, nachdem er den ersten Schritt gethan, den 40. Breitenparallel wenig südlich von Lissabon zu ziehen, er einfach je 66 $\frac{2}{3}$ M. nord- und südwärts schreitend die übrigen Breitenparallelen eintrug, unbekümmert um die Thatsache, daß dadurch die Küsten Frankreichs und Englands in viel zu hohe Breiten rückten, als man nach Ptolemaeus oder auch den wenigen astronomischen Beobachtungen oder den *Tabulae regionum sive civitatum* annehmen konnte.

Orientierung. Die nautischen Karten des Mittelalters sind bekanntlich mit dem Norden nach unten orientiert. Dies ist auch mit den meisten Weltkarten wie z. B. derjenigen Fra Manro's der Fall, wogegen Ptolemaeus diese Art nicht kannte. Die Frage

liegt also nahe, ob auch Toscanelli's Karte in gleicher Weise orientiert war. Ich würde, da es sich um eine *carta navigacionis* handelt, in Zweifel sein über die Orientierung, welche man der Rekonstruktion geben sollte, wenn der Kartenentwurf des Toscanelli-Manuskripts in diesem Falle nicht die Entscheidung brächte. Dort läßt die Stellung der Worte „Septentrio“, „Oriens“ und „Occidens“ gar keinen Zweifel aufkommen, daß Septentrio dem obern Rande angehört (vergl. die Skizze am Ende dieser Abhandlung). Bekanntlich sind die nautischen Karten aus dem Zeitalter der Entdeckungen auch orientiert, wie wir die Karten heute entwerfen.

Ueber Maßstab und Ausdehnung giebt uns der Text wenige greifbare Anhaltspunkte. Die Frage ist freilich sofort gelöst, wenn man den Rahmen des Kartenentwurfs von 1456 mit der Karte von 1474 in direkte Beziehung bringt. Das Papierformat der sämtlichen Manuskriptblätter scheint in der That ein damals vielfach übliches gewesen zu sein, denn es finden sich unter den gleichgroßen ca. 20—25 Blättern drei verschiedene Wasserzeichen. Es handelt sich auch nicht um einen großen, künstlerisch angeführten „Portulano“, im spätern Sinn, sondern um eine „*carta manibus meis facta*“, wie Toscanelli schreibt, also eine Skizze, welche einem Briefe beigelegt werden sollte. Dazu reichte das Papierformat, das uns erhalten ist, vollkommen. Ich entscheide mich daher auch kurzer Hand zum Anschluß an das Dokument des Kartenrahmens hinsichtlich des Maßstabes der Karte. Sie erhält dadurch einen solchen von rund 1:48.000.000, da ein Breitengrad = 2,333 mm ist.

26. Ausdehnung des Kartenbildes. Würde man eine quadratische Plattkarte in den Rahmen zeichnen, so fänden 180 Längengrade in demselben Platz, bei einer rechteckigen, für die Mittelbreite von 41° Br., dagegen 240° L. Für den Zweck des Toscanelli, dem König von Portugal die atlantische Weltseite im Bilde vorzuführen, war eine solche große westöstliche Ausdehnung unnötig, sie legte dem Zeichner auch unverhältnismäßig viel größere Arbeit auf. Denn als Mittelmeridian der Karte kann doch wohl nur eine Linie in Betracht kommen, die so ziemlich in der Mitte zwischen Lissabon und Quinsay oder den Küsten der alten und neuen Welt liegt. Dann rückt der Oceanus occidentalis in die Mitte des Kartenbildes. In diesem Falle würden bei Ausdehnung des letztern auf 240° oder 48 Spatien auf europäischer Seite noch etwa 9 Spatien (= 24—15) den Landstrichen östlich von Lissabon zukommen. Die Karte würde sich demnach 4500 Miglien (= 9. 50)

östlich von dieser Stadt, oder auf den Seekarten jener Zeit gemessen bis weit nach Vorderasien hinein erstreckt haben. Dies war für den vorliegenden Zweck ganz unnötig, ebenso wie die Einzeichnung hypothetischer Landstriche Innerasiens, auch wäre dadurch die Herstellung der Karte für einen nicht technisch gebildeten Zeichner sehr erschwert. Auch die Kartenskizze des Bartolomeo Colombo, welche Fr. Wieser kürzlich wieder auffand (s. oben S. 230), beschränkt die Uebersicht der atlantischen Weltseite auf 150° – 160° . Ebenso spricht der Text des Toscanelli-Briefes „Ich sende eine Karte, auf welcher Eure Küsten und Inseln gezeichnet sind“, für eine Beschränkung der Osthälfte der Karte auf die ozeanischen Küstenstriche.

Genug ich beschränke die Rekonstruktion auf 180° und verlege die Mittellinie in die Mitte zwischen Antilia und Zipangu, ohne auf diese mehr oder weniger willkürlichen Annahmen Gewicht zu legen. Zur Orientierung an den europäisch-afrikanischen Küsten bleibt dann reichlich Raum. Peschel scheint durch die Zeichnung der Ekliptik auf dem Behaim'schen Globus, welche (auf den Behaim-Kopien) wenig östlich von Zipangu den Wendekreis berührt, in der Wahl seines Mittelmeridians bestimmt zu sein, wodurch beträchtlich mehr vom Körper Ostasiens in die Karte fällt, als auf meiner Skizze.

In jedem Fall gehört die Bezifferung des Aequators, welche bei Peschel dort beginnt, wo unweit des Kap Palmas auf dem Behaim-Globus die Ekliptik den Aequator schneidet, durchaus nicht in eine nautische Karte des 15. Jahrh. Einen Nullmeridian kannte die Nantik ja selbst in dem ersten Drittel des 16. Jahrh. kaum, während die gelehrte Geographie längst den Ptolemaeischen wieder eingeführt hatte. Es ist daher ein grober Anachronismus, wenn Vivien de St. Martin auf seiner Rekonstruktion der Toscanelli-Karte (S. 209) den Meridian von Canaria besonders einträgt und mit „Premier Méridien“ bezeichnet.

Was die meridionale Erstreckung betrifft, so spricht im gesamten Text nichts für eine Ausdehnung des Kartenbildes über den Aequator hinans, wie Peschel, Kretschmer, Murray sie durchführten, zumal wenn man sich die Karte für die Mittelbreite von Lissabon entworfen denkt. Denn durch eine solche Ausdehnung rückt jene Breite weit aus der Mitte der Karte heraus. Aber auch das Zeugnis des Las Casas spricht mit seiner Erwähnung von Guinea für diese Begrenzung durch den Aequator. Bekanntlich behauptete dieser die Karte bei Abfassung seines Geschichtswerks vor sich gehabt zu haben (Historie, Ven. 1571

S. 16b). Er hat unter den Einschüben in die spanische Uebersetzung des Toscanelli-Briefes hinzugesetzt: „*carta nella quale è depinto tutto il fine del Ponente, piglando da Irlanda all Austro insino de fin Guinea.*“ Es ist in der That kein Grund vorhanden, warum Las Casas diese Bemerkung sozusagen nicht unmittelbar von der Karte abgelesen haben sollte. Man wird sie mit den unverständigen Ziffernfehlern (10 Spatien = 225 Leguas etc.) nicht auf eine Linie stellen dürfen. Unter Guinea ist selbstverständlich die Landschaft am Senegal gemeint, welche damals allgemein so benannt ward. Den hentigen Guinea-Busen kannte man i. J. 1474 noch nicht.

Hinsichtlich der Ausdehnung nach Norden bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder kann man aus Toscanellis Worten „es ist auf meiner Karte ersichtlich, wie weit man vom Pol und vom Aequator abweichen muß, um zu dem Lande der Edelsteine zu gelangen“ heraus lesen, sie habe sich in der That über 90 Breitengrade d. h. bis zum Pol erstreckt. Indessen ermöglichte das System ausgezogener und bezifferter Breitenparallelen diese Orientierung ganz ebenso, auch wenn die nördlichsten Zonen nicht auf der Karte verzeichnet waren. Andererseits scheint der Einschub des Las Casas, in welchem die Westküste Europas erst von Irland aus angezählt wird, für eine Beschränkung der Karte im Norden zu sprechen. Hiefür hat sich auch Peschel entschieden und die Karte im Polarkreis abgeschnitten. Ich entscheide mich gleichfalls für eine ähnliche Beschränkung. Einerseits ist mir das Zeugnis des Las Casas, der Island nicht erwähnt, maßgebend, andererseits die bedeutende Entlastung, die Toscanelli dadurch erhält. Denn hätte er den Polarkreis im Norden überschritten, so sah er sich vor ein neues wissenschaftliches Problem gestellt, in der er Entscheidung treffen mußte, die Island-Friesland-Frage. Dieselbe hatte mit seinem so viel südlicheren Westweg nichts zu thun und die meisten nautischen Karten des 15. Jahrh. reichen nicht viel über die Nordküsten Irlands und Schottlands.

II.

27. Peschels Entlehnungen vom Behaim-Globus. Die drei einzigen Daten, welche Toscanellis Brief über den für die Kartenzeichnung verwertbaren geographischen Inhalt der Karte enthält, bestehen in den beiden Entfernungangaben; (Lissabon—Quinsay gleich 26 Spatien (130°) und Antilia—Zipangu = 10 Spatien), sowie der Mitteilung, „*Quinsay est in provincia Mangi sive vicina provincie Katay, in qua residencia terre regia est.*“

Indem man nach einem möglichst gleichzeitigen oder wenigstens noch ans der Zeit vor der Entdeckung Amerikas stammenden kartographischen Dokument suchte, das uns ähnliche Lagenverhältnisse, wie die genannten, zur Anschauung brächte, verfiel man naturgemäß auf den berühmten Globus Martin Behaim's v. J. 1492.

Navarrete (Coleccion de los viages I, 13) und Humboldt (Krit. Unters. I, 201) nahmen noch keine direkte Beziehungen zwischen der Karte von 1474 und dem Glohn von 1492 an. Letzterer meint, daß „um jene Zeit derselbe Gedanke sich gleichzeitig mehreren Männern dargeboten habe. Er müßte in dem Kopfe Martin Behaims entstehen, dessen berühmter Erdapfel den König von Mango, Cambaln und das Land Cathay nur 100° östlich von den Azorischen Inseln verlegte.“ — D'Azémar (Bull. Soc. Géogr. Paris 1858, T. 16. 261) läßt sich nicht näher auf die Frage ein, sondern sagt nur: „Dès avant 1474 Paul Toscanelli avait réuni toutes ces données sur un globe (sic), qui fut probablement plus tard le prototype de celui de Behaim.“ Peschel zitiert Behaim oft in Verbindung mit Toscanelli und hat gelegentlich vom Behaim-Glohn folgende drei Daten mitgeteilt: „Antiglia liege genau 50° w. v. Lissabon (Zeitalter der Entdeck. 1858, 131), Zipangu habe „bei der größten Annäherung an das Festland immer noch 20 Längengrade Abstand (Gesch. d. Erdk. 1865, 219) und zwischen dem Ostrand Asiens und Afrika sei ein Abstand von 130° (Das. 218). Wir werden sogleich sehen, daß, als Peschel 1867 die Toscanelli-Karte „mit zur Grundelegung des Behaim-Glohn“ restituierte, keine dieser Daten von dieser Rekonstruktion abgelesen werden kann. Antiglia liegt vielmehr auf letzterer 45° w. v. Lissabon (auf die Verschiebung Antiglias durch Kretschmer kommen wir zurück), Zipangu 10° ö. vom asiatischen Vorsprung, Zeitn an dieser Spitze ist 104° vom Kap verde entfernt. Peschel äußert sich a. a. O. (Ausland 1867) mit keinem Wort über diese offenbaren Widersprüche.

Rev. Mytton Manry's Vortrag in der Geogr. Gesellschaft zu Newyork 1872: on M. Behaim's globe and his influence upon geographical science (Journ. Amer. Geogr. Soc. 1873. IV, 432—52) berührt unsere speziellen Fragen kaum.

S. Ruge (Zeitalter d. Entdeck. 1881, 230) vertritt unmittelbare Entlehnungen aus Toscanelli's Karte durch Behaim.

„Wenn Toscanelli angiebt, daß der Abstand von Antiglia nach Zipangu 10 Spalten betrage, also nach unserer Rechnung (s. oben S. 229) 40 Grade, so stimmt das mit dem Globus Behaims sehr gut überein. Wie überhaupt die ganze

Darstellung Ostasiens und der davor gelagerten Inseln auf dem Globus gewiß den Anschauungen Toscaelli's entlehnt ist, denn Behaim konnte bei seiner einflußreichen Stellung in Portugal sicher Gelegenheit gefunden haben, die Karte Toscanelli's und sein Projekt genau zu prüfen und adoptierte desseo Darstellung."

In der That liegt der Ostrand Zipangu's auf derjenigen Abbildung der ozeanischen Seite des Behaim-Globus, welche Ruge seiner Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen beifügt, wenig über 40° von Antilia entfernt. In seiner Biographie des Christoph Columbus (Dresden 1890, 62) sagt Ruge noch bestimmter: Für die noch unerforschten Meeresräume mußte Toscanelli dem Behaim maßgebend sein.

Kretschmer endlich geht nach der sehr ausführlichen Untersuchung über die mathematischen Voraussetzungen Toscanelli's bei Entwurf seiner Karte mit merkwürdiger Kürze über den geographischen Inhalt hinweg. Er bildet auf ein und demselben Blatt die Peschelsche Rekonstruktion mit zwei kleinen Modifikationen, in dem er Madera und Antilia je um 5° östlich verschiebt und einige Namen ausläßt¹⁾, sonst unverändert ab und darunter die atlantische Hälfte des Behaim-Globus in Umriß, aber nach Projektion und Wahl des Mittelmeridians genau als Kopie der Ruge'schen Darstellung. Im Text heißt es (a. o. O. 239):

„Soweit sich uns Anhaltspunkte bieten, zeigt das auf dem Globus dargestellte Weltbild eine entschiedene Anlehnung an die von Toscanelli vertretene Erdansicht . . . Die Entfernung der Festlandsküsten von Europa, Afrika, Asien beträgt durchschnittlich ebenfalls 130° , so weit bestimmte Zahlen bei der bald vorspringenden, bald wieder sehr bedeutend zurücktretenden Küste Asiens überhaupt zulässig sind. Der Abstand zwischen Lissabon und jener Stelle, wo der Name Cathajo bei Behaim zu finden ist, beläuft sich jedenfalls auf genau 125 Längengrade.“

Wer an der Hand dieser Erläuterungen nunmehr die Kretschmer'sche Tafel VI betrachtet, wird seine Worte nicht anders als den Ausdruck der Verlegenheit ansehen können, in der sich der Verfasser befindet, um eine Brücke über die unvereinbaren Widersprüche zu schlagen, welche zwischen Toscanelli's Brieftext und der sog. Rekonstruktion im Bild einerseits, aber andererseits ebenso sehr zwischen dieser und der auf derselben Tafel darunter stehenden Abbildung des Behaim-Globus bestehen. Allerdings hat

1) Bei Kretschmer tragen die Kapverdischen Inseln irrtümlich den Namen Canarias, was bei Peschel's Vorlage nicht der Fall ist.

Kretschmer durch Verschiebung der Position Antilias um 5° den Abstand von Zipangu auf 50° gesetzt (damit aber einen noch entschiedenern Fehler in die Rekonstruktion gebracht); auf der nntern Ansicht des Behaim-Globus bleiben 45° bestehen. Im übrigen ist Zipangu auf der Karte bis auf 10° der Ostküste Asiens nahe gerückt — auf dem Globus 20° — und die Umrisse Ostasiens (aber ebenso diejenigen Afrikas und zahlreicher Inseln) haben nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit auf beiden Karten.

Wie aber hat sich Peschel bei seiner Rekonstruktion mit dem Hauptpunkt Toscanellischer Anschauungen abgefunden, daß Quinsay von Lissabon 130° entfernt sei? Nur dadurch, daß er diese Stadt bis auf den 45° hinaufrückt, damit es an eine Stelle zu liegen kommt, wo — nach seiner Quelle (Lelewels Behaim-Abbildung) die asiatische Küste, wie Kretschmer schreibt, „sehr bedeutend zurücktritt“. Peschel zeichnete ein Ortszeichen, — das Kretschmer fortließ, — noch $7\frac{1}{4}^{\circ}$ westlich von der Küste und nun resultieren in der That nicht genau 125° , wie Kr. angiebt, sondern sogar volle 27 Spatien zwischen Quinsay und Lissabon. Abgesehen nun von der Breitenlage, die im starken Widerspruch mit derjenigen von Hangtschou (30° NBr.) steht, welche man bekanntlich allgemein mit Quinsay identifiziert, — ja Peschel selbst schreibt 1867 unter seine Karte: „Quinsay (= Hangtschou etc.)“ — sprechen Toscanellis Umschreibungen völlig dagegen. Denn statt Quinsay in die Provinz Mangi (Manzi), wie dieser ausdrücklich verlangt, also südlich des Qunamflusses, wird von Peschel und Kretschmer Quinsay nun sogar noch weit nördlich von Cambalu und Cathajo verlegt, also im Widerspruch mit Behaim's Globus, welcher freilich den Namen Quinsay nicht trägt, aber das Königreich Mangi zwischen 30° n. 35° setzt und (im Original, wenn auch nicht auf den jetzt vorhandenen Kopien) das Königszelt von Quinsay auch südlich des Qunamflusses hat. Ist hiernach das Urtheil zu hart, daß der Peschelsche Versuch einer Rekonstruktion der Toscanelli-Karte ein verunglückter ist und kaum verdiente in einem wissenschaftlichen Werke unserer Tage zur Geschichte der Kartographie wieder abgebildet zu werden?

28. Die heutigen Kopien des Behaim-Globus. Die Frage liegt nahe, wenn sie auch bisher Niemand gestellt hat, woher Peschel seine ganz eigenartige Darstellung des Ostrandens von Asien mit dem um 20° vorspringenden doppelt gezackten Osthorn — dies ist das eigentliche charakteristische — in der Breite Zeituns entnommen hat. Vergeblich sieht man sich danach

bei Behaim wenigstens in der Gestalt, wie uns Jomard, Ghillany, Ruge den Globus darstellen, oder auf der portng. charta marina, bei Ruysch um, die Peschel als seine Quellen nennt. Sobald man die Frage auf die überhaupt existierenden Abzeichnungen des Behaim-Globus zuspitzt, ist sie ohne alle Mühe gelöst. Peschel hat sich 1867 bei seiner Rekonstruktion der im J. 1778 entstandenen, gerade im Punkte Ostasiens überaus fehlerhaften Kopie v. Mnrr's bedient, freilich nicht direkt, sondern durch die Vermittelung Lelewel's, der dem Epilogue seiner Géographie du moyen âge 1857 eine Darstellung des Behaim-Globus wie auch der beiden andern von Peschel genannten Karten einverleihte. Vollkommen unbewußt hat uns Kretschmer auf Tafel VI seines Atlas die beiden Haupttypen der Behaim-Kopien bildlich neben einander gestellt und dadurch den Vergleich derart erleichtert, daß auch dem Laien die Ueherzeugung ihrer Unvereinbarkeit aufgedrängt wird.

Die Thatsache, daß von diesem ältesten aller erhaltenen Globen, diesem Unikum auch künstlicher Miniaturmalerei in geographischem Gewand, im Laufe der Zeit mehrfache Abbildungen hergestellt sind, ist ja allgemein bekannt. Die meisten Schriftsteller zählen sie auf, aber abgesehen von Lelewel bin ich bei keinem derselben auf irgend ein Anzeichen gestossen, daß ihr Urteil auf einer ernstern Prüfung der Güte dieser verschiedenen Kopien, ja nur auf dem Bewußtsein der hier obwaltenden Schwierigkeiten beruht. „Neben mangelhaften ältern Reproduktionen des Globus“, sagt Kretschmer (a. a. O., 240), „ist jene von Ghillany als die beste zu nennn in seiner Geschichte des Ritter M. Behaim. Nürnberg 1853. Durchaus mangelhaft ist die Wiedergabe in seiner ältern Abhandlung 1842, andere Reproduktionen bei Jomard in den Monuments de Géographie, in Lelewels und Santarems Atlas¹⁾ und ein vorzüglich gelungenes Facsimile (sic) in Farbendruck (nach Ghillany) bei Ruge, Zeitalter der Entdeckungen.“ Ganz ähnlich S. Günther²⁾ in Martin Behaim, (Bamh. 1890 p. 74).

1) Bei Santarem befindet sich übrigens nur ein kleiner Ausschnitt, Afrikas Westküste betreffend, in sehr kleinem Maßstabe nach Doppelmayer.

2) Aus Günthers Worten geht hervor, daß er sich bei Abschrift der Legenden aus dem Ghillany'schen Text nicht die Mühe genommen, die Abbildung des Globus zu betrachten. Sonst würde er (a. a. O. 67) den Worten der Legende: „Wir segelten durch die Inseln Fortunates und die Inseln der wilden Cauarien“ nicht die scheinbare Berichtigung hinzugefügt haben: „eine Tautologie, da eben die insulae fortunatae der alten Geographen mit den Cauarien übereinstimmten.“ Behaim belegt eben (wie manche gleichzeitige Karten) auf dem Globus neben den

Die Genannten sprechen sich nicht darüber aus, worin sie das vorzüglich Gelungene der letzten Reproduktion und das Mangelhafte der ältern Abbildungen sehen. Nun handelt es sich bei der Herstellung einer Abzeichnung des Behaim-Globus nicht nur um ein im Lauf der Jahrhunderte ziemlich mürrische gewordenes, in den Farben ungemein gedunkeltes, z. T. sehr schwer lesbares Objekt. Was vielmehr wichtiger ist, der Globus ist bekanntlich ohne Gradnetz. Außer Aequator und einem Meridian, ferner den Wende- und Polarkreisen kann nur die eingezeichnete Ekliptik mit ihren 12 Tierkreisbildern dem Zeichner einigermaßen zur Orientierung dienen, wenn er, wie selbstverständlich, seine Zeichnung sogleich in das Gradnetz zweier Planigloben übertragen will¹⁾. Die Arbeit erfordert daher auch durchaus geographisches und kartographisches Verständnis.

Wer aber waren die wirklichen Urheber der heute im Umlauf befindlichen Kopien des Behaim-Globus? Vor 160 Jahren vielleicht(?) ein Mathematiker (Doppelmayer 1730), dann ein Historiker (v. Murr 1778) und zwei Zeichenlehrer (Heideloff 1842, Joh. Müller 1847)!

Unschwer lassen sich unter den bisherigen Abbildungen drei sehr verschiedene Typen erkennen, die auch Nordenskiöld mit sicherem Takt herausgefunden.

a. Wer die Zeichnung zu dem Kupferstich in Doppelmayers Historie v. d. Nürnberg. Mathematicis, 1730, hergestellt hat, ist nicht bekannt geworden. Der Planiglobus hat einen Durchmesser von 196 mm; es ist anscheinend eine Globularprojektion zu Grunde gelegt, diese ist in den Graden aber nicht ausgezogen. Die Wahl des Meridians der Kanarien als Nullmeridian und dem entsprechend die Bezifferung des Aequators geht auf Doppelmayer zurück, denn der Behaim'sche Globus zeigt überhaupt oder jedenfalls dort keinen Anhalt für den Beginn der Meridianzählung. Legenden enthält die Abbildung im Innern der Planigloben nicht, sondern rings um den Rand. Dieser Doppelmayer'sche Kupferstich ist in einem verkleinerten Facsimile (Durchmesser der Planigloben 111 mm)

Kanarien eine andere Inselgruppe, nämlich die Kapverdischen Inseln, unabweidung mit dem Namen der Fortunatae. Es würde Günther ferner nicht rätselhaft geblieben sein, welches Land Behaim mit „*swfursland*“ bezeichnet, da dieser Name im Tschadseegebiet deutlich auf der Karte steht.

1) Die Einteilung des Aequators und Meridians in Einzelgrade (ohne Markierung der Graddekaden) ist kaum mehr zu erkennen. Eine Bezifferung längs der Linien findet sich auf dem Original nicht. Sie ist überall Zugabe des Kopisten. Der Metallhorizont und bewegliche Meridian sind mindestens 1—1½ Zent. vom Globus entfernt.

von Nordenskiöld seinem berühmten Facsimile-Atlas (1889, p. 72) einverleibt. Er bildet ferner die Hauptgrundlage für die Lelewelsche Reproduktion (s. u.). Und letztere hat wiederum zu der vollkommen falschen Angabe der Kompilatoren Veranlassung gegeben, dass auf dem Globus „der erste Meridian durch Madeira gehe“ (Zeitschr. f. wiss. Geogr. I. 1879. 179 nach der Encyclopaedia Britannica).

h. Im Jahre 1779 hat dann Chr. Th. v. Murr der ersten Auflage seiner diplom. Geschichte des portug. Ritters M. Behaim (Nürnberg 1779. 3. Aufl. Gotha 1801) eine 1778 von ihm selbst gezeichnete Tafel beigelegt, auf der in Originalgröße (Durchmesser 530 mm) das Drittel der Erdoberfläche zwischen Ostasien und den Kanarien roh gezeichnet dargestellt ist, im Rahmen eines Planiglob in Glnlarprojektion, aber auch ohne eingezeichnetes Gradnetz. Ein Meridian längs der Westküste Zipangus bildet den Mittelmeridian; ein paralleler Schnitt, 30° westl. davon, schneidet das nicht mehr dargestellte Drittel der Halbkugel ab. Hier finden wir nun zuerst das weit nach O. vorspringende doppeltgezackte Horn Ostasiens, hier beträgt die Entfernung bis Zipangu 10° etc. etc. — Ich übergehe die von Jansen herausgegebene französische Ausgabe der Murr'schen Schrift, ihr ist ein Nachstich der deutschen Karte beigelegt.

Im J. 1842 hat Ghillany (der Erdglobus des Martin Behaim v. 1492 u. des Joh. Schöner v. 1520) durch den Zeichenlehrer Heideloff die Zeichnung der atlantischen Hälfte des Behaim-Globus herstellen lassen (Durchmesser 172 mm), von der man mit Sicherheit behaupten kann, dass alles, was Murr aufgenommen hatte, unmittelbar von seiner Karte und nicht vom Original abgezeichnet ist. Der Meridian von Flores ist Mittelmeridian. Als neuer Typus der Kopien kann diese höchst mangelhafte Skizze also nicht gelten.

Wichtig ist nun besonders das Geständnis J. Lelewels, der eingehend (Géogr. du moyen âge II. 1852, 138) die ihm zur Verfügung stehenden drei Kopien (auch die Heideloff'sche s. u.) bespricht. Er habe versucht aus der Doppelmayer'schen und Murr'schen Zeichnung ein Bild zu kombinieren „Il nous a paru juste et nécessaire de se conformer avec l'hémisphère océanique à la copie de Murr, de l'ajuster au dessin assez fidèle de Doppelmayer“. Es folgt dann eine weitere Kritik der Differenzen. Diese kleine Abbildung nun (Durchmesser des einzelnen Planiglobs 113 mm), hergestellt ohne jeden neuen Vergleich mit dem Original, ist, wie wir sahen, weiter 1867 durch Peschels Toscanelli-Karte und die jedenfalls nach letzterer gezeichnete von Vivien de St. Martin 1873, nunmehr durch Kretschmer 1892 mit allen ihren

Fehlern und starken Abweichungen vom Originale selbst verewigt worden.

c. Erst 1847 entstand ein neuer Typus. Damals zeichnete Jean Müller¹⁾ auf Rechnung der französischen Regierung ein fertig ansgemaltes sog. Facsimile des Globus gleichfalls in Originalgröße. Die Kopie befindet sich im Geogr. Departement der National-Bibliothek I. Nr. 393. Jomard hatte zur Herstellung dieser Kopie vom Frhrn. Friedrich Carl v. Behaim die Erlaubnis erhalten und das kostbare Kleinod ward aus dem Stammbaus der Behaims zu diesem Zweck in die Kunstschule zu Nürnberg überführt. Das Original dieser Kopie soll durch das Erblassen der Farben kaum mehr zu entziffern sein (Harrisse a. a. O. p. 391). Zuerst wurde sie dann für Jomard, *Monuments de la géographie*, 1854, in gleicher Größe (Durchmesser wie bei Gbillany 524 mm) lithographirt und in Farben angelegt, aber ohne alle Legenden. Wir erfahren dadurch, daß die Kopie in eine Globularprojektion — so weit man aus der Einteilung des Aequators entnehmen kann — eingezeichnet war. Sodann ward eine zweite, völlig gleiche Kopie in Deutschland für Ghillanys bekanntes Werk über Behaim 1853 in farbiger Lithographie zu Nürnberg hergestellt, aber mit allen noch zu entziffernden Legenden in Rotdruck. Ausgezogenes Gradnetz hat die Kopie nicht. Der Durchmesser ist 524 mm. Gbillany beschränkte sich in seiner Schrift auf die allerdürftigsten Notizen über den Globus, enthält kein Wort über die Entstehung der Kopie.

Dies ist das sogenannte Facsimile des Behaim-Globus, das seit vierzig Jahren als etwas ganz Besonderes gepriesen wird. Daß es von einem Manne gezeichnet und einem Zweiten herausgegeben ist, die beide vom Wesen einer Kartenprojektion nichts verstanden, geht u. a. unzweideutig aus der Eintragung der 12 Tierkreisbilder in genau gleichen Entfernungen längs der Ekliptik hervor, ein mit jeder Projektion einer Kugelfläche auf eine Meridianebene im Widerspruch stehender Fehler, den Jomard und Ruge bei den von ihnen herausgegebenen Kopien selbstverständlich vermieden haben. Ich bin der Ueberzeugung, dass Gbillany den Globus wohl der Legenden wegen,

1) Meine Vermutung, daß Jean Müller, dessen Name auf der Ghillany'schen Lithographie des Globus steht, auch der Zeichner jener Abbildung für die französ. Regierung war, wird durch Harrisse (*Discovery of North America* Paris 1892, 391) bestätigt. „Johann Müller, the artist who reproduced the globe for the french government in 1847, also made a lithographed facsimile for Gbillany in 1853.“ Es ist bezeichnend und spricht nicht für den künstlerischen Rang Jean Müller's, daß Gbillany den Zeichner des Globus in seiner Schrift mit keinem Worte erwähnt.

aber mit kaum einen Blick bebüß Prüfung der Müller'schen Situationszeichnung, die ja auch schon 1847 entstanden war, nochmals in Augenschein genommen hat. Sonst hätte er auch deren übrige grobe Fehler entdecken müssen. Diese Müller'sche Zeichnung in Ghillany's Werk ist ferner 1881 Gegenstand einer sehr sauberen Umzeichnung in kleinerem Maßstabe geworden durch C. Opitz für Ruge's Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen (Durchmesser 280 mm). Wir irren wohl nicht, wenn wir die Wahl einer stereographischen Projektion, die des Meridians von Panama als Mittelmeridian, das Ausziehen der Gradlinien, die Bezeichnung des durch das Zeichen des Krebses gebenden Meridians als Grenzlinie der Portugiesischen Ansprüche n. a. auf Rechnung Heinrich Kiepert's setzen. Denn alle diese kartographischen Grundlagen finden sich auf einem antographischen Umdruck vor, welchen der gelehrte Kenner der Geschichte der Erdkunde 1879 für Lehrzwecke herstellen ließ. Dieselbe ist im Buchhandel jedoch nicht erschienen. Jedenfalls macht der Globus im Ruge'schen Werk in diesem neuen Liniengewand bei der tadellosen technischen Ausführung der Zeichnung und der Legenden in Farbendruck den Eindruck eines vollkommen neu hergestellten Facsimile. Günther hat dann auch 1890 seiner Behaimbiographie, freilich ohne die Quelle zu nennen, eine verkleinerte Kopie dieser Opitz'schen Umzeichnung ohne Gradnetz (Durchmesser 138 mm) einverleibt, und Kretschmer hat sie gleichfalls verkleinert (Durchmesser 175 mm) und in Umrissen abgebildet, sonst unmittelbar, d. h. ohne durch Umzeichnung die Mittelmeridiane der Toscanelli-Karte und des Behaim'schen Weltbildes für den Beschauer seines Atlas in Einklang zu bringen, zu Grunde gelegt.

So tritt uns diesem interessanten und vielbesprochenen Dokument gegenüber, das so häufig als Beweismaterial für geographische Anschauungen benutzt ist, die seltsame Thatsache entgegen, daß seit 160 Jahren außer Doppelmayer, v. Münr (Heideloff) und Joh. Müller und vielleicht auch Ghillany keiner der zahlreichen Autoren, die über den Globus geschrieben, weder Humboldt noch Jomard, Lelewel, Peschel, Harriette, Manry, Ruge, Nordenskiöld, Kretschmer den Globus je mit eigenen Augen gesehen hat, selbst Günther nicht, der Biograph Behaim's. Außer v. Münr, Lelewel, Nordenskiöld hat keiner an der Authentizität der vorhandenen Kopien, namentlich der Ghillany-Müller'schen gezweifelt.

29. Das Original des Behaim-Globus. Um nun wenigstens für meinen nächsten Zweck über den Hauptpunkt der Differenzen, das mächtige Osthorn Asiens, ins Klare zu kommen,

schien mir vor Veröffentlichung dieser Studie eine Autopsie unumgänglich. Sie ward mir im Juli 1893 durch die Güte des zeitigen Chefs der Frh. Behaim'schen Familie gestattet.

Der Globus befand sich z. Z. in einem wenig beleuchteten Dachstübchen des v. Behaim'schen Hauses, Egidienplatz Nr. 15. Was man in einer Stunde im Beisein des geduldigen Besitzers eines Kunstwerkes bei äußerst mangelhafter, durch den Firnißglanz oft blendender Beleuchtung mittelst roher Skizzierung und Messung (ohne das Objekt zu berühren und den Globus überhaupt aus dem Gestell zu nehmen), in sich aufzunehmen vermag, habe ich Dank der Konzentration auf ganz bestimmte Punkte wohl erlangt. Die Resultate, nachher in Muße konstruiert, reichten zur Bildung eines Urteils über die Mängel der Kopien an.

Ich mußte mich überzeugen, daß die Müller-Ghillany'sche Zeichnung und mit ihr alle darauf basierten Kopien weit entfernt sind auf den Namen eines wahren Facsimile's Anspruch machen zu können. Es sind auf ihr grobe Fehler der Zeichnung enthalten. Zwar das doppelte gezackte Osthorn Asiens fällt auf v. Murr zurück. Er hat, wie ich mich unzweideutig überzeugen konnte, rings um das Osthorn abgesprungene Stellen der aufgelegten Farben für Land (eben die nach N. und S. vorspringenden Halbinseln) gehalten! Hier ist die Müller'sche Zeichnung also richtig, ebenso in Betreff des viel geringern Zurückfliehens der Nordostküste Asiens nach Westen, obwohl auch da der Globus selbst die Küste noch weit geradliniger nordwärts verlaufen läßt, als Müller sie zeichnete. Aber die Einzeichnung der asiatischen Konturen in das Gradnetz des Planiglobus ist total falsch. Müller hat die gesammten Positionen um volle 10° nach Osten verschoben! Zipangu liegt auf dem Globus 3—4° östlich vom Zeichen der Zwillinge. Das Zeichen des Stiers fällt auf dem Globus inmitten eines reich mit Inseln besetzten Meeres, bei Müller-Ghillany und Opitz-Ruge mitten ins Asiatische Festland! Buchten sind als Wälder dargestellt, zahlreiche Inseln ganz ausgelassen. Die Konturen Nordwest-Afrikas sind auf dem Globus völlig andere als auf den Kopien. Auf dem Original ist Antilia in der That 50° ö. von Zipangu, die Westküste der letztern Insel in der That 18—20° östl. v. Asien, das Königreich Mangi in der That fast genau 130° westlich von Lissabon gelegen. Kurz die Situationszeichnung ist in jenen charakteristischen Punkten auf dem Globus viel näher den Toscanellischen Anschauungen als auf den Pseudofacsimile-Darstellungen. Selbst das Königszelt von Mangi (Manzi), das der Stadt

Quinsay entspricht, ist auf dem Globus südlich des Qanam, nicht nördlich, wie auf der Ghillany'schen Zeichnung eingetragen.

So ließen sich noch zahlreiche Abweichungen anführen, die selbst ein so flüchtiger Vergleich unter ungünstigen Umständen zwischen dem Original und seinen Kopien mich sofort erkennen ließ. Das Mitgeteilte wird genügen, um zu behaupten, daß noch heute für das Kartenbild im engern Sinn gilt, was Lelewel 1852 (*Géogr. du moy. âge* II, 164. note 336) hinsichtlich des ganzen Kunstwerks schrieb: *Le fait est, que jusqu' aujourd'hui il n'existe ni figure, ni description propre à faire connaître le globe behaimien, comme le demande l'histoire de géographie.* Hinsichtlich der Legenden hat Ghillany nachher viel geleistet. Aber das kartographische Bild leidet an den größten Mängeln. Und wenn die vollkommen berechtigte Forderung Fr. v. Wieser's erfüllt werden soll (*Magalhães Strasse* etc. 1889, 9), daß die Quellen Behaims einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden möchten, was bisher noch nie gesehehen sei, so wird die Herstellung einer getreuen Kopie die erste Vorbedingung sein.

Und somit ergreife ich die sich mir bietende Gelegenheit, die Fachgenossen und Freunde der Geschichte der Geographie auf die Ehrenpflicht hinzuweisen, welche unsere Wissenschaft diesem ehrwürdigen Denkmal deutscher Kartographie gegenüber hat, nämlich ein wahres Facsimile des Behaim-Globus herzustellen. Niemand würde zur Ausführung gewiß geeigneter sein, als Dr. Konrad Kretschmer, der, wie die prächtigen aus Italien mitgebrachten Zeichnungen seines schönen Atlas erweisen, ein ungewöhnliches Geschick in der naturwahren Abzeichnung alter Karten zu besitzen scheint. Ein solches Facsimile im wahren Sinne des Wortes würde eine treffliche Ergänzung der Jubelgabe sein, welche die Gesellschaft für Erdkunde in Berlin dem Andenken an die Entdeckung Amerikas widmete. Und gewiß würde die Familie, welche mit Stolz darauf blicken kann, daß dieses Kleinod sich seit vierhundert Jahren in ihrem Besitz erhalten hat, einer würdigen Herausgabe des Werkes ihres Ahnherrn die Wege ebnen.

Um zur Karte Toscanelli's zurückzukehren, so ist der Nachweis, daß sich die Situationszeichnung auf dem Original in weit besserer Uebereinstimmung mit Toscanelli's Angaben findet, als alle bisherigen Kopien vermuten lassen, freilich nicht ganz einfach zuführen. Es müssen zuvor einige Eigentümlichkeiten des Globus erörtert werden. Die Größe desselben ist bisher stets zu

20 Pariser Zoll im Durchmesser (= 54 Zent.) angenommen. Die Zahl von 21 engl. Zoll (Eneyel. Britannica) = $53\frac{1}{2}$ Zent. und 530 mm (Harrisse, Discovery 1892, 391) für den Diameter ist gewiß einer der Abbildungen bei v. Murr, Jomard, Ghillany entnommen, wo der Durchmesser der Planiglobenkreise diese Größe annähernd (v. Murr 530 mm, Jomard-Ghillany 524 mm) hat. Ich vermochte in der Kürze der Zeit mit einem Baudmaß, das längs der Ekliptik angelegt ward, immer nur zu 51 Zent. zu kommen, in dem die Ekliptik sich zu $159,5$ Zent. ergab (den Aequator zu messen, war wegen des Horizontalrings des eisernen Gestells unmöglich). Hierbei trat die seltsame Erscheinung hervor, daß die nördliche Hälfte der Ekliptik 78, die südliche $81,5$ Zent. lang war. In jener war die Entfernung der sechs Zeichen genau je 130, in dieser je 136 mm (mit Zirkel und Millimetermaß gemessen) lang. Möglich also, daß beide Hälften oder die Wendekreise nicht gleichabständig vom Aequator gezeichnet sind, nicht in einer Ebene liegen. (Vielleicht hat sich auch der Globus mit der Zeit aus einer Vollkugel zu einem etwas stark deformierten „Geoid“ umgestaltet). Das müssen nähere Untersuchungen ergeben.

Vielleicht (?) hängt mit jener Differenz auch zusammen, daß der einzige auf dem Globus eingezeichnete (und wie der Aequator durch schwarze und rote kleine Abschnitte eingeteilte) Meridian, den keine der bisherigen Kopien zeigt, nicht mit dem Kulminationspunkt der Ekliptik zusammenfällt, sondern etwa 1 Zent., also ca. $2\frac{1}{4}^{\circ}$ westlich vom Zeichen des Krebses verläuft¹⁾. Genug der Globus giebt mancho Räthsel auf. Man könnte annehmen, daß die Hinzufügung der Ekliptiklinie erst später erfolgt ist, und zwar mangelhaft, wenn nicht andererseits die 12 Zeichen des Tierkreises Behaim selbst, der schwerlich seinen Globus zuvor graduieren ließ, als wichtige Orientierungsmittel für die Einzeichnung der Landumrisse von Nöten waren.

Jedenfalls habe ich zur Konstruktion der Positionen auf der beifolgenden Skizze nicht 3. 130 = 390, sondern die Entfernung des Zeichens der Waage bis zum Fußpunkte jenes auf dem Globus ausgezeichneten Meridians, also 400 mm, als Quadrant genommen, so daß 1° eines größten Kreises $4,44$ mm mißt. Indem ich nun, den Globus drehend, einzelne Meridiane visitierte, ergaben sich durch Abgreifen mit dem Zirkel die Abstände im Bogen für verschiedene markante Punkte von den einzelnen Tierkreiszeichen.

1) Die Inschrift längs dieses Meridians vermochte ich bei der höchst mangelhaften Beleuchtung nicht zu entziffern. Ich bemerke, daß auf dem Globus auch abgesehen von allmählich verschwundenen Worten noch mancherlei Bilder (Sonne etc.) stehen, welche die bisherigen Kopien nicht geben.

III.

30. Die zulässigen Entlehnungen vom Behaim-Globus für Rekonstruktion der Toscanelli-Karte. Die oben geschilderte Operation hat selbstverständlich nur den Wert einer vorläufigen und rohen Orientierung; immerhin hat sich daraus nicht an Ort und Stelle, sondern durch nachträgliche Konstruktion der Messungsergebnisse ergeben, daß die drei Hauptpunkte: Abstand zwischen Lissabon und Antilia = 10 Spatien, Abstand zwischen Antilia und Zipango's Ostküste = 50°, Abstand eben dieser Ostküste, (an deren südlicher Hälfte der Behaim-Globus eine große Bucht zeigt, welche die bisherigen Kopien nicht haben) von Quinsay 50°, mithin Quinsay von Lissabon 130° entfernt ist, — daß, sage ich diese drei Hauptpunkte auf dem wahren Behaim-Globus bis auf 1—2° genau mit dem Angaben Toscanellis stimmen. Das Bild wird nun auch hinsichtlich der Lage der asiatischen Umrisse den Darstellungen auf dem Globus Schöners von 1515 ähnlicher, der die Ostküste Zipango's 19—20 Spatien (95—100°) westlich von Lissabon verlegt¹⁾.

Ob man nun aus jenen Daten, wie Ruge noch neuerdings annimmt (Chr. Columbus 1890, 62), schließen darf, daß Behaim Toscanellis Karte wirklich gesehen und nach ihr gezeichnet hat, will ich dahin gestellt sein lassen, weil eben diese Übereinstimmungen beider kartographischen Dokumente auch dadurch erzielt sein könnten, daß Behaim jene drei Daten Toscanellis aus dem Briefext kannte. Das letztere scheint mir allerdings aus der erneuten Prüfung deutlich hervorzugehen, da im andern Fall eine solche Übereinstimmung ein seltsamer Zufall wäre. Umgekehrt glaube ich, daß ein Versuch der Rekonstruktion der Toscanelli-Karte sich hinsichtlich aller westlich von Antilia gelegenen Gegenden, mit andern Worten auf der asiatischen Hälfte der Karte, an den Behaim-Globus halten darf, solange nicht eine bessere Quelle entdeckt ist. Eine neue Bestätigung hierfür erblicke ich in der schon erwähnten Karte Bartolomeo Colombo's (S. 230). Der plumpe Körper des westlichen Kontinents stimmt nicht nur in den Gesamt-Umrissen, sondern auch in der Zeichnung einiger Buchten der Ostküsten merkwürdig gut mit der Gestalt, welche Ostasien auf dem Original des Behaim-Globus hat. (Vergl. meine Skizze mit der Wieserschen Reproduktion). Ich be-

1) S. Wieser, Magalhãesstraße und Australcontinent auf dem Globus Joh. Schöners. 1881. Taf. III.

merke, daß der Behaim-Globus eine weit größere Zahl von Inseln im Südosten Asiens zeigt, als die Kopien. Auch ich habe mich auf einige schematische Einzeichnungen beschränkt. Hier wollen wir noch einer Konjektur Dr. John Murray's gedenken, welche m. E. keine glückliche ist. Die Umrisse der Murr'schen Behaim-Kopie werden beibehalten, Mango aber nördlich von Cathay verlegt. Damit setzt sich Murray in Widerspruch mit allen Weltkarten des 15. Jahrh., wie der genuesischen v. 1447 und der Karte Fra Manro's. Wie es scheint, hat sich Murray durch die Lage der Mandchurei gegenüber China bestimmen lassen (?). Trotz dieser Verschiebung der Provinzen wird ferner Quinsay von Murray an die Südostküste Asiens, in den Winkel des großen Busens, etwa wo Behaim „Ciampo porto“ hat, verlegt. Dadurch liegt Quinsay auf Murray's Reproduktion auf 25° Br., also 15° südlicher als Lissabon, 5½ Spatien westlich von Zaiton, und gegen den Wortlaut des Toscanelli-Briefes nicht in der Provinz Mangi, sodann nicht in 26, sondern 28 Spatien Entfernung von Lissabon. Murray scheint Quinsay mit Canton identifizieren zu wollen, statt mit Hang-tschon. Alles dieses spricht gegen Murray.

31. Die unzulässigen Entlehnungen. Ganz entschieden scheint es mir ein Fehler, diese Entlehnungen vom Behaim-Globus für Rekonstruktion der Toscanelli-Karte an die europäische-afrikanischen Hälfte auszudehnen. Hier weicht die Darstellung Behaim's in außerordentlichem Maße von allen gleichzeitigen und bald folgenden Kartenbildern ab, sei es, daß wir die Weltbilder der Kosmographen, sei es daß wir die nautischen Karten der vorkolumbianischen Jahrzehnte zu Rate ziehen. Das typische der Behaim'schen Darstellung muß hier vor allem in den Positionen und der Gestalt gesucht werden, welche er den Kanarien, Kapverden und Azoren giebt. Gegenüber den Karten eines Pareto v. J. 1453, eines Gratiioso Benincasa (1467—82), eines Soligo bekundet die Darstellung Behaim's jenen Rückfall in das Ptolemaische Zeitalter der Geographie, wo man die den Küsten vorgelegten Inseln weit ins Meer hinanswarf. Es kann kein Zweifel sein, daß die Zeichnung, welche die westlichen Inseln der Kanarien in einen Abstand von 20—25°, die westlichen Kapverden in 30—35° und endlich die westlichen Azoren in 50—55° von der Kontinentalküste der entsprechenden Breiten verlegt, der individuellen Auffassung Behaims entspricht, wie er sie sich auf seinen Reisen mit Caõ 1484 und 1485, so wie bei seinem Aufenthalt auf den Azoren selbst gebildet haben

mochte¹⁾. Die Angabe der Legende, daß er von Lissabon bis Gambia 800 teutsche Meilen gefahren sei, die S. Günther (M. Behaim 1892, 568) eine chevalereske Art, mit ungeheuren Entfernungen um sich zu werfen nennt, findet durch seine kartographische Darstellung auf dem Globus²⁾ ihre natürliche Erklärung.

Woher sollte dagegen Toscanelli die Kunde dieser bedeutenden westlichen Lage jener Inselgruppen geschöpft haben? Hätte er nicht durch eine so außerordentlich falsche Darstellung der Lage, Gestalt und Größe der den Portugiesen bereits einigermaßen bekannten Inseln seinen eigenen Kartenentwurf bei dem König von Portugal unmittelbar in Miskredit bringen müssen? Die Ostküste von S. Miguel ist auf dem Behaim-Globus ca. 36° von Lissabon entfernt, d. h. etwa $50 \cdot 36 = 1800$ Miglien, also fast doppelt so weit, wie auf allen Seekarten jener Zeit oder in den Portulanen. Denn auf Soligo's Karte (s. S. 289) ist Miguel 950 M. von Lissabon entfernt. So hätte eine einzige Abmessung auf Toscanellis Karte in bekanntern Gewässern den König Alphons überzeugen müssen, daß hier eine schwindelhafte Zeichnung vorläge, um den weiten Ozean mit Inseln zu füllen. Es ist ferner möglich, daß man auch vor 1474 bereits über die Richtung der Längsachse der Azorengruppe besser orientiert war, als bis z. J. 1468, wo sie Benincasa noch ebenso in meridionaler Richtung zeichnete, wie Pareto 1455, um übrigens auch 1482 (Kretschmer Taf. V) noch bei der gleichen Darstellung zu bleiben. Wie ließe es sich sonst auch erklären, daß Toscanelli in seinem Briefe, wo er die Etappen des Westweges festlegt — Antilia, Zipango, Quinsay, — zu diesen die westlichen Azoren nicht rechnet?

Und nun vergleiche man hiermit den Behaim'schen Globus, die Peschelsche Rekonstruktion der Toscanelli-Karte oder gar die vermeintliche Verbesserung Kretschmers. Auf jenen Karten liegt Antilia noch annähernd mit den westlichen Azoren unter gleichem Meridian; nachdem Kretschmer die Insel aber wieder 5° östlich verschoben hat (Murray ist ihm hierin gefolgt), finden wir sie nun 5° dem europäischen Kontinent näher als Flores und Corvo!

1) Man wird deshalb nicht sagen dürfen, daß Behaim Antilla unter den Meridian der westlichen Azoren „also nur etwa 20 Längengrade westlich von Lissabon“ gelegt habe, wie Th. Fischer (Samml. mittelalt. Weltkarten 1886, 21) sich ausdrückt.

2) Ganz abgesehen davon, daß jene 800 Meilen (mill. germ. parva) einer Zahl von 640 solcher Meilen (mill. germ. magna) entsprechen, welche wir heute Deutsche geographische, $15 = 1^\circ$, nennen.

Nun wären doch diese Inseln sicher eine bessere Etappe auf dem Wege nach Zipango gewesen als Antilia, zumal auch in Rücksicht auf die Breitenlage!

Es geht aus dem Schweigen Toscanellis über diese drei Inselgruppen deutlich hervor, daß er sich ihre Lage dachte, wie etwa Pareto, Benincasa oder Soligo sie darstellten, d. h. in etwa 10—15° Abstand von Lissabon.

Antilia. Die gleichen Karten zeigten aber, wie so viele andere westlich der meridionalen Azoren in ca. der Breite des Kap St. Vincent die stattliche Insel Antilia oder der Sieben Städte, die noch Niemand erreicht hatte, über deren Lage also jede Vermutung gestattet war. An dieser also knüpfte Toscanelli an; diese rückte er — sie wohl gleichzeitig etwas südwärts verschiebend — in den Ozean hinein auf 10 Spatien = 50° Abstand von Lissabon. Durch diese eine Etappe hatte er die, schlimmsten Falles, ohne Land zu durchsegelnde Wegstrecke auf rund 2500 Miglien beschränkt, da Antilia auch von Zipango's Ostküste wieder 50° entfernt sein sollte.

Entsprechend der Karte Soligo's habe ich die Insel größer als auf dem Behaim-Globus gezeichnet. Schon Soligo stellt sie halb so groß als Bianco, Beccaria, Pareto dar. Ohne eine Stelle in dem Kolumbus-Tagebuch vom 25. Sept. 1492 würde ich Antilia in der Breite des Kaps St. Vincent, wie Pareto und Soligo, belassen haben. Nun berichtet aber der Entdecker, daß man am 25. September glaubte, Land gesehen zu haben¹⁾. Es wird eine Karte von Schiff zu Schiff ausgetauscht, auf der „ciertas islas“ verzeichnet waren. Das paßt nun freilich nicht wörtlich auf die eine größere Insel Antilia, aber die Entfernungsangaben aus der Reise vom Gomera vom 6. Sept. an, fast immer rein westlich, ergeben bis zum Wechsel des Kurses am 25. Sept. 53½ Leguas oder ca. 2100 Millas. Diese Zahl stimmt nicht schlecht mit den 7½—8 Spatien (1900—2000 Millas)²⁾, welche nach unserer Rekonstruktion zwischen Gomera und Antilia liegen. Pinzon glaubte in der richtigen Gegend der Inseln zu sein, aber wegen nordöstlicher Strömungen sie noch nicht erreicht zu haben. Lag auf der Karte, welche die Seefahrer besprachen, Antilia noch unter 40° Br., dann konnten sie sich kaum in der Gegend jener Insel glauben. Da nun

1) Navarrete, Col. de los viages. I, 1825. p. 13.

2) Sei es, daß sie dem Meilenmaßstab der Karte entnommen wurden, sei es, daß Kolumbus den Längengrad in 26° Breite = $\frac{9}{10}$ seines Aequatorgrades (56½ M.) annahm.

auch Behaim sie etwa auf 25° NB. verlegt (die Kopien zeichnen sie zu weit südlich), so geben wir gleichfalls Antilia eine südliche Lage ohne weitere hypothetische Inseln einzuzichnen. Auch die große Inseln St. Brandani lassen wir fallen.

32. Zulässige Quellen für die Küsten und Inseln der alten Welt. Den Verlauf der europäisch-afrikanischen Küsten, sowie der vorgelagerten Inseln müssen wir also meines Erachtens den nautischen Karten jener Jahrzehnte des 15. Jahrh. entnehmen. Es bieten sich da Pareto's (1455) und Grat. Benineasa's (1468—82) Karten dar. Leider verbieten aber die prächtigen Zeichnungen, die Kretschmer uns von solchen auf Taf. IV u. V bringt, die Möglichkeit, sie in ein bestimmtes Gradnetz einzuzichnen, da ein Meilenmaßstab auf den Reproduktionen fehlt. Ja auf der Pareto-Karte ist, — fast wie eine Ironie auf die messenden Geographen, — der in silber und gold, blau und rot farbenprächtig strahlende Rand des Maßstabes mit abgebildet, die vollkommen gleichgültige Hülse mühevoll abgezeichnet, aber der Inhalt, die Seele derselben, der Meilenmaßstab selbst nicht. Ich mußte mir daher erst eine Photographie derselben Pareto-Karte für meine Zwecke in Rom anfertigen lassen. Der Direktion der Biblioteca Vittorio-Emanuele sage ich für die Gestattung hiermit meinen besten Dank.

Der Karte Pareto's sind daher die Küsten von Irland bis zu den Kanarien entnommen, die afrikanische Küste südlich der letztern sowie die Kapverden sind nach Benineasa's Karte v. J. 1480 bzw. 1468 eingetragen; die von K. v. Matkovič 1859 gelieferten Kopien der beiden die afrikanische Küste betreffenden Blätter der Karte v. 1480¹⁾ waren freilich wiederum nicht un mittelbar zu verwenden, weil der Meilenmaßstab darauf fehlt, sodaß ich diesen erst dem auf der Wiener Hofbibliothek befindlichen Original entnehmen mußte. Hierbei zeigten sich einige Ungenauigkeiten bei Matkovič.

Die Eintragung erfolgte, um dies nach S. 268 zu wiederholen, indem zunächst 17 Miglien (= 15') südlich von Lissabon der 40. Parallel eingezeichnet ward. Von hieraus ward auf dem Meridian von Lissabon je in Entfernung von 66 $\frac{2}{3}$ Miglien, welche von dem auf den Karten befindlichen Meilenmaßstab von Lissabon aus abgegriffen wurden, eine neue Parallele gezogen; ebenso in je 250 M. Entfernung je ein neuer Meridian, um die großen Netzmaschen der Karte zu erhalten, die Fünfgradfelder.

1) Programm des k. k. Gymnasium v. Warasdin 1860.

Auf diese Weise rückt allerdings die Sierra Leone-Küste bereits auf den Aequator, aber es liegt ja in der Umschwenkung der afrikanischen Küste nördlich des Aequators auf der Peschel'schen Rekonstruktion, welche dem Behaim-Globus entnommen ist, ein unstatthafter Anachronismus. Denn wenn auch das baldige Zurückfliehen der afrikanischen Küste nach Osten in diesen Gegenden eine von vielen Kosmographen geteilte Vermutung war, so war es von den portugiesischen Seefahrern doch noch nicht festgestellt. Dies ist erst durch die Fahrten Caó's, an denen sich Behaim beteiligte, geschehen, welche aber wohl nicht vor 1484 stattfanden.

Man könnte einen Einwand gegen unsere Zeichnung aus der zu südlichen Lage des Cabo verde entnehmen. Ich bemerke neben bei, daß dieses auf dem wahren Behaim-Globus etwas nördlicher als auf den Kopien liegt, nämlich etwa $11\frac{1}{2}^{\circ}$ NBr., also auch noch nicht in richtiger Lage. Da jenes Kap auf Benincas Karte 2000 Miglien südlicher (gemessen in der durch Lissabon hinziehenden Vertikale) liegt, so müssen wir es 30° (= 2000:66 $\frac{2}{3}$ M.) südlicher als Lissabon zeichnen, also auf $10\frac{1}{2}^{\circ}$. Es ist nicht ohne Interesse hierbei daran zu erinnern, daß Kolumbus dieses Kap zu $9\frac{1}{2}^{\circ}$ annahm¹⁾, also auch 30° südlicher von Lissabon, falls man die Breite dieser Hauptstadt auf $39\frac{1}{2}^{\circ}$ verlegen wollte (s. oben S. 250). (Uebrigens übersteigt auf solcher Strecke der Fehler der Messung leicht 1°). Das ist also wiederum ein, so viel mir bekannt, noch nicht hervorgehobener Anklang der Anschauungen des Entdeckers an die Toscanelli-Karte, wie ich sie mir vorstelle. Wenn der Zeitgenosse des Kolumbus, Mos. Jaimes Ferrer, das Cabo verde dagegen auf 20° annimmt, so liegt darin nur der Gegensatz der gelehrten Geographie des Altertums und der mittelalterlichen Nautik. Denn er hat, wie er deutlich ausspricht, diese Breite indirekt dem Ptolemaeus entnommen. Es sind also unvergleichbare Größen²⁾.

Ich bemerke noch, daß die Festlandsküste Afrikas auf der Karte Benincasas v. 1480 höchst unbedeutende Aenderungen gegen diejenige von 1468 zeigt, welche jüngst Henry Yule Oldham nach Brit. Museum Add. Mss. 6390 in sehr klarer Photolithographie publiziert hat, (Festschrift für Ferd. v. Richthofen 1893, 199).

1) Navarr. Col. II 103. „Y el Almirante dice en su carta (hier ist natürlich ein Brief gemeint), que el Cabo Verde dista del equinoccio nueve grados y un cuarto“.

2) Ferrer spricht davon, daß Ptolemaeus dem Längengrad im Parallel des Cabo verde $1\frac{1}{2}$ Leguas (= 58 $\frac{1}{3}$ Millas) giebt, während der Aequator nach ihm $15\frac{1}{2}$ L. enthalte. Nun ist $14\frac{1}{2}:15\frac{1}{2} = 94:100$, also die Breite 20° (cos $20^{\circ} = 0_{94}$) vergl. Navarr. Col. II, 103.

Dieser letztern habe ich die Kapverden entnommen, da die Karte von 1480 die westlichsten nicht mehr zur Darstellung bringt.

Die Kanarien sind im Typus der Benincasa-Karte gezeichnet, auf der Soligo-Karte sind sie etwas anders dargestellt. Ungezwungen ergibt eine Messung mit dem Meilenmaßstab der Karte eine Entfernung von etwa 1200 M. = 300 Leguas, welche Kolumbus zwischen Cadix und Ferro annahm.

Azoren. Nicht geringe Schwierigkeiten bieten endlich die Azoren. Bekanntlich behielten die Seekarten dieselben im Meridian von Madeira aufgereiht noch lange bei, als man bereits ihre richtige Lage annähernd kannte. Da nun Fayal nach Behaim bereits 1466 besiedelt ward, so ist anzunehmen, daß eine Darstellung, wie man sie auf der Karte Cristofalo Soligo's findet, annähernd die Vorstellungen der Zeit, die uns Toscanellis wegen interessiert, wiedergibt. Das Charakteristische ist auf dieser, daß die Azoren zweimal gleichzeitig auf derselben Karte erscheinen. Soligo's Karte läßt sich mit Sicherheit nicht datieren. Die Studi bibliografici (II, p. 89) nahmen ungefähr das Jahr 1489 an, ohne dieses zu begründen. Das scheint mir mit Rücksicht auf Behaim's Globus, der nichts mehr von der alten meridionalen Kette früherer Karten zeigt, nicht wahrscheinlich. Sie wird älter sein und kann dann in der That für die Rekonstruktion der Toscanelli-Karte ganz gut verwendet werden. Die flüchtige Skizze, welche d'Azézac „rapidement calquée“ (Bull. Soc. Géogr. de Paris III Ser. Vol. 16. 1850 p. 235) nach dem Original im Britischen Museum mitgeteilt hat, war nicht unmittelbar zu verwenden, weil sie die Festlandskarten nicht mit darstellt und natürlich auch keinen Meilenmaßstab trägt. Durch gütige Vermittelung von Mr. H. C. Coote erhielt ich Erlaubnis mir eine Photographie der Soligo-Karte nach dem Original herstellen zu lassen. Das Original reicht von Kap Finisterre bis Kap Verde. Nach dieser Soligo-Kopie ist die Gruppe der Azoren, entsprechend den damaligen Anschauungen in doppelter Gestalt eingezeichnet. Ich gebe zu, daß man darüber in Zweifel sein kann, ob Toscanelli von dieser Darstellung, wie sie uns Soligo hinterlassen hat, Kunde gehabt hat. Unter allen Umständen hat die Verwendung der Soligo-Karte zur Rekonstruktion der verlorengegangenen Karte Toscanellis mehr Berechtigung als diejenige des Behaim-Globus.

Göttingen, 10. Sept. 1894.

Nachtrag.

Die Raccolta Colombiana über die Toscanelli-Karte.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 27. Oktober 1894.)

I.

Enr. Alb. d'Albertis. 1893. Wie oben (S. 212) mitgeteilt ist, habe ich die vorliegende Abhandlung bereits im Juli 1893 der K. Gesellschaft der Wissenschaften vorgelegt, sie ist aber erst im September 1894 gedruckt und konnte daher auch die neuere Litteratur des Jahres 1893/94 berücksichtigen. In dem festen Glauben, daß die Toscanelli-Karte ausschließlich in dem von G. Uzielli herauszugebenden Parte V. Vol. 1 der Raccolta Colombiana (contenente: Paolo Dal Pozzo Toscanelli) zur Besprechung kommen werde, ist es mir leider entgangen, daß dies auch in Parte IV. Vol. I *Le costruzioni navali e Parte della navigazione al tempo di Cristoforo Colombo* per Enrico Alberto d'Albertis geschehen sei, der bereits i. J. 1893 veröffentlicht ist. Ich bin hierauf erst durch die Zuschrift des Herrn G. Uzielli an die Redaktion der Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft zu Wien (1894 Augustheft Nr. 7) aufmerksam geworden und kann daher auch zu den Ansichten d'Albertis, erst in diesem Nachtrag Stellung nehmen.

1. Zunächst zeigt sich, daß E. A. d'Albertis in allen Punkten, welche die Geschichte der Kartographie betreffen, sich durchaus an die bisherigen Arbeiten hält, ohne neue Thatsachen oder Auffassungen mitzuteilen. In Bezug auf die Carte nautiche medioevali verwirft er jedoch die Ansichten Breusings, ebenso wie ich, (s. S. 255 Anm.) und nimmt die Erklärung Fiorini's an, der versuchte, ihnen eine acquadistante Azimutalprojektion unterzulegen. Dieser Ansicht bin ich nicht. Auf diesen Punkt gehe ich indessen jetzt nicht näher ein. Durchaus im Sinne der obigen Darlegungen (S. 218) spricht sich d'Albertis auch dafür aus, daß der Toscanelli-Karte ein aus rechtwinkelig sich schneidenden Linien bestehender Entwurf zu Grunde zu legen sei. Das Wort *lineae transversae* nimmt er ganz im Sinne von Uzielli (ohne jedoch diesen zu nennen), also nach meiner Ueberzeugung irrtümlich für die Meridiane statt für die Breitenparallelen (S. 220).

2. Das Spatium wird zu $4\frac{1}{2}^{\circ}$ angenommen (vgl. § 13. S. 229). Als Breite Lissabon's nimmt Albertis 41° an, aber als Ausgangs-

punkt für die Distanzangabe der 26 Spatien die Straße von Gibraltar, endlich hält er sich hinsichtlich der Erdgröße an die Notiz im Toscanelli-Manuskript, 1° des Aequator = $67\frac{1}{2}$ M. Daß diese drei Annahmen untereinander unvereinbar sind, habe ich oben ausführlich dargelegt. Auch Albertis ist genötigt zu ähnlich künstlichen Interpretationen seine Zuflucht zu nehmen wie Hugues (s. S. 237). Das Resultat ist die vom Standpntk der Kartographie befremdende Annahme des Spatiums zu $4\frac{1}{2}$ °.

Alb. kommt dazu durch folgende Schlussfolgerung: Da 26.500 M. = 6500 M. sind und 1° des Aequators = $67\frac{1}{2}$ M., so entspricht dies (6500 M.) einer Entfernung von 96° auf dem Aequator, auf dem 36° von 116° 42', auf dem 37° von 120° 14': „Come si vede, quest' ultima latitudine non solo raggiunge ma oltrepassa il terzo del circuiuo del globo e quindi è da metter da parte, mentre la prima, rispondendo pienamente all'idea del Toscanelli, si potrà retinere come il parallelo medio cercato“ (l. c. p. 112). Im Grunde hat nach der Auslegung von Albertis dies Spatium gar keine Beziehung zur Kreistellung. Wenn er dasselbe dennoch zu 4° 34' bestimmt und dann auf 4½° abrundet, so sind dies Interpretationen eines heutigen Mathematikers, der mit Logarithmen zu rechnen pflegt; es ist ein rechnerisches Resultat, wie es dem Zeitalter Toscanellis ganz fern stand. Albertis kalkuliert offenbar, wie folgt:

250: $67\frac{1}{2}$ = 1°: x also $x = 250 \cdot \frac{2}{203} = 3^{\circ},69958$ und ferner
250 M. in 36° Br. = $3^{\circ},69458$. sec. 36° = $3^{\circ},69458$. 0,60902 = $4^{\circ},5665 = 4^{\circ} 34'$.

3. Die Größe des Miliare (vgl. § 24. S. 263). Die absolute Größe des Miliare schätzt Albertis (p. 112) auf 1749 oder 1644 Meter, je nachdem man den *braccio* in Toskana zu 0,583 oder 0,548 annähme. Er entscheidet sich für 1749 m, trotzdem er sich bewußt ist, daß dadurch der Erdgrad von $67\frac{1}{2}$ = 118349 m, also 7229 m zu groß werde. Ich erinnere daran, daß 0,583 der *braccio per la lana* oder *di panno*, die Tuchelle ist, die mit der Geodäsie sicher am wenigsten zu thun hat. Albertis bezeichnet diesen braccio freilich als *piede geografico* (?). Der Abstand zwischen Lissabon und Quinsay sei also zu 26.250.1749 m = 11368,5 kil. oder 6140 heutigen Seemeilen anzunehmen, also wiederum 620 kil. mehr als nach der Berechnung von Hugues (S. 237). Irgend welche Gründe für die Wahl des braccio di panno = 0,583 m werden von Albertis nicht angegeben und seltsamer Weise nimmt er in dem gesamten Abschnitt mit keinem Wort Bezug auf Uzielli's Ansatz „Della grandezza della terra secondo P. Toscanelli“ v. J. 1873, obgleich dieser letztere doch das unzweifelhafte Verdienst gehabt hat, uns zuerst mit dem Toscanelli-Manuskript bekannt gemacht zu haben. Nach allem glaube ich durch die Ausführungen Albertis' nicht veranlaßt zu sein, meine obigen Darlegungen in irgend einem Punkte zurückzunehmen oder abzuändern.

4. Hinsichtlich der zugehörigen „*Carta dimostrativa delle idee cosmografiche di P. Toscanelli*“ wird ausdrücklich von Albertis abgelehnt, daß sie den Versuch einer Rekonstruktion der Karte von 1474 sein solle: „non è mia intenzione presentare un ipotetico facsimile della carta del Toscanelli“ (l. e. p. 115). Sie ist in Mercators Projektion entworfen, jedoch ohne angezogenes Netz der Gradlinien, nur einige rote Linien im Abstand von je 5 Spatien dienen, abgesehen vom eingeteilten Kartenrand, zur Orientierung. Wir haben uns an dieser Stelle daher mit dieser Karte nicht näher zu befassen.

Dennoch kann ich meine Verwunderung nicht unterdrücken, warum auf europäischer Seite die Landumrisse so gänzlich roh und abweichend von allen zeitgenössischen Karten eingetragen sind. Lissabon liegt an der Innenseite einer nach Norden geöffneten Bucht, welche durch ein mächtiges Horn der Halbinsel vom Meere geschieden ist. Im N. von Kap Verde springt die afrikanische Küste plötzlich um 5° ostwärts zurück. Die Inseln sind nach Art des Behaim-Globus ins Meer hinausgeworfen. Die Kapverden fehlen. Gran Canaria 15° w. vom Meridian v. Lissabon hat dabei eine Ausdehnung von 7 Breiten- und ca. 5 Längengraden, oder ca. 35—400000 qkm erhalten, ist also vierfach so groß als auf dem Behaim-Globus gezeichnet. Alles dies kann kaum durch ein Kartenbild des 15. oder 16. Jahrh. belegt werden. Höchstens kann die entstellte Küstenlinie Portugals von einer rohen Weltkarte des Codex Asburnham 1077 abgelesen werden, welche Uzielli p. 596 seines im nächsten Abschnitt zu besprechenden Werks abbildet.

II.

Gustavo Uzielli 1894. Das mit Spannung erwartete monumentale Werk „*La vita e i tempi di Paolo Dal Pozzo Toscanelli. Ricerche e Studi di Gustavo Uzielli*“, welches Parte V. Vol. I der *Raccolta Colombiana* bildet, ist — für mich unvermutet — Ende September 1894 noch zur Ausgabe gelangt. Es ist hier nicht der Ort, auf den außerordentlichen Reichtum der 745 Folioseiten umfassenden Arbeit des fleißigen Uzielli für die Geschichte der Wissenschaften im 15. Jahrhundert aufmerksam zu machen. Dasselbe nach allen Seiten zu würdigen, dazu gehören selbstverständlich Monate des Studiums. Für den vorliegenden Zweck genügt dagegen die Durchsicht weniger Tage, um zu erkennen, daß Gustavo Uzielli der Geschichte der mathematischen Geographie auch jetzt noch fern steht. Dies gilt einmal in Betreff der Geschichte der Kartenprojektionen, dann der Geschichte über Erdgrad und Erdgröße und ganz besonders der Frage der *Tabulae eivatum*. Es haben die zwanzig Jahre, welche seit seiner ersten Publikation (1873) über das Toscanelli-Manuskript verstrichen sind, nicht dazu gedient, Herrn Uzielli in der Ansicht

zu erschüttern, daß in den handschriftlichen Notizen des Kollektaneenhlattes, — wie wir es nannten —, die eigensten Anschauungen Toscanelli's niedergelegt seien. Wie schweres Unrecht der Panegyriker dem florentinischen Kosmographen damit thut, glaube ich durch meine obige Abhandlung dargelegt zu haben. In einem wichtigen Punkte, rücksichtlich des Miliars des Briefes von 1474 lenkt Uzielli aber erfreulicher Weise jetzt ein. Wir wollen die Einzelfragen im Folgenden auseinander halten.

1. Die Projektion der Toscanelli-Karte. In dem Abschnitt No. 16: Toscanelli als Marinus redivivus (S. 238) habe ich den ausserordentlich wichtigen Unterschied hervorgehoben, welcher — vom historischen Standpunkt — zwischen der quadratischen Plattkarte und der rechteckigen Plattkarte besteht. Indessen kennt Uzielli, wie ich erst jetzt erfahre, überhaupt nur die *projezione quadratica*. Er behauptet allen Ernstes (l. c. p. 394) „Le 26 carte speciali di Tolomeo sono fatte con projezione quadratica, cioè con meridiani e paralleli normali fra loro, essendo i gradi dei meridiani eguali in lunghezza a quelli dei paralleli (?). Questa proiezione era quella usata originariamente da Marino da Tiro, e che da lui prende nome, ma è più semplice e chiaro darle quello di quadratica“. Diese Anführungen Uzielli's gehen mir die Beruhigung mit den obigen Darlegungen S. 239—242 nichts Ueberflüssiges gethan zu haben. Uzielli behauptet (l. c. p. 388) aber auch über die wirklich aus dem 15. Jahrh. erhaltenen Karten absolut Falsches: „Questa proiezione quadratica è pur quella adottata dal Berlinghieri per la sua Geografia, e dal Cusano per la sna carta della Germania“. Nun muß aber doch jeder Laie sehen, daß in Berlinghieri's *Geographia* nur eine einzige der alten Ptolemaeus-Karten in quadratischer Projektion wieder gegeben ist. Wie oben angedeutet ist (S. 243), sind auf den 26 Karten 19 verschiedene Verhältnisse des Längengrades zum Breitengrad angenommen. Ich sehe mich nun mehr veranlaßt, dies ausführlich nachzuweisen. In geographischer Ordnung von Nord nach Süd findet man

Länge	Breite	L. : Br.	Karten	Mittelbreite (ca.)
17°	= 9°	1 : 0,529	Anglia	58°
11°	= 6°	1 : 0,545	Scythia intra Imaum	57°
7°	= 4°	1 : 0,571	Scythia extra Imaum	55°
5°	= 3°	1 : 0,600	Germania	53°
3°	= 2°	1 : 0,667	Gallia, Asia VII, Asia VIII	48°—49°
17°	= 12°	1 : 0,706	Rhaetia	44½°
7°	= 5°	1 : 0,714	Dacia	44½°
11°	= 8°	1 : 0,727	Armenia	43°

4° = 3°	1 : 0,750	Hispania, Italia, Asia minor	40°—41°
9° = 7°	1 : 0,778	Graecia	38°
5° = 4°	1 : 0,800	Sicilia, Asia V	36°—37°
6° = 5°	1 : 0,833	Syria	33°
7° = 6°	1 : 0,857	Libya I	31°
8° = 7°	1 : 0,875	Libya II, III, Asia IX	29°
11° = 10°	1 : 0,909	Arabia	24°
15° = 14°	1 : 0,933	India	22°
16° = 15°	1 : 0,937	India extra Gangem	20°
21° = 20°	1 : 0,953	Libya IV	18°
1° = 1°	1 : 1	Taprobane	0°

Die quadratische Projektion findet sich also nur für die Karte der nahe dem Aequator gelegenen Insel Taprobane vor. Und was Cusa's Karte von Germania von 1491 betrifft, so ist dieselbe doch durch S. Ruge's verdienstliche Facsimile-Reproduktion (Zeitschrift Globus, Braunsch. 1891, Bd. LX) so allgemein zugänglich, daß sich jeder leicht überzeugen kann, sie sei in trapezförmiger Projektion entworfen ist, und nicht in quadratischer. Kurz in diesen Punkten ist Uzielli also vollkommen im Irrtum. Ich wüßte nicht, wie man einen solchen noch klarer aufdecken könnte, als mit dem Hinweis auf Berlinghieri und Cusa.

2. Die Erdgröße. Der Frage über die Annahme der Größe der Erde in jenen Zeiten widmet Uzielli einen eigenen Abschnitt „Il modulo del grado“ (p. 419—428). Der äußere Gang seiner Untersuchung deckt sich fast ganz mit einer Arbeit, welche ich ursprünglich in unmittelbarer Verbindung mit dieser Studie veröffentlichten wollte, aber schließlich doch zu umfangreich dazu fand, nämlich alle einzelnen im Mittelalter auftretenden Grundwerte des Erdgrades übersichtlich litterarisch zu behandeln. (S. o. S. 228). Uzielli bespricht die *moduli greci* (mit wenigen Worten), die *moduli arabi*, den *modulo di 60 M.* und als *moduli dei navigatori*: 70, 66½, 56½, 53 M., endlich den *mod. di Regiomontano di 80 M.* Die ganze Untersuchung leidet freilich an dem methodischen Fehler, daß dabei alle Jahrhunderte bis zum Ende des 17. durcheinander geworfen werden, sodaß die Arbeit für die Frage der Entstehung dieser Werte und ihrer geschichtlichen Entwicklung belanglos, zum Teil irreleitend ist. Auch jetzt scheint ferner Uzielli die große Zusammenstellung Riccioli's ganz entgangen zu sein, da er dessen *Geographia et Hydrographia reformata* v. J. 1661 nur einmal, gelegentlich der magnetischen Misweisung, zitiert.

Für unsere Frage ist es jedoch bemerkenswert, daß Uzielli nunmehr bei dem Modul 1° = 66½ M. länger verweilt, welchen

er 1873 überhaupt noch nicht kannte, jedenfalls nicht zu den misre fondamentali (S. 257) rechnete. Er nennt ihn den modulo di Abulfeda, was allerdings eine ähnliche Berechtigung bat, als die Bezeichnung modulo di Alfragano für $56\frac{1}{2}$ M., weil beide die betreffenden Werte in ihren Schriften anwenden. Ich bezeichnete ihn als denjenigen des Alazenns, da dieser drei Jahrhunderte vor Abulfeda gelebt hat. Daneben wird der Modul $66\frac{1}{2}$ M. von Uzielli auch als derjenige Am. Vespucci's bezeichnet, wobei auf den dritten Brief verwiesen wird, den Bandini 1745 veröffentlichte: „*Si osservi ancora che il Vespucci fu il solo ad usare nel secolo XV il modulo arabo 66½*“ (l. c. p. 426). Ich glaube durch meine obigen Darlegungen (S. 259 ff.) bewiesen zu haben, daß diese Behauptung unrichtig ist. Was Vespucci selbst betrifft, so bitte ich die Ausführungen der Anmerkung auf S. 259 zu beachten, in der der Modul $16\frac{1}{2}$ Leguas als Argument für die Unechtheit des Briefes von 1500 benutzt wird. Jedenfalls zieht Uzielli die Kartenlitteratur des 15. Jahrh. auch bei dieser ganzen Frage nicht heran¹⁾.

3. Die sogenannte „Gradmessung des Toscanelli“. Begierig habe ich Uzielli's Werk nach einem nähern Nachweis des Ursprungs des Modul $1^\circ = 67\frac{1}{2}$ M. durehmustert. Er wird auch jetzt noch ohne Weiteres als die misura fondamentale Toscanelli's bezeichnet. Wir erfahren, daß jenes Kometen-Manuskript des Codex Magliabechianus das einzige ist, welches von Toscanelli überhaupt existiert. Uzielli bringt auch jetzt nicht ein einziges Dokument aus dem Zeitalter Toscanelli's oder späterer Jahrhunderte bei, in welchem jemals ein Wort darüber zu finden wäre, daß Toscanelli jenen Modul angewendet, empfohlen oder gar — selbst gefunden hätte. Trotz alledem wird Toscanelli, wie 1873, so auch jetzt 1894 in die Reihe der Geodäten eingereiht, welche eine eigene Gradmessung ausgeführt haben (!!). Uzielli geht so weit, auf Grund dieser einzigen handschriftlichen Notiz von 4 Zeilen die Geschichte der Geodäsie neu in Perioden einzuteilen (l. c. 410).

Il primo astronomo che in Europa riconobbe l'importanza di fissare il valore assoluto dell' unità itineraria, onde valersi di questa base indispensabile per avere conoscenza esatta della misura di un arco di meridiano, fu Paolo dal

1) Wie fern Uzielli diesen Fragen der mathematischen Geographie steht, zeigt sich auch darin, daß er den Modul $1^\circ = 53$ M. ebenbürtig den andern zur Seite stellt. (S. auch seine Tabelle p. 613). Ich habe oben schon die Gründe des Irrtums angedeutet (S. 267) und werde die nähern Nachweise später geben. Ergänzend füge ich nur hinzu, daß ein Erdumfang von 19080 M. natürlich auf 6300 Leguas führt, wenn man 1 Legua = 3 Millas ansetzt, also genau die Zahl, welche dem Modul $1^\circ = 17\frac{1}{2}$ Leguas entspricht.

Pozzo Toscanelli. La geodesia terrestre comprende quattro epoche fondamentali, determinate dalle misure principali che in esse ebbero luogo, cioè: quelle di Eratostene, quelle eseguite dagli astronomi arabi per ordine dal Califfo Almann, quello di Paolo dal Pozzo Toscanelli e quelle del Picard.

Also, während die Geschichte der Geodäsie bisher der arabischen Gradmessung v. J. 827 stets diejenige Fernels v. J. 1525 folgen ließ, soll jetzt die neue Periode mit Toscanelli beginnen, wie es auf der chronologischen Uebersichtstabelle p. 614 des Uziellischen Werkes in der That zu lesen ist; dort beginnt die Reihe der modernen Gradmesser mit Toscanelli und endigt mit Faye (1894). Aber nicht nur dies, ganz wie 1873, wird behauptet, Toscanelli sei mit seinem Modul $67\frac{2}{3}$ dem wahren Wert der Erdgröße sehr nahe gekommen. Denn (p. 455) es ist ein

Braccio di terra (nach Ximenes, 1757) = 0,550637 metri

Miglio di 3000 braccia da terra . . = 1651,911 metri

also, da nach Faye $1^\circ = 111132$ m sei, so ist

$$1^\circ = 111132 : 1651,911 = 67\frac{5}{11} = 67\frac{2}{3},$$

und Toscanelli fand $67\frac{2}{3} = 67\frac{2}{3}$ M. „Tale approssimazione è veramente mirabile“!

Aber das merkwürdigste an der ganzen Beweisführung ist doch, dass Uzielli nunmehr auch der vermeintlichen Toscanelli'schen Gradmessung näher tritt. „Il Toscanelli deve averla ottenuta con un numero grandissimo di medie, valendosi della misure di un arco di meridiano passante per due luoghi di cui conosceva la distanza“. Uzielli untersucht nun, wo diese Gradmessung hätte stattfinden können und kommt zu dem Resultat zwischen Florenz, Livorno und Neapel (l. c. 456): „Da Firenze a Livorno-Porto Pisano la strada era quasi retta (!?), e la distanza da Livorno-Porto Pisano a Napoli si poteva calcolare con grande approssimazione relativa, mentre la direzione Firenze-Livorno era quasi normale alle due Livorno-Napoli e Firenze-Napoli, quasi eguali fra loro“ (!?). Quindi, in conclusione, per queste due ultime città si poteva dedurre con discreta approssimazione la loro vera distanza in linea retta dalla loro distanza itineraria“.

Ich habe hier Uziellis eigene Worte wiedergegeben, um nicht etwa neue Misverständnisse in diese schwer begreiflichen Kombinationen zu bringen. „Noi non pretendiamo di eseguire i calcoli come li avrà fatti il Toscanelli“ sagt unser Autor; das wird jeder begreiflich finden. Aber dennoch erfahren wir durch eine längere Rechnung mittelst des bekannten Kosinussatzes, daß die kombinierten (!) Koordinaten der Ortstabelle I und II des Toscanelli-Manuskripts (s. u. S. 301) (Venedig $46^\circ 45'$ Br., $36^\circ 50'$ L., Florenz $43^\circ 30'$ Br., $33^\circ 9'$ L., Neapel $40^\circ 30'$ Br., $35^\circ 34'$ L.),

für die Bogendistanz Florenz-Venedig ($4^{\circ} 14' 18''$ statt in Wahrheit $1^{\circ} 52' 36''$) sehr schlecht, für Florenz-Neapel ($3^{\circ} 35' 52''$ statt $3^{\circ} 39' 57''$) dagegen recht gut mit dem wahren Abstand stimmen. „*Supposto* (sic!) — heißt es dann weiter — *che Toscanelli conoscesse la distanza vera in miglia toscane fra Firenze e Napoli, e se facciamo i calcoli prendendo sempre per il valore del grado metri 111132, si trova que egli ne avrebbe dedotte per la lunghezza del grado . . . miglia toscane 68 $\frac{1}{2}$* “. Um deutlicher zu sprechen, so berechnet Uzielli, daß sich die Bogendistanzen, auf den Erdgrad = 111132 m reduziert, verhalten wie

$$3^{\circ} 35' 52'' : 3^{\circ} 39' 57'' = 405,8 \text{ kil.} : 407,4 \text{ kil.}$$

folglich, da in Wahrheit $1^{\circ} = 67,3\frac{1}{2}$ toskanische Meilen à 1651,911 m sei (hier wird also die Meile nicht zu 1653,607 m angenommen!), ergibt sich aus der Proportion

$$x : 67,3\frac{1}{2} = 407,4 : 405,8$$

der Erdgrad zu $68\frac{1}{2}$ miglia toscane, also nur 0,8 % mehr, als Toscanelli ($67\frac{1}{2}$) gefunden hat. Es verlohnt bei diesen ganz haltlosen Schlußfolgerungen kaum, auf die unterlaufenden Rechenfehler aufmerksam zu machen. (Es sind $3^{\circ} 35' 52''$ nicht $405,8$ sondern nur $399,8$ kil., wenn $1^{\circ} = 111132$ m, und der Erdgrad würde also = $68,1\frac{5}{10}$ M. tosc. oder $1\frac{1}{2}$ Prozent mehr als $67\frac{1}{2}$ sein). Ich betone nur von neuem, daß Uzielli auch nicht den Schatten eines Beweises beibringt, daß Toscauelli die terrestrische Entfernung zwischen Neapel und Florenz so gut, nämlich zu $246\frac{1}{2}$ ($243\frac{1}{2}$) m. toscane, gekannt habe und wie er zu solcher Kenntnis in einem Zeitalter hätte kommen können, wo die Itinerarien zu Lande noch an den größten Fehlern litten. Kurz diese ganze Hypothese steht vollständig in der Luft und sie kann mich nur in der Ueberzeugung bestärken, daß ich mit der Vermutung, $67\frac{1}{2}$ sei der Erathostenische Erdgrad ausgedrückt in Florent. Meilen (= 86000 : 1270 S. 267) das Richtige, jedenfalls ungleich Wahrscheinlichere getroffen habe.

4. Die Größe des Miglio. Vergegenwärtigen wir uns, daß sich die eben geschilderte Argumentation auf der Annahme aufbaut, Toscanelli habe die Meile zu 1651,911 m angenommen. Einen Beweis hierfür hatte Uzielli 1873 nicht gegeben, auch jetzt findet sich nicht ein einziger neuer Gesichtspunkt. Es gelingt ferner Uzielli auch jetzt nicht die *unciae* und *fili* zu erklären. Aber ich finde in seinem Texte eine wichtige Notiz. Ximenes hatte bekanntlich (s. o. S. 262), die Größe der braccio di terra aus einer Marke am Palazzo del Bargello abgeleitet, und ich behauptete, daß nicht feststeht, ob diese Marke wirklich schon aus dem 15.

Jahrh. stammt. Jetzt erfahren wir durch Uzielli (l. c. p. 455) „*Non solo uno, ma quattro campioni* delle misure lineari fiorentine esistevano a Firenze nel XV secolo nell'attuale palazzo del Bargello, ora scomparse per quella particolare caratteristica delle grette intelligenze dei restauratori moderni, che tanto distruggono per voler tutto restaurare“. Also wenn 4 Marken am Palazzo del Bargello verzeichnet waren, dann sehe ich keinen Grund ein, warum unter diesen 4 nicht auch diejenige Elle könnte gewesen sein, welche durch die Toscanelli-Notiz „*Brachium continet duos palmos, Palmus 12 uncias 7 filos*“ gekennzeichnet und durch Riccioli uns als ältere Florentiner Elle überliefert ist. Ich kanu die von Uzielli mitgeteilte Nachricht über die 4 Marken nur als neue Bestätigung meiner Konjektur (S. 266) „*Miliare florentinum continet 1270 passus rom.*“ ansehen. Bei dieser wird der Geschichte der mathematischen Geographie, weder in Betreff der Meilenmaße noch der Erdgradgröße, ein Zwang angethan, allerdings scheidet Toscanelli aus der Reihe der Geodäten, die eine misura fondamentale des Erdgrades aufgestellt hätten, wieder aus. Daß dadurch die Bedeutung Toscanelli's als Kosmograph irgendwie geschmälert würde, kann ich unter keinen Umständen zugeben. Ich leugne, daß jene Notiz davon Zeugnis ablegt, Toscanelli selbst habe jemals eigene „*ricerche sulla grandezza della terra*“ angestellt.

5. Die Seemeile. Indessen ganz unerwarteter Weise lenkt G. Uzielli p. 460 plötzlich ein. „*Es sci nicht erforderlich, daß Toscanelli die Meile, welche er in seinen Untersuchungen über die Größe der Erde angewandt habe, auch in seinem berühmten Briefe an Martins im Auge gehabt haben müsse. „Il miglio marittimo, vago come gli altri, era il solo di cui il Toscanelli poteva scrivere a Lisbona a proposito di viaggi marittimi.“ „Evidentemente il Toscanelli, scrivendo al Martins, non poteva prendere per unità itineraria il miglio di 67½ al grado, misura assolutamente locale fiorentina, ma aveva dovuto scegliere una di quelle più usate generalmente in quel tempo come misura marittima“ (p. 461). Dann sind wir in Hinsicht der Meilenfrage ja freilich vollkommen in Uebereinstimmung, nur ist die Sache nach dieser Wendung etwas fatal für Hugues und Kretschmer, welche ihre Rechnungen so fest auf die Uzielli'sche Hypothese, 1 M. = 1653 Meter, aufbauten. Aber auch Toscanelli selbst kommt damit in ein seltsames Licht. Er weiß, nach Uzielli, daß der Erdumfang viel größer ist als 66½ . 360 = 24000 römische Meilen (millia passuum), und dennoch läßt er den König von Portugal in dem Glauben, sie*

sei nicht größer. Man sieht, der halbe Rückzug Uzielli's in der Meilenfrage genügt nicht, er verwickelt ihn in neue Widersprüche.

Von Interesse ist, daß Uzielli auch seine Hypothese aufgibt, Oporto (das besser zu $42^{\circ} 22'$ paßt als K. Finisterre s. S. 248), sei der Ausgangspunkt für Toscanelli's Berechnungen des Westweges. Er erkannte, daß man nach dem Brieftext nur in der Breite Lissabons dem Längengrad jene 50 Miglien geben könnte. Freilich paßt dies nicht zum Modul des Ptolemaeus $1^{\circ} = 62\frac{1}{2}$ M.; die Heranziehung des Sacrobosto, welcher sich an Eratosthenes hält, giebt ihm auch keine Hilfe. Die Untersuchung verläuft aber im Sande; Uzielli hält eine Lösung für unmöglich. Toscanelli habe wohl nur von einer „mittleren“ Meile, in „abgerundeten“ Zahlen gesprochen, die ungefähr auf den Parallel von Lissabon passen (l. c. p. 462).

6. Die rekonstruierte Karte Toscanelli's. Nicht ohne Spannung sah ich dem Versuch Uzielli's die viel genannte Karte nach den Quellen zu restituieren entgegen. Sie wird im Maßstab 1:56.000.000 beigelegt, also in einem kleineren, als der Kartenrahmen des Toscanelli-Manuskripts. Indessen wird, um nicht für andere Zwecke noch eine zweite Karte zu geben, dieser „Tentativo della ricostruzione della carta di Toscanelli“ auf den gesamten Erdumfang von 360° ausgedehnt. Der Rand ist ebenso eingeteilt, wie auf meiner Skizze. Die Gradlinien sind jedoch nicht ausgezogen, bis auf den Mittelmeridian. Dies widerspricht aber doch wohl dem klaren Wortlaut des Toscanellibriefes: *lineae rectae in longitudine cartae signatae* und *lineae quae transversae sunt*. Das weist deutlich auf ein ausgezogenes Liniennetz hin. Unhistorisch ist, wie S. 270 gezeigt ist, die Bezifferung der Längengrade bei einer *carta navegacionis* und die Annahme eines Nullmeridians 2-3° W. v. Lissabon. Wahrscheinlich geschieht dies im Anschluß an die Ortstabelle I, auf der Portugallo die Länge von 3° gegeben wird. Uzielli faßte im Anschluß an den oben genannten Rahmen die Karte als quadratische Plattkarte auf, schließt die Länder südlich des Aequators, ebenso wie ich, ans, erstreckt im Norden aber die Karte bis 90° Br. (Vergl. S. 269).

Die Konturen der Länder und Inseln sind zumeist ohne festen Anhalt an eine gleichzeitige Karte skizziert. Zur Erläuterung sind jedoch im Westen die asiatischen Küsten nach dem Planisfero von 1457¹⁾ und dem Behaim-Globus eingetragen. Die vielen

1) Dieser Planisfero ist nichts anderes als die sogenannte genuesische Weltkarte von 1447 (s. oben S. 233). Dieselbe wurde bekanntlich früher nach d. J.

Umrißlinien und nicht zur Karte gehörigen, aber mitten in dieselbe geschriebenen Tabellen und Textworte machen die Karte Uzielli's wenig übersichtlich. Um also den Hauptpunkt heranzuheben, so rückt Uzielli die gesamte Darstellung der ozeanischen Inseln, wie sie Behaim giebt, — Azoren, Kanarien, Kapverden, Antilia und Cipango — um etwa 30° mehr nach Osten, während die Distanzen der Inseln unter einander so ziemlich die gleichen bleiben. Dadurch gewinnt die europäische Seite der Karte sicher an Wahrheit gegenüber der Peschel'schen Rekonstruktion. Der gewaltige Fehler des Behaim-Globus in Betreff der drei Inselgruppen wird bedeutend redniert, ähnlich wie auf meinem Entwurf; aber die Zeichnung der Inselgruppen nach Behaim ist von Uzielli beibehalten.

Die Konsequenz dieses etwas mechanischen Verfahrens ist, daß nun Antilia den Charakter einer wichtigen Zwischenstation auf dem weiten Wege verliert, denn sie ist bei Uzielli nur 10° = 2 Spatien oder rund 500 Miglien von den westlichsten der Kanarien entfernt. Jedenfalls kann sie in dieser Lage nicht mehr für die Tagebuchnotiz des Kolumbus vom 25. Sept. 1492 (s. S. 286) in Frage kommen. Aber viel wichtiger ist, daß Uzielli nunmehr gezwungen ist, Cipango in 50° Abstand von Asien (Quinsay) zu verlegen. Dies letztere widerspricht nun nicht etwa nur dem Behaim-Globus (20°) und dem Planisfero von 1457, sondern vor allem den maßgebenden Angaben Marco Polo's. Uzielli weist selbst (l. c. 413) darauf hin, dass Toscanelli wahrscheinlich die chinesischen Li mit Miglien identifiziert habe, wenn er schreibt, die Stadt Quinsay habe einen Umfang von 100 Miglien. Ist dies der Fall, dann mußte Toscanelli sich Japan in einer Entfernung von 1500 Miglien von Quinsay denken, wie Marco Polo dies deutlich ausspricht; also, da 1 Spatium = 250 M. ist, in etwa 6 Spatien Entfernung und keinesfalls in einer solchen von 10 Spatien. Uzielli giebt in diesem Punkte sicher nicht die Anschauungen Toscanelli's wieder. Endlich entsprechen die Breitenlagen der Inseln, wie besonders der Kanarien, welche Uzielli unter den Wendekreis (23 1/2°)

1417 datiert, bis Wuttke (1853) sie auf 1447 setzte auf Grund der Inschrift auf der Karte selbst. (Vergl. auch Th. Fischer, Samml. mittelalterlicher Weltkarten 1886, 161). Wenn Uzielli ihr jetzt 1457 als Entstehungsjahr giebt, so kann ich ihm darin nur vollkommen beistimmen. Da die Ougania-Sammlung diese Karte in Photographie veröffentlicht hat, so kann jeder sich überzeugen, daß die mittelalterliche 5, die man früher für 1 las, später irrthümlich für eine 4 gehalten worden ist.

verlegt, kaum den geographischen Anschauungen Toscanelli's. Keine Karte des 15. Jahrh. setzt sie so weit südlich. Dies geschieht vorübergehend auf den Tabulae novae zum Ptolemaeus im 16. Jahrh. Die Fortunaten des Ptolemaeus (10°) können nicht gemeint sein. Auf der Ostseite des atlantischen Ozeans überrascht die ganz rohe Umrißlinie der Küsten Afrikas und Nordwesteuropas. Nicht weniger, daß Lissabon hier, ganz im Gegensatz zu den im Text niedergelegten Anschauungen, eine Breite von $37\frac{1}{2}^{\circ}$ gegeben wird. Das stimmt auch mit keiner gleichzeitigen Karte, noch weniger hat man jemals den Breitenunterschied zwischen Sagres (37°) und Lissabon nur zu $\frac{1}{2}^{\circ}$ angenommen. Auf See- und Weltkarten des 15. Jahrh. wird Irland stets im Meridian der portugiesischen Küste gezeichnet, Kap Lizard im Meridian von Cabo de Peñas. Bei Uzielli springt die Küste Nordwesteuropas rasch nach Osten zurück. Wahrscheinlich ist dies durch die Position von Londros (Ortstabelle I) veranlaßt. Nach allem diesen lassen sich gegen den Rekonstruktionsversuch Uzielli's gewichtige Bedenken erheben.

7. Die Tabulae civitatum. Wie oben (S. 251) angedeutet, enthält das Toscanelli-Manuskript 4 Verzeichnisse geographischer Koordinaten, von denen drei bereits durch die Ueberschriften: [2] ex libro M. Stephani, [3] ex libro qui incipit occasione etc., [4] ex libro Decani sich ohne Weiteres als Auszüge aus älteren Schriften kennzeichnen. Die längste [1] ist einfach Nomina civitatum überschrieben. Gegenüber der naheliegenden Erklärung, dass auch diese Ortstabelle, ebenso wie die drei anderen, nichts als das einfache Exzerpt Toscanellis sei, die er sich gelegentlich notiert hat, erzählte uns G. Uzielli mit voller Unbefangenheit *„le coordinate geografiche ivi segnate non sono evidentemente, in gran parte almeno, il frutto delle osservazioni personali del Toscanelli . . . Del resto gli luoghi degli elenchii [2] et [4] potevano, quasi interamente (!), essere stati a lui comunicati da viaggiatori e da autori occidentali (l. e. p. 464). So unbegreiflich dieser Grundirrtum Uzielli's ist, daß man es in diesen Ortsverzeichnissen ganz oder zum grossen Teil mit Angaben zu thun habe, welche unmittelbar aus der Zeit Toscanelli's stammten, so erklärt er uns das unmethodische Verfahren des Verfassers, um die Tabellen zu erläutern. Er zieht, ohne die in die Augen springenden Fehler vorher auszumerzen, die 119 Positionen, die sich auf 104 Orte beziehen, in eine Liste zusammen, ordnet diese im Text alphabetisch, und stellt den Positionen nur diejenigen des Ptolemaeus (ed. Ruscelli 1561), des Regiomontan (1473?), des P.*

Apian (1533) und G. Mercators (1607) gegenüber, endlich legt er die sämtlichen Orte in eine einzige Karte zusammen und konstruiert daraus, so gut es angehen will, eine Landkarte der alten Welt.

Meines Erachtens liegt hier ein vierfacher direkter Verstoß gegen die methodische Behandlung solcher Tabulae civitatum vor; derselbe wird Ursache zu den zahlreichen Irrtümern, welche Uzielli bei Identifikation der aufgezählten Orte begeht. Denn erstens müssen doch unzweifelhaft die falschen Lesarten durch Quellenkritik, durch Vergleich mit anderen mittelalterlichen Tabulae, die uns erhalten sind, ausgemerzt werden. Das kann in den seltensten Fällen auch durch einen Vergleich mit Ortsverzeichnissen späterer Jahrzehnte oder Jahrhunderte gefördert werden. Apian und Mercator sind in diesem Falle fast ganz ohne Wert. Drittens wirkt die Vereinigung der 4 Tabulae in eine einzige und die alphabetische Anordnung geradezu verwirrend. Nur eine geographische Gruppierung und die Einzelanalyse jeder Tabula für sich und in ihren einheitlichen Bestandteilen kann zum Ziele führen. Endlich ist viertens die Hauptschwierigkeit verkannt, daß die Angaben der geographischen Länge in jenen Tabulae sich auf einen verschiedenen Nullmeridian beziehen. Dies ist nicht etwa nur hinsichtlich der Gesamtheit der 4 Einzeltabellen, sondern zum Teil auch hinsichtlich der einzelnen Positionen ein und derselben Tabula der Fall. Dadurch gelangen Orte, deren westlichere Lage auch dem Toscanelli unbedingt bekannt war, in den Osten anderer, wie z. B. Jerusalem (66° L) und Damaskus (60°). Dadurch wird Uzielli gezwungen dem Roten Meer eine Richtung nach WSW zu geben, welche dasselbe auf keiner mittelalterlichen oder arabischen Karte hat etc. etc.

Es würde den uns in diesem Nachtrag zur Verfügung stehenden Raum überschreiten, wollte ich die Einzelanalyse der vier Tabulae durchführen und damit alle Mißverständnisse Uzielli's, soweit ich sie bisher erkannt habe, klarstellen. Ich beschränke mich bei Tabula I auf einige typische Beispiele zur Begründung meiner Behauptung. Zuvor muß ich auf die Hauptursache der irrtümlichen Erklärungen Uzielli's hinweisen. Sie scheint mir durch den verhängnisvollen Glauben hervorgerufen zu sein, daß Toscanelli als Begründer einer neuen Schule der Kartographie anzusehen sei (l. c. p. 472). Daher der weite Sprung von Ptolemäus auf Toscanelli ohne jede sonstige Berücksichtigung der Erzeugnisse arabischer Geographen des Mittelalters und der nautischen Karten. Gerade auf dem Felde geographischer Koordinatenbe-

stimmung haben die Araber doch Außerordentliches geleistet, indem sie den Hauptfehler des Ptolemäus, die gewaltige Ausdehnung des Mittelmeers, vermieden haben. Die zahlreichen orientalischen Namen haben zwar dem Toscanelli-Interpretor nahe gelegt, dass sie sich nur durch eine Vertiefung in die orientalische Geographie sicher erläutern ließen. Wenn er aber klagt, daß der Mangel italienischer Bibliotheken an orientalischen Quellen ihn verhindert hätte (l. c. p. 464), der Sache näher zu treten, so erinnere ich daran, daß Lelewel's *Géographie du moyen âge* (1852 u. 1857) mit ihren langen Auszügen aus arabischen Positionstabellen des Ibn Junis, des Arzakhel, des Abulfeda etc. etc. ihm jedenfalls zugänglich gewesen wäre, und daß selbst Peschel's *Geschichte der Erdkunde* (1877 p. 138) aufs klarste über die Differenz der Nullmeridiane bei den Arabern orientiert, nämlich z. B. über die Zählung vom „Oceidens verum“ und „Oceidens habitatum“, welches eine Längendifferenz von $17\frac{1}{2}^{\circ}$ bedingt, ferner über den Unterschied der Annahme von 70° L. oder 60° L. für Bagdad, wodurch wieder eine Differenz von 10° in den Längenangaben genügend erklärt ist. Selbst mit diesen Hilfsmitteln läßt sich schon eine große Zahl der scheinbaren Widersprüche auflösen, sobald man durch weitere Vergleiche festgestellt hat, daß in späteren Zeiten auch noch ein Längenunterschiede von 5° und 7° gegenüber der älteren Rechnung eine Rolle spielt.

a. Die wichtigste Eigentümlichkeit des ersten Verzeichnisses „*Nomina civitatum*“ ist oben bereits nachgewiesen (§ 20, S. 217). Die Breiten sind meist einer nautischen Karte der Italiener entnommen. Die Längen gewiß nicht. Sie sind, so wie sie dort stehen, unvereinbar untereinander. Niemals hat die Kartographie zwischen Konstantinopel ($61^{\circ} 24'$ L.) und Trapezunt ($83^{\circ} 22'$ L.), wie hier, einen Längenunterschied von 22° angenommen, niemals hat man sich Tana in Crimea ($100^{\circ} 53'$ L.) 17° östlich vom Meridian Trapezunts gedacht. Hier liegen also Längen vor, die gruppenweise zusammen gehören, aber je bei der einen Gruppe von diesem, bei der anderen von jenem Nullmeridian ausgehen.

Der Hauptsprung findet beim Uebergang vom westlichen Mittelmeer zum östlichen statt. Cartage (33°) und Rhodus (50°) sind nach Elence [4] (s. n.) richtig 17° in Länge von einander entfernt, nach Elenco [1] (Tunis $28^{\circ} 42'$ und Rhodus $55^{\circ} 33'$) dagegen 27° . Zur Länge von $55^{\circ} 33'$ für Rhodus gehört eine selcho von $56^{\circ} 40'$ für Konstantinopel, wie sie in Elence [2] auftritt. Aber die Ortstabelle macht hier einen neuen Sprung von fast 5° ($61^{\circ} 24'$) und diesem folgen alle kleinasiatischen Orte. „Licorna“ in Turchia, wie Uzielli gelesen, um es mit Halicarnass zu identifizieren, ohgleich es auf 42° Br. gesetzt ist, ist Ancoria

(Angora) und paßt mit $66^{\circ} 37' \text{ L.}$ dann gut zu Konstantinopels eben bezeichneter Lage. *Trahisonda's* Länge von $83^{\circ} 32'$ ist gewiß nur falsche Lesart statt $73^{\circ} 32'$. Und die ganz unmögliche Länge von $100^{\circ} 53'$ für Tana in Crimea hängt, wie ich bestimmt glaube, damit zusammen, daß der unbekannte Kompilator dieser Tabula die Länge von „Tana bei Bombay“ in Hind ($104^{\circ} 20'$ nach Abu Riban) neben dem bei den Arabern kaum vorkommenden Ort in der Krim gesetzt hat.

Im übrigen breche ich den Einzelnachweis hier ab, da ich noch keineswegs über alle Namen und Positionen dieser Tabula im Klaren bin.

b. Zu den häufigsten Tabulae regionum des spätern Mittelalters gehört dagegen diejenige, welche Toscanelli dem liber M. Stefani entnommen hat. Sie tritt uns in zahlreichen Handschriften über die *Canones super tabulas astronomiae* etc. entgegen, meist in derselben Reihenfolge der Namen. Sie scheint mir aus einem älteren und einem jüngeren Teil zusammengesetzt zu sein.

Der ältere dürfte unmittelbar auf den arabischen Astronomen Zarqala, Arzakhel (um 1070), zurückzuführen sein, da sämtliche Orte sich bereits in der lateinischen Uebersetzung seiner *Canones* durch den Italiener Gherardo di Cremona († 1187) finden; Lelwel (*Géogr. du moy. âge*, Atlas 1850 p. 16) hat diese nach dem Pariser Manuskript mitgeteilt¹⁾. Durch jenen Uebersetzer ist sicher erst Cremona (und vielleicht Novaria) in die Liste gekommen, da mehrfach berichtet wird²⁾, er habe den Längenunterschied zwischen Toledo (wo er sich persönlich aufhielt) und seiner Vaterstadt berechnet. Cremaia im Toscanelli-Manuskript ist also nicht, wie Uzielli meint, Crema (bei Lodi), sondern „Cremona“. So oder „Cremonia“ schreiben auch alle Handschriften. Unter meinen Auszügen habe ich nicht weniger als 4, welche diese Tabula civitatum enthalten, nämlich Wien, k. k. Hofbibliothek Nro. 4988 fol. 317^b = I, 5144 fol. 37^b = II und 5337 fol. 112^b = III und Göttingen (*Theol.* 124 fol. 139^b). Stellt man diese neben einander, so lassen sich die sinnstörenden Schreibfehler des Toscanelli-Manuskripts, wie Parisius $44^{\circ} 30'$, Colonia 45° Br. leicht ausmerzen³⁾.

1) Nach B. Boncompagni, *Della vita e delle opere di Gherardo Cremonese* Roma 1851 p. 57 (Auch *Atti dell' Acad. pontif. de nuovi Lincei*, Anno IV) befindet sich die Uebersetzung Arzakhel's durch Gerard v. Cremona im Cod. Ottoboniano Nro. 1826 der Bibl. Vaticana und im Cod. Nr. 3453 der Biblioth. Barberina in Rom. Meines Wissens ist weder der arabische Text noch die lateinische Uebersetzung je veröffentlicht.

2) Vgl. auch *Géographie d'Aboulféda*, traduite p. Reinaud I, Paris 1848 p. CCXLVII.

3) Noch sei bemerkt, daß in der Wiener Handschrift Nro. 5337 fol. 116^b—120^a auch enthalten ist: Stephans Messahala, *Canones de astrolabio conficiendo*. Ob dies auf den M. Stefanus des Toscanelli-Manuskripts führt? (?)

1. Der ältere Teil der Tabula ex libro M. Stefani.

Absichtlich reihe ich dieser Uebersicht noch die Orte Tolosa, Marsilia, Novaria ein, weil sie sich in Gerard v. Cremona's Uebersetzung finden, letzte beiden Orte allerdings ohne Koordinaten (Lelewel, Atlas p. 16). Schreihweise nach dem Toscanelli-Manuskript, von der die andern oft abweichen.

	Stefanus (Tosc.-Msk.)		Arzakhel (Lelewel)		Gött. Mskr. Theol. 124		Wiener Mskpte. I-III	
	L.	Br.	L.	Br.	L.	Br.	L.	Br.
Egiptus.	55° 0'	30° 0'	55° 0'	31' 0'	55 0	30 0	55 0	30 0
Alexandria	60 27	30 18	—	—	60 27	30 18	60 27	30 18 (I)
	—	—	51 20	31 0	—	—	51 20	31 40 (II)
Yerusalem	66 30	31 50	66 0	32 0	66 30	31 50	66 30	31 50 (II)
	—	—	—	—	—	—	56 30	31 50 (III)
Damaskus	60 0	33 0	60 0	33 0	—	—	60 0	33 0
Antiochia	63 20	35 30	—	—	63 20	35 30	63 20	35 30
Etiopia	63 30	36 30	—	—	—	—	—	—
Armenia	77 0	41 0	77 0	41 0	—	—	77 0	41 30
Arim	90 0	0 0	—	—	—	—	—	—
Constantinop.	56 40	43 40	56 40	43 40	56 40	43 40	56 40	43 40
Roma	35 25	42 50	36 25	41 50	35 25	45 50	35 25	41 50
Tolletum	11	49	11	—	11 0	49 54	11 0	39 54 (I)
	—	—	28 30	39 51	—	—	28 30	39 54 (II)
(Tholosa)	40 47	49 6	40 47	49 6	40 47	49 6	40 47	49 6
	23 51	44 50	23 40	45 50	—	—	23 51	44 50 (I)
Parisius	—	—	40 30	48 50	24 15	48 0	24 15	48 48 (II)
Marsilia	—	—	—	—	27 30	44 0	27 30	44 0
Cremaia	31	45	—	—	31 0	45 0	31 30	45 0 (III)
Novaria	—	—	30 15	45 0	30 15	45	30 15	45 0
Ludania	29 26	58 0	—	—	29 0	58	29 0	58 0

Aus dieser Uebersicht geht unzweifelhaft die Identität dieser Tabulae unter einander hervor, also auch deren hohes Alter; Toscanelli hat sie abgeschrieben, wie er sie fand. Ich habe Etiopia neben Antiochia gestellt, weil die Identität der Positionen zeigt, daß statt „Etiopia“ einst „Antakie“ im Text gestanden hat, oder daß aus Versehen neben den Namen Etiopia die Position von Antiochia gekommen ist. Die Fehler der Kopisten: 44° 50' für Paris statt 48° 50' und 49° Br. für Toledo statt 40° bzw. 39° 54' erläutern sich sofort. Die andern Handschriften haben dafür andere Fehler. Dagegen sind die Differenzen in den beiden Längenangaben bei Alexandrien (9°) und Toletum sowie Paris sachlicher Natur. Die höheren Zahlen geben den Abstand von Occi-

dens verum¹⁾. Damaskus hätte in dieser Tabula die Länge von 70° (von den Fortunaten) erhalten müssen, um zu den syrischen Städten in richtige Lage zu kommen²⁾. Ludania ist nicht in Dänemark gelegen — Uzielli (s. anch l. c. p. 618) zeichnet den Ort an die Mündung der Elbe — sondern entspricht Lund im südlichen Schweden (Luda).

2. Der jüngere Teil der Tabula ex libro Stefani.

Vom zweiten Teil des Elenco II, ex libro Stefani, findet sich in Cremonas lateinischer Uebersetzung nichts mehr. Es handelt sich um mittelenropäische Städte. Die Wiener Handschrift Nr. 4988, welche u. a. die Tabulae revolutionum von Bianchini und die Ephemerides Joh. Regiomontani bis 1484 enthält und sich dadurch als die jüngste der hier betrachteten Handschriften ergibt, hat einige Orte mehr, die wir gleich mit einfügen.

	Stefanus		Gött. Msk.		Wien. Msk. Nr. 5144		Wien. Msk. Nr. 4998	
	L.	Br.	L.	Br.	L.	Br.	L.	Br.
Colonia	27°	[45°]	27 20	49 50	27 20	49 50	27 20	49 50
Maguncia	28	50	28 24	50 9	28 24	50 9	28 24	50 0
Herbipolis	28	50	28 32	51 16	28 32	51 16	28 32	50 16
Maideburg	24	51	24 0	51 34	28 30	52 30	24 —	52 30
Brunzweg	23	51	23 20	51 10	28 20	51 10	23 20	51 10
Erfordia	27	51	—	—	27 0	51 10	27 —	51 0
Praga	29	50	—	—	29 0	50 30	—	—
Wienna ³⁾	—	—	—	—	35 30	47 46	35 30	47 46
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	27 47	49 27
Friburga	—	—	—	—	—	—	28 27	47 50
Mons pessula- nus	26	44	26 0	44 0	26 0	44 0	26 —	44 —
Florenzia	33 25	43 30	—	—	—	—	—	—
Pisa	33 0	45 0	33 0	45 0	33 0	45 0	30 0	45 —
Bononia	—	—	32 30	44 0	32 30	44 0	32 30	44 0

Es ergibt sich hieraus, daß die Tabula des Toscanelli-Manuskripts einzig und allein die Position von Florenz vor den andern voraus hat. Den Fehler Colonia 45° hat keine der andern; die Widersprüche wegen der Länge von Magdeburg, Braunschweig, Erfurt etc. sind noch nicht beseitigt, wie es in Regiomontans Tabula geschehen ist.

1) In mehreren Handschriften (Wien 5277 und 5318) findet sich ebenso 23° 47' L. für Tolosa.

2) S. Géogr. d'Aboulféda II b. trad. par St. Guyard, Paris 1883, p. 31.

3) Die Handschr. Nro. 5144 hat: 48° 30' L., 47° 36' Br.; obige Position ist aus Nr. 5133.

4) Die Bemerkung S. 263 Anm 1, daß im Manuskript „Colonia 47°“ stehe, beruht, wie ich nach Einsicht in das Facsimile sehe, meinerseits auf einem Irrtum.

c. Auf das Speculum astronomiae des Albertus Magnus, dem die 3 Positionen des Elenco [3] entnommen sind, hatte ich Herrn Uzielli, wie dieser auch hervorhebt, brieflich 1893 aufmerksam gemacht. Dem von Jammy 1651 besorgten Druck (Opera Lngd. Vol. V, p. 657) hat aber eine äußerst fehlerhafte Handschrift zu Grunde gelegen.

[3] Ex libro qui incipit: occasione etc.		Albertus Magnus ed. Jammy.	
	Long. Lat.	Long. Lat.	
Alexandria	51° 0'	Alexandria	51° 20' 31"
Tolletum	28° 30' 40" —	Tolletum	58° 30' 40" fere
Tolosa	40° 47' 49" 6'	Ptholonia	50° 47'
		Paris. civ.	50° 47' 49" 6'

Der Fehler 58° 30' im Druckwerk statt 28° 30' ergibt sich von selbst. Im übrigen haben die falschen Lesarten bei Jammy (1651) Herrn Uzielli leider irreführt. So kommt gegenüber dem klaren Auszug Toscanelli's aus einer korrektern Handschrift neue Verwirrung in die Sache. Uzielli hält Ptholonia für das alte Ptolemais in der Cyrenaica, trotzdem es nach dem Text „im Meridian von Paris“ gelegen sein soll. Es heißt nämlich bei Albertus (l. c. p. 657):

„Multi multos libros canonum ad civitates suas super annos Dom. conscripserunt, ut est ille qui est ad mediam noctem civitatis Massiliae, alius ad meridiem Londoniarum et alius ad meridiem Ptholoniae, quae est sub eodem meridiano cum civitate Parisiensi, cujus longitudo est ab occidente 50 gradus et 47 miutorum fore, latitudo vero 49 gradus et decimae unius“.

Hieraus geht klar hervor, daß Tolosa (Toulouse) statt Ptholonia und 40° 47' statt 50° 47' zu lesen ist. Denn diese Orte liegen in der That annähernd unter gleichem Meridian. Mit Ptolemais hat die Sache nichts zu thun. Den Beweis bietet, daß die Länge Tolosas in zahlreichen Handschriften, wie auch den vier oben genannten, stets zu 40° 47' angegeben wird. Wir finden hier aber auch den Schlüssel für die an sich unbegreifliche Thatsache, daß diese Handschriften Tolosa immer in die hohe Breite von 49° 6' rücken. Der obige Zwischensatz „quae est sub eodem meridiano cum civitate Parisiensi“ ist offenbar einmal bei einer Abschrift herausgefallen, und es ist stehen geblieben

„alius ad meridiem Tolosae,
cujus longitudo est ab occidente 40 gradus et 47 miu-
torum fere, latitudo vero 49 gradus et decimae unius“.

Seitdem war in den Handschriften Toulouse mit der Breite von Paris behaftet!

d. Die Tabula ex libro Decani, aus 41 Namen bestehend, trägt auf den ersten Blick so unzweideutig das Gepräge rein

arabischen Ursprungs, daß über ihre Herkunft gar kein Zweifel sein kann. Ob sie die älteste der 4 Tabulae ist? Ein Vergleich mit Lelewel's Auszügen aus dem arabischen Text des Charizmi (um 833) von Abulfeda läßt etwa 20 Orte mit ganz oder fast gleichen Positionen wiederfinden, dazu treten 6—8 aus Ibn Junis, (um 1000), sodaß nur wenige Orte bleiben, bei denen der arg verstümmelte Name Schwierigkeiten bietet. Natürlich ist unter diesen erst recht keine Position, welche dem Florentiner Kosmographen des 15. Jahrh. durch Zeitgenossen übermittelt sein könnte. Uebrigens hat Uzielli bei Identifikation der Namen, wie mir scheint, keine geographische Untersuchungsmethode angewandt, sondern nur sich durch entfernte Namensähnlichkeit leiten lassen. So kommt es, daß er Almedie, Amurie, Caorosino, Garne, Jorgen, Scandelia, Taberia, Vmule nachweislich falsch deutet und dadurch abendländische Orte mehrfach in den Orient verlegt und umgekehrt. Dies wird ein Verweilen bei dieser Tabula rechtfertigen, wenngleich sich zur Zeit noch nicht alle Zweifel lösen lassen. Für weitaus die meisten Positionen lassen sich, wie gesagt, Parallelstellen bei den Arabern finden. Doch ist mir bis jetzt keine anderweitige handschriftliche Tabula civitatum begegnet, welche in Auswahl und Anordnung der Orte genau dem Auszug Toscanellis aus dem liber decani entspräche. Nach letzterm muß also erst recht geforscht werden.

Auch diese Tabula ist, wie kaum zu zweifeln, aus zwei oder drei Stücken zusammengesetzt, von denen das ältere sich durch die außerordentlich große Zahl von entstellten Namen und verkehrten Zahlen ziemlich deutlich von den jüngern Zusätzen abhebt, bei denen die Schreibfehler, die sich eingeschlichen haben, sich leicht erkennen und ausmerzen lassen. Die Zusätze betreffen ausschließlich Nordafrika, Syrien und Vorderasien. Anser dem Rasm des Charizmi (833) ziehen wir zur Identifikation von Namen und Positionen Ibn Junis (um 1000) nach Lelewel's Auszügen (Atlas p. 3-4) aus dem Leidener Manuskript, ferner Abu Riha'n's Kanun (1030), den Kitab, den Atvāl (1260) und Ibn Said (Abul Hassan Nnreddin, 1274) heran. An den vier letztern Schriften hat bekanntlich Abulfeda die Positionen seiner Geographie mit einverleibt. Lelewel hat auch diese letztern aus Abulfeda ausgezogen und übersichtlich in seinem Atlas zusammengestellt. Die vermutlich falschen Lesarten sind in [] eingeschlossen.

1. Der ältere Teil der Tabula ex libro Decani.

Toscanelli-Manuskript.	L.		Br.		Parallel-Positionen.	L.		Br.	
in 1° climate									
1. Sarandi	125	0	3	0	Cerendiri	125	0	3	0 (Arz.)
2. Zogave	51	30	11	0	Zagava	54	0	11	31 (Rasm)
3. Gane	[45]	30	10	45	Gana	15	30	10	45 (Ibn Junis)
in 2° climate									
4. mitine Jarne	84	30			Djarmi	41	40	9	40 (Kanun)
5. Tursino	[60]	0	13	35	(Tekrur)	17	0	13	35 (Ibn Said)

in 3° climate			
6. Vle	10 0 [29 40]	Tuli	10 5 53 0 (Rasm)
7. babilonie	61 30 29 0	Menf	61 45 29 55 (IbnJunis)
in 4° climate			
8. Scandelia	51 21 31 0	Eskenderia	51 20 31 0 (Rasm)
9. Almedie + Affrica	[39] 0 32 0	Almodie	32 0 36 0 (Arzachel)
10. Bagadenti	60 0 33 30	(Damaskus)	60 0 34 0 (Rasm)
11. Sicilia	33 0 36 0		
(12—30 s. 2. Teil)			
in 5° climate			
31. Roma	35 25 41 50	Rmia	35 25 [31] 50 (Arz.)
32. Cordaba	9 40 [40 30]	Kortuba	9 20 38 20 (Rasm)
33. francaia corba	11 7 [38 20]	Medinet Kuria(?)	[24] 0 39 0 (Atval)
39. Maiorica	15 0 40 45		
(34—38 s. 2. Teil)			
in 6° climate			
40. Constantinopolis	48 50 45 0	Konstantinie	49 50 45 0 (Rasm)
41. Caorosino	[91] 6 42 10	(Haikal Alzobra)	19 30 42 10 (Rasm)
in 7° climate sunt civitates francaie.			

Man wird annehmen dürfen, daß ursprünglich in dieser Tabula jedes Klima durch einen bekanntern Punkt bezeichnet war, besonders gilt dies von den drei nördlichen, bei denen *Scandelia* (Alexandria), *Roma* und *Konstantinopolis* vorangestellt werden. Die durch fast alle arabische Schriftsteller hindurchgehende Position von *Scandelia* beweist, daß hiermit Alexandria in Aegypten und nicht, wie Uzielli glaubt, Iskenderun (Alexandrette) in Syrien gemeint ist. — Sarandi, als Serendib oft wiederkehrend, macht keine Schwierigkeit. Man versteht Zeilon darunter. — Die Längen-Positionen der nachfolgenden Orte sind z. T. so schwankend, daß man sich kaum wundern kann hier wieder andern Zahlen zu begegnen. Wohl aber lassen sich die Breiten quellenmäßig nachweisen. Zagava (1) ein Stammesname, im N. Darfurs, hat 54° L. im Rasm, 60° im Kanun, dagegen 35° 12' bei Ibn Junis und 35° 40' bei Edrisi (1154) — Ganah im Sudan hat bei Ibn Junis 15° 30' L., bei Edrisi 35° 10' L., bei Abul Hassan aus Marokko 18° L., bei Ibn Said 29° 10'. Ueber die Lage läßt sich bestimmtes nicht sagen, als daß es am Niger lag (Aboulfeda od. Reinaud II, 221). Hiernach ist 45° 30' wohl in 15° 30' zu korrigieren. — Mitine Jarne (nicht Mitine Jarve, Uz.) halte ich für Medine Djarri, die Hauptstadt von Habesch. Auch diese Position wird sehr verschieden angegeben, wie denn auch nicht feststeht, welcher Punkt (ob Djumy d. h. Axm s. Aboulfeda od. Reinaud II, 228) damit gemeint ist. Da der Punkt bei den Schriftstellern immer mehr nach O. rückt (Kanun: 41° 40' L., 9° 40' Br., Atval: 55° L., 9° 30' Br.), so spricht die Angabe von 34° 40' vielleicht für ihr Alter. Daß der Ort hier aber ins 2. Klima verlegt wird, kann wohl nur durch eine falsche Breitenannahme, wie bei Ibn Junis: 87° L. 19° 30' Br., gekommen sein. — Tarsine (5) scheint mir nichts anderes als Tuzr, das alte Tisurus zu sein, eine Provinzstadt in Bilad-aldjerid, (s. Aboulfeda od. Reinaud II, p. 200). Freilich stimmen die Positionen des Toscanelli-Manuskripts (60° L., 13° 35' Br.) absolut nicht. Denn nach dem Atval hat Tuzr 31° 20' L., 30° 31' Br., nach Ibn Said 36° 6' L. und 29° Br. Indessen liegt hier m. E. eine bei den Arabern mehrfach vorkommende Verwechslung mit Takrur oder Tekrur (Timbuktu?) vor, welchem Ort der Rasm (und Edrisi) 17° L., 18° 25' Br., Ibn Sayd 17° L., 13° 35' Br., Abul Hassan aus Marokko dagegen 36° L., 10° 40' Br. geben. Nur auf diese Weise ist es wohl auch zu erklären, daß Tuzr

im 2. Klima aufgeführt wird. Möglich ist aber auch, daß statt Takrur in der gothischen Schrift jenes Jahrhunderts einfach einmal *Tursine* gelesen und geschrieben ist(?) — Vle (6) hält U. z. für das heutige Ileg in Marokko (10° ö. L. v. Ferro und 29° Br.). Das ist deshalb unwahrscheinlich, weil es mit Gergoma (s. u.) der oluzigo Name wäre, der von obigen 41 bei keinem der arabischen Geographen vorkommt. Mehr läßt sich für Vala (Ptolemaeus) sagen, da zur Namensähnlichkeit eine annähernd entsprechende Lage tritt. Dennoch glaube ich, daß Vle nichts anderes, als die Insel Thule oder Tile bedeutet, deren Länge bei den Arabern stets zu 10° angegeben wird. Der Wegfall des „Th“ ist auch nicht ohne Beispiel. Die *Tabula regionum* in einer Handschrift München Nro. 11067 hat „*insula ale*“ 135° L., 58° 17' Br.). In diesem Falle würde die Breitenangabe 29° 40' überhaupt ursprünglich nicht zu Vle gehört haben(?) — Babilonie ist nicht einfach mit Kairo zu identifizieren, sondern mit Menf (Memphis) oder Fostat. Die katalanische Weltkarte (1375) u. andere zeigen südlich von Chayro eine besondere Stadt Babilonia. Die meisten Araber haben übrigens die mit Alexandria mehr übereinstimmende Länge von 54° 40'. — Almedie u. Africa (zu lesen: Almedie id est Affrica nicht „in“ Affrica) (9) hält Usielli für Dolmeita oder Tolomita (Ptolemais) in der Cyrenaica. Das ist irrig. Es handelt sich um *Al Mahadia* (Almahdya) südl. von Susa am Westende der kleinen Syrte (noch jetzt Mohodie). 915 u. Chr. gegründet einst mit starker Citadello. (Abulfeda ed. Reinaud II, 1, p. 199). I. J. 1087 ward sie von Pisanern, Amalfitanern und Gouesen erobert und mehr als ein Jahrhundert behauptet (Desimoni, in *Atti della Soc. Ligure* V, 1867, p. 63. Im Mittelalter hieß sie im Abendland kurzweg Africa, was sich auf den meisten nautischen Karten (auch Cosa) findet. Daneben ward sie Aphrodisium genannt. Hiermit hängt wohl der in den meisten spätern *Tabulae civitatum* figurierende Namen zusammen: Almodio sive Asturea; die Position ist in diesen (Wien Msk. Nro. 5277) stets nach Arzakhel 32° L., 36° Br.; da Kann die Länge zu 31° 40', Atval zu 32°, Ibn Sayd zu 34° 40' angiebt, dürfte 32° statt 39 zu lesen sein. — Bagadenti (10) ist dem Wortlaut nach unzweifelhaft Bagdad. Die Position ist jedoch diejenige, welche bei den ältern Arabern stets für Damaskus gegeben wird. — Dio Position von Sicilia (11) trägt sich nur dann mit Almedie, wenn dort 32° L. gelesen wird.

Bei Corduba (32) und *francia corba* (33) ist die Breitenangabe offenbar vertauscht. Wird dies berichtigt, so erhält Corduba die seit dem Rasm fast immer wiederkehrende Lago, nur daß später die Länge ab occid. vero auf 27° sich erhöht (Abul Hassan, 1230). Für *francia corba*, oder wie wohl zu lesen war, *francia coria* bleibt dann eine Position, die nicht schlecht für Toletala, Toledo, paßt (11° L., 40° Br., Ibn Junis). Möglich, daß einst eine *Tabula* diese Koordinaten dem Orto Curia gegeben hat, welcher vielleicht mit Medinet Kuria identisch ist, der sich im Atval allein von allen Städten Spaniens (Andalus) findet neben Djelikia oder Schamura (Zamora). Aus dieser Kombination geht hervor, daß es sich um Coria, das alte Caurium, die i. J. 1142 von den Mauren eroberte Stadt am Nebenfluß des Tajo handelt, noch jetzt Coria genannt (40° Br.). Die 11° L. würden die Stadt allerdings etwas westlich von Corduba rücken, besser stimmen die spätern Angaben 24° L. ab occ. vero für Coria (Atval) und 27° L. für Corduba. Der Zusatz „*francia*“ rührt jedenfalls von dem abendländischen Autor oder Kopisten der *Tabula* her, welcher Curia hierdurch von den zahlreichen mitteleuro-

1) Günther, Studien z. Gesch. d. math. und physik. Geogr. IV, 1878 p. 258.

päischen Orten gleichen Namens, besonders Curia Rhaetorum (Chur in Graubünden), unterscheiden wollte.

Caerosino (41) (nicht Caerosine, Uz.) kann nicht Schiraz sein, wie U. vermutet, da dieser persische Ort doch niemals im 6. Klima und 42° Br. angenommen ist. Die Lesart im Toscanelli-Manuskript (91° 6' L. und 42° 10' Br.) ist falsch. Im Rasm des Charizmi steht 19° 30' L. und 42° 10' Br. und dies führt uns unabweisbar an die Nordwestküste des Mittelmeeres, nach Port-Vendres, Templo di Venere (Haykal Alzohra), von welchem Ort Abuifeda¹⁾ schreibt, daß er „am äußersten Ende des 5. Klimas“ gelegen sei. Cao rosino bezieht sich möglicherweise auf eines der Kaps, welche den Golfo de Rosas südl. v. P. Vendres abschließen, damit würde auch die etwas geringere Länge stimmen. Andererseits findet sich ein Cabo de Rosse ò Raso zwischen K. Creux und K. Cerbière. Endlich könnte man an eine Verstümmelung von Colliura (Colliure), hart bei P. Vendres, denken (?).

2. Die Ergänzungen der Tabula ex libro decani.

In diesem Teil wollen wir der bessern Uebersicht wegen eine etwas strengere geographische Anordnung durchführen. Die Ziffern geben die Reihenfolge im Toscanelli-Manuskript an.

Toscanelli-Manuskript.			Parallel-Positionen.		
	L.	Br.		L.	Br.
in 4° climato					
15. Tange	3 0	35 30	Tandja	8 30	35 30 (Ibn Saïd)
12. Garme	5 0	35 0	(Sapta)	9 0	35 30 (Ibn Saïd)
13. Alkiron	31 0	31 40	Kiron	31 0	31 40 (Ibn Junis)
16. Cartago	33 0	32 0	Tunis	32 0	33 0 (Rasm)
17. Tripolis barbaror.	40 40	32 0	Tarablos	40 40	32 0 (Rasm)
14. Barca	[32]45	32	Barka	42 45	32 (Atval)
19. Rodium	50 0	35 30			
in 5° climato					
20. Risceti	[53]40	31 15	Rasbeid	52 40	[33]40 (Rasm)
18. Damjata	53 14	31 25	Damiat	53 55	31 25 (Rasm)
21. Scalona	55 20	33 0	Ascalon	55 40	33 0 (Ibn Junis)
22. Elcos, i. e. Jerusalem	56 0	34 0	Beit al makdos	56 0	32 8 (Rasm)
27. Cesarea	57 30	33 15	Kalsaria	57 30	33 15 (Rasm)
26. Taberia	[97]45	32	Tabaria	57 45	32 0 (Rasm)
28. Acri	[53]35	33 8	Akka	58 35	33 20 (Rasm)
29. Snrri	59 15	33 40	Sur	58 35	[32]40 (Atval)
30. Saet	59 20	33 45	Saida	59 20	33 45 (Rasm)
29. Baruti	60 0	34 0	Bairut	59 30	34 0 (Rasm)
24. Tripolis de sceme	61 35	[33] 0	Tarablos	60 35	34 0 (Ibn Junis)
25. Antiochia	61 35	[34]10	Antakieh	61 35	[38]10 (Ibn Junis)
in 5° climato					
34. Amurie	[28] 0	38 0	Amurie	53 0	[33] 0 (Ibn Junis)
36. Malathie	61 0	39 0	Malathie	61 0	39 0 (Rasm)
35. Vmle alebach	[17] 0	37 45	Amol Amad	77 20	37 45 (Ibn Junis)
38. Jurgen	[58]45	38 50	Djordjan	80 45	38 50 (Rasm)
37. Samarakant	89 30	36 30	Samarkand	89 30	37 30 (Rasm)

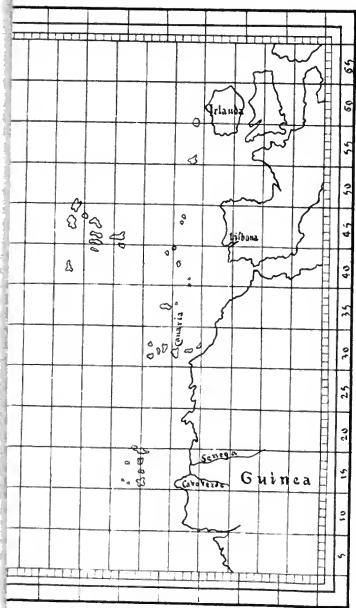
Garme (16) erklärt Uzielli (quasi certe) für Gergoma, einen erst ganz neuerdings auf den Karten nachgewiesenen kleinen Ort auf dem Wege von Saff nach

1) Géogr. d'Aboulféda trad. p. Renaud II, 1, 1848, p. 261.

Marokko (1) Hierfür spricht absolut nichts, selbst nicht Namensähnlichkeit. Der Ort kommt nie in der arabischen Geographie vor. Die Position weist unzweideutig auf eine Gegend etwas östlich von Sapta (Ceuta) hin; dort ist eine Berglandschaft Gomera, an welche heute noch der übrigens viel östlichere Ort Velez di Gomera erinnert. Fast alle nautischen Karten tragen den Namen hart östlich von Ceuta (Sapta). Offenbar ist Garme hieraus entstanden (die Pisanische Karte hat Gemera). — Alkiroen wird von Uz. richtig als Kirwan gedeutet, ebenso Risceti als Rosetta. — Bei Cartago (14) ist wahrscheinlich Länge und Breite vertauscht. — Taheria (26) hält Uz. für Teheran! Wie sollte Teheran, welcher Ort übrigens noch bei keinem der arabischen Geographen vorkommt, mitten zwischen die syrischen Städte und in das 4. Klima kommen? Es ist selbstverständlich Taberia, Tiberias, in Syrien gemeint. — In Amuria (34) vermutet U. Almeria in Spanien. Die berichtigte Position führt uns nach Amuria (Amorium) halbwegs zwischen Dorylaeum und Iconium in Kleinasien. — Vinule alebach hatte Uzielli fälschlich gelesen. Es steht dort Vmule, woraus sich sofort der bei keinem Araber fehlende Ort Amol in Taheristan am Südufer des Kaspischen Meeres ergibt. Der Ausdruck *alebach* mag aus Amad (Amath) verdorben sein(?) — Jurgan (38), jetzt von Uz. als Lurgan gelesen und mit Jarghan Kalit in Kleinasien identifiziert, ist nach Berichtigung der Längenangabe unzweideutig Djordjan (Gorghân) am Ostufer des Kaspischen Meeres.

Ich denke diese Ausführungen werden genügen, um zu beweisen, daß die Heranziehung von Ortverzeichnissen des 16. Jahrh., in denen die Namen oft ganz andere sind und die Positionen beginnen nach abendländischer Zählung (Nullmeridian) aufgereiht zu werden, für die Erklärung der Tabulae regionum, die sich Toscanelli gelegentlich ausgezogen hatte, keinen Nutzen hat. Diese Notizen in seinen Kollektaneen können aber ganz unmöglich dazu beitragen, ihn zum Haupt einer kartographischen Schule zu erheben, wie dies sein Biograph will. Ja ich frage, ob es überhaupt richtig war, die Orte dieser Tabulae mit allen ihren auffallenden und doch z. T. leicht auszumerkenden Fehlern der Handschrift selbst in eine einzige Karte zu übertragen und diese noch dazu mit der Reproduktion der Toseanelli-Karte direkt zu einem Bilde zu vereinigen. Der Besehauer muß notwendig die Vorstellung gewinnen, daß diese Karte von Lissabon bis Samarkand die unmittelbaren Anschauungen Toseanelli's wiedergibt. Für mich besteht kein Zweifel, daß dieser große Florentiner Kosmograph hoch über den Irrtümern der Tabulae regionum sive civitatum gestanden hat.

Göttingen 27. Oktober 1894.



Oriēs

Glossen zu einigen juristischen Handschriften in Göttingen.

Von

Wilhelm Meyer.

Vorgelegt den 1. October.

Die beiden ersten Bände der von mir herausgegebenen Beschreibung der Göttinger Handschriften hat Steffenhagen im Literarischen Centralblatt vom 21. April 1894 Spalte 604/8 recensirt. Die in Deutschland jetzt herrschende Vielschreiberei ist fast auf keinem Gebiete so widerlich, als auf dem des Recensirens, und ich bin gegen deren Erzeugnisse längst gleichgiltig geworden. Die Recension Steffenhagens gipfelt zwar in dem Satze, daß dieser Handschriftenkatalog ohne ausreichende Kenntniß der mittelalterlichen Literaturgeschichte und der darüber erschienenen Literatur unternommen sei und den Anforderungen nicht entspräche, die man bisher zu stellen gewohnt war: allein ich habe vielleicht 20 mal so viel Handschriften beschrieben als er und, was ich über mittelalterliche Literatur geleistet habe, das entzieht sich fast Alles seinem Verständniß. So wollte ich auch diese Recension im deutschen Papiermeer untergehen lassen. Doch als ich neulich zusah, was ich aus jener Recension für die Nachträgem einer Beschreibung brauchen könne, wurde ich zu einigen Untersuchungen gezwungen, deren Ergebnisse für Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen Rechtsgeschichte nützlich sein können.

Steffenhagen hat sich die Beschreibung der juristischen und der Lüneburger Handschriften in Göttingen (Band I S. 288—528 und Band II S. 491—539) als Gegenstand seiner Recension auserlesen. Er war dazu bestens vorbereitet, da er von Jugend auf mit den Handschriften der mittelalterlichen Rechtsquellen sich beschäftigt und dann Gelegenheit gehabt hat, die betreffenden Göttinger Handschriften selbst in aller Muße zu durchforschen. An

Kenntnissen und Vorbereitung hat es ihm also bei dieser Recension nicht gefehlt. Im Ganzen gehört diese Recension zu jener Gattung, deren Vertreter das betreffende Buch und seinen Inhalt kaum nennen, vor Allem aber die Gelegenheit ausnützen, eigene Bemerkungen anzuspitzen. Welcher Art dieselben in diesem Falle sind, das wird nachher klar werden; jetzt sei nur ein Beispiel gegeben. Die Göttinger Bibliothek besitzt etwa 22 Abschriften des jüngeren Ostfriesischen Landrechts, weit mehr als irgendwo anders vereint sind. Diese Abschriften weichen außerordentlich von einander ab. Eine Klarlegung dieser Handschriftenverhältnisse ist noch nicht versucht worden; wie schwierig dieselbe ist, kann man aus den Schwierigkeiten abmessen, welche ähnliche Handschriftenverhältnisse anderer deutscher Volksrechte bieten. Da ich sah, daß eine ordentliche Beschreibung jener 22 Abschriften auf andern Wege nicht möglich war, so habe ich die Weihnachtsferien und 4 Wochen privater Arbeitszeit an die Untersuchung des Verhältnisses dieser 22 Abschriften des Ostfriesischen Landrechtes zu einander gewendet. Die Resultate, welche ich in dem Kataloge I S. 471—482 zusammengedrängt habe, sind nur ein erster Versuch, aber jedenfalls die Grundlage, auf der nachfolgende Spezialforscher weiter bauen können. Was meldet davon unser Recensent seinem lernbegierigen Leser? *Daß Richthofen den 'ältesten' Text des Ostfriesischen Landrechts (Jurid. 738) in seinen Friesischen Rechtsquellen benutzt hat (vgl. daselbst S. XIX), ist zwar nicht verkannt, durfte aber an der gehörigen Stelle (S. 488) nicht mit Stillschweigen übergangen werden:* d. h. der Recensent meldet nur, daß ich eine unbedeutende Aeußerung Richthofen's zwar selbst gefunden, aber nicht da citirt habe, wo es ihm gefällt, sondern da, wo es mir gefiel (S. 474), der ich die Dinge doch besser verstand. Das nennt man literarische Beurtheilung und Berichterstattung.

Weiß man noch dazu, daß unser Recensent aus Lesefehlern, die ihm begegnet sind, uns Vorwürfe schmiedet, daß er Dinge, welche er selbst genau ebenso gemacht hat, jetzt bei uns höchst tadelnswerth findet, daß unter den wenigen von ihm vorgebrachten Berichtigungen, obwohl dieselben nur sein Spezialfach betreffen, dennoch einige schwere Fehler und falsche Behauptungen sich finden, daß aber all das mit dem selbstbewußten Tone eines Kenners und wahrheitsliebenden Richters¹⁾ vorgebracht ist, so wird man

1) Ein zierliches Erzeugniß von hohem Recensentenbewußtsein ist die Note zu der Handschrift *Jurid.* 53. Da haben wir das 3. Digestenfragment also beschrieben: III Bl. 5: (Dig.) 36 tit. 1 lex. 18 ed. Mommsen § 7 'fideicommissi aut non'

die Bestandtheile des Bodens kennen, aus dem diese Recensentenblüthe entsproßt ist.

Ueber Wesen und Schwierigkeit der Beschreibung von Handschriften sind die Meinungen der Meisten wunderlich, besonders wunderlich sind die unseres Recensenten. Er scheint wirklich zu meinen, daß es einen Menschen geben könne, der die Literatur des Mittelalters, des Alterthums und der Neuzeit und die darüber erschienene Literatur so kenne, daß er solche Einzelheiten, wie sie unser Recensent bei einigen Handschriften als überschen notirt, wissen und beurtheilen könne. Einen solchen Menschen hat es nie gegeben und wird es nie geben, selbst wenn die Natur 20 Gutschmids in einem Menschen vereinigen könnte. Nun könnte man ja daran denken, man solle für die Beschreibung einer größeren Handschriftensammlung eine Anzahl Spezialisten, wie unser Recensent es für die mittelalterlichen Rechtshandschriften ist, zu vereinigen suchen. Auf diese Weise ist nie ein Handschriftenkatalog zu Stande gekommen und wird nie einer zu Stande kommen. Denn eine Sammlung, wie die Göttinger, wo nicht nur die mittelalterliche, sondern auch ein wenig die antike und stark die moderne wissenschaftliche Literatur vertreten ist, verlangt etwa 30 solche Spezialisten. Stünden auch angemessene Geldmittel zur Verfügung, dennoch wird Niemand 30 solche Spezialisten zusammenfinden und, was schwieriger ist, zu einheitlicher Arbeit zusammenhalten. Doch selbst wenn all das möglich wäre und eine Beschreibung in dieser Weise wirklich zu Stande käme, so wäre sie mit Mängeln und Fehlern genug behaftet, wie die schweren Fehler, die unser Recensent als Spezialist in den wenigen Bemerkungen über unsere Beschreibung begangen hat, zur Genüge beweisen. Es wird

bis lex 28 § 3 'eum competebant'. Jeder Besitzer von Mommsen's Ausgaben kann nachschlagen, und er wird finden, daß unsere Angabe vollkommen richtig ist; will er sich dann den Umfang von Bl. 5 und von Bl. 6 berechnen, so wird er wieder sehen, daß Alles stimmt. Nur unser Recensent, der als öffentlicher Richter fungirt, war dazu zu vornehm und behauptet dreist: *Bei den Pandektenfragmenten (Jurid. 53) wird die Anfangsgrenze des Doppelblattes unter III falsch angegeben.* Ich kann freilich die Grundlage bloß legen, auf der dieser stolze Kennerspruch sich aufbaut. Es ist ein alter Papierstreifen, der bei diesen Fragmenten liegt und auf dem die 'Anfangsgrenze' als 'Dig. 36 tit. I lex 17 § 7', bezeichnet ist. Da aber dieser Papierstreifen beschrieben wurde, ehe Mommsen geboren ist, und da sich seitdem Manches, sogar die Nummer etlicher Digestenparagrapheu, geändert hat, so haben wir Philologen das Citat nachgeschlagen und zeitgemäß geändert: unser Recensent aber hat es abgeschrieben und, ohne zu prüfen, frisch und fröhlich uns der falschen Angabe beschuldigt. Und mit solchen Jämmerlichkeiten muß das wissenschaftliche Publikum sich belästigen lassen!

ehen dabei bleiben, daß einzelne Philologen oder geistesverwandte Theologen oder Historiker die Handschriftenkataloge ausarbeiten. Sie werden nur in einigen Fächern gründliches Wissen besitzen; in allen übrigen Fächern kommt es an auf Freude an der Sache, Ausdauer im Suchen, Findigkeit und Gewissenhaftigkeit und vor Allem auf gesunden Menschenverstand. Auch sie leben in einer andern Welt und haben eine anregende und schwierige wissenschaftliche Arbeit; deshalb sind sie meist, je mehr sie leisten, desto stillere Leute, welche die Reden der Unkundigen und der Halbkundigen ruhig ertragen und wenig Recensionen schreiben.

Fehler macht bei solcher Beschreibung von Handschriften auch der Beste viele, und wer z. B. die Pariser oder Wiener Handschriftenkataloge verbessern oder gar ergänzen will, kann dicke Bände zusammenbringen. In München haben wir einst des vortrefflichen Schmellers handschriftliche Beschreibung für den Druck bearbeitet und dabei Vieles ergänzt und herichtigt. Nächstens wird der erste Band der lateinischen Handschriften, den Halm für den ersten Druck bearbeitet hatte, in neuer Auflage erscheinen und darin z. B. die Nummern 1—600 von mir umgearbeitet mit vielen Zusätzen und Berichtigungen. Jeder Sachkundige und Unparteiische wird aber das, was Halm besser gemacht hat als sein Vorgänger, ich besser als Halm, nicht etwa zum Vorwurf für den Vorgänger verdrehen, sondern jedem ehrlichen Arbeiter seinen Lohn zukommen lassen. Wenn ein Sachverständiger in so umfangreichen Partien, wie die hier von Steffenhagen geprüften, zehnmal so viel Fehler oder Lücken nachweisen könnte, als Steffenhagen nachgewiesen hat (wie viel mehr haben wir selbst in den Nachträgen gehessert!), so würde er trotzdem die Beschreibung eine gute nennen.

Wenn ich jetzt auf die einzelnen Bemerkungen Steffenhagens eingehe, so bin ich dabei im Nachtheil, indem er zwar seinen Tadel auf den ganzen Katalog erstreckt, aber in der Begründung auf das Gebiet der mittelalterlichen Rechtsquellen und Rechtsgeschichte sich beschränkt, also nur in seinem Specialfach sich bewegt hat, während ich mich um dieses nicht mehr gekümmert habe als z. B. um mittelalterliche Medicin. Steffenhagen hat zu etwa 20 Handschriften Bemerkungen gegeben: Ich spreche nur von denen, bei welchen ich wissenschaftlich weiter gekommen bin.

Wie es den Spezialisten leicht geht, hat Steffenhagen nicht die Grenzen einer solchen Arbeit bedacht. Wir durften nicht untersuchen, ob die in einer dicken Handschrift citirten Glossatoren alle wohl bekannt seien, oder ob darunter hie und da eine Rarität sich befinde. Eine solche Handschrift durchzufliessen, kostet selbst

den Geübten einige Tage, sie durchzulesen einige Wochen. Ist aber ein Werk in derselben Gestalt in den andern Handschriften überliefert oder gar gedruckt, so versteht es sich von selbst, daß man sich mit der Erwähnung des Titels begnügt.

Dieses Schrages ist zunächst die Bemerkung zu **Lunob. 39** Bl. 14–21. Dies Stück haben wir also beschrieben: (Fridericus de Senis, abbas S. Galgani; vgl. Fabricius *Bibl. medii aevi* 1858 II 613) *De permutatione beneficiorum*. Der von uns citirte Fabricius bemerkt 'ad dn. Lapum de Podioboniti, qui fecit additiones, quae sunt praemissis quaestionibus insertae'. Diese Zusätze des Lapus stehen auch in allen Ausgaben, gehören also zu der Schrift. Die Bemerkung Steffenhagen's *Nicht berücksichtigt sind die Zusätze des Lapus Tuctus zu Federicus de Senis de permutatione beneficiorum (Lunob. 39)* ist also eine überflüssige Nörgelei. Nun befindet sich in Königsberg (no. LXXXIX Steffenhagen = no. 82 Bl. 106–112) eine Abschrift desselben Tractats, welche natürlich ebenfalls die Zusätze des Lapus enthält. Unser Recensent hat jene Handschrift selbst beschrieben (*Catalogus codicum manuscr. bibliothecae Regimontanae* I S. 38), aber diese Zusätze des Lapus nicht erwähnt: also hat er das selbst gethan, was er Andern vorwirft.

(Zu **Jurid. 157.**) Von mehr Seiten zeigt sich der Recensent in folgenden Bemerkungen: *In der Beschreibung des Commentars zu den Clementinen von Johannes de Imola (Jurid. 157) vermischen wir das auf seine Abfassung zu beziehende Datum MCCCCIII die sabbati XXI iunij und die Hervorhebung der, wie in der Venediger Incunabel von 1480, angehängten Quaestionen des Johannes de Lignano.*

Dies letztere Verlangen ist unwissenschaftlich; es sind gar keine besondere Quaestionen des Johannes de Lignano, sondern nur das letzte Stück seines Commentars zu den Clementinen; wie Johannes de Imola vorher gewiß 1000 Stellen aus jenem Commentar herübergeschrieben hat, so auch hier am Schlusse diese längere, und dementsprechend werden die Worte des J. de Lignano nicht genau wiedergegeben, sondern in der 3. Person referirt. Dieses Stück gehört also durchaus zu dem Werke des Joh. de Imola, steht demgemäß auch in allen Drucken und Handschriften (so z. B. in den Ausgaben von 1475, 1480, 1486 und in den lateinischen Handschriften 3636 6523 14020 18051 in München): aber noch Niemand hat bei Beschreibung eines Druckes oder einer Handschrift es erwähnt und auch in Zukunft wird kein Verständiger das Vorhandensein, sondern im Gegentheil nur ein etwaiges Fehlen dieses Stückes erwähnen dürfen. Der andre Vorwurf, daß wir die auf dem fünftletzten Blatte versteckte Jahreszahl übersehen

haben, ist gerecht. Als auffallende Thatsache füge ich hinzu, daß genau an derselben Stelle in der münchener Handschrift 18051 steht anno domini MCCCCXL und in no. 3636: anno domini MCCCCXXII die sabbati XXI Novembris.

Damit könnte die Sache erledigt sein. Allein unser Recensent sorgt immer für Ueberraschungen. Eine Königsberger Handschrift (no. 70) hat er also beschrieben: CXLVII . . seculi XV . . Ioannes de Imola († 1436), commentarius in Clementinas. Hiezu erlaube ich mir meinerseits zu bemerken, daß 1. auch in dieser Handschrift Bl. 240^a—245 die vermeintlichen Quaestionen des Johannes de Lignano angehängt sind, *hinter* denen aber ganz vernünftigt steht 'et sic est finis huius Clementine et per consequens totius libri Clementinarum', und daß 2. diesen (ebenso wie in den Göttinger und in den 2 Münchener Handschriften) eine Jahreszahl vorangeht, und zwar hier M^o. CCCC^o. 40. die XIII octubr. die veneris. Beides hat unser Recensent nicht notirt. Also genau dieselben beiden Fehler, welche der Recensent uns vorwirft, hat er selbst an denselben Stellen des nemlichen Werkes begangen.

Ein gerechter Richter!

(Zu **Luncb. 22.**) Man sollte denken, schlechter könne eine Recension nicht sein. Doch unser Recensent bringt auch das fertig. Der Inhalt der Lüneburger Handschrift no. 22 Bl. 263 ff. ist bei uns so beschrieben: 'Nupcie facte sunt in Chana Galilee . . Praesentis intentionis est tractare de arbore consanguinitatis et affinitatis, quae ex nupciis trahunt originem': eine Art Commentar zu des Johannes Andrae Lectura arboris consanguinitatis, deren Text von den Erläuterungen umrahmt wird (Bl. 272^b—273^a die Zeichnung der Arbor). Diese ganz ordentliche Beschreibung genügt unserm Kritiker nicht; er bemerkt *das Verhältniß des Commentars über die Lectura arboris consanguinitatis des Johannes Andrae wäre an der Hand von Stintzing's Untersuchungen der commentirten Drucke aufzuklären gewesen.*

Dagegen ist zunächst zu bemerken: Dies Handbuch des Johannes Andrae ist wie die meisten weit verbreiteten Handbücher so banal und es existiren so viele handschriftliche Lecturae darüber von genannten oder ungenannten Verfassern, daß ich mühevollere Untersuchungen über eine weitere Handschrift der Art für die Zwecke eines Handschriftenkatalogs als unverantwortliche Zeitvergeudung ansehe.

Aber Steffenhagen soll Recht haben und Schriftstücke dieses Inhaltes sollen eingehender Untersuchung und Beschreibung werth sein: warum hat denn unser Lehrmeister die Königsberger Handschrift no. 86 (= CXXXVII) Bl. 115—121 nur so beschrieben

Auctoris incerti Tractatus de nuptiis et de Joannis Andree summa arborum consanguinitatis et affinitatis. Fol. 122 vacuum est. Warum hat denn er diesen Traktat, der offenbar denselben Inhalt hat, wie der Göttinger, nicht näher bestimmt mit Stintzing's Hilfe, welchen er doch sonst in den Nachträgen benützt? Vielleicht meint er, der Königsberger Traktat lohne eine solche Untersuchung nicht, wohl aber der Göttinger. Allein, wenn er die Königsberger Handschrift untersucht hätte, wie sich gehört, so hätte er verschiedene interessante Folgerungen ziehen können. Das erste Stück in dieser Sammelhandschrift (Bl. 1—114) ist die Lectura des Jacobus Rodewicz über das 4. Dekretalenbuch. Rodewicz war offenbar ein tüchtiger Kopf; nach seiner Erfurter Professur machte er eine Studienreise in Italien und war dann lange Professor der Leipziger Universität. Von dieser Vorlesung über das 4. Buch der Dekretalen sagt er in der Einleitung (Bl. 1^a) noch wie ein recht bescheidener Privatdocent 'quem librum de licentia et consensu venerabilis viri domini mei doctoris ordinarii ad mei instructionem, cum ad aliorum doctrinam non sufficiam, assumpsi legendum'. Deßhalb sind Handschriften dieser Lectura selten; eine zweite in Danzig hat Steffenhagen selbst beschrieben (Zeitschrift f. Rechtswissenschaft X 304). Beendet worden ist diese Lectura in studio Erfordien. anno 1407 in vigilia Mariae Magdaleneae (21. Juli).

Nun ist der in der Königsberger Handschrift unmittelbar folgende (Bl. 115—121) Traktat über die Arbor des Johannes Andree ebenfalls an Zuhörer gerichtet, wie der Anfang beweist 'Nupcie facte sunt in Chana Galilee Jo. n. c. Domini reverendi: Novimus enim quod a domino viro inngitur mulier'; ferner sind diese Blätter, was man freilich aus der Beschreibung Steffenhagens nicht sieht, von derselben Hand geschrieben wie die Lectura des Rodewicz über das 4. Dekretalenbuch, während alle folgenden Stücke dieser Sammelhandschrift von andern Händen geschrieben sind; endlich steht am Ende dieses Traktates (Bl. 121^a) eine Unterschrift, welche freilich unser gewissenhafter Recensent wieder übersehen hat, 'Deo gratias de complemento huius. anno domini 1407 incompleto feria tertia intra octavas omnium sanctorum'. In Allem, der Blätterfolge dem Ort und der Zeit, schließt sich also diese Lectura über die Arbor an die Lectura über das 4. Dekretalenbuch an. Da jene über Trauung und Ehe, diese Arbor über Verwandtschaft handelt, so sind naturgemäß die beiden Vorlesungen oft vereinigt worden und findet sich auch in Handschriften nach der Erklärung des Dekretalenbuchs oft eine Erklärung der

Arbor. Da es nun natürlich ist, daß an der kleinen Universität Erfurt die wenig umfangreiche Erklärung der Arbor von dem besorgt wurde, der das 4. Dekretalenbuch erklärte, so ist darnach und nach all den angeführten Thatsachen höchst wahrscheinlich, daß diese in der Königsberger Handschrift mit der Erklärung des 4. Dekretalenbuchs in jeder Hinsicht verbundene Erklärung der Arbor des Johannes Andreae von demselben Jacobus Rodewicz her stammt.

Steffenhagens Beschreibung des Königsberger Traktats ist schlecht; allein ich hätte deßhalb keine Ursache gehabt, diese Handschrift nach Göttingen kommen zu lassen. Wenn man aber viel mit schlechten Handschriftenkatalogen zu thun hat, so wird man findig. So ahnte ich aus Steffenhagens Beschreibung Etwas, was er, der Spezialist, welcher sowohl die Königsberger als die Göttinger Handschrift untersucht hatte, nicht gesehen hat: beide Tractate sind einander so ähnlich, daß sie aus derselben Quelle geflossen oder von demselben Manne verfaßt sein müssen.

Voran geht eine Einleitung über die nuptiae quadruplices nach Hugo de St. Victore über Evang. Johannis cap. II (ein Citat, das ich augenblicklich nicht finden kann); in diesem Stücke ist der Wortlaut sehr ähnlich; nur schiebt **K** (die Königsberger Handschrift) unmittelbar nach dem Anfang recht unpassend eine Erörterung von etwa $\frac{1}{2}$ Seite über die Zeiten ein, in denen die Kirche jeden Coitus, also auch die Eheschließung verboten hat. Nach dieser Einleitung hebt die Erklärung des Johannes Andreae an, in **K** Bl. 115^b: *Lecturus igitur arborem glo(sas) Jo. An. prosequar conclusiones ex eis eliciendo*, in der Göttinger Handschrift (**G**) Bl. 263^b: *Lecturus arborem consanguinitatis et affinitatis prosequar glosam(so) Jo. An., ex quibus eliciam conclusiones quas intendit.*

Zur Probe will ich etliche Zeilen aus beiden Handschriften mittheilen, welche den kurz darauf folgenden, mit 'Primo querens ad utramque arborem' beginnenden Absatz des Johannes Andreae erklären, wobei ich die ähnlichen Stellen schief drucken lasse.

K Bl. 116^a *Primo querens: hec est secunda pars prime partis in qua premitit illa de quibus vult tractare et enumerat tria: 1^o ad quid valeat ista arbor 2^o an sit autentica 3^o quare repetitur in Decretalibus. ad primum respondet ut in tex. Conclusio: Iste arbores valent ad cognicionem consanguinitatis et affinitatis. probatur: quccunque faciunt aliquam rem ignotam notam et notam nociorem sunt utilia: sed iste arbores faciunt consanguinitatem et affinitatem apparere ad oculum que probacio vincit omnem aliam probacionem.*

Es folgt eine bündige Erklärung der von Johannes Andreae angedeuteten Rechtsfälle, in denen Sehen besser ist als Hören, z. B. wenn ein Mädchen sagt sie sei noch virgo, oder eine Wittve, um noch ein Jahr lang das Vermögen zu genießen, sie sei praegnans. Hierauf folgt mit *Et sic patet arborem esse utilem ratione et exemplis . . nota ergo quod probacio ad oculum vincit omnem aliam probacionem* insti. de gradi. § agnacionis (Institut. III 6 § 9) ubi dicitur quod veritas oculata magis *infigitur* mentibus hominum quam per aures, und mit einigen ähnlichen Sätzen (Citat aus *Horas*) der Schluß.

Dieses Stück ist in G (Bl. 264) beträchtlich länger: *Primo: hec est secunda pars prime partis s. probemialis in qua premitit illa de quibus vult tractare, per hoc reddens auditores attentos et dicit etc. ad primam questionem respondet etc. conclusio: Iste arbore valent ad a^m (altiore?) cognicionem consanguinitatis et affinitatis. probatur: quecumque clare manifestant aliquam rem ad oculum et presertim materiam consanguinitatis et affinitatis, ista valent ad a^m cognicionem eiusdem. Sed iste arbore faciunt consanguinitatem et affinitatem apparere ad oculum . . a^{er} probatur: quia probacio ad oculum vincit alias probaciones etc. plus enim infigitur quod videtur quam quod auditur. concor(dat) . .*, es folgen Citate aus Seneca ad Lucil., *Horas*, Hieronymus, Aristoteles n. s. w.

Die von Johannes Andreae angedeuteten Rechtsfälle werden in G nicht erläutert, dagegen folgt ein Stück, das ich zu späterem Gebrauch hier ausschreibe: *licet possint etiam addi alia sex: primum in novi operis nuntiatione que fit per pretorem ff. de no. o. nnnt. de pupillo § Sextus et no. Jo. de Lign. de consang. et aff. c. II. 2^m in comparacione scripturarum vel instrumentorum . . (Citat), 3^m in exhibicione rei petite . . (Citat), 4^m in volnere cum sit letale . . (Citat), 5^m an tantum potuerit in opere esse expensum . . (Citat), 6^m an sit potens ad frangendum eukaristiam . . (Citat); . . inspicitur etiam quis in partibus inferioribus an quis sit maioranus dum queritur de pnbertate. Dann unter Anderem 'Pe. de Ank. (Petrus de Ancharano) premitit in lectura super arbore duas regulas unam permissivam sive affirmativam et aliam prohibitivam sive negativam' nebst Ausführung dazu.*

Wie verhalten sich nun diese beiden Fassungen zu einander? Mancher wird an Steffenhagens Rüge über unsere Beschreibung denken und meinen 'das Verhältniß des Commentars über die *Lectura des Johannes Andreae wäre an der Hand von Stintzing's Untersuchungen der commentirten Drucke aufzuklären gewesen*'. Im Gegentheil, unser Recensent ist hier sehr gelehrt, aber auch sehr ge-

dankenlos gewesen. Die von Stintzing behandelten Commentare sind Drucke und sind erst von 1492 ab nicht nur gedruckt, sondern auch verfaßt: hier aber haben wir es mit einer Handschrift zu thun und zwar mit einer, die schon um 1426 geschrieben ist; Steffenhagens Forderung ist also ebenso ungereimt, als wenn er verlangte, ich solle ein nm 1800 verfaßtes Scriptum über Horaz jetzt 1894 an der Hand einer Uebersicht über die 1880—1894 erschienenen Horazcommentare näher bestimmen.

Stintzing's Arbeit kann also bei Untersuchung von handschriftlichen Commentaren über die *Lectna* des Johannes An. nichts helfen. Vergleichen wir zunächst die beiden Texte, so können das nicht verschiedene Nachschriften derselben Vorlesung sein; dazu sind die Abweichungen zu groß. Dennoch sind sie wieder in so vielen Dingen ähnlich, daß entweder in jedem der beiden Texte ein und dieselbe Quelle massenweis abgeschrieben ist, oder — und dafür möchte die Uebereinstimmung in Redewendungen und ähnlichem Nebenwerk sprechen — der eine Text ist eine Umarbeitung des andern.

Da bietet sich eine Vermuthung. Jacob Rodewicz hat gewiß nach seiner Rückkehr aus Italien in Leipzig noch über die *Arbor* gelesen. Nun verräth die Göttinger Fassung durchschnittlich einen gelehrteren und selbstbewußteren Verfasser als die Königsberger. Dann ist in der Königsberger Handschrift nach der Unterschrift (Bl. 121) noch von derselben Hand aus dem *Speculum* des Guil. Durandus ein langes Aenigma beige geschrieben; dasselbe Aenigma ist in der Göttinger Handschrift in den Text der Erklärung der *Arbor affinitatis* verarbeitet (Bl. 276^b). Während nun in der Königsberger Abschrift die Stadtnamen Paris und Narbonne dieses Aenigma aus Durandus beibehalten sind, heißt es in der Göttinger Handschrift 'Si mater et filius Pragenses contrahunt hinc inde cum matre et filio Lipzgensibus, duo pueri ex his suscepti solvunt enigma, de quo in speculo' etc. Meine Vermuthung ist also, daß beide Fassungen des Tractats von Jacob Rodewicz geschrieben sind, aber die schlichtere Königsberger Fassung schon in Erfurt 1407, dagegen die selbstbewußtere Göttinger Fassung ziemlich viel später in Leipzig.

Einige Sicherheit der Entscheidung könnte hier freilich nur eine Zusammenstellung und Vergleichung aller handschriftlichen Erklärungen der *Arbor consanguinitatis* et *affinitatis*, insbesondere der *Lectna* des Johannes Andreae darüber schaffen. Stintzing hat diese Untersuchung vermieden, aber Steffenhagen sollte sie unternehmen, da er diese Schriftstücke so hoch schätzt und so die

vielen hier ihm nachgewiesenen Fehler abblößen könnte. Außer den obigen Beiträgen will ich ihm dazu noch die Notiz beisteuern, daß außer der Königsberger und der Göttinger noch eine dritte Abschrift unseres Traktats in Erfurt liegen muß, wo die Handschrift der Amploniana Fol. 223 (nach Schum) enthält: zuerst Bl. 157—162 Jo. Andreae *lectura de arbore*, dann Bl. 163—177 *cuinsdam lectura de eadem re 'Nuptiae factae snnt'*. So würde Steffenhagen selbst die Untersuchungen Stintzings, die jetzt ziemlich an der Oberfläche bio-bibliographischer Zusammenstellungen schwimmen, wesentlich vertiefen können. So sind z. B. in der commentirten Angabe der *Lectura des Joh. Andreae*, welche der Leipziger Docent Johann Kyrssman de *Monteregio* 1505 in zweiter Ausgabe erscheinen ließ, ganz gewiß frühere handschriftliche Commentare benützt: fast alle Sätze des Stückes, das ich oben (S. 321) als letztes aus der Göttinger Handschrift habe abdrucken lassen, sind in diesen Commentar eingesetzt. Kyrssmann muß in Leipzig eine Abschrift unseres Commentars gefunden haben. Darnach wird sich auch das Urtheil über die einzelnen Verfasser der gedruckten Commentare wesentlich anders gestalten als bei Stintzing.

Zn der Handschrift **Lüneburg** 40 Bl. 1—26 bemerkt Steffenhagen *'Der noch unbekannt Katalog der Schriften des Johannes de Deo in dem Epilog zu dessen Libellus dispensationum hätte als der sechste dieser Art (Savigny 5, 469 fg.) Erwähnung verdient. Zweifel erregt die Ansetzung der Handschrift in das 15. Jahrh. Der Schreiber hat im Epilog das Abfassungsjahr 1243 unter Beibehaltung der Indiction und des Monatsdatums in MCCCXXIII geändert.* Diesen Zweifel an unserer Angabe hätte Steffenhagen sich selbst lösen können, wenn er überlegt hätte, daß in dieser von verschiedenen, aber gleichzeitigen Händen geschriebenen Handschrift Stücke des *Jacobs Carthnsiensis* enthalten sind, der im Jahre 1465 gestorben ist.

Wie kann ferner Steffenhagen den Katalog der Schriften des Johannes de Deo 'noch unbekannt' nennen? Sollte er nicht wissen, daß Schulte (*Geschichte der Quellen des canon. Rechts* II S. 95) schon 1877 denselben fast ganz gedruckt hat, nachdem Steffenhagen selbst schon vor 33 Jahren denselben erwähnt hat? Der kurze Katalog gehört durchans zu der Schrift, in welche er eingesetzt ist, und außer Steffenhagen ist es keinem Herausgeber eines Handschriftenkataloges eingefallen, sein Vorhandensein ausdrücklich zu bestätigen. Damit aber auch dieser kritische Gang der Wissenschaft Etwas nütze, will ich hier, wo ich es darf, den Katalog mit einigen nützlichen Vorbemerkungen abdrucken.

Als Handschriften dieses *Libri dispensationum* nennt

Schnlte II S. 96 ans München nur Clm 3632 und 4633. Doch füllt das Buch in Clm 3632 nur 2 Blätter (Bl. 241^b—243^b) und enthält dementsprechend auch nur Kapitel 1—6; in Clm 4633 aber fällt diesem Buche gar nur 1 Blatt (165) zu, steht also auch nur der Anfang bis ins 2. Kapitel hinein. Dagegen sind in München noch 2 Abschriften, die Schulte nicht erwähnt. In Clm 11581 sind auf den Liber dispensationum 15 Blätter (246—260) verwendet, allein gerade die Stelle, wo der Katalog stehen sollte, ist gekürzt. Dagegen in der alten Handschrift Clm 13043 steht neben andern Schriften des Johannes auch diese vollständig auf Bl. 143—153. Im gedruckten Katalog ist zu 11581 Bl. 259 bemerkt 'de formulis sententiarum relationum consultationum' und zu 3043 Bl. 150 'Item de formis sententiarum dispensationis et aliarum': beide Angaben sind irrig; denn keine neue, unbekannte Schrift des Johannes beginnt hier, sondern der letzte Theil (de relationibus) des liber dispensationum. Der Katalog der Schriften des Johannes lautet nach der Münchener Handschrift (13043 Bl. 143: *M*), der Königsberger (1609 = Steffenhagen LI no. 6, Bl. 210^b: *K*), der Göttinger (Luneb. 40 Bl. 22^b: *G*) und der Bonner (Univers. 269^o = Staender 2 Bl. 59: *B*; hieraus stammt der unvollständige Abdruck bei Schulte, Gesch. d. Quellen, II 95¹):

que opuscula sunt heo (heo *fehlt in K*): breviarium super toto corpore (totum corpus *BG*; totum *K*, wo corpus *fehlt*) decretorum et casus decretalium cum canonibus concordati (concordanti *G*, et concordantibus *K*) et diffinitiones (distinctiones *B*) super toto iure canonico et libellus iudicum, quo (in quo *K*) docentur (doctores docentur *B man. I*) iudices et actores et rei et etiam advocati et notabilia (nobilis *G*) solvencia contraria iuris cum summis (c. sum. *fehlt in G*) super titulis (titulos *G*) decretalium et cum epistolis (*folgt solvendis in M, doch leicht durchstrichen*) canonicis de decimis solvendis (persolvendis *B*) et cronica veridica (so *B*, iuridica *MK*, iudicata *G*) a tempore Petri usque ad tempus (*tempus fehlt in K*) tuum cum canonibus concordata, in qua etiam continetur, qualiter ecclesia supercreverit turbines (in turbines *GB*, in inturpines *M*, vel inturbines *K*) et procellas, et arbor versificata cum canonibus concordata et apparatus (apparatum *K*) super toto corpore decretorum cum historiis et constructionibus (constitutionibus *B*) et casibus universis et summa super quatuor causis (so *B*, casus *MG*, *fehlt in K*) decretorum in quibus Hinguicio

1) Die Nachrichten über die Münchener Handschriften verdanke ich Herrn Dr. Fr. Boll, die über die Bonner Herrn Prof. Dr. Elter.

Ferarien. (nguitio Ferrariensis KB) deficit (deficit G) stilo suo simili (filis K) et etiam ampliori. in quibus multa tractavi tam (tam *fehlt in K*) de iure quam de sacramentis ecclesiae; *einige Zeilen weiter* sub (super G) anno domini MCCXLIII (so MB, MCCCXXIII G, MCCLIII K) indictione prima V Kalendas Septembris.

Zu **Jurid.** 55 bemerkt Steffenhagen: *Die Lectura über die Institutionen ist dadurch merkwürdig, daß sie den wenig bekannten Juristen Johannes de Matiscone (Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 467) citirt.* Zunächst dürften wir aus einer solchen Lectura, in der viele Glossatoren z. B. auch Azo erwähnt werden, nicht einen citirten Gelehrten erwähnen, ohne uns überzeugt zu haben, daß nicht noch andere desselben Werthes darin citirt würden; denn was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Allein diese 172 eng und häßlich beschriebenen Folioblätter zu durchfliegen, verlangt etwa 4 Tage, sie zu lesen, 2—3 Wochen. Diese Zeit mag ein Liebhaber solcher Dinge wie Steffenhagen darau wenden, wir dürften es nicht thun.

Wenn aber dieser Jurist Johannes de Matiscone dem Recensenten 'wenig bekannt' ist, so ist das seine Schuld. Seit Savigny, der seine Augen zu sehr auf die italienischen Rechtslehrer heftete, ist doch die Rechtsgeschichte nicht still gestanden, und Steffenhagen hätte leicht über diesen Franzosen dieselben Nachrichten znsammen finden können, welche ich für ihn und ähnliche Juristen in Eile sammelte und hier mittheilen will. Ich will den Mann gleich mit all seinen Titeln vorstellen: (1378) Johannes de Matiscone, de Clnniaco (also ist das berühmte Cluny, 23 Kil. nordöstlich von Macon, seine eigentliche Heimath), Matisconensis dioc. cler., lic. in leg., scol. in dec. 1382 ist er der spezielle Lehrer der natio Alamanica an der Universität Orleans. 1393 heißt er: legum doctor, succentor ecclesiae Aurelianensis, in dicto studio ordinarie actu regens; 1394: Johannes de Masticone, subdiaconus Mastiscoenus diocesis, legum professor, Aurelianis actu regens. 1389 wäre er bei einem Aufruhr der Bürger fast erschlagen worden, 1419 hatte er ans der Universitätsbibliothek entliehen den Bartolus super Digesto veteri und Petri repetitiones (iuris civilis) und noch 1421 wird er als succentor ecclesiae Aurelianensis genannt.

Dieser angesehene Mann muß alt geworden sein. Denn als Jean de d'Arc 1429 im Anfange ihrer Laufbahn in das von den Engländern hart bedrängte Orleans gekommen war, 'alla à l'église de Sainte Croix et la parla à messire Jehan de Mascou, docteur, qui estoit ung très sage homme, le quel luy dist 'Ma fille, estes-vous venue pour lever le siège?'. A quoy elle respondit 'En nom

Dé, dist-elle, ouy'. 'Ma fille, dist le sage homme, ilz sont fors et bien fortifiés et sera une grant chose à les metre hors'. Respondit la Pucelle 'Il n'est riens impossible à la puissance de Dieu'. Der vertrante Charakter dieser Mittheilung, sowie das Alter des Verfassers (er sagt gegen Schluß des Berichtes: il y a pour le present de jeunes gens, qui a grant paine pourroient ilz croire ceste chose ainsi advenue) machen die Vermuthung des weit blickenden Jules Quicherat (Procès de condamnation et de réhabilitation de Jeanne d'Arc vol. V p. 291: ce personnage . . ne serait-il pas l'auteur de la présente relation?), daß Johann de Matiscone selbst der Verfasser jenes ganzen werthvollen Berichtes sei, sehr wahrscheinlich'). Daß er sich selbst ung très sage homme nennt, ist nach der Sitte jener Zeit. So hat auch etwa 50 Jahre später der von Quicherat trefflich edirte Thomas Basin in seinem großen Geschichtswerk sich nicht als Verfasser genannt, aber sich selbst eingeführt als 'vir in divinis et humanis litteris non mediocriter institutus, sed, quod est praestantius, consilio prudentia et in deum ac proximum sincera caritate satis conspicuus atque unus inter ceteros Galliarum episcopus illius temporis multum famosus'. Von seinen Erlebnissen mit der Jeanne d'Arc hatte Johannes de Matiscone jedenfalls oft gesprochen. Denn 1456 sagten im gerichtlichen Verhöre 3 Zeugen aus 'quod audivit dici a magistro Johanni de Mascon, in utroque jure doctore famosissimo, quod ipse doctor multoties examinaverat ipsam Johannam de dictis et factis suis, et quod non faciebat dubium quin esset missa a deo et quod erat res mirabilis in audiendo loqui ipsam et respondendo, et nihil in vita sua unquam perceperat nisi sanctum et bonum'. Auch diese Berichte sprechen sehr für Quicherat's Vermuthung, daß Johannes de Matiscone der Verfasser jener Erzählung sei. Ja, wegen der Ähnlichkeiten dieser Erzählung und des Dramas 'Mystère du siège d'Orléans' wollte Vallet de Viriville (Bibliothèque de l'École des Chartes V 1864) sogar jenes 20000 Verse lange Drama unserm Professor des römischen Rechtes zuschreiben. Trocken genug sollen die Verse sein. Schiller kannte diesen Bericht noch nicht, doch bestätigt der Ton desselben vielfach den Geist, der durch seine Dichtung weht.

Doch unsern Recensenten ergötzen solche Amusements wenig: er will von dem Legisten Johannes de Matiscone hören. Unter

1) Das Obige beruht zum Theil auf den werthvollen Sammlungen Marc Fourrier's les Statutes et privilèges des universités Françaises I—III; der Text des Berichtes und noch einige Privaturkunden des Johannes de Matiscone sind zu finden in dem sonst wenig tiefen Aufsätze von Boucher de Molandon in den Mémoires de la Société archéol. et histor. de l'Orléanais XVIII 1884 p. 241—348.

den Handschriften, die ich fand, enthält jene in der Bibliothèque Mazarine in Paris (Catalogue Band II no. 1416, 15. Jahrh.) die meisten Schriften des Johannes de Matiscone, legum doctor excellentissimus de studio Aurelian., nemlich: 1) Bl. 1—93 *Lectura super 4 libros Institutionum* 'In nomine id est in invocatione'. Dasselbe Werk findet sich in der Arsenalbibliothek in Paris (Catalog Band II S. 42 no. 695 Bl. 1—93.) Sollte nicht der in der Handschrift Mazarine Bl. 97—280 folgende große Commentar, ebenfalls über die Institutionen 'Omnis populus utitur partim iure naturali', auch von Joh. de Matiscone sein, von dem alle andern Stücke dieser Handschrift verfaßt sind? Die Frage könnte vielleicht durch die Citate der göttinger Handschrift entschieden werden. 2) Mazarine Bl. 281—328 *de verborum significatione* und Bl. 328—382 *de regulis iuris* nebst Tabula (Dig. L tit. 16 und 17), welches Werk sich ebenfalls in Turin n. 324 Bl. 1—220 findet. 3) Wahrscheinlich ist auch Mazarine Bl. 383/6 *Explication* zu Dig. 20, 1, 21 von Joh. de Matiscone. 4) Oxford, Colleg. Regin. no. 161, 15. Jahrh. Bl. 121/6 *de materia duelli questio* 'facta Aurelianis per dominum Johannem de Matiscone legum doctorem eximium a. d. 1380 die Mercurii in vigilia S. Andreae' 'Et primo queritur an duella de iure sint'. 5) München cod. latin. 5206 Bl. 302—315 (15. Jahrh.): *Tractatus de usuris compilatus per magistrum Johannem de Matiscone doctorem: de usuris videndum est que dicatur usura et quando.* 6) Beaune no. 40 (Catalogue général des manuscrits . . de France Départements VI S. 264), XIV. Jahrh., Bl. 100 *Questions de droit, attribuées à Jean de Mâcon. Bl. 102 Antres du même, datées de l'an 1385, veille de Pentecôte . . Fol. 106 Antres (répétitions de droit) de Jean de Mâcon* (vielleicht verwandt den von A. Sander Bibliotheca Belgica II 163 erwähnten 'Repetitiones Johannis de Matistone'). 7) Amiens no. 350 (Catal. génér. Dép. XIX S. 159), 3 Blätter mit der *Arbor actionum* und dem Schluß 'hoc de isto per dominum Johannem de Matiscone, legum subtilissimum doctorem'. 8) Jetzt darf ich wohl auf jenes kleine Stück *de collatione bonorum* und über Aehnliches aufmerksam machen, welches in der Göttinger Handschrift Theol. 153 Bl. 156—158 steht, und wo in dem einen Abschnitt Jo. de mares. citirt wird, während ein anderer überschrieben ist Jo. de Mareschona legum doctor Aurelianus. Selbst auf die Gefahr hin, unsern Recensenten noch einer ganz besonderen Rarität berauben zu müssen, — denn den Johannes de Mareschona habe nicht einmal ich irgendwo gefunden —, glaube ich, daß hier Mareschona für

Matiscona verschrieben ist, so daß der 'wenig bekannte' Johannes de Matiscone in 2 Göttinger Handschriften zu finden ist.

Ich konnte hier nur bibliographische Daten zusammenstellen; ich bin aber überzeugt, wenn nicht Marcel Fournier in dem 1. Bande seiner *Histoire de la science du droit en France* es thut, so wird bald ein anderer Landsmann des Johannes de Matiscone und der Jungfrau von Orleans ein lebensvolles und gründliches Bild dieses Rechtslehrers von Orleans entwerfen.

Ich gehe nun über zu den Berichtigungen, welche Steffenhagen zu unserer Beschreibung der juristischen und der Lüneburger Handschriften in Göttingen vorgebracht hat.

Von diesen hat mir nur eine Freude gemacht. An die Handschrift **Jurid. 1**, einen *Vocabularius iuris*, haben wir einige Mühe gewendet, allein es war uns die gegen Ende des Werkes versteckt stehende Bemerkung entgangen, welche Steffenhagen nachträgt: Bl. 250 unter 'zelus': *quomodo visum est visum mihi etiam (er, Steffenhagen liest irrtümlich et und erklärt das mit 'und zwar', was unlateinisch ist) aliquibus signis indigno servulo dei fratri Antonio de Botonto ordinis minorum hoc opus assumere, ut in eius principio dixi, et ad finem usque complere. Hiernach ist Verfasser der fleißige Antonius de Bitonto, der uns zur Handschrift Theol. 135 ziemlich viel beschäftigt hat, und die auf Rasur stehenden Jahreszahlen 13(48) und 13(49) sind in die ursprünglichen 1448 und 1449 zu ändern.*

Lüneburg 62. Diese Handschrift von 299 Blättern in fol.; im vierzehnten Jahrhundert in Norddeutschland geschrieben, ist von uns also beschrieben: *Hugucio erph. (Erphordiae?) reportatus, a. 1377 in die Scolasticae finitus. Bl. 285 Auszug aus Brito's Vocabular . . . compendiosam extractionem de praedicto volumine (Britonis) attemptabo . . . Bl. 292 Regulae Prisciani (excerptum a Prisciano). Diese Beschreibung trug uns folgende Belehrung und Berichtigung von Seiten des Recensenten ein: Die als solche nicht kenntlich gemachte Schlußschrift zu dem Dictionarium des Hugucio (Luneb. 62), des ältesten Commentator's des Gratianischen Decrets, ist durch Interpunctions- und Lesefehler entstellt. Statt finitus hat die Hdschr. virg(inis) gloriose, zu der Tagesbezeichnung in die Scolastica gehörig (10. Februar), der Fehler in der Jahreszahl 1377 (statt 1355) geht auf Martini zurück, die ganze Zeitangabe aber bezieht sich nicht auf das fehlerhafte finitus, sondern auf das fortgelassene explicit, das Komma hinter reportatus ist daher zu beseitigen. Das in Frage gestellte erph(ordie) unterliegt keinem Zweifel. Daß in*

Erfurt vor Stiftung der Universität bedeutende Schulen bestanden, an denen, wie sich anderweitig nachweisen läßt, sogar canonisches Recht und Proceß gelehrt ward, war aus dem Occultus Erfordensis längst bekannt. Es liegt nahe, den mit Beziehung auf Huguccio gebrauchten Ausdruck erpordie reportatus (d. h. wiederhergestellt) mit den in Erfurt betriebenen grammatischen Studien in Verbindung zu bringen. Wie die Bearbeitung des Huguccio, wird man auch den darauf folgenden Auszug aus Brito's Vocabular, der nach Angabe der Vorrede zur Ergänzung des Huguccio verfertigt ist, und das Excerpt aus Priscian der Erfurter Schule zuzuschreiben haben.

Hier ist nur das Eine richtig, daß wir statt 1355 irrthümlich 1377 abgeschrieben haben: alle andern Bemerkungen Steffenbagens sind überflüssig oder falsch. Zunächst konnten wir als gewissenhafte Beschreiber das handschriftliche erph. nur in Erphordia mit Fragezeichen auflösen. Ueber den Betrieb der Studien in Erfurt brachte Steffenbagen nicht mich zu belehren, der ich vor den Lüneburger Handschriften (S. 491) ausdrücklich hervorgehoben habe, daß diese 'Handschriften des 14. oder 15. Jahrhunderts vielen Stoff enthalten zur Geschichte des Unterrichts, zumal an der Universität Erfurt'. Was aber hierüber Steffenbagen aus unserer Handschrift dociren will, das ist falsch. Zuerst übersetzt er reportatus mit 'wiederhergestellt', was unmöglich ist; dann spricht er aber von einer 'Bearbeitung' des Huguccio und meint diese Bearbeitung sowie die Excerptirung des Brito und Priscian seien charakteristische Erzeugnisse der Erfurter Schule.

Zunächst ist es ja eine wichtige Sache, ob unsere Handschrift den Text des Lexikons des Huguccio oder eine Bearbeitung desselben enthält. Diese wichtige Sache hätte Steffenbagen leicht entscheiden können, da die Göttinger Handschrift Philol. 227 eine Abschrift dieses Lexikons enthält. Der Text stimmt durchaus überein. Doch da jene Handschrift no. 227 erst 1376 und auch in Norddeutschland geschrieben ist, so könnte Steffenbagen es für möglich halten, daß sie nur eine Abschrift der Lüneburger sei und daß beide doch nur eine Bearbeitung des ursprünglichen Huguccio enthalten. Allein eine Vergleichung des Textes beider Handschriften mit der bei G. Loewe, Prodomus Glossariorum S. 244/6 aus einer Berner Handschrift des 13. Jahrhunderts gegebenen Probe ('aula') zeigt, daß die Lüneburger Handschrift nur eine Abschrift des weit verbreiteten Lexikons von Huguccio ist, deren damals genug angefertigt worden sind. Auch die Excerpte aus Brito oder deren Vereinigung mit Huguccio sind kein Erzeugniß der Erfurter Schule; denn Balbins, Bobemia docta III 117, verzeichnet eine Prager

Handschrift von 1357 'Dictionarium Huguicii . . addita sunt excerpta Britonis reperta Pragae'.

Nachdem diese Thatsachen, daß wir es nur mit einer ganz gewöhnlichen, im Jahre 1355 in Erfurt gemachten Abschrift des Lexikons des Huguicio und der auch sonst damit verbundenen Excerpte aus Brito zu thun haben, festgestellt sind, wende ich mich zu den Worten. 'reportare' ist offenbar ein Wort aus dem damaligen Universitätsjargon. Für das Zeitwort selbst habe ich augenblicklich keinen Beleg aus damaliger Zeit. Allein die so zahlreichen Titel *Reportata* oder *Reportationes* z. B. *tertii libri Decretalium* oder *super Clementinas*, die Steffenhagen hätte kennen sollen, führen auf den richtigen Weg. In der Lüneburger Handschrift 85 kommen *Reportata librorum physices Aristotelis* vor, ja Steffenhagen hätte bei unserer Beschreibung von Lüneb. 62 nur das Blatt umdrehen dürfen, so hätte er auf den richtigen Weg kommen müssen. Lüneburg no. 50—54 enthalten in 5 Bänden eine *Lectura super quinque libros Decretalium*, von Bohuslaus in Prag 1390 vorgetragen. Der erste Band dieser Vorlesungen hat den Titel '*Notata super 1. librum Decretalium, quem incepit D. Bohuslaus 13. Mai 1390*', der 2. '*Reportata secundi libri Decr.*', der 4. hat die Schlußschrift '*Et est finis notatorum super 4º libro reportatorum Prage ab ordinario doctore Bohuslao . . , finita per Petrum . . in die s. Marthe 1390*'. Demnach heißt *reportare*: berichten = vortragen, erklären (vgl. *rapporto*, *rapport*, *report*; unser deutsches 'Vortrag' ist ja ein älteres Wort, allein dieses ähnliche Wort scheint im 14./15. Jahrhundert zur Uebersetzung von *reportacio* verwendet und so in diesem Sinne in Gebrauch gekommen zu sein).

Ehe ich nun die Unterschrift erkläre, muß ich diese selbst feststellen gegen Steffenhagens ebenso kecke als unwahre Behauptungen. Sie lautet in der Handschrift Bl. 285 am Ende der 1. Spalte: *explicit · huguicio · erph · reportatus · anno dñi · 1355 · in die scolastice v'g' gl'ose finitus et completus*: schon die vorletzte Zeile steht unterhalb der gewöhnlichen Spaltengrenze, deßhalb ist die letzte Zeile '*finitus et completus*' mit kleinen Buchstaben, aber von derselben Hand und mit derselben Tinte geschrieben. Hier habe ich für die zu druckende Beschreibung allerdings der heiligen Scholastica ihr Beiwort '*virginis gloriosae*' genommen und das überflüssige '*et completus*' weggelassen. Solche Sünden habe ich bei der Redaction dieser Beschreibung noch viele begangen, habe z. B. die lateinischen Jahreszahlen aus den Zeiten, wo die arabischen Ziffern allgemein bekannt waren, wenn mirs gut schien, in

arabische geändert (ja bei Angabe von Drucken, wo die lateinischen Ziffern doch viel auffallender sind, habe ich z. B. 1789 statt MDCCCLXXXVIII gesetzt); habe überhaupt bei der Beschreibung der Handschriften recht wenig Schemata oder Principe verfolgt: diese sind für Anfänger; wenn man aber so an 20000 Handschriften beschrieben hat, wie ich, dann geht man seine eigenen Wege, auf denen der Benützer der Beschreibung meistens mit Nutzen folgen kann. Steffenhagen aber scheint nur in Nebensachen genau zu sein; hier hat er in der Handschrift die Worte 'finitus et completus' vollständig übersehen: deßhalb schiebt er schlankweg uns unter, wir hätten 'virg. gloriose' zu 'finitus' verlesen, und verdreht den Sinn der von ihm verstümmelten Unterschrift.

Die oben festgestellten Thatsachen zeigen, daß wir die Unterschrift ganz richtig wieder gegeben und interpungirt haben; sie lautet also: explicit Huguicio, Erph(ordie?) reportatus, a. 1355 in die Scolasticae virginis gloriosae finitus et completus. Da hier der gewöhnliche Text des Huguicio vorliegt, so kann diese Unterschrift nur besagen: es endet der Huguicio, in Erfurt in einer Vorlesung behandelt (und bei dieser Gelegenheit abgeschrieben), 1355 am Tage der h. Scholastica zu Ende geschrieben.

Lüneburg 48 Bl. 86—126. Dieses Handbuch des canonischen Processes, in dem die Lehrsätze mit zahlreichen Formulare gemischt sind, haben wir also beschrieben: Bl. 86 Johannes de Buda, Processus iudiciarius. Anfang 'In nomine Christi amen. Circa processum iudicarium in causis delegatis . . '. Am Schluß (Bl. 126) 'finitus est autem iste processus iudiciarius secundo die festi b. Martini confessoris per Thomam de Pyseschan collegii pauperum Christi facti (!) per magistrum Jo. de Buda archid. Borsiensem et canonicum in ecclesia Strigoniensi studentem primum'. Unter den mit Weglassung der Namen zur Erläuterung eingeleiteten Urkunden sind einige datirt; die jüngste (Bl. 86) ist aus dem Jahre 1396. Hier haben wir den Autornamen nicht selbst gefunden: vielmehr ist in der Handschrift ein Inhaltsverzeichnis von gleichzeitiger Hand, welches auf sehr gute, zum Theil außerhalb der Handschrift liegende Quellen zurückgeht; da ist dieses Handbuch also aufgeführt: Quarto Valde utilis et noviter collectus tractatus secundum stilum modernum de processu iudicario magistri Johannis de Buda archidiaconi Borsien. et canonici in ecclesia Strigoniensi'. Die Angabe, daß ein Canonicus Strigoniensis Verfasser dieses Handbuchs sei, für wahr zu halten, dafür hatten wir einen ganz besondern, nachher zu erwähnenden Grund. Aber

der Wortlaut der Unterschrift paßte nicht ganz dazu; wir hielten ihn also für verdorben und setzten deshalb nach facti ein (!).

Dies Vorgehen hat uns folgende harte Scheltworte Steffenhagens eingetragen: *Einen schlimmen Irrthum verräth die Zuweisung des 'Prager Processlehrbuchs' mit dem Anfang 'Circa processum judicarium' an Johannes de Buda. Anlaß dazu haben die mißverständlichen, mit der Königsberger Hdschr. stimmenden Schlußworte geboten. Es heißt darin richtig collegii pauperum Christi facti per magistrum Jo. de Buda. Mit Unrecht hat der Bearbeiter des facti durch ein Ausrufungszeichen als Schreibfehler bezeichnet und irrthümlich auf den processus indicarius bezogen. Muther, der über das Proceßlehrbuch gehandelt hat (Zur Geschichte des römisch-canonischen Processes, Rostock 1872), vermuthet als Verfasser Georgius de Bora.*

Wir scheinen also recht unwissenschaftlich gehandelt zu haben. Aber warum denn hat hier Steffenhagen von sich geschwiegen? In Königsberg liegt die Zwillingshandschrift unserer Göttinger, und Steffenhagen hat sie (no. CXIV = 105 Bl. 147—188) selbst beschrieben. Er hat dabei Pneschan statt Pyeschan verlesen und hat den Thomas de P. für den Verfasser erklärt, obwohl die Formel 'finitus est per' fast immer den Schreiber, nicht den Verfasser, bezeichnet und obwohl ein Handbuch, welches so sehr wie dieses auf der Praxis beruht und für die Praxis bestimmt ist, kaum einen Studenten zum Verfasser haben kann. Demnach hat Steffenhagen da, wo er in derselben Lage arbeitete wie wir, beträchtlich weniger rationell gehandelt als wir.

Nun hat Th. Muther in der Rostocker Festschrift (zur Geschichte des römisch-canonischen Processes 1872 S. 52—75) ausführlich über dieses Handbuch gehandelt und dabei eine Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek (no. 922 Bl. 100—140) zu Grunde gelegt. Seinen Sätzen hat Steffenhagen sich blind angeschlossen, obwohl dieselben zum Theil recht unsicher sind und gerade Steffenhagen diese Fehler hätte erkennen sollen.

Zunächst will ich das Material für die Untersuchung erweitern. Eine 4. Handschrift dieses Handbuches liegt im Stifte St. Florian. Im Kataloge der Handschriften dieses Klosters (1871 S. 209) gibt Albin Czerny als Inhalt von Bl. 85^a—119^a der Handschrift XI 615 (15. Jahrh.): *Processus judicarius dioecesis Pragensis. Anfang: Circa processum judicarium in causa delegati etc., Schluß: vel appellacio in rescriptis est remota et de ceteris etc. est finis.* Daran folgen einige den Inhalt des vorigen Werkes resumirende Verse. In der Abhandlung wird das gerichtliche Verfahren des geistlichen Gerichtshofes und die den Notarn wissensnothwendigen

Rechtsformeln sowie die Bullen einiger Päbste, besonders des Pabstes Urban aufgeführt. Es wird darin das Jahr 1386 (*siehe später*) erwähnt und immer der modus Consistorii Pragensis berücksichtigt. Czerny hat mir unter dem 27. Sept. d. J. weitere freundliche Nachrichten gegeben, die ich unten vorbringen werde.

Formeln, wie sie hier vorliegen, dürfen nur mit größter Vorsicht zu weiteren Schlüssen benützt werden, besonders was die Namen von Fürsten und Päbsten oder von Orten und was die Jahreszahlen betrifft. Wenn z. B. ein 1880 in Württemberg erschienenes und auch mit Formularen ausgestattetes Handbuch für Notare heutzutage in Sachsen neu herausgegeben würde, so würden höchst wahrscheinlich die etwa vorkommenden Jahreszahlen und Namen des Königs und der Städte umgeschrieben werden. Aehnliches hat man in den Handschriften zu erwarten: auch hier wurden solche Handbücher nicht aus historischem Interesse an der Proceßgeschichte, sondern für den gegenwärtigen täglichen Gebrauch abgeschrieben; deßhalb rühmt auch das erwähnte Inhaltsverzeichnis der Göttinger Handschrift, dieser Tractat sei noviter collectus secundum stilum modernum und deßhalb valde utilis.

Was nun zunächst die Jahreszahlen betrifft, so berücksichtige ich nicht die offenbar thörichten, auch nicht die Datirung einer als alt angeführten Urkunde von 1323. In der Leipziger Handschrift kommt als Datum einer jüngst ergangenen Pabsturkunde oder verschiedener Schriftstücke des gegenwärtigen Prozesses 6 Mal das Jahr MCCCXCVIII vor; in der Göttinger finden sich 3 hierbei gehörige Jahreszahlen: MCCC nonagesimo VI, dann MCCCLXXXVI und MCCCLXXXVII; in der Handschrift von St. Florian nach Czerny's brieflicher Mittheilung nur 2 Mal MCCCLXXXVI (was aus dem nachher anzugebenden Grund im gedruckten Katalog in 1386 gebessert ist). Nach dem eben Gesagten sind die älteren Jahreszahlen als die echteren und ursprünglicheren anzusehen.

Was die Pabstnamen betrifft, so handelt es sich um Bonifaz IX (1389—1404) und um seinen Vorgänger Urban VI (1378—1389). In der Leipziger Abschrift wird nur Bonifaz IX genannt¹⁾. In der Göttinger Handschrift wird durchweg Bonifaz IX

1) Muther S. 69 sagt 'Urban VI findet sich ein einziges Mal in der Forma querelae de causa beneficii genannt und zwar als Verleiher der Pfründe, welche Gegenstand des Streites ist. Wir können daher auf sein Vorkommen kein Gewicht legen'. Doch diese Urkunden stehen Bl. 153 und unsere Schrift endet schon Bl. 140 der Leipziger Handschrift.

genannt. Nur an einer Stelle, und das gerade in einer Partie, die treuer als sonst aus der Vorlage herübergeschrieben ist (Bl. 89*), heißt es breit 'Forma citacionis ab executore unius gracie. T. prepositus ecclesie P(ragensis) examinador et provisor ac executor unius gracie pro clerico Pragensi per sanctissimum in Christo patrem et dominum dominum Urbanum divina providencia papam VI . . deputatus . .'. Das ist der einzige Ueberrest der ursprünglichen Fassung. Denn in der ganzen Handschrift von St. Florian wird nach Czerny's freundlicher Mittheilung nur Pabst Urban VI, und das öfter, genannt und sonst kein Pabst als solcher (in den theoretischen Theilen wird neben vielen andern Canonisten auch Pabst Innocenz, aber nur als Canonist genannt); Pabst Bonifaz IX kommt bestimmt im Tractat nicht vor. Also haben wir 2 Fassungen: in der einen wird nur Pabst Bonifaz IX genannt, doch einmal kommt auch hier Urban VI dazwischen, in der andern Fassung wird nur Urban VI genannt; aber nur éine von beiden Fassungen kann die ursprüngliche sein. Für jeden Verständigen ist klar, daß jene Fassung, in welcher Urban VI genannt wird, die ursprüngliche ist. Demnach ist wenigstens die Fassung, auf welche die 4 bis jetzt bekannten Handschriften zurückgehen, unter Pabst Urban VI entstanden, und die Jahreszahlen 1398 und 1396 sind sicher nur Aenderungen der verschiedenen Abschreiber, die Zahlen 1386 oder 1387 können aus jener ursprünglichen Fassung stammen. Einen Prager Professor von 1386, der dieses Handbuch gefertigt haben könnte, auszusuchen, das billige Vergnügen will ich Steffenhagen überlassen.

Lehrreich ist auch die Untersuchung der Ortsnamen. Sowohl in der Handschrift von St. Florian als in der Leipziger ist der Gerichtsort (civitas consistorinm ecclesia index etc.) nur Prag. Daraus haben Czerny wie Muther den natürlichen Schluß gezogen, daß dies Handbuch des canonischen Prozesses in Prag entstanden sei. Die 2 Hufen Landes, um welche die 2 Pfarrherren streiten, gehören zu einem allodium, das nach der Leipziger Handschrift allodium olym Feltam hodie vero allodium G. vulgariter oder auch allodium Thomae genannt wird. All das ist in der Göttinger (und in der Königsberger) anders. Muther hat sich nur wenige Nachrichten über die Königsberger Handschrift verschafft, aber daß der Spezialist Steffenhagen, welcher einerseits aus Muthers Arbeit die Leipziger Handschrift, andererseits aus eigener Anschauung die Königsberger und die Göttinger Handschrift gekannt hat, sich begnügt hat nur ein index statt ein index librorum zu sein, das ist wirklich ein 'schlimmer Fehler'. Prag kommt als Gerichtsort in der Göt-

tinger Handschrift auch vor, aber nur auf 2 Seiten (Bl. 89^a und 90^a), also in einer Partie, wo auch der Name des Pabstes Urban VI sich aus der alten Vorlage erhalten hat. Dagegen sonst überall heißt der Gerichtsort *Strig. statt Prag.* oder *S. statt P.* Nun wird Steffenhagen auch begreifen, warum wir leicht dem Index glaubten, daß der *Canonicus in Strigoniensi ecclesia* Johannes de Buda Verfasser dieser Formelsammlung sei, deren Gerichtsort ebenfalls Strigonium ist. Dieser Graner Ortsänderung entspricht die geänderte Beschreibung der strittigen 2 Hufen Landes: das Gut, zu dem sie gehören, heißt in der Göttinger Handschrift vulgariter *Sul*; dies liegt inter villulas *Janus et Dobra* und berührt in nna parte villam *Sca. et in alia rivulum Dobra*; dann ist noch die Rede von *Jexo* als der Kirche des einen Pfarrherrn und von 2 *Smarczewich Polonicales*. Diese Schilderung ist durchaus ungarisch. Bei Gran befand sich ein Gut Namens *Sul* und der Name *Dobra* fand sich in Ungarn als Bachname und noch jetzt trägt diesen Namen eine Anzahl Ortschaften. Diese Dinge sind so deutlich, daß man sich versucht fühlen könnte, mit Hilfe einer Generalstabskarte und eines Ortsverzeichnisses in der Umgegend von Gran die Oertlichkeiten wieder zu bestimmen, wenn man nicht wüßte, daß in den sonst ungeänderten Wortlaut der Prager Fassung nur diese ungarischen Ortsnamen eingesetzt sind.

Wer hat die Prager Fassung dieses Handbuches so in eine ungarische oder genauer gesagt, in ein Graner umgewandelt? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zurück zu der Unterschrift dieser ungarischen Fassung, von der wir ausgegangen sind. Genannt werden hier ein Johannes de Buda und ein Thomas de Pyescan, der erste als Stifter eines Collegiums und der zweite als der erste Schüler dieses Collegs.

Muther suchte in Prag und hat auch (in den *Monumenta Pragensia*) gefunden, daß Johannes de Buda 1383 als immatrikulirt vorkommt, 1385 9. Febr. die *licentia artium* erhielt und am 10. Juli als *Magister artium* genannt wird, daß anderseits Thomas de Pijescana (*Piiscano, Pecszen*) 1395 immatrikulirt, 1399 unter die *Baccalarii* der Juristen aufgenommen, 1401 als *Licentiat* und 1402 als *Decretorum doctor* erwähnt wird; bei Pijeschan denkt Muther an Pieschen bei Dresden. Er suchte also offenbar das von Johannes gestiftete Collegium in Prag. Wer bedenkt, wie wichtig solche Collegien für die betreffenden Universitäten waren z. B. das *Amplonianum* für Erfurt, der wird begreifen, daß auch ich anfangs, von Muthers Ansichten beherrscht, mir Mühe gab, Nachrichten über dies Prager Collegium aufzufinden: doch vergeblich. Endlich besann ich mich, daß diese

Verquickung der Prager Fassung unseres Handbuchs mit der Unterschrift der ungarischen Uebersetzung unnatürlich sei, daß vielmehr der Text, zu dem diese Unterschrift gehöre, gerade Prag getilgt und dafür Gran gesetzt habe: ich suchte also dies Collegium in Gran und da fand ich es auch.

Am 8. Juni 1397 wurden im Graner Domkapitel bei Gelegenheit einer Visitation wichtige Gegenstände berathen, deren 5. lautet: Collegium Christi: In ecclesia Strigoniensi est collegium pauperum scholarium studere volentium, fundatum per magistrum Johannem de Buda, archidiaconum Barsiensem et canonicum (so!) Strigoniensem, dotatum quatuor domibus cum censibus earundem in civitate Bndensi existentibus. . . Cui collegio praesidet archidiaconus Barsiensis. Archidiaconatus iste Barsiensis simul cum canonicatu est annexus ipsi collegio Christi, et cum vacat habet conferre archiepiscopus. . . ex filiis collegii ipsius hoc est illi, qui ex pecuniis ipsius collegii Christi studuit ('in theologia, medicina vel artibus magister aut iuris civilis vel canonici doctor aut in aliqua facultatum earundem potiore gradum habens' kann er nach der Bulle des Bonifaz IX sein), seniori tamen et digniori. et talis. . . fit praesidens collegii. . . Et talis praesidens semper tenetur eligere aliquot pauperes scholares studiosos tamen et illos mittere extra regnum ad loca studii, ubi proficere valeant, talibusque ex collegio ipso expensas ministrare tenetur, quibus vivere valeant in loco studii etc.¹⁾ Diese noble Stiftung wissenschaftlicher Reisestipendien bestand schon im Mai 1397. Sie lag dem Stifter und ersten Leiter sehr am Herzen; denn er reichte die Statuten der Stiftung beim Papste behufs Bestätigung ein und Bonifaz IX überwies durch Schreiben vom 28. April 1399 die Sache dem Praepositus ecclesiae S. Thomae Strigoniensis²⁾.

Leider reichen die hübschen Monumenta ecclesiae Strigoniensis in ihrem 2. Bande noch nicht an unsere Zeit: diese oder andere archivalische Forschungen in Grau werden die Geschichte dieses interessanten Collegium's pauperum Christi und besonders die Zeit, wann Thomas de Pyeschan in dasselbe aufgenommen wurde³⁾, klarer stellen. Doch haben wir schon in den gegebenen Nachrichten Boden zu einigen Folgerungen.

1) G. Fejér, Codex diplomaticus Hungariae, Tom. X vol. II (Buda 1831) p. 516. S. 506 und 698 wird Job. de Buda als Canonicus Strigon. aufgeführt.

2) Monumenta Vaticana historiam Hungariae illustrantia I, 4 (1889) p. 119.

3) Ist er jener Thomas caanon. Strigon. iuris utriusque doctor, der 1415 auf das Concil zu Constanz gesandt wurde (Fejér X vol. VIII, 1843, S. 558)?

Zunächst kann Thomas nicht aus Pieschen bei Dresden stammen, sondern er muß ein Ungar aus der Gegend von Gran sein; ich fand in Ungarn erwähnt 'Pjecsana, Pjescanza pagns locus 1222—1228'. Daun hat Muther so argumentirt: die Leipziger Handschrift bietet hauptsächlich die Jahreszahl 1398; Thomas de Pieschan war 1398 Student in Prag, ergo ist damals dies Proceßlehrbuch in einer Vorlesung vorgetragen und von Thomas nachgeschrieben worden; von den damaligen Professoren paßt für eine solche Vorlesung am besten Georgius de Bora: ergo ist er wahrscheinlich der Verfasser dieses Handbuches. Diese Schlüsse sind falsch. Die Umarbeitung, wie sie in der Göttinger und Königsberger Handschrift vorliegt, kann nicht beim Nachschreiben einer Vorlesung vorgenommen worden sein. Thomas muß die Prager Fassung schriftlich vor sich gehabt haben. Da das Collegium 1397 schon bestand und die jüngste und offenbar abgeänderte Jahreszahl in der Handschrift 1396 ist, so können wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß Thomas als studens primus dieses Collegs bei einem Ferienaufenthalt in Gran 1396 die Abschrift gemacht habe, aus welcher die Göttinger und die Königsberger stammen. Denn in Prag selbst den Namen dieser Stadt aus den Urkunden zu tilgen, das hätte keinen Sinn gehabt. Es ist vielmehr natürlich, daß diese ungarische Ueherarbeitung in Gran vorgenommen wurde. Da Thomas als studens primus jedenfalls noch jung war, so kann man diese Abänderungen nicht wohl ihm selbst zuschreiben. Natürlicher ist es, daß sein Patron Johannes de Buda, welcher sich des ersten Züglings seiner Lieblingsstiftung gewiß allseitig annahm, dem Thomas die Handschrift, die er vielleicht selbst um 1386 von Prag mit nach Gran gebracht hatte, zur Abschrift vorlegte und ihm zugleich die vorzunehmenden Aenderungen angab, daß also Thomas mit der Hand, Johannes mit dem Kopfe dabei thätig war. Möglich wäre es, daß in der Vorlage, aus der die Göttinger (und Königsberger) Handschrift abgeschrieben ist, der Name des Ueherarbeiters Johannes de Buda als der des Verfassers stand, aber von dem Schreiber der Göttinger Handschrift weggelassen und nur im Inhaltsverzeichnis (siehe S. 331) verwerthet wurde, wie er es genau ebenso bei dem später zu erwähnenden Tractate des Bartolus-Johannes de Lignano gemacht hat.

Also sind die bis jetzt bekannten 4 Abschriften des Handbuches des canonischen Processes, das begiunt 'circa processum indicarium in causis delegatis', zurückzuführen auf eine Fassung, welche in Prag unter Pabst Urban VI wahrscheinlich im Jahre 1386 entstanden ist. Diese Fassung liegt am reinsten vor in der

Handschrift von St. Florian (XI 615 Bl. 85^a—119^a), mit mehr Abänderungen in der Leipziger Handschrift (Universität 922 Bl. 100—140). Dann wurde dies Handbuch etwa 1396 in Gran von Thomas de Pysesan vielleicht unter Anleitung des Johannes de Bnda abgeschrieben und sind dabei fast durchweg ungarische Ortsnamen eingesetzt worden; auf diese Uebersetzung gehen zurück die Handschriften in Göttingen (Lüneburg 48 Bl. 86—126) und in Königsberg (CXIV = no. 105 Bl. 147—188).

Lüneburg 57 enthält den Apparat des Panlus de Liazariis zu den Clementinen. Auf leeren Blättern ist neben einigen beachtenswerthen Bremer Urkunden auch Bl. 80—83^a ein Stück geschrieben, das wir also beschrieben haben: Bl. 80 *Commentum Jenzellini* (?): 'Cum ei quem. Tria facit, primo loquitur de impetrantibus eum acceptis sine mensis appositione . . '. Unser Recensent erklärt nun: *das unbestimmt gebliebene Commentum Jenzellini mit dem Fragezeichen stammt aus dem Apparat des Zenzelinus de Cassanis über die Clementinen.*

Steffenhagen hat uns Philologen dieses Mal doch zu leicht taxirt. Wir haben nicht nur Bl. 80 den Titel *Commentum Jenzellini* gelesen und den Bl. 127^b zu *Clement. Buch III Tit. 3 de concessione praebendae* an den Rand geschriebenen Rückweis '*Commentum Gentzilini super hanc decretalem vide supra*' nicht übersehen, sondern auch die Varianten Gancelinus, Josselinus, Gecelinus, Genzelinus, Jenzelins, Jesselinus, Zenzelins u. s. w. haben uns, die wir in Eigennamen wie *Gottfried* oder *Dinkelsbühl* noch ganz andere Schreibwandlungen sehen müssen, sehr ruhig gelassen: allein wir haben das Fragezeichen aus einem sachlichen Grunde gesetzt.

Wie es natürlich ist und wie es z. B. jene Philologen machten, welche Ausgaben 'cum notis variorum' zusammenstellten, so haben meines Wissens auch jene glossirenden Juristen zwar den Stücken, welche sie aus früheren Glossatoren abschrieben, den betreffenden Verfassernamen jedes Mal beigeschrieben, nicht aber ihren eigenen Zusätzen. Nun finden sich in diesen 6 Seiten nicht weniger als 4 Citate, denen Jenzel. oder Jessel. nachgeschrieben ist. Daraus schlossen wir, daß diese Erklärung des des 3. Titels des 3. Clementinenbuches nicht von Genzelinus verfaßt sein könne, also die Ueberschrift falsch sei. Da aber der Clementinenapparat des Genzelinus nicht gedruckt ist und die Abschriften selten sind, wir anderseits wegen dieser 6 Seiten keine langwierigen Untersuchungen anstellen durften, so setzten wir neben den höchst verdächtigen Autornamen 'Jenzellini' ein Fragezeichen. Ich denke, das war mindestens rationell.

Als ich nun die bestimmte Erklärung Steffenhagens, daß diese 6 Seiten doch aus dem Clementinenapparat des Genzelinus stammen, vor Augen bekam, dachte ich, es könne ja auch einmal ein solcher Glossator oder sein Abschreiber gegen die Gewohnheit den eigenen Zusätzen seinen Namen beiggesetzt haben; allein da ich mit der wissenschaftlichen Unzuverlässigkeit unseres Recensenten bereits schlimme Erfahrungen gemacht hatte, machte ich mir jetzt die Mühe, die Wahrheit seiner Aussage zu prüfen. Ich fertigte also einen Auszug aus jenen 6 Seiten und, da Schulte (Quellen II S. 199 Note 3) außer 4 in Frankreich zerstreuten Handschriften nur 1 in Deutschland (Berlin Theol. Fol. 166) nennt, so schickte ich den Auszug nach Berlin zur Vergleichung¹⁾. Die Erklärung

1) Ich will hier Einiges aus dem Göttinger Tractat und aus der nachher zu erwähnenden Berliner Handschrift Theol. Fol. 166 anschreiben, damit bei späteren Untersuchungen vielleicht der Verfasser dieser Schriftstücke bestimmt werden kann. Goettingen Lüneb. 57 Bl. 80 beginnt nach den oben am Rande stehenden Worten 'Comment(um) Jenzellin': Cum ei quem Tria facit: primo loquitur de impetrantibus cum accept(acione) sine mensis appositione, in secunda de eodem modo impetrantibus cum mensis appositione, in tertia de ipsius mensis appositione restrictione; Secunda incipit ibi Secus autem, tertia ibi Ceterum (vgl. später den Anfang der Pariser Hist. 16902). Casus: pone papa mandat executori ut Ticio qui repertus est per examinatores pape idoneus in scientia si ipsum u. s. w. Nach 14 breiten Zeilen Schluß: quia cunctis. Guills. (d. h. Guilelmus de Monte Landuno). Inquisitionem ecce prima condicio. G (diese Chiffer kehrt oft wieder). et an ad hanc vocanda sit pars notavi s. e. li. in cle. de officio delegati. c. 1. Jo. An. Nach etwa 20 Zeilen schließt ein Citat dato quod nulla sit inhibicio in rescripto Jenzel. Nach etwa 24 Zeilen schließt ein Citat unde talis fingitur affectator ignorantie que inducit effectum sciencie. s. de clan. dispon. cum inhibicio. s. e. li. de temp. ord. eos qui Jessel. Nach fast 2 Seiten lautet ein Citat hic non curatur de existencia condiciois primi impetrantis. ar. ad hoc. s. de rescript. si pro te Jessel. Nach 1 Seite schließt ein Citat et res culpa carens etc. s. de consti. recognoscentia Jessel. Sonst werden neben den Chiffren G und P noch citirt einige Male Guilelmus und Jo. Andreae und P. Bertrandi, Paulus (1 Mal), Matheus (2 Mal). Der Schluß lautet Bl. 83^a: et per consequens beneficia que vacarent condicione peudente possent conferri aliis ut dicto c. quia cunctis et s. c. li. de preben. dudum et videtur hoc expressum in hoc c. P. Bertrandi.

In der Berliner Handschrift Theol. Fol. 166, in welche andere Hände die Ueberschrift 'Super Clementinis lectura domini Gentzellini egregii doctoris' und die Nachschrift 'Glosa Gentzellin super Clementinis' eingeschrieben haben, werden Joannes Andreae, Guilelmus de Monte Landuno, Paulus, Petrus, Stephanus, Genzelinus (oft auch zusammen 'Gnil. Pau. et Ghentz.') und Andere citirt; die Erklärung zu Buch III tit. 3 beginnt Bl. 106b: Cum ei quem primo positum mandatum et adiectio, 2^o ibi quia cum ratione sublata dabitatio, 3^o Secus duplex (ds) declaratio, 4^o ibi ceterum quedam interpretacio Pe. In scieua qualis sciencia requiratur in beneficiando not(at) In(nocencius) de elec. cum in cunctis post pr(lu-

von Buch III Tit. 3 in jener Handschrift ist zwar durchaus verschieden, allein, da nach Rose's Prüfung die Berliner Handschrift überhaupt nicht den Apparat des Genzelinus, sondern den eines noch zu bestimmenden Anonymus enthält, so wandte ich mich an Delisle's vielerprobte Freundlichkeit um Vergleichung der Pariser Handschrift Latin. 16092. Diese Handschrift enthält sicher den Clementinenapparat unseres Professors von Montpellier: allein der Apparat zum Titel de concessione praebendae ist von dem Göttinger durchaus verschieden¹⁾. So sah ich meinen Verdacht, daß Steffenhagen Falsches behauptet habe, bestätigt.

cipium) et habilis ad adeptionem sciencie quam beneficium ad quod promotus est requirit nisi operam det eidem peccat not. Ina. de reuinc. nisi cum pridem. in gl. ignorancia Gh. de quo plenius per Guil. s. e. etc. Schluß Bl. 110^b: sed sufficit quod sibi ius in aliis reservatur alias insta ignorancia notent contra illum de constitutione cum omnes Ghentz. (nach Val. Rose's freundlichen Mittheilungen).

Bei der Suche, aus welchem Clementinenapparat das Göttinger Stück wohl stamme, dachte ich auch an Johannes Calderinus. Schulte Quellen II S. 244 führt als Schriften desselben an: 1 *Super Clementinas* (Leipzig Univ., die Signatur habe ich zu notiren vergessen). Der Werth der Schrift liegt in einzelnen Ergänzungen der früheren. 2 *Additiones super Commentarium Clementinarum* (nach Fantuzzi III p. 22 ehemals in der Dominikanerbibliothek in Bologna). Von Herrn O. von Gebhardt erhielt ich auf eine Anfrage den gütigen Bescheid: die Angabe Schulte's, daß unsere Bibliothek ein Exemplar der Schrift des Joh. Calderinus 'super Clementinas' besitze, scheint auf einem Irrthum zu beruhen, welcher durch die Ungenauigkeit des Fellerschen Katalogs seine Erklärung findet. Dort liest man p. 224 'Joh. Calderinus super Clementinas'. Aber die betreffende Handschrift (Cod. 1070) enthält nur die Additiones Jo. Calderini super Clementinas, worin sich die von Ihnen gesuchten Stücke nicht finden. Darnach scheint die von Schulte unter no. 1 aufgestellte Schrift des Joh. Calderinus super Clementinas überhaupt nicht existirt zu haben.

1) Da die Handschriften des Clementinenapparats des Geuzelinus selten sind, so gebe ich hier die freundlichen Mittheilungen Delisle's über die Pariser Handschrift Latin. 16092 wieder:

Anfang: Bl. 71 Reverendissimo in Christo patri domino suo Arnaldo dei gratia S. Eustachii diacono cardinali Gecellinus de Cassabis inter utriusque inris doctores minimus domini pape ac vestri capellanus cum recomendatione sui ad considerationem presentis operis oculos interioris hominis perspicaciter inclinare. Imperfectionem in humana creatura continuo subsistente nihil in ipsa sic (inventur am Rand) stabile quin in perpetuo motu consistat . . . Ende: Bl. 114 Explicit Apparatus domini Gecellini de Cassanbis iuris utriusque professoris, domini pape capellani super constitutionibus Clementinis factis per dominum Clementem papam V et per sauctissimum patrem et dominum Johannem papam XXII publicatis. Deo gratias. Datum Avinionis VII idus Septembris anno a nativitate domini millesimo CCCXXIII indictione VI pontificatus sanctissimi patris domini Johannis divina providencia pape XXII anno octavo (vgl. Schulte, Quellen II 199 Note 8: Laou 'Dat. Aven. VII idus sept. a. . . 1323 ind. VI pontificatus s. patris dom. Joh. . . XXII anno VIII').

Trotz Schulte's mühevollen Arbeiten liegt die Erforschung der mittelalterlichen Quellen des canonischen Rechts, das oft in das Schicksal der Staaten eingriff, noch im Argen. Um so tadelswerther ist es, dem Forscher diese Schwierigkeiten noch zu vermehren durch kecke und leichtfertige Behauptungen, wie die eben besprochene und die jetzt zu besprechende Behauptung unseres Rezensenten es sind.

Lüneburg 48 Bl. 33—53. Ich komme nun zum Schlusse: er ist effectvoll. An die eben besprochene Bemerkung Steffenhagens zu Lüneb. 57 Bl. 80 schließt er an *'Demselben Canonisten (Zenzelinus de Cassanis) gehört der Commentar zu der Extravagante Johann's XXII. 'Quia nonnunquam' in der Lüneburger Handschrift no. 48 an'*.

Dieses ziemlich umfangreiche Stück hatte nns Schwierigkeiten bereitet. Denn während der (S. 331) erwähnte alte Index in der Handschrift den ins Einzelne gehenden Titel bot *'utilis collatio*

Bl. 95 De concessione prebende, Rubrica. Cum ei. emanavit ad declarationem eorum que leguntur et nota. supra e. que cunctis ll. VI et in specu. de acci. et peti. § super acceptationibus ubi quid si papa. et bec tria sunt: primo de impetrante cum acceptatione sine temporis adiectione constitutio premititur; secundo de sic impetrante cum adiectione temporis subiungitur ibi *secus autem* etc.; tercio adiectio temporis restringitur ibi *ceterum* etc. (Die Aehnlichkeit mit den Anfangsworten in der Göttinger Handschrift entspringt wohl aus der Benützung des Gullelmus de Monte Landuno, die schon Franc. de Zabarellis an Genzelinus notirt). *scilicet qualis sciencia in beneficiando exigitur, no(tavit) Innocentius de elec(tione) cum in cunctis et habilis ad adiectionem sciencie nolens ei operam dare peccat mortaliter ut no(tat) Innocentius de renunci. nisi in glo. ignorancia et de summa trini. c. firmiter. reputamus ex tunc de ydoneitate talis non potest dubitari ... ydoneum super tali ydoneitate credatur(?) relationi examinatorum qui dari consueverunt in forma communi ... Inquisitionem talis inquisitio fieri potest et non vocato eo contra quem est facienda. uo. per Inno. de transi. epi. c. licet. Ende: Item acceptare videtur qui conferri petit vel sibi presenti collatum recipit quod scire vacare quis presumitur ab illo tempore ex quo in loco vel beneficio eius vacacio publice erit nota. Geceil.*

Ueber die von Baluze (Vitae pap. Aven. I 809, vgl. Sculto II S. 139 Note *) erwähnte Handschrift bemerkt Delisle: Le ms. 16902 n'est point celui que Baluze indique en renvoyant au Cod. Colbert 1407. Le Cod. Colbert 1407 = notre ms. latin 3993, lequel contient seulement 'Bernardi Compostellani Breviarium'. Dans le Catalogue des mss. de Colbert, écrit de la main de Baluze, il y a, à la suite du No. 1407, l'indication d'un manuscrit renfermant 'Gecelini apparatus in Clementinas'; mais cet article est biffé d'un trait de plume. Le renvoi fait par Baluze Vitae pap. Aven. I 809 est donc faux. Vielleicht enthält auch Donai no. 636 (vgl. no. 621) im Catalogue général des mss... des départerments VI 1878 diesen Clementinenapparat.

domini Johannis de Lignano super Clementina 'exivi de paradiso' situata sub rubrica de verborum significacionibus cum aliquibus extravagantibus Johannis XXII tractantis de materia mendicantium', bot dagegen die Abschrift selbst keinerlei Anhalt für diese Angaben: jede Ueber- oder Unterschrift fehlt. Deshalb schickten wir den Titel nach jenem Index voran und beschrieben dann das Stück selbst ziemlich ausführlich 'Zu Anfang steht die Bulle Johann's XXII 'Quia nonnumquam quod coniectura' (= Extravag. Johann. XXII tit. 14 de verborum signif. cap. 2), dann geht es weiter 'Hoc autem opusculum ordino in libros IV etc. etc.'. Da der Commentar des Johannes de Lignano nicht gedruckt ist und eine Abschrift desselben mir nicht zur Hand war, unterließ ich früher die weitere Untersuchung. Jetzt fand ich bei Steffenhagen die kurze Behauptung, dieses Stück sei von Zenzelinus verfaßt. Leider gab er nicht an, wo es zu finden sei; doch bei meiner früheren Meinung von seiner Gelehrsamkeit in rechtshistorischen Handschriften zweifelte ich nicht an der Richtigkeit seiner Behauptung; als gewissenhafter Handschriftenbeschreiber hielt ich mich aber für verpflichtet, ehe ich diese Angabe in die Nachträge meiner Beschreibung aufnahm, das Nähere festzustellen. Der Commentar des Genzelinus zu den Extravaganten Johann's XXII ist gedruckt: allein zu meinem Erstaunen fand ich da ganz andern Text; auch mein sonstiges mühevolltes Suchen und das Durchlesen des ganzen Stückes war umsonst.

Schon im Anfange der Untersuchung war bei Einsicht der Handschrift der schwarze Verdacht in mir aufgestiegen, daß Steffenhagen mich und das gelehrte Publikum zum Besten gehalten habe, allein erst nach dem langen vergeblichen Suchen kehrte ich zum Vertrauen auf die Angaben des Index zurück und suchte wieder nach Johannes de Lignano und seinem Apparat über die Clementinen, und die von Freund Laubmann rasch übersendete Münchner Handschrift 14014 löste das Räthsel. Am Schluß seines Apparates über die Clementinen (der letzte Titel ist de verborum significacione) schreibt Joh. de Lignano: In Clementina Exivi de paradiso quia Bartholus composuit tractatum, subiciam modificando in quibus videbitur. Dann folgt unsere Schrift genau mit demselben Wortlaut. Bartolus, der berühmteste Jurist des 14. Jahrhunderts, behandelt die damals viel erörterte Frage, ob die Bettelbrüder, die vermögenslos sein sollten, erbfähig seien. Wie diese Frage auf der Grenze des canonischen und des bürgerlichen Rechtes steht, so war der Gedanke des Canonisten Joh. de Lignano, den Traktat des Legisten Bartolus seinem Werke beizu-

geben, ganz gut. Johannes sagt, er gebe den Tractat des Bartolus wieder. Diese ursprüngliche Fassung, von Bartolus genannt *Liber decisionum Minoricarum*, findet sich in ziemlich vielen Handschriften und Drucken. Steffenhagen hat selbst eine Königsberger Abschrift beschrieben und die Nachricht davon sogar als Nachtrag zu Savigny drucken lassen; in der Göttinger Handschrift erkannte er nicht nur diese Schrift nicht wieder, sondern erklärte ohne jegliche Prüfung mit kurzen Worten die Angabe des Index und unserer Beschreibung für falsch. Entspricht etwa ein solches Vorgehen den 'Anforderungen, die man bisher zu stellen gewohnt war'? Das habe ich allerdings in München nicht gelernt, und auch die Männer, welche bei mir in Göttingen das Handschriftenbeschreiben lernten, habe ich so Etwas nicht gelehrt.

Daß der lustige Schluß nicht fehle, auch dafür hat unser Recensent gesorgt. Nachdem ich festgestellt hatte, daß das fragliche Stück unserer Handschrift der *liber decisionum Minoricarum* des Bartolus sei, aber in der Fassung, in welcher Johannes de Lignano ihn in seinen Clementineu-Apparat aufgenommen hat, frug ich mich natürlich: wie konnte denn Steffenhagen dieses Stück dem Genselinus zuschreiben? Der belustigenden *conclusio* muß ich einige Vordersätze voranschicken. In unserer Handschrift trifft es sich, daß das Kapitelverzeichnis zum 1. Buche des Tractats in der vorletzten Zeile des Blattes 33 schließt; da nun der Schreiber die Worte *De hereditatibus usq.*, den eigentlichen Anfang des Werkes, nicht in die letzte Zeile des Blattes 33 setzen, sondern damit die erste Spalte des Blattes 34 anfangen wollte, so wäre die letzte Zeile des 33. Blattes leer geblieben. Die mittlalterlichen Schreiber von Handschriften zeigen aber innerhalb ihrer Schriftspalten einen ziemlich starken *horror vacui*. Die Ursache mag in der Angst liegen, daß leere Stellen innerhalb der Columne auf Texteslücken deuten und so den Verkaufswerth der Abschrift mindern könnten. Schreiben sie ja dann, wann das Papier schlechte Stellen hat, so daß sie ein größeres Stück nicht beschreiben können, meistens dahin 'hic nihil deficit'. Blicben nur Stücke von Zeilen oder am Ende von Spalten ganze Zeilen leer, so füllen viele Schreiber diese leeren Stellen mit Schnörkeln; andere nehmen zu Kunstgriffen ihre Zuflucht, z. B. der Schreiber der münchener Handschrift des Clementinenapparats von Joh. de Lignano fängt wohl mit der Rubrik die neue Zeile an, fährt aber, sobald es geht, hinauf und füllt den leeren Rest der vorigen Zeile, dann fährt er wieder herunter und schreibt in der angefangenen Zeile weiter. Die meisten Schreiber aber thaten ihrem horror

vacui dadurch Genüge, daß sie fremde, möglichst wenig zum Text passende Wörter in jene Lücken schrieben. Diese wirklichen Lückenbüßer schrieben sie oft roth, besonders wenn sie Wörter ihrer Muttersprache dazu verwendeten. So fand ich in einer Münchner Handschrift des 15. Jahrhunderts mehrere Blätter hindurch viele solche Füllwörter für leere Zeilenstücke, welche, neben einander geschrieben, mehrere Strophen eines derben italienischen Gassenhauers ergeben. In der erwähnten Münchner Handschrift des Johannes de Lignano sind am Ende einer Spalte 1½ leere Zeilen gefüllt mit etc. Sequitur | da bibere etc. etc. etc. etc., ein andermal 1 leere Zeile mit: Sequitur etc. ca ca pa pau etc. (die folgende Spalte beginnt mit dem Namen des Glossators Paulus: hoffentlich ist nicht Pau zum Vocativ, sondern ca zu capitulum, zu ergänzen). So erklären sich die so häufigen Füllwörtchen Sequitur oder etc, die hie und da sogar am Ende von Handschriften stehen und schon manchen Uneingeweihten genarrt haben.

Um ein deutliches Beispiel von dieser Schreibersitte zu geben, will ich hier die sämtlichen Lückenbüßer mittheilen, welche in den (oben S. 329) erwähnten, 1376 in Norddeutschland geschriebenen Huguicio (Cod. Philol. 227) fast alle mit rother Tinte eingeschrieben sind, wobei ich mit | das Ende der betreffenden zu füllenden Zeile bezeichne, wenn auf 1 Seite mehrere leere Zeilenstücke so gefüllt sind. Dabei ist zu bedenken, daß große Theile dieser Handschrift nicht rubricirt, also auch mit diesen Schönheitsplüsterchen nicht geziert sind. Bl. 5 Straffe my nicht. 13^b (schwarz) etc. leve ghretcke. 17^b mir ist wol. 22^b (schwarz) etc. alhey. 24 huic omne(?). 26^b (schwarz) et cetera. 27^b qui vult. 28 Kathonem lege. 28^b Ach. 31 (schwarz) sequitr capitulum. 31^b (schwarz) et cetera etc. 39^b schwarz: Sequitur capitulum etc., dann roth: Ave maria. 40^b (schwarz) et cetera leue hant | (schwarz) Sequitur help got vort. 41 Respice | personam. 42 (schwarz) etc. hermen. 51 (schwarz) etc. vort mer. 58^a Vide cerne. | Respice. 58^b Vide humilitatem meam. 71 gy leuen. 73 (schwarz) etc. leue ghot. 77 (schwarz) Sequitr capitulum. 94 Ich wil nicht zorghen. 95^b helf got. 97^b Got help. 103^b helf zützer got. 109 Dens. 114 Sequitur capitulum. 116^b Blif stede. 120 Blif stete. 122 Sequitur (schwarz). Ghif (roth). 123 leuen lnde. | ia seet det an. 124 wo nu. 125^b Amor. 126 Blif. 130^b wo. 131 wo langhe, 134 scal id, 136 (schwarz) et cetera etc., etc., 138 id sin. 143 och lef. 145 och wo lef. 146 Quis scit. 146^b Buten. 147^b Seneca: mnlto re, 148 ges si te racio | rexit. 148^b Gy. 151 tempore

tacendi. 151 gi zint. 152 vult vult. | respice finem | principium
 154 et medium. 156 helf noch. 162 quis mihi hoc. 168^b ach sartzter
 got. 169 ptheu ua(?). 170^b Quot(!) sequitur specta. | Got walde. |
 helf sätzer got. 174 qui vult. 176^b les de verbo. 177 les de
 p. 205 wo langhe sal iz zin. 212^b (schwarz) etc. etc. sequitur.
 215^b (schwarz) Sequitur capitulum. 242 les de t. 243^b (schwarz)
 etc. amen etc. 245^b tace. 246 parentes ama. und zum derben Schlusse
 249^b schwarz: Sequitur, dann roth: Henneke tastede | iutten oppe dat
 kne. | lat dat di leue. 257^b (Schluß des Lexikons, schwarz) Exest
 et cetera. Am Ende des Registers Bl. 284 (schwarz) etc. in dnzent
 eggehe namen. Dazu kommt noch eine Anzahl hier nicht notirter,
 schwarzer 'etc.' oder 'etc. etc.' oder 'etc. etc. etc.' oder 'Sequitur'.

Die meisten dieser Lückenbüßer spiegeln wieder, was das
 Gemüth dieses jungen Niedersachsen im Jahre 1376 erfüllte. Von
 dem einen Pol, dem Beten (Ave Maria), gehts an der Schule mit
 ihrer Grammatik (les de verbo, vide cerne respice) und Moral
 (Kathonem lege, respice finem principium et medium, blif stede)
 und an den Kameraden (Hermen) vorbei zum andern Pol (amor),
 wo die leve Ghreteke steht und Alheyt — ach wo lef — und der
 Henneke, der Jutten tastet oppe dat kne. Doch viele Lückenbüßer
 sind gebildet durch die gewöhnlichsten Redensarten des täglichen
 Lebens (leven lude, ja set dat an, leve got, helf got, got wald es)
 oder durch Wörter ohne Sinn (huic omne, qui vult, sequitur, etc. etc.).

Des kräftigen Beispiels halber habe ich hier alle Fälle aus-
 geschrieben. Bei der Beschreibung von Handschriften erwähne ich
 solche zu gewöhnlichen Dinge nur dann, wenn sie mir interessant
 erscheinen oder mit Hilfe solcher deutscher, italienischer, franzö-
 sischer Wörter die Gegend bestimmt werden kann, wo die Hand-
 schrift geschrieben ist.

In unserer Handschrift Lünebnrg no. 48 traf es sich nun, daß
 der eigentliche Anfang des 1. Buches, also des ganzen Traktates,
 in die letzte Zeile des 33. Blattes gerathen wäre. Das war gegen
 alle Schreiberart. Deshalb fing der Schreiber mit dem Anfang
 des Buches das neue, 34. Blatt an und füllte nun die leergeblie-
 bene letzte Zeile des 33. Blattes mit dem Lückenbüßer: Sequitur
 c. (d. h. capitulum) ghenzlich ; ; von denen Sequitur c. schwarz,
 ghenzlich ; ; roth geschrieben ist. Steffenhagen kannte diese
 Schreibersitte nicht; da er aber sonst sehr gelehrt ist, so ver-
 wandelte sich ihm das unschuldige deutsche Füllwörtchen ghen-
 zlich in Ghenzelinus und, da er nicht gewissenhaft genug war,
 diesen Einfall nachzuprüfen, so verkündete er der gelehrten Welt
 mit aller Bestimmtheit eine Thatsache, die in der betreffenden

Literatur einige Verwirrung hätte anrichten können, wenn ich nicht nachgeprüft hätte. So kann es Einem gehen, wenn man zwar mit 'ausreichender Kenntniß der mittelalterlichen Literaturgeschichte und der darüber erschienenen Literatur' ausgerüstet zu sein glaubt, aber mit andern schätzenswerthen und zur Handschriftenbeschreibung nöthigen Eigenschaften nicht ausgerüstet ist.

Anhang.

I Ueber den Liber Minoricarum decisionum des Bartolus de Saxoferrato. Dieser Schrift des Bartolus ist es bei Savigny schlecht ergangen. Sie ist in Handschriften nicht selten und ist 1502 in Brixen einzeln und unter den Tractatus des Bartolus oft gedruckt. Als aber Savigny für seine Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter die Angaben dieser Tractate durchging, schien ihm diese Schrift der besondern Erwähnung nicht würdig; denn in der ersten Ausgabe steht nichts davon. Dagegen steht in der 2. Ausgabe (Band VI 1850 S. 170) nach den Titeln von Traktaten über das materielle Privatrecht folgende Notiz eingeschoben 'libellus minoritarum decisionum im Cod. Vatic. 2625 fol. 179 und im Cod. Estensis VI. F. 22 fol. 86. Es ist eine Abhandlung in 4 Büchern über die Erbfähigkeit der Minoriten (Mittheilung von Merkel)'.

Offenbar hat Merkel, da er in Savigny's 1. Auflage die Schrift nicht erwähnt fand, sie für unbekannt gehalten und seine Notizen an Savigny gesandt, in der Erwartung, dieser werde schon das Richtige damit anfangen. Doch dieser hat ebenfalls unterlassen in den Angaben der Tractatus noch einmal nachzusehen und hat die Notizen Merckels gleichwie über einen sonst unbekanntem Traktat des Bartolus in seine 2. Ausgabe eingeschoben; Savigny's Nachfolger, wie Steffenhagen in dem Katalog der Königsberger Rechtshandschriften und in den Beiträgen zu Savigny (S. 34), sind ihm auch in diesem Irrthum gefolgt. Hoffentlich ist er jetzt beseitigt.

Ans den verschiedenen Handschriften und Ausgaben scheinen mir folgende Angaben wichtig. Die Handschrift im Britischen Museum Arundel 432 gibt den Tractat des Bartolus Bl. 164—178 mit folgender Unterschrift: explicit liber snper bonis et rebus fratribus minoribus relictis compositus et editus per dominum Bar de Sax^{to} eximum ac excelsum legum doct. In M^o CCC^o LVII^o Indict. VI In civitate Perusii. deo gratias; dagegen die Ausgabe

(Brixiae per Jacobum Britannicum Brixianum) von 1502 schließt: Explicit tractatus minoricarum d. Bartoli de Saxoferrato civis Perusini egregii legum doctoris super regulam fratrum minorum. a. d. MCCCLIII, indictione quinta: tempore . . Innocentii pape sexti: Darnach ist dieser Tractat jedenfalls in der reifsten Zeit des Bartolus entstanden. Welche von beiden Jahreszahlen die richtige ist, das kann wohl nur nach eingehender Untersuchung entschieden werden, bei welcher die vorangeschickten Citate des Diplovataccius Nutzen bringen können. Vielleicht können dazu auch die beiden Stellen dienen, wo Bartolus persönlich hervortritt: 1) in der Mitte des letzten Kapitels des 3. Buches 'Et circa haec et alia, quae infra dicam proxime, latius dixi in quodam commento quod feci in l. 1 § si plures ff de exercitoria' (Dig. 14 tit. 1, wo Bartolus sagt 'ego repetii istum § multum solenniter primo anno quo legi digestum vetus'), was Johannes de Lignano verwandelt hat in 'Et circa haec omnia, quae dicam in capitulo sequenti, laicius dixi in quodam commento quod feci de l. prima § si plures ff de extraor. (criminiibus *setzt* — noch unrichtiger — die Erfurter Handschrift hinzu). Dann im letzten Kapitel 'Et multas alias rationes reverendus pater dominus Franciscus de Assisio decretorum doctor abbas monasterii Campi (camei *Ausgabe von 1502*) regii in medianm adducit qui (in m. a. qui *fehlen in der Ausgabe von 1502*) istum passum ad mei interrogationem sic disputans determinavit (*Johannes de Lignano: Et per istud capitulum multas al. ra. re. pa. do. Fr. de As. de. do. ab. mo. Ca. regii istum pa. ad mei. in. disputans sie determinavit*)'. Wo und wann ist dieser Franciscus de Assisio, der wohl kaum zusammenhängt mit Petrus de Assisio, dem Lehrer und Gönner des jugendlichen Bartolus, Abt gewesen?

2 Zu dem Clementinen-Apparat des Johannes de Lignano.

Johannes de Lignano scheint nicht nur der bedeutendste Lehrer des canonischen Rechtes seiner Zeit gewesen zu sein, sondern es auch vorzüglich verstanden zu haben, die Menschen zu gewinnen und zu beherrschen. Diese Gaben stützten sich zunächst auf ein seltenes Wissen. Die Schriften des Johannes zeigen nicht nur seine Kenntnisse im canonischen und römischen Rechte, sondern auch für jene Zeit gründliche Kenntnisse in der Dogmatik und in der Philosophie. Ferner gesteht er selbst, für Naturwissenschaften besondere Neigung zu haben: seine betreffenden Schriften scheinen aber hauptsächlich astrologisch zu sein. Dies Wissen wußte er nicht nur in seinen Schriften lebendig zu machen: er war

auch der Liebling der drei sich folgenden Päbste. Urban V wollte ihn zum Cardinal machen, um ihn immer bei sich zu haben, Gregor XI machte ihn zu seinem Statthalter in Bologna und Umgegend und Urban VI hatte selbst ihm genug zu verdanken. Andererseits vertrat er die empörte Stadt Bologna so gut beim Pabste, daß sie ihn, den Mailänder, und seine Nachkommen mit dem Bürgerrechte beschenkte und in jeder Weise ehrte. Für seinen Charakter zeugt der Umstand, daß die bekannte Geschichte 'der Rock macht den Mann' auf ihn zurückgeführt wird: als er zu einem Feste in schlichtem Rock gekommen und auf einen recht schlechten Platz gesetzt worden sei, habe er sein Prachtgewand von Hause holen lassen, dasselbe auf den ihm gebührenden Platz, einen der besten, gelegt und sei selbst davon gegangen.

Von den Schriften dieses interessanten Mannes ist so gut wie Nichts gedruckt worden. Als ich mit der oben (S. 341) besprochenen falschen Behauptung Steffenbagens mich herumschlug, mußte ich den Apparat des Johannes de L. zu den Clementinen untersuchen. Während der langen und bangen Wochen, die ich am Krankenbette meines Sohnes zubrachte, wo all diese Glossen entstanden sind, habe ich auch diesen Apparat durchflogen. Das hat seit 350 Jahren Niemand gethan, und so will ich von dem, was ich dabei fand, hier Einiges mittheilen.

Von den größeren Schriften des Johannes de Lignano ist sein Apparat zu den Clementinen die reife und wichtigste. Die Zeit der Abfassung läßt sich ziemlich eng begrenzen. Nach der Widmung an die Universität Bologna hat Johannes diesen Commentar 1376 begonnen, während des Kriegslärms in diesem und im folgenden Jahre, wo er von Anfang Mai bis zum 24. September die Gesandtschaft zu Bonifaz dem XI verrichtete, fortgesetzt und bald beendet. Da er Gregor den XI in dieser Widmung 'dominum Gregorium sanctissimum patrem et dominum papam XI' und zu Clement. II tit 11,2 'dominus Gregorinus papa' und 'dominus Gregorinus bonae memoriae' nennt und alle Handschriften diese Worte übereinstimmend geben, so ist die Vollendung des Werkes nach Gregor's XI Tod (27 März 1378) anzusetzen. Weiter führt folgende Erwägung. Der neue Pabst Urban VI erregte so viel Erbitterung, daß am 27. September 1378 eine Anzahl von Cardinälen seine Wahl umstieß und Clemens VII wählte: der Anfang des lange danernden Schismas. Schon vor dieser Wahl hatte Johannes de Lignano für Urban VI ein warnendes Schreiben an die Cardinäle gerichtet und nach derselben hat er Clemens VII und seine Partei auf das schärfste angegriffen. Dieser von Johannes

scharf bekämpfte Clemens VII hieß vor seiner Wahl Robertns Gebennensis cardinalis tituli XII apostolorum und befahligte als soleber 1376/7 das päbstliche, gegen Bologna zn Feld stebende Heer. Nun spricht Johannes de Lignano in der an die Universität Bologna gerichteten Widmung seines Werkes von dem 'reverendissimus pater et dominus dominus meus singularissimus cardinalis Gebennensis apostolicae sedis legatus et vicarius in partibus Italiae'. Diese Ehrentitel können nur geschrieben sein, ehe dieser Cardinal zum gehaßten Gegenpabst gewählt war. Also muß Johannes de Lignano seinen 1376 begonnenen Apparat zu den Clementinen zwischen dem April und September 1378 vollendet haben.

So versteht sieb leichter die auffällige Thatsache, daß zwei verschiedene Prologe sich finden. In den Gedanken sind diese sich sehr ähnlich. Allein die ehrenvolle Erwähnung des cardinalis Gebennensis in der ursprünglichen Widmung an die Universität Bologna bat Johannes de Lignano jedenfalls bald gereut; deßhalb hat er eine andere Vorrede geschrieben, in welcher er zur Buße das Werk dem bestigsten Feinde des nnnmehrigen Clemens VII, dem Pabste Urban VI, widmete.

Ueber die benützten Quellen und sein Verfahren spricht sieb Johannes in der Widmung an die Universität Bologna selbst aus¹⁾. Er gibt kürzere und längere Stücke der früheren Commentatoren, aber er durchbricht sie fortwährend mit seinen eigenen Urtheilen und fliebt oft längere eigene Ausführungen ein. Franciscus de Zabarellis, ein Nachfolger des Johannes, urtheilt zwar 'Johannes de Lignano dominus meus multos commentatores in unum collegit, quos saepe nimium decurtavit, sed, quod magis improbatum a compluribus, non apto retulit ordine, ita ut a paucis commendetur; sed huic diligentia defuit, non probitas; fuit enim omnium sui temporis longe princeps'; doch gerade die viele eigene geistige Arbeit, welche Johannes bei der Ausführung seines Planes aufgewendet bat, zeigt, daß er den Vorwurf Sebulte's 'er habe rasch an Grund fremder Arbeiten ein neues Werk zu Tage gefördert' kaum verdient bat.

Bemerkenswerth sind besonders die vielen größeren Zusätze. So wird zu Clementin. III tit. 5 (de rerum permutatione) nach der vorläufigen Erwähnung 'hoc verius de beneficiis permutandis ubi in ecclesia est consuetudo de optione fienda contra

1) Die Angabe Schulte's, Johannes habe 14 Bücher in 9 zusammengezogen, beruht nur auf einem Lesefehler, wie nachher in den Noten zur Widmung an Urban VI klar werden wird.

Pan(lm de Liazariis) disputando determinavit dominns Azo de Ramengis doctor decretorum Bonon. in hoc studio. Hic subiciam et tractabo materiam cottidianam permntac(ionis) beneficiorum' ein 8 große Spalten langes Stück eingeschoben, worin besonders die Ansichten des dominns Fredericus (Petruccius de Senis), einmal auch des Guidocns, seines nepos, erörtert werden. Dann findet sich zu Clementin. III tit. 9, 1 ein 8 große Spalten umfassendes Stück 'Addicio in Clementina "Ut professores de regularibus": Pone quidam monachus cuiusdam monasterii', bald darauf 'In Clementina "Ne in agro de Statu regularium" (III tit. 10, 1) Qnestio: Pone monachus Bonon. exemptus aliquid commisit' 14 große Spalten lang, und unmittelbar anschließend 'In Clementina "Ne in agro de Statu regularium": Monachus infra septum monasterii homicidium commisit'. Von solchen Zusätzen mag mancher, wie der zu Clement. I tit. 2, 4 erwähnte de pluralitate beneficiorum, schon vorher als besondere Schrift ausgegeben gewesen sein.

Die Handschriften dieses Clementinen-Apparats sind anfallender Weise nicht häufig. Fantuzzi V p. 45 nennt eine in Bologna befindliche, Schulte (die Geschichte der Quellen des canon. Rechts II S. 260) nennt 3 (Prag, Halle und Paris 8081 — d. b. 8931 —), ich habe 6 gesehen (Prag, Halle, Berlin, Regensburg-München, Erfurt, Wien 5025) und von 4 Nachricht erhalten (Krakau, Paris 4016 und 8931, Wien 14216). Für die Beurteilung der Handschriften scheinen mir folgende Stücke wichtig zu sein:

1 Widmung (vgl. oben S. 349); a) die Widmung an die Universität Bologna mit dem Anfang 'Judicium VII^o capitulo "Congregati sunt universi viri". Jeronimus in prologo' und mit dem Schluß 'convenit altissimo, qui est benedictus per infinita secula' steht in 8 der mir bekannten 10 Handschriften. b) die Widmung an Urban VI mit dem Anfang 'Congregabo reliquias gregis mei Jeremiae xxiii capitulo' und mit dem Schluß 'favente clementia, quae nos perducit ad gaudia sempiterna' fand ich nur in der Prager und in der Hallenser Handschrift.

2 Der Apparat selbst beginnt 'Landunus: Johannes episcopus servus . . universis: Quid erit si nns solus . .'.

3 Am Schlusse des Apparats zu Clement. I tit. 1 (de summa trinitate et fide catholica) soll vor dem Apparat zu Clement. I tit. 2 (de rescriptis) der umfangreiche philosophische Tractat 'Circa naturam animae racionalis' stehen; vgl. darüber unten die Auszüge zur betreffenden Stelle.

4 Nach dem Apparat zu Clement. III tit. 12 (de inre patro-

natus) sollen 2 Consilia mit einer Einleitung stehen; vgl. unten die betreffenden Auszüge.

Wichtig ist der Inhalt des Schlusses:

5 Der Apparat zum letzten Titel Clement. V tit. 11, 2 (de verborum significatione) endet mit den Worten 'foret contra aequitatem naturalem'. Hiermit endet die eine Wiener Handschrift (no. 14216).

6 Mit dem Uebergange 'In Clementina „exivi de paradiso“ quia Bartolus composuit tractatum subiciam modificando in quibus videbitur' folgt in Berlin Bl. 409^b, Erfurt Bl. 130^a, Regensburg Bl. 177, Wien 5025 Bl. 163^a, dann in Paris 4109¹⁵⁸ (und 8931²²⁵) und in Krakau der oben (S. 342) besprochene Traktat des Bartolus in der Umarbeitung des Johannes de Lignano. Dem 1. Buch geht ein Index capitulorum (nur des 1. Buches) voran, dem 2. Buche die Worte 'Incipit liber secundus, cuius hec sunt capitula' (diese selbst folgen aber nicht), die Anfänge des 3. und des 4. Buches sind gar nicht gekennzeichnet.

7 Mit dem Schlusse des Tractates des Bartolus 'sed haec in aliis locis debitis sunt tractata' schließt (Bl. 434^b) die Berliner Handschrift.

8 Ein etwa 5 große Spalten umfassender Tractat 'In Clementina "Exivi": Pone fratres praedicatores' mit dem Schlusse 'patet per praedicta solutio' folgt in der Erfurter, Wiener und Regensburger Handschrift; in der Krakauer ist er ausgelassen. Mit diesem Stücke schließt in der Regensburger Handschrift Bl. 190^a die 1. Hand ab.

9 Die Erklärung des Guilelmus de Monte Lauduno zu den 3 Extravaganten 'Suscepti, Excerabilis und Sedes apostolica' folgt in der Erfurter (bei Schum nicht notirt), Wiener (no 5025) und Krakauer Handschrift; es ist die ausführliche Fassung dieses Commentars, wie sie z. B. in der Clementinenausgabe Paris 1530 zu diesen 3 Stücken (aber in der Abtheilung 'Extravagantes communes') gedruckt ist. Diesem Apparat geht in der Erfurter Handschrift Bl. 138^a voran: Apparatus .s. de extravagantibus domini Jo. pape XXII. secundum magistrum Guill(ell)mnem de Monte Lauduno, in der Wiener steht am Ende die Unterschrift: Explicit apparatus d. G. de Lauduno. (eine spätere Hand hat corrigirt Jo de Lignano) l. d. super aliquibus extravag. domini Jo. pape XXII. Den gleichen Schluß scheint Fantuzzi's Bologneser Handschrift gehabt zu haben, aus der er die Schlusschrift 'Explicit apparatus dom. Johannis de Lignano super aliquibus extravagantibus dom. Joan. papae XXII ac super toto opere Clementinarum' angeführt hat.

Diese letzten Stücke sind gewiß schon von Johannes de Lignano und nicht erst von diesem oder jenem Abschreiber an dem Schlusse des Apparats angeschoben. Denn erstens stehen diese Stücke in jenen Handschriften, welche schon 4 oder 6 Jahre nach dem Abschlusse des Werkes geschrieben sind; sodann schließt Johannes nach seiner eigenen Inhaltsangabe (in der Widmung an die Universität) sein Werk 'quasdam extravagantes cum apparatus adiciendo'. Bartolus behandelt eine Clementine: also kann die von Johannes bezeichnete Beigabe nur in jenem Commentar des Guilelmus de Monte Lauduno zu jenen 3 Extravaganten bestehen.

Nun steht in der oben (S. 346) genannten Londoner Handschrift Arundel 432 zuerst Bl. 164^a—178 der Tractat des Bartolus, dann der Tractat 'Pone . . praedicta solutio', endlich Bl. 180 der Commentar des Guilelmus zu den 3 Extravaganten: also genau dieselben 3 Stücke, welche den Apparat des Johannes de Lignano schließen. Allein diese 3 Stücke können nicht aus dem Apparat des Johannes abgeschrieben sein, da der Tractat des Bartolus in seiner ursprünglichen Fassung, nicht in der Umarbeitung des Johannes dort steht. Diese Vereinigung der 3 Stücke läßt sich nur so erklären, daß eben diese Gruppe öfter vorkam und daß auch Johannes eine solche vor sich hatte und sie für den Schluß seines Apparates abschrieb, indem er den Tractat des Bartolus umarbeitete, die beiden andern Stücke nicht.

Die von mir benützten Handschriften sind folgende:

E: in der Amploniana in Erfurt Fol. 215 Schluß Bl. 144^a Explicit lectura domini Johannis de Lignano super Clementinas completa et scripta per manus Johannis de Runen a. d. mcccclxxxii xxvii. die mensis Augusti. Die Bl. 147—242 folgende Novella Johannis Andreae super Sexto Decretalium ist von derselben Hand zu Ende geschrieben a. d. mcccclxxxii ix. die mensis Augusti. Bl. 1 Widmung an die Universität, Bl. 5—13 Tractat 'circa naturam animae' mit dem unvollständigen Schluß 'sunt magis materiales', Bl. 109^b fehlen die 2 Consilia, Bl. 130^b Bartolus, Bl. 137^a 'Pone fratres praedicatores . .', Bl. 138^a—144^a Apparatus . . Guilelmi de Monte Lauduno.

V: Wien lat. 5025 ('Johannes de Ingolstat' hat sich im 15/16 Jahrh. am Hinterdeckel als Besitzer eingeschrieben). Bl. 173^a am Schlusse des Bartolus: Completum est hoc opusculum in vigilia Sancti Laurentii sub anno d. mccc octuagesimo . . (*Rasur*) quarto. Bl. 1 Widmung an die Universität, Bl. 6—18 Tractat 'circa naturam animae' unvollständig schließend 'sunt magis materiales', Bl. 135^a die 2 Consilia ohne Einleitung, Bl. 163^b Bar-

tolus, Bl. 173¹ In Clementina 'exivi': *Pone fratres . . .*, Bl. 174¹—182² der Extravaganten-Commentar mit der Unterschrift 'Explicit apparatus d. G. de lauduno (*durchstrichen, darüber von späterer Hand* Jo de Lignano) l. d. super aliquibus extravag. domini Jo. pape XXII', welche die im gedruckten Katalog stehende Beschreibung der ganzen Handschrift 'Georgius de Lauduno sive Johannes de Lignano, Apparatus super aliquibus Extravagantibus Johannis XXII papae' verschuldet hat. Ich ahnte aus dem Umfang der Handschrift, daß sie den vollständigen Clementinen-Apparat enthalte, und die Einsicht der Handschrift selbst hat die Vermuthung bestätigt.

R: München Clm 14014, aus Regensburg St. Emmeram no. A 14 Bl. 189² Sub anno d. millesimo trecentesimo nonagesimo quinto in vigilia Philippi et Jacobi apostolorum completum est hoc opusculum. Bl. 1 Widmung an die Universität, Bl. 7² fehlt der Tractat 'circa naturam animae' ohne eine Spur der Lücke, Bl. 142² stehen die 2 Consilia ohne Einleitung, Bl. 177² Bartolus (zum Anfang des 2., 3. und 4. Buches sind am Rande von einer späteren Hand die Kapitelverzeichnisse eingetragen — offenbar aus einer Abschrift der ursprünglichen Fassung des Bartolus selbst; aus derselben Quelle stammt von derselben Hand die Schluss-Schrift Bl. 189² 'Explicit tractatus Minoricarum per Bar. editus'). Nach der erwähnten Datirung von 1395 folgt noch (von der 1. Hand): 'In Clementina exivi: *Pone fratres predicatorum*'. Bl. 190² schloß die erste Hand ihr Schreibwerk mit dem Vers 'Finis adest operis mercedem posco laboris'. Bl. 190⁴—192¹ 'Quid si aliquis ingreditur monasterium . . .', ein Tractat ähnlichen Inhaltes wie der Liber minoricarum des Bartolus: zuerst wird immer eine Ansicht des Bartolus, dann die Widerlegung von Baldus gegeben.

B: Berlin Theol. Fol. 524, früher 'liber S. Petri in Erfordia', gewiß noch vor 1400 geschrieben. Bl. 1—45 der Tractat 'circa naturam animae', vollständig mit dem Schlusse 'vires sue potencie', ganz wie ein fremder und selbständiger Tractat geschrieben und deshalb von anderer Hand überschrieben 'Tractatus de anima secundum diversorum opiniones valde notabilis'. Bl. 46 von späterer Hand 'Johannes de Lignano super Clemen.'. Dann Widmung an die Universität, Bl. 55^b fehlt der Tractat 'circa naturam' ohne eine Spur der Lücke, Bl. 340 stehen die 2 Consilia ohne die Einleitung, Bl. 409^b Bartolus, Bl. 434^b Schluß des Bartolus und mit den Worten 'Laus sit illi qui sine fine vivit et regnat' der ganzen Handschrift. Da 2 Doppelhätter wegen schlechter Stellen nicht ganz beschrieben waren (freilich mit der Entschul-

digung 'hic nihil deficit'), so sind sie nachträglich cassirt, aber (merkwürdiger Weise) hinten angebnnden worden (jetzt 437 und 438, 439 und 436), und neu geschriebene mit demselben Inhalt (384 und 391, 387 und 388) sind an ihre Stelle gesetzt worden.

P: Prag Universitätsbibliothek I D 22, gewiß noch vor 1500 geschrieben Bl. 1 Widmung an Urban VI, Bl. 11^b—44^b Tractat 'circa naturam animae' vollständig mit dem Schlusse 'vires sue potencie'; der Apparat bricht ab Bl. 267¹ litera que loquitur de generali consueta ordinaria (zu Clement. III tit. 10,2 Attendentes, im *Absatz* Paulus: nulli alii).

H: Halle Universitätsbibliothek (Ye 79 LXIII), 15. Jahrh. Bl. 17 Widmung an Pabst Urban VI, Bl. 23^b — 25^a Anfang des Tractats 'circa naturam animae', Bl. 197^a die 2 Consilia, denen in dieser Handschrift allein die Einleitung 'incidit questio in qua consuli' vorangeht. Bricht ab Blatt 233^a mit den Worten 'spe tenet quod sic' (zu Clement V tit. 11, 2 de verborum significatione 'saepe contingit', im Absatze 'Mathaeus nota quod').

Fremdliche Nachrichten habe ich erhalten:

über Paris lat. 4109 und 8931 von Leopold Delisle. Paris 4109 saec. XV: Im Catalog beschrieben: 1 'Johannis de Rigatino lecturae super apparatus Guilelmi de Monte Landuno in Clementinas, 2 liber minoritarum . . auctore Johanne de Lignano, 3 liber de eodem argumento auctore Bartholo'. Wirklich ist in der Widmung an die Universität (Bl. 1) statt 'ego Johannes de Lignano' geschrieben 'ego Johannes de Rigatino'; dies ist sicher nur Schreibfehler, allein die 1. Hand hat darnach der ersten Seite die Ueberschrift gegeben 'Johannes de Rigatino Bononiensis'. Dieser Schriftstellername ist also zu streichen. Bl. 6 der Tractat 'circa naturam animae' mit dem unvollständigen Schlusse Bl. 15 'sunt magis materiales'; Bl. 118^b Bartolus mit der gewöhnlichen Uebergangsformel und Fassung, doch steht nach dieser Uebergangsformel der Titel 'Incipit liber mynoricarum domini Johannis de Lignano', der sicher nach der ursprünglichen Fassung des Bartolus (vgl. Bl. 171) gemacht ist. Bl. 168 *Pone fratres praedicatorcs* . . Bl. 169 'praedicta solutio'. Bl. 171—178 ist von einer andern Hand geschrieben 'Minorum fratrum sacra religio . . locis debitis sunt tractanda': also ist diese Handschrift (vgl. Bl. 158^b), wie die andere 8931 und die Regensburger (**R**) in den Händen eines Mannes gewesen, der die ursprüngliche Fassung des Bartolus aufgespürt hat. Der Extravaganten-Apparat fehlt in dieser Handschrift.

Paris latin. 8931 (venu de l'abbaye du Parc près Lou-

vain). Bl. 1 Widmung an die Universität, Bl. 7^b der Tractat 'circa naturam animae' mit dem unvollständigen Ende 'sunt magis materiales'; Bl. 223^b im Apparat zur letzten Clementine 'de verborum significatione' mitten im Absatze 'Nunc videndum quid importent' bricht die erste Hand ab mit den Worten 'que si denegaretur pronnunciaretur snper negocio principali. Explicit commentum Clementinarum domini Jo. de Lignano'. Eine spätere Hand hat dann den Rest ergänzt und (Bl. 225) die Uebergangsformel zum Tractat des Bartolus geschrieben. Dann folgt 'Verte folium et ibi invenies illum tractatum cuius prohemium sic incipit: Minorum fratrum sacra religio'; wirklich steht auf der Rückseite der Prolog des Bartolus, den Johannes de Lignano weggelassen hat; dann sollte auf dem nächsten Blatte der Anfang 'Johannes episcopus' folgen, doch sind die übrigen Blätterlagen angefallen. Es folgt Bl. 226 Tractatus de censura ecclesiastica compositus per d. Johannem de Lignano de Mediolano (!), Bl. 256 Johannes Andreae, summa brevissima snper quarto libro Decretalium, Bl. 257—259 der Tractat de pluralitate beneficiorum; die erste Zeile ist weggeschnitten, dann: mandato patris domini Urbani papae VIⁱ sanctissimi. Revocatur in dubium cotidianam . . . Ende: requisivisti de testamentis. Per dominum Johannem de Lignano excellentissimum iuris canonici professorem. Als guten Kenner zeigt den Schreiber der Handschrift die Nachschrift 'Hodie vide hunc tractatum positum per dom. Joh. de Lineano in aparatu suo quem composuit snper Clement. in cap. 'gracie' de Rescriptis (vgl. nachher die Auszüge zu Clement. I tit. 2,4: S. 360).

Ueber die Krakauer Handschrift. no 1413 (a. 1408) verdanke ich Herrn Wistocki folgende Nachricht: Widmung an die Universität; der Tractat 'circa naturam animae' fehlt gänzlich wie in B; dann Bartolus; der Tractat 'Pone fratres praedicatorum' fehlt, aber der Extravaganten-Apparat des Guilelmus de Monte Lauduno ist da.

Ueber die Wiener lateinische Handschrift 14216 verdanke ich Wilh. v. Hartel die Mittheilung, daß die Widmung gänzlich fehlt, Bl. 13 der Tractat 'circa naturam animae' beginnt und Bl. 35^b unvollständig mit 'sunt magis materiales' schließt, daß dann Bl. 329^b, also gerade vor Bartolus, die Handschrift schließt 'contra aequitatem naturalem. Et sic est finis lecturae Clement. Johannis de Lignano'.

Die Auszüge aus dem Clementinen-Apparat des Johannes de Lignano ordne ich nach der Folge in den Handschriften.

Widmung an die Universität Bologna (aus den Handschriften in Erfurt, Wien no. 5025, Berlin und München EVBR):

1 Judicium vn^o c(apitulo) Congregati sunt universi viri. Jeronimus in prologo super 3^o Ezechielis ad Eustochium virginem

3 sic scribit 'nichil longum est quod finem non habeat' und so noch mehr, was in dem Satze gipfelt 'nil stabile permanet praeter

5 bonorum operum viaticum' ... Dann leges iv divinae factae sunt et ad earum perpetuitatem variae earum compilationes,

7 ad quarum obscuritates lucidandas successerunt multiformium glosatorum et commentistarum varietates. et quoniam in hac

9 compilacione maxime iuris antistites multiformiter manum posuerunt, quorum apparatus copia studiosis maxime pauperibus

11 difficilis est habitu et habita propter varietatem diffusam inexplicabilis, confisus usw. Dann Deprecans ego Johannes de

13 Lignano minimus inter utriusque iuris doctores, requisitus a venerabili studio Bononiensi et maxime a pauperibus, quibus

15 denegare non potui, ut praeberem intelligentiam, per quam aggregare possim reliquias tanti cetus et sacratissimi gregis

17 omnium scilicet glosatorum huius compilacionis Clementinarum, quam aggregacionem prosequar hoc ordine: prosequar apparatus

19 Guilelmi de Monte Lau(duno) ipsius dicta ad formam questionum reducendo, post apparatus Pauli de Liazariis Bonon.

21 doctoris mei simili expedicione prosequendo, post apparatus Genzelini, demum Stephani, post Mathei de Roma, post dicta

23 Lapi de Florencia, necnon et Bertrandi qui aggregavit Jo(hannem) Andreae Guil(elmum) de Monte Lauduno et Genzelinum. Et

25 singulorum apparatus ex ordine describam non totaliter, ubi conveniunt decidendo, sed eorum dicta conclusively explicando,

¹ vor Jeronimus ist ein größerer Zwischenraum in VE ⁷ elucidandas B
² antistes E ⁸ opposuerunt VE ¹¹ difficilis est habitu et habita
schrieb ich: est difficilis et habita B und (habitu) R, difficiliter et habita E und
 1. Hand in V, difficilis est et habita 2. Hand in V ¹² inexplicabilis E und
 1. Hand in V lignano R, lignano B ¹³ praebere V (*vielleicht corrigirt*),
 prebet E (2. Hand ?), prestat RB ¹⁴ possum E ¹⁵ omniumque R
¹⁶ s. VE, v; (videlicet) RB ¹⁷ compilacionem B ¹⁸ clemencie B
¹⁹ prosequor .. prosequor V ²⁰ et ipsius VE ²¹ reducendo fehlt B
²² Liazariis V ²³ die Worte doctoris mei (me B) ebenso wie die Aeußerung zu Buch III de regul. et traueunt. (Paulus: ordinis) Istud dictum domini Pauli mei non placet michi, beweisen besser als die sonst angeführten Aeußerungen Anderer, daß Paulus de Liazariis der Lehrer des Joh. de Lignano war (vgl. Schulte II S. 237 Note 1). ²⁴ de roma fehlt in R ²⁵ et fehlt in B
²⁶ gentilium E ²⁷ ubi: nisi V ²⁸ decidenda R ²⁹ conclusione B

27 scolasticos ab onere apparatus difficulter habendorum relevando,
 ut singulorum dicta conclusiva plenius habeantur, singulis
 29 secundum quod conveniens et oportuna visum fuerit addendo,
 quasdam extravagantes cum apparatus adiciendo: subiciens
 31 correctioni et emendationi quoruncunque hoc opusculum, anno
 domini MCCCXXVI, anno rebellionis contra sacrosanctae roma-
 33 nam ecclesiam civitatis Bonon. per quosdam perpetratae in-
 choatum, tempore angustiarum inexplicabilium prefate civitatis con-
 35 tinuatum, intervallis temporum propter accessum meum occasione
 reconciliacionis (ad?) dominum Gregorium sanctissimum patrem
 37 et dominum papam XI in Avinione residentem interruptum,
 post in reditu † dicto precedente † rabie Britonum super
 39 comitatu Bonon. cum reverendissimo patre et domino domino
 meo singularissimo cardinali Gebennensi apostolicae sedis legato
 41 et vicario in partibus Ytalie cum divino solo miraculo tractus
 fui de mortis periculo reassumptum, et sic cum terribilibus
 43 angustiis et amfractibus localibus et personalibus perfectum
 et consummatum: merito ergo excusandum hoc opusculum cum
 45 propter intellectus imbecillitatem tum propter angustiarum di-
 versitatem imminens et me personaliter, nisi divinum inter-
 47 positum foret miraculum et beatissimae virginis Mariae suffra-
 gium, ad finalem interitum producentem. Suscipiat ergo haec
 49 sacratissima universitas iuris utriusque studii Bonon. hanc
 exilem aggregationem corrigendam et reformandam et in statum
 51 perfectionis et claritatis redigendam, quod simpliciter soli con-
 venit altissimo, qui est benedictus per infinita secula.

²⁷ ob E ²⁸ conclusa R, conclusione E ²⁹ convenienter V
³⁰ dominus fehlt in EB und von 1. Hand in V; MCCCXXVI BR, 1355 ac (anno)
 VE ³¹ die Wörter civ. Bon. per quosdam fehlen in R, sie sind aber sicher
 echt; denn auf per quosdam gründet sich das unten aus dem Commentar zu Buch
 IV. tit. 8, 1 angeführte Gutachten des Johannes (rebellionem factam a quibusdam).
³² inchoato BR ³³ continuatum steht in RE, ist in V von 2. Hand nach
 temporum zugesetzt, fehlt in B, wo nach civitatis eine Lücke gelassen ist.
³⁴ reditu p̄cedente B und (reditu) R, reditu(reditum) E) deō p̄cedente VE
³⁵ domino meo sing. cardinali fehlt in R ³⁶ Gebenneß B (vgl. oben S. 349):
 gaboff. VER ³⁷ vicarie E ³⁸ reassumpto B ³⁹ consummatum alle
⁴⁰ propter intellectum imbecillitatis imminens E und 1. Hand in V, die 2. Hand
 in V hat am Rand ergänzt tum propter angustiarum diversitatem; in B und R
 steht imbecillitatem statt diversitatem ⁴¹ mir. fo. R ⁴² finem VE
⁴³ producentem fehlt in B ⁴⁴ universitatis V ⁴⁵ in fehlt in E
⁴⁶ soli: ppli E

Widmung an Pabst Urban VI (nach den Handschriften in Prag und Halle): Congregabo reliquias gregis mei Jeremiae xxxiii capitulo et ibi congregati sunt universi viri Judicum 3 vii^o. Quoniam ut scribit Jeronimus super Ezechiele l.iii usw., besonders über den Werth der bona opera; dann: Idcirco 5 ego Jobannes de Lignano inter iuris utriusque doctores minimus, ne librorum numerus confundatur et per longa temporum 7 spacia divisorum inter se voluminum ordo vicietur ut inquit Jeronimus in prologo super Ezechielem l.v^o, attendens super 9 compilacione Clementinarum emanasse commentarios multiplices, quorum copia raro maxime pauperibus exhibetur et habundan- 11 cium cetus confusione nimia tedio afficitur, concepi congregare omnium commentariorum volumina in unum, non aviditate laudis 13 consequendae sed utilitatis maxime pauperibus iuvenibus inferendae. Dann nach allgemeinen Sprüchen: Congregabo reliquias 15 gregis mei omnes sive apparatus super compilacione Clementinarum compositos in unum volumen redigendo. Hoc ordine 17 videlicet non suppositis glosis Jo(hannis) An(dreae) prosequar: primo apparatus Guil(elmi) de Mon(te) Laudu(no) per modum 19 questionum †puta per eū notantur tacta † explicando secundo apparatus Pauli de Liazariis tercio Genzelini quarto 21 Stepbani quinto Mathei de Roma sexto Lapi septimo Bertrandi, eorum concordancias et contrarietates explicando, addiciones 23 sicut oportunum mihi videbitur apponendo. Et hanc aggregationem humili subiectione premissa ad pedum oscula beatorum 25 Urbanum sacrosanctae militantis ecclesiae papam sextum (1378 —1389) . . . , dann ipsam pedibus sanctitatis vestrae subiciens emendandam corrigendam reformandam ac humiliter supplicans, 29 ut imbecillitati intellectus mei veniam tribuatis de operis imperfectione et inordinata compositione, maxime quia tempore

¹ meas gregis mei P ² Johannes fehlt H iuris fehlt P

³ super compositione Clem. H., s. compositionem Clem. alias compilacione P

⁴ conuentanas H ⁵ omni (d. h. om = omnium) commentariorum volumina in viii (d. h. unū) P und (ohne omnium) H; aus den Schrifttügen von P hat Fr. Schulte, die canonistischen Handschriften . . . in Prag (Abhandl. der k. böhmischen Ges. d. Wiss. 1868 S. 38) verlesen XIII commentariorum volumina in VIII ('er habe beschlossen, seine 14 volumina commentariorum in 9 zusammenzuziehen').

⁶ pauperibus et P ⁷ compositione P ⁸ compositas H, -us P

⁹ non H: nam P ¹⁰ persequar P ¹¹ so P, p . . . (Lücke) p eū nont

tacta H ¹² lyazariis H ¹³ hac congregationem H ¹⁴ premissa P

¹⁵ ut fehlt P

31 angustiarum et tribulacionum, videlicet anno quo civitas Bo-
 33 noniae in rebellionem tracta fuit contra sacrosanctam dei mili-
 35 tantem ecclesiam, in qua mentaliter et corporaliter anxius
 37 cepta extitit et completa divina favente clementia, quae nos
 perducit ad gaudia sempiterna. amen.

* cuius (abgekürzt) sm¹¹ H, cuius (abgekürzt) sin¹¹ P: *vielleicht* consimili.

Einige seiner Schriften erwähnt Johannes in dem Apparat zu
 Clement. I tit. 1 de summa trinitate et fide catholica: (Ab-
 satz: Fidei fundamentum: Laudunus:) vide quod plene scripsi ad
 arborem de Pace ubi de singulis virtutibus et theologis et mor-
 talibus feci tractatus distinctos ad singulos circulos arboris (s.
 Fantuzzi, Scrittore V p. 41/42). *Ebenda* (Absatz: Paulus) ut
 notavi in tractatu de sompno in articulo de principatu papae (s.
 Fantuzzi V p. 43/4). *Ebenda*: istum passum plenissime exa-
 minavi in tractatu quem de novo composui adhuc imperfecto; *dazu*
 (Absatz: Stephanus, confitemur): omnia vide in tractatu quem de
 novo composui super capitulo 'firmiter' cum illud legi.

Im Apparat zur Clement. I tit. 1 schließt der Absatz 'Ma-
 theus: testimonio' also: Sed quia articulus iste est subtilis et
 dubius apud antiquos patres naturalia speculantes (et?) etiam
 3 apud modernos philosophantes, concepi aliquantum hunc arti-
 5 culum discutere, quoniam hic pendet grande fundamentum ve-
 7 ritatis et fidei nostrae. Et semper cum a iuventute mea in-
 9 sudavi naturalibus, iste articulus plus resedit menti meae dili-
 7 genter examinandus prae ceteris naturalium articulis et discuti-
 9 endus. Subiocio igitur tractatum de natura et operationibus
 11 animae rationalis. Et primo praemittam opiniones omnium
 13 antiquorum patrum in naturalibus et divinis speculantium circa
 naturam ipsius animae rationalis; secundo per modum quaestio-
 num discuciam dubia circa naturam operationis ipsius. Et
 facio tractatum distinctum, ut qui voluerit de opere Clemen-

Handschriften: E Bl. 5 Sp. 1, V Bl. 6 Sp. 3; B Bl. 55^b, R Bl. 7 Sp. 1; P Bl. 11 Sp. 3, H Bl. 23^b
¹ substantialis H ² patres *fehlt* E
³ disc. h. art. R ⁴ discurre E, *fehlt in* H ⁵ grande: a grā (gratia) dei H
⁶ varietatis E ⁷ residit R, residet BP, restidit V ⁸ de materia B et opinionibus R
⁹ opinionem H ¹⁰ div. et nat. P
¹¹ opinionis R ¹² voluit BCH

tinarnm solam quod ad iuris dispositionem pertinet illud hoc
15 tractatu circumscripto habere possit.

“ quo **II** ad *fehlt B* “ circumspecto **E** “ possint **BB**.

Der hier angekündigte philosophische Tractat ‘Circa naturam animae rationalis’, ist sehr umfangreich¹⁾; deßhalb ist es ihm in den Abschriften übel ergangen. In der Berliner Handschrift ist da, wo er folgen sollte (Bl. 55^b), keine Spur von ihm zu sehen; dagegen steht er, von anderer Hand und ohne allen Rückweis besonders geschrieben, als Bl. 1—45 voran gebunden. In der Regensburger Handschrift (und in der Krakauer no 1413) ist er ohne Spur gänzlich weggelassen; in den übrigen Handschrift steht er, doch meistens nicht vollständig. Vollständig, mit dem Schlusse ‘vires sue potencie’, steht er in der Prager (Bl. 11^b—44^a) und in der Berliner (Bl. 1—45) Handschrift. Etwa die ersten drei Viertel, mit dem Schlusse ‘gustus autem et tactus sunt magis materiales’ (= Prag Bl. 35 Sp. 1 Zeile 4), stehen in der Wiener Handschrift 5025 (V, Bl. 6—18) und 14216 (Bl. 13^b—35^b) und in der Erfurter (Bl. 5—13); dann in den Pariser 4109 Bl. 6—15 und 8931 Bl. 7^b—21^b. In der Hallenser Handschrift stehen nur wenige Seiten des Anfanges (Bl. 23^b—25^a, Schluß ‘ipse contrarietatem’).

(Zu Clementin. I tit. 2,4) Wie in diesen Handschriften der Text schon 4 Jahre nach seiner Entstehung verderbt war, das zeigt deutlich folgende Stelle. In den Tractatus illustrium in utraque . . facultate Jurisconsultorum Bd. XV, I (Venet. 1584) ist Bl. 110^b der auch in Handschriften separat vorkommende Tractat des Johannes de Lignano ‘de pluralitate beneficiorum ecclesiasticorum’ gedruckt. Dieser Tractat, der beginnt ‘revocatur in dubium cottidianum utrum de iure communi possit quis habere duo beneficia ecclesiastica curata et dignitates’, findet sich aber in dem Apparat zu Clement. I tit. 2, 4 (Gratiae: Laudunus) eingesetzt (P 51¹—55³, E 17^a—20¹, B 65^b—71^a, V 22^a—25¹, R 13^a—16¹, H 32²—35³). Am Schlusse dieses Traktats findet sich nun jene Stelle über das vom Pabst Urban V dem Johannes geschene Anerbieten, ihn zum Cardinal zu machen. Fantuzzi (Notizie degli scrittori Bolognesi V p. 34) und Andere schöpfen ihre Nachricht aus den Angaben Anderer und nennen den Pabst Urban VI.

1) Vielleicht ist dieser Tractat identisch mit jenem, der sich nach Fantuzzi V p. 41 findet in dem Codex Vaticanus 2639 Bl. 89—112, wo er den Schluß des Tractatus de Christo et adventu Christi zu bilden scheint.

Allein wir haben darüber ja die eigenen Worte des Johannes selbst, allerdings in ziemlich räthselhafter Hülle.

In der Prager Handschrift steht 'Et hanc notam Innocentii ?) allegavit dominus noster, enm eram in Monte Flascone, ubi tunc erat curia (also Urban V 1367—1370), contra me, cum dixi, quod nollem esse praelatus ecclesiae, quia nolebam bibere sanguinem martirum deputatum pauperibus, sed potius sudorem manuum mearum, ex (de V) quo deus gratiam concesserat, ut viverem de labore meo'. So ziemlich dasselbe steht im Texte der Wiener Handschrift V und im Drucke (Tractatus). Das war deutlich, aber grob.

Nun steht Folgendes am Rande der Wiener Handschrift mit den Zeichen, daß es nach den Worten 'dominus noster' einzusetzen sei 'beatus Urbanus quintus qui dixit, quod si non fuisset coniugatus, statim fecisset me cardinalem. Cui respondi, quod nollem esse cardinalis pro toto mundo, ne tenerem fastus et pompas contra debitum et statum divinum cum'. Das ist dieselbe Geschichte, nur ist der deutliche Name eingesetzt und die Fassung minder verletzend. Ich kann das nur so verstehen: Johannes hatte diesen Tractat de pluralitate beneficiorum zuerst mandato patris domini Urbani papae V^u (vgl. S. 355), also vor 1370, geschrieben; als er dann diesen Tractat 1376/7 in seinen Apparat zu den Clementinen einheften ließ, da schien ihm an dieser Stelle der Zusatz des Namens und eine minder schroffe Fassung passend. Er schrieb deshalb die 2. Fassung an den Rand. Doch die erste Fassung war offenbar nicht getilgt. Jetzt ist in den Abschriften theils nur die erste Fassung zu finden, wie in der Prager und in dem ursprünglichen Text der Wiener Handschrift, theils sind beide Fassungen zusammengeflocht, bald mehr bald minder ungeschickt. Da der Fall für die Lehre der Kritik wirklich interessant ist, will ich diese Mischungen hier anführen.

Die beiden im Text und am Rande der Wiener Handschrift stehenden Stücke sind einfach zusammengeschoben in der Berliner und Regensburger Handschrift (B und R): Et hanc notam Innoc. allegavit dominus noster <beatus Urbanus quintus, qui dixit, quod (fehlt in R) si non fuisset coniugatus, statim fecisset me cardinalem. Cui respondi, quod nollem esse cardinalis pro toto mundo, ne (ut R) tenerem fastus et pompas (pompam B) contra debitum et (fehlt in B) statum divinum>, cum eram in Monte Flascone, ubi tunc erat curia, contra me, cum dixi, quod nollem esse praelatus ecclesiae, quia nolebam bibere sanguinem martirum deputatum pauperibus, sed potius sudorem manuum mearum, ex quo deus gratiam concesserat (conc. gr. B), ut viverem de labore meo.

In der schon 1382 geschriebenen Erfurter Handschrift herrscht vollkommene Verwirrung: Et hanc notam Innoc. <beatus Urbanus quintus dixit, quod, si non fuisset coniugatus, statim fecisset me cardinalem. Cui respondi, quod nollem esse cardinalis pro toto mundo et tenerem fastus et pompas esse debitum et statum divi-

nam> et dixi quod nollem. allegavit. noster cum eram in Monte Flascone, ubi tunc erat curia contra me. dixit quodsi non essem ma. I. (*infra*) ubi est istud signum & et dixi quod nollem esse praelatus ecclesiae quia nolebam bibere sanguinem martirum deputatum u. s. w. *bis* labore meo: hier ist offenbar die am Rande stehende 2. Fassung vor 'allegavit' statt nach 'noster' eingesetzt und dann hilflos nach Rettung aus dem Wirrwar gesucht worden.

Dieselben Bestandtheile sind in der Hallenser Handschrift H mit kecken Aenderungen verarbeitet: Et banc no Inno allegavi duo dno <Urbano VI> cum eram in Monte Floschono, ubi tunc erat curia, cum contra me <dixit, si non fuisset coniugatus, fecisset me cardinalem; cui respondi, quod nollem esse pro toto mundo et tenere trufas et pompas contra debitum et statum divinum> et dixi, quod nollem esse praelatus u. s. w. *bis* labore meo.

Zu Clement. II tit. 11,2 'de sententia et re iudicata' (Pastoralis: Genzelinns tenet contrarium): hodie de Karolo et eius filio, cuius electionis (13 Juni 1376) approbacio petebatur a domino Gregorio papa XI nunc cum eram in curia ambasiator civitatis Bononiae, et dictus dominus papa consuluit me, si erat approbanda, allegans, quod non poterat de jure, quia facta electio imperatore vivente qui debebat esse unus, item quia puer electus, item quia coronatus corona ferrea ante approbacionem. Consului approbacionem fiendam motus rationibus sub silencio nunc transeundis; non tamen fuit tunc approbata propter occulta impedimenta et ardua, quae mente ut concepi gerebat dominus Gregorius bonae memoriae.

Dem Apparat zu Clement. III tit. 12 'de iure patronatus' sind 2 Consilia angehängt, das erste beginnend 'In Christi nomine et B. Virginis et utriusque Johannis. In themate premissio proeedam hoc ordine: primo enim ostendetur quod dicti in themate scripti veniant ad successionem feudi in capita et non in stirpes . .' (etwa 8 große Spalten), das zweite: In Christi nomine et B. Virginis et utriusque Johannis. In questione premissa primo ostendam quod alienatio fuerit valida . . (etwa 4 große Spalten). Die handschriftliche Ueberlieferung ist hier sonderbar: Die beiden Stücke fehlen in der ältesten, der Erfurter Handschrift E (Bl. 109^b). Sie stehen beide, doch ohne die Einleitung, in der Wiener (5025 = V Bl. 135^a), der Regensburger (R Bl. 142[?]) und der Berliner (B Bl. 340^a). Ein wenig am Schlusse gekürzt stehen sie in der Hallenser Handschrift (H Bl. 198¹), aber diese Handschrift, sonst die schlechteste, ist es, die allein den dazu gehörigen, 1 Spalte langen Prolog 'Incidit questio in qua consului' erhalten hat.

Zu Clement. V tit. 8,1 (*Absatz* Paulus: mandaverit): Consului civitatem Bonon. non interdictam propter rebellionem factam a quibusdam ut singulis, supposito quod lex interdicat civitatem rebellionem facientem, et defendi (a. 1377) in curia in praesencia

papae et post in praesencia cardinalium hoc procedere, etiamsi omnes de civitate fecissent ut singuli non ut corpus. Diese Stelle hat schon Fantuzzi (Scrittori V p. 31 not. 12) mitgeteilt.

Die hier aus den Handschriften gegebenen Mittheilungen beleuchten die Person des Canonisten Johannes de Lignano und seinen Clementinen-Apparat. Sie geben aber auch einen deutlichen neuen Beweis für eine andere Thatsache. Der Inhalt dieses Clementinen-Apparats war hochmodern und die Abschreibenden hatten Interesse und Verständnis dafür, die 4—20 Jahre nach Niederschrift des Werkes gefertigten Abschriften sind auch so alt wie möglich: und doch, wie entstellt sind sie! Wer das Ganze, und noch mehr, wer den Wortlaut verstehen will, kommt mit einer Abschrift nicht durch; er muß vielmehr rein philologische Arbeit thun: er muß mehrere Abschriften zusammensuchen und vergleichen, und wenn bei unverständlichen Stellen die verschiedenen Abschriften ihn im Stiche lassen, muß er durch Nachdenken die ursprüngliche Lesart zu finden suchen.

Uebersicht.

- S. 315 über Handschriftenbeschreiben (S. 314 Note: zu Jurid. 53)
 S. 317 zu Lüneb. 39 Bl. 14—24 Zusätze des Lopus zu Fredericus de Senis de permutatione beneficiorum S. 317 Jurid. 157 Johannes de Imola, Clementinen-Apparat S. 318 Lüneb. 22 Bl. 263—280 Commentar (des Jacob Radewicz?) über des Joh. Andreae Lectura de arbore consanguinitatis et affinitatis
 S. 328 Lüneb. 40 Bl. 1—26 Johannes de Deo libellus dispensationum und Verzeichniß seiner Schriften S. 325 Jurid. 55 Johannes de Matiscone Prof. des rom. Rechts in Orleans und zu Theol. 153 Bl. 156 Joh. de Mareschona
 S. 328 Jurid. 1 Antonius de Bitonto, vocabularius iuris S. 328 Lüneb. 62 Huguicio's Vocabular S. 331 Lüneb. 48 Bl. 86—126 Prager Handbuch des canon. Processes 'Circa processum iudicarium' und Johannes de Buda und sein Collegium pauperum Christi in Gran S. 338 Lüneb. 57 Bl. 80—83 Commentum Jenzellini (?) S. 341 Lüneb. 48 Bl. 33—53 nicht von Genzelinus, sondern von Bartolus bez. Johannes de Lignano, mit S. 343 Bemerkung über Lückenhüßer in Handschriften und S. 346 Anhang 1) über des Bartolus de Saxoferrato liber decisionum minoricarum, und 2) über des Johannes de Lignano Clementinen-Apparat.

Zu Aṣvaghosha's Buddhacarita.

Von

F. Kielhorn.

Vorgelegt am 13. October 1894.

Unter den in neuerer Zeit veröffentlichten Sanskrit Werken können wenige ein so grosses Interesse beanspruchen wie Prof. Cowell's Ausgabe von Aṣvaghosha's *Buddhacarita*, und jeder Sanskritist wird es dem hochverehrten Englischen Gelehrten Dank wissen, daß er die Herausgabe dieses Werkes unternommen hat, und wird ihn zu der Art und Weise beglückwünschen, wie er seine Aufgabe gelöst hat. Diese Aufgabe war deshalb besonders schwierig, weil der Text, soweit er überhaupt existiert, nur in nachlässig geschriebenen modernen Handschriften zugänglich ist. An zahllosen Stellen mußte der Herausgeber das Ueberlieferte verbessern, und Prof. Cowell hat dies mit der Meisterschaft gethan, die wir bei ihm erwarten konnten. Er macht aber selbst kein Hehl daraus, daß immerhin noch mancher Vers auf eine glückliche Conjectur wartet. Die richtige Lesart zu finden, ist oft Sache des Zufalls; und wenn es Anderen jetzt gelingt den gedruckten Text wirklich hier und da zu verbessern, so werden sie sicher in erster Linie dem Manne dafür danken, der ihnen zuerst den Weg gebahnt hat.

Ich habe das *Buddhacarita* in den letzten zwei Jahren wiederholt gelesen, und dabei meine Conjecturen gemacht, wie jeder Andere es auch gethan haben wird. Manche davon habe ich von Zeit zu Zeit Prof. Cowell mitgetheilt, und ich würde mich damit auch in Zukunft begnügt haben, wenn nicht von Böhrlingk

jetzt eine größere Anzahl seiner Conjecturen veröffentlicht hätte¹⁾. Einige seiner Vorschläge sind dieselben, die auch ich Prof. Cowell gemacht habe²⁾, und Manches hat er gesehen was ich nicht gefunden hatte. Ueber Anderes, bei dem ich mich nicht beruhigen kann, ist er hinweggegangen; und bisweilen wendet er vielleicht zu gewaltsame Mittel an wo ein einfacheres Verfahren näher liegt. Nach meiner Schätzung der Ueberlieferung hat der Text auch den späteren Abschreibern in ziemlich correcter Gestalt vorgelegen, und sind die uns vorliegenden Fehler wesentlich auf falsche Lesung oder Verwechslung einzelner Buchstaben zurückzuführen. Ich würde es deshalb nicht wagen, Worte in den Text zu setzen, aus denen der in den Hss. vorliegende Wortlaut sich nicht in einfacher Weise herleiten läßt. Im Folgenden gebe ich diejenigen meiner noch nicht veröffentlichten Conjecturen³⁾, die ich mit einiger Zuversicht als Verbesserungen des Textes zu betrachten wage. Leider kann ich bei einer Anzahl gerade der schwierigsten Stellen keine Vorschläge machen, die mich selbst befriedigen würden.

I, 13. — *dharmārthakāmā vishayaṃ mitho 'nyam
na veçam ācakramur asya nityā |
vispardhamānā iva tūgrasiddheḥ
svagocare dīptatarā bahhūvuḥ ||*

Ich lese *leçam* statt *veçam*, und *svagocare* statt *sugocare*, und übersetze: „Vermöge seiner Lebensklugheit nahmen das Gute, das Nützliche und das Angenehme nicht im Geringsten Besitz eines von des anderen Gebiete; aber gleichsam wetteifernd wurden sie in Folge ihrer großen Vollkommenheit noch glänzender jedes im eigenen Bereiche“. Die Zeichen für *v*, *l* und *r*, und die Sylben *su* und *sva* werden auch sonst von den Schreibern verwechselt; *svagocare* findet sich IV, 13.

I. 28. — *surapradhānāḥ paridhāryamāṇo
dehāṃçujālair anurañjayaṃs tān |*

Ich lese *parivāryamāṇo*; die Zeichen für *dh* und *v* werden auch sonst verwechselt. Ob man im 4. Pāda *hi jigāya* statt *vijigāya* lesen soll, kann zweifelhaft erscheinen; jeden

1) Berichte der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, 1894, S. 160 ff.

2) Es sind folgende: I, 43 *vanam āpupūre*; III, 37 *jarābhaye*; III, 42 *çakto*; III, 57 *saṃvārāhya*; IV, 52 *çitram*; V, 54 *avanamyamāna*; VIII, 1 *çokanigrahe* und *çikṣhiye*; VIII, 23 *vishanṇasaktrā*; VIII, 25 *çithilāṃsabdhanavaḥ*; VIII, 37 *sahdva-*
radhanaiḥ.

3) Einige unbedeutende Aenderungen des Textes lasse ich unerwähnt.

falls gebraucht Açvaghosha II, 34 grammatisch richtig *jigāya* und *vijigye*¹⁾).

I, 87. — *narapatir api putrajanmatuṣṭo*
vishayamatāni vimucya bandhanāni |
kulasadriṣam acikarād yathāvat
priyatanayaṃ tanayasya jātakarma ||

Prof. Cowell erwähnt Prof. Bühler's Conjectur *priyatanayas tanayasya*. Ich lese außerdem *vishayagatāni* statt *vishayamatāni*. Ans Freude über die Geburt eines Sohnes gab der König allen Gefangenen in seinem Reiche die Freiheit. Bezeichnend für den Unterschied zwischen Kālidāsa und Açvaghosha ist *Raghuv.* III, 20 —
na samyatas tasya babbhūva rakshitur
visarjayed yaṃ sutajannmaharshitaḥ |
ṛiṇābhīdhānāt svayam eva kevalaṃ
tadā pīṭriyāṃ munuce sa bandhanāt ||

II, 2, c. — *tadā hi naikātmanidhīn avāpi*. Prof. Cowell deutet selbst an, daß *avāpa* zu lesen ist, und er erklärt *naikātman* durch „of manifold nature“. Es fehlt aber in dem Verse ein auf den König hinweisendes Pronomen, und ich lese deshalb *naikān sa nidhīn*, „er erhielt viele Schätze“.

II, 10. — *yac ca pratibhvo vibhavs 'pi śakye*
na prārthayanti sma narāḥ parebhyaḥ |
abhyarthitāḥ sūkshmadhano 'pi cāyaṃ
tadā na kaṣcid vimukho babbhūva ||

Die Hss. geben *pratibhvo*, wofür Prof. Cowell *pratibhvo* gesetzt hat, obgleich die richtige Form, wie er selbst bemerkt, *pratibhavo* sein würde. Von Böhtlingk denkt an *eratibhvo*, erwähnt als mögliche Lesarten *śaikyaṃ* oder *śaikye*, und vermuthet *cārthaṃ* (an Stelle von *cāyaṃ*). Ich lese Pādas 1 und 3 —

yac ca praribhvo vibhave 'pi gamye und
abhyarthitāḥ sūkshmadhano 'vi cārya,

und übersetze: „Und was man früher von Anderen nicht erbeten

1) Schwerlich wird es gelingen alles grammatische Falsche aus dem Texte zu entfernen, Es ist leicht genug, statt *samupekshyam* in IV, 65 *samupekshya*, statt *praveshā* in V, 84 *praveshā*, und statt *nishēdatuḥ* in IX, 11 und XII, 3 *nishēdatuḥ* zu schreiben. Aber schon wenn man *supet* in IV, 59 in *svopet* verwandelt, erhält man dadurch doch nur eine dem Kunstdichter ebenso unerlaubte Form wie *viçvasat* in XI, 16 es ist. Und absolut falsche Formen wie *sasarjatūḥ* in I, 46 (neben *sasṛijūḥ* in III, 40 und XIII, 44) und *sistūcira* in VIII, 26 würden immer noch bleiben. Açvaghosha ist gewiß ein sehr bedeutender Dichter, von dem Andere viel gelernt haben; mit dem exacten Maße der Indischen Grammatik dürfte er schwerlich zu messen sein.

hatte, selbst wenn von Begüterten Reichthum zu erlangen gewener wäre, darum wurde jetzt ohne Zaudern selbst der Wenigerbegüterte gebeten und wendete sich nicht weg (von dem Bittenden)¹. Die Zeichen für *g* und *ç* werden häufig verwechselt (Beispiele dafür unten), und *my* für das *ky* der Schreiber wird nicht mehr auffallen als *mph* für *kph* in II, 8. An dem Worte *pruri* wird man bei einem Schriftsteller, der bei aller Natürlichkeit doch gelegentlich seine Kenntniß der Grammatik zur Schau trägt¹) und eine Anzahl ungewöhlicher Worte gebraucht, kaum Anstoß nehmen dürfen.

II, 11. — *nāço vadho bandhushu nāpy aditā*
naivāvratō nāṅṛitiko na hiṃsraḥ |
āsīt talā kaçcāna tasya rājye.

An Stelle von *nāço vadho* haben zwei Hss. *nāsauvadho*. Da *ç*, *g* und *s*, *v* und *r*, *dh* und *v* mehrfach verwechselt werden, lese ich *nāgauravo*; es gab Keinen, dem es an Hochachtung für die Verwandten (Vater, Mutter u. s. w.) gefehlt hätte.

II, 15. — *kshemaṃ subhikṣaṃ ca bahūva tasya*
purāṇy aranyāni yathaiṃ rāṣṭre ||

Die (besseren) Hss. CD haben *aranyasya*, P hat *aranyāṇi*. Prof. Cowell übersetzt: „prosperity and plenty belonged to him, and the cities in his realm were (healthy) like the forests“; und bemerkt, daß man bei der Lesart *aranyasya* übersetzen müßte: „the cities in his kingdom seemed part of the forest campaign“. Naeh von Böhlingk ist das tertium comparationis vielleicht „still, geräuschlos“. Meines Erachtens bilden beide Pādas einen Satz, und werden Ruhe und Friede und Ueberfluss an Lebensmitteln nicht vom Könige, sondern von seinem Reiche ausgesagt. Ich vermute deshalb, daß in dem *purāṇyaranyasya* der Hss. CD der Name eines Königs der Vorzeit verborgen ist, und lese *purādyarājasya*. „Friede und Wohlstand herrschten in seinem Reiche, wie vormals im Reiche des Urkönigs“ Manu, des *nāhikṣitām ādya*, wie Kālidāsa, *Raghuv.* I, 11, ihn nennt. Ich bemerke hierzu, daß der folgende Vers 16, mit ausdrücklicher Nennung des Manu (*Manor Adityasutasya = Vairavato Manur* in dem

1) Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß wir auf S. 15—18 des gedruckten Textes ohne alle inneren Gründe fast dreimal so viel Aoriste verschiedener Verba finden wie sonst in den 13 Gesängen zusammen erscheinen, und zwar so gewöhnt als sollten sie die Regeln der Grammatik illustrieren: *adhyasthī*, *adhyasthīta*; *acecchidhīta*, *abebhidhīta*; *ajihrahī*, *acikīrahī*, *avīcakhī*, *abibhahī*; *atapta*, *ayashīta*; u. a.

citirten Verse Kälidāsa's), denselben Gedanken weiter ausführt (*tadā hi*), und daß das wohl der Grund ist weshalb eine Uebersetzung des letzten Pādas unsres Verses 15 in der Tibetanischen Version fehlt (vgl. Prof. Cowell's Anmerkung in der Uebersetzung).

II, 28. — *kiṃcin manaḥkshobhakaraṃ pratīpaṃ
kathameca paṣyed iti so 'nucintya |*

Für *kathaṃ ca* setze ich das dem Aṣvaghosha, soweit ich sehe, eigenthümliche *kathaṃ na*. Vgl. II, 54 *ḍṛishṭvā kathaṃ putramukhaṃ suto me vanaṃ na yāyād iti nāthamānaḥ*; VI, 17 *mokṣhāya me matiḥ viprayogaḥ kathaṃ na syād bhāyo 'pi svajanādibhiḥ*; VIII, 66 *sa tu priyo mām iha vā paratra vā kathaṃ na jahyād iti me manorathaḥ*. Es bedeutet also „damit nicht, daß nicht“.

II, 40. — *yuddhād ṛite vṛittaparaṣvadhena
dvidarpam udvṛittam abebhūṣhṭa ||*

Trotz der von Prof. Cowell gegebenen Erklärung von *dvi-darpam* möchte ich an meiner Conjectur *dviḍdarpam*, „den Uebermuth der Feinde“, festhalten.

II, 44, d. — *na chādīdhakṣhīd dhṛidayena manyum*. Das handschriftliche *avidhakṣhīd* deutet meines Erachtens auf *abibhaksṣhīd*.

III, 1. — *tataḥ kadācin mṛiduṣṣādvalāni
puṃskokilonnādītapādāpāni |
ṣuṣṣrāva padmākaramaṇḍītāni
ṣṭe nibaddhāni sa kānanāni ||*

Prof. Cowell übersetzt *ṣṭe nibaddhāni* mit (the forests) „which had been all bound up in the cold season“; von Böhlingk vermuthet *vibuddhāni* „aufgeblüht“. Ich lese *ṣṭe* statt *ṣṭe*, „eingefügt in Gesang, besungen“. XI, 42 haben die Hss. umgekehrt *ḡṭte* statt des richtigen *ṣṭe*.

IV, 26, c. — *jahruḥ kshipram aṣṣṣrambham*. Prof. Cowell's eigene Uebersetzung „they soon regained their confidence“ deutet auf *ja huḥ* für *jahruḥ*, „sie gahen ihren Mangel an Selbstvertrauen auf“. XII, 111 haben die Hss. denselben Fehler.

IV, 28. — *sa tasmin kānane ranye jajvāla śṛīpuraḥsaraḥ |
ākṛīḍa iva babhrāje vivasvān apsaroṣṣṛitah ||*

Statt *babhrāje* haben die Hss. CD *vībhrāje*; dies würde ich zu *vaiibhrāje* verändern, „wie im Lusthain des Himmels“. Aehnlich liest Prof. Cowell II, 4 *āptaiḥ* für das *āptiḥ* der Hss. (wo von Böhlingk ohne Grund *uptaiḥ* schreiben will).

IV, 91. — *māhātmyaṃ na ca tanmadhye yatra sāmānyataḥ kṣhayaḥ |*
Ich möchte *tan manye* statt *tanmadhye* lesen.

V, 1. — *sa tathā vishayair vilobhyamānaḥ
paramohair api Çākyaśāsinuḥ |
na jagāma ratiṃ na çarma lebhe
hṛidaye siṅha ivātidigdhaviddhaḥ ||*

Prof. Cowell übersetzt *paramohair* mit (objects of sense) „which infatuate others“. Von Böhlingk zerlegt das Wort in *parama* + *ūhaiḥ* und übersetzt „trotz der sorgfältigsten Ueberlegung gelangte er nicht zu Bebagen“; allein wir brauchen ohne Zweifel ein Adjectivum zu *vishayair*. Ich lese *paramārhair*, und vergleiche IV, 71 *vishayān durlabhān*, IV, 81 *vishayān guṇasamphitān*, IV, 86 *manojñeshu vishayeshu*, und V, 39 *uttamān kāmān*.

V, 22, b. — *pravivikshuḥ paramāçvam āruroha*. Ich lese *puram açvam*; vgl. V, 23 *praviveça punaḥ puram*. In V, 50 haben die Hss. umgekehrt *tathāpurā* statt *tathāparā*.

V, 38. — *jagataç ca yathā dhruvo viyogo
na tu dharmāya varaṃ tv ayaṃ viyogaḥ |
avaçaṃ namu viprayojayen mām
akṛitasvārtham atṛiptam eva mṛityuḥ ||*

Prof. Cowell übersetzt die erste Hälfte des Verses: „as separation is inevitable to the world, but not for Dharma, this separation is preferable“. Von Böhlingk liest *jagatā ca* und *dharmena* und übersetzt demnach: „da die Trennung von der Welt sicher ist, nicht aber die vom Dharma“. Ich schlage vor —

*jagataç ca yathā dhruvo viyogo
namu dharmāya varaṃ svayaṃ viyogaḥ |
avaçaṃ na tu viprayojayen mām
akṛitasvārtham atṛiptam eva mṛityuḥ ||*

„Da die Welt der Trennung nicht entgehn kann, so ist es doch wohl besser, daß ich um des dharmas willen mich von selbst trenne als daß der Tod mich zwingt, mich, ohne daß ich mein Ziel erreicht habe, unbefriedigt, gegen meinen Willen zu trennen“.

V, 75. — *bahuçāḥ kaliçatravo nirastāḥ
samare tvām adhirukhya pārthivena |*

Statt *kaliçatravo*, „evil enemies“, lese ich *kila çatravo*. Denselben Fehler haben die Hss. IX, 5.

VI, 19. — *ayaṃ ca kila pūrveshām asmākaṃ niçcayaḥ sthiraḥ |
itī dāyādabhūtena na çocyo 'sni pathā vrajan ||*

Ich lese *dāyādya bhūtena*, „der Weg, der meine Erbsubstanz ist, der ererbte Weg“.

VII, 12, d. — *yo niççayo yaṃ prati vaḥ pravṛittaḥ*

Trotz der Randbemerkung in der Hs. C würde ich *yaṃ prati* zu *yat prati* verändern.

VII, 21. — *çriyaṃ ca bandhān viśhayāṃçca hītvā
ye svargahetau niyamam caranti |
te viprayuktāḥ khalu gantukāmā
mahattaram svaṃ vanam eva bhūyaḥ ||*

Da Açvaghosha sonst überall *hetoḥ* hat, würde ich auch hier in der ersten Hälfte des Verses *svargahetor* schreiben. Die zweite Hälfte übersetzt Prof. Cowell „they, when parted, only wish to go to a still greater wood of their own again“, und erklärt dies durch „their desired heaven will only be a fresh penance grove“. Ich lese *mahattaram bandhanam eva*, und übersetze: „die wahrlich wünschen, befreit, nur wieder in ein größeres Gefängniß zu gehn“. Eine ähnliche Conjectur macht Prof. Cowell, wenn er VIII, 33 für *sasvadati* der Hss. *saṃvadati* schreibt (das gewiß, wie so oft in Inschriften, *saṃvadati* geschrieben wurde). Zur Ausdrucksweise vgl. XII, 77 *kasmād ātau vimuktoḥ sañ çariri badhyate puṇaḥ*.

VII, 30. — *tathaiva ye karmaviçuddhiketoḥ
spricanty apas tirtham iti pravṛttāḥ |
tatṛāpi toṣo hṛidi kevalo 'yaṃ
na pāvayishyanti hi pāpam āpaḥ ||*

„So too those who for the sake of purifying their actions, earnestly sprinkle water on themselves, saying ‘this is a sacred spot’, — even there this satisfaction resides only in the heart, — for waters will not cleanse away sin“. Ich lese *doṣo* statt *toṣo*, und übersetze die zweite Hälfte des Verses: „auch hier liegt die Sündhaftigkeit (nicht in den Handlungen, sondern) ausschließlich im Herzen, und von der Sünde kann Wasser wahrlich nicht reinigen“.

VIII, 11. — *patad vijahruḥ salilaṃ na netrajaṃ
mano nininduçca phalārtham ātmanaḥ ||*

„They dit not wipe away the tears which fell from their eyes, and they blamed their own (evil) hearts on account of the consequences of their actions“. Das will der Dichter gewiß sagen; ich würde aber lesen —

mano nininduḥ saphalāgham ātmanaḥ,

„sie tadelten ihre Herzen, deren Sünde (jetzt) ihren Lohn erhalten hatte“.

VIII, 21, c. — *kṛishṇā vivarṇāṃjanayā vinākṛitāḥ.*

Ich vermute *vivarṇā mṛijayā vinākṛitāḥ*. *Varṇa* und *mṛijā* erscheinen auch sonst neben einander als Zeichen der Gesundheit und Schönheit. Vgl. auch IX, 8 *mṛijayā vilīnam* (unten), und XI, 38 *mṛijārogyabala*^o.

VIII, 22, b. — *akuṇḍalair ārjavakarṇikair mukhaiḥ*. Für *ārjavakarṇikair* schlägt von Böhtlingk *añjanavarjitair* vor. Ich lese *ujjhītakarṇikair*; der Unterschied in der Nāgarī Schrift ist nicht groß, besonders wenn *ujjhīta*, wie in Insehriften geschieht, *ujhīta* geschrieben wird.

VIII, 64. — *dhruvaṃ sa jānan mama dharmavallabho
manah priye 'py ākalahāṃ muhur mithah |
sukhaṃ vibhir mānu apahāya roshaṇāṃ
mahendraloke 'psaraso jighṛikshati ||*

Prof. Cowell übersetzt den 2. Pāda: (knowing) „that my mind was secretly quarrelling even with my beloved“. Von Böhtlingk liest mit einer Hs. *dharmavallabhaṃ* und vermuthet *priyo 'py ākulayan*; „sicher wissend, daß mein Herz den Dharma liebt, dieses, obgleich mein Gatte, im Geheimen wiederholt verwirrend“. Ich lese *priyeshyākalahāṃ*, als Adjectivum zu *manah*; „wissend, daß mein Herz gern aus Eifersucht hadert“. Der Gedanke ist derselbe wie *Kumārasambhava* IV, 9 —

*smarasi Smara mekhalāgūṇair uta gotraskhaliteshu bandhanam |
cyutakeçaradūshītekhayāny avataṃsotpalatādānāni vā ||*

Anklänge an VIII, 60—69 finden sich auch sonst im 4. Gesange des *Kumārasambhava*.

VIII, 80, c. — *ime pariṣanti hi te pipāsavo*. Ich würde nicht *imaṃ* statt *ime*, wohl aber *taṃ* statt *te* schreiben.

IX, 8. — *yāntau tatas tau srijayā vihinam
apaçyutāṃ taṃ vapuṣā jvalantam |*

Ich lese *mṛijayā* statt *srijayā*. Vgl. oben zu VIII, 21 und Prof. Cowell's eigene Conjectur XI, 39; auch *Rāmāyaṇa*, *Sundarak.* XXI, 5, *mṛijāvihināṃ diptāṅgam*.

IX, 19. — *maulīdharair aṃsavishaktahāraiḥ
keyāravishābhasrajair navendraiḥ |*

Statt *°srajair*, das das Metrum stört, ist *°bhujair* zu lesen. An Stelle des *u* haben die Hss. auch sonst *r*, z. B. I, 6 *indraḥ* für *induḥ*, I, 43 *prapūraiḥ* für *pupāre*.

IX, 24. — *tasmāt taṃ uttāraya nāthahīnaṃ
nirāçrayaṃ magnaṃ ivārṇave gāṃ ||*

Die Lesart *gauḥ* für *gāṃ* der Hss. CD deutet meines Erachtens an, daß *na uḥ* zu lesen ist.

X, 7. — *anyakriyānām api rājamārge
strīṇāṃ nṛiṇāṃ vā bahumānapūrvam |
taḍ eva kalpaṃ naradevasūtraṃ
nirikshamāṇā na tu tasya dṛishṭiḥ ||*

In der Hs. C ist *sūtraṃ* auf dem Rande zu *sūtaṃ* corrigiert,

und D hat *sútam* im Text. Ich lese die zweite Hälfte des Verses

*taṃ devakalpaṃ narādevasūnam
nirikshamānā na tūtośha dṛishṭiḥ* ||

Sie konnten sich nicht satt sehen an dem göttergleichen Königssohne. *Kalpa* ist im *Buddhacarita* ein nicht seltenes Suffix; z. B. II, 18 *vibudharshikalpa*, II, 19 *suragarbhakalpa*, VIII, 81 *visamjñakalpa*, IX, 5 *Indrakalpa* und *Jayantakalpa*.

XI, 29. — *a gārakarshapratimeshu teshu
kāmeshu kasyātnavato ratiḥ syūt* ||

Von Böhlingk liest *aṅgārakarshū* und vergleicht *karshūveda*. Ich lese *aṅgāravarsha*, „Regen von glühenden Kohlen“, das der Dichter auch XIII, 41 hat. *Ka* statt *va* (*ba*) haben die Hss. auch XII, 110 (unten).

XI, 61. — *svakarmadakṣhaṣṭa yadā tu ko jagad
vayaḥsu sarveshu ca saṃvikarshati |
vināṣakāle katham avyavasthite
jarā pratikshyā vidushā çamepsunā* ||

Die Hss. CD haben *vasaṃvikarshati*. Ich lese demnach die erste Hälfte des Verses

*svakarmadakṣhaṣṭa yadāntako jagad
vayaḥsu sarveshu vaçañ vikarshati |*

„da der Tod, der sein Geschäft versteht, die Menschen in jedem Lebensalter unter seine Botmäßigkeit bringt“; *tu* statt *nta* haben die Hss. auch III, 44, *rujāturo* = *rujāntare*.

XII, 9. — *taḍ vijñātum imaṃ dharmam paramaṃ bhājanam bhavān |
jñānapūrvam adhishṭhāya çighraṃ duḥkhārṇavaṇi tara* ||

Ich lese *jñānaplavam*. Vgl. XII, 13 *titrshur iva ca plavam*, und I, 75 *uttarayishyaty ayam uhyamānam ārttaṃ jagaj jñānamahāplavena*.

XII, 110. — *paryāptāpyānamūrtaṣṭa sārḍham suyaçasā muniḥ |
kāntidhairyaikabhāraikuḥ çaçānkārṇavavad babhau* ||

Am Schlusse des Verses haben die Hss. *°varddhayoḥ*. Ich lese mit von Böhlingk *°mūrtiṣṭa* und *svayaçasā*. Die zweite Hälfte des Verses dagegen lese ich

kāntidhairye babbhāraikaḥ çaçānkārṇavayor dvayoḥ ||

Ka für *va* (*ba*) haben wir schon oben XI, 29 gehabt.

XIII. 20. — *ajāsu saktā ghaṭajānavoṣṭa
daṃshṭrāyudhāçcaiva nakhāyudhāçca |*

„Blended with goats, with knees swollen like pots, armed with

tasks and with claws“. Von Böhlingk fragt: Warum nicht „auf Ziegen reitend“? Ich lese *ajâçvasakthâ* „mit Ziegen- und Pferdeschenkeln“; Ziegen und Pferde erscheinen ähnlich zusammen *Râmâyana*, *Sundarak*. XVII, 31, *ajamukhîr açvamukhih*. Die Hss. verwechseln öfter *su* und *sva*, und für *ç* haben wir oft *s*. (Mit von Böhlingk's Conjectur in der zweiten Hälfte des Verses, *bhugnârdhavaktrâh* statt *bhagnârdhavaktrâh* kann ich mich nicht befreunden; vgl. *Râmâyana*, *Sundarak*. XVII, 26, *bhagnavaktrâh*.)

XIII, 64. — *ârishvâ ca saṃsâramaye mahaughe
magnaṃ jagat pâram avindamânam |
yaçcedam uttârayituṃ pravṛittâh
kaçcin nayet tasya tu pâpam âryaḥ ||*

Prof. Cowell übersetzt den letzten Pâda „would any right-minded soul offer him wrong?“ Von Böhlingk liest *kaḥ svin nayet tasya tu potam âryaḥ*, und übersetzt „welcher Ehrenmann möchte aber wohl dem das Schiff entführen?“ Ich lese *kaç cintayet tasya nu pâpam âryaḥ* „welcher Edle möchte wohl gegen ihn Uebles sinnen?“

Erst nachdem die obigen Bemerkungen in Druck gegeben waren, habe ich Beal's Englische Uebersetzung der von Dharmaraksha am Anfange des 5. Jahrhunderts verfassten Chinesischen Version von Açvaghosha's Gedichte mit dem Sanskrit Texte vergleichen können. Manche der oben behandelten Verse fehlen in der Chinesischen Uebersetzung, und andere sind so frei übersetzt, daß aus ihrer Englischen Uebersetzung für den Wortlaut des Urtextes Nichts gefolgert werden kann. Was ich aber für die Richtigkeit der von mir vorgeschlagenen Lesarten anführen möchte, ist Folgendes: —

I, 87. — *vishayagatâni vimucya bandhanâni*, der König gab den Gefangenen in seinem Reiche die Freiheit. Beal, V. 115: „(moreover) he issued decrees through the empire, to liberate all captives in prison.“

III, 1. — *gîte nibaddhâni*, besungen. Beal, V. 190: „Minstrel maidens cause their songs, and chorded music, to invite the prince. He, hearing the sounds of singing, sighs for the pleasures of the garden shades“.

V, 22. — *pravivikshuḥ puram açvam âruroha*, nach der Stadt zurückzukehren wünschend bestieg er sein Roß. Beal, V. 350: „and rising turned again towards the city.“

V, 38. — *nanu dharmâya varaṃ svayanvivyogaḥ*. Beal, V. 373:

„Or if he were forbidden, then by self-destruction he might solve the difficulty, in an unrighteous way.“ Der Sinn ist ein anderer, aber 'self-destruction' ist gewiß *svayaṃvīyoga*.

VII, 30. — *tatrāpi doṣho hṛīdi*, das Herz ist sündig, nicht die Handlungen. Beal, V. 530—31: „if, for instance, all those heretics profess purity because they use water (in various ways), then those who thus use water among men, even with a wicked mind, yet ought ever to be pure.“ Auch hier ist der Sinn des Originals ganz anders ausgedrückt, doch glaube ich, daß 'a wicked mind' auf *doṣho hṛīdi* zurückgeht.

VIII, 64. — *priyeshyākalaham*, das Herz, das aus Eifersucht hadert. Beal, V. 634: „Is it that you saw me jealous, and so turned against me! that you now seek some one free from jealousy!“

IX, 24. — *nauḥ* „Schiff“ statt *gām* „Kuh.“ Beal, V. 697: „Having no stay and no dependence now — no source from which the Čākya stem may grow — you ought, like the captain of the ship, to bring it safely across to a place of safety.“

XI, 61. — *yadāntako jagat . . . vaṣaṃ vikarshati*, der Tod bringt Alle unter seine Botmäßigkeit. Beal, V. 899: „but death as a robber with a drawn sword follows us all, desiring to catch his prey“.

XII, 9. — *jñānaplavam*, das Boot des Wissens. Beal, V. 926: „able to embark in the boat of wisdom, and to cross over the sea of life and death“.

XIII, 20. — *ajāṣvasakthā ghaṭajānavaṣra*, mit Ziegen- und Pferdeschenkeln und Knien wie Töpfe. Beal, V. 1065: „others long-legged, mighty-kneec'd; others big-shanked and fat-calved“. 'Shanked' ist sicher *saktha*.

Ob mein *agaurava* in II, 11 in den Worten „those who had not received the seeds of instruction“ in Beal's V. 136 enthalten ist, wage ich kaum zu entscheiden. Ich will aber zum Schlusse erwähnen, daß wenigstens eine Conjectur von Böhrtlingk's durch die Chinesische Version bestätigt wird. XII, 115 liest Prof. Cowell *vāyapaṅktayaḥ*, wofür von Böhrtlingk mit theilweisem Anschlusse an die Lesart der Hs. C (*cāya*) *cāshapaṅktayaḥ* schreiben will. *Cāsha* ist der blaue Holzhäher, und in Beal's V. 1029 heißt es: „five hundred bluish tinted birds (I see), wheeling round to the right, flying through space“.

Fragment einer Niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts.

Von

Ludwig Welland.

Vorgelegt in der Sitzung am 27. Oktober 1894.

Das Verdienst der Entdeckung dieser seither unbekanntenen Geschichtsquelle gebührt Herrn Collegen Wilhelm Meyer, der das Fragment unter den zahlreichen Pergamentfetzen des diplomatischen Apparates hervorgezogen hat. Er hat auch zuerst die naheliegenden bekannten Kölner Chroniken zur Vergleichung herangezogen und constatirt, daß das Fragment mit ihnen keine Verwandtschaft hat. Auch mir sowohl wie den Herren Stadtarchivar Dr. Hansen und Dr. Keussen in Köln ist es nicht gelungen, irgend welche Spuren von Verwandtschaft der Nachrichten des Fragments zu gedruckten oder handschriftlichen Chroniken zu entdecken, sodaß wir es also hier in der That mit einer neuen seither völlig unbekanntenen Quelle zu thun haben.

Das Pergamentblatt in Folio, das lange als Bucheinband gedient hat und daher auf der einen Seite stark verschmutzt und in den Brüchen abgerieben, zum Theil durchlöchert ist, ist 37 $\frac{1}{2}$ cm hoch und 24 cm breit. Die Schrift, die auf zwei Columnen vertheilt ist, nimmt die Höhe von 28 cm und die Columnenbreite von 8 cm ein. Sie gehört unzweifelhaft noch dem Anfange des 14. Jahrhunderts an, ist sehr klar und sorgfältig; nur vier unbedeutende Schreibfehler finden sich¹. Die Ausstattung ist stattlich: die Regenten haben grosse bunte Initialen, Papst Bonifacius VIII. einen rothen, König Albrecht einen blauen, bei beiden findet sich eine rothe Ueberschrift; außerdem erscheinen fünfmal rothe Inhaltsangaben am Rande; im Texte mehrfach beim Anfang neuer Nach-

1) C. 3. 6. 9. 10.

richten rothe Paragrafenzeichen; die Anfangsbuchstaben der Hauptsätze sind roth angesetzt, alle Eigennamen roth unterstrichen. Das Ganze macht den Eindruck einer sorgfältigen Originalreinschrift.

Es ist eine Papst- und Kaiserchronik; Päpste und Kaiser nicht nach Art des ursprünglichen Martin von Troppau synchronistisch neben einander, sondern hinter einander gestellt. Die ersten anderthalb Columnen gehören unzweifelhaft einem Abschnitt, der 'De Adolpbo rege' überschrieben war; dann folgt Bonifacius VIII., darauf Albrecht I. Daß diese Anordnung ursprünglich, beweist wohl der Umstand, dass beim Anfange des Bonifacius die Zahl XVIII roth am Rande steht, bei Albrecht die Zahl XIX. Diese Zahlen lassen einen ziemlich sicheren Schluss auf den Anfang des Werkes zu: es begann mit dem Interregnum nach dem Tode oder der Absetzung Kaiser Friedrichs II. Zählt man nämlich Päpste und Könige durcheinander zurück, so hatte Rudolf I. die Ordnungszahl VIII, Papst Alexander IV. (1254—1261) die Zahl IV, Innocenz IV. (1243—1254), falls er überhanpt behandelt wurde, die Zahl III. Für die Könige des Interregnums bleiben also 3 bzw. nur 2 Stellen, die vermuthlich entweder durch Konrad IV., Wilhelm und Richard oder wahrscheinlicher nur durch die beiden letzteren eingenommen wurden.

Da bei Albrecht I. keine Regierungsjahre angegeben sind, wie bei Bonifacius VIII., so scheint der Schluss erlaubt, dass die Zeit der Abfassung der Chronik vor das Todesjahr dieses Königs (1308) fällt. Der terminus a quo der Abfassungszeit ist das Ende des Jahres 1303; am 11. October 1303 starb Bonifacius VIII; Ende October kehrte der Graf Guido nach Flandern zurück (c. 6). Vielleicht ist dieser Termin hinauszurücken über den Todestag des Kölner Erzbischofs Wicbold (26. März 1304), von dem c. 9 im Präteritum gesprochen wird. Hiermit stimmt durchaus, daß der Verfasser c. 2 von den Zeiten König Adolfs als von 'nostris temporibus' spricht.

Die Chronik holt, nach Art dieser Papst- und Kaiserchroniken, ihre Nachrichten aus allen Theilen der christlichen Welt, mit Einschluß des heiligen Landes, c. 8. Trotzdem ist die Heimath des Verfassers leicht zu erkennen: es ist der Niederrhein. Die Ermordung des Bischofs Wilhelm von Utrecht wird c. 9 erzählt, c. 10 der holländische Erbfolgekrieg weitläufig erörtert, c. 6 die Kämpfe des nahen Flanderns gegen den König von Frankreich. Wenn c. 3 erzählt wird, daß der Erzbischof Sifrid von Köln in den Sold des Königs von England getreten sei, wenn c. 9 und 10

von seinem Nachfolger Wichold viel die Rede ist, so darf das uns nicht bestimmen, die Heimath des Verfassers gerade im Erzstift Köln zu suchen. Die ungünstige Beurtheilung, die hier Wichold erfährt und die in diesem Umfange sich in keiner anderen Quelle vorfindet, scheint vielmehr dafür zu sprechen, die Heimath des Verfassers außerhalb des Kölnischen Territoriums zu suchen.

Ueber den Verfasser läßt sich natürlich sonst nichts sagen, als etwa daß er mit seiner Person mehrfach heraustritt, was bekanntlich bei derartigen Chroniken selten ist. Im c. 3 führt er die Nachricht, dass König Albrecht seinem Vorgänger das königliche Begräbniß verweigert habe, mit den Worten 'ut audivi' ein; c. 4 erzählt er ein Wunder 'ut a veridicis testihns audivi'; zu diesem subjectiven Tone gehört auch der Schlußsatz von c. 2, der den Verfasser zugleich für die Ebre des Reiches empfänglich zeigt. Die Vorsicht des Verfassers in Bezug auf die Aufnahme der ihm zugekommenen Nachrichten zeigt das in dem kleinen Fragmente siebenmalige Vorkommen von 'dicitur' (c. 3. 6. 7. 9 bis 10 his).

Im übrigen unterscheidet sich die Chronik kaum von ähnlichen Machwerken der Zeit; zwei Wundergeschichten, die merkwürdiger Weise gar nicht localisirt sind (c. 1 und 4), nehmen einen verhältnißmäßig breiten Raum ein; über ferner liegendes, wie z. B. die Gefangennahme und den Tod des Papstes Bonifacius VIII. (c. 7) zeigt sich der Verfasser mangelhaft unterrichtet. Daß neben Nachrichten allgemeinen Charakters solche localen Gepräges auftreten, ist auch nicht ohne Analogie und verleiht ja gerade diesen Chroniken ihren Hauptwerth. Der Charakterisirung des Erzbischofs Wichold (c. 9), der Schilderung des holländischen Erbfolgekrieges (c. 10) dürfte ein gewisser selbständiger Werth nicht abzusprechen sein. Auch abgesehen davon liefert das Fragment einige singulare Nachrichten, die, wenn sie auch nicht gerade in allen Einzelheiten Glauben verdienen, doch über die damals umlaufenden Gerüchte Zeugniß ablegen. So c. 8 die Nachricht über die Gesandtschaft des Tatarenchans an Bonifacius VIII., welche durch die Gesta Boemunds von Trier (c. 30; SS. XXIV, 483) und durch einen englischen Fortsetzer des Martin von Troupau (SS. XXIV, 258) bestätigt wird; so vor allem c. 9 die Erzählung von dem Plane Königs Albrechts mit Hilfe Philipps IV. von Frankreich und unter Abtretung des linken Rheinufers das Reich in ein Erbreich zu verwandeln. Daß Albrecht gleich seinem Vater diesen Plan verfolgte, hat vorlängst Busson (Wiener Sitzungsberichte 88, 697 ff.) nachgewiesen. Eine in Deutschland geschriebene Quelle, die dem König diesen Plan präzise zuschreibt,

war seither nicht bekannt; ebenso berichtete über die angeblich geplante Abtretung des linken Rheinufers seither nur eine französische Quelle, die Fortsetzung der Chronik Girards von Fracheto (Bonquet 21, 17 nach Busson S. 709). Als Thatsache gemeldet war diese Abtretung ein Irrthum, wie Busson bemerkt, aber unser Bericht zeigt, welche Befürchtungen man in Deutschland hegte oder vielleicht im Kreise der rheinischen Kurfürsten zu hegen vorgab, ebenso wie der französische Bericht andeutet 'wohin die frommen Wünsche Frankreichs zielten'.

Bei der Entzifferung der schwer lesbaren Stellen der Handschrift hat mich College Steindorff wirksam unterstützt; leider ist es nicht gelungen, alles zu lesen, trotz Anwendung von Ammoniacum hydrosulfuratum. Die Capitelzahlen habe ich des besseren Citirens halber eingeführt.

col. 1. 1. . . non bene poterant et quorum angustiam vix videre non sine dolore potuerunt, decreverunt communiter, ut omnes pauperes de oppido eicerent facta stipa extra oppidum. Erat tunc inter eos vir admodum dives rebus secularibus, sed multo divicior in deum bona voluntate, qui ab hoc proposito cupidanos suos diu distulit et elemosinas secundum sui facultatem satis largas dabat, predia etiam sua pignori obligabat, ut eo amplius elemosinis dandis sufficeret. Tandem invaluit communis oppidanorum voluntas et isto reclamante pauperes eiecerunt extra septa sui oppidi facta stipa, ut hac occasione eos eicerent, et post tergum pauperum portas oppidi recluserunt. Et statim ut unicuique pateat, quod secundum apostolum elemosinarum pietas ad omnia valet, repromissionem habens vite que nunc est et future, vindicta secuta est in eiectores pauperum, misericordia dei benefactorem pauperum mirabiliter protegente. Invasit namque incendium oppidum, incertum unde proveniret, quod circumquaque omnes domos devoravit, hiatu repentino solis benefactoris pauperum edibus, quas plures in eodem oppido habuit et conimectissimas, ardentibus edificiis adeo ut etiam ea flamma lamberet, reservatis.

2. Igitur Adolpho regnante Philippus rex Francie terras et civitates multas ad imperium mere sine medio spectantes vi detinuit, scilicet regnum Arelatense, patrimonium beate Marie Magdalene¹, Cameracum, Valenciam et quam plura alia. Que etsi idem Adol-

1) Darunter scheint die Provence zu vorstehen, wo die hl. Maria Magdalena in ihrem späteren Leben geweilt haben soll und wo 1279 ihre Gebeine gefunden wurden; vgl. Acta Sanct. Bolland. Juli V, 187 ff.

plus litteris amicabiliter recepit, tamen armis ad effectum repetere non suffecit. Proch pudor, quod tam nobile Romanorum regnum, quod omni mundo principari deberet, ad tantam iam nostris temporibus devenit paupertatem.

3. Contigit¹ eodem tempore inter² reges Francie et Anglie discordiam suboriri, que postmodum ad multorum intentum est dilata. Et sic rex Anglie adiutores circumquaque mercede conduxit. Cuius eciam salarium tunc Siffridus Coloniensis archiepiscopus cum multis Alamannie nobilibus recepit. Is eciam Adolphum Teuthonic regem litteris ad eum missis in auxilium contra Francos provocabat, quod eo facilius sperabat, quia idem Adolphus contra regem Francie inimicie occasiones habebat ex causa iam predicta. Adolphus autem rex licet gauderet hiis auditis, tamen inopiam scilicet pecunie defectum pretendebat impedimentum pugne tam fortis. Quo audito rex Anglie infinitam illi pecuniam misit. Cum autem Adolphus se disponeret, ut in auxilium regi Anglie contra Franciam procederet, Albertus filius quondam Rudolphi regis, tunc Austrie dux, amicissimus regis Francie, post tergum Adolpho bellum parat, impugnandi ex hoc occasionem trahens, quod ipsi Alberto regnum Alamannie adhuc patre suo Rudolpho vivente electores imperii litteris sigillatis confirmaverant. Unde hoc comperto Adolphus compulsus est regi Anglie auxilium iuramento promissum denegare, rei domesticæ cura hunc urgente. Hac occasione principes Alamannie Adolpho tamquam periuro auxilium denegabant, indigne eum egisse iudicantes, qui contra auguste³ maiestatis reverenciam^{col. 2.} se alienis bellis stipendiarium obligavit et servitorem, cui merito ob honorem imperatorie dignitatis servire deberent omnes reges terre. Et Albertum predictum contra eum in regem Alamannie creaverunt. Et sic Albertus contra Adolphum copias parans exercitum instruit. Cui cum Adolphus licet fere ab omnibus Alemanie principibus destitutus forcior immineret, Albertus ut dicitur dolose fugam simulavit. Quem cum Adolphus cum paucioribus inter angusta moncium sequeretur, Albertus aciem revertit et in valle detentum fugamque omnino recusantem Adolphum seque armis imperialibus viriliter defendentem ipseque armis imperialibus et vexillis usns interemit. Quem tanto, ut audivi, odio sectatus est, ut eciam ei regalem sepulturam denegaret.

4. Circa³ tempora tale de corpore Christi, ut a veridicis testibus audivi, contigit miraculum. Erant in Alemannia duo viri

1) discordia inter regem Francie et regem Anglie mce . . rubrum in margine.

2) in cod.

3) Exemplum de corpore Christi rubrum in marg.

inopes valde, sed in petendis elemosinis multum infortunati, quia nequaquam tantum mendicare poterant, ut inde quoquo modo sustentarentur. Et suadente diabolo inierunt consilium, ut alter eorum mentita infirmitate decumberet et sic corpus dominicum posset postulare. Allato autem sacramento, is qui susceperat de ore illud extrahens reservavit, et miserabiliter fimbrie camisie pannose implicantes, unus uno die, alter altero die illud secum portabant. Is autem qui portabat ad sufficienciam suam de elemosinis obtinuit, sed qui caruit, nichil potuit obtinere. Unde quadam die alter alteri dixit: 'Ego hodie nichil potui obtinere, da michi quod habes, ut et ego similiter aliquid petendo obtineam'. Cui alter dixit [se nichil habere]. Sedebat iuxta mulier auscultans, quid dicerent, ammirans, quid eis materiam prestitit altercandi. Et casu prospiciens vidit iuxta coxam viri de pannosa veste sanguinem distillantem. Et sic publicato facto viri, ambo sunt combusti.

xviii. 5. De Bonifacio VIII. papa. Bonifacius VIII. adhuc vivente Celestino predecessore suo papatum accepit et magna industria et potencia ecclesie Christi presedit annis VIII, mensibus IX et diebus X¹. Hic novas edidit decretales et multa iura antiquitus obscura vel dubia suis constitutionibus declaravit. Hic Jacobum de Columpna cardinalem de cardinalatu deposuit propter rebellionem et excommunicavit. Hic Philippum regem Francorum excommunicavit. Et idem Philippus fere omne regnum suum ad scisma contra papam provocaverat, novum laborans papam creari.

6. Circa² eadem tempora tota Flandria regi Francorum subiugatur, comite Flandrie cum suis filiis a dicto rege captivato³, donec quidam textor Brugensis nomine Petrus cognomine Rex⁴ conspiratione ad eum facta Brugensium et aliorum tam nobilium quam vulgarium dominium Flandrie sibi usurpavit, adiuncto sibi quodam filio comitis adhuc superstite et nepote Wilhelmo comite⁵ Juliacensi⁶. Qui contra dictum Philippum regem Francie se viriliter erigens occidit contra se missum ex parte dicti regis comitem

*col. 3. Sancti Pauli⁷, quem rex terre Flandrie prefecerat, et cum eo

1) Bonifacius VIII. starb am 11. Oct. 1303.

2) Flandria regi Francorum subiugatur *rubrum in marg.*

3) 1300.

4) de Koning.

5) Wilhelmi comitis *cod.*

6) Wilhelm von Jülich, Propst von Maastricht war der Schwestersonn des gefangenen Grafen Guido von Flandern; s. *Annales Gandenses* SS. XVI, 566.

7) Jacob.

circiter tria milia Francorum interfecit¹. Rex vero Francie postmodum sepius collecto exercitu Flandriam intrans amissa victoria turpiter est fugatus. Tandem attenuatis regni Francie viribus, rex Flamingis dexteras dedit et pacem admisit. Et comes Flandrie cum filiis ereptus de captivitate sue terre iterum restituitur² et ut aucte dominatur.

7. Porro de Bonifacio dicitur quod avidus Romani imperii indumenta imperialia cum pontificalibus sibi fecerat volens utrumque gladium solus portare et simul esse rex et sacerdos et, ut lucidius dicam, imperator et papa. Sed adversitatibus eo presso quam pluribus, res concepta non meruit effectu prosperari. Nam rex Francie una cum nobilibus de Columpna ei insidias validissimas tetenderunt et in quadam civitate obsessum, civibus Urbem tendentibus, ipsum invadere ceperunt. Sed ille ad ecclesiam fugiens indumentis pontificalibus induitur, ut ex eo hostibus misericordiam incuteret vel timorem. Sicque et evenit. Nam Jacobus de Columpna de cardinalatu depositus, qui armata manu cum militibus regis Francie ad occidentam papam venerat, ut in vestibus sacris pontificem vidit, dei timore correptus timuit et expavit. Et dixit papa: 'Ut quid venisti? perface quod cepisti'. Et ille: 'Non audeo, inquit, mittere manum meam in christum domini'. Et hiis verbis cardinalis in gracia a papa recipitur et papa tunc evasit; qui postea tamen veneno sibi per regem Francie procurato dicitur obiisse.

8. Tempore Bonifacii completus est annus dominice incarnationismillesimus trecentisimus, propter quod idem papa illo anno Romam³ Circa idem tempus in episcopatu Coloniensi cometa apparuit⁴. In⁵ diebus Bonifacii pape anno domini mccc Tartarorum rex [decapitato] soldano Babilonis totam Terram Sanctam, que quondam Judea fuit, desolavit et evacuatam possedit. Dolens autem, quia non essent incole terre sibi tributum reddentes, misit ad Bonifacium papam duos principes Tartarorum, quos magna populi sui comitiva sequebatur, demandans quod Terram Sanctam christianis daret colendam et filium suum baptisatum crearet regem terre, si papa episcopos et sacerdotes et alios christianos illac mittere vellet. Papa autem veritus dolum, scilicet ne occasione

1) Sporenschlacht bei Kortrik, 9. Juli 1302.

2) Graf Guido kehrte nach Flandern Ende October 1303 zurück; Ann. Gand. S. 579.

3) *una linea prorsus deleta cod.*

4) 1299 nach den Gesta Boemundi c. 81 SS. XXIV, 485.

5) [Rex tartarorum [terr]am sanctam desolavit et possedit rubrum in marg.

occidendi christianos hoc faceret, non acquievit. Aliqui tamen dixerunt, quod idem Tartarorum rex pape mandavit, si terram illam sub pensione tributaria possidere vellet a christianis ita quod quolibet anno ipsi de quolibet lare aureum solverent. Cui papa fertur respondisse, nec ipsum nec christianos debere esse tributarios, sed alienigenas ipsis tributa debere ministrare. Et sic nuncii regis vacni sunt dimissi.

- xix. 9. De Alberto rege. Albertus rex occiso Adolpho regnavit pro eo et cepit regnare anno domini mcccviii. His¹ temporibus² Wilhelmus Traiectensis episcopus occiditur a Guidone fratre comitis Hannonie miraculis choruscans. Cui successit idem Guido, quem Wicboldus³ archiepiscopus Coloniensis successor Siffridi accepta pecunia⁴, cum esset suus metropolitanus, episcopum consecravit. Erat autem idem Wicboldus avarus et pecuniarum venator cupidissimus, adeo quod multociens etiam illud detestabile vicium simoniam committere amore pecunie non timebat. Illud tamen in se boni habuit, quod pecunias congregatas audacter et large exposuit pro defensione et pace ecclesie sue, quamvis multi nobilium et militum Westfalie eius accepta pecunia eidem nec fidem servarent nec adiutorium preberent, comite de Marka Eucardo tunc ecclesiam Coloniensem bellorum impetu graviter quaciente⁴. Augebat preterea dicti pontificis cladem, quod podagra per intervalla temporum cruciabatur. Sed et omni dolore dolorosior sibi fuit persecucio Alberti regis, propter quam nec nullus iam sibi locus intus erat. Et communiter fere omnes Alemannie principes ipsum impugnabant. Que persecucio ortum habuisse dicitur pro eo quod una cum aliis archiepiscopis electoribus imperii consentire noluit Alberto, qui confederacione facta cum Philippo rege Francie, cuius filiam⁵ dicti Alberti filius⁶ post patrem dux Austrie factus acceperat in uxorem, ut iam dicti reges Romanum inter se imperium dividerent a suis heredibus iure hereditario possidendum, ita videlicet ut rex Francie totam Germaniam que est ab una parte fluminis Reni cum universis suis civitatibus, Treueri, Maguncia, Colonia et aliis, iure hereditario in perpetuum possideret, et Albertus rex Theutonie ab alia parte Reni totum versus Saxoniam cum suis

1) Hic cod.

2) 1301.

3) de Wicboldo archiepiscopo Coloniensi rubrum in marg.

4) In den Jahren 1301—1303 nach Levoid de Northof, Chron. March. ed. Tross S. 180—188.

5) Vielmehr die Schwester Philipps Blanca.

6) Rudolf.

heredibus non tamquam Romanorum augustus sed tamquam Alamannie rex similiter cum suis heredibus iure¹ ||
 possideret.² ||
 imperii elector ||
 et ob hoc regis indignacionem ||
 Dicte autem indignacioni eciam aliud disidium dicitur fomitem prestitisse.

10. Illo tempore comes Hollandie sine herede decessit³ et Albertus rex eius principatum impeciit tamquam ad se per legitimam vacacionem devolutum. Comes tamen Hannonie⁴ hunc sibi competere dixit principatum ratione propinquitatis. Et regi eius accessum prohibuit. Rex autem Albertus exercitum copiosum de superioribus partibus contra ipsum dictum comitem educere voluit, sed Wicboldus archiepiscopus Coloniensis hoo dissuasit, dicens regem satis adiutorii in partibus inferioribus inventurum⁵. Et descendit ipse Wicboldus et dux Brabancie secum ut dicitur in dolo. Alii eciam principes, scilicet Theodericus comes Cliensis et comes de Monte cum multis aliis principibus, inter quos fuit eciam Enerardus comes de Marka, et multarum civitatum opidorumque incole sunt secuti. Comes autem Gelrie tunc simulata infirmitate cum rege non descendit, licet haberet Novimagium a rege. Ad⁶ quod oppidum cum rex descendisset, ab uxore comitis Gelrie dicitur invitatus, ubi inter prandendum regi nunciatur multitudinem armatorum in abditis et secretis locis detineri ad interfectionem regis Alberti preparatam. Quos comitissa Gelrie ad consilium Wicboldi episcopi dicitur instituisse⁷. Quo audito rex cum suis cele

1) *posthac finis lineae et initium sequentis legi non poterant.*

2) *posthac color ruber initium novae sententiae indicat; at dimidia linea et duae sequentes fere totae obliteratae sunt.*

3) Johannes gest. 29. Oct. 1299.

4) Johannes von Avesnes.

5) Vgl. Ottokars Reimchronik V. 81000 ff.

6) Ueber den Mordanschlag gegen den König handeln abweichend Chron. Colmar. SS. XVII, 267 und Ottokar S. 1063. Der Aufenthalt Albrechts in Nimwegen muss in den August 1300 fallen.

7) *institisse cod.*

Zur Geschichte des Englischen Canalwesens.

Von

Gustav Cohn.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 24. November 1894.)

Der Englische Staat ist der erste unter den heutigen Staaten gewesen, der seine Einheit erlangt hat. Er ist der letzte geblieben in der Entwicklung der Centralisation. Dieser scheinbare Widerspruch wird dadurch gelöst, daß die Staatseinheit sich auf die unbedingt nothwendigen Elemente beschränkt, während das übrige der Besorgung durch private oder corporative Organe überlassen ist. Die Staatseinheit setzt diesen gegenüber ihre Ansprüche in der Form von gesetzlichen Vorschriften durch; aber sie vermeidet, eigne Werke herzustellen. Und selbst da, wo staatliche Thätigkeit unentbehrlich ist, wird meistens die centrale Staatsthätigkeit entlastet durch den Auftrag an die localen Verbände (Rechtspflege, Polizei, Armenpflege) in dem System des Selfgovernment. Seit der Reformbill von 1832 tritt eine gewisse Aenderung ein; das Behördenwesen erfährt eine Umgestaltung und Ergänzung, die dem Vorbilde der festländischen Staaten zu folgen scheint. Die locale Selbstverwaltung wird mehr und mehr ersetzt durch ein berufsmäßiges Beamtenenthum, welches vom Mittelpunkte aus regiert wird; es entstehen Fachministerien für Unterricht, Inneres, Handel, Post. Auch deuten die Anzeichen der neuesten Zeit auf manche tiefer greifende Aenderung. Aber noch heute wie vor hundert Jahren giebt es in England keine Staatsuniversität, kein Staatsgymnasium, keine Eisenbahn, keinen Canal, die dem Staate gehören. Im Gebiete der Verkehrsanstalten macht die Post eine Ausnahme, und hat neuerdings den Telegraphen sich zugesellt. Im Uebrigen liegen die Verkehrsmittel in den Händen von freien Unternehmungen die an die Sanction des Parlaments zur Wahrung des öffentlichen Interesses gebunden sind. Nirgendwo eine Spur von einem landesväterlichen Wohlthäter, der für seine Unterthanen Kunststraßen gebaut hat. Dafür seit der Mitte des 17. Jahrhun-

derts eine lange Reihe von Parlamentsakten, welche für Unternehmungsgesellschaften Concessionen ertheilen zum Baue von Landstraßen, Wasserstraßen, Eisenbahnen, und ihnen Pflichten vorschreiben, die das Gemeinwohl verlangt.

In diesem System der Versorgung eines Landes mit Verkehrsmitteln verurtheilt die fortschreitende Technik einen Kampf, in welchem jeweilen die geeignetste Technik den Sieg erringt, den sie so lange behauptet, bis eine neue Technik sie entthront. Die Staatsgewalt greift in diesen Kampf nicht anders ein als in der Rolle eines unparteiischen Richters, der die Bewerbungen um neue Concessionen ertheilt oder ablehnt.

Jede neue Technik durchläuft zwei Stadien. Das erste Stadium ist das naturwissenschaftliche, das zweite ist das ökonomische. In dem ersteren handelt es sich darum, neue Werkzeuge zu entdecken, durch welche die Naturkräfte in die Zweckmäßigkeit des Menschen eingespannt werden. Durch eine Reihe von Versuchen hindurch wird ein Grad der Vollendung erreicht, der die Erfindung befähigt in den Wettkampf mit den bisherigen Mitteln für denselben Zweck zu treten. Das ökonomische Stadium umfaßt die praktische Durchführung dieses Wettkampfes. Zunächst die Ueberwindung der Vorurtheile und Interessen die sich an das Alte heften. Nicht erst die Dampfmaschinen oder die Eisenbahnen stoßen auf diesen Widerstand. Als mit Anlage von Kunststraßen in Westfalen zu Anfange des 19. Jahrhunderts begonnen wurde (die Wege waren dort bis dahin theilweise so schlecht, daß der Kammerpräsident von Vincke bei Eröffnung des Cleve-Märkischen Landtages im Jahre 1805 es vorzog, die $4\frac{1}{4}$ Meilen lange Strecke von Münster nach Hamm zu Fuß zurückzulegen), fand die Auswahl der Wegelinien große Schwierigkeiten, weil die anstoßenden Ortschaften sie als ein Uebel betrachteten, wegen der daran sich knüpfenden Durchmärsche, wegen des Verlustes an Verdienst für Vorspaun und Ausbesserung bei den alten schlechten Wegen u. s. w.

Auf derartige Widerstände folgt — meistens sehr bald — ein Umschwung in das entgegengesetzte Extrem. Die neue Technik wird überschätzt. Die Vermittelung zwischen beiden liegt in der ökonomischen Würdigung ihres Werthes, am Maßstabe der alten Technik an deren Stelle sie treten will. Denn wenn die naturwissenschaftliche Technik nur damit beschäftigt war, durch ein neues Mittel dem vorgesetzten Zwecke zu dienen, wenn ihr Ziel erreicht war, sobald sie einen neuen Farbstoff, ein neues Mittel des Gedankenaustausches oder der Fortbewegung entdeckt hatte,

so kommt es für Einführung dieser Entdeckung in das Leben darauf an, wie sich die Kosten ihrer Herstellung zu dem dadurch bereiteten Nutzen verhalten. In einem volkswirtschaftlich angelegten Zeitalter reflektirt diese Erwägung in die Erfinderarbeit hinein. Doch fehlt es auch heute nicht an einseitig technischen Auffassungen, welche dieses außer Acht lassen. So ist die in den letzten Jahren öfters verkündete Aussicht der Technik, die herkömmliche Production der Cerealien durch technische Fortschritte zu überflügeln, scheinbar ohne Rücksicht auf die ökonomischen Gesichtspunkte eröffnet worden. Andererseits giebt es eine Steigerung des durch eine neue Technik erzeugten Nutzens, welcher ein Maximum der Kosten rechtfertigt. So möchte etwa für strategische Zwecke eine gleichviel wie kostbare Herstellung der Luftschiffahrt sich in die Praxis übersetzen lassen. Dagegen kann eine längst anerkannte und in die Wirklichkeit übersetzte Technik für gewisse ökonomische Bedingungen zu hoch liegen, wie denn die Entwicklung des Personenverkehrs der Eisenbahnen in die Mehrzahl des Russischen Volkes nicht eindringen kann, weil der Ueberfluß an Zeit und der Mangel an Einkommen die Fußreise vortheilhafter machen. Oder eine seit einem Jahrhundert angestrebte Technik kann naturwissenschaftlich sicher gestellt sein, aber ökonomisch sich nicht verwirklichen lassen. So schreibt seit den ersten Dampfschiffen auf den Englischen Canälen, dann für die Locomotiven der Eisenbahnen, das Pflichtenheft des Parlaments unabänderlich vor „die Dampfmaschinen sollen so construirt sein, daß sie ihren Rauch verzehren“. Die Erfahrung lehrt uns, daß diese Vorschrift leider bis zum heutigen Tage allenthalben unbefolgt geblieben ist. Aber bereits Robert Mayer (Mechanik der Wärme 1874, S. 77 f.) nennt die Erfindung des Heilbronner Ingenieur Schüffelen, welche erzielt, daß das Brennmaterial, ohne Ruß und schwarzen Rauch zu geben, in der Form binärer Sauerstoffverbindungen austritt. Es ist die Kostbarkeit dieser Technik, welche im Wege steht.

Die Technik der Fortbewegung verbessert den Weg oder das Fahrzeug oder beides; sie macht natürliche Wege fahrbar durch Erfindung von Fahrzeugen; sie stellt künstliche Wege her, zu Wasser oder zu Lande; ihre bisherigen Erfolge gipfeln in der Verbindung eigenartiger Kunststraßen mit eigenartigen Fahrzeugen. Die Elemente dieses Fortschrittes setzen sich aus Aeltestem und Neuestem zusammen (wie denn der Spurweg Jahrtausende zurückreicht und längst in Griechenland in steinernen Ueberbleibseln

von Mure und Curtius nachgewiesen worden ist)¹⁾ und ergeben für jedes Zeitalter eine Rangordnung von verschiedenen Beförderungsmitteln, in welcher selten eines, das einmal dagewesen, ganz verschwindet, sondern nur auf eine andre Rangstufe verwiesen wird. Die Reise zu Fuß, dann die Reise zu Pferde, die zu Wagen, die gleichartigen Stufen der Beförderungsweise von Gütern, die entsprechenden Stufen des Wegebaues, sie lösen historisch in ihrer Bedeutung für den Verkehr einander ab; aber nachdem sie alle von vollkommeneren Methoden der Fortbewegung überwunden sind, bleibt jede von ihnen in einem eigenthümlichen Spielraum übrig, nicht nur geduldet, sondern unentbehrlich. Um die Spitze in dieser Rangordnung entbrennt der Kampf der fortschreitenden Technik, um die Stelle, der die höchsten Leistungen zugewiesen sind. Wie weit das Gebiet für die Herrschaft der siegreichen Technik reicht, ist abermals ein Problem des Kampfes. Die Eisenbahnen sind bis auf weiteres die Sieger; aber wo ist die Grenze, an der die Ueberlegenheit der natürlichen Wasserstraße, die Ueberlegenheit der künstlichen Wasserstraße anfängt?

Dies Problem ist zur Stunde noch nicht gelöst. In den Verhältnissen der festländischen Staaten, Frankreich's, Deutschland's, ist die Beobachtung getrübt durch die finanzielle Stellung des Staats zu den Wegen der Binnenschifffahrt; der Englische Staat gewährt ein deutlicheres Bild dieser Entwicklung, weil er finanziell diesen Kampf sich selbst überläßt.

Der Canalbau beginnt in England um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Der Herzog von Bridgewater sucht beim Parlament in den Jahren 1758, 1759, 1762 die Befugniß nach, Liverpool mit Manchester zu verbinden. Er beauftragt mit dem Canalbau den Ingenieur James Brindley, der in Holland, Italien, Frankreich die Muster dazu kennen gelernt hat. Diesem ersten Unternehmen folgt eine Reihe anderer: 1771 der Canal von Leeds nach Liverpool, 1777 der Grand Trunk Canal. Die Hauptperiode des Englischen Canalbaues fällt in die Jahre 1790—1805. Je größer diese Unternehmungen werden, um so mehr tritt die Form der Actiengesellschaft in den Vordergrund. Im Jahre 1825 giebt es 80 Canalgesellschaften mit einem Gesamtkapital von 13 $\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling, welches durchschnittlich 5 $\frac{3}{4}$ % Rente bringt, im Einzelnen von sehr verschiedener Höhe — zehn Gesellschaften geben 20—30 %, einzelne bringen jährlich das ganze Anlagekapital

1) E. Curtius, Zur Geschichte des Wegebaues bei den Griechen 1864 (Abh. d. Berl. Akad.) cf. Mure, Journal of a tour in Greece vol. II, 251.

ein. Zu diesen gehörte namentlich der Bridgewatercanal so wie die daneben laufende Wasserverbindung Liverpool's mit Manchester durch die beiden Flüsse Mersey und Irwell, die seit 1720 durch eine private Unternehmung schiffbar gemacht worden waren.

Die Masse des damaligen Güterverkehrs von England wurde auf den Wasserstraßen befördert. Neben den Canälen hatte die Küstenschiffahrt eine so hohe Bedeutung, daß es in einer Statistik von Liverpool aus dem Jahre 1825 heißt: „die Küstenschiffahrt ist dem Britischen Reiche weit vortheilhafter als der ganze Betrag seines answärtigen Handels zusammengenommen“¹⁾.

Inzwischen hatte seit dem Anfange des nennzehnten Jahrhunderts der eiserne Spurweg sich Bahn gebrochen. Zunächst in bescheidener Gestalt. Vom Jahre 1801 ab giebt das Parlament fast jährlich neue Concessionen zum Baue von Localbahnen die mit Pferdekraft betrieben werden. Der Zweck ist, wie bei den Canälen, der Transport von Gütern. Im Jahre 1821 wird der Bau der Bahn von den Kohlengruben bei Darlington nach dem Seehafen von Stockton gestattet; im Jahre 1823 erhält dasselbe Unternehmen eine nachträgliche Concession zur Anwendung der Dampfkraft im Betriebe und zur Beförderung von Personen. Stephenson's Locomotive erregt jetzt Aufsehen, das Jahr 1825 ist überhaupt von Speculationslust und neuen Projecten erfüllt. „Man hört gegenwärtig von nichts Anderem als von Eisenbahnen“ schreibt damals die Quarterly Review. Den dankbarsten Boden finden die neuen Eisenbahnprojekte auf denjenigen Strecken, deren Canäle aus dem Güterverkehr schon damals enorme Gewinne zogen. So die im Bezirke von Birmingham, so namentlich die zwischen Liverpool und Manchester.

In Liverpool hatte sich bereits 1824 aus der Mitte der Kaufmannschaft ein Comite unter Vorsitz des Mayor gebildet, um durch eine mit Dampf betriebene Eisenbahn Abhilfe zu erlangen für die Beschwerden, unter denen die Canalschiffahrt zu leiden hatte — zu theure Frachtsätze, Einfrieren im Winter, Eintrocknen im Sommer. Die Canalbesitzer wollten nichts thun, um abzuhelpfen. Am 29. October 1824 erschien der Prospect des neuen Unternehmens und sofort wurde die Kapitalsumme (400,000 Pf. St. für 33 engl. Meilen Eisenbahn) in Liverpool gezeichnet. Seit der Zeit, da der Bridgewater-Canal gebaut war, hatte Liverpool's Handel einen mächtigen Aufschwung aufgenommen: die im J. 1770

1) Henry Smithers, Liverpool, its commerce, statistics and institutions. Liverpool 1825, p. 83.

importirten Waaren hatten 80–90,000 Pf. St. Zoll bezahlt, dagegen die im J. 1823 importirten Waaren 1,800,000 Pf. St. Die Aussichten der neuen Eisenbahn schienen glänzende. Als aber das Gesuch um Zulassung des Unternehmens im J. 1825 an das Parlament gelangte, stieß es auf Widerstand. Im Parlament war das Interesse der Canalbesitzer so stark vertreten, daß sein Einfluß die Zulassung dieser und anderer größerer Eisenbahnunternehmungen ein Jahr lang zu verhindern im Stande war. Und noch im folgenden Jahre bedurfte es des persönlichen Eintretens des Handelsministers Hnskinson, der zugleich Parlamentsmitglied für Liverpool war, um die Concession zu erlangen, während alle andern Bewerbungen um größere Linien abgewiesen wurden und so bis zum Jahre 1833 hin. Erst seit diesem Jahre beginnt, unter dem Eindrucke der im Herbst 1830 eröffneten Bahn Liverpool-Manchester, der Triumphzug der Eisenbahnen. Kaum ein Jahrzehnt und die wirtschaftliche Macht der Canäle, deren politischer Reflex in dem Parlament so eben noch sich gezeigt hatte, war gebrochen. Am 11. März 1845 überreicht Lord Campbell dem Hause der Lords eine Petition der Gesellschaft des Birminghamer Canals, welche das Parlament um Schutz anfleht gegen die Concurrenz der Eisenbahnen, die durch die Wohlfeilheit der Tarife den Gütertransport des Canals ruiniren. Mehrere Petitionen gleicher Art von andern Canalgesellschaften werden überreicht.

Ein altes Wort über das Englische Staatsrecht sagt: das Parlament kann Alles, nur nicht aus einer Frau einen Mann machen. Das soll heißen: seine souveräne Gewalt findet ihre Grenze an den Naturgesetzen. Auf naturgesetzlichem Grunde ruht die Macht der überlegenen Technik. Diese Macht setzt sich in den Eisenbahnen durch und die Canäle sinken zur Bedeutungslosigkeit herab, theils ganz vernachlässigt und unbrauchbar, theils in wenigen Ausnahmen lebendige Zeugen von dem Wandel der fortschreitenden Technik. Keine Seite dieser Entwicklung giebt es, welche die Ueberlegenheit der Eisenbahnen auch für den Güterverkehr so schlagend bezeugt, wie die Unterjochung der Küstenschiffahrt. Trotz der Bedeutung, welche die offene Meeresstraße für den heimischen Güterverkehr eines Landes von Großbritannien's insularer Lage hat, ist die Küstenschiffahrt immer geringfügiger geworden im Verhältniß zu dem Güterverkehr der Eisenbahnen. Der letztere betrug

im Jahre 1858:	74	Mill. Tonnen
„ 1878:	207	„ „
„ 1892:	310	„ „

dagegen fielen der Küstenschiffahrt zu
 im Jahre 1892: 29 Mill. Tonnen
 und dieses in einem Zeitalter, in dem die sonstige Englische Schiff-
 fahrt sich derart entwickelte, daß vom Auslande
 im Jahre 1840: 4 Mill. Tonnen
 " 1892: 38 " "

eingingen.

Jedoch auch diese siegreiche Herrschaft der Verkehrstechnik, welche seit zwei Menschenaltern unüberwindlich scheint, wird wieder in Frage gestellt. Ich denke noch nicht an die neuesten Aussichten, welche auf der diesjährigen Versammlung der Naturforscher eröffnet wurden. Ich habe nur eine Erscheinung im Auge, die bereits in der Welt der Thatsachen sich vollzogen hat — einen Versuch, die künstliche Wasserstraße mit den Mitteln der neuen Technik gegen die Eisenbahnen als das überlegene Verkehrsmittel herzustellen.

An der klassischen Stelle, die wir kennen, zwischen Liverpool und Manchester, in der Fülle des Englischen Geschäftsverkehrs, ist zum dritten Male der Kampf ausgebrochen. Jetzt gilt es, die Herrschaft der Eisenbahnen über den Güterverkehr zu brechen, wie vor siebzig Jahren die Herrschaft der Canäle. Und zwar dadurch, daß man Manchester zum Seehafen macht. Der Gedanke ist alt. Schon im Jahre 1824 gelangte an das Parlament das Project zu einem Seecanal, wurde aber verworfen. Im Jahre 1840 arbeitete der Ingenieur Palmer im Auftrage der Mersey- und Irwell-Compagnie einen Entwurf aus für große Schiffe — groß im Sinne jener Tage (nicht über 400 Tons). Indessen jene Zeit stand im Banne der Eisenbahnen. Erst die Häufung der Klagen über die hohen Frachtsätze der Bahnen zwischen Liverpool und Manchester, die sich seit lange haben hören lassen, die unter Anderem in den Untersuchungen des Parlaments und der Königlichen Commissionen über die Mißstände des Eisenbahnwesens, 1865—66, 1872, 1881—82, sich geändert haben, sind allmählig die treibende Kraft geworden zu einer Umdrehung des Kampfes der Jahre 1825—26. Damals die Eisenbahn gegen die Tariftyrannei der Canäle, jetzt ein neuer Canal gegen die Tyrannei der Eisenbahnen.

Seit 1877 nimmt sich die Handelskammer von Manchester der Sache an, seit 1882 mit größerem Ernst. Zu Ende des Jahres 1882 gelangt ein Concessionsgesuch an das Parlament. Es kostet drei Jahre lange Kämpfe und eine Sportelsumme von mehr als

7 Millionen Mark für die kämpfenden Parteien, bis am 6. August 1885 das Parlament die Genehmigung giebt. Neue Anstrengungen sind erforderlich, um das Aktienkapital aufzubringen. Erst Ende 1887 werden die Banarbeiten angefangen. Im Laufe des Jahres 1890 zeigt sich, daß der Kostenanschlag zu niedrig ist, und der Stadtrath von Manchester muß mit öffentlichen Mitteln in den Jahren 1891 und 1893 zur Höhe von hundert Millionen Mark einspringen. Die Gesamtkosten sind zu dreihundert Millionen Mark angeschwollen in dem Augenblick, da der Seecanal eröffnet wird (Neujahr 1894). Indessen auch jetzt ist man nicht am Ziele der Bemühungen angelangt. Es bleibt ein Problem, das durch die Erfahrungen der nächsten Jahre zu beantworten ist: welche ferneren technischen Aufgaben zu lösen, welche neuen Maßregeln gegenüber der ökonomischen Macht der Eisenbahnen zu ergreifen sind, um die Idee des neuen Unternehmens zu verwirklichen — oder ob dieses Mal der Kampf nicht zu Gunsten der neuen Technik entschieden werden wird. Der Englische Staat sieht diesem Kampfe als unparteiischer Beobachter zu.

Vedica.

Von

F. Bechtel.

(Vorgelegt von F. Kielhorn in der Sitzung vom 24. November 1894.)

1. *vṛjana-*.

Das Wort ist nur in dem Halbverse RV 1.48, *jaráyanti vṛjanam padvād iyata út pátayati pakṣīṇaḥ* überliefert. Sāyana erklärt es mit *gamaṇaṣṭam jaṅgamaṇ prāṇijātam*; mit andren Worten: er bringt es mit dem Verbum *vṛjati* in Verbindung. Diese Deutung kann für uns nicht maßgebend sein. Die modernen Interpreten sind darin einig, daß *vṛjana-* von dem häufig gebrauchten *vṛjana-* nur dem Accente nach verschieden sei; da sie aber in der Auffassung von *vṛjana-* stark von einander abwichen, kommt jene Einigkeit lediglich in der Manchfaltigkeit zu Tage, womit sie *vṛjana-* wiedergeben: Roth stellt als Bedeutung an »Dorf, so v. a. die angesiedelten Menschen«, Ludwig übersetzt »Kraft«, Geldner (Ved. Stud. 1. 151) »(Opfer-)Garn«.

Der Zusammenhang, in dem *vṛjanam* erscheint, lehrt über die Geltung des Wortes Nichts. Auch die Etymologie bringt nicht weiter. Um so mehr muß gefragt werden, ob nicht Parallelstellen Licht auf das *ἄκαξ λεγόμενον* werfen. In den Worten RV 10.127, *nī grāmasō avikṣata nī padvāntō nī pakṣīṇaḥ* glaube ich eine gefunden zu haben. Es ist die Rede von der Wirkung der Nacht auf die beweglichen Wesen; dabei wird die Dreiheit *grāmasaḥ*, *padvāntaḥ*, *pakṣīṇaḥ* unterschieden. An der Stelle, die *vṛjana-* enthält, wird das Verhältnis der Morgenröthe zu den Geschöpfen besprochen. Da von den drei Theilen des *jāgat*, die in dem andren Liede erwähnt werden, die beiden letzten hier wiederkehren, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Thätigkeit der Morgenröthe an den gleichen Theilen der Schöpfung vorgeführt werden solle, an denen die Wirkung der Nacht exemplificiert wird, daß also *vṛjanam* mit *grāmasaḥ* synonym sei. Dann hat Roth die Bedeutung von *vṛjana-* getroffen. Nimmt man *vṛjanam*, statt es mit

Sāyana als Object zu *jarayānti* zu ziehen, als mit *padvat* coordiniert und *vjjanan padvat* als Asyndeton, so gelangt man zu der Uebersetzung: »... zu Dorf, zu dem, was Füße hat, kommt sie, auffliegen läßt sie die Vögel«. Das Participium *jarayānti* hat vermuthlich überhaupt kein ausdrücklich genanntes Object bei sich, wenigstens fehlt dies sicher RV 7. 75₅ *śiśtuta jarāyanti maghōny usā ucchati vāhñibhir gṛṇānā* und 1. 124₁₀ *rēvād ucca maghadvābhyo maghōni rēvāt stōtrē sūnṛtē jarāyanti*. Was als Object vorschwebt, lehrt 1. 92₁₀ *martāsya devī jarāyanti āyuh*.

Oldenberg hat, allerdings unter dem Widerspruche Geldners (Ved. Stud. 2. 18), zu zeigen versucht, daß *vjāna-* eine Bedeutung habe, die der von *riṣaḥ* sehr nahe kommt (GGA 1890. 415 ff.). Wie man sieht, steht das Ergebnis, daß *vjāna-* ein Synonymon von *grāma-* sei, mit Oldenbergs Resultat im Einklange.

2. *vrā-*.

Die europäischen Gelehrten haben sich bis auf eine Annahme in der Uebersetzung dieses Wortes Roth angeschlossen, der in den Erläuterungen zu Nirukta 5.3 die Bedeutung »Hanfen, Truppe« aufgestellt hat. Die Annahme bildet Pischel: nach ihm ist *vrā-* ein Ausdruck für »Fran, Weib«, namentlich für das Weib der Demimonde, wird aber auch zur Bezeichnung des Thierweibchens verwendet, speciell der Elephantenkuh, kann also für ein Synonymon von *gavikā* gelten (Ved. Stud. 2. 121 ff.). Ich bekenne, daß mich die Beziehung des Wortes auf das ewig weibliche zunächst angesprochen hat: die Vergleichung von RV 1. 124₅ *vyucchānti raṣṇibhiḥ sūryasyāñjy āṅkte samanagā' ivu vrāḥ* mit 7. 2₅ *sām agrāvō nā sāmanēv añjan* machte mir Eindruck. Aber er hat nicht vorgelassen: mir scheint Roths Dentung doch geglückt.

Die entscheidende Stelle ist RV 8. 2₆ *gōbhīr yād im anyē asmān mṛgān nā vrā mṛgāyante | abhīśaranti dhēñibhiḥ*. Pischel übersetzt: »Wenn andere als wir auf ihn mit Kühen (d. i. Milchtränken) Jagd machen, wie Weibchen auf den Elephanten, ihm mit Kühen beizukommen suchen«. Der aus andren Erwägungen hervorgegangene Ansatz »Weib« macht hier zwei Annahmen nöthig. Erstens die, daß *vrā-* auch das weibliche Thier bezeichne. Hieran würde ich keinen Anstoß nehmen: kommt doch auch das Wort *vadhū-*, abgesehen von Zusammensetzungen (Pischel ZDMG 35. 712), nur einmal im RV als Bezeichnung des weiblichen Thieres vor. Die zweite Annahme ist die, daß *vrāḥ* Anakolth sei; denn da die Elephantinnen auf ihre Verehrer nicht selbst Jagd machen sondern nur als Mittel zur Jagd dienen, so wäre in Correspondenz

mit *gōbhiḥ* vielmehr *vrābhiḥ* zu erwarten. Auch hierin würde an und für sich keine Schwierigkeit liegen: gerade in Vergleichen sind ja Anakolthe häufig genug (Bergaigne *Mélanges Renier* 88 ff.). Das bedenkliche ist nur, daß beide Abweichungen von dem, was man erwartet, in dem einen Worte zusammentreffen. Dieser Umstand nimmt für Pischels Vorschlag nicht ein. Gibt man dem *vrā-* die Bedeutung, die ihm Roth zugeschrieben hat und die dem etymologisch verwandten *vrāta-* zukommt, so wird der Vers sofort klar; so klar, daß man vermuthen möchte, die Bedeutung »Haufen, Truppe« sei gerade aus diesem Zusammenhange zuerst erschlossen.

Abgesehen von dem eben erledigten Verse begegnet *vrā-* noch fünfmal im RV und einmal im AV. Ueber die Stelle des AV (2.1.2) darf ich nicht urtheilen. Von den fünf des RV getraue ich mir vier unter Festhaltung der Bedeutung, die sich vorher erprobt hat, zu interpretieren; die fünfte bleibt auch bei Pischels Staudpunkte dunkel.

Sprechen wir zuerst von ihr. Man liest RV 1.121, *ānu svajāṁ mahiṣāc cakāta vrāṁ mēnam ācvasya pāri matāraṁ gōḥ*. Nach Pischel »machen die folgenden Worte *mēnam ācvasya pāri matāraṁ gōḥ* es sicher, daß *vrā-* 'Weib' oder 'Geliebte' bedeutet«; wer das weibliche Individuum sei, wird nicht untersucht. Es ist also lediglich ein formaler Grund, mit dem die angenommene Bedeutung gestützt wird. Man kann ihm einen eben so formalen entgegenhalten: da *svajā-* an der einzigen Stelle, wo das Adjectivum¹⁾ sonst noch angetroffen wird, Bezeichnung der Marut ist (1.168, *vavrāsō nā yō svajāḥ svātavaśa iṣaṁ svār abhijāyanta*), muß der Versuch gemacht werden, ob es auch hier so genommen werden könne. Nun ist der Büffel, der nach der *svajā' vrāḥ* sieht, Indra, und im Gefolge des Indra erscheinen oft genug die Marut, die ein *śardham*, *vrātaḥ* und *ganāḥ* heißen (z. B. 5.53₁₁), also auch eine *svajā' vrāḥ* heißen könnten (vgl. Benfey Beitr. 7.289³⁹). Bei der sonstigen Dunkelheit des Verses läßt sich die Entscheidung aus dem Inhalte nicht finden.

In einem andren Verse begegnet die Verbindung *viçyā' vrāḥ*: 1.126, *subāndhavō yē viçyā' iva vrā' ānasvantaḥ śrāva aiśanta pajrāḥ*. Pischel übersetzt sie »wie Hetären«, indem er *viçyā' vrāḥ* spätretem *vēçyāḥ* gleich setzt. Aber diese Identifizierung hat ein Bedenken: *viç-*, wovon *viçyā-* ausgeht, fällt in der Bedeutung keines-

1) Seinen Sinn hat Bergaigne aus RV 1.37, *sthiraṁ hi jānam nāṁ vāyo matūr nīratavō* erschlossen (La. rel. véd. 2.400).

wegs mit *vēṣa-* zusammen, dessen Ableitung *vēṣya-* vorstellt. Nimmt man *vrāḥ* im Sinne von kriegerischer Schaar, so bedeutet *viṣyā' vrāḥ* »Schaaren, die zu einer *viṣ-* gehören«, also etwa so viel wie *viṣo yuktaḥ* in dem Pāda *viṣo nā yukta' usāsō yatantē* (7. 79₁). Die Uebersetzung »die Pajra giengen auf Gewinn aus wie Schaaren, die zu einer *viṣ-* gehören« gibt einen völlig befriedigenden Sinn.

Zwei Stellen haben fast identischen Wortlaut: 4. 1₁₆ *tāj janatīr abhy ānāsata vrāḥ*, und 10. 123₂ *samānāṃ yōnim abhy ānāsata vrāḥ*. Nach Pischel »wird *vrāḥ* zu beurtheilen sein wie *kṣōṇīḥ* . . . und *gnāḥ*«. An beiden komme ich zum Resultate, daß mit *vrāḥ* eine Mehrheit männlicher Wesen gemeint sei. Der erste Pāda steht in einem Zusammenhange, dessen Sinu durch die Worte *avir bhuvad aruṇīr yaśāsa gōḥ*, die sich ihm anschließen, aufgeheilt wird. Es handelt sich um den Mythos der Befreiung der Morgenröthe aus dem Felsen, in dem sie eingeschlossen liegt; der ganze Vers umschreibt den gleichen Inhalt, den die drei vorausgehenden und der folgende variieren (Bergaigne *La religion véd.* 1. 133 f., 2. 15 und sonst). Bei der Befreiung helfen dem Indra die *pitārah*, die manchfache Namen führen, auch das Attribut *svarvidāḥ* erhalten (vgl. 9. 97₁₉ *yēnā nah pūrve pitārah padajñāḥ svarvidō abhi gā ādrim usṇin*). Es ist ausdrücklich gesagt, daß sie bei dem Kampfe singen: 1. 62₂ *yēnā nah pūrve pitārah padajñā ārcantō āngirasō gā āvindan*; 4. 1₁₄ *puṣṭvāntrāsō abhi karām arcan vidānta jyōtiḥ* u. s. f. Wer also unter den *vrāḥ* die Schaaren versteht, die dem Indra zu Hülfe kommen, der nimmt einen unanfechtbaren Standpunkt ein. — Bei der Auffassung der Worte *samānāṃ yōnim abhy ānāsata vrāḥ* hat sich Pischel wohl davon leiten lassen, daß im nächsten Verse von *samānāṃ pārvīr abhi vāvaṣānā's* . . . *vatsāsya mātārah* die Rede ist. Aber man kann einwenden, daß V. 1 und 4 auch *vīprāḥ* genannt werden, deren Gebete den unter dem Namen *vēnāḥ* verehrten Soma (Bergaigne 2. 38 f.) belecken und anfehen. Bei dem engen Zusammenhange, in dem der Hymnus 10. 123 mit 9. 85 V. 10—12 steht (Bergaigne 2. 39), darf man den Halbvers *ṛtāsya sānav ālhi viṣṭāpi bhrāḥ samānāṃ yōnim abhy ānāsata vrāḥ* (10. 123₂) mit dem Halbverse *nāḥē suparṇām upapaptivāṅsam girō vēnānam akṛpanta pārvīḥ* (9. 85₁₁) vergleichen, dessen Ausdruck *girō vēnānam akṛpanta* 10. 123₄ als *akṛpanta vīprāḥ* wiederkehrt. Wer also unter *vrāḥ* die Schaaren der *vīprāḥ* sehen will, ist nicht zu widerlegen. Auch Bergaigne hat sich, wie ich nachträglich finde, zu dieser Auffassung bekannt (3. 239).

Es bleibt der Halbvers *vyucchānti raṣmibhiḥ sūryasyāṅjy āṅkte samanagā' iva vrāḥ*, durch dessen Parallelisierung mit *sām agrīvo*

ná samanēśv añjan (7. 2₅) die Bedeutung »Frau« gesichert zu sein schien. Ich glaube eine andre Parallelstelle beibringen zu können, durch die dem Worte *vrā-* der Werth zugewiesen wird, mit dessen Voraussetzung wir bisher ausgekommen sind. Der erwähnte Halbvers ist einem Suktam an die Uśas (1. 124) entnommen, das an Gedanken und Wendungen, die in verwandten Hymnen wiederkehren, reicher als jedes andre Uśaslied ist¹⁾. Man darf also hoffen, auch den Anschauungen, die in den beiden ausgehobnen Päda enthalten sind, an andrer Stelle wieder zu begegnen. Statuiert man nun mit Roth für *vrā-* die Bedeutung »Haufen, Truppe«, so ist es allerdings möglich in einem zweiten Uśasliede die Vorstellungen nachzuweisen, die der Dichter von 1. 124₈ ausgesprochen hat. Dann deutet nämlich der Päda

1. 124₈ *añjy āñktē samanagā' iva vrāḥ*

kurz an, was

7. 79₂ *vy āñjatē divō' antēśv aktā'n*
viṣṭ ná yukta' uśāsō yatantē

in einem Halbverse gesagt ist: es entsprechen sich *añjy āñktē* »sie schmückt sich« und *vy āñjatē . . . aktā'n* »sie schmücken die

- 1) 1. 124₁, *ārtham . . . ityāi* = 1. 113₄ *ārtham . . . ityāi*.
 1. 124₂, *āminati dāicyāni vratā'ni praminati' manuiyā' yugā'ni*; 1. 92₁₀, *āminati dāicyāni vratā'ni* (vgl. 7. 75₂ *janayānto dāicyāni vratā'ni*); 1. 92₁₁, *praminati' manuiyā' yugā'ni*. Der dritte und vierte Päda fast wörtlich 1. 113₁₆.
 1. 124₃, *īā' divō' duhitā' prāty adarṣi jyō'tir vāsūnā samanā purastāt*: 1. 113₇, *īā' divō' duhitā' prāty adarṣi . . . ṣukrāvāsāḥ*; zum Schlusse vgl. 4. 51₄, *tā' ā' caranti samanā purastāt*. Päda 3 und 4 stehn wörtlich 1. 50₄.
 1. 124₄, *pū'rcē ārdhē rājasō . . . gāvōṃ jānītry akrya prā kṛtūm*: 1. 92₁, *itā' u tyā' uśāsāḥ kṛtūm akrata pū'rcē ārdhē rājasō bhūnīm añ-jalē*; zu *gāvōṃ jānītry* vgl. 7. 77₄ *gāvām māā'*. Der letzte Päda *ō'bhā' pṛṇānti pītrō'r upasthū* hat in 7. 75₄ *āpṛṇānto antdrikīā* seine Entsprechung; der dritte kehrt 10. 110₄ wieder, in einem nicht verwandten Hymns (Aufrecht Rigveda⁴ XXXV. 159).
 1. 124₅, *tanvā' ṣā'ṣadānā* = 1. 123₁₀.
 1. 124₇, *pūnsā ūti pratici' . . . jāyē'va pātya uṣati' suvā'sō uśā' hasrē'ca nī riṇitē āpsaḥ*: 5. 80₄, *īā' pratici' duhitā' divō' nṛṇ yō'śva bhadrā' nī riṇitē āpsaḥ*; *jāyē'va pātya uṣati' suvā'sāḥ* eine beliebte Formel: Aufrecht Rigveda² XXII. 70.
 1. 124₈, *svāsō svāśrō jā'yasyāsi yō'nim āvāik*: 1. 113₁, *rā'try uśāsō yō'nim āvāik*.
 1. 124₁₀, *prā bōdhayōsāḥ pṛṇatō' maghōny ābudhyamānāḥ paṇḍayāḥ sasantu*: 4. 51₄, *ucchāntir adyā citayanta bhōjā'n rādhdē'yāyōśāsō maghō-niḥ . . . paṇḍayāḥ sasantu ābudhyamānās . . .*
 1. 124₁₂ = 6. 64₄.

Strahlen«, *samanaḡa' iva vrā'h* »wie Schaaren, die zu einem *samana*, gehn«, und *viṣṡ ná yuktā'h* »wie verbundene Schaaren« (vgl. *viṣyā iva vrā'h* 1. 126₅). Also *vrā'h* in der gleichen Sphäre der Bedeutung wie *viṣaḡ*. Daß unter den *viṣṡ yuktā'h* Kriegsschaaren verstanden werden müssen, darf man aus dem Bilde schließen, das 1. 92₁ von der Uṣas gebracht ist: *bhānūm añjate | niṣkrvaṇā' āyudhānīva dhṛṣṇāvaḡ prāti gāvō' 'ruṣir yanti mātorāḡ*. In dem Pāda *viṣṡ ná yuktā' uṣāsō yatantē* ist *yatantē* in dem gleichen Sinne gebraucht, in dem *yātirē* RV 1. 85₂ von den Marut ausgesagt wird: *ṡā'ra ivē'd yūyudhayō ná jāgmayāḡ ṡravasyāvō ná pṡtanāsu yātirē*. Also sind auch die *samanaḡa' vrā'h* in den Kampf gehende Schaaren; *samana-* in der durch RV 10. 143₄ *sāmanē pārsathō nara* festgelegten Bedeutung. Das Aufleuchten der Morgenröthe wird also mit dem Blitzen der Waffen kriegerischer Schaaren verglichen. Mir scheint die Verwandtschaft der beiden Liedertheile *añjy āñktē samanaḡa' iva vrā'h* und *vy añjate aktā'n viṣṡ ná yuktā' uṣāsō yatantē* so deutlich, daß ich eben darum die Voraussetzung, unter der sie möglich ist, für richtig halte: daß *vrā-* die Bedeutung habe, die Roth dem Worte zugesprochen hat.

Ich darf nicht verschweigen, daß ich zur Parallelisierung von RV 1. 124₈ mit 7. 79₂ gekommen bin, ohne Pischels Untersuchung über *vrā-*, mit deren Ergebnisse sie steht und fällt, zu kennen. Als ich auf diese aufmerksam geworden war, erwuchs mir die Pflicht mich mit ihr auseinanderzusetzen. Mögen nun Berufnere, voran Pischel selbst, entscheiden, ob ich die Vertheidigung des Rothschen Ansatzes mit Erfolg geführt habe.

3. *añjy āñktē*.

Viermal im RV begegnet *añjy* vor einer Verhalform von *añj-*:

1. 124₈ *vyucchāntī raṡmibhiḡ sū'ryasyañjy āñktē*,
4. 58₉ *kanyā' iva vahatūm ē'tavā' u añjy añjanā'h*,
7. 57₃ *ā' rō'dasī viṡvapīṡaḡ piṡānā'h samānām añjy añjate ṡubhe' kām*,
8. 29₁ *babhrūr ē'kō viṡuṡaḡ sūnārō yūvāñjy āñktē hiranyōyam*.

Der Padatext gibt *añjy* mit *añji* wieder, er sieht also in *añjy* einen der etymologischen Accusative, die im RV häufig genug sind. Diese Auffassung ist bis auf den heutigen Tag herrschend geblieben; auch Delbrück, dem Gädicke vorangegangen war (Accusativ im Veda 238), vertritt sie wieder (Altind. Synt. 168), indem er *añjy āñktē* mit »salbt sich Farbe an«, und *samānām añjy añjate* mit »sie kleiden sich in gleichen Schmuck« übersetzt wissen will.

Es ist sehr fraglich, ob *añjy* so erklärt werden darf. Dem Urtheile des Çakalya werden wir keinen Einfluß auf das eigne einräumen. Wir werden uns einzig auf unsre Beobachtung des vedischen Sprachgebrauchs verlassen, werden also untersuchen, in welchen Casus sonst die Gegenstände gesetzt werden, womit die durch *anãkti*, *añkte* angedrückte Thätigkeit vorgenommen wird. Was ist nun der Thatbestand, der sich aus Grassmanns Zusammenstellungen ergibt? Der, daß in allen grammatisch klaren Fällen der Instrumental, nicht der Accusativ verwendet ist. Vor allen Dingen kommen die beiden Stellen in Betracht, an denen das Verbum *añj-* mit einem Pluralcasus des etymologisch verwandten Hauptwortes *añji-* verbunden wird; an beiden findet man den Instrumental: 1. 64₄ *citrãir añjibhir vãpũs ny añjatē*, 1. 87₁ *añjibhir vy ãnãjre*. Auch *aktũ-* gesellt sich da, wo es in der ursprünglichen Bedeutung 'Salbe' gebraucht wird, im Instrumentale zu *añj-*: 6. 69₂ *sãñ vãm añjantv aktũbhir matĩnãñ sãm stũmasaḥ çasyãmãsa ukthãñ*, 9. 50₂ *gũbhĩr añjanõ aktũbhĩñ*. Der Accusativ begegnet 7. 79₂ *vy añjatē . . . aktũñ*. Aber da *aktũ-* schon im RV zu der Bedeutung 'Strahl' gelangt (vgl. 2. 19₂ *aktĩnãñhãñ vãyũnãni sãdhat*, 10. 12₇ *sãryē jyõtir adãdhur mãsy ãktũñ*), und da wir 1. 92₁ lesen *bhanũm añjatē*: so ist zu der Uebersetzung »sie kleiden sich in Glanz« (Grassmann) kein Anlaß; der Grammatik wird vielmehr eher Genüge geleistet, wenn man *vy añjatē . . . aktũñ* mit »sie schmücken ihre Strahlen« wiedergibt, und der vedische Lebensanschauung wird diese Uebersetzung völlig gerecht, da der Strahl der Ušas mit dem *svãru-* verglichen wird (vgl. 4. 51₂ *ãsthur u citrã ušasaḥ purãstãn mitã iva svãravõ 'dhvarẽsu*), den der Adhvaryu mit dem *ãjya-* bestreicht (Ludwig Commentar zu no. 4₅). Man darf also behaupten, daß die Verbindung *unguentis unguis* im RV nur durch *añjibhir añkte*, *aktũbhir añkte*, nicht durch *añjĩñr*, *aktũñr añkte* ausgedrückt worden ist. Derselbe Casus, den die etymologisch verwandten Nomina *añji-* und *aktũ-* in den eben behandelten Fällen einnehmen, erscheint auch da, wo etymologisch fern stehende Substantiva mit *añj-* verbunden werden: 1. 95₆ *añjãnti yãñ dakñinatõ havĩrbhĩñ*, 5. 1₂ *çũcir añkte çũcibhir gũbhĩr agnĩñ*, 9. 86₄₃ *mãdhunãbhy añjatē*, 9. 97₅₇ *sãm añjatē rãpãm apãñ rãseña*. Ist in *añjy añkte* ein etymologischer Accusativ enthalten, wie soll man die Abwesenheit von Accusativen wie *haviñsi*, *gãñ* in der Verknüpfung mit dem gleichen Verbum begreifen? Man mache einmal die Probe auf das Exempel an einem Verbum, bei dem beide Constructionen sicher bezengt sind. Man findet *juhãvãma tē havĩñ* (1. 114₂), andererseits *sãmãñna võ havĩsa juhõmi*

(10. 191_s). Wie *harīḥ* auch die Accusative *sōmam*, *droṣām*, *ghṛtām*, *pīṭm*, *girah*; wie *karīṣa* auch die Instrumentale *ājyāir ghṛtālḥ* (10. 79_s). Beide Constructionen von *juhōti* erstrecken sich also über das etymologisch verwandte *harīḥ* hinaus. Ist *āñjy* in *āñjy āñktē* etymologischer Accusativ, wie kommt es, daß zwar die mit *āñjllhīḥ*, *aktūbhīḥ* zu erwartenden, mit *ājyāir ghṛtālḥ* auf gleicher Linie stehenden Instrumentale reichlich vorhanden sind, die von dem angeblichen Accusative *āñji* geforderten *harīṇṣi*, *gāḥ*, *rāsam* jedoch, die dem *sōmam* und Genossen parallel laufen würden, sich nirgends zeigen wollen? Diese Erwägungen veranlassen mich in *āñjy* einen Instrumentalis zu suchen. In einem von den vier verwandten Fällen hat das schon Ludwig gethan: im Commentare zu 8. 29₁ (= no. 231₁) bezeichnet er *āñji*, wie er ansetzt, als Instrumental.

Wie stellen sich die vier Vedastellen mit *āñjy āñktē* zu diesem Ergebnisse? Die beiden ersten fügen sich ohne weiteres. An der dritten muß, wenn ich Recht habe, der Pāda *samānām āñjy āñjatē cūbhē kām* etwas anders erklärt werden. Man darf *samānām* nicht mehr als Attribut zu *āñjy* ziehen (»they brighten themselves with the same brightness« MMüller), sondern muß das Wort als Adverbium fassen. Die Marut, die zusammen geboren und aufgewachsen sind (1. 64₄ *sakām jajāirē*, 5. 55₂ *sakām jātāḥ* . . . *sakām ukṣitāḥ*, 7. 58₁ *sakamūkṣē* . . . *gaṇāya*), haben auch gemeinsam ihren Schmuck angelegt; vgl. 1. 37₂ *yē pṛṣatībhīr ṛṣṭībhīḥ sakām vācībhir āñjībhīḥ dāyanta svābhanavaḥ* mit MMüllers Bemerkung (Sacred Books 32. 71)¹⁾. Auch die vierte Stelle wird durch die neue Beurtheilung von *āñjy* in Mitleidenschaft gezogen. Die Worte 8. 29₁ *bahrūr ēkō vīṣṇaḥ sāmāro yivāñjy āñktē hiranyāyam*, die den ersten Vers eines Räthselliedes bilden, hat Grassmann so

1) Von der Interpretation dieser Stelle hängt die von RV 8. 20₁₁ *samānām āñjy vīṣam vī bhṛjantē rukmāṣō ādhi bahūn* ab. Grassmann, MMüller und Bergaigne (La religion védique 2. 376) ziehen *samānām* als Attribut zu *āñji* und lassen hinter *vīṣam* einen neuen Satz beginnen. Ist aber in *samānām āñjy āñjatē* das Wort *samānām* Adverb, so wird es an der obigen Stelle die gleiche Eigenschaft haben. Dann muß *vī bhṛjantē* als Verbum zu *āñji* wie zu *rukmāṣaḥ* gehören. Wegen der asyndetischen Folge *āñji* . . . *rukmāṣaḥ* verweise ich auf 6. 64₂ *ūt tē cōcīr bhāndvō dyāṁ apaptan*; wegen des Numerus, in dem *bhṛjantē* steht, auf die Verbindung 10. 108₁₀ *indrō vidur āñgirasas* ea, die Delbrück (Altind. Synt. 85) als Beispiel dafür beibringt, daß sich das gemeinsame Verbum im Numerus nach dem folgenden Subjecte richten kann. Zu übersetzen ist: „gemeinsam glänzt ihr Schmuck, glänzen die goldnen Zierden an ihren Armen“. Abgesehen davon, daß ich in *āñji* nicht einen Nom. Plur. erkennen kann, halte ich Ludwigs Auffassung des Verses (no. 702) für richtig.

übersetzt: »Der eine röthlich, jung und lieblich, mannichfach verziert mit goldnem Schmucke sich«. Er geht dabei von der Annahme aus, mit dem Einen sci die Sonne¹⁾ gemeint. Aber seine eignen unter *babhrú-* gegebenen Nachweise widerlegen ihn und führen zu der Auffassung Sāyaṇas, der lehrt: *ēkō dēvaḥ sōmah²⁾*). Bei ihr wird der »goldne Schmuck« auch sachlich unmöglich. Wir lesen RV 9. 10, *sōmāsō gōbhir añjatē*, 9. 45, *tvāṁ aruṇāṁ vayāṁ gōbhir añjō madāya kām*, 9. 50, *gōbhir añjanō aktūbhiḥ*, 9. 72, *sāṁ dhēnūbhiḥ kalācē sōmō aجاتē*; zu dem *aجاتē* 9. 86⁴³ gibt Sāyaṇa die Erläuterung *sōmam r̥vijō 'ñjatē gōbhiḥ*, und zu dem folgenden *madhunabhy añjatē* bemerkt er: *gavyēnabhyañjatē*. Hieraus folgt, daß *babhrúr ēkō . . . añjy āñktē hiranyāyam* nicht heißen kann »der eine röthlich . . . verziert mit goldnem Schmucke sich«; denn das, womit der Soma nach Ausweis der angeführten Stellen *ajyatē*, die Milch, erhält nie die Bezeichnung *hiranyāya-*. Lassen wir also Grassmanns Uebersetzung getrost fallen, und treten wir dem Räthselverse mit der Erkenntnis näher, daß in *añjy* ein Instrumental steckt. Dann ist klar, daß *hiranyāyam* allein das von *āñktē* abhängige Object sein muß; weiterhin, daß *hiranyāyam* als Adjectivum nur die Andeutung des Gegenstandes enthalten kann, an dem der röthliche, zwiefach verschiedene, treffliche, junge die Thätigkeit des *añjy āñktē* vornimmt. In ein Räthsellied paßt dies Reden in Andeutungen doppelt so gut. Was für ein Gegenstand ist das nun? Ludwig, mit dem ich in der Beurtheilung der grammatischen Construction des Satzes übereinstimme, denkt an den goldnen Ring, den der Adhvaryu bei der Somabereitung an den Ringfinger legen soll³⁾. Doch zeigt eine Wendung wie RV 9. 71, *cyēnō nā yōṇiṇṇ sādunaṇ dhiyā⁴ kṛtāṇ hiranyāyam asādaṇ devā*

1) Im Wörterbuche Agni.

2) Dazu Ludwig Commentar zu no. 231₁.

3) Da Ludwig gerade die lehrreichste Stelle, auf die er sich beruft, nicht im Wortlaute anführt, so empfiehlt es sich sie hier mitzuthellen. Kātyāy.Çrautas. 9. 4₁₀ wird vorgeschrieben: *atrāyaṇ padārthanāṇ kramāḥ upavēṣanam adhiāvāsthānām iāntarēṇāharaṇaṇ hiranyāṇ grāvēṇō nigrābhyāḥ saṁbharāṇi daṣṭapavitrē cēty stāiām*. Was unter *hiranyam* verstanden wird, ergibt sich aus dem folgenden Satze: *taṣō 'dhvoryor anāmikāyām hiranyamudrikābandhanam*. Die Stelle ist auch sprachlich interessant, weil sie die Verwendung von *hiranyam-* im Sinne des Compositums *hiranyamudrikā* erkennen läßt. Analoge Verkürzungen sind für das Indische zuerst von Franke nachgewiesen worden (sieh jetzt WZKM 8. 239 ff.). Das Verständnis des sprachlichen Vorganges ist von Fick in dem Aufsätze Die namenartigen Bildungen der griechischen Sprache (Curt. Stud. 9. 167 ff.) vor bald zwanzig Jahren erschlossen. Zwei interessante Beispiele aus dem Iri-schen weist Zimmer KZ 32. 163 ff. nach.

é'sati, daß die Räthselfrage aus dem RV selbst beantwortet werden kann. Auf jeden Fall steht außer Zweifel, daß auch die vierte Stelle, an der *añjy áñkté* gebraucht ist, die vorgeschlagene Auffassung des *añjy* nicht gefährdet.

Wie hat man sich den Instrumental *añjy* in unveränderter Gestalt zu denken? Da für die Beantwortung dieser Frage nicht gleichgiltig ist, welches Geschlecht dem *i*-Stamme *añjī-* zukommt, haben wir die Stellen zu prüfen, die hierüber Aufschluß geben.

Masculinum ist *añjī-* zweimal: RV 10. 77₂ *çriyē' mārjāsō añjī'ñr akṛṇvata*; 1. 166₁₀ *vákśahsu rukmā' rabhasā'sō añjāyoh*.

Femininum einmal: 10. 95₆ *tā' añjāyō 'ruṇāyō ná sasruḥ*,

Masculinum oder Femininum einmal: 7. 78₁ *ārdhvā' asyā' añjāyō ví çrayantē*.

Neutrum einmal: 8. 20₁₁ *samānām añjy é'sam ví bhrājantē rukmā'sō údhi bahūsu*.

Masculinum oder Neutrum dreimal: 1. 64₄ *citrātr añjībhir vápuṣē vy añjatē*; 2. 34₁₃ *tē' kṣōmī'bhir aruṇē'bhir nā'ñjībhīḥ*; 5. 56₁ *gagām piśtām rukmē'bhir añjībhīḥ*.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß keine Form als Grundlage von *añjy* betrachtet werden kann, die für den weiblichen *i*-Stamm ausschließlich nachzuweisen ist; denn der femininische Gebrauch steht für nur Eine Stelle fest. Also ist *añjī-* definitiv ausgeschlossen, eine Form des Instrumentalis, die sogar für den weiblichen *i*-Stamm Bedenken hätte, da die Samhitā des RV Instrumentale wie *prākṛti* fast immer nur am Ende des Pāda gewährt (Lanman 380 f.). Denkt man sich aber *añjy* als Vertreter eines ursprünglichen *añjī'*, so erhält man eine Form des Instr. Sg., die eben so gut vom männlichen wie vom weiblichen *i*-Stamme gebildet worden ist. Mit lat. *quī*, altn. *hrī*, altsl. *ěi-* in *ěimī*, worin JohSchmidt Reflexe eines alten Instrumentalis erkannt hat (KZ 27. 289 ff., Pluralbild. d. Neutr. 43), ist offenbar *kī-* in sskr. *kūḍīç-* identisch. Auf die gleiche Weise erklärt Brugmann *ī* in *īḍīç-* (Grundriß 2. 783). In Zusammensetzungen also hat sich die Gestalt des Instrumentalis, die bei den weiblichen *i*-Stämmen im RV noch im lebendigen Gebrauche steht, auch für das Masculinum erhalten. Was in der Composition möglich war, war es auch in der Formel: so ließe sich rechtfertigen, daß ein zu masculinem *añjīḥ* gehörender Instr. Sg. *añjī'* noch viermal im RV erscheint, verkannt von den Gelehrten des Padapāṭha, die nicht mehr die Mittel hatten ihn aus der Verbindung *añjy áñkté* zu gewinnen.

Wenn diese Erörterungen ergeben haben, daß *añjy* in *añjy áñkté* ein Instrumental ist, so wird eine andre Frage angeregt.

Von den fünf Belegen für ein Neutrum *añjī* fallen vier weg, wenn in jener Formel kein Accusativ des Inhalts steckt. Es ist wohl nicht überflüssig zu bemerken, daß einer von ihnen dem selben sichten Maṇḍala angehört, aus dem vorhin (401) *árvhva' asya' añjáyah* beigebracht ward. Der einzige, der bleibt, ist durch RV 8.20¹¹ *samanám añjy éšám vī bhrajantē rukmāsō dāhi bahúsu* an die Hand gegeben. Da man aber *samanám* als Adverb zu dem gemeinsamen Verbum *vī bhrajantē* ziehen kann (399 Note), so reicht die Stelle keineswegs aus ein Neutrum *añjī* zu sichern. Denn *añjy* kann auch hier Vertreter von *añjī'*, dies aber ein Nom. Sg. Feminini sein, der seinem Ursprunge nach das Collectivum zu *añjīh* vorstellt¹⁾. Durch Eliminierung des Neutrons *añjī* würde der abnorme Fall beseitigt, daß ein Substantivum in der gleichen Sprache allen drei Geschlechtern angehört. Der Instrumental zu diesem *añjī'* könnte wieder *añjī'* lauten: *śāmī* ist mehrfach belegt. Daß man ein Neutrum *añjī* durch Berufung auf lat. *unguen* und auf das Verhältnis von *ákṣi*, *ásthi*, *dādhi* zu *akṣán-*, *asthán-*, *dadhán-* erweisen kann, bestreite ich: eine Form, die in den Quellen einer Sprache nicht zu Tage kommt, darf ihr darum nicht zugesprochen werden, weil sie, wenn sie vorkäme, morphologisch verständlich wäre. Wo die Sprachwissenschaft mit Größen operiert, die philologisch nicht festgestellt sind, ἀποφώλια βάζει.

1) Analoge Paare hat Johansson nachzuweisen gesucht (GGA 1890. 742.)

Juli 1894.

Die Lehnsfähigkeit der Bürger
im Anschluß an ein bisher unbekanntes niederdeutsches
Rechtsdenkmal.

Von

F. Frensdorff.

Vorgelegt in der Sitzung vom 21. Juli 1894.

Die Frage nach der Fähigkeit der Mitglieder des Bürgerstandes Lehen zu empfangen ist in alter und neuer Zeit oft erörtert worden. Hat sie auch schon vor der Aufhebung des Lehnverbandes aufgehört eine Frage des praktischen Rechts zu sein, so hat sie doch ihre historische Bedeutung behalten, und ein neuer Beitrag zu ihrer Kenntniß, insbesondere ihrer Behandlung im Mittelalter, wird auf die Beachtung derer rechnen dürfen, die den unvergleichlichen Lehrstoff zu schätzen wissen, der im Lehnrecht enthalten ist.

Durch Professor Wilhelm Meyer, der seine Katalogisirung der Göttinger Handschriften auch auf eine Anzahl der Codices des Göttinger Stadtarchivs, die von wissenschaftlicher Bedeutung sind, erstreckt hat, bin ich auf einen lehnrechtlichen Aufsatz aufmerksam gemacht worden, der sich in einer seit alter Zeit als liber antiquorum gestorum bezeichneten Hs. findet. Die Hs., eine Papierhs. mit Einträgen aus dem 14. bis ins 16. Jahrhundert¹⁾, ist von dem hochverdienten Herausgeber des Göttinger Urkundenbuchs, dem zu Anfang des J. 1892 als Director des Domgymnasiums zu Halberstadt verstorbenen Dr. Gustav Schmidt, fleißig benutzt worden. Im Göttinger Urkundenbuche, in einem Programm des Göttinger Gymnasiums von 1864 und an andern Stellen hat er daraus historische Berichte über Kriegszüge, fürstliche Besuche, Huldi-

1) Ausführlich beschrieben in dem: Verzeichniß der Handschriften im Preuß. Staate I: die Handschriften in Göttingen (hg. v. W. Meyer) Bd. 3 (Berlin 1894) S. 522.

gungsfreudigkeiten, alles interessante Materialien zur politischen und Cultur-Geschichte des 15. Jahrhunderts, mitgetheilt. Die Hs. enthält aber auch rechtshistorisch werthvolle Bestandtheile; und wenn auch die bisher veröffentlichten kurzen Beschreibungen¹⁾ einiges davon z. B. die Erfurter Statuten von 1306 erwähnt hatten, so waren sie doch an dem lehnrechtlichen Aufsätze, der hier besprochen werden soll und in mehr als einer Rücksicht Beachtung verdient, schweigend vorbeigegangen.

Die Hs. des liber antiquorum gestorum ist ein Sammelband, in dem man zu Anfang des 16. Jahrhunderts sehr verschiedenartige Aufzeichnungen zusammengefaßt hat. Die überwiegende Masse gehört dem 15. Jahrhundert an, einiges greift ins 14. Jahrh. zurück, anderes in das 16. über. Ein Theil der Aufzeichnungen ist in Göttingen entstanden, anderes von auswärts gekommen und hier aufgenommen²⁾. Letzterer Art ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch der „van lehengude unde dat to entfangende“ überschriebene Aufsatz, der die Seiten 331—335 des Bandes einnimmt. Sie bilden den Anfang einer besonders in den Band eingehafteten Papierlage von ursprünglich acht Blättern, die noch beisammen waren, als der Band zu Anfang des 16. Jahrh. paginirt wurde. Jetzt fehlen die Seiten 339—342; die vorangehenden Seiten 336—338 sind unbeschrieben; die nachfolgenden S. 343—346 sind benutzt zu einer gleichzeitigen Aufzeichnung über eine Verhandlung von 1455 mit der Göttinger Bäckergilde, die sich weigerte Henning Kerl, den Sohn eines Schäfers von Geismar, als Mitglied aufzunehmen. Die Hand, die den Aufsatz van lehengude geschrieben hat, ist sonst in dem Bande nicht vertreten; und da der Aufsatz keinerlei besondere Beziehung zu Göttingen zeigt und durch seinen Dialect wie durch seinen Wortschatz nach anßerhalb weist, so ist das ganze Heft vermuthlich cingesandt und wegen seines für die Verhältnisse der Stadtbürger wichtigen Inhalts dem Sammelbände einverleibt worden. Die leeren Blätter brauchte man zu anderen Aufzeichnungen, deren Entstehungsjahr — 1455 — dazu beiträgt, die Datirung des Aufsatzes, für die sonst nur der Charakter seiner Schrift einen Anhalt gewährt, für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zu sichern. Er ist in zahlreiche Absätze

1) Schmidt im Göttinger Gymnasialprogr. v. 1864 S. 7 ff.; Göt. UB. II (1867) S. IX. G. Kästner, Nachrichten über das Archiv der Stadt Göttingen 1878 S. 8.

2) Dahin gehören auch die S. 133 u. ff. aufgenommenen Urkunden „der jemerleken schicht to Brunswig“, des Aufruhrs von 1374, die aus dieser Hs. bei Hässelmann, Chroniken der deutschen Städte Bd. VI 346, 350 und 357 und bei Koppmann, Hanserecesses I 2 n. 78 und 84 (vgl. auch S. 97 das.) gedruckt sind.

zerlegt¹⁾, deren Anfangsbuchstaben durch ihre Größe und kleine mit der Feder ausgeführte Schnörkel ausgezeichnet sind. Seiner Jugend ungeachtet bietet das Stück mancherlei alterthümliche Züge und sticht in seiner ganzen Haltung vortheilhaft ab von Schriftstücken ähnlichen Inhalts aus der gleichen Zeit.

Ein rechtskundiger Mann behandelt darin die Frage, ob Bürger Lehen und zwar mit der vollen Wirkung empfangen können, die sich an die Belohnung lehnsfähiger Personen knüpft. Die Frage erscheint keiner besondern Erörterung bedürftig, da sie im Sächsischen Lehnrecht mit hinreichender Deutlichkeit verneint ist. Der Verfasser, der sich gegen die Autorität des Rechtsbuches nicht auflehnen will, bekämpft die übliche Auslegung seiner Sätze mit Argumenten, die er dem Recht und dem Leben entnimmt. Er kennt das fremde Recht, das „latynnesche lenrecht“ (23), vielleicht auch das römische Recht, vor allem aber sein sächsisches Land- und Lehnrecht mitsammt ihrer Glosse; und es ist nicht undenkbar, daß seine Kenntniß vom römischen Recht ihm nur durch die Glosse vermittelt ist. Mehr Erfolg als von seinen rechtlichen Ausführungen wird sich der Verf. von den Beweisgründen versprochen haben, die er den Verhältnissen des ihn und den Leser umgebenden Lebens entnahm. Sie sind frisch und drastisch vorgetragen, mit volksthümlichen Zügen ausgestattet und von dem Geiste durchweht, der das Jahrhundert vor der Reformation characterisirt. Dem aristokratischen Wesen des Ritterthums und insbesondere seinem Bestreben, die Art des Grundbesitzes, die sich in der Form der Lehen ausgeprägt hat, ausschließlich seinen Standesgenossen zu wahren, tritt der Verf. mit dem Schwergewicht demokratischer Grundsätze entgegen. Da die Entstehungszeit des Schriftstücks sich nicht genau genug bestimmen läßt, können wir als seinen Hintergrund uns nur die allgemeine geistige Bewegung vorstellen, wie sie durch die Hussitenkämpfe, die erst auf kirchliche, dann auch auf staatliche Reform gerichteten Bestrebungen der Zeit hervorgehoben wurde. Unter den verworrenen und bedrückenden Verhältnissen der Gegenwart hatten unzufriedene Gemüther schon lange einen Trost darin gefunden, sich die ursprünglichen Zustände als die einer allgemeinen Gleichheit auszumalen. Unser Verfasser stützt sich auf zwei unanfechtbare Autoritäten, die Bibel und den Sachsenspiegel. Dem Adelsvorrecht stellt er die Lehre von der Gleichheit aller Menschen, dem erblichen Recht die Herknunft aller

1) Sie stimmen nicht ganz mit denen des nachstehenden Abdruckes, die dem Sinne nach gemacht und mit Ziffern zur bequemen Anführung versehen sind.

öffentlichen Aemter „van kore“ entgegen. Er ist nicht unbekannt mit dem Wandel, den die Rechtsinstitute durchgemacht haben (5), wenn er sich auch über das Alter der Erscheinungen seiner Zeit täuscht (18). Er weiß, daß manches im Leben anders geworden ist, als es von rechte sein sollte (5). Aher jene Grundanschauungen beherrschen ihn doch, mag es ihm am letzten Ende auch nur um die Beantwortung ganz praktischer Fragen zu thun sein.

Im Folgenden soll der Gedankengang der Abhandlung im Einzelnen dargelegt werden. Es erscheint zweckmäßig, damit zugleich deren Kritik zu verhindern.

Nach einem hekannten Satze des sächsischen Lehnrechts ist die Belehnung lehnsunfähiger Personen zwar nicht unwirksam, aber nicht vollwirksam. Sie steht hinter der Belehnung lehnsfähiger Personen dadurch zurück, daß die Folgen des Rechtsgeschäfts sich auf die hetheiligten Parteien heschränken und nicht auch die Rechtsnachfolger auf beiden Seiten ergreifen: der Vasall vererbt sein Recht nicht auf seine Descendenz; der Successor des Lehnsherrn rückt nicht in dessen Pflicht ein, ist nicht verbunden, ein Recht des Beliehenen am Lehnsgute anzuerkennen. Oder die Sache von der Seite des Vasallen angesehen, wie die Rechtsbücher es thun, der lehnsunfähige Vasall hat keinen Anspruch auf das Lehn gegenüber einem Rechtsnachfolger seines Herrn, er darft nach dem Ausdruck des sächsischen Lehnrechts der Folge.

Svelk herre doch disser eneme gut liet, von deme hehht sie lenrecht in deme gude, unde ne ervent it nicht an ire kindere unde darvet selve der volge an enen anderen herren¹⁾.

Zu den Personen, deren Beleihung nur heschränkt wirkt, hat ein Autor in dem Ausspruche, der unsern Aufsatz eröffnet, die Bürger gezählt²⁾, gestützt auf den Satz des sächsischen Lehnrechts Art. 2 § 1³⁾: papen wif dorpere koplüde unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde eldervader, die solen lenrechtes

1) Sächs. Lehn. Art. 2 § 2. Auct. vet. de benef. I § 5. Homeyer, System des Lehn. S. 309 ff. Stobbe, Handb. des deutschen Privatr. II § 119 S. 426.

2) Wörtlich genommen, spricht er den Bürgern nur das Recht der Folge ab, nicht auch das Recht die Lehen zu vererben (1). Daß darin aber nicht eine weitere Milderung der den Bürgern anhaftenden Lehnunfähigkeit zugegeben sein sollte, zeigt der weitere Verlauf der Abhandlung, in dem von einer solchen Concession gar nicht die Rede ist (20).

3) Ebenso A. v. de benef. I § 4: clerici et mulieres, rustici et mercatores et jure carentes et in fornicatione nati, et omnes qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum et avi, jure carent beneficiis.

darven. Diese Stütze als unhaltbar zu erweisen ist die Aufgabe, welche die Abhandlung von lehngude verfolgt. Der angeführte Satz enthält nichts, wodurch Bürger als solche ausgeschlossen würden. Haben sie durch Verbrechen ihr Recht verwirkt oder sind sie von unehelicher Geburt, so werden sie um des willen lehnsunfähig. Daß sie diese Mängel „entgelten“ müssen, ist dem Vf. ganz recht (3 a. E.). Das Wohnen auf dem Lande, das Betreiben des Ackerbaues kann den Bürger nicht zum Bauern und der Lehnunfähigkeit der „dorpere“ theilhaftig machen, denn sonst müßten auch Ritter oft genug ihre Lehnfähigkeit verlieren (3). Andererseits kann aber auch nicht das Betreiben des Handels, das Kaufen und Verkaufen, den Bürger ausmachen; denn sonst würden auch Ritter zu Bürgern (4). Wir kennen die Aeußerungen des bekämpften Gegners nur aus dem Berichte unsers Vf. Aber soviel ist doch erkennbar, daß ihm die citirte Stelle zwei Gründe lieferte, um die Bürger im Lehnrecht zurückzusetzen, einen positiven und einen negativen: ihren Beruf und ihre mangelhafte Abstammung. Gegen beides wendet sich unser Aufsatz und zieht den Gegner einer irrigen Auslegung des Rechtsbuches; denn die Begriffe Kaufleute und Bürger sind nicht identisch (4. 5), und von ridders art heißt nicht ritterliche Abstammung, sondern ritterliche Lebensweise (6—20).

Innerhalb der Bürger ist ein engerer Kreis der der Kaufleute; nur auf sie bezieht sich der Ausspruch des Rechtsbuches; für ihre Ausschließung von den Lehen ist auch ein materiell guter Grund vorhanden (5). Mit dieser Anlegung, die den Wortsinn für sich zu haben scheint, ist das Recht der Zeit zu vergleichen, da der Auctor vetus de beneficiis und das Sächsische Lehnrecht abgefaßt wurden. Daß ihr Ausspruch von den Bürgern, den Bewohnern der Städte gelten sollte, kann kaum zweifelhaft sein. Es lag das ganz im Sinne des ältern, zu jener Zeit noch fortwirkenden Rechts, das die Einwohnerschaften der Städte nach dem sie anscheidenden Bestandtheile als Kaufleute nannte und behandelte. Die Beispiele, die Waitz aus den Geschichtschreibern seit dem 11. und 12. Jahrhundert dafür gesammelt hat¹⁾, lassen sich aus andern gleichzeitigen Zeugnissen, namentlich den Dichtern, leicht vermehren²⁾. Es entspricht diesem Gebrauch, daß der Sachsenspiegel Markt im Sinne von Stadt verwendet³⁾ und das Sächsische Weichbildrecht in seiner Dreitheilung des Rechts als gotisrecht, lantrecht und

1) Verf.-Gesch. V¹ S. 402 ff. (V¹ S. 357); VII 411.

2) Grimm, Wb. V 338 (Hildebrand). Schmeller, Bair. Wb. I¹ 1652, II¹ 794.

3) Ssp. III 66, 1; II 26, 4; III 25, 2. Homeyer, Heimat S. 68.

marktrecht das letztere definiert als das Recht: daz die marktleute under en selven gesatz haben von ired selven willekoren nach der alten gewonheit, wozu als Beispiele Athen und Kollen over Ryn angeführt werden¹⁾. In lateinisch geschriebenen Quellen begegnen in gleicher Bedeutung: *forum, jus fori, forenses, mercatores, negotiatores, emtores*²⁾. Daß in diesem Sinne auch die koplude der Lehnrechtsstelle zu verstehen sind, wird durch die Gegenüberstellung der *mercatores* und *rustici*, der koplude und *dorpere* unterstützt: sie weist auf den Gegensatz der auf dem Lande und der in der Stadt Lebenden hin. Hätte man innerhalb der Bürger unterscheiden und nur einen Theil von der Lehnsfähigkeit ausschließen wollen, so würde man nicht gerade den ersten und vornehmsten Stand, sondern ihm nachstehende Classen der städtischen Bevölkerung, etwa die Handwerker, ausgeschlossen haben. Wohnten Ritter in einer Stadt, hatten sich aber noch nicht mit deren übrigen Ständen zu einer Gemeinde vereinigt, die derselben aus ihr hervorgegangenen Obrigkeit und einem Rechte unterworfen war, so mochten diese immerhin noch für lehnsfähig gelten. Wo aber alle Stände der Stadt von einem Rechte umschlossen waren³⁾, traf jeden Bürger die vom sächsischen Lehnrechte ausgesprochene Lehnsunfähigkeit⁴⁾.

1) Weicbildrecht hg. v. Daniels Art. 1 § 2. 4.

2) Waitz V³ S. 406 (860). Dortmund Statuten S. 331. Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts S. 129. Dazu noch die bekannte Stelle des Albert von Stade über den rheinischen Städtebund (M. G. XVI 378): *dicentes esse sordidum mercatorum habere super homines honestos et nobiles dominatum*. Die Nachweise über die Identität von Kaufleuten und Städtern scheinen außerhalb der Kreise der Historiker wenig beachtet zu sein: vgl. Hildebrand bei Grimm a. a. O. und Bücher, Entstehg. der Volkswirtschaft (Tüb. 1898) S. 47. *Emtores* ist als wörtliche Wiedergabe des deutschen Kaufman zu verstehen. Die von Bücher citirten Stellen des 15. Jh. erklären sich daraus, daß „Kauf“ im Deutschen repräsentativ für Kauf und Verkauf gilt, vgl. Kauf auf Wiederkauf, we Verkauf mit Rückkaufsrecht gemeint ist, und „kaufleute“ deshalb auch verwaudet werden kann, we von feilhaltenden Marktleuten oder von Handelslustigen die Rede ist. — Daß übrigens *mercatores* unter Umständen speciell von Kaufleuten zu verstehen ist, bedarf nur der Erwähnung, vgl. z. B. Priv. K. Friedrich II v. 1219 für Goslar § 32: *mercatoribus etiam jam sepe dicte civitatis . . . concedimus, quatenus per totum imperium mercaturas et negotia sua exercentes ab omni theloneo liberi existant* (Gesl. U. B. hg. v. Bede n. 401.) — Hegel, N. Archiv XVIII (1893) S. 219.

3) Weicbildrecht Art. 22 § 3: *nnde sien alle mit einem rechte begriffen, die in dem wichbilde gesessen sien*.

4) Vgl. auch Hemeyer, System des Lehnrechts S. 299, wo der Sinn ist: einerlei in welchem Sinne koplude verstanden wird, eb als erster Stand der Stadt oder als die Städter schlechthin, immer will das Rechtsbuch die Lehnsunfähigkeit der Bürger aussprechen.

Die Lehnrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts noch haben an der angegebenen Auslegung des Lehnrechtstextes nicht gezweifelt. G. L. Böhmer erklärt, nach deutschem Recht ist der Bürgerstand von der Lehnfähigkeit ausgeschlossen; und sein Commentator Schnaubert: „unter den Kaufleuten werden die Bürger in den Städten verstanden. Die Geschichte und der Zusammenhang der Texte ergibt dies ganz deutlich, und andere Urkunden setzen es außer allem Zweifel“¹⁾. Erst Eichhorn äußert schroff das Gegenteil: daß unter den Kaufleuten alle Bürger verstanden werden, wird niemand behaupten, dem der Sprachgebrauch des Mittelalters nicht völlig fremd ist²⁾. G. L. v. Maurer weiß zwar, daß unter den Kaufleuten „öfters“ Stadtbürger verstanden werden — er hat selbst an anderer Stelle zahlreiche Belege dafür erbracht — schließt sich aber doch in der Anlegung der Lehnrechtsstelle Eichhorn an, weil die Bürger damals schon ritterbürtig waren und das kleine Kaiserrecht ihre Lehnfähigkeit und Ritterbürtigkeit ausdrücklich anerkenne³⁾. Die erste Behauptung ist *petitio principii*, die zweite stützt sich auf eine sehr schwache Autorität, die im günstigsten Falle nur den Reichsstädten und ihren Bürgern zu Gute käme⁴⁾.

Die Entstehung eines Rechtssatzes wie des vorgenannten ist erklärlich genug. In einer Zeit, da Kriegsdienst und Reiterdienst identisch geworden war, traten Freie, die das Land verließen und in die Stadt zogen, herans aus Waffenpflicht und Waffenrecht des gemeinen Rechts. Unfreie, deren nicht wenige unter den ersten Stadtbewohnern waren, entbehrten des Waffenrechts ohnehin. So bildete sich in dem Rechte des platten Landes der Satz aus, der dem Städter das *jus armorum* versagte. Die Privilegien der Stadtherren schränkten die Verpflichtung der Bürger zur *defensio terrae*, zur Landwehr, auf die Vertheidigung ihrer Mauern ein, die zur *expeditio*, zur Heerfahrt, erließen sie ihnen ganz oder setzten

1) G. L. Böhmer, *principia juris feudalis* § 96. Schnaubert, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts (Bruchw. 1799) § 96 S. 308.

2) *Zeitschr. f. gesch. RWiss.* II (1816) S. 228. In der Staats- und RGesch. III § 446 Note a drückt er sich dahin aus: der Ausdruck Kaufleute, welchen einige auf den Bürgerstand beziehen wollen, kann diesen gar nicht in seinem ganzen Umfange bezeichnen.

3) *Gesch. der Städteverf.* II 207 vgl. I 321. Auch Roscher, *Syst. der Volkswirtschaft* II 368 (§ 102 A. 7) folgt Eichhorn, aber das schon von diesem citirte Formularbuch Riederers aus dem Ende des 15. Jh. kann doch nichts für das Verständniß eines Textes aus dem Anfang des 13. Jahrh. austragen.

4) *Kl. Kaiserr.* IV 1 (Endemann S. 226): auch hat in der keiser die genade getan, daz sie mugen des riches gut besitzen zu lebenrecht glich des riches dienstmanne, die wile sie des riches burger sint.

sie auf ein eng begrenztes Maß herab¹⁾. Den Vorrechten und Vorzügen, die mit dem Wohnen in der Stadt verbunden waren, stellte das Landrecht gewisse Benachtheiligungen an die Seite. Die *constitutio Friderici I de pace tenenda* v. 1152 gestattet nur dem Kaufmann auf seiner Kaufahrt ein Schwert mit sich zu führen, ausdrücklich blos zu dem Zweck es als Vertheidigungswaffe zu gebrauchen²⁾. Fehlte dem Kaufmann, dem Bürger aber die Waffenfähigkeit, so war die Versagung der Lehnsfähigkeit die natürliche Consequenz.

Der Vf. der nachstehenden Abhandlung geht einfacher und rationalistischer in der Begründung der von ihm behaupteten Lehnsunfähigkeit der Kaufleute zu Werke. Es ist nicht so sehr ihr Beruf, was sie unfähig macht, als die durch ihren Beruf geforderte häufige Abwesenheit auf Reisen; sie werden dadurch an Leistung der Lehdienste gehindert, der Lehnsherr weiß nicht, an wen er sich dieserhalb wenden soll; denn zu der Zeit, da die Rechtsbücher verfaßt wurden, bildeten noch die Dienste des Vasallen die Gegenleistung für das ihm vom Herrn gewährte Lehn. Der frühern Zeit stellt der Vf. seine eigene gegenüber. Jetzt werden die Lehen nicht mehr vorgeheves, umsonst, unentgeltlich erworben, die Gegenleistung sind nicht mehr Dienste, sondern Geldzahlung (5). Der Grund, aus dem Kaufleuten die Lehen im älteren Recht versagt wurden, ist also hinweggefallen.

In der Beweisführung des Vfs. klingt manches ganz plausibel, insbesondere was er über die Natur des kaufmännischen Berufes vorträgt. Es ist mit merkwürdiger Frische und unter Festhaltung anfallend alterthümlicher Züge geschrieben. Kaufleute sind ihm „varende gesellen“, die „achter lande lopen“ und vor der Kirche stehen und Pelzwerk feilhieten (5). Der wandernde Kaufmann, die gewerbigen Leute, die weite Reisen machen und für die Erzeugnisse der Fremde in verschiedenen Ländern ein Absatzgebiet suchen, „konfiute die von lande ze lande varnt mit ir koufsehaze und von zungen ze zungen und von einem kunicriche in daz ander“, wie es im *Deutschenpiegel* und *Schwabenspiegel* und ähnlich auch im *Angsburger Stadtrecht* heißt³⁾, das ist ja recht eigentlich die Auffassung der mittelalterlichen Quellen vom Kaufmann. Auf einem Trugschlusse dagegen beruht es, wenn der Vf. den Beruf

1) Verf. Lübecks S. 45 und 195. Dortmunder Stat. S. 31. Freiburger Stiftungsbrief § 32 (Gaupp, Stadtr. II 24). Priv. f. Goslar v. 1219 § 13.

2) M. G. Const. I (Weiland) c. 13 S. 193.

3) Dsp. 42, Schwsp. 42, Augsb. StR. Art. 32 (Meyer S. 91, 20).

des Kaufmanns an sich nicht als Hinderniß der Lehnfähigkeit gelten lassen will, weil man auch Ritter täglich kaufen und verkaufen sehe. Es wird dabei nur der Unterschied übersehen, daß Ritter den Ueberschuß dessen was ihre Güter produciren verkaufen und ankaufen, was für ihren Bedarf erforderlich ist, während Kaufleute durch Tausch- oder Kaufgeschäfte Waaren anschaffen zu dem Zweck sie weiter zu veräußern und dadurch Gewinn zu machen. So sehr sich nun auch eine jüngere Zeit bemühen mochte, aus einer um 200 Jahre ältern Quelle herauszulesen, was ihren Zuständen entsprach, an der Absicht des sächsischen Rechtsbuches, den Bürger im Lehnrecht zurückzusetzen, ihn soviel es immer ging vom Lehn anzuschließen, läßt sich nicht zweifeln.

Das Recht war an diesem Punkte übrigens so wenig einheitlich wie an andern des Privatrechts. Den Gegensatz zwischen Nord- und Süddeutschland zeigt die Bearbeitung, die die Stelle des sächsischen Lehnrechts im Deutschenspiegel und Schwabenspiegel erfuhr. So wörtlich sonst der Verfasser des Dsp. seiner Vorlage in diesem Theile folgte, als er an die Aufzählung derer die „lehenrechtes darben“ kam, übertrug er alles ins Hochdeutsche, nur die kopulde übergieng er mit Stillschweigen. Mit dieser Anlassung ist der Satz auch in den Schwabenspiegel aufgenommen¹⁾. Daß die Anlassung nicht auf einem Uebersehen beruht, zeigt der Fortgang der Stelle. Die gleich nachfolgende Aeußerung des Sächs. Lehnrechts über die unvollkommene Wirkung der Belehnung lehnsunfähiger Personen (oben S. 406) wird schon im Dsp. zu ändern versucht²⁾. Entschlossen geht ihr aber der Schwsp. zu Leibe und erklärt: lehent aber der herre dirren einem ein gut, der hat also güt reht daran, also der den rehten herschilt füret, und erbet diu lehen an irin kint.

Die größere Ausführlichkeit, mit der der Verf. den zweiten gegen die Lehnfähigkeit der Bürger vorgebrachten Grund behandelt, weist schon auf die größere Schwierigkeit hin, die es hier zu überwinden galt. Um zu zeigen, daß zum Lehnsempfang nicht Abstammung von ritterlichen Vorfahren erforderlich sei, sondern fortgesetzte ritterliche Lebensweise genüge, holt der Verf. weit aus. Das nächstliegende wäre gewesen, den allgemeinen Sprach-

1) Dsp. Lehnrecht c. 2; Schwsp. Lehn. c. 1 a. E.

2) Dsp. Lehn. c. 3 ändert insofern, als es der Verneinung des Sp.: und ne errent it nicht an ire kindere gegenüber stellt: und erbet daz an ir ebint, dann aber ebenso wie der Sp. fortfährt: und darben selbe der volge an einen andern herren. Schwsp. Lehn. c. 1.

gebranch, den der Ssp. mit dem Worte art, von ridders art verbindet, festzustellen, dann zu untersuchen, was das Rechtsbuch mit der speciellen Forderung bezwecke: wer Lehn empfangen wolle, müsse van ridders ard van vader and van eldervader sein. Der Verf. schlägt andere Wege ein. Eine philologisch-juristische Interpretation von Rechtsquellen lag nicht im Sinne der Zeit. Um zu zeigen, daß nicht die Geburt, nicht ererbte Eigenschaften zum Empfang von Lehen fähig machen, sondern persönliche Tüchtigkeit erforderlich sei und genüge, stellt der Vf. den Satz auf, daß alle Gewaltverhältnisse des öffentlichen Rechts, alle Ueber- und Unterordnung, wie er es ausdrückt (7 init.), nicht auf Geburt, sondern auf Wahl beruhe, und sucht aus der Geschichte, den thatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit und dem positiven Rechte sein Thema zu erweisen.

Der Verf. theilt mit seiner Zeit die Unbekanntschaft mit der Geschichte des eigenen Volkes. Sie wird ersetzt durch die Kenntniß der biblischen Erzählung. Was sie von dem jüdischen Volke berichtet, gilt als typisch für die Geschichte jedes Volkes. Ja noch mehr. Die Berufung auf die Bibel dient nicht bloß zu beweisen, wie es war, irgendwo war, sondern auch wie es dem göttlichen Willen gemäß überall sein sollte. Die Erzählung von Jethro und seinem Mose ertheilten Rath¹⁾ wird benutzt, um zu zeigen, daß die Richter und Beamten ihr Amt kraft Wahl haben (7). Nicht anders ist es mit den Fürsten. Hier liefert die Erwählung Sauls, die so oft in alter und neuer Zeit als Urgeschichte des Königthums angerufen ist, den Beleg (8). Von „jenem ersten König Saul“ stammen die Könige alter und neuer E. Wie sie werden Papst und Kaiser durch Wahl bestellt (9). Der Kaiser wählt und macht die Fürsten, die Fürsten ebenso Grafen freie Herren Schnltheißen und Vögte. Sie alle sind über andere Menschen erhöht um ihres Amtes, nicht um ihrer Geburt willen: „van naturen sin we licke edel“ (14, 12) oder, wie der Vf. refrainartig seine Beweisführung austönen läßt: es sind „alle Adames kyndere“ (7. 9. 10). Mit dem selbst gemachten Einwande, daß doch heutzutage die Herrschaft der Fürsten und Herren sich nicht durch Wahl übertrage, sondern vererbe, wird der Verf. leicht fertig. Anfangs wurde der Sohn nach dem Tode des Vaters um seiner Weisheit und Tüchtigkeit willen zum Fürsten gewählt; wenn nachher die Würde erblich geworden ist, so ist das durch Macht und Gewalt gekommen und zu einer Gewohnheit geworden (10).

1) II Mose 18, 25.

Den Eindruck dieses biblisch-historischen Nachweises sucht der Vf. zu verstärken durch Hinweis auf die Gegenwart. Er erinnert den Leser, wie oft der Sohn eines armen Mannes oder eines schlichten Bauern Bischof werde und kein Fürst sich besinne, von ihm Lehn zu empfangen (11). Nicht anders urtheilt das geschriebene Recht. Der Sachsenspiegel III 45 § 1 ehrt die Fürsten und freien Herren dadurch, daß ihnen die Buße, die andern in Silber gezahlt, in Gold entrichtet wird; aber das Gold scheint nur schöner als das Silber, ist aber nicht besser, wie mit der Glosse des Ssp. erklärend hinzugesetzt (12) wird. Die allgemeine Bemerkung, die die Glosse daran knüpft, daß Fürsten und freie Herren den natürlichen Rechten nach „nicht anders sin wan ander lüde“, leitet den Verf. zu den Sätzen des Ssp. über, in denen die Gleichheit der Menschen aus den Lehren des alten und des neuen Testaments, aus Schöpfung und Erlösung, begründet wird (III 42 § 1): Gott hat sie alle nach seinem Bilde geschaffen und alle, Hoch und Niedrig, durch seine Marter erlöst (13). Denen, die solcher Lehre uneingedenk auf ihren Adelsvorzug pochen, tritt der Aufsatz mit der lebhaften Wendung entgegen: Adel ist nichts als Tugend, Tüchtigkeit; wer tüchtig ist, der ist edel (14). Die Ausführung läuft dann aber in den versöhnlichen Schluß aus, daß die Ueber- und Unterordnung der Menschen auf Gottes Fügung beruhe und jedem Theile Pflichten gegen den andern auferlege, dem Niedern Gehorsam und Dienst, dem Höhern Fürsorge und Schutz. Aber „van naturen sin we licke edel“ bricht auch hier wieder durch (14 a. E.).

Der Verf. ist sich bewußt, von seinem Thema weitabgeschweift zu sein. Es galt zunächst den negativen Satz zu beweisen, daß Ritterschaft nicht auf Geburt beruhe. Er kehrt nunmehr „to dem ersten sinne“ zurück und fragt, was die Forderung des Rechtsbuches: wer Lehen empfangen wolle, müsse von ridders art sein, positiv zu bedeuten habe (15). Die Antwort lautet: Rittersart ist ritterlicher Beruf; wer seine Anforderungen erfüllt, ist Ritter. Die Berufspflichten des Ritters sind: ritterlicher Dienst im Gefolge des Herrn zum Schutz des Landes und aller Hilfsbedürftigen, Theilnahme an ritterlichen Kämpfen und Spielen. Nach einem grimmen Anfall auf die Zeitgenossen, die den edeln Waffenberuf in sein Gegentheil verkehren und das Land, anstatt es zu befrieden, zum Schauplatz ihrer Verbrechen machen (15), zeigt er, daß Bürger das Ritteramt seiner hohen Aufgabe entsprechend üben. Auch erben und vererben sie Herwede, was doch der Ssp. I 27 § 2 als Kennzeichen der Leute von Ritters Art anführt (16). Und

das Leben muß oft genug Fälle aufgewiesen haben, daß einer vom Pfluge oder von der Heerde weglief und am Hofe diente, im Hofdienst emporkam, erst Einspänniger wurde, dann mehrere Pferde hielt und durch Uebung und Dienst zum Ritter aufstieg; denn statt alles weitem verweist die Abhandlung auf diese thatsächliche Erwerbung des ritterlichen Standes durch fortgesetzte ritterliche Lebensweise (17). Endlich ist es eine alte Gewohnheit, daß Bürger Lehnsgüter besitzen und sie mit voller Wirkung auf ihre Kinder vererben. Sie sind darin durch das Recht geschützt worden, außer wo ihnen Gewalt und Unrecht geschehen ist. Niemand weiß es anders. Seit mehr als 500 Jahren ist es so gehalten. Was aber unvordenklich ist, wird und ist ein Recht (18).

Besonders beliebt war es, die Bürger für lehnsunfähig zu erklären, weil ihnen der Herschild mangle. Auch diese Begründung erklärt der Vf. für haltlos. Die im Ssp. I 3 § 2 aufgestellte Ordnung des Heerschildes schließt die Bürger nirgends aus. Nach der Meinung des Vfs. gehören sie in den sechsten Schild, wohin der Ssp. der Schöffenbaren Mannen und der freien Herren Aftervasallen verweist (19). Aber selbst wenn die Bürger in den siebenten Heerschild gehören sollten, ist ihnen damit die Lehnsfähigkeit nicht abgeschnitten; denn der Spiegler versagt denen des siebenten Schildes das Lehnrecht nicht, sondern bekennt nur seine Unwissenheit oder Unsicherheit, ob ihnen noch Lehnrecht gebühre; und der Verfasser tröstet sich damit, daß der Sachsenspiegel, wenn er einen ausreichenden Grund gegen die Lehnsfähigkeit der Bürger gekannt hätte, gewiß nicht unterlassen haben würde, ihn vorzubringen. Damit schließt er seine Beweisführung ab und will erwarten, daß ihn jemand mit Rechte widerlege (20).

Das eigentliche Thema ist damit erschöpft. Nur als ein Nachtrag sind noch einige mit der Hauptsache nahe zusammenhängende Fragen behandelt. Zunächst die nach dem Rechte, mit welchem Lehnsherren die Investitur der ererhten Lehen Bürgern nur gegen eine Abgabe, Lehenware oder Herwede, wie sie in Urkunden genannt wird¹⁾, ertheilen. Die Rechtshücher wissen nichts von einer solchen Erschwerung der Belehnung²⁾; Homeyer hat nur in der um 1400 entstandenen Lehnrechtsglosse des Liegnitzer Stadtschreibers, Nicolaus Wurm, eine bestimmte Anerkennung der Abgabe gefunden. Unser Verfasser durfte daher mit gutem Grunde

1) Homeyer, System S. 475. Kraut, Grundriß § 231 N. 30 ff.

2) Eichhorn RG. III § 445 S. 372 leitet sie aus dem Hofrechte ab. Stobbe, Privatrecht II 438 u. 455.

sie als unherechtigt, als sulfwolt und unrecht bezeichnen (21). Seinen negativen Grund, daß keine Rechtsquelle den Anspruch unterstüzte, verstärkt er durch die positive Berufung auf Art. 22 des sächsischen Lehnrechts, der sich mit dem Vorgang der Lehnserneuerung beschäftigt, ohne dabei irgendwie der Forderung einer Abgabe zu gedenken (22). Ihre Rechtfertigung als Surrogat der weggefallenen Lehndienste verwirft er, da die Lehen von vornherein gekauft und ohne die Verpflichtung zu Diensten verkauft seien. Die Urkunden gedenken der Lehnware häufiger; und ihr Maß muß oft drückend genug gewesen sein, wenn sie nach der Abgabe unsers Aufsatzes im Verhältniß zum fixirten Jahresertrage des Lehns stand oder gar einen vollen Jahresertrag desselben hinwegnahm¹⁾. Grade bei der Belebung lehnsunfähiger Personen scheint sie auferlegt zu sein²⁾. Die in Privilegien häufig sich findende Zusage des Lehnsherrn, „ane gift und gave“ leihen zu wollen, deutet darauf hin, wie sehr sich das Landemium eingebürgert hatte³⁾. So entschieden der Vf. jede Verkümmerng der Rechte der Vasallen, namentlich ihres Rechts ihre Lehen frei und unbeschwert zu vererben, bekämpft, so fern liegt es ihm zu verkennen, daß die Lehen doch immer zu beschränktem Rechte besessene Güter sind und der Vasall sie ohne seines Herrn Zustimmung weder verkanfen noch verpfänden darf (22).

Eine zweite Frage, die anhangweise erörtert wird, ist die, oh ebenso wie Söhne in das Lehn ihres Vaters Enkel vorverstorbener Söhne in das ihres Großvaters succediren (23). Die Stelle des Ssp. I 5 § 1, die das Successionsrecht der Enkel anerkennt, ist von manchen als hlos dem Landrecht angehörig für unanwendbar erklärt und in dem Ausdruck des Lehnrechts: die va der erft nppen

1) So verstehe ich die undentliche Stelle in § 21. Heusler, Instit. des deutschen Privatrechts II 183.

2) So in der Stelle der Liegnitzer Glosse (Homeyer Syst. S. 475). U. von 1325: der Rath zu Attendorn verspricht für ein ihm vom Aht zu Grafschaft ertheiltes Lehn „virum ex nobis idoneum inphedandum loco nostri“ zu präsentiren, „mortuo vero inphedato successor inphedandus a novo dabit pro jure quod dicitur herwede anam marcam denariorum“ (Seihertz, UB. II n. 613).

3) U. v. 1345 Markgraf Ludwig v. Brandenburg helehnt den Berliner Bürger Tile von Brücke mit Gericht und Schultheißenthum von Berlin und Cöln: debemus Tylonis de B. herediuis post ipsius decessum bona sua pheedalia per eum ad ipsos devoluta a nobis in pheedum procedencia requisiti conferre sine alicujus muneris dacione (Fidicin, histor.-dipl. Beitr. z. Gesch. der St. Berlin II n. 32 S. 40); ligen u. bestedigen ane penninge, ane gift n. ane gave geven (1414 das. n. 104); beleenen ane gave (1371 Priv. f. Hannover, UB. der Stadt Hannover S. 350); umme süst u. vorgeheves lihen (1369 Fidicin II n. 50 S. 65).

sone die gewere des gudes mit sament deme gude (Art. 6 § 1) gradezu ein Ausschuß der Vererhung des Lehns vom Großvater auf die Enkel erblickt worden. Der Aufsatz stellt dem ersten Angriff entgegen, das Landrecht des Sachsenspiegels enthalte auch für das lehnrechtliche Gebiet gültige Sätze, und wirft dem zweiten Verkennung des Sprachgebrauchs vor, der unter vader und sone die weitem Ascendenten und Descendenten mit umfasse¹⁾. Zur Bestärkung nimmt der Schluß des Aufsatzes Bezug auf die libri feudorum und auf die summa de feudis des Henricus de Segusia, Cardinalisbefs von Ostia (Hostiensis † 1271), die einzige Stelle des Ganzen, die direct fremdes Recht beranzieht.

Im Vorstehenden ist der Gedankengang des Vfs. dargelegt. So eigenthümlich er ihm ist, so sind doch vielfach Materialien verwendet, die aus hekannten Quellen stammen. Vor allem ist die Glosse des Sachsenspiegels, Landrechts und Lehnrechts, benutzt: was über das Verhältniß des Lehns zum Ritterstand (5), über den Beruf des Ritters (15), über das Verhältniß von Silber und Gold (12) gesagt ist, ist aus ihr entlehnt. Von den aus der Bibel herührenden Stellen ist die über die Erwählung Sauls (8) unmittelbar dem Buche der Könige alter E, jener chronikalischen Einleitung zahlreicher Schwabenspiegel-Handschriften, entnommen. Für die zweite von der Einsetzung der Hauptleute handelnde Stelle (7) hat sich die directe Quelle noch nicht auffinden lassen; die Form, in welcher die deutschen Historienbibeln den Text des Alten Testaments wiedergeben²⁾, zeigt keine Verwandtschaft. Eine Anzahl sentenzenartiger Aeußerungen, die der Vf. verwendet, um seine Lehre von der Gleichheit aller Menschen (7. 9) oder seinen gegen den Adel gerichteten Excurs (14) zu unterstützen, sind zwar nicht direct aus Freidanks Bescheidenheit entlehnt, klingen aber doch so nahe an einzelne Sprüche dieser Sammlung an, daß die Uebereinstimmung nicht auf bloßem Zufall beruhen kann. Leider ist der niederdeutsche Freidank noch nicht hinreichend bekannt³⁾, um über die Frage, ob er etwa die benutzte Quelle sei, bestimmt urtheilen zu können. Was darauf bindeutet, ist daß wie in unserm Aufsätze (14) so auch in Zeugnissen, die vermutb-

1) Vgl. Homeyer, System S. 450.

2) Merzdorf, die deutschen Historienbibeln des MA. (Bibl. des literar. V. in Stuttg. 100 u. 101 [Tüb. 1870] S. 224 u. 738.)

3) Eine Hs. der Magdeburger Stadtbibliothek von 1460 ist beschrieben von Wiggert, zweytes Scherlein z. Förderung der Kenntniß älterer deutschen Mundarten u. Schriften Magdebg. 1836 S. 70—78. Gödeke, Grundriß I 479.

lich einen niederdeutschen Freidank benutzt haben¹⁾, die auf Freidank zurückführbaren Stellen nahe zusammenstehen, während sie in den hochdeutschen Handschriften der Grimmschen Ausgabe durch längere Zwischensätze getrennt sind. Bei dem Auseinandergehen der oberdeutschen Freidank-Hss., ihrem Einschalten und Weglassen von Zwischensätzen²⁾, bleibt allerdings dies ganze Ableitungsverhältniß unsicher.

Wie der Ansatz eine Interpretation des Sachsenspiegels liefern will, so ist er auch mit der Sprache und Wissenschaft des Rechtsbuchs getränkt. Der Ssp. ist ihm „dat recht“ (12, 19). Vielfach sind Sätze des Ssp. als Beweismittel herangezogen. Aber auch da, wo das Rechtsbuch nicht direct citirt ist, scheinen seine Aussprüche durch, wie im § 7 der Satz: al wertlik gerichte hevet begin von kore (I 55 § 1), in § 9 der Schluß von III 52 § 2, in § 10 der von III 42 § 6. Aus dem Schweigen oder Nicht-Unterscheiden des Ssp. wird auf die Nichtexistenz eines Rechtssatzes oder eines Rechtsunterschiedes geschlossen (21. 19). Ungegründete Behauptungen werden mit der Wendung des en is nicht (6, 23) wie im Ssp. (I 51 § 2) zurückgewiesen; mit merke, merke nu (1. 8) wie im Ssp. (I 3 § 3) die Aufmerksamkeit des Lesers angespornt. Den Quellen, die der Vf. benutzt, folgt er nicht ängstlich. Von der Freiheit, mit der die mittelalterlichen Schriftsteller citiren, da sie häufig aus dem Kopfe citiren müssen, macht er ausgiebigen Gebrauch. Man beachte z. B., wie er Ssp. III 42 § 1 in § 13 verwendet. Nicht daß er die Worte wider ihren Sinn verkehrte, er hält vielmehr den Sinn fest, verbindet oder vertauscht aber die Worte des Textes mit ähnlichen an anderen Stellen gebrauchten (23) und fügt ihnen auch wohl Wendungen ein, um sie seinem Zusammenhang völlig anzupassen. So wenn er in den Satz der Glosse: dat len is der riddere sold die Worte einschiebt: und der de is vordenen kunnen (5). Und nicht blos in formeller Beziehung steht er seinen Quellen frei gegenüber. So viel er auch die Glosse des Ssp. benutzt hat, ihre aristokratischen, dem exclusiven Ritterthum günstigen Anschauungen theilt er durchans nicht. Wenn sie zwischen der gemachten und gebornen Ritterschaft unterscheidet und daran den allgemeinen Anspruch knüpft: dy geborne is erliker wen dy korne, wen dy gekorn is van des rechtes settinge, de geborn is van naturen, wann ene settinge mach en naturlick

1) S. unten zu § 14.

2) W. Grimm in der Vorrede z. seiner Ausg. S. XXIV. Gödeke I 164. Wackernagel, Gesch. der deutschen Litteratur I³ S. 359.

recht nicht aveleggen¹⁾, so gründet der Vf. seine ganze Betrachtung auf den demokratischen Satz: es ist alles kome von kore und nicht van bort (7).

Die zahlreichen Anführungen aus dem Ssp.²⁾ legen den Gedanken nahe zu versuchen, ob sich nicht die vom Vf. benutzte Hs. ermitteln lasse. Nur in § 16 kommt eine durch ihre Lesarten charakteristische Stelle vor, es ist die das Herwede „dem eldesten evenbordighen swertmach“ zusprechende. Die von Homeyer gesammelten Varianten weisen nun wohl Handschriften auf, die im Gegensatz zu der bloß vom „nesten swertmach“ sprechenden Vulgata entweder den „edelsten“ oder den „ebenbürtigen“ Schwertmagen als berechtigt anerkennen, aber keine, die beide Erfordernisse verbände. Sachlich das wichtigste ist ja allerdings die Bevorzugung des ältesten Schwertmagen, und sie würde für unsere Frage erfolgreich sein, da nur die Quedlinburgensis und eine Nürnberger Hs. dies Erforderniß kennen³⁾. Aber in mancherlei abgeleitete Quellen ist das Vorzugsrecht des ältesten Schwertmagen übergegangen⁴⁾, wie es in der Rechtssage schon von Altersher feststand⁵⁾. Entscheidender ist, daß der Ssp. selbst ein Vorrecht des ältesten ebenbürtigen Schwertmagen auf die Führung der Vormundschaft in I 23 § 1 anerkennt. Von hier kann der Verf. sehr wohl seine Wendung entnommen haben. Aber an dieser Stelle ist die entsprechende Lesart, wenn auch nicht allen, doch so vielen Hss. gemein, daß sich für die in unserm Text benutzte nichts folgern läßt. Die Ergebnislosigkeit dieser Untersuchung ist um so bedauerlicher, als die Quellen zur Bestimmung der Entstehungszeit und des Entstehungsorts unseres Aufsatzes überaus spärlich fließen. Ueber die Entstehungszeit ist kaum mehr zu sagen, als aus dem Schriftcharakter des Stückes (oben S. 404) erhellt. Ueber den Entstehungsort Auskunft zu geben versprach eine Stelle, die die Inhaber obrigkeitlicher Gewalten durchmustert, um von allen auszusagen, daß sie nur van kore und nicht van bort über andere

1) Glosse zu Sep. I 3 Bl. 8^a. Die Glosse ist hier und im Folgenden nach dem Druck Angshurg 1516 citirt.

2) Unter dem „Sachsenspiegel“ versteht die Abhandlung bios das Landrecht (1. 16. 19), das nach Büchern und Capiteln citirt wird (19. 23). „Sassenrecht“ begreift auch das Lehnrecht in sich (2), das nach Capiteln citirt wird (2. 22).

3) Die Nürnberger Hs. ist Nr. 521 in Homeyers Verz. — Kraut, Vormundschaft I 193. Schuize, Recht der Erstgeburth S. 199. v. Martitz, ebel. Güterrecht des Ssp. S. 116.

4) z. B. Gosl. R., Rh. nach Dist.

5) Sächsische Weltchronik S. 159²¹.

Menschen emporragen (9). Nachdem „schulden voghede“ aufgezählt sind, folgt ein Passus, der als eine Einschaltung zu voghede zu verstehen ist: plocke, lantridere, selenvoghede, und also etwa bedeutet: oder unter welchem Lokalnamen sonst Vögte vorkommen. Die beiden ersten Bezeichnungen sind bekannt, und ihr Gebrauch ist in einer Gegend nachweisbar. Der dritte ist dagegen völlig unbekannt, und aller Nachforschungen ungeachtet hat sich das Räthsel, das das Wort aufgiebt, bisher nicht lösen lassen. Das Substantiv plock und ein davon abgeleitetes Verbum plocken, auch plockvogten findet sich im altmärkischen Dialect¹⁾. In der einzigen litterarischen Verwendung, die aus dem Mittelalter nachgewiesen ist, bedeutet es soviel als einen Untervogt²⁾. Auch der lantrider ist ein Unterbeamter, der in der Mark Brandenburg vorzugsweise vorkommt und theils bei Gerichtshandlungen wie Pfändungen, Executionen theils bei dem Eintreiben von Steuern und Abgaben verwendet wird³⁾. Es liegt deshalb nahe auch für den dritten Namen die Herkunft in der gedachten Gegend zu suchen. Doch versagen deren Quellen, ebenso aber auch anderer Theile Deutschlands bisher hartnäckig den Beleg. Ist der Selenvogt aber dieser Gegend angehörig, so wird man die Entstehung des ganzen Aufsatzes in diesem Gebiete annehmen dürfen. An Leser dieser Heimat mußte der Vf. zunächst bei seiner Arbeit denken. — Auch das Vorkommen der schepenbare lude in einer nicht dem Ssp. entlehnten Stelle⁴⁾ weist auf einen in dem binnenländischen Osten lebenden Verf. hin.

Will man die Stellung in der Literatur bezeichnen, die dem Aufsätze zukommt, so wird er der Rubrik: Schriften der Juristen, die manche Rechtshistoriker in der Zeit des ausgehenden Mittelalters unterscheiden, zuzuweisen sein. Das Lehnrecht hat früh Anlaß zu solch kürzern, in sich abgeschlossenen, eine einzelne Materie behandelnden Ansätzen gegeben. Der fertige Stoff des Lehnrechts, seine Einheitlichkeit, seine weit verbreitete Geltung, das praktische Bedürfniß, das einzelne Streitfragen zeitigte und ihre Beantwortung forderte, mochten es besonders geeignet dazu machen. Homeyer hat ein paar lehnrechtliche Aufsätze geringern Umfangs

1) Danneil, Wörterb. der altmärkisch-plattdeutschen Mundart (1859) S. 158.

2) *Mnd. Wb.* III 352 aus dem Ecclesiasticus, einer nd. nach 1440 entstandenen Uebersetzung des Jesus Sirach, Ha. der kgl. Bibliothek im Haag.

3) Kühns, *Gesch. der Gerichtsverfassung . . der Mark Brandenburg II* (1867) S. 48 ff.

4) § 9 im Gegensatz zu § 19.

unter den Handschriften der sächsischen Lehnrechtsbücher verzeichnet¹⁾, andere wie die „bewysinge umme len“ und die „Weise des Lehnrechts“ vollständig in seiner Ausgabe des sächs. Lehnrechts mitgetheilt²⁾. Diese Schriften lehnen sich alle an bestimmte Quellen, die libri feudorum, den Ssp., den Richtsteig Lehnrechts an und haben die Absicht, deren Sätze zu veranschaulichen, praktisch verwertbar zu machen. Auch der Aufsatz van lehengude ist im Anschluß an ein sächsisches Rechtsbuch verfaßt, verfolgt aber nicht einen didactischen, sondern einen polemischen Zweck. Er will, unzweifelhaft auch in praktischer Tendenz, eine im täglichen Leben gebrauchte Rechtsquelle vor falscher Auslegung und Anwendung schützen. Man möchte ihn einem Rechtsgutachten vergleichen, nur daß er nirgends den Eindruck einer bestellten Arbeit hervorruft und sich sehr zu seinem Vortheil von dem unterscheidet, was wir sonst an Rechtsgutachten aus dieser Zeit besitzen. Man halte ihn nur mit einem Gutachten zusammen, das die Hansestädte 1419 über die Frage ansarbeiten ließen, wie eine Stadt den Ladungen vor das königliche Hofgericht entgegen könne³⁾. Hier ist mit artienlen ute dem keyserrechte unde dem Sassenspeighele, d. h. mit Codex, Novellen und Ssp. II 12 § 4 und ff. als gleichwerthigen Zeugnissen operirt und in scheinbar gelehrter Weise das Thema pro quaerente, zu dem gewünschten Endzweck durchgeführt. Dabei verfährt dies Gutachten in seinen Citaten noch maßvoll. Andere Schriften der Zeit werfen nicht bloß deutsches und fremdes Recht durcheinander, sondern häufen Belege an, die nichts beweisen, oder führen Beweise, deren es nicht bedarf. Die Glosse zum sächsischen Lehnrecht bietet ein drastisches Beispiel. Was sie lehrreiches enthält, wird durch den Ballast von Citaten verdeckt, so daß selbst ein Homeyer, der sich so liebevoll in die Rechtsliteratur des deutschen Mittelalters zu vertiefen wußte, einmal im Unmuth von dem Wust der meist so ungenießbaren Glosse sprach⁴⁾. Die Abhandlung van lehengude, deren Vf. die Lehnrechtsglosse kannte und fleißig benutzte, hält sich von solch über-

1) Beide behandeln den Verlust des Lehns: Vz. Nr. 118 (Cassel), 294 (Haag) Homeyer Ssp. II 1 S. 107.

2) Das. S. 363—366 aus Nr. 83 (Breslau) und S. 543—554 aus Nr. 87 (Breslau), vgl. S. 398.

3) Hauserrecesse I 7 (1898) Nr. 52. Vor dieser Ausgabe von Koppmann war der Recesß schon von Stobbe in den Beiträgen zur Gesch. des deutschen Rechts (1865) S. 175 veröffentlicht, auf Grund einer Abschrift, die Fabricius nach dem einzigen, in Stralsund erhaltenen Exemplar, mitgetheilt hatte.

4) Ssp. II 1 S. 355.

wucherndem Beiwerk völlig frei. Nach ihrem frischen polemischen Tone würde sie sich noch am ehesten mit der *Informacio ex speculo Saxonum*¹⁾, jener der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. angehörigen, in Westfalen entstandenen Vertheidigung des Ssp. gegen seine mißbrüchliche Behandlung in den Gerichten, zusammenstellen lassen. Nur daß unser Aufsatz sein Thema kurz und bündig erledigt und zudem in einer Form, die ihn ganz besonders anziehend macht.

Wie er mit einer Anrede an seinen Gegner — *du wise man, we du sist* — beginnt, so ist das Ganze in das Gewand einer Unterhaltung mit ihm, in dessen Stelle allmählich und unvermerkt der Leser einrückt, gekleidet. Was in den Büchern, im Rechte richtig ausgelegt steht, hat er sich vorgesetzt zu zeigen und will es durch seine Beobachtungen und Erfahrungen unterstützen. Den Leser bald belehrend, bald an das ihm aus dem Leben Bekannte erinnernd, führt er ihn zum Ziele. Anreden, eingestreute Fragen, refrainartig wiederkehrende Antworten unterbrechen und beleben den Gang der Deduction. Mit Interjectionen wie *traun* (traun), *werlike*, *eya* apostrophirt der Autor sich selbst oder andere. Doctrinären Meinungen gegenüber wird auf Thatsachen: *nu is dat witlike* und *openbare* hingewiesen (15), ironisch macht der Autor seine Zweifel geltend mit: *nn wiste ik gherne* (3), *itlike segghen* ist die ständige Form, um fremde Meinungen einzuführen und als unbegründet abzufertigen (6. 21. 23). Die Lebhaftigkeit der Rede verleitet zu manchem Anakoloth. Die Uebergänge sind kunstlos, mit *nn*, *nn mer*, *vortmer*, merke *nu* knüpft sich ein Glied der Beweisführung an das andere. Aber doch ist Einförmigkeit vermieden, und das Ganze so wenig zufällig und unüberlegt abgefaßt, daß ein fester Gang nicht bloß befolgt, sondern auch dem Leser deutlich gezeigt wird. Es treten die Abschnitte hervor, die Hauptfragen, die Nebenfragen, und wie der Beweis mit *dat wille ik dy bewysen* angetreten wird (1. 6. 10.), so wird mit *aldus is* oder *aldus hebbe ik dy bewyset* das *Conclusum* gezogen (10. 20). *Dyt is ie en recht*, so schließt die Deduction, und wie sie sich zu Anfang auf die „Bücher“ berufen hat, so warnt sie jetzt vor deren unrichtiger Auslegung und Anwendung; denn wer sie *wan* liest, dem wäre es besser, er ließe sie ungelesen. So lenkt der Verfasser zu dem Worte zurück, von dem er ausgegangen ist: *des rechtes lezen* und *is recht vorstan* (1. 23).

1) Homeyer, Abhandlungen der Kgl. Akad. der Wiss. v. J. 1856.

Die Abhandlung van lehengude theilt mit den oben S. 420 genannten lehnrechtlichen Stücken und der Informatio die Anonymität. Wie jene nur in einer, höchstens zwei Hss. auf uns gekommen sind, so giebt es von ihr nur ein Exemplar. Eine Hindeutung auf die Existenz der Abhandlung in älterer oder neuerer Litteratur ist meines Wissens nicht vorhanden. Daß in der Handschrift das Werk des Verfassers selbst vorliege, ist nicht anzunehmen; einzelne, wenn auch nicht zahlreiche, Missverständnisse weisen auf die Thätigkeit eines Abschreibers hin.

Die Orthographie ist noch einfach. Der Text ist im Ganzen deutlich geschrieben, nur sind r und t so wenig unterschieden, daß es oft schwer fällt zu erkennen, ob dar oder dat gemeint ist. Abkürzungen sind sehr sparsam verwendet, am häufigsten noch der Haken für r, er, re. Da auch ausgeschrieben burgher vorkommt (18), so habe ich an den abbrevirten Stellen ebenso, nicht in burghere aufgelöst. Consequenz ist übrigens weder in der Schreibung noch in der Form der Wörter beobachtet: unde und und (6), von und van (7), dor und dar (3.4), enen und eynen (9) wechseln, oft in derselben Zeile; herwede und herweide (16); vofften (19) und vefften (23); neben borgher (15, 16, 19, 20) seltener burgher (18, 21). Z ist vielfach für s gesetzt: ze sie (5), zelden (5), zardok (4), zake (7), tzolt (5), zegghen (1), gelezen (1); zone und sone (11), zake und sake (7) unmittelbar neben einander; ebenso speyghel der Zassen (1), aber überwiegend Sassenspeygel (16) oder spegel der Sassen (19). Auffallender ist die Vertauschung von v mit w: varende st. varende (5), wes st. ves, Viehes (8), ghewallen st. ghefallen (21). Den umgekehrten Vorgang zeigen: vat st. wat (21), sulfvolt st. sulfvolt (21).

Was den neuerdings so aufmerksam verfolgten Unterschied innerhalb des niederdeutschen Sprachgebiets zwischen mek und mi anlangt, so überwiegt in unserm Aufsätze durchaus die letztgenannte Form: my (1), dy (1, 6, 10, 20); nur einmal findet sich dik (23 a. E.).

An seltenen Wörtern bietet der Aufsatz: plock (9), selenvoghet (9), sik bespanghen (17), wan lesen (23). Die letzten drei kennt das Mnd. Wörterbuch nicht, dem auffallenderweise auch schepenbar (9. 19) fehlt.

Van lehengude unde dat to entfangende.

1 [1] Merke du wise man, we dn sist, dat dn sprikt: dat
 borgher de lengud hebben van bifchoppen, van leynvorsten, van
 greven, van vrien und van reddeschap, dat se scullen lenrechtes
 darven, also dat se nicht volgen moghen an enen anderen heren,
 5 off ere here ane lenerven sterved, eder dat se an lenrechte¹⁾
 tughen. Proff nu, wer dit also fy, fo en mochten se is nicht
 erven an ere kindere. My duncket, we dit spreke, de enhefft
 des rechtes nicht gelezen eder he enhefft is nicht recht vorstan,
 wente keyscrecht, lantrecht, speyghel der Zassen, wikbelde
 10 recht und dat bok dat lenrechte het²⁾, desse boke maket dy des
 wol wijs, we lenrechtes darven sculle. Ok wil ik dy dar en
 weynich aff zegghen.

[2] To deme ersten steit in deme boke der Sassen rechtes,
 dat id lenrecht het, in deme andern cappittele aldus:

15 Papen wiff dorpere koplude nnd er alle de rechtes darven
 und de unecht geboren sin und de nicht en fint van rid-
 ders ard von vader und van eldervader, de scullent len-
 rechtes darven; swelk here de doch deffer eneme gud lenet,
 van dem hebbet se lenrecht an deme gude und en ervet
 20 nicht ane ere kindere und darvet fulven der volghe an enen
 andern heren, van tughe mach men se vorlegghen und
 ordel to vyndene alle de des herschyldes darvet³⁾.

[3] Nu wiste ik gherne, wur vore du borgher heddest, fo
 enfin papen eder wiff, fy enfin ok nene dorpere noch bür. Were
 25 nû wol dat ir itlik wonede oder toghe in en dorp oder buwede

*Ueberschrift von anderer Hand als der Text, aber alt. Und mit Abbrueviatur-
 zeichen, im Texte überwiegend und ausgeschrieben. 1] reddeschap statt redderschap;
 ebenso die Uebersetzung des Weseler Privilegs v. 1311: guede unser rydderen und
 ryddeschape (Wigand, Archiv für westfäl. Gesch. IV 399) und die Jura ar-
 chiepisc. Trevir. (Lacombet, Archiv f. d. Gesch. des NRheins I 374): ez hñs
 mansis unum qui dicitur rydchuve (vgl. das. S. 331, 332). 13] Sassenrechtes
 ein Wort in der Hs.; vgl. unten § 16.*

1) lenrecht i. S. von Lehngericht.

2) Die Häufung der Quellen soll den Eindruck auf den Leser verstärken;
 denn theils würde die Unterscheidung zwischen lantrecht und speyghel der Zassen
 schwer fallen, von der Bedeutung des Kaiserrechts ganz abgesehen, theils ist die
 Aufzählung für den weiteren Verlauf der Untersuchung, die mehrere dieser Quel-
 len gar nicht berücksichtigt, unfruchtbar.

3) Papen, wiff — herschyldes darvet = Sächs. Lehn. Art. 2 §§ 1 und 2.

fines sulves gut, dar umme ne were wer dorper eder bür, 1
wente riddere wonen wol in dorpen und buwen wol eres fulves
acker und gheven dar van malder¹⁾ eder tynecz. Nu steyt dar
ok: „alle de rechtes darven und unecht geboren sin“, truwen
we also ly, dat he is enghelde, und dar enwedir rode ik nicht. 5

[4] Nû steyt dor ok „koplude“. Menestn nû, dat borgher
sin dar umme dat fe koplude sin, kopen und vorkopen?²⁾ wer-
like so fint heren greven riddere und knecht ok koplnde, wente
fe kopen wand zardok³⁾ haringh crude⁴⁾ harnich⁵⁾ perde sedele
tome und wat fe willet, se vorkopet koy perde scap swin wulle 10
hude korn holt keze und wes se van eren kosten enberen
moghen⁶⁾.

[5] Des wete, dat dyt wor[t] koplude menet varende ge-
sellen, de vor der kerken stan⁷⁾ mit pelterye und zeldin to hns
sin. Her umb dat fe aldns lopen achter lande⁸⁾, deme wel here 15

18] *Hs. wor st. wort* *Hs. varende st. varende*

1) malder als Ausdruck für Kornabgabe, Mnd. Wh. III 13 aus Urkunden der Halberstädter Gegend; aber auch bei Stenzel, Urk.-Samlg. z. Gesch. des Ursprungs der Städte in Schlesien u. OLausitz S. 156. Vgl. auch heremolder Mnd. Wh. II 246. Als Abgabe von Lehen um so wahrscheinlicher, als herimalder in den Werdener Heberollen eine Abgabe von Grundstücken zum Unterhalt der ins Feld ziehenden Krieger, eine Art des karolingischen *hostilitium*, bezeichnet. Waitz Verf.-Gesch. IV 623; Brunner RG. II 212.

2) Meinst du, daß jemand schon deshalb Bürger sei, weil er Kaufmann ist, kauft und verkauft?

3) zardok, grobes starkes Zeug, halb Leinen halb Wolle; das spätere Serge. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1874 S. 160.

4) crude eig. Kraut, Gewürz und Confect, wie es zum Wein gewöhnlich ge- reicht wurde. Mantels, Jahrb. f. nd. Sprachforschg. 1877 S. 83.

5) Undeutlich, ob harnich oder harnich (= harnisch) gemeint ist. Vielleicht ist auch harkind zu bessern, das in der Bedeutung harwerk, Pelzwerk vorkommt (Mnd. Wh. II 206; Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1893 S. 64 ff.).

6) van eren kosten enh. m., was ihnen von dem Ertrage ihrer Landwirth- schaft nach Abzug ihres Unterhalts (kost) übrig bleibt.

7) Goslar. Stat. 103^b: wat ok here kumt van vromeden krameren, de moghet hir stan op dem meynen markede oder vor der kerken.

8) lopen ein gern auf das Wanderleben der Kaufleute angewendetes Wort; koplûde loplûde Grimm Wh. V 838 (Hildebrand); een kopmann, een lopmann Harrebomée, Spraekwoordenboek der nederlandsche taal II (1861) S. 219. achter lande = per terras Mnd. Wh. I 7.

ek byn ein kopman . . .
unde vare aldns achter lande
mit kostlikem wande

1 de en gud lech¹⁾, de en wiste nicht, wur he sines denstes wa-
ren scolde; wente by den tyden lech men dat gnd umme denst
nnd to vor gheves, alfc men noch von rechte scolde: wente
lene dat is der riddere nnd der de is vordenen kunnen ore
5 tzolt und ere vordenst²⁾. Nu deit man dar unrechte mede,
und ze vorkopet et vor gheld, so se dürest moghen³⁾. Dar
umme en is man nenes denstes dar plychtik aff und manneghes
rechtes, dat de here dar wol an hedde, off he id umme denst
vorgehes leghe, wente wan eyn dinck vorgheid, dar en recht
10 umme gesad is, so vorgheid dat recht mede, dat dor des dinges
willen gesad is⁴⁾.

(S. 332) [6] Nu steyt dar ok: dat alle de nicht en sint van
ridders ard van vater und van eldervader. Nu menen itlike,
dat wort ard dat fta hir vor bort, nnd menet, dat he io van
15 riddersen scole geboren wesin. Des en is nicht, wente rydders
art dat is hir: ridder ammecht unde ridderschap enynge und
nen bort. Dat wille ik dy bewysen mit etliken stucken.

[7] Des wete, dat alle herschop, wold, gerichte und wur
an en boven deme anderen is, dat is alle komen von kore nnd
20 nicht van bort, also dat he to eneme ammecht ghesad und ge-
koren wart, dat he don scolde, und dar van he mer was wen
en ander. Wente merke, wy God Moysen nam unde kos en
nnd sette ene, dat he den volke fegghen scolde, wo fy leven
scoldin, wo se twidrachtich weren. Do des volkes vele wart
25 und he se nicht al vorstan und entrichten konde, da kos he
enen over dusent, enen ubir viff hundert, enen over hundert,

Flos u. Blanckflos hg. v. Waetzoldt in d. Niederdeutschen Denkm. III (1880)
V. 569.

1) Ich babe den Wortlaut des Textes ungeändert gelassen, obschon man zweifelhaft sein kann, ob: deme welhere = welchem von denen oder: dem welcher Herr zu versterben ist. Zu einer Construction wie der ersten vgl. Lübber, Mnd. Gram. S. 114.

2) Zu Grunde liegt der in der Glosse wiederkehrend gebrauchte Satz: dat leen is der riddere tzolt (Sächs. Lehr. c. 2 Bl. 1^b, c. 5 Bl. 5^b; Landr. II 59 Bl. 114^a). Oben S. 417.

3) Unten § 21.

4) Glosse zu Sap. I 3 Bl. 9^a: thnm ersten vorwandelt sick ein recht, wen sick de sake vorwandelt, dar dat recht umme gesath ist. Daneben hat auf den Wortlaut des Textes auch die Stelle der Glosse eingewirkt: wen als eyne sake vergeit dar eyn ding nmme gescheen is, so vorgeit ok dat, dar id nmme geschen is (zu Sap. I 56 Bl. 47^b, vgl. auch Gl. zu II 58 Bl. 113^b). Unter den Citaten, die die Glosse aus dem röm. Recht anführt, ist l. Non dubium (= l. 5 Cod. I 14 de legibus et constitut.) noch das brauchbarste: si quid fuerit subsecutum ex eo vel ob id, quod interdicante lego factum est, illud quoque cassum atque inutile esse praecipimus.

enen over viftich, de scolden de vorstan, de he en beval, nnd 1
 richten dat, wat luttele zake weren; und wat grote sake we-
 ren, dat scolden fye wedder bringen an Moysem¹⁾. Wad borde
 had den deffe Moises und de andern, de boven dat volk gesat
 waren, geweren vor like heren?²⁾. Nu se to dem ammecht 5
 gekummen weren, nû weren se mer wen ander lude, doch weren
 se von bort als de andern und Adames kyndere³⁾.

[8] Merke nû, wu koninge vorsten und heren geworden sin:
 se sint gekomen ok von kore und nicht van bort und sint to
 ammecht gesat. De erste koning de geboren wart⁴⁾ de was 10

8] *Moysem so ausgeschrieben.*

1) Die Stelle über die Einsetzung der Richter ist II Mose 18, 25 ff. entnommen. Der Eingang: wo se leven scoldin nnd do des volkes vele wart ist selbständig. „Einer über 500“ fehlt in der Quelle, und andererseits fehlt „einer über 10“ dem vorliegenden Aufsätze. Die Aenderung in den Zahlen kann recht wohl selbständige Zuthat des Vf. sein.

2) geweren vor = Gewährsmann sein für. Welche Geburt konnten sie in die Wagsbale werfen gleich Herren?

3) Vielleicht hat dem Vf. bei dieser noch mehrmals wiederkehrenden Wendung der Vers des Freidank (hg. v. W. Grimm 135, 10) vorgeschwebt:

swie die lute geschaffen sint,
 wir sin doch alle Adames kint.

4) de geboren wart] der je ward. Das folgende aus dem Buch der Könige alter E (hg. von Maßmann in Daniels, Rechtsdenkm. des deutschen MA. I [Berlin 1858]) S. LXII, das selbst wieder I Sam. 8 bearbeitet hat. Die Zuthaten und Aenderungen des Textes ergeben sich aus dem Zusammenhalt mit der Vorlage: die Juden heten bi den ziten niht küneges noch heten da vor nie deheinen gebabet. Nu was bi den ziten ein wissage, der hiez Sannel. Das Folgende ist übergangen und durch eine wenn auch nicht dem Inhalte, so doch dem Ausdrucke nach verschiedene Darstellung ersetzt. Do sprach Samuel zu den luten: „und wellet ir eines küniges nicht enbern, so heizet iuch Got vürlegen des küneges reht: er nimet iuwer süne und setzet si in wagene und macbet si zinshaft, nnd hat er niht vihes, er setzet si in pfüege, und si müezen im den acker umbe keren, nnd iuwer töhter machet er ze wiben und si müezen ime daz brot hacken; iuwer acker und inwer wingarten und daz beste, daz ir hahet, daz gibet er sinen knechten, allez daz ir habet dienende, nnd iuch wirt geriuwen, daz ir in le genamet.“ si wolden Samueles stimme do niht bören, si wolden einen künig ban. Da von den zahlreichen Hss. des Buchs der Könige (Rockinger, der Könige Buch und der sg. Schwsp. München 1863. S. 6) in Maßmanns Ausg. nur eine (Homeyer Verz. 465) benutzt nnd keine andere seitdem veröffentlicht ist, läßt sich nicht beurtheilen, inwieweit die Haltung unsers Textes selbständig ist. Die Lesart nmme eren (vgl. Ssp. II 46, III 20) des Textes ist besser als das vorstehende umbekeren; den Satz alle dat gy bebbet denende etc. scheint er vollständiger zu überliefern. — to wyten maken, zu Dienstweibern (in der luther. Uebers.: daß sie Apothekerinnen, Köchinnen und Bäckerinnen seien).

- 1 Saul, wente de Yoden ne hadden ny nenen heren noch koning ghehat, se beden Samuele eren wyssaghen, dat he on enen koning gheve. He sprack, we willet dat hen bringen to Gode. God seghede to Samuele: willen se io enen koning hebben, so
 5 seghe on vor des koningis recht. Do sprak Sammel to den Yodin: wille gy enes konynges nicht enberen, so hefft iuk God vorclecht des koninges recht: he settet iuwe sone in de waghe unde maket se tynshafft, und en hefft he nicht ves, he settet se in de ploghe, und se moten ome den acker umme eren, und
 10 iuwe dochtere maket he to wyven und se moten ome dat h[r]od baken; iuwen acker und wingharden und dat heste dat gy hefft, giff he sinen knechten, und alle dat gy hebbet denende dat wirt dem koninge denende, und gik wert ruwende, dat gy ene yn ghenemen. Se ne wolden Samueles stempne nicht horen, also
 15 koren se Saul to eneme koninge. Do Saul starff, do koren se eynen andern, wente dat God geboren wart¹⁾. Wat had dan dusse koning van bort mer de anderen Yoden, wente dat se to koninges ammecht gekoren weren? Dar van weren se mer wenne anderen Yoden.
- 20 (S. 333) [9] Nu do God gehoren wart und en nye e gesat wart, do kos man enen paves und eynen keyser, als man hude des daghes deyt. De keiser kos und maket voraten, de vorsten greven, vry heren und schepcnbare lude, schulden, voghede, plocke, lantridere, selenvoghede, dit sint alle voghede²⁾, und
 25 wad hadden se van hort, er se her to koren worden? nicht mer went ander lude und sint alle Adames kyndere.

8] *Hs.* wes et. ves. 10] *Hs.* bed mit *übergeschriebenem r* und *Einschaltungszeichen*. 14] *ghenemen, se Hs.*

1) wente dat Ged geboren wart] bis zu Christi Geburt.

2) Oben S. 419 der Einleitung. Bei dem Werte „Selenvoghet“ an eine Bedeutung wie seelenmeister (Haltaus: magister oblationum piarum) oder an eine senstige Zusammensetzung mit sele (anima) zu denken, verbietet der Zusammenhang, der Bezeichnung einer obrigkeitlichen Person verlangt. Daß ein Seelenmeister seine Stellung nicht van bort, sondern nur van kore haben könne, bedurfte außerdem keiner Hervorhebung — Frisch, Wörterb. II (1754) S. 254 kennt seelknechte als Gehülfen des Straßenvogts im Bisthum Augsburg in *execncienibus faciendis circa delicta* und seelleben als zu ihrem Unterhalt angewiesene kleine Grundstücke. Schmeller, Bair. Wb. II 255 bat dieselben Angaben und nennt als seine Quelle Ertel, *praxis anrea* (Augsbg. 1721) I 580, we nnr schlechter als bei Frisch ven dem Strafvegt anstatt von dem Straßenvogt die Rede ist, der die Gerichtsbarkeit in den Augsburger Dörfern „bei der Straße“ (Augsb. Chron. I S. 29 A. 5, 255) ausübte.

[10] Nu mochtestu spreken: wu is deme? und ervet doch 1
 io de de herscop, und men kuset se nu nicht. Truwen dat wille
 ik dy segghen: id was ok wol oldinges; also was eyn koning
 de eynen dogenthaffighen wysen [son] hadde, den kos dat volk
 na sines vadirs dode wol to koninge, und dat et nu erfft ¹⁾, 5
 dat kummet von wolt und van macht weghene und is also nu
 in ene wonheit kummen. Doch sint de andere also wol Adames
 kyndere also dye vorsten. Aldus is de herschop mer van am-
 mecht wen van bort.

[11] Ok sustu wol, dat enes armen mannes zone oder eynes 10
 slichten bures sone wert gekoren to eneme bischoppe; to hant
 entfangen de vorsten ere gud van eme, dat is io von deme am-
 mecht, dar he to komen is, und nicht van rechter bort.

[12] Ok steyt in deme rechte wol, wn men den heren golt
 giff to bute und anderen luden sulver ²⁾, dat is dar umbe, dat 15
 dat golt schinet schoner wen dat sulver und ne is doch nicht
 betere wen dat sulver ³⁾, dat man anderen luden giff und dar
 von bort dar umb giff man on dat golt ⁴⁾.

[13] Ok heft God den armen na sik gebelddet also den vor-
 sten und heft den armen also dure kofft mit siner martere 20
 also den vorsten ⁵⁾; dar umme fy we alle glik edel.

[14] Werliken du de so lude redest ⁶⁾ van dynem adele und
 van diner bort, woldestu id weten, so en is adel nicht wen
 doghet, wente we dogenthaffich is, de is edel ⁷⁾, he fy arm eder

7) also, 1 *übergeschrieben*. Z. 17) *undeutlich, ob zu lesen: und dar oder und dat.* 24) *Hs. dogenthaffich*

1) dat et nn erfft, daß nun das Land, das Fürstenthum sich vererbt.

2) Ssp. III 45 § 1.

3) Gl. zu cit. Art. Bl. 111^a: sich, darnumme dat dy vorsten van ambachte ach-
 barer sin wan ander vrye lude und nicht van bort vryer sin, darumme geft men
 em golt, dat schoner is den silber is, tu bute und doch dat golt, dat
 men em gefft, nicht beter is wan druttich schillinge, dy man anderu luden tu bute
 gefft, dat beteikent, dat sy in naturliken rechte nicht anders sin wan ander lude.

4) Ich habe den Schlußsatz nicht interpungirt, da es zweifelhaft ist, ob die
 Worte: und dar (dat?) von bort zu den vorhergehenden oder den nachfolgenden
 Worten gehören sollen.

5) Ssp. III 42 § 1: Got bevet den man na im selven gebelddet unde hevet ine
 mit siner martere gelediget den enen also den anderen, ime is die arme also
 besvas als die rike. Die Abweichungen des Textes erklären sich nicht etwa aus
 der Benutzung anderer Hss. des Ssp. als bei Homeyer.

6) „lude reden“ prahlend reden, vgl. unten (15) lude segben, menich man lude
 syngbet in der bekannten Kamin-Inschrift des lübecker Rathhauses.

7) Freidank 53, 18: so ist nieman edele ane tngent.

- 1 rike, vorste ridder eder knape. Doch hefft id God also ge-
 voghet, dat unser en scal io under dem andern wesin, und we
 myn is wen de andere, de scal dem de boven ome is horsam
 und densthäftig wesin, dat is sines sulves ere; de mer is de
 5 scal dem mynneren gutliken don und beschermen, aver van na-
 turen sin we licke edel.

[15] Nu wille we weder ghan to dem ersten sinne¹⁾: van
 ridders art dat steyt vor ammecht und vor eminge und nicht
 vor bort. Wat is nu ridders ammecht? dat is dat he sineme
 10 heren mit fynen wapenen und klenade volghe²⁾ und helpe mit
 dem swerde bevreden lant und lude, wedewen und weysin, und
 dat he rechte sterke und unrecht krenke³⁾, steke, tornere unde
 ridders ammecht ove. Eya wat der nū cleyne is, de dat don!
 Itliche hebben ridders namen und nicht ritterlike dat⁴⁾; de en

6] *Hs.* dar steyt

54, s: swer tugende hat, derst wol geborn,
 an tugent ist edele gar verlorn.
 der man si eigen oder vri . . .

Die nächste Vorlage wird eine niederdeutsche Bearbeitung sein, da sie die obigen Verse mit einander verbunden zeigt. Wir kennen solche allerdings erst aus späterer Zeit. Sie kehren wieder in der jüngern Glosse zum Reinke de Vos hg. v. Brandes (1891) S. 8 und im Niederdeutschen Reimbüchlein hg. v. Seelmann (1886) S. 53 V. 1542 ff. Oben S. 14.

1) Lenkt zurück zu § 6.

2) „wapen und kleinod“ ist eine Formel, die in den kaiserlichen Briefen, durch welche ein Wapen verliehen oder bestätigt wird, ständig wiederkehrt, vgl. K. Friedrich III 1459 für die Augsburger Herwart, Zeitschr. des histor. V. für Schwaben IX (1882) S. 119. Die Bedeutung des „Kleinod“ zeigt die Urk. K. Friedrich III v. 1448 für die Familie Gieseler von Münden gesessen zu Göttingen (Gött. UB. II n. 223): im Gegensatz des Schildes werden darunter die Helmzierden des Wappens verstanden. Die Stelle des Textes bedeutete demnach: mit seinen wappengeschmückten Waffen.

3) Glosse z. Sächs. Lehr. Art. 2 Bl. 2^a: men schal em (dem Ritter) dat swert hefelen . . . to beschermen wedewen u. weysen u. dat gemeine gude u. dat recht to starken u. unrecht to krencken. Gl. z. Ssp. III 79 Bl. 139^a dy werde ridder schol den priester u. den hur beschermen u. befreden.

4) Wie volkstümlich diese Vergleichung des „Adels“ mit dem, wie er sich im Leben oft genug bethätigte, war, zeigt eine ganz ähnliche Gedankenverbindung schon der Gandersheimer Reimchronik des 13. Jahrh. Wo der Dichter der edelbeit der Oda, der Gemahlin Liudoffs, des Stifters von Gandersheim, gedenkt, knüpft er gleich daran die Bemerkung:

der mit rechte alle de jene scolden plegen,
 de dar romet, wu rechte eddel dat se sin,
 unde en hebben des doch an den seden neinen schin.

Es folgt eine weitere Ausführung, deren Kern die Worte bilden:

dorven nicht lude seghen van erer art, se roven morden stelen 1
und schynden vil me, want se dat lant bevreden, den enmochten
nicht alleine lenrechtes darven, sunder wol alles rechtes, ok
des herschildes. (S. 334) Nu is dat witlike und openbare, dat
borgher ovet ok ridder ammecht und volghen und denen eren 5
heren mit wapenen eder mit cren clenaden und sint dicke und
werdet noch geschicket by de vorsten by de banre und to der
spiffen¹⁾ manck de riddere und helpen en striden, se steken,
se torneren, se bevreden ok gherne lant und lude und sterken
recht, wor se id vormoghen, und aldus sint se von ridders art. 10

[16] Ok so gheven und nemen borgher herweyde alfe de
van ridders sint, wente dat steyt in dem ersten boke der Saf-
fen speygel: iewelk man van ridders art erfft twierweghene,
dat erve an den neysten, dat herwede an dem eldesten even-
bordygghen fwertmach²⁾, also dunt ok de borgher, her umme 15
mach man se von lenrechte nicht vorwysen.

[17] Ok westu wol, wat en van deme ploghe lopt eder van
der herdeschap und denet und ridet to hove und kricht en perd
und dar na twe eder dre und bespanghet sik³⁾, de sulve eder
sine sone wert ridder, wat ard hefft deffe, wen dat he ovet 20
ridder ammecht?

[18] Ok westu wol dan, en olde wonheid wert eyn recht,
dat kummet aldus to: welke wonheyt fo olt is, dat nemant
endencket, dat id fy anders ghewest, dat wert und is en recht⁴⁾.

2) den, so die Hs. 12] v. ridders, nicht v. r. ard. 12/13] Sassen sp.
zwei Worte, vgl. oben § 2 Sassenrecht. 13] Hs. twiergebene 14] dem, so Hs.

went recht adeldoem

is gelegen an seden unde an werken.

(M. G., deutsche Chroniken II, hg. v. Weiland, S. 399 V. 157 u. ff.)

1) Spisse = acies, Schlachtreihe. Ritterspiegel (hg. v. Bartsch, Bihl. des
Litt. V. LIII) v. 3469.

— die er hantwerg ubin also
daz si darzu stille sitzin,
der werdit man seldin zu strite fro,
si togen nicht an die spitzin.

2) Sep. I 27 § 2. Ueber die Lesart des Textes oben S. 418.

3) sik bespangen von dem ritterlichen Abzeichen, der goldenen Spange, oder
= sik bespannen, sich beritten machen? Ritterspiegel v. 1584, 421.

4) Es liegt dem Satze die irrigte Ansicht zu Grunde, als ob zur Gültigkeit
einer Gewohnheit Unvordenklichkeit (cujus contrarii memoria non existit) gehöre.
Die einzelnen Elemente des Satzes finden sich in verschiedenen Quellen, daß er
aber als Ganzes irgendwoher entlehnt sei, vermag ich nicht nachzuweisen. Stobbe
I^o S. 171, 657.

1 Bürger hebben lengud over viff hundert jaren gehat und vele
mer, alfe wikbelde recht ut wyset, und hebbet id gheervet an
ore kyndere unde hebben ghevolghet an enen anderen heren,
und nement kant id anders dencken, sunder dat en wolt und
5 unrecht ghesehen is, dar umb is et en recht und se moghen
lenrecht mit rechte hebben.

[19] Nu mochtestu ok spreken, se darven des hersehildes,
so les und merke dat dridde cappitel des ersten bokes, dat
spiegel der Sassen het, dat sik beginnet: Origenes, dar steit
10 ynne, dat de koning hebbe den ersten; bifchoppe ebbede und
ebbedyssehen den andern; dye leinvorsten den dridden, sint se
der bifchoppe manne worden; de vrien heren den verden; sche-
penbare lude und der vrien heren man den vofften; ere manne
vort den sestem¹⁾. Alfus heftu, dat der vrien heren mannes
15 man voren den sestem. Wu wultu dar borgher aff scheden,
wente se dat rechte nerghen aff enwiset? und aldus sint de
borgher in deme sestem²⁾.

[20] Nu mer off se an dem seveden weren, alse io nicht
ensint, so en steyt dar nicht, dat de sevede lenrechts darve,
20 sunder he secht, he enwete is nicht, wer he lenrecht hebben
moghe edder nicht³⁾. Hedde he yennek redelike sake wetten,
dar mede hedden seveden hedde aff ghewiset, (S. 335) he hedde
ut wol ut gesproken. Und aldus hebbe ik dy bewiset, dat
borgher lengud hebben mogen und erven an ere kyndere und
25 volghen an eyenen anderen heren, of ere here stervet ane len-
erven. We dat weder reden wille, de dot id und bewise id
mit rechte, anders envulborde ik des nicht.

[21] Vortmer so werden desse burgher groffliken dicke vor-
unrecht: wan se de belenen scollen van den se gut hebbet, so
30 beschattet se se unde moten en ore gelt darumme gebben. Dat
is to male sulfvult und unrecht. Und itliken segghen dar up
recht, dat nerne geschreven is und io mit allen unrecht is: de

5] *An dem Worte unrecht ist zu corrigiren versucht und das u in w umge-*
candelt. 11] *Hs. leinvorsten.* 21] *Hs. hedde.* 22] *hedden so Hs. für*
he den. 23] *das erste nt = lt.* 31] *Hs. sulfvult st. sulfvult.*

1) Ssp. I 3 § 2.

2) Ich verstehe den Beweis so: da der Ssp. die Bürger nicht ausdrücklich ausschließt und sie im Heerschilde doch einen Platz haben müssen, so gehören sie in den sechsten Heerschilde.

3) Ssp. I 3 § 2 bei den Worten: also ne weit man... Der Text schließt sich den Hss. an, die nicht wie die Vulgata lenrecht oder hersehilt lesen.

en secht, me scole van rechte vor de mark geldes ene mark 1
 gheven, de anderen segghen, man scole des jares gheven, wat
 darvan ghevallen sy ¹⁾; itlike fegghen, dar umme dat sy nicht
 endenen, dar umme scolen sy ere gelt gheven. Dat is to male
 unrecht, wente id en is on umme nen denst gheven, se hebbet 5
 umme ere gelt dure noch ghekoft ²⁾, hir umme so en sint se
 dar van nenes denstes plichtich. Ok en scolet se dar nen gelt
 umme gheven, wente dat dat recht enwiset dat nerghen ut,
 dat men dare gelt vor gheven scole.

[22] Were aver truwen, dat en sin gud verkopen eder vor- 10
 setten wolde in ene ander hant, dar meste he des heren willen
 to hebben. Dat men id aver lenen scal ane wedersprake und
 ane geld, dat wiset wol ut dat XXII cappittel in deme lenrecht,
 dat sik beghinnet: na des vader dode ³⁾.

[23] Wanne en man is, de enen sone hefft eder mer und 15
 nemet fe wiff by eres vader lyve, de on evenbordich fint, und
 winnet se sone und stervet se ere erem vader, ere sone tredet
 an orer vader stad, wanne ere grotevader sterft, und enfanget
 ere len van ereme heren, alfe ere vader scolen dan hebben, off
 se levet hedden, alfe dar steit in dem vefften cappittel in dem 20
 ersten boke, dat sik beghinnet: nympt de sone wiff by des
 vader lyve etc. ⁴⁾. Nu spreken itlike, dar en meyneme nene
 lengud mede. Des wete dat dar steyt in dem VI cap. des
 ersten bokes: myt welkeme gude de man bestervet, dat het
 allet erve ⁵⁾. Dar na schedet he und nympt ut, wat to her- 25

2/3] Die Stelle ist in der Hs. verderbt. Sie liest: m. sc. vat des jares gheven darvan ghevallen sy. vat und ghevallen ist zu bessern in wat und ghevallen (s. ob. S. 422). Durch die Umstellung der Worte wird der Satz verständlich, bei dessen Niederschrift der Copist ein Umstellungs- oder Einschaltungszeichen seiner Vorlage übersehen haben mochte. 8] wente dat dat, so Hs.

1) Der Unterschied wird dahin zu verstehen sein, daß entweder ein in Geld fixirter Jahresertrag des Lehns oder der reale Ertrag eines Jahres als Lehnware gefordert wird.

2) Oben § 5.

3) Sächs. Lehn. Art. 22. Daß der Herr ohne Widerspruch und unentgeltlich leihen soll, ist nur aus dem Schweigen der Stelle gefolgert.

4) Sep. I 5 § 1. Diese Stelle ist in den vorangehenden Sätzen: wanne en man etc. inhaltlich wiedergegeben. Die Wendung „tredet an orer vader stat“ ist dem sächsischen Landrecht nicht bekannt, kommt dagegen im Lehnrechte vor: Art. 82 § 2.

5) Sep. I 6 § 1.

- 1 wede, to rade, to musdele horet¹⁾, und secht: wat dar boven sy, dat hore alle to deme erve²⁾, dar en nympt he nen lengud ut. Ok spreken itlike, dat lantrecht enhebbe mit deme lenrechte nicht to donde, des en is nicht, wente men twinghet
- 5 myd lanrechte iewelken man, dat he mud recht wesen van lengude, alz dar steyt in deme XXIII cap. des sulven bokes, dat fik beghinnet: als dat lenrecht etc.³⁾. Nu ghat se meyst her up stan, dat dar steit in deme lenrechte: de vader ervet de were des gudes up den sone mit samet deme lene etc.⁴⁾, des fone fy
- 10 hirmede affghwiset. Des en is nicht, he is io sone; wel sprikt de grotvader, he is io sin vader, den sone is io sin fone⁵⁾ und ervet io sines grotvaders len, alfe sin vader scolde. Dyt is ie en recht und enkere dik an de nicht, dat de segghen, de dat recht hebben wan ghelesen unde is nicht verstan, den wer id beter unghlesen. Dyt sulve vinstu ok ynme latynnesschen lenrecht in consuetud. phedorum c. 19 de gradibus successionum in pheudis c. 2⁶⁾. Ok scriff id Hostiensis de pheudis: sed qualiter pheudum versu Natura etc.⁷⁾.

4) *Hs. dende.* 5) lanrechte st. lantrechte.

1) Ssp. I 22 § 3 dar na mut de vrowe jegen den erven musdelen...; § 4 so sal de vrowe to herwede... geven; 24 § 3 so nimt se allet dat to der rade hort...

2) Ssp. I 24 § 3 a. E.: svat so hoven dit benomde ding is, dat bort al tome erve.

3) In dem Citat steckt ein doppelter Fehler. Sächs. Landr. I 23 hat in seinem § 2 einen ähnlichen Anfang: al si (var.: alfe) en kind to lenrechte, gewährt in seinem Inhalt aber nichts dem Texte entsprechendes. Dagegen enthält Ssp. I 14, der anfängt: al si't lenrecht, in seinem Verlauf eine Aeussderung, die dem Verf. vorgeschweht bahen mag: klaget se over ene to lantrechte, se gedvinget in dar wol mit ordelen to rechter dele. Die Brüder zwingen in dem gedachten Falle durch Klage vor dem Landgerichte den durch den Vater bevorzugten Sohn zur gleichen Theilung des väterlichen Vermögens, einschliesslich des ihm allein zugewendeten Lehns (Homeyer Syst. S. 456).

4) Sächs. Lehn. Art. 6.

5) Der Sinn ist deutlich (ob. S. 415), weniger die Worte. Wel sprikt etc. verstehe ich: wer da das Wort Großvater betont, in der Sachsenpiegelstelle vermisst, der übersieht, daß vater und sone repräsentative Bezeichnungen sind.

6) Gemeint ist: II Feud. 11 de successione fratrum vel gradibus succedentium in feudo: prima causa liberorum est; filiis enim existentibus masculis vel ex filio nepotibus... ceteri removenr agnati. Die Ziffern des Textes sind unklar.

7) Aus des Hostiensis (ob. S. 416) Summa super titulis decretalium ist tit. de fendis (Liber extra III 20) gemeint. In dem Abschnitt qualiter fendum constituatur et acquiratur lautet der cit. versus: Natura enim successio[n]is talis est, quod ascendentes non succedunt in feudo...; descendentes vero sic: et primo quidem filius patris et non filia, item nepos ex filio et non neptis et sic in infinitum.

Als der vorstehende Aufsatz niedergeschrieben wurde, war das Rechtsbuch, zu dessen Auslegung er bestimmt ist, etwa zweihundert Jahr alt. Die Verehrung, die dem Sachsenspiegel erwiesen wurde, hatte sein Alter nicht abgeschwächt, sondern nur noch gesteigert. Das gilt auch noch von der nachfolgenden Zeit. Gegen den Vorschlag von Reichswegen eine dem „geschriebenen Rechte“ entsprechende Declaration zu Gunsten des Repräsentationsrechts der Enkel zu erlassen, berief sich 1498 im Rathe der Städte der Sendbote von Mühlhausen auf den Sachsenspiegel, der von beinahe einem Drittel deutscher Nation gebraucht werde¹⁾ und jenes Recht der Enkel, zusammen mit den Geschwistern ihrer vorverstorbenen Eltern den Grossvater zu beerben, in der That nur in bestimmter Beschränkung anerkannte²⁾. Noch Luther vergleicht das Ansehen des Sachsenspiegels bei seinen Landsleuten mit dem der Bücher Mosis bei den Juden³⁾. Die Geltung der Sätze des Rechtsbuches bleibt unbestritten, mögen sich auch die Rechtszustände, die es voraussetzt, gründlich geändert haben. Das Lehnverhältniß hat sich in der zwischen dem Sp. und unserm Aufsätze liegenden Zeit weit von seinem Ursprunge entfernt. Die Lehen sind eine besondere Art des Grundbesitzes geworden; sie gewähren die ausgedehntesten Nutzungsrechte und unterscheiden sich vom Eigenthum an Grundstücken ausser durch die dem Inhaber fehlende Freiheit selbständiger Veräusserung und Verpfändung (22) nur durch die besondere Art der Succession und die Verpflichtung des Vasallen beim Wechsel in der herrschenden oder dienenden Hand gewisse Formvorschriften zu erfüllen. Die Gegenleistung für die Gewährung von Lehen besteht nicht mehr in Ritterdiensten. Sie bilden einen Gegenstand der Kaufgeschäfte, und die Herren verkaufen sie, so theuer sie können (5.21). Die Ritterdienste und die Lebensweise, die eine ständige Bereitschaft zu Ritterdiensten bewirkt, haben nicht aufgehört zu existiren, aber stehen nicht mehr in nothwendigem Zusammenhang mit dem

1) Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsqn. II 203.

2) I 5 § 1.

3) Unterricht Dr. Martin Luthers, wie sich die Christen in Mose schicken sollen 1525. Nachdem er ausgeführt hat: „Mosen wollen wir balten für einen Lehrer, aber für unsern Gesetzgeber wollen wir ihn nicht halten“, giebt er zu, daß in Moses Gesetzgebung manch fein Gebot, daraus der Kaiser möcht ein Exempel nehmen. Als solche Muster können aber auch die Römer, „die ein fein Regiment gefürt haben“, gelten und „der Sachsenspiegel, darnach sich die land belt“. „Die Heiden sind dem Mose nicht schuldig gehorsam zu seyn, Moses ist der Juden Sachsenspiegel“. (Werke, Jenaer Ausg. III 167ⁿ).

Besitz von Lehen. Das Lehninstitut hat aufgehört, einem einzelnen Stande zu dienen. Das angebliche Verbot der Belehnung von Bürgern wird durch die Erfahrungen des täglichen Lebens widerlegt. Bürger sind im Genuss von Lehen und vererben sie unbehindert auf ihre Kinder (1). Ein solches Verbot ist auch nicht im Ssp. enthalten. Wer es in seinen Worten findet, hat sie mißverstanden. Nach richtiger Auslegung haben sie schon vor 200 Jahren nichts anderes besagt, als was auch für die Zustände der Gegenwart paßt. Da man sich keine Rechtsentwicklung vorzustellen vermag, namentlich keine, die dem geheiligten Buchstaben des verehrten Rechtsbuches zuwiderläuft, so liest man eine Bestätigung der Rechtszustände einer jüngeren Zeit aus den alten Rechtsvorschriften. Nicht in sophistischer Umdeutung, sondern aus Mangel an historischem Sinn. Daß es dabei nicht immer consequent zugeht, ist erklärlich genug. Während der Zusammenhang zwischen Lehn und Ritterdienst gelugnet wird, ist das Lehn doch der Sold derer, die es verdienen können (5), wird die Lehnfähigkeit der Bürger damit erwiesen, daß sie ein ritterliches Leben führen und Lehdienste leisten (15). Das Interesse des Aufsatzes liegt nicht in dem Streit über die Auslegung einzelner Stellen des sächsischen Lehnrechts, sondern darin, daß die speciellen Fragen in einem allgemeinen Zusammenhange behandelt werden, in einem Geiste, der die großen Gegensätze der Zeit widerspiegelt.

Die Abhandlung von lehengude ist ein Capitel aus dem für das ausgehende Mittelalter charakteristischen Kampfe zwischen Ritterschaft und Bürgerthum. Der Ritterstand bemüht sich, Bürger und Bauern als eine Masse zu behandeln. Das zur Zeit des großen Krieges zwischen Albrecht Achilles und den Nürnbergern entstandene Hohnlied auf die Städte „Jubilens ist uns verkündt“ nennt die Bürger „ackertrappen“, schnt die Zeit zurück, „da füchsin was ir pestes klaid und in die stifel stunken“, während sie jetzt

bdunkt, es sei nit ir geleich
und nennen sich das römisch reich,
nun sind sie doch nur pauren¹⁾.

Aus solehem Gedankeugange ist auch das Sprichwort erwachsen: bürger und bure scheidet nichtes den de mure. Die vielen Sprichwörteransammlungen, die wir aus alter und neuer Zeit haben, verzeichnen alle dies biwort, ohne sich die Mühe zu geben, seinem Alter und seiner Entstehung nachzuforschen. Sie versuchen sich

1) Liliencron, histor. Volkslieder I Nr. 90, Str. 13^a, 5^a, 3^a.

harmlos an einer dogmatisch-juristischen Erklärung, daß die Vorstädter nicht an den Privilegien der Bürger Theil haben und dgl. Wie das Wort, dessen frühestes Vorkommen wohl noch immer die von Homeyer nachgewiesene Stelle in der Lehnrechtsglosse des Nicol. Warm um 1400¹⁾ zeigt, zu verstehen sei, beweist auch Agricolas Erklärung: „ist gar ein schlechter unterscheidt, werden deshalb von etlichen die burger nur die vermaurten bauren genannt“²⁾. Das Recht hat sich schwankend zu diesem Gegensatz verhalten. Einen sehr bestimmten Unterschied zwischen Bürger und Bauer macht die *Constitutio de pace tenenda* K. Friedrichs I v. 1152: sie erlaubt dem Kaufmann auf seinen Fahrten eine Vertheidigungswaffe zu führen, während sie den Bauer (*rusticus*), der mit irgend einer Waffe betroffen wird, mit Confiscation oder einer Wette von 20 Schill. straft³⁾. Die *constitutio contra incendiarios* von 1186 geht mit großer Strenge gegen die *fili rusticorum* vor, erklärt sie nicht bloß gleich den Pfaffenöhnen für unfähig zum Empfang des *ingulum militare*, des Abzeichens der dem Ritterstande Angehörigen, sondern treibt, die den Rittergürtel bereits empfangen haben, aus dem Reichsheere aus und straft ihren Herrn, wenn er sich der Entlassung widersetzt⁴⁾. Von Bürgern redet die *Constitutio* nicht; man wird aus ihrem Schweigen aber nichts zu Gunsten der Bürger folgern können, eher daß die thatsächlichen Verhältnisse der Bauern, nicht der Bürger — jene konnten sich viel leichter beritten machen als diese — dem Reichsgesetz einen Anlaß zum Einschreiten gaben. Daß die Bürger ungeachtet der ihnen viel-

- 1) Ssp. II 1 S. 359. Hier lautet es:
 einen burger und einen gebner
 scheidt nicht me wen ein cznhin und ein muer.

Die kürzere Form des Textes findet sich in der jüngeren Glosse zum Reiske de Vos S. 5, wo das Sprichwort von einer andern als der ritterlichen Seite her gegen „burger und koplude, de eddeler syn wyllen also de buren“ verwendet wird.

2) Job. Agricola, Sprichwörter (1552) Bl. 130^b. Aeltere Ausgaben z. B. die von 1529 Bl. 117^b haben die Wendung von den „vermaurten Bauern“ noch nicht.

3) Mon. Germ. c. 12 und 13 S. 197. Der rheinfränk. Lfr. 1179 c. 14 gestattet den *rustici et eorum condicionis viri* außerhalb der Dörfer ein Schwert zu führen (das. S. 382). Von Bürgern redet dieser Friede nicht, vgl. c. 15 in alio loco quam in civitatibus.

4) M. G. Nr. 318 c. 20 (S. 451). Thudichum, Gesch. des deutschen Privatr. (1894) S. 175 will den Text verbessern und de filiis sacerdotum ac diaconorum rusticorum lesen. Er übersieht den Zusammenhang mit der Constitution von 1152 (ob. S. 410) und den Fortgang der Stelle, der durch den Gegensatz von *dominus* und *servus* zeigt, daß das Gesetz bei seinem Verbot vorzugsweise den Bauer im Sinne hatte.

leicht fehlenden Berechtigung zum Eintritt in das Reichsheer schon im 11. Jahrhundert ein Heer gebildet hatten, das Kaiser Heinrich IV in bedrängter Lage zu Hilfe gekommen war, ist bekannt genug¹⁾. Aber wie sehr auch das städtische Recht bestrebt war, den Bürger waffentüchtig zu erhalten, das Landrecht, wie es im nördlichen Deutschland galt, sprach ihm gleich dem Bauern die zum Lehns-empfang erforderliche Waffenfähigkeit, die Fähigkeit ritterliche Waffendienste zu leisten, ab.

Das Heer, das K. Heinrich IV. 1077 zu Hülfe kam, war nach dem Bericht des sächsischen Chronisten weder groß noch stark, „nam maxima pars ejus ex mercatoribus erat“. Die Verachtung, die sich in den Worten ausdrückt, beruhte bei dem Berichterstatter auf seiner dem Kaiser abgeneigten Gesinnung. Die Feindschaft der Ritter gegen die Bürger hatte ihren Grund nicht blos in dem Aufstreben und Aufsteigen der Städte zu Reichthum und Einfluß, sondern auch in dem Mangel an Sitte, an höfischer Erziehung, in der dörperheit, die den Bürgern nicht weniger anhaftet als jenen, die ihr den Namen gegeben haben. Alles das hieng aber nothwendig mit dem Berufe der Bürger zusammen. Der Handel zwingt sie zur un-müezekeit, zu einem rastlosen Wanderleben. Als Tristan, der sich für einen Kaufmannssohn ausgegeben hat, sich bewandert in höfischen Künsten zeigt, fragen die Hoffleute verwundert:

wie kunde ein werbender man
sin kint so schone erzogen han?
wie haete ein koufman iemer
in siner unmüezekeit
so groze muoze an in geleit?²⁾

Zu dem rechtlichen und socialen Gegensatz kommt endlich der wirthschaftliche. Mit dem Institute des Lehns sollte dem waffenfähigen und waffenbreiten Bewohner des platten Landes, der des eigenen ausreichenden Grundbesitzes entbehrte, der materielle Vortheil des Grundeigenthums und dadurch ein Entgelt für seine kriegerischen Dienste verschafft werden. Die Lehngüter sind mit Ritterdiensten belegt und werden mit Ritterdiensten verdient, dieser Satz ist noch langehin als ein Ausdruck dieses Zusammen-

1) Bruno de bello saxonico c. 95 (S. 69). „Für unser Mittelalter ist es bezeichnend, wie Heinrich IV. aus den Hausirern ein Heer bilden konnte“ hätte Roscher, System der Nat.-Oek. III 90 (§ 14, 8) nicht Justus Möser (Werke VII 169) nachschreiben sollen. Mit demselben Rechte könnte man hzt. einen Kaufmann, der mit einem Waarenlager Messen oder Märkte bezieht, einen Hausirer nennen.

2) Tristan hg. v. Bechstein V. 4090, 8262.

hanges gebraucht worden¹⁾. Der in die Stadt gezogene Bürger wollte und konnte solche Waffendienste nicht leisten. Für ihn bedurfte es keiner wirtschaftlichen Sicherung seiner Existenz von der Art. Unter den nicht dem Bauernstande angehörigen Landbewohnern bildeten sich Besitzrechte aus, die ihre Stellung gegenüber den Grundeigentümern geistlichen und weltlichen Standes schützten, ein „Lehnrecht“, das in der Fülle und Geschlossenheit seiner fein ausgearbeiteten Sätze den Herren früh als eine unheimliche Macht erschien²⁾. Zu diesem Recht gehörten auch die Sätze, die die Lehen dem Ritterstande möglichst zu wahren suchten, die Angehörigen jedes andern Standes von ihrem Genuss ausgeschlossen oder nur unter beschränkenden Bedingungen zuließen.

Durch eine doppelte Schranke suchte man die Lehen vor dem Zugang Fremder zu schützen: die Lehen stehen nur dem Ritterstande offen, und zum Ritterstand gehört niemand, der nicht ritterbürtig ist, d. h. der nicht wenigstens vier Ahnen des gleichen Standes, also den ritterlichen Stand der ganzen großelterlichen Generation und den seiner Eltern nachzuweisen vermag. Nach ihren beiden Richtungen hin hat die Exklusivität in den sächsischen Rechtsbüchern Ausdruck gefunden, und es ist gewiß kein Zufall, daß diese Rechtsbücher die Arbeiten ritterbürtiger Männer waren. In keiner ihrer Richtungen ist aber diese Ausschließlichkeit unangefochten geblieben.

Zunächst die Abschließung des Ritterstandes zu einem Geburtsstande. In einem Erlasse K. Friedrich II. heißt es: *nostris constitutionibus cavetur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur*³⁾, und nach der *constitutio Friderici I de*

1) Sächsisches Stenerausschreiben von 1557 bei C. S. Zachariae, *histor. Bemerkgn. über die Steuerfreiheit der chursächs. Rittergüter* (Weisse, Musäum f. Sächs. Gesch. II 2 [1795] S. 214).

2) *Gesta Marwardi abbatis Fuldensis (1150—1165)* bei Böhmer *Fontes* III 166. Der Abt klagt darüber, daß die Nachbarn sich von dem Grundeigenthum der Kirche angemaßt: *abbatiae totius utilitas in manus laicorum posita fuit. Tritt ihnen einer der Aebte mit Recht und Gericht entgegen, ingeniosa et callida argumentatione juris sui, quod lehenrecht nominant, anguis more de manibus elapsi, per amfractus sermonum sine suo discrimine effugiant.* Waitz, *Vf.-Gesch.* VI 72. Haltaus S. 1228 kennt die Stelle schon und polemisiert gegen Ludewig, der sie auf die Rechtsspiegel beziehen wollte.

3) *Petrus de Vineis Ep. VI 17.* Goldast hatte daraus eine Constitution K. Konrad IV. zurecht gemacht, die Eichhorn R. G. § 242 und Göhrum, *Ebenb.* I 190 noch als solche anführen, wie Walter R. G. § 218 n. 14 mit Recht rügt. Als ein individuelles Privilegium mit seinem generellen Ausspruch über die kaiserlichen constitutiones ist die Urkunde gleichwohl ein werthvolles Zeugniß. Ficker, *Forschgn. z. R.Gesch. Italiens* II (1869) S. 105.

pace tenenda v. 1152 braucht ein Ritter (miles) sich einem Ritter zum Zweikampf nur zu stellen, wenn der Gegner erweisen kann, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat¹⁾. Gleichwohl erhob Friedrich II. jemanden in den Ritterstand, dessen Vater kein Ritter war, und zwar in voller Absichtlichkeit. Wir lernen den entgegenstehenden Rechtsgrundsatz grade aus dem kaiserlichen Erlaß kennen, der ihm znwiderhandelt. Die Befugniß so zu verfahren wird der kaiserlichen Machtvollkommenheit (de potestatis nostrae plenitudine, de culminis nostrae licentia) entnommen. Wie wenig das Rechtsbewußtsein des Ritterstandes damit einverstanden war, zeigt die zornige Aeußerung der Glosse²⁾: worde ein gebnre ridder mit paste edder mit gave van dem koninge nnd geve he em ridderrecht, so ergerde de koning dat recht unde maeh nicht geheiten werden ein merer des rikes, wen he ergert dar mede dat recht der evenbordigen unde ergert dar mede dat heren len.

Die wiederholten Erörterungen, die die Glosse über den Fall ausstellt, daß ein Bauer Ritter werde, und der darin wiederkehrende Ausspruch, daß nach Sassen rechte nyman ridder recht het, sin vader unde sin oldervader en weren ridderis genot³⁾, deuten darauf hin, daß solehe Standeserhöhungen im Leben häufiger vorgekommen sind, als wir aus Zeugnissen nachweisen können. Ein frühes Beispiel liefert die Geschichte K. Friedrich I., der einem Stallknecht wegen seiner persönlichen Tapferkeit das ingulum militare zu verleihen bereit war, wenn auch die Ausführung an der Abbeijung des „plebejus“ seinen Stand zu verlassen, scheiterte⁴⁾.

Die kaiserliche Standeserhöhung, der vereinzelt die landesherrliche Zustimmung gleichgestellt ist⁵⁾, war nicht der einzige

1) M. G. c. 10 S. 197.

2) Glosse z. Sächs. Lehn. c. 2 Bl. 2*. Homeyer Ssp. II 1 S. 349 will die Stelle, die er nach dem Dresdner Codex (Verz. Nr. 170) giebt, von einem durch den König zum Ritter gemachten und mit Unterhalt versehenen Bauer verstehen. „Mit paste edder mit gave“ ist m. E. nach der ganzen Satzconstruction auf das Mittel zu beziehen, wodnrch ein Bauer die Erhebung zum Ritter von dem König erlangt hat (unten Anm. 5 propter divitias). Dies Mittel ist entweder Geldzahlung (gave) oder Beherbergung nnd Verpflegung (past). Belege für die lange Erhaltung des aus fränkischer Zeit bekannten pastus (Brunner RG. II 229) b. Ducange-Henschel-Favre VI 206.

3) Ssp. I 27 Bl. 30b.

4) Otto Frising. II 23 (S. 101).

5) Im Lehnshofe des Patriarchen von Aquilega wurde 1267 auf die Frage, ob jemand, qui non esset de natura militum, neque per patrem neque per avum

Weg, um in den Ritterstand zu gelangen. Auch fortgesetzte ritterliche Lebensweise konnte bewirken, daß eine Familie der Rechte des Standes theilhaftig wurde. Was unser Aufsatz in dieser Beziehung berichtet (17), bestätigen litterarische Zeugnisse, die mehr als die individuelle Ansicht ihrer Urheber ausdrücken. Hugo von Trimberg im 13. Jahrh. erklärt: ein fri gebur ist herren genöz¹⁾. Daß aber auch Abkömmlinge unfreier Bauern durch ihre eigene Kraft in den Ritterstand aufsteigen konnten, zeigt das Gedicht des Eisenacher Stadtschreibers, Johannes Rothe († 1434), der Ritterspiegel²⁾, dessen Werth für unsern Zweck durch den Nachweis gestiegen ist, daß sein Verfasser zugleich der Urheber einer Reihe juristischer Schriften ist³⁾. Der Ritterspiegel führt in eingehender und anschaulicher Darstellung aus, wie die Descendenten dessen, der zuerst ein ritterliches Leben führte, in der dritten Generation zu Rittern geschlagen werden⁴⁾. Er schließt diese Schilderung mit den Worten:

neque proavum, et perveniret ad honorem militiae propter divitias, fähig sei Leben zu empfangen und zu vererben, erkannt: wenn er mit Zustimmung des Landesherrn (cum voluntate domini terrae) Ritter geworden sei (militiam acceperat), so trete die volle Wirkung für ihn und seine Erben ein; wenn nicht, non possit habere manum feudi nisi vivente illo de cujus manu feudum accepit nec uti honore militari ipse vel heredes ejusdem. Ficker, Forschgn. IV (1874) Nr. 453; vgl. Bd. II S. 104. Oben S. 406 und 411.

1) Der Renner (Druck v. 1549) Bl. 10^p. Zingerle, die deutschen Sprichwörter im MA. (Wien 1867) S. 17.

2) Auf dies in einer Casseler Hs. (Homeyer Verz. Nr. 117) erhaltene Gedicht hat zuerst der berühmte Paläograph Ulr. Fried. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit (Manuh. 1819) S. 1 aufmerksam gemacht. Dazu vgl. die ausführliche Recension in den Gött. gel. Anz. 1819 St. 168 von K. F. Eichhorn, der auch in der Staats- und RG. II 566 § 341 auf das Gedicht Bezug nimmt. Kops Auszüge aus dem Ritterspiegel, nicht auch seine Anmerkungen, sind ersetzt durch die vollständige Mittheilung des Gedichts von Bartsch in der Bibl. des Litterar. Verelns in Stuttgart LIII (1860) S. 98 ff.

3) Der Autor hat sich in der Casseler Hs. und sonst in der Form des Akrostichons genannt. Erst die Untersuchungen von F. Bech (Germania hg. v. Pfeiffer VI [1861]) haben das beachtet und Joh. Rothe als Vf. des Ritterspiegels, des in derselben Hs. enthaltenen Eisenacher Rechtshuches (hg. v. Ortloff, Rechtsh. nach Distinctionen [1836] S. 625 ff.) und der nach Johannes Purgold unbenannten Rechtsammlung (hg. v. Ortloff, Jena 1860) ermittelt. Ueber Joh. Rothe s. Gödeke, Grundriß I 290 § 87 und Allg. deutsche Blogr. XXIX 350 (Wegele). Die Rechtshistoriker mit Ausnahme Siegels (RG. § 40) haben bisher von den Untersuchungen Bechs keine Notiz genommen: so Schröder, der den Ritterspiegel umfassend benutzt (S. 439 ff.), in der 2. Aufl. seiner RG. und ich selbst in der 6. Ausg. des Krantschen Grundrisses.

4) Kopp S. 26. Homeyer, Syst. S. 304.

also werdit daz adil nicht angeborin
zu deme erstin von anbeginne,
ez stig it also uf und vellit 1).

Den vollen Gegensatz bezeichnet die Glosse zum Sächsischen Weichbild: *adil kumt von naturen unde nicht von ammecht; und darumme mag gesatz recht natürlich recht nymmer vordrucken 2).*

In dem Bestreben, die Lehen ausschließlich seinen Mitgliedern zu wahren, blieb der Ritterstand ebenso wenig unbehindert als in der Beschränkung seines Standes auf die Ritterbürtigen. Schon um der Consequenz willen, die sich mit den Standeserhöhungen verknüpfte, opponirte ihnen der Ritterstand. Konnte jemand in den Ritterstand erhoben werden, so war seine Ausstattung mit einem Lehn nothwendige Folge. Keine Ritterschaft ohne Lehn. *Lege men en ridder recht, so mosten se by not leen hebben 3), wiederholt die Glosse in verschiedenen Wendungen: man schal en gut lyen, eft se nen gud hadden, de men tho riddere maket 4); eneme bure ne darff me bi plichte nein gut lyen, dit musten si don by plicht, hedde he ridder recht 5).* Es liegt dabei der Gedanke zu Grunde: die Lehen sind dazu da, um die ritterliche Arbeit, die in Ritterdiensten bewährte persönliche Tüchtigkeit zu belohnen. Die *libri feudorum* erkennen dem Beliebigen, der sonst nur ein *precäres* Recht auf das Lehngut hat, ein unentziehbares Recht zu, sobald er eine Romfahrt mitgemacht hat 6). Der Kaiser hielt sich aber für berechtigt, auch ohne Vornahme von Standeserhöhungen den Weg zu den Lehen zu eröffnen, zumal die Lehen aufgehört hatten, ausschließlich gegen das Versprechen von Ritterdiensten verliehen zu werden. War der alte Zweck der Lehen nicht mehr einzig maßgebend, so war auch nicht abzusehen, weshalb nur denen, die dem alten Zweck zu genügen vermöchten, die Lehen zugänglich sein sollten. Das Mittel, die Exklusivität des Ritterstandes zu brechen, bildeten die Lehnsfähigkeit gewährenden kaiserliche Privilegien, Privilegien, die um so wirksamer waren, als sie nicht zu Gunsten einzelner physischer Personen, sondern aller Mitglieder einer städtischen Corporation

1) Ritterspiegel V. 452.

2) S. 330¹⁹ (v. Daniels).

3) Glosse zu S. Lehur. Art. 2 Bl. 2^a. *by not*, nothwendiger Weise.

4) Glosse ebenda.

5) Glosse zu Sap. I 27 Bl. 50^b. Der Sinn ist: einem Bauern darf man von Rechts wegen kein Gut leihen, aber man wäre dazu verpflichtet, wenn er Ritterrecht erhalten hätte.

6) I F. 7.

ertheilt wurden. Die kaiserlichen Privilegien dieses Inhalts treten nicht vereinzelt auf. Eine fortgesetzte Kette von Urkunden, die sich anderthalb Jahrhunderte, von dem Anfang des 13. bis zur Mitte des 14., verfolgen läßt, beschäftigt sich mit diesem Gegenstand¹⁾. Vom Süden Deutschlands ausgehend hält sich während des 13. Jahrhunderts diese Gesetzgebung vorzugsweise an den Süden und zieht erst im 14. Jahrh. auch den Norden herein. Die Ansicht Eichhorns, daß es sich in den Urkunden nur um Anerkennung eines bereits vorhandenen, aber angefochtenen Rechts gehandelt habe, findet keine Bestätigung an dem Wortlaut, auf den er sich besonders beruft²⁾.

Die Gewährung erfolgt kraft der Gnade, der Freigebigkeit des Königs, ist ein Ausfluss seiner Machtvollkommenheit: *de mera benignitate regia et de plenitudine consilii nostri indulgemus et concedimus* (1227 K. Heinrich für Basel³⁾), *ex liberalitate regia concedimus* (1275 K. Rudolf I. für Breisach⁴⁾), *indulgemus de gracia speciali* (ders. 1278 für Wien⁵⁾); *dez frien wir sie mit disem gegenwortigen brieve von unsirme kunichlichen gewalte* (1315 K. Ludwig für Speier⁶⁾). Die Verwendung eines angesehenen, beim Könige einflußreichen Mannes, die Verdienste einer Stadt um den König und das Reich bewegen das Reichsoberhaupt zu seiner Verleihung (1277 K. Rudolf für Luzern⁷⁾). Der Inhalt der Privilegien ist recht eigentlich, die Bürger fähig zum Empfang von Lehen zu machen: *cives habitamus, ut feoda possint tenere* (1277 K. Rudolf für Wiener-Neustadt⁸⁾); *concedimus ut feoda . . . possint acquirere ipsaque . . . possidere, ad illud habitantes eosdem* (1274 ders. für Rheinfelden⁹⁾); *vobis gratiam duximus faciendam, ut*

1) Eine Reihe von Stellen sind angeführt bei Kraut § 45 Nr. 17 ff.; Stohbe, deutsches Privatr. II 428; Maurer, Städteverf. II 206; Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand (1886) S. 114; Thudichum, Gesch. des Privatrechts S. 168, Listen die alle der Berichtigung bedürfen, wie sie der Vervollständigung fähig sind.

2) RG. III § 446 Note a.; Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. II 228.

3) BF. 4089. UB. der Stadt Basel hg. v. R. Wackernagel und Thommen I (1890) n. 111. Heusler, Verf.-Gesch. v. Basel S. 136.

4) Gengler, Stadtrechte S. 41.

5) B. 451. Tomaschek, Gesch.-Qn. der Stadt Wien I (1877) n. 16 c. 10.

6) B. 65. Urk. z. Gesch. der Stadt Speier hg. v. Hilgard (Straßbg. 1885) n. 292.

7) B. 418. Kopp, Urk. z. Gesch. der eidgenöss. Bünde (Luzern 1835) n. 13 S. 23.

8) B. 421. Winter, nrkd. Beiträge z. RG. oesterr. Städte (Insb. 1877) S. 85 c. 16.

9) B. 1147. Geschichtsbl. aus der Schweiz hg. v. Kopp II (1856) S. 7.

feodorum capaces esse possitis (Luzern); bestetigen und bevesten ... den burgern von Spire, daz sie lehenbere mogen sin (1315 K. Ludwig für Speier)¹⁾. Es wird wohl einmal ausdrücklich hervor-gehoben, daß wenn irgend ein Recht entgegenstehe, dieses nicht gelten solle: *constitutione vel lege aliqua non obstante* (Rhein-felden). Den wiederkehrenden Inhalt der Privilegien bildet die Gewährung der passiven Lehnsfähigkeit. Seltener wird, wie in dem Wiener Privileg von 1278, auch die active Lehnsfähigkeit verwilligt: *feodis recipiendis et habendis ac conferendis* oder deutsch: lehen ze enphahen und auch lehen ze leichen²⁾. Die ge-währte Fähigkeit bezieht sich auf Lehen aller Art und von wem sie immer stammen: *a quocunq[ue] feuda possint recipere* (Hagenau), allerhande lehen mögen sie enphahen und haben (1293 Colmar)³⁾. Schon früh, wenn auch vereinzelt, begegnen Unterscheidungen unter den zu Lehn gegebenen Gütern. In der Rechtsaufzeichnung über die Rechte des Erzbischofs von Trier aus dem 13. Jahrh. ist von einem *mansus qui dicitur rydehuve* die Rede, *quem nullus debet possidere nisi miles vel armiger, qui tenetur esse equus in servitio dum requisitus fuerit*⁴⁾. Im späteren Rechte haben sich solche Unterscheidungen der Lehen viel stärker ausgebildet, grade zu dem Zweck, eine Beschränkung der zu ihrem Empfang Fähigen zu bewirken. Sind jene Aussprüche der Privilegien nicht bloße Formeln, so können sie nur bezwecken, derartige Unterschiede den Bürgern gegenüber für bedeutungslos zu erklären. Als die vornehmsten Lehen galten die vom Reiche unmittelbar herrührenden. Eine ausdrückliche Ermächtigung Reichsgut zu Lehn zu erwerben ertheilte K. Rudolf I. den Bürgern Nordhausens unter der Auflage, die erworbenen Güter von ihm und dem Reich zu Lehn zu tragen⁵⁾. K. Ludwig ermächtigte die Bürger von Dortmund zum Erwerb von Reichslehen, über die sie sich mit dem Grafen von Dortmund einigen würden, und nahm davon nur die dem Reich heimfälligen Güter aus⁶⁾. Im Ganzen muß es nicht sehr oft vor-

1) bestetigen ist natürlich nicht im Sinne des modernen Rechts, sondern gleich dem daneben stehenden „bevesten“ zu verstehen.

2) Tomaschek n. 16 und 17.

3) Stadtrecht K. Adolfs für Colmar [B. 101] § 33. Gaupp I 120.

4) *Jura archiepiscop. Trevir. bei Lacomblet, Archiv f. die Gesch. des Niederrheins* 1, 874. Oben S. 423 Var.

5) 1290 Nov. 1 [B. 1082], Förstemann, *urkundl. Gesch. der Stadt Nordhausen* (1840) Abthlg. 2 S. 11: *volumus ut dicti cives Nortbusenses quecunq[ue] bona que a nobis et imperio tenentur in feodum sibi comparare vel emere possint et debeant, dummodo bujusmodi comparata a nobis et imperio habeant titulo feodali.*

6) 1314. *Dortmunder UB. bg. v. Rubel* I (1881) n. 334.

gekommen sein, daß Bürger Reichsgut zu Lehn hatten. Ich schließe das daraus, daß mehrfach auf Anfragen des kaiserlichen Hofes, wer in einer Reichsstadt Reichslehen besitze, nur eine kleine Zahl von Personen genannt wird. 1444 weiß der Augsburger Rath nur zwei Bürger, den Bürgermeister Peter von Argon und Hans Lauginger, zu nennen ¹⁾. Wo die Stadt als juristische Person Vasallin ist, empfängt statt ihrer ein Lehnsträger das Lehn. Zu dieser Stellung wird aber nicht der Vorstand der juristischen Person, der Rath, berufen, sondern solche Bürger, die lehnsfähig sind. Demnach erscheinen nicht alle Bürger fähig Reichslehen zu empfangen ²⁾. Von wem immer und wie immer Bürger Lehen erwerben mögen, jedes erlaubte Rechtsgeschäft verschafft dem Erwerber ein Recht auf Belehnung ³⁾. Während die Rechtsbücher den Kauf nur vereinzelt als das der Belehnung vorangehende Rechtsgeschäft aufführen ⁴⁾, ist er den Privilegien das Hauptbeispiel ⁵⁾, und die vorstehende Abhandlung sieht in dem feudum eum schon den Normalfall (21), wie denn grade in bürgerliche Hände die Lehen sehr häufig auf dem Wege des Kaufes gekommen sein werden. Gelangen Bürger in den Besitz von Lehen, so ist ihr Recht vollwirksam: *feoda possideant et pleno jure* (Basel) oder *secundum consuetudinem feudorum* ⁶⁾. Sie werden insoweit den Rittern gleichgestellt: *gaudeant jure militum et militarium personarum* (1278 Wien), *tanquam milites feuda libere retinere* (1255 K. Wilhelm für Hagenau) ⁷⁾; *jure quod herschilt dicitur militaribus debebunt eque frui* (1340 K. Ludwig für Goslar) ⁸⁾; *more nobilium et militum imperii feudorum capaces* (Luzern). In Oesterreich werden sie den sentmäßigen Leuten angereicht ⁹⁾.

1) Augsb. Chron. II 896 A. 3.

2) Dortmunder Statuten S. XXXII. Albrecht, Gewere S. 259, 255.

3) *feoda.. quocunque modo queant sibi conquirere* (Basel); *dum tamen rite et rationabiliter eadem feoda et proprietates conquirant et emanant* (Wiener-Neustadt).

4) *Sep. I 9 § 3* of en man en gut gegen den herren bekostaget. Homeyer, Syst. S. 314.

5) *quod ipsi bona feodalia... emere vel quovis alterius contractus titulo recuperare valeant* Priv. K. Ludwigs 1329 für Meissen n. Thüringen unten S. 449.

6) 1275 K. Rudolf für Breisach [B. 200]. Gengler S. 44 § 22.

7) BF. 5238. Gaupp, Stadtrechte I 103.

8) Unten S. 448.

9) Die Stelle des Priv. für Wien v. 1278 (oben bei A. 7) übersetzt das Stadtrecht Herzog Albrechts v. 1296: *daz sie sich vraenon sentmaezsiges rehtes, das Eisenbuch des Wiener Stadtarchivs: ritterlechs rehtens rittermaezziger laent* (Tomaschek I n. 23 und n. 17).

Die passive Lehnsfähigkeit schließt zwei Rechte in sich: das Recht das empfangene Lehn zu vererben und das Recht der Folge gegenüber einem neuen Lehnsherrn. Die Privilegien, die dem Bürger die Fähigkeit verschaffen, Lehen zu erwerben, müssen natürlicherweise auch darauf bedacht sein, ihm das erworbene Lehn möglichst zu wahren. Von den in der passiven Lehnsfähigkeit enthaltenen Rechten wird die Vererbung auf die Descendenten, da sie als selbstverständliche Folge des legitimen Besitzes galt, nur dann hervorgehoben, wenn eine besondere Anordnung damit verbunden werden soll, wie die der Successionsfähigkeit von Töchtern beim Mangel von Söhnen¹⁾: Bestimmungen ungefähr derselben Zeit angehörig, da der Rechtsspruch vor dem königlichen Gerichte gefunden wurde, daß Frauen in Lehnsgüter anders als „de plenaria voluntate domini feodi et consensu“ nicht succediren sollten²⁾. Das Recht der Folge ist gemeint in dem Satz des Privilegs für Nordhausen: volumus, ut dieti nostri cives, qui jus sue provincie obtinuerint, consequentiam habeant eujuslibet beneficii, quod feodum a dominis secularibus nominatur³⁾. — Auch die Rechte, die den Lehnsunfähigen am glimpflichsten behandeln, versagen ihm die gerichtliche Gleichstellung (2), die Fähigkeit im Lehnsgerichte als Zeuge aufzutreten oder ein Urtheil zu finden⁴⁾. Der Schwabenspiegel z. B. läßt ihn als Urtheilsfinder nur vor dem Herrn zu, der ihn belehnt hat⁵⁾. Einige Privilegien berühren auch diesen Gegenstand. Das für Basel gesteht den Bürgern die Zeugnisfähigkeit zu⁶⁾, das für Speier Gleichberechtigung mit den Rittern im Urtheilfinden⁷⁾. Auch das oft besprochene Privileg K. Lud-

1) K. Rudolf 1283 für Aarsu: ouch han wir in gegeben daz diu lehen diu si hant von der herschaft von Kyburch suln ir tochttern erben, oh sie niht suene haben. Ehenso 1299 K. Albrecht I. für Sursee. Beide Urk. im Geschichtsfreund der fünf Orte hg. v. Kopp I (1844) S. 63 u. 69.

2) Mon. Germ. LL. II 471: Rechtsspruch 1299 Febr. 20 vor K. Albrecht in Bingen gefunden. — Vgl. Homeyer, System S. 449.

3) qui jus sue provincie obtinuerint übersetze ich: die ihr Landrecht behalten haben (im Gegensatz derer die ir recht verloren hehben Ssp. III 28 § 2); consequentia = Folge. Auffallend ist nominatur, vielleicht zu bessern in moveatur (herrührt).

4) Homeyer, System S. 311.

5) Oben S. 411. Schwsp. Lehn. I a. E.

6) Et si talis casus emerit, quod aliqua lis super eisdem feodis inciderit, talem ipsis gratiam auctoritate presentium confirmando indulgemus, ut quicquid super feodis per juramentum cum tribus civibus prefate civitatis in iudicio probari poterit, pro iudicato habeatur et legitime possideatur.

7) daz sie . . . urteil sprechen mogent mit den rittern allenthalben.

wigs von 1316 für Augsburg¹⁾ gehört zu einem Theile hierher, da seinen Bürgern die Fähigkeit zuerkannt wird, in jedem weltlichen Gericht zusammen mit Edeln und Vasallen Urtheil zu finden²⁾.

Die einzelnen die Lehnsfähigkeit der Bürger anerkennenden Privilegien sind Ausflüsse einer consequenten mit der Urkunde für Basel von 1227 (ob. S. 40) anhebenden Gesetzgebung. Die Ausstellung einer solchen Urkunde für eine Stadt veranlaßt ihre Nachbarin, sich um eine gleiche zu bewerben³⁾. Das ältere Privileg dient bei Ausstellung des jüngern als Muster⁴⁾. Manche Stadt beruhigt sich nicht bei dem Empfang eines Privilegs, sondern sucht um Bestätigung, auch wohl Vervollständigung bei spätern Kaisern nach⁵⁾. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß nicht auch ohne ein ausdrückliches Privileg Bürger deutscher Städte Güter zu Lehn getragen hätten und als lehnsfähig behandelt wären. Wir wissen von keinem solchen Privileg für Augsburg oder für Straßburg und sehen hier trotzdem schon verhältnißmäßig früh Bürger im Besitz von Lehen⁶⁾. Daß gerade hier die bezüglichen Privilegien verloren gegangen sein sollten, ist nicht anzunehmen. Die Erklärung wird vielmehr darin liegen, daß die Privilegien nur ausgestellt wurden, wo eine Stadt von der benachbarten Ritterschaft Rechtsstreitigkeiten, Anfechtungen besorgen

1) B. 180 UB. der Stadt Augsburg hg. v. Chr. Meyer I n. 235. Die Urk. ist nur in spätern Abschriften erhalten und deshalb in ihrem Wortlaut nicht ganz sicher. Eichhorn, Z. f. gesch. Rwiss. II 229. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 299.

2) in quovis consistorio jurisdictionis temporalis valeant sententias sive jus dicere cum aliis nobilibus et vasallis. Vgl. dazu Priv. K. Heinrich VII. für Nürnberg v. 1313 § 9 (Gaupp), wonach im Landgericht nur milites vel honesti cives urtheilen sollen. Hegel, Chron. d. St. Nürnberg I, XXI.

3) Vgl. die Urk. für Hagenau und Colmar (ob. S. 443), für Aarau und Sursee (ob. S. 445).

4) Offenbar besteht ein solches Verhältnis zwischen Luzern (ob. S. 442) und Winterthur, nur reicht der Druck bei Bluntschli, Staats- und RG. von Zürich I 483 noch nicht für die Feststellung aus.

5) Basel hat 1357 ein zweites Privileg v. K. Karl IV, erhalten (BII. 2634; Ochs, Gesch. v. Basel II 193). Das Priv. K. Rudolfs v. 1277 für Wiener Neustadt ist 1285 von Albrecht I., 1443 von Friedrich III. wiederholt. Das Priv. K. Ludwigs von 1329 bestätigt K. Karl IV. 1350 (s. unten S. 448).

6) 1246 B. Heinrich von Straßburg im Auftrage K. Heinrichs „Heinrico filio Marsilii et filiis suis civibus nostris Argent. concessimus in feodum 4 mansos . . . ad imperium spectantes“ (UB. der St. Straßburg bearb. v. Wiegand I [1879] Nr. 302). 1264 übergiebt Heinrich v. Sefeld „duo jngera agrorum ante muros civitatis Angust. Hainrico Panwaro textori et omnibus feudotariis hercdibus suis, qui vulg. dicuntur lehenserben“ (UB. der St. Augsburg I Nr. 27).

mußte, wenn Bürger im Besitze von Lehen waren, Lehen zu erwerben suchten, oder, was unvermeidlich war, in Veranlassung von Rechtsgeschäften andern Inhalts unabsichtlich in den Besitz von Lehen gelangten. In den Urkunden fehlt es für eine Erscheinung wie die letztgenannte nicht an Beispielen. Für die Stadt Nürnberg existirt kein die Lehnfähigkeit ihrer Bürger anerkennendes Privileg, aber schon ihr berühmter Freiheitsbrief von 1219 beschäftigt sich mit Verhältnissen, in denen die Bürger als lehnbar vorausgesetzt sind¹⁾. In einer Stadt, die aus einer kaiserlichen Burg wie ihre Einwohnerschaft aus dem Kern ritterlicher Burgmannen erwachsen war²⁾, war das frühe Vorkommen lehnmäßiger Besitzrechte an Grund und Boden natürlich genug. Auch Ulm hat kein Privileg über Lehnfähigkeit seiner Bürger aufzuweisen, obschon sein Stadtrecht von 1296 Rechtssätze über Lehen in Bürgerhänden enthält. Die Nürnberger und die Ulmer Urkunde zeigen, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse sich stärker als die ständischen Gegensätze erwiesen und Bürger in ihrer Eigenschaft als Pfandgläubiger in den Besitz von Lehen kamen. Das nöthigte die Städte ihre Gesetzgebung auf die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse zu erstrecken. War beim Tode eines Schuldners die Schuld noch nicht getilgt, so erhoben wohl Lehnfolger oder der Lehnsherr, dem das Lehnsgut heimfiel, Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit und die Fortdauer des Pfandbesitzes in der Hand des Bürgers. Das Nürnberger Recht schützte den Bürger in seinem Besitz bis zur völligen Befriedigung wegen seiner Forderung³⁾. Der Bürger, der ein Lehn empfangen hatte, durfte es so wenig wie andere Vasallen ohne Consens des Lehnsherrn verpfänden (22)⁴⁾.

1) Gengler, Stadtrechte S. 321, Gaupp I 176 [BF. 1069]: ein Nürnberger, sive prediis sive feodis inbeneficiatus, weist jede Anfechtung seines Lehnbesitzes, auch durch den dominus feodi, zurück mittels des Zeugnisses seiner Mitbürger, se esse inbeneficiatum (§ 5). Nullus dominus aliquem Nurembergensem compellere dehet ad jus quod appellatur lehenrecht (§ 6). Gaupp S. 179 will den Satz nicht schlechthin von einer Befreiung der Bürger von dem Lehnengericht des Herrn verstehen, sondern möchte ergänzen: außer in Lehnssachen. Aber eine solche die Hauptsache ergänzende Auslegung überschreitet die Grenze des Zulässigen. Zu der Gewährung des § 5 bietet das Priv. für Basel (oben S. 445 A. 6) ein Seitenstück.

2) Hegel a. a. O. S. XXIV.

3) Nürnberg. Priv. v. 1219 § 4: quicumque alicui civi Nuremb. . . . predia sive feoda obligaverit, quocumque bona illa obligata devolventur, sive ad dominos seu ad heredes, civis ille cui antea fuerunt obligata, in quieta permaneat possessione, quousque a successoribus redimantur.

4) Ein besonderes Verbot, Lehen ohne Consens und Mitwirkung des Lehnsherrn zu Pfand anzunehmen, richtet an die Bürger in den königlichen Städten K. Heinrich 1231, M. G. LL. II 263.

Konnte ein Bürger seine Gläubiger nicht befriedigen, so erlangten sie Besitz und Genuss seines Lehns nur, wenn der Lehnsherr zustimmte; sonst mußten sie sich mit einem Pfandbesitz am Lehn begnügen¹⁾. Andere Quellen geben in solchem Falle dem Gläubiger bloß ein Recht auf den Lehnsertrag²⁾.

Oft, aber lange Zeit unvollständig³⁾ angeführt ist in dieser Lehre das Privileg K. Ludwigs für Goslar von 1340⁴⁾. Auf die Klage der Bürger, daß sie ihrer Lehen vielfach unter dem Vorgeben entsetzt worden, es fehle ihnen der Heerschild, erklärt der Kaiser alle solche Handlungen für null und nichtig, da die von Goslar stets ihm und seinen Vorfahren am Reich Dienste erwiesen und namentlich „Heersteuer“ geleistet haben (*fecerint obsequia que proprie herituri appellamus*)⁵⁾. Das Recht des Heerschildes erkennt er ihnen ausdrücklich für Vergangenheit und Zukunft zu und sie demzufolge für fähig Lehn zu empfangen, zu besitzen und gleich den Rittern zu gebrauchen⁶⁾. Von mannigfachem Interesse ist eine Urkunde K. Ludwigs, zu Pavia 1329 Juni 24 ausgestellt⁷⁾.

1) Ulmer StR. v. 1296 (Gengler, Stadtrechte S. 504) § 34: *si quis civium habet bona feodalia in confinio nostre civitatis et non vult suis debitoribus in solutione satisfacere, actor, dammodum debitum obtinebit in illum, habet jus possidendi idem feodum. Dammodo etc.*, falls er nur die Schuld d. i. seine Forderung beweist. Vgl. Städtechron. V 99 A. 3 zu besorgen, das etwou vil frommer lüt irer schulden nicht bezalt werden mügen. Das Wort Gläubiger fehlt den deutschen Rechtsquellen bis ins 16. Jahrh., „Schuldner“ ist denen des Mittelalters bekannt, wird aber auch im Sinne von Gläubiger verwendet, was lange fortgedauert hat: — Minna v. Barahelm zum Wirtb „Bringen Sie mir alle seine (d. i. Tellheims) Schuldner“ (II 2). In den lateinisch geschriebenen deutschen Rechtsaufzeichnungen kann daraus eine völlige Umkehrung der technischen Ausdrücke entstehen: wie in der cit. Stelle des Ulmer StR. debitor Gläubiger bedeutet, so in dem Nürnberger Priv. v. 1219 § 7 creditor Schuldner: *quicunque dominus aut alius creditor alicui Nurembergensi accommodata (Gelielienes) reddere reuerit, mausiouarius illius erit pignus Nurembergensis.*

2) Kl. Kaiserrecht III 23. Homeyer, Syst. S. 433.

3) Zuletzt bei Göeche, Goslarische Stat. (1840) S. 215.

4) B. 2119. Nach dem von Volger mitgetheilten Original des Goslarischen Stadtarchivs gedr. b. Böhmer, Acta imp. sel. hg. v. Ficker II (1870) Nr. 795.

5) Das sächs. Lehnrb. 34 und 46 § 2 kennt Heersteuer als Ersatz für den Lehndienst nur für Frauen und von mehreren Herren aufgebotene Vasallen. Homeyer, System S. 311. Die allgemeinere Bedeutung Haltaus Sp. 888.

6) *volentes eos in ipso jure heerschild nuncupato quoad omnia feuda . . . recipienda habenda et tenenda habiles dignos et incolumes et firmiter conservari.* Oben S. 444.

7) Die Urkunde [B. 2712], bestätigt durch K. Karl IV. 1350 Febr. 6 [BH. 2728], ist oft, wenn auch mit manchen Fehlern, in der einen oder andern Form gedruckt. Ich konnte eine Collation mit dem Original des Hauptstaatsarchivs zu

Der Interveniens war Friedrich der Ernsthafte, Markgraf von Meissen und Landgraf v. Thüringen, der sich im selben Jahre zu Nürnberg mit des Kaisers Tochter Mechthild verheiratete. Zu Gunsten der Unterthanen seines Schwiegersohns, der „cives et oppidani per principatus terras et civitates suas . . . inhabitantes“ erklärt der Kaiser, „quod ipsi bona feodalia, que quiritibus proprie debentur, emere vel quovis alterius contractus tytulo recuperare valeant, habilitantes¹⁾ prefatos cives ac opidanos universos ad quelibet bona feodalia undecunque vel a quocunque descendencia“²⁾. Wie hier die Ritter als Quirites bezeichnet sind³⁾, so ist die ganze Urkunde auf römisches Recht, dessen Sentenzen den Staatsgelehrten in der Umgebung des Kaisers geläufig genug waren, gegründet. Nos qui supra legem sumus et possumus velud legislator jura condere et interpretari⁴⁾, beginnt die Urkunde, um daraus die Berechtigung des Kaisers herzuleiten, auch bestehendes Recht, soweit es allgemein gültigen Normen widerspricht, abzuändern⁵⁾. Jeglicher Mangel, der den Bürgern in Hinsicht der Lehen anhaften könnte, wird durch kaiserliche Machtvollkommenheit beseitigt⁶⁾ und alles entgegenstehende Recht (lex statutum aut consuetudo patrie) insoweit aller Kraft beraubt⁷⁾. — Nach einem allgemeinen Grundsatz des Lehnrechts darf der Lehnsherr durch Veräußerung seines Rechts die Stellung seines Vasallen

Dresden, die ich der Güte des Herrn Archivrath Dr. Ermisch zu danken habe, benutze.

1) Statt *habilitantes* in Abschriften und Abdrücken: *nobilitates*. So noch bei K. S. Zachariae, gegen d. ausschließl. Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den chursächs. Landesvers. (Leipz. 1805) S. 24.

2) *sic quod de eis ac eorum proventibus libere gaudere possint et ea cum omnibus suis juribus tanquam priores naturales vasalli . . . queant abhinc inantea liberaliter possidere*.

3) Einzelnen Herausgebern war das Wort so auffallend, daß sie es in equitibus änderten: so Paullini, *Historia Isenacensis* (1698) p. 83.

4) Vgl. Priv. Friedrich I. f. Speier 1182 [St. 4341]: *sicut nostrum est leges concedere ita et quae dubia sunt benigne interpretari*.

5) Cum nos, qui supra etc., nonnulla que constitutionibus et consuetudinibus generaliter nobis notis obviant, valeamus rationabiliter immutare et aliud statuere, concedere ac de gratia indulgere. . . Die Glosse (Sächs. Lehn. Art. 2 Bl. 2^a) beschränkt die gesetzgeberische Gewalt des Kaisers in anderer Weise: also de keyser wol gewalt hefft, nye recht to setten, de olden, de wedder dat evangellium nicht sin, de schal he nicht affleggen.

6) *supletes auctoritate nostra per presentes in eis omnem defectum, quem a jure vel consuetudine possent habere vel pati aliquantuliter viderentur*.

7) *quibus omnibus . . . penitus derogamus, decerentes eas omnino in antea quoad hoc abolitas mortuas et extinctas*.

nicht verschlechtern, ihn nicht „neddern mit sime gude“, was dadurch geschah, daß der Herr an einen Untergenossen, an jemanden veräußerte, der geringern Standes war als er selbst. Das schon im Sächsischen Lehnrecht ausgesprochene Verbot¹⁾ war 1304 in einem Mannengericht des Herzogs Albrecht von Braunschweig aufs neue festgestellt worden²⁾. Nach etwa 50 Jahren sehen wir den Zweifel auftauchen, ob nicht gegenüber einem zum Vasallen angenommenen Bürger jenes Verbot cessire. Nach Rücksprache mit seinen Mannen erklärte Herzog Erich I von Sachsen-Lauenburg für Recht: die Ansicht, die einem Lehnsherrn, was ihm sonst Vasallen gegenüber versagt ist, erlauben will, wenn der Vasall ein Bürger ist, weil Bürger des Heerschildes darben³⁾, ist unbegründet; denn durch die Aufnahme des Bürgers zum Vasallen hat der Herr ihm dasselbe Recht gegen sich verschafft, wie es allen seinen Mannen zusteht. Bürger haben demnach dasselbe Lehnrecht wie andere. Der Werth, den man in den Städten auf diesen Rechtspruch legte, zeigt sich in seiner Ueberlieferung⁴⁾.

Ueberblickt man die bisher besprochenen Privilegien in ihrer Gesamtheit⁵⁾, so fällt der große Gegensatz zwischen Süd- und Norddeutschland auf. So zahlreich dort, so spärlich sind hier die Privilegien. Um ein halbes Jahrhundert und mehr treten sie hier später auf als dort. Als man sich auch in Norddeutschland nicht mehr gegen die Aufnahme von Bürgern zu Vasallen sperren kann,

1) V. A. de benef. I 58. Sächs. Lehnrecht 25 § 1.

2) Scheidt, histor. u. diplom. Nachr. v. Adel, Mantissa docum. S. 423. Homeyer, Syst. S. 388.

3) soder dem male dat the borgbere des berschildes darvet. Dieser Passus findet sich nur in der undatirten Ausfertigung (s. nächste Anm.).

4) Der Rechtspruch ist mehrfach überliefert: 1) in zwei besiegelten Urkunden des Herzogs, einer von Lauenburg 1356 Nov. 22 datirten und einer undatirten, die in der Hauptsache übereinstimmen (s. ob. A. 3), beide im Archive der Stadt Hannover aufbewahrt (UB. der Stadt Hannover Nr. 353 a und b). 2) das Lüneburger Stadtarchiv besitzt die datirte besiegelte Urk. des Herzogs und eine Abschrift in dem als Donat bezeichneten Stadtbuche. Jene ist abgedruckt im Lüneb. UB. hg. v. Volger I (1872) Nr. 515 (mit verlesenem Ortsdatum: Comborch), diese bei Kraut, Stadtr. v. Lüneburg S. 67 (wedder sake de zu bessern in: wedder sek dat).

5) Nicht alle Stellen, die angeführt werden, sind beweiskräftig: so die von Stobbe, Privatr. II 428 für Cöln citirte Urk. v. 1259 (Höhlbaum, Hans. UB. I n. 523 S. 184), die unsern Gegenstand nicht betrifft. Was Maurer, Städteverf. II 206 als Beleg für Cöln beibringt, stammt aus der der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. angehörenden Chronik des Heinr. von Beeck, der sg. Agrippina, die einen Satz des kleinen Kaiserrechts (IV 1 s. ob. S. 409) ausgeschrieben bat. Cölner Chron. II (StChron. Bd. 13) 449 und 229 (Cardaus).

sucht man sie noch gegen Vasallen anderer Stände zurückzusetzen, ihnen nur ein unvollkommenes Lehnfolgerecht zuzugestehen. Der Widerstand, dem das von den Kaisern offenbar begünstigte Aufstreben der Bürger begegnet, wird getragen durch den Saehsen-spiegel und das große Ansehen, das er genoß. Es bedarf der kaiserlichen Privilegien und der Rechtssprüche landesherrlicher Gerichte, die hier im Gegensatz zum Süden generell auftreten, um den Widerstand zu überwinden und den Bürgern lehnrechtliche Gleichstellung zu verschaffen.

Dem abwehrenden Verhalten des Ritterstandes im nördlichen Deutschland scheint eine gleiche Gesinnung auf Seiten der Bürger zu entsprechen. Die ältesten Statuten Hamburgs von 1270 enthalten den energischen Satz: „it ne sehal nen riddere wonen binnen desseme wycbelde“, und der Zusatz: „dat hebbet de wittigesten lovet unde willekoret“ deutet auf ein höheres Alter dieser Bestimmung hin¹⁾. Nach den ältesten Statuten von Lübeck verliert die Frau, die sieh mit einem Manne, der Ritter ist oder Ritter werden will, verheiratet, ihr ganzes Vermögen, mit Ausnahme ihrer fertigen Kleider, an ihre nächsten Erben²⁾. Doch ist diese Opposition, wie es scheint, nur in Hamburg nachhaltig gewesen. Hier hielten wenigstens alle Formen der Statuten bis zur Revision von 1603 herab wörtlich jenes Verbot von 1270 fest³⁾. Im Gebiete des lübischen Rechts war man versöhnlicher. Die strenge Vorschrift gegen die einen Ritter heiratende Frau findet sich nur in den lateinischen Statuten, die mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. beginnenden deutschen, so sehr sie sich sonst an das Muster ihrer Vorgänger anschließen, haben sie nicht aufgenommen⁴⁾. In einem der deutschen Statute bildet es die Voraussetzung, daß Bürger Gut „van vorsten oder van heren to lene hevet“⁵⁾. Das etwa um dieselbe Zeit in die Statuten gelaugende Verbot „riddersen jof hoveluden“ städtische Grundstücke zu verkaufen, kann nicht als Beweis einer besonders ritterfeindlichen Gesetzgebung gelten. Es kehrt in manchem deutschen Stadtrecht wieder und

1) 1270 I 4. Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterth. S. XXXIII. Baumeister, Privatr. d. St. Hamburg I 37.

2) Hach I 17. Verf. Lübecks S. 158. C. W. Pauli, Abhandlg. aus dem lüb. Recht III 35.

3) 1292 A 8; 1497 A 11; 1603 I 2, 1. Vielleicht enthält auch schon hier der Liber civium de anno 1278 ff. einen adeligen Namen: Laurent, Zeitschr. des Vereins f. hamb. Gesch. 1, 151.

4) Dies übersieht Thudichum, Gesch. des Privatr. S. 173.

5) Hach II 113. Wehrmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872 S. 97.

steht auf einer Stufe mit dem Verbote Immobilien an Geistliche zu veräußern, wie denn auch beides in dem citirten lübischen Statut untersagt ist ¹⁾. Die im lübischen Recht sich geltend machende Nachgiebigkeit stimmt überein mit dem schon mehrfach beobachteten Verwischen der Gegensätze zwischen dem Ritterstande und dem rathsfähigen Bürgerstande im östlichen Colonisationsgebiete ²⁾.

Es ist im Vorstehenden zu zeigen versucht, daß der Ritterstand in seinem Bestreben sich abzuschließen und den Zugang zu den Lehen seinen Mitgliedern vorzubehalten, auf zwei Hindernisse stieß, die beide auf das Reichsoberhaupt und seine Privilegienhoheit zurückgingen. — Mochten die kaiserlichen Standeserhöhungen und die zu Gunsten von Bürgerschaften gewährte Lehnsfähigkeit den Tendenzen des Adels in den Weg treten, ihnen die Verfolgung ihres Ziels erschweren; unterdrückt haben sie seine Bestrebungen nicht. Wie die Entwicklung weiter verlief, ist hier nur in den allgemeinsten Umrissen anzudeuten. Im 15. Jahrh., als der Aufsat van lehngade entstand, muß sich die Exklusivität, die erklärte: Lehnrecht ist Ritterrecht, wieder stärker geltend gemacht haben. Der weitere Gang der Geschichte zeigt sie im siegreichen Fortschreiten. Es kommt ihr zu Statten, daß sich zu Ausgang des Mittelalters in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens ein Streben nach Sonderung und Abschließung zeigt und durchdringt. Wie die Zünfte den Eintritt neuer Mitglieder durch Steigerung der Aufnahmebedingungen erschweren ³⁾, so die Städte den Erwerb des Bürgerrechts. Von dem einziehenden Bürger wird ein bestimmter Vermögensnachweis gefordert ⁴⁾. In der Stadt sondert sich Vorstadt und „rechte Stadt“ ⁵⁾. Streng scheiden sich Kaufmann und Handwerker. Die Ehrbaren, unserm gesellschaftlichen Begriffe der Honoratioren vergleichbar, stehen der übrigen Bevölkerung gegenüber. Innerhalb der Ehrbaren sondert sich der engere Kreis der Patrizier ab ⁶⁾. Schon wird an manchen Orten der Betrieb auch des Großhandels nicht mehr für vereinbar mit

1) Hach II 226, Verf. Lübecks S. 135. Dortmunder Stat. I 27. Mantels, Beiträge z. lübisch-hans. Gesch. (Jena 1881) S. 65.

2) Ernst, Mecklenburg im 13. Jahrh. (Programm des Realprogymnasiums zu Langenberg 1894, Nr. 480) S. 4 ff., wo namentlich für Rostock und andere mecklenburg. Städte sich die Nachweise finden.

3) Hegel in Nürnab. Chron. II 513.

4) Das. S. 511.

5) Das. S. 511 A. 2. Der gleiche Ausdruck im gleichen Sinne in Danzig.

6) Hegel in Nürnab. Chron. I 214 ff.

der Stellung eines rathsfähigen Geschlechts gehalten. Nur die „Müssiggänger“, die „otiosi“ im Gegensatz der negotiatores, die von ihren Renten Lebenden erscheinen dazu tauglich¹⁾. Der Abzug aus einer Stadt muß durch Vermögensopfer erkaufte werden; man erhebt von dem Auswanderer den einfachen oder mehrfachen Betrag der letzten Jahressteuer (Nachsteuer) oder Abzugsgelder, die bis zum dritten Pfennig aufsteigen. Vermögen oder Vermögenstheile, die an auswärtige Erben gefallen sind, werden nur nach Abzug einer Quote ausgeantwortet oder auch ganz zurückgehalten: „Gerade geht nicht über die Brücke“²⁾. Die Territorien des Reichs sperrten sich gegen einander ab. Grundstücke und Aemter sind nur den „Landleuten“ d. i. den Einheimischen zugänglich. Der Ingolstädter soll nicht in Baiern-Landshut, der Landshter nicht in Baiern-Ingolstadt ein Amt bekleiden; Ober- und Niederösterreich behandeln sich als Ausland³⁾. Wo die Gesetzgebung den Fremden vom Erwerb von Grundbesitz nicht überhaupt ausschließt, giebt sie durch Ausbildung der Retractrechte, die Marklösung, den Landmannseinstand dem Einheimischen das Mittel an die Hand, den Fremden fernzubalten⁴⁾.

Das gleiche Streben beherrschte auch die Stände. Hatte der Adel während eines großen Theils des Mittelalters noch eine gewisse Fähigkeit gezeigt, sich zu erweitern, waren sein Gränzen noch nachgiebig gewesen⁵⁾, so tritt mehr und mehr eine starre Abschließung an die Stelle. Hier wie zu andern Zeiten begegnet man der Erscheinung, daß wo eine Unterscheidung rechtlich ihre Kraft verloren hat, ein socialer Gegensatz festgehalten wird, ja so verstärkt auftritt, daß er sich schließlich wieder rechtliche Beachtung erzwingt. In Augsburg war seit 1368 die Geschlechterherrschaft beseitigt, hatten die „Bürger“ den Alleinbesitz des Stadtreiments verloren und „die Zünfte“ das Uebergewicht im Rath erlangt⁶⁾. Gegen Ende des 15. Jahrh. versuchte der Bürgermeister Ulrich Schwarz „ainen gemainen nutz“ anzurichten,

1) S. ob. S. 437. Maurer II 736. Lexer, Mhd. Wörterb. I 2216. Chron. des Sig. Meisterlin (Nürnberg. Chron. III 130): die müessiggeer u. steer, die gut narung hetten von vatter u. mutter und sich mit anders nicht bekumerten dann auf dem markt steen und alle ding aufrichten (kritisiren).

2) Augsb. Chron. II 388, Nürnberg. Chron. II 510. Schröder, ebel. Güters. II o S. 6. Stobbe, Privatr. I 352.

3) Riezler, Gesch. v. Bayern III 710. Roscher, Syst. II § 102 S. 361.

4) Stobbe, Privatr. II 133.

5) Walter, deutsche RG. § 602.

6) Augsb. Chron. I 139. Zum Folgenden das. III (hg. v. Roth) 356 ff.; dazu meine Anzeige in G. G. Anz. 1893 S. 623.

ein Ausdruck, der wie „dat meine beste“ in norddeutschen Städten ¹⁾ die völlig gleichheitliche Republik bezeichnen soll. Schwarz wurde für seinen Versuch „mit druckner hand vom leben znm todt gerichtet“. Was ihm schuld gegeben wurde, war neben der Beseitigung gewisser den Geschlechtern verbliebener Rechte, daß er

„drinkstuben, tanzhans wolt verwandlen,
es solt sein ainem als dem anderen“ ²⁾.

Und noch in seinem Tode hat er die Geschlechter durch die kostbare Kleidung, die er trug, das seidene Wamms am Leibe, den schamaloten rock mit marder gefuctert und die Pelzhanbe mit zwei großen Perlknöpfen, gekränkt ³⁾. Wie hier, so zeigte sich allerorten der Gegensatz der Stände, mochte er rechtlich zurückgetreten sein, in der äußern Erscheinung, der Kleidung, und in dem geselligen Verkehr, den Trinkstuben und Spielen, die nur dem Standesgenossen offen standen. Kleiderordnungen, die vordem nur die Autonomie der Städte beschäftigt hatten, werden von solcher Wichtigkeit, daß die Reichsgesetzgebung sie in ihren Bereich zieht. Der Reichsabschied von Lindau (1497) und die Reichspolizeiordnung von 1530 enthalten detaillirte Bestimmungen, ausgesprochenermaßen zu dem Zweck, „damit in jeglichem Stand unterschiedlich Erküntnuß sein mög“ ⁴⁾. Die Partei der Ritter macht es dem Kaiser Sigismund ganz besonders zum Vorwurfe, daß er den Städten „Trummet und Pfeifen erlanbt“, die nach rechter guter Gewohnheit allein den Fürsten zukommen ⁵⁾, ein Vorwurf, der auf Privilegien zielt, wie Augsburg 1434 eines erhalten hatte ⁶⁾. Die Turnire oder Stechen, erst seit dem 15. Jahr-

1) Stralsundische Chron. des 15. Jahrb. (hg. v. Baier, Strals. 1893) S. 4, 7, 20,

2) Augsburg. Chron. III 357¹⁴, vgl. Liliencron, Histor. Volkslieder II 132.

3) Augsburg. Chron. III 437.

4) N. Samlg. der RA. II 31, 337.

5) Das ob. S. 435 cit. Gedicht Str. 4:

Künig Sigismund was der sinn beranbt,
do er trummet und pfeifen erlanbt
den steten so gemeine,
das bat in pracht groß übermut,
es gbört nach rechter gwonbait gut
den fürsten zu alleine.

6) Durch ein in Basel ausgestelltes Priv. v. 17. Janr. 1434 (Lünig RA. p. spec. cont. IV Thl. 1, 103) erweist K. Sigismund den Augsburgern die Gnade, daß sie „trombette balten und derselbeu stat wappen u. kleinat (ob. S. 27) an die trombeten bencken“ und sie überall in- und außerhalb der Stadt „zu schimpf oder zu ernst“ mit sich führen dürfen.

hundert häufig abgehalten, werden von den Rittern benutzt, um eine Grenze zwischen sich und den reichen Bürgern zu ziehen, obschon die Städte mit Vorliebe als Schauplätze der Ritterspiele aufgesucht werden. Wie in den Ahnenproben bezeugt wird, daß der Beweisführer „zum schilde und wappen geboren wol und unvormenget mit einicher burgersart“ sei¹⁾, so schließen die Turniersatzungen alle von der Theilnahme aus, die „von iren vier anen nicht edel noch auch von irm stamen nicht thurners genos geporn sind“²⁾, und wenden sich positiv gegen diejenigen, die in einer Stadt aus freiem Willen sitzen und das alles zu thun verbunden sind, so dem gemeinen eingessenen burger zu tun seindt, während sie Nachsicht üben gegen die, welche in einer Stadt „schürm und notturft gesucht“ haben oder zu einer Stadt in ein besonderes mit dem Adel verträgliches Dienstverhältniß getreten sind. Der Weg statutarischer Gesetzgebung, den Adels- und Turniergenossenschaften eingeschlagen hatten, um für ihre Waffenspiele eine alle Ungenossen ausschließende Ordnung herbeizuführen, wurde dann auch benutzt, wo es sich um den Genuß nutzbringender Rechte und Stellungen handelte. Vergebens hatte Gregor IX. die „consuetudo antiqua inviolabiliter observata“, nach der das Straßburger Domcapitel „nullum nisi nobilem et liberrim et ab utroque parente illustrem“ zum Mitgliede aufnahm, mit der Zurechtweisung bekämpft, daß „non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciant“³⁾. Ein Domkapitel nach dem andern gab sich Statuten gleichen oder ähnlichen Inhalts und schloß sich gegen Nichtritterbürtige, insbesondere gegen Bürger und Bürgersöhne, ab: 1281 Worms, 1331 Basel⁴⁾, Augsburg, das schon seit dem 14. Jahrh. die Augsburger Bürger zurückgewiesen hatte, verschärfte 1474 sein Statut durch den Ausschluß von Bürgersöhnen. Der Papst bestätigte das Statut 1475⁵⁾, wie die Kirche schon das ganze 15. Jahrh. hindurch der Tendenz der Domkapitel sich zu altadelichen Genossenschaften zu machen im Einzelnen⁶⁾ wie generell ihre Zustimmung gegeben hatte⁷⁾. Theil-

1) Urk. v. 1427 bei Lörsch und Schröder, Urk. z. Gesch. des Privatr. (1881) Nr. 280.

2) Heilbronner Turniersatzungen von 1482 und 1485 bei Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand S. 661 und 663. Maurer, Städtev. II 738.

3) Gregor IX 1232: cap. 37 X. de praebendis III 5.

4) Heusler, Verf.-Gesch. v. Basel S. 196. Arnold Freistädte II 163

5) Augsb. Chron. III 249.

6) Bonifaz IX 1401 f. Halberstadt (irrig bei Hinschius, Kirchenrecht der Kathol. und Protest. in Deutschland II (1878) S. 67 und Richter-Dove-Kahl KR.

nahme an Turnieren und Eintritt in die geistlichen Stifter waren gewissermaßen die Feuerproben des Adels. Wer sie bestand, hatte den schwersten Anforderungen genügt, und stiftsmäßiger, turniermäßiger Adel wurde davon Bezeichnung des alten oder Ahnenadels: ein Name, der noch im Preussischen Landrechte festgehalten ist ¹⁾.

Seitdem in Folge der geänderten Wehrverfassung Ritterdienste gar nicht mehr oder nur noch selten eingefordert wurden, hätte man erwarten sollen, die Lehnsfähigkeit wäre nicht länger Vorrecht eines bestimmten Standes geblieben, zumal zahlreiche Privilegien schon vorher das Recht der Bürger zum Empfang von Lehen anerkannt hatten. Eine solche Wirkung trat aber so wenig ein, daß sich nach Ausgang des Mittelalters ein Gegensatz von feuda nobilia und ignobilia ausbildete ²⁾. Allerdings war seitdem Lehnsfähigkeit überhaupt nicht mehr Eigenschaft eines bestimmten Standes, aber praktisch waren nur die minder großen und wichtigen Lehen allgemeiner zugänglich geworden. Die Güter, denen die publicistischen Gerechtsame anhafteten, welche mit der militairischen Verpflichtung zusammenhingen und auch nach deren Zurücktreten bestehen blieben, wie Steuerfreiheit, Landtagsfähigkeit, konnten nur von Vasallen adeligen Standes zu Lehn getragen werden. Mochte auch das langobardische Lehnrecht, das mit der Rezeption des römischen Rechts gemeines deutsches Lehnrecht wurde, keinen Unterschied von feuda nobilia und ignobilia kennen und nach der Auslegung, die ihm in Deutschland zu Theil ward, für die allgemeine Lehnsfähigkeit aller Stände verwerthet werden können ³⁾, das particuläre Recht der einzelnen Territorien, das hier wie so oft das ursprünglich deutsche Recht aufbewahrte, gieng dem gemeinen Rechte vor. In einer ganzen Anzahl deutscher Länder galt nur der Adel als lehnsfähig ⁴⁾. In Sachsen,

S. 443 citirt als Priv. Bonifaz VIII von 1306. Bonifaz VIII war schon 1303 gestorben und hat kein 12. Regierungsjahr, in dem die Urk. ausgestellt ist, erreicht. Bei Lünig, aus dem die Urk. entnommen ist, ist als Ausstellungsjahr blos 130 .. angegeben.) Vgl. jetzt G. Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt IV (Publ. aus den Preuß. StA. Bd. 40) Nr. 3166. Das richtige Datum schon in Kraut, Grundriß ⁵⁾ § 37, 8.

7) Eichhorn, KR. II 610; Staats- und RG. II § 333, III § 474. Hinschius a. a. O. S. 68.

1) II 9 § 22.

2) Stobbe II 496.

3) Roth, Mecklenbg. Lehenrecht (1858) S. 42. Eichhorn, Einltg. in das deutsche Privatr. § 201.

4) Eine Aufzählung giebt Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnr. III (1810) S. 52.

wo, wie man denken sollte, die Privilegien des 14. Jahrh. jeden Zweifel an der Lehnfähigkeit der Bürger beseitigt hatten, wurde auf den Landtagen des 16. und 17. Jahrh. ein langwieriger Kampf geführt, in dem die Ritterschaft die Ausschließung des Bürgerstandes von der Erwerbung der Rittergüter zu bewirken und die Landtagsfähigkeit an Rittergutsbesitzer von altem Adel zu beschränken suchte¹⁾. Vergebens wendet man ein, daß es bei Landesversammlungen nicht aufs Turnieren ankomme²⁾. Als der Rath zu Leipzig wegen der ihm zustehenden Rittergüter Knnnersdorf und Tancha Zutritt zu den Deliberationen der Ritterschaft für seinen adelichen Bevollmächtigten verlangt, wird ihm das Sächsische Lehnrecht Art. 2 entgegengehalten³⁾. Dieser Satz des alten Rechts war also unvergessen; die kaiserlichen Privilegien des 14. Jahrh. dagegen scheinen völlig aus der Kunde der Nachlebenden, auch auf der Seite der Bürger, verschwunden zu sein⁴⁾. Wenn der Ritterstand am letzten Ende aus dem Kampfe doch nicht als Sieger hervorgieng, so war das der mäßigende Stellung zu danken, welche die Landesregierungen, wie einst im Mittelalter der Kaiser, in dem Streit der Stände einnahmen. In Mecklenburg waren im 16. Jahrhundert noch Unadeliche von der Succession in Lehen und dem Erwerbe von Lehen ausgeschlossen. Im 17. Jahrh. hätte der Adel gern erreicht, daß eröffnete Lehen bei dem Adelstand gelassen würden, mußte sich aber von der Landesherrschaft daran erinnern lassen, daß nicht sie, sondern die adelichen Herren selbst ihre Lehengüter Bürgern in Städten, ja wohl Notarien und andern gemeinen Leuten, so hoch selbige im Kauf immer ausgebracht werden könnten, eingeräumt hätten⁵⁾. Die Regierung selbst bekannte sich zu dem Grundsatz, daß sowohl edel- als andere ehrbare Leute⁶⁾ der Verleihung derer Lehen würdig gehalten werden sollten. Wo den Rittern in einem Lande die Lehen reservirt wurden, drang die Landesherrschaft auf den ausgleichenden Rechtsatz, daß ihnen der Erwerb bäuerlichen oder bürgerlichen Grundbesitzes verboten oder Bauern und Bürgern ein Retractrecht gegen die Ankäufe des Adels zugestanden wurde⁷⁾. Das Preußische

1) Haubold, Sächs. Privatrecht § 390^a.

2) K. S. Zachariae in Weißes Museum II 1 S. 57.

3) Das. S. 51.

4) Das. S. 33.

5) Roth a. a. O. S. 43.

6) Ueber den Begriff ob. S. 452.

7) Falck, schlesw.-holst. Privatr. V. 173. Stobbe, Privatr. II 134.

Landrecht hält noch an der Scheidung der Stände fest. Personen bürgerlichen Standes können adeliche Güter nur mit landesherrlicher Erlaubniß erwerben¹⁾. Personen unadelichen Standes können zu dem Adel bestimmten Lehnen (d. h. solchen, von denen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist) in der Regel nicht zugelassen werden²⁾. Ebenso wurde in Baiern schon nach dem Rechte des 17. Jahrh. landesherrliche Erlaubniß zum Erwerb von Lehnen durch Nichtadeliche verlangt³⁾. In Kursachsen wurde 1764 dem Bauernstand der Erwerb von Rittergütern untersagt; die Lehnfähigkeit der Bürger war schon länger anerkannt, aber um die Landtagsrechte eines Rittergutes auszuüben wurde seit dem Decrete von 1700 alter Adel und zwar 16 Ahnen verlangt⁴⁾.

Erst die Gesetzgebung unsers Jahrhunderts hat die aus dem Stand abgeleiteten Beschränkungen im Erwerb von Grundeigenthum beseitigt: so das Preußische Edict v. 9. Octbr. 1807 und das Bairische Lehnsedict von 1808, das kurz und bündig den Satz ausspricht: jeder Baiersche Staatsbürger kann Lehen empfangen.

1) II 9 § 51.

2) I 18 § 67 (vgl. mit § 66).

3) Weber, Lehnrecht III 52.

4) Kraut, Grundriß § 201, 19. Zachariae a. a. O. S. 61.

Princeton University Library



32101 076895067

